Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Martin Pegie

Tractatus Juridicus De Servitutibus, tam in Genere, quam Prædiorum, Rusticorum vel Urbanorum : oder von denen Dienstbahrkeiten, so whol überhaupt von denen Städtischen derer Häußer und Gebäue, als auch von denen Feld-Gebäuen und Erbeigen : nebst einem Deutlichen Unterricht wie die, in besagter Intricaten, aber auch sehr offt vorkommenden Materie offtermahls entstehende Strittigkeiten und Irrungen, am richtigsten können entschieden und abgethan werden

Franckfurth und Leipzig: Bey Johann Albrecht, 1733

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn867010606

Druck Freier Zugang



Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn867010606/phys_0001
DFG

39. 8.

W. p1 – 205. Reg.
p1 – 76.
W. p1 – 152.
Eckl. Tab. p1 – 425. Reg.
W. p1 – 68.
p1 – 24.
W. Reg. p1 – 223.
p1 – 264.
p1 – 116.

2 Kgfr

7 c

J f 1208 1-8.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn867010606/phys_0002
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn867010606/phys_0003
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn867010606/phys_0004
DFG

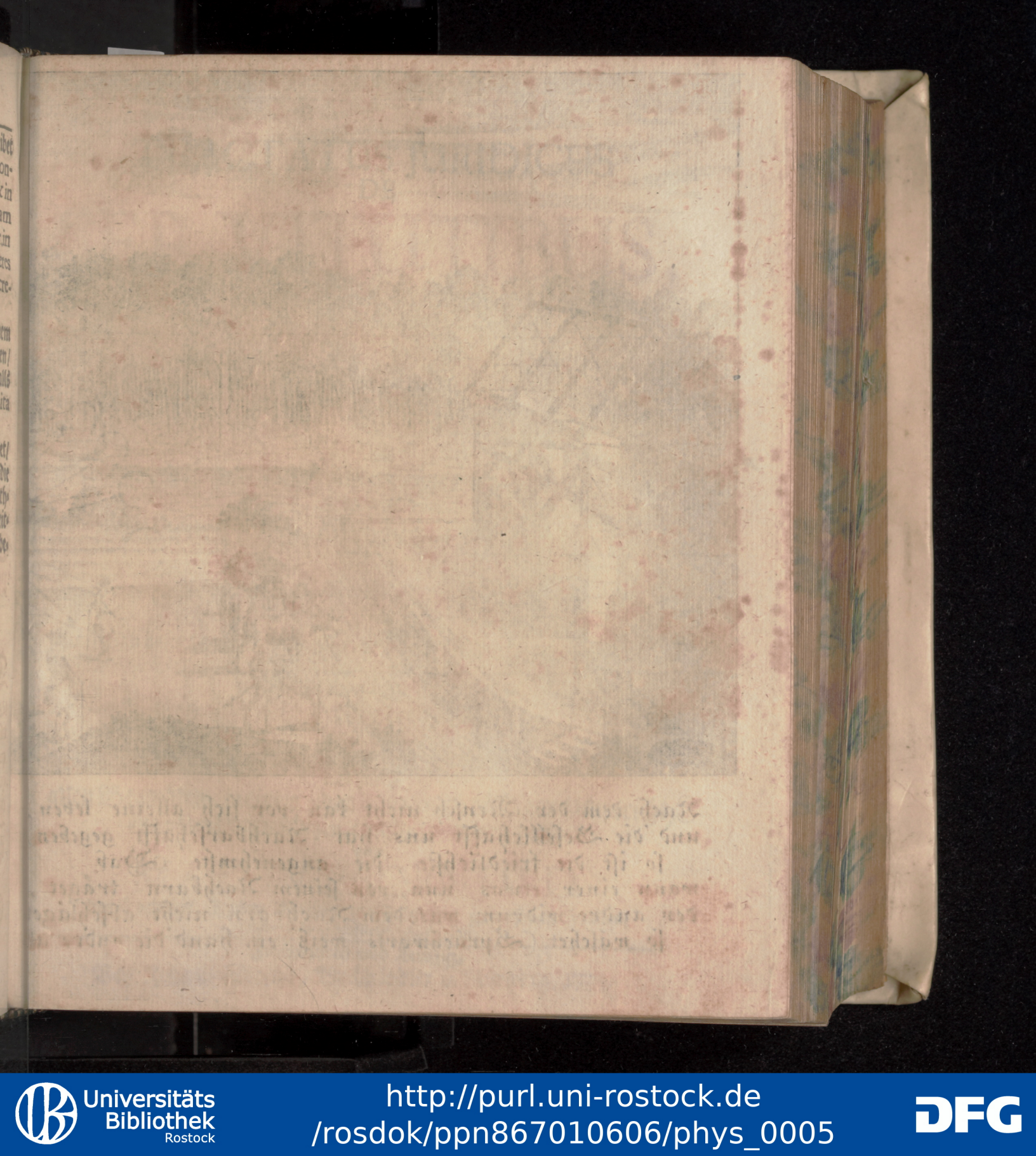



Nach dem der Mensch nicht kan, vor sich alleine leben,
und die Gesellschafft uns, hat Nachbarschafft gegeben,
so ist die friedlichste, die angenehmste Gab.
wann einer etwas nun, von seinem Nachbarn träget,
der andre widrum was, dem Nachbarn nicht abschläget,
so wäschet (Sprüchworts weiß) ein Hand die andre ab.

TRACTATUS JURIDICUS
DE
SERVITUTIBUS,
tam in Genere, quam Prædiorum, Rusticorum vel Urbanorum.
oder von denen
Dienstbahrkeiten,
so wohl
überhaupt von denen Städtischen derer Häußer und Gebäue,
als auch
von denen Feld-Gebäuen und Erbeigen.
nebst einem
Deutlichen Unterricht
wie die, in besagter Intricaten, aber auch sehr offt vorkommenden Materie offtermahls entstehende Strittigkeiten und Irrungen, am richtigsten können entschieden und abgethan werden.
allen Richtern, Advocaten, Procuratorn,
und andern Gerichts-Personen/
wie auch
allen Beambten, ja einem jeden Privato, zu nöthigen Unterricht,
und ohnfehlbarn Nutzen, teutsch zusammen getragen
von

MARTIN PEGIO, J. U. D.
des Hochlöbl. Dohm-Stiffts zu Salzburg gewesenen Syndico,
nachmahls Hochfürstl. Hof-Rath.

Franckfurth und Leipzig,
Bey Johann Albrecht, Buchhändler in Nürnberg 1733.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn867010606/phys_0008
DFG

Erklärung.

aller in voran-stehender Tabell verzeichneten Dienstbarkeiten, worbey man sich nach denen Buchstaben ꝛc. zu richten hat.

a. DErer Dienstbarkeiten sind dreyerley, dann etliche sind gantz-persöhnliche, (Personales,) etliche gantz-sächliche, (Reales,) und etliche gemischte. (Mixtæ,)

b. Eine gantz-Persöhnliche Dienstbarkeit ist, die eine Person der andern schuldig ist. Quæ habetur in tit. Instit. de jure personarum. & ff. de stat. hom. & ubicunque fit mentio de Servis, und wird genannt gantz-persöhnlich Ut not. gloss. in L. 1. ff. de Servitutibus, und wird also beschrieben. Dienstbarkeit ist eine Constitution deß Völcker-Rechts, dadurch einer einem fremden Herrn, wider die natürliche Freyheit, unterworffen wird. Ita dicit Jurisconsultus in L. 6. §. 1. ff. de stat. hom. Instit. de Jure Personarum. §. 2.

c. Eine gantz-sächliche Dienstbarkeit ist, die ein Gut dem andern zu leisten schuldig ist. Wie da ist die städtisch- und bäurische Dienstbarkeit, die man nicht einer Person sondern einem Erbeigen, schuldig ist. Text. in L. unus ex sociis. ff. de serv. rust. præd. Die sächliche Dienstbarkeit ist eine Gerechtigkeit, welches einem Erbeigen anhangt, und dessen Nutzbahrkeit belanget, und des dienstbahren Erbeigens Gerechtigkeit oder Freyheit ringert oder schwächt.

d. Eine gemischte Dienstbarkeit ist, die nicht lauter oder gantz persönlich ist, nemlich die eine Person der andern nicht schuldig ist, und ist doch nicht gantz sächlich, also, daß ein Gut dem andern dieselbe zu leisten nicht schuldig ist. Sondern die von beeden, als von der sächlichen und persöhnlichen, Dinstbahrkeit herstammet, und die ist nun dreyerley: als der Nießbrauch, Gebrauch und Wohnung. Wovon unten bey h. i. k ein mehrers.

e. Das eine Person einem Gut schuldig, ist eigentlich keine hieherbehörende Dienstbahrkeit.

f. Gemischte Dienstbahrkeiten, einer Persohn, von einem Gut, schuldig.

g. Alle Dienstbarkeiten sind theilbar und untheilbar, aber doch allein ist die Dienstbahrkeit des Nießbrauchs, usus fructus, theilbahr, die andern sind untheilbahr. Ut est Text. in L 1. §. si usus fructus. ff. ad L. Fal. in L. stipulationes non dividuntur, in princ. ff. de verborum oblig. Et quæ sit ratio differentiæ, dic, quod est ista, secundum Doct. in dictis juribus: quia tantam utilitatem affert ususfructus respectu partis, quantam totum respectu totius, quod non est in aliis Servitutibus.

h. Nießbrauch, Ususfructus, ist eine Gerechtigkeit, dadurch sich jemand, unvermindert der rechten Wesenheit des Haupt-Guts, deßelben gebrauchen, und alle Abnutzung davor ziehen mag. Instit. de usufruct. in princ. Et est duplex ususfructus s. causalis & formalis, gloss. in L. omnium. ff. de usufruct. Ususfructus causalis est, qui est conjunctus cum proprietate sua. L. si unus. §. si. antepen. ff. de pact. & iste non est Servitus: Ideo non est hic ad propositum. Ususfructus formalis est ille, qui est separatus à sua proprietate, & de illo hic est quæstio.

i. Gebrauch, so sich einer allein und blößlich andrer Güter, ohne Verminderung der Haupt-Sach, zu gebrauchen, und sonst nichts damit zuthun hat. Ut probatur in L. 1. cum gloss. in verbo. utendi. ff. de usufruct, & non dicitur in definitione *fruendi* ad differentiam usufructus, ut patet supra in definitione ususfructu.

k. Wohnung, ist eine persönlich-gemischte Dienstbahrkeit, die im Wohnen bestehet, und wird allein auf eine Behausung, durch Gedieng oder Verspruch, oder in einem letzten Willen, aufgericht, wie man andere Dienstbarkeiten aufrichtet. Ut Instit. de serv. §. fin. Und die Wohnung ist eine unterschiedliche Gestalt von dem Nießbrauch und vom Gebrauch. §. Sed si cui. Instit. de usu & habit. & ejus effectus, vide ibidem.

l. Alle sächliche Dienstbarkeiten sind entweder stets aneinander fortwährend, oder gleich als stetswährend, oder aber unterläßig und unterbrochen, und komt der Unterschied daher, daß die sächliche einen Grundschuldiges zugehörend, und aber der Grund keinen Animum hat, durch dem die Besitzung möchte erhalten werden, derohalben werden sie von menschlicher Zuthuung wegen, stetswährend oder unterläßig genennt, welches doch anderst in den gemischten Dienstbarkeiten, weiln man dieselbe einer Person schuldig ist, werden sie mit dem Gemüth besessen. Doctrina est Bart. in L. justo. §. non mutat. ff. de usu.

m. Stetswährende sind, (continuæ.) derer Gebrauch immerdar würcklich währet und mächtiglich, wie da ist die Wasserleitung und Tram einlegen. Paul. & Flor. in L. servitus. lat. 4. ff. de servitutibus. Und diese werden ersessen ohne einen Titel, und durch lange Zeit, nemlich gegen denen im Lande, in 10. und wider

die

die ausser Landes, in 20. Jahren, gleich wie die unbeweglichen Güter. L. fin. de præscript. long. temp. & L. 2. C. de serv. & aqua.

n. Gleich als stetswährende, sind die dero Ubung stet und mächtig, aber nicht würcklich, währet, wie dann ist die Dinstbarkeit des Dach-Tropffens. Secundum Cæpoll. in Tract. de serv. urb. & rust. præd. c. 19 Und diese werden gleich in einer solchen Zeit, als die stetswährenden Dienstbahrkeiten, ersessen. Text. est in L. foramen. ff. de serv. urb. præd.

o. Unterläßige sind die, derer Ubung und Gebrauch nicht stetigs noch würcklich, auch nicht mächtig, währet. Als da sind der Gang-Steig, Straß und Trieb, und diese mögen zu keiner Zeit præscribirt werden, Bal. in L. 2. C. de serv. & aqua l. & L. servitutes. 4. ff. de servitut. als allein in einer solchen Zeit, deren Anfang kein Mensch gedencken mag. L. hoc jure. §. ductus aquæ. ff. de aqua pluv. arcend.

p. Städtisch, die städtisch-sächlichen Dienstbarkeiten sind, die man einem städtischen Erbeigen schuldig ist. Secundum Jason in §. aquæ. Instit. de action. 3. col. Und das städtische Erbeigen heist ein jegliches Gebäu, so zu einer Wohnung zugerichtet ist, es seye gleich auf dem Lande, oder in der Stadt. Bart. in L. 4. de Servitutibus. Und diese ist nun zweyerley: dann einen ist von Ja-Red, die andere mit abschlägiger Red.

q. Die von Ja, ist mit Ja-Red oder beständigen Worten verfast, deren Species sich hernach continuiren, nemlich:

r. Höher-bauens, ist eine Gerechtigkeit, die ein Erbeigen dem andern schuldig ist, da einer, wegen seines Nachbarn Nutzens, verbunden ist höher zu bauen. Per Text. & gloss & ibi. Bart in tit. ff. de serv. urb. præd.

s. Dach-Tropffen-zulassens, ist eine Gerechtigkeit, da man einem Erbeigen schuldig ist, die Dach-Tropffen, auf seines Nachbarn Dach oder Hof-Platz, richten zu lassen. Colligitur ex not. per Cæpollam. in Tractat. suo de serv. cap. 28.

t. Tram-(oder Balcken) einlegens, ist eine Gerechtigkeit, dadurch ich meinen Tram oder Zimmer-Holtz mag in meines Nachbarn Wand einlegen. Ut in L. 1. ff. de serv. urb. prad. & immittitur, cum in meo, & in alieno requiescit. L. malum. §. 1. ff. de verborum sign. & L. quemadmodum. ff. ad. L. Aquil.

u. Auswerffens, Ausgiessens, ist eine Gerechtigkeit, daß ich kan aus meinen städlichen Erbeigen das Wasser auf meines Nachbarns Grund giessen. per. Text. & ibi Flor. in L. 1. col. fin. ff. de serv. urb. præd.

x. Fürbauens, ist eine Gerechtigkeit, dadurch ich aus meinen Erbeigen ein Für-Gebäu auf eines andern Grund haben mag. Ex not. per Cæpoll. in tract. de serv. urb. præd. Cap. 32.

)(:)(

y. Aus-

y. Aussehens, von dieser Dienstbahrkeit wird in dem andern Buch dieses Tractats weitläufig gehandelt, dahin der gütige Leser gewiesen wird.

z. Tag-Lichter, ist eine Gerechtigkeit, daß mein Nachbar, mit seinem Aufbauen mir an dem Tags-Licht keinen Schaden, oder Verbauen, thun darff. Ut L. Luminum. ff. de serv. urb. præd.

&. Bürd-tragens, davon ist ausführlich im andern Buch dieses Tractats zulesen.

†. Durchgangs, ist eine Gerechtigkeit, daß ich durch meines Nachbarn Hauß darff in das meinige gehen. L. servitutes quam in superficie. §. si domo. ff. de serv. urb. præd.

††. Abschlägige, ist was mit abschlägigen Worten verfast: Und sind das die städtischen abschlägigen Dienstbarkeiten, die als folget beschrieben werden:

A. Nicht-höher-bauen, ist eine Gerechtigkeit, daß ein andrer mit seinem Gebäu, ohne meinen Willen, nicht darff höher auffahren. Ut L. altius. & ibi not. Cæpoll. de serv. & aqua, aber Bäume mag er pflantzen. Ut L. quod autem. &. L. ædificia. ff. de serv. urb. præd.

B. Dach-Tropffen nicht zulassen, ist eine Gerechtigkeit, daß mein Nachbar seine Dach-Tropffen nicht darff auf meinem Grund, oder Hofstatt, richten lassen.

C. Das Aussehen nicht zu verbauen, daß mir einer mein Aussehen nicht verbauen oder verhindern darff.

D. Das Tag-Licht nicht zu verbauen / beschädigen oder verdunckeln, ist eine Gerechtigkeit, daß ein andrer mir mein Tags-Licht, weder mit seinem Aufbauen, noch mit Baum-pflantzen, benehmen mag. Ut L. lumen. §. si arborem, alias. L. si arborem. ff. de serv. urb. præd.

E. Bäuerisch, die sächlich-bäuerische Dienstbahrkeit ist, die man einem Grund schuldig ist. Prædium autem dicitur rusticum, omne illud quod fit percipiendorum vel colligendorum fructuum. ut L. eo jure. §. stabula. ff. in quibus caus. pign. tacit. contrahitur.

F. Eine bäurisch-benamte Dienstbahrkeit hat ihren Namen von ihrem Recht, und wird nach ihrer Würckung genannt. Gloss. & ibi Paul. in L. 1. ff. de serv. rust. præd. Bal. in rub. de usufr. C.

G. Gang-Steig ist eine Gerechtigkeit, da ein Mensch gehen, oder selb-ander wandeln, aber kein Thier ziehen, noch einige Fuhren führen, darff. Ut L. 1. princ. ff. de serv. rust. præd.

H. Weg oder Straß, da einer gehen, reiten, fahren, auch sein Vieh treiben darff. In L. 1. &L. via. ff. de serv. rust. præd. Der eine solche Gerechtigkeit hat, der darff lange Stangen aufrecht, doch ohne Beschädigung derer Früchte, tragen,

auch

auch Stein und Bäum darüber führen und schleiffen, das einer, der den Trieb allein hat, nicht thun darff. L. qui sella. in princ. ff. de serv. rust. præd.

I. Trieb, darauf einer gehen, reiten, fahren, auch sein Vieh treiben, mag. §. actus. Instit. de serv. ibique Glossa.

K. Wasserleitung, so einer die Gerechtigkeit hat, das Wasser, durch einen fremden Grund, zu seinem Eigenthum, zu leiten. L. i. §. aquæductus. ff. de serv. rust. præd. & intellige sive per fistulam sive per quodlibet instrumentum simile fistulæ. L. si prius. §. placuit. ff. de aqua pluv. arcend.

L. Bäurische Dienstbarkeit, die von wegen ihrer Ubung nicht benamst wird, hat auch in denen Rechten keinen Nahmen. Gloss. & ibi Paul. in L. i. §. in prædiis. ff. de serv. rust. præd.

M. Sand grabens, daß ich darff in meines Nachbarn, oder andern, Grund Sand graben, daraus man Häffen oder andere Sachen machen kan. Ut colligitur ex §. inter rust. Inst. de serv.

N. Kalch-brennes, daß ich darff auf meines Nachbarn Grund Kalch brennen, zu meiner bäurischen Erbeigens Nothdurfft. Cæpoll. in tract. de serv. rust. præd. Cap. 10.

O. Wasser-schöpffens, daß man die Gerechtigkeit hat, aus seines Nachbarn Grub oder Brunnen, oder seinen andern Wasser, das Wasser zu schöpffen. Secundum Azo. in summa. C. de serv. §. haustus. & secundum Cæpoll. in tract. de serv. cap. 7.

P. Vieh-tränckens, daß ich die Gerechtigkeit habe mein Vieh, über eines an- Grund, zu einem Brunn oder Wasser-Grub, zu der Tränck, zu treiben. Ut not. in §. inter rusticorum. Instit. de serv. & per Azo. in summa C. de serv. §. pecoris.

Q. Waid-Rechts, und Blum-Gesuchs, ist eine Gerechtigkeit, daß ich mein Vieh darff auf eines andern Grund, von meines Ackers wegen, waiden. Per. L. 1. §. fin. ff. de serv. rust. præd. L. qui servandarum. §. fin. ff. de præscript. verbis.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn867010606/phys_0013
DFG



Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn867010606/phys_0014
DFG

Erklärung derer ältesten Authorum, so hierinnen angezogen und citirt worden, deren Abbreviatur nicht jedermann läuffig seyn möchte.

Alber.	Albericus	Phil.	Philippus Decius.
Alex.	Alexander.	Host.	Hostiensis.
Jo. And.	Joannes Andreæ.	Imo,	Imola.
Ang.	Angelus.	Lud. heist	Ludovicus.
Ant. heist	Antonius.	Odof.	Odofredus.
Bal.	Baldus	Old.	Oldratus.
Bart.	Bartoldus.	Pan,	Panormitanus.
Paul de Cast.	Paulus de Castro.	Rof.	Rofredus.
Guil.	Guilielmo deCuneo,	Spec.	Speculator.
Cyn.	Cynus.		

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn867010606/phys_0015
DFG

Tabelle derer Dienstbarkeiten.

a. Dienstbarkeiten.

- b. Gantz persönliche haben ihren Ursprung entweder aus
  - besondern Landes-Rechten.
  - dem Völker Recht oder dem göttlichen Recht.
    - Des Alten.
    - Des Neuen
      - Testaments.
        - r. Höher bauens.
        - s. Dach-Tropffen zulassens.
        - t. Träm einlegens.
        - u. Auswerffens, Ausgiesens
        - x. Fürbauens.
        - y. Aussehens.
        - z. Taglichrer.
        - &. Bürd-tragens.
        - ſ. Durchgangs oder Zugangs.
- c. Gantz-sächliche sind entweder
  - p. Städtische
    - q. Mit Jared verfaste
      - II Abschlägige.
        - A. Nicht höher bauen.
        - B. Dach-Tropffen nicht zu lassen.
        - C. Das Aussehen nicht zu verbauen.
        - D. Das Taglicht nicht zu verbauen.
  - E. Bäurische.
    - F. Benannte der
      - G. Gang-Steig.
      - H. Weg oder Strasse.
      - I. Trieb.
      - K. Wasserleitung.
    - L. Unbenannte des
      - M. Sand-grabens.
      - N. Kalch-brennens.
      - O. Wasser-schöpffens.
      - P. Vieh-Tränckens.
      - Q. Weyd-Recht und Blumen-Gesuchs.
  - l. Alle sächliche Dienstbarkeiten sind entweder
    - m. stets-währende.
    - n. gleich als stets währende oder
    - o. Unterläßliche.
- d. Gemischte. welche entweder
  - e. Von einer Person einem Guth schuldig.
  - f. Einer Person von einem Guth schuldig, und diese sind
    - g. Theilbar oder g. Untheilbahr.
      - h. Nießbrauch.
      - i. Gebrauch.
      - k. Wohnung.

Das erste Buch,

Von Dienstbarkeiten insgemein.

In diesem ersten Buche sind beschrieben die Dienstbarkeiten, so beeden denen Städtischen Gebäuen und denen Gründen zugleich gemein sind.

Was und wie vielerley die Dienstbarkeit sey?

DJenstbarkeit ist eine Gerechtigkeit, dadurch etwas entzogen wird der Freyheit, die ein Herr an seinem Gut hat, und wird einer fremden Persohn, oder einem andern Gut verliehen, und dienstbar gemacht. Secundum Bar. in L. 1. ff. de serv. Und ist die Dienstbarkeit auf dreyerley Weg unterschieden, also, daß etliche Dienstbarkeiten seyen persöhnliche, (Personales) etliche Sächliche, (Reales) und etliche vermengt, oder gemischt, (Mixtæ) davon wir hernachfolgend unterschiedlich handeln wollen. Dreyerley Dienstbarkeit.

Von Persöhnlicher Dienstbarkeit.
(Servitudo Personalis.)

DJe Persöhnliche Dienstbarkeit ist, die eine Persohn der andern schuldig ist. De qua habetur in Tit. de statu hom. & Inst. de Jure personarum. Dardurch einer einem fremden Herrn, wider die natürliche Freyheit, unterworffen ist. Ut dicit Florentinus Juris-Consultus in Libr. 4. §. 1. de statu hom. Et Imperator Inst. de Jure person. §. 1. Diese Dienstbarkeit wird nun zu unsern Zeiten eine Leib-Eigenschafft genannt, davon in den Reichs-Büchern insonderheit viel geschrieben steht. Leib-Eigenschafft.

Von Sächlicher Dienstbarkeit.
(Servitudo Realis)

DJe sächliche Dienstbarkeit ist, die eine Sach der andern, Städtisch und Bäurische Dienstbarkeit.

oder ein Gut dem andern zu leisten schuldig ist. Als da ist die Städtlich- und Bäurische Dienstbarkeit, die nicht einer Persohn, sondern einem aufliegenden Gut zugehört. Ut est text. ad literam in L. unus ex sociis. De serv. rust. prædiorum.

Diese sächliche Dienstbarkeit streckt sich nun auf die Städtliche Gebäu, und auch auf die Feld Baue, also, daß dieselbe denen beeden kan zugelegt werden. Ut probatur in tit. ff. de serv. urbanorum prædiorum. Et in tot. tit. ff. communia præd. cum sim.

Sächliche Dienstbarkeit hängt dem Bau an.

Und ist diese sächliche Dienstbarkeit eine Gerechtigkeit, die einem Bau anhängt, und demselben nützlich dient, und also eines andern Baues Gerechtigkeit oder Freyheit schwächt und schmälert. Secundum Bar. in L. 1. de serv.

Wiewohl sich auch die sächliche Dienstbarkeit auf die fahrenden und beweglichen Güter streckt. Inst. de reb. corporalib. & incorp. & in L. 1. ff. Si cer. pet. & L. Rei appellatione, de verb. signific. Jedoch so wollen wirs anjetzo allein auf die liegende unbewegliche Güter gezogen haben, und dieselben nennen Servitutes prædiales. Ut probatur in Rub. ff. de serv. urb. præd. & communia præd. cum sim.

Wie die Sächlichen Dienstbarkeiten sollen und können von andern Persöhnlichen Verheissungen erkannt werden.

HJerinn ist fleißig zu mercken, was massen und mit was Worten einem eine Bau-Dienstbarkeit verliehen und verheissen werde. Dann es werden etliche Dienstbarkeiten dermahlen verliehen, daß sie ewig einem Bau anhängen; Etliche aber werden ein schlechtlichs Persöhnliches Zusagen genennt, daß alsdann mit einer Persohn wieder abgeht. Wann nun durch einen Herrn eine Verheissung oder Verleihung einer Gerechtigkeit von einem Bau zu einem andern Bau beschicht, und in solcher Verleihung lauter und ausdrücklich ver-

Ewige und persöhnliche Dienstbarkeit.

Wie die Verleihung der Dienstbarkeit beschicht.

vermeldet wird die Gerechtigkeit der Dienstbarkeit, so ist es alsdann eine sächliche Bau Dienstbarkeit.

So aber die Verleihung beschicht ohne einige ausdrückliche Vermeldung der Dienstbarkeit, und die Wort der Verheissung sich schlechtlich lendeten auf etwas zu geschehen, oder nicht geschehen zu lassen, daß dann durch den Verleiher, und auch durch den Annehmer gehandelt wird, so ist es eine persöhnliche Verheissung.

Persöhnliche Verleihung.

Durch den Verleiher mögen sich die Worte auf das blosse Factum wenden gegen den Annehmer. Als so ich sagte: Ich gib dir zu, daß du darffst über meinen Grund oder Hofstatt gehen und treiben, oder daselbst Stein brechen. Solche und dergleichen ungewisse Worte lenden sich auf ein Geschicht, und wird daraus kein Verleihung der sächlichen Bau-Dienstbarkeit, wiewohl es von Gelegenheit wegen des Bau beschicht, sondern es bleibt also schlechtlich eine persöhnliche Verleihung und Verbindung. L. apud Jul. §. si quis alicui. Et ibi hoc not. de Legat. 1. & ita not. Bar. in L. pater. ff. de leg. & Paul. de Cast. in L. Lucius de serv. rust. præd.

Kauffer ist des Verkauffers persöhnliche Verheissung einem andern zu halten nicht schuldig.

Wann auch die Wort des Verleihers sich schlechtlich und bloß auf etwas nicht zu thun strecken, als so ich dir verheisse, in meiner Wand oder Mauer kein Fenster gegen dir, oder deinem Hauß zu halten noch machen zu lassen, so ist es alsdann kein sächliche Bau-Dienstbarkeit, sondern eine persöhnliche Verbindung, derohalben, und so ich denselben meinen Grund verkauffte, so kan alsdann der Kauffer halten oder machen lassen ein Fenster in derselben Wand oder Mauer. Albert. Papiensis dicit se ita obtinuisse in quæstione facti: ut refert Sper. de contrahend. empt. §. 1. in ver. Pon. P. cavit.

Die persöhnliche Klag hänget dem Grundstuck nicht an.

Aber nichts destoweniger, weil solche Verleihung keine Dienstbarkeit, sondern eine persöhnliche Obligation ist, so ist der Kauffer dir in nichts verbunden, aber du kanst mich

darumen beklagen. L. fin. §. fin. cum ibi not. ff. de contrahend. empt. obligatio personalis non sequitur fundi possessorem. Und das ist die Ursach, daß die persöhnliche Klag dem Grund-Stuck nicht anhangt. L. 1. §. Hæres, ad Trebell.

Also ist die Dienstbarkeit ein anders, gleichwie die persöhnliche Obligation ein anders ist, dann die Dienstbarkeit ist einer Sach oder einem Guth dermassen angeknüpfft und angehefftet, daß sie davon nicht geschieden wird, obgleich das Guth von einer Hand in die ander, und also in die tausendste Hand käme, so folgt solche Dienstbarkeit demselben in allweg nach, gleichwie der Schatten dem Cörper. Ut no. gloss. in L. frater â fratre. De cond. indeb. Aber ein persöhnliche Klag oder Obligation streckt sich über eine Persohn nicht. C. de serv. & aqua L. in provinciali. Et in §. si hæres. Daß aber die vermeldte Verleihung keine Dienstbarkeit, sondern allein eine persöhnliche Obligation ist, das erscheint aus dem Form meiner Obligation, darinnen nicht begriffen ist die Ursach darum ich dirs verheissen solte haben. Et hoc tenet Bar. & Doc. in L. fin. ff. de no. ope. nun. & in L. 3. §. opus. ff. de alien. in d. mut. caus. fac. Et Flor. in l. ut pomum. ff. de serv. Et habetur per doct. in L. si sub una. §. fin. De verbo oblig.

Dienstbarkeit geht mit dem Grund, wie der Schatten mit dem Cörper.

So aber eine Ursach darinnen ausdrücklich vermeldet wäre, als ich hätte dirs darum verheissen, damit durch solches mein Fenster der Nutz oder Gebrauch an deiner Behausung nicht verhindert würde, sagt Speculator in d. ver. sed pone. Daß aus einer solchen Verleihung eine Dienstbarkeit vermuthet würde. Et ita tenet Bar. in d. §. opus, etiam Flor. in d. L. ut pomum. quod est bene not.

Ausdrückliche Ursach der Verleihung.

Derohalben solltest du fürsichtig und fleißig seyn in Verfassung der Verschreibung, daß du, wann du eine solche Verheissung

Was bey Verfassung und Verschreibung

heissung annimmst, allweg eine Ursach, warum und wie dir die Dienstbarkeit deinem Grund zu Nutz kommt / hinzu setzen und einschreiben lassest; beyläuffig auf einen solchen Weg: Er hat verheissen kein Fenster an seiner Behausung gegen mir zu bauen/ noch zu halten/ damit er das Liecht oder Aussehen meinem Hauß nicht benehme; Alsdann ist eine sächliche Dienstbarkeit, und wird also das Hauß deines Nachbarn mit derselben Dienstbarkeit beladen, an einen jeglichen Besitzer kommend, wo dieselbe gleich an die tausendste Hand käme, das aber sonst nicht beschehe, wo in deiner Verschreibung die berührte Ursach nicht ausdrücklich vermeldet wäre.

der Dienstbarkeit zu mercken.

Kein Fenster zu haben.

So aber die Wort derer Gegen-Handler sich fürnehmlich auf die Gerechtigkeit der Dienstbarkeit stärcken, so wird dasselbig gemeiniglich in etlich unterschiedliche Weg beschehen.

Wort der Gegen-Handler.

Erstlich, so die Verleihung der Dienstbarkeit einem andern gewissen und benannten Grund zu gutem beschicht: Als ich verleihe dir die Gerechtigkeit, daß du kanst durch meinen Grund zu deinem Grund, genannt die Moß-Wiesen in dem Inn-Feld gelegen, gehen, oder daß du magst aus meinem Grund Wasser führen oder leiten in deinen Garten Wildeneck. Dieses kan und soll von beeden eine sächliche Bau-Dienstbarkeit genannt werden. Ut L. pecoris cum L. seq. & seq. etiam L. cum Fundo. De serv. rust. prædio. Et L. Si fundum. De serv. lega. &c. cum venissent. Extra. de Instit. Es wurde dann von Ansehung der Persohn wegen, derer solche Verleihung beschicht, und aus Art oder Eigenschafft der verliehenen Sach, was anders vermuthet. Ut est casus in L. pater ff. de serv. leg. & ibi not. Bar. & Bau. de Cast. in L. Lucius ff. de serv. rust. præd. Wo dann die Dienstbarkeit berührter massen einem gewissen und benannten Grund mit Wasserlei-

Sächliche Dienstbarkeit.

Ansehung der Persohn des Verleihers, und Art der verliehenen Sach.

tung oder andern verliehen wird, also, daß sich dieselbe mit des Verleihers oder Annehmers Persohn nicht enden solle, so hangt und gehet solche Dienstbarkeit allweg mit dem Grund. Per ea, quæ supra dixi.

Sächliche Dienstbarkeit wann sich dieselbe mit der Persohn endet.

Aber wann eine solche Dienstbarkeit einem zu seinem nechsten nebenliegenden Erb-Bau also verliehen wurde, daß sie sich mit der Persohn enden solte, da möchte man zweiffeln, ob dieses ein sächliche oder persöhnliche Dienstbarkeit wäre. Es sagen Io. und Azo. daß es eine sächliche Dienstbarkeit seye, die sich doch durch Einred endet, mit der abgestorbenen Persohn. Ut not. gloss. in L. Mela. d. fin. ff. de ali. & ciba. leg. & in L. ut pomum. de serv. & in L. si quis binas. de usu fructu & not. Bar. in d. L. Mela §. fin. qui dicit quod hæc probatur in L. III. ff. de serv. Et illa est veritas per illum text.

Verleihung auf einen ungewissen Grund.

Fürs ander, so beschicht auch eine Verleihung einer Gerechtigktit von wegen eines ungewissen Grunds, den doch der Annehmer ernennen, und gewißlich auszeigen soll, als: Ich verleihe dir die Gerechtigkeit, daß du könnest auf meinem Grund Wasser schöpffen, und zu deinem Grund oder wohin du willst tragen. Diß wird nun eine persöhnliche und keine sächliche Bau-Dienstbarkeit genannt. Ut est casus not. in L. Lucius, quæ est Le. p. & ibi hoc not. & tenet. Paul. de Cast. idem tenet Bal. ibi. qui dicit, se prius contrarium respondisse, antequam vidisset illum text. Et hoc etiam sequitur Lud. de Rom. in suo singulari 68. quod incipit, concedo tibi jus hauriendi, qui dicit quod ille text. est unicus in jure; ideo memoriam tuam nunquam exeat.

Persöhnliche Obligation Hof-Aettelen, spatziren, sagen, Wasser schöpffen, Aepffel lesen.

Fürs dritte, so die Verleihung eine Gerechtigkeit mit sich bringt, und geschicht doch nicht von wegen eines Grunds des Annehmers, derhalben daß er vielleicht keinen nahe angelegenen Grund hätte; als wann ich spreche: Ich erlaube dir, daß du kanst in meinem Garten Hof-Aettelen, spatziren, oder

oder auf meinem Grund jagen, oder daß du mögst aus meinem Schöpff-Brunn oder Cistern Wasser schöpffen, oder von meinem Baum Aepffel lesen; Hie wird gezweiffelt, ob diß eine sächliche oder persöhnliche Dienstbarkeit sey: oder ob es allein eine persöhnliche Obligation, und keine Dienstbarkeit sey? Darauf wird beschlossen, daß es keine Dienstbarkeit, sondern eine persöhnliche Obligation seye. Ita tenet accurs. secundum Joh. Et hanc opin. tenet. Bar. in d. §. fin. in d. L. ut pomum & ista est communis op. ut per gloss. in d. L. ut pomum. & est vera. Daß aber diß keine sächliche Dienstbarkeit seye, erscheint aus dem, weil es nicht schmälert die Gerechtigkeit von dem Grund, der zu Nutz eines andern herrschenden Grunds dienen solte, daß sonst beschähe, wo es eine sächliche Dienstbarkeit wäre. Ut dixi supra in definitione servitutis realis, secundum Bar.

Es ist auch noch eine andere Verleihung, derer Wort sich auf eine Macht oder Gewalt lenden; als: Ich verheiß dir, daß du mögest, oder daß ich nicht möge. Hierinnen soll acht gehalten werden, ob dieser Verheissung Wort negativè ausgesprochen wären, als: Ich gib dir zu, oder verleihe dir, daß ich auf meinen Grund nicht könne höher bauen, daß ich dir dein Liecht oder Aussehen nicht verbaue, so wurde es eine sächliche Dienstbarkeit seyn, dardurch mir der Gewalt oder Macht höher zu fahren oder zu bauen genommen wird, L. Lutius C. de serv. davon ich hieoben Meldung gethan. So aber die Worte und Verleihung affirmativè oder auf Ja gestellt, und ich spräche: Ich erlaube dir, daß du mögest über meinen Grund gehen, alsdann wird solches keine Dienstbarkeit, sondern eine persöhnliche Verleihung. In L. II. §. item si in secundo. de verb. ob. & L. apud Jul. §. si quis alicui de legat. 1.

Verleihung, die sich lendet auf die Wort, Macht und Gewalt, Wort nicht höher bauens.

Diese jetzt erzehlten Anzüge sollen fleissig gemerckt werden,

Die vermeldten Anzüg zu

Mercken, diß gantze Buch desto leichter zu verstehen.

den, damit die gantze Materie von den Dienstbarkeiten hernach folgend, in diesem gantzen Buch desto leichter verstanden möge werden, und daß du einen gewissern und sichern Weg mögest haben; was massen du die Wort der Dienstbarkeiten, in der Verschreibung, von wegen des Verleihers, und auch des Annehmers, verfassen sollest.

Würckung der Wort, so in der Verleihung begriffen.

So haben dieselbe Anzüge auch eine grosse Würckung, nemlich, daß du daraus verstehen kanst, ob eine Dienstbarkeit sächlich, oder allein eine persöhnliche Obligation seye, daraus dann viel Nutzbarkeiten folgen, die ich dir jetzo erzehlen will.

Klag um Betrübung der Dienstbarkeit.

Erstlich, daß du der Dienstbarkeit halben wider einen jeglichen, der dich darinn hindert oder betrübet, magst actione confessoria klagen; ut in L. II. §. fin. & in L. ff. si quis diuturno. ff. si servitus ven. dann so es keine Dienstbarkeit, sondern allein eine persöhnliche Obligation wäre, so wurde dir die Klag confessoria nicht, sondern Actio personalis zugelassen, und daß allein gegen den Verleiher, oder gegen dem, der sich gegen dir obligirt hätte. Ut in L. fin. §. ult. de contrahend. emp. Et ita tenet Bar. & Doc. in d. L. ut pomum. Es hat aber der, dem eine solche persöhnliche Verleihung beschehen, nicht Macht, etwas eigens Gewalts einzunehmen, sondern aus der Hand des Verleihers zu empfangen. D. L. fin. & d. §. fin. & L. Gallus de an. leg. Aber anders wäre es/ so er eigens Gewalts etwas einfangen möge, als Aepffel oder Obst oder Stein ausreuten aus des Nachbarn Grund; Alsdann und ob solches gleich keine persöhnliche Dienstbarkeit wäre, so hat es doch mit derselben eine ähnliche Gleichnuß, derohalben gebühret in solchem Fall utilis confessoria, gleich als um eine Gerechtigkeit conservandi Juris, oder um eine Gerechtigkeit einen Prälaten zu erwählen. Ut not. Innoc. in C. Abbate de verb. sig. & in C. Bonæ de post.

So einer etwas eigens Gewalts möchte einnehmen.

Præl.

Præl. Es gebühret dir auch des Richters Ambts-Gebühr zu Erholung der quasi possession der Gerechtigkeit. L. Aquilianus in fin. de donat. ubi est text. not. Dir gebührt auch das utile interdictum, uti possidetis, oder auch unde vid. ut lege quoties II. in fin. ff. de serv. & L. sicuti §. arist. ff. si serv. vend. Was zu Erhohlung der quasi possession gehöret?

Fürs ander, so es eine sächliche Dienstbarkeit ist, so gehet dieselbe auf die Erben activè & passivè, das ist, auf des Annehmers und Verleyhers Erben. Ut L. pecoris ff. de serv. rust. præd. & hoc ibi notat gloss. Und es folgt und hangt an dem herrschenden und dienenden Grund, und fällt also ad singularem, successorem auf einen nachkommenden Besitzer. Ut est text. in L. si aquæ ductus ff. de contrahend. empt. Und ist das die Ursach, daß es eine Gerechtigkeit des Baues ist; ut L. si mihi §. fin. ff. de serv. rust. præd. und gehet der Grund, cum sua causa, mit seiner Bürd. Ut L. via constitui §. si fundus eod. tit. Und derohalben vergehts nicht, wo einer gleich in Verringerung seines Stands fället. ut L. III. ff. quemad. serv. amit. Sächliche Dienstbarkeit gehet auf die Erben. Der Grund gehet mit seiner Bürd.

Das jetzo vermeldet ist, daß die Dienstbarkeit auf einen jeglichen nachkommenden Besitzer falle, das solst du also verstehen, daß es wahr sey; Im Fall: Wann die Dienstbarkeit sächlich aufgerichtet ist, sonst würde eine solche Verheissung einem nachkommenden Innhaber nicht binden. Ut L. III. §. opus ff. de alien. jur. mut. causa facta & L. fin. §. fin. ff. de contrahend. empt. secundum Marsyl. Cyn. & Bal. qui ita notant in L. in provinciali C. de serv.

Wanns aber eine Persöhnliche Dienstbarkeit wäre, als ein ususfructus, nutz-nießlicher Gebrauch, so würde dieselbe auf des Annehmers Erben nicht fallen; ut L. corruptionem C. de usufruct. dieselbe würde auch vergehen durch Verringerung des Annehmers-Stands; ut Inst. de usufruct. Nutz-nießlicher Gebrauch gehet nicht auf die Erben.

& finitur, wiewohlen es durch Absterben des Verleihers oder eines andern nicht vergehet. Ut est casus not. in L. II. C. de bon. mat.

Persöhnliche Dienstbarkeit gehet nicht auf die Erben.

Gleichfalls, wanns allein eine persöhnliche Obligation und keine Dienstbarkeit wäre, so würde es auf die Erben nicht fallen; ut est casus & ibi plene ponitur in L. apud Jul. §. si quis alicui de leg. 1. & L. Mel. §. fin. de alien. leg. Es stehle auch nicht auf einen andern nachkommenden Innhaber. ut L. Cajus de an. leg. & in L. fin. ff. de contrahend. empt. quod not.

Von vermengten oder gemischten Dienstbarkeiten. (Servitutes Mixtæ.)

Transitio.

WEil wir nun gehöret haben, was massen die sächlichen und persöhnlichen Dienstbarkeiten gestaltet seynd, so wollen wir hernachfolgend auch handeln, von den gemengten oder vermischten Dienstbarkeiten. Als da ist die Dienstbarkeit der Nutznieſſung, Brauchung, und dergleichen ꝛc. die derhalben gemengt genannt werden, daß sie nicht lauter Persöhnlich seyen, die eine Persohn der andern zu leisten schuldig ist, wie da seynd diejenigen, davon wir oben gesagt haben / und daß sie auch nicht lauter Sächlich seyen. Als da seynd die, so eine Sach der andern zu dienen schuldig ist, davon nechstmahls Meldung geschehen ist; So sie beederseits von der Sächlichen und Persöhnlichen participiren, darum daß eine Sach oder Habe eine solche Dienstbarkeit einer Persohn schuldig, werden dieselben auch persöhnliche Dienstbarkeiten genannt, ut L. 1. ff. de serv. darum, daß sie sich allewag mit der Persohn enden, ut L. non solum II. §. tal. de lib. leg. & not. gloss. in rub. ff. de serv. Et L. si quis binas ff. de usufruct. & instit. de serv. in prin. und sie werden auch tanquam reales genannt, und als sächliche Gerechtigkeiten vindicirt; ut L. uti fruit. in prin. ff. si usufruct. pen. ut not. Cyn.

Vermischte Dienstbarkeiten seynd, die von denen Sächlichen und Persöhnlichen participiren.

in

in rubr. C. de usufruct. sie werden aber eigentlich vermischte genannt. ut habetur in dd. jurib.

Die vermischte Dienstbarkeit ist dreyerley.

Diese vermischte Dienstbarkeit ist dreyerley. Als nemlich die Nutz-Niessung, Gebrauch und Wohnung; etliche wollen auch, daß die Dienerschafft oder Werck der Leib-Eigenen auch hierzu gehöre, davon wir folgends unterschiedlich handeln wollen.

Von der Dienstbarkeit des Nießbrauchs. (Ususfructus.)

Der Nießbrauch ist zweyerley.

DEr Nießbrauch ist zweyerley: Der eine ist causalis, ursachlich, und der andere formalis, förmlich.

Der ursachliche heist der, so sich von einer Persohn herursachet, und eine gemischte Ursach des Eigenthums hat, secundum Flo. in rub. ff. de usufruct. oder er heist darum der causalis Nießbrauch, daß er seiner Ursach anhängig ist, das ist, seiner Eigenschafft. ut l. si unus §. ante ben. ff. de pac. & l. recte dicimus & ibi not. ff. de verb. sig. Aber dieser Nießbrauch ist keine Dienstbarkeit, und kan auch darum durch die Klag confessoriam nicht, sondern durch negatoriam geklagt werden, quia dominus negat alterius esse fruendi. Weil aber dieses hier nicht dient, so wollen wir davon zu handeln unterlassen.

Welche Klag um den Nießbrauch gebührt?

Der Nießbrauch ist eine Gerechtigkeit, dardurch sich jemands unvermindert und ungeärgert der rechten wesentlichen Substantz des Haupt-Guts gebrauchen, und alle Abnutzung davon empfangen mag, und ist diese Gerechtigkeit am Leib; wann derselbige Leib abgehet, so vergehet auch der Nießbrauch. ut est text. in L. I. & II. ff. de usufruct. & quemad. quis utat. & Inst. et. in prin. Es kan auch der Niesser die Frucht und Niessung selbst eigenes Gewalts einnehmen, L. fundi Frebatiani & ibi not. ff. de usufruct. leg. das doch ein Kauffer mit den hangenden Früchten nicht thun kan, L. qui

Was der Nießbrauch sey.

Nießbrauch streckt sich allein auf den Leib, und heist ein Leib-Geding.

pendentem vindemiam ff. de contrahend. empt. und ist dessen die Ursach secundum Flo. in d. L. in prin. daß der, so Früchte verkaufft, wird geacht, daß er leibliche oder begreiffliche Ding verkauffe: der aber einen Nießbrauch verkaufft, der verkaufft eine Gerechtigkeit. ut L. vacc. ff. de evic. Dann der Nießbrauch wird gehalten für ein Theil des gantzen Haupt-Guts, und für ein Theil des Eigenthums; ut L. II. ff. de usufruct. & L. recte dicimus, de verb. sig. und derohalben, gleichwie das Eigenthum ein Dominium ist, also ist auch der Nießbrauch ein Dominium. Ut est gloss. in L. proprietatis dominium C. de probat. Und diese Gloß wird alleweg allegirt, daß der Nieſſer kan genennt werden ein Eigenthümer, oder Herr in Ansehung des Nießbrauchs. Et sentit in hoc gloss. in rub. de fur. dum dicit, sequitur de dominio incorporalium, & ibi hoc tenuit Guil. de cuj. & hic est text. in L. venditione in prin. ff. de bon. autor. jur. poss. und wird derohalben dem Nieſſer gegeben die sächliche Klag Confessoria & Negatoria, wie sie einem Eigenthümer gegeben werden. Ut L. uti fruit. ff. si usufruct. pen. de quo vide plene per Bar. in L. qui usufruct. de verb. oblig. & ibi per doct. Das Dominium aber ist vielfältig, Bar. in d. l. proprietas. Erstlich ist ein starckes Dominium, und dasselbige wird auch ein Eigenthum genannt. ubi ibi.

Nießbrauch ist ein Dominium. Nieſſer ist ein Eigenthümer.

Starckes Eigenthum.

Nützliches Eigenthum.

Zum andern, ist ein nützliches Dominium, und dasselbige wird kein Eigenthum genannt. Zuweilen ist es selbst wesentlich in dem Eigenthum, wie ein Dominium eines Erb-Rechters, und eines Lehen-Manns. ut L. I. §. qui in perpetuum ff. si ager vec. vel Emph. pen. etiam not. id L. si ut certo §. si duobus vehiculum ff. commod. & per gloss. fin. in c. cum Bertoldus de re jud. Zuweilen ist das nützliche Dominium dem erlangten Eigenthum entgegen, als da ist das Dominium proscribendi, oder Ersitzens, ut habetur in Auten. nisi tri-

tricennalis C. de bon. mat. & de alio multiplici dominio Bar. in L. Curatoris C. de neg. gest.

Zum dritten ist auch ein Dominium, daß etwas weiter abwegig ist, als das Dominium des Nießbrauchs, auch Gebrauchs, und das Dominium einer jeglichen Dienstbarkeit. Item die eine Hoheit über die Unterthanen haben, werden auch Herren genannt. Und so diß Wörtlein in einem Libell angezogen würde, so solle es nach Gestalt der Personn verstanden werden; ut L. sed & si possessori §. 1. de jure jur. secundum Bal. in de L. proprietas in prin. dannenhero wirds genannt ein nützlich Dominium. Es ist aber gegen dem starcken Dominio gleich wie eine Dienstbarkeit, dann es schadet dem Eigenthum. ut L. si tibi homo §. ff. & hoc ibi not. de leg. 1. Es wird auch anderer Orten auch vermeldet, daß ein nützlich Dominium gleich gestaltet ist, als ein Nießbrauch; ut L. 1. §. quod aut ff. de superficie. Et L. I. in prin. ibi in quos usufruct. transfer. ff. ad Trebell. dann gleich wie ein Niesser den gantzen Nutz und Genieß hat, utnot. Cyn. C. usufruct. in rubr. also hat auch der den gantzen Nutzen, der das nützliche Dominium hat; und gleichwie nach Verlöschung des Nießbrauchs das Eigenthum gebessert oder faister wird, also wird auch dasselbige Eigenthum auf Verlöschung des nutzlichen Dominii auch gebessert, dann die Abnutzung kehrt wiederum hinzu. Item, so einer in seinem Testament also ordnet und setzet: Ich verschaffe dir meinen Grund zu einem Nießbrauch, so ist alsdann durch ein solches Geschäfft das Eigenthum vertestirt. Dann anders ist, so ich sagte: Ich verschaffe dir den Nießbrauch; Aber anders ists, so ich sagte: Ich verschaffe dir den Grund zum Nießbrauch. Gleichwie auch anders ist, so ich sagete: Ich verschaffe dir die Leibes-Nahrung aus meinem Erb-Bau; und so ich sagte: Ich verschaffe dir meinen Erb-Bau. ut L.

Die eine Hoheit über die Unterthanen haben, werden Herren genannt.

Niesser hat den gantzen Nutz.

Mit Verschaffung des Nießbrauchs laufft das Eigenthum.

libertis in prine. & ibi per Bar. & alios ff. de aliment. & cib. leg.

Das Gut, so zum Nießbrauch verschafft ist gehet auf des Niessers Erben.

Wo dann nun ein Erb-Bau einem also zum Nießbrauch verschafft, und ein Eigenthum, wie gemeldet, daraus worden, so gehet dasselbige Eigenthum auf des Niessers Erben. Ita Bar. in d. l. libertis.

So eine Hauß-Frau zu einer Frauen und Niesserin gesetzt wird.

Wann ein Ehe-Wirth seine Hauß-Frau setzt zu einer Frauen und Niesserin, wie dann gemeiniglich geschicht, und setzt darneben seine Kinder zu Erben, so hat alsdann die Frau das Eigenthum nicht, sondern allein die Pfründ und Unterhaltung; aber anders ist, so ein Auswärtiger zu einem Erben gesetzt wird. ut est gloss. ord. in Aut. quod locum C. si secund. nupt. mut. ubi per omnes & plene per Bar. in L. Titia cum testamento §. ff. de leg. II. & Bal. in L. filia C. de in ind. vidui. Das ist nun also zu verstehen: Wann die instituirten Kinder noch im Leben seynd; wann sie aber abgestorben wären/ und die Mutter lebete noch, so würde sie alsdann die Eigenthümerin. ut not. singulariter Bar. per illum text. in L. sicut in annos ff. quib. mod. usufruct. amit.

In einem verschafften oder verliehenen Nießbrauch, wird begriffen Patientia des verheissenden, oder seiner Erben, wann dieselben gedulten und zu sehen, daß einer nützt und geneust. L. III. §. clare ff. de usufruct.

Was zu einem verschafften Nießbrauch gehörig sey?

Item, so einem der Nießbrauch verschafft worden, so werden in demselben auch die Acker-Bau oder Zieh-Ochsen, die man zu dem Acker-Bau braucht, begriffen, die der Erbe nicht kan von der Hubin oder Grund wegthun. ut probatur in L. item si fundus §. seminarios ff. de usufruct. & ibi hoc not. Ang. & Flo. Es werden auch in einem solchem verschafften Nießbrauch des Grunds begriffen der Bau-Saamen, so zu dem Aussäen oder Anbauen verordnet. ut est text. in de §. seminarios & ibi hoc etiam not. Ang.

Der

Der Niesser mag auch sein Wappen in seiner Nießbrauchigen Wohnung und Gebäuen mahlen nnd schnitzen lassen. ut L. si cujus alias, L. æquissimum §. sed & si ædium verb. sigilla ff. de usufruct. & ibi hoc not. & Flo. Und ist das die Ursach, daß durch dieses die Sache nicht ärger, noch seine Substantz verkehrt wird. Sonst wäre es anderst. ut L. Monumentorum C. de relig. Et L. I. C. ne quis vel à regia. Et L. repet. §. rei mutatione ff. quib. mod. usufruct. amit.

Der Niesser kan in seine Nießbräuchige Wohnung sein Wappen mahlen lassen.

Ein solcher verschaffter Nießbrauch streckt sich auf einhundert Jahr, dann diß ist ein Ziehl-Maaß des Lebens eines alten Menschen. Ita dicit gloss. 16. q. c. possessiones, & movetur per text. in L. an usufruct. ff. de usufruct. probatur in L. si usufruct. municipib. ff. de usufruct. leg. Dergleichen wird es auch gehalten mit dem Nießbrauch, der einer Stadt oder einem Schloß verschafft worden, daß derselbe solle währen einhundert Jahr. ut est casus in dictis juribus.

Ein verschaffter Nießbrauch streckt sich auf 100. Jahr.

Aber ein aufgerichter Nießbrauch, so nicht in einem Testament verschafft, sondern constituirt ist, der endet sich mit Absterben des Niessers. Ut §. finitur Inst. de usufruct.

Aufgerichter Nießbrauch endet sich mit Absterben des Niessers.

Von Dienstbarkeit des erlaubten Gebrauchs.

Erlaubter Gebrauch ist eine Gerechtigkeit, frembde Güter zu gebrauchen, ohne Verringerung des wesentlichen Haupt-Guts. Ut probatur in L. I. cum gloss. in verb. utend. ff. de usufruct.

Mit was Maaß, und in welchen Fällen die Nießliche Gerechtigkeit aufgerichtet wird, und sich wiederum endet, in denselben Fällen ist es auch also beschaffen; wann jemanden allein eine solche Gerechtigkeit verordnet oder gegeben wäre, daß er sich eines Guts oder einer Wohnung gebrauchen möchte, also daß er nicht mehr, dann den blossen Brauch zu seiner Nothdurfft daran hätte.

Und hat nemlich die Niessung von dem Gebrauch diesen Unterschied

der Nieſſung von dem Gebrauch.

sen Unterschied, daß der Nieſſer sich der Güter nicht allein zu seiner häußlichen Nothdurfft gebrauchen, sondern auch ohne Mittel alle Frucht davon einsammlen, und die nachmahls seines Gefallens weiter verkauffen, oder die Güter sammt seiner Gerechtigkeit einem andern Bestands-Weise verlassen kan. Der aber allein die Gerechtigkeit des blossen Gebrauchs hat, der hat keine so vollkommene Nieſſung. Ut §. 1. Inst. de usu & habit. & L. 2. & L. per servum usuarium §. si ususfructus ff. eodem. Also wann einem der blosse Gebrauch eines Grunds verordnet oder gelassen wird, so hat er nicht mehr, dann daß er sich der Frucht und Gehöltz, auch des Heu und Geströhe blößlich und allein zu seiner Hauß Nothdurfft, und täglicher Nahrung, und weiter gar nicht gebrauchen kan, und dennoch mit Maaß, also, daß dem Eigenthumer zu der Zeit des Korn-Schnitts, in Einerndung der Frucht, durch den Braucher keine Irrung oder Hindernuß geschehe. Ein solcher Innhaber kan auch solche seine Gerechtigkeit weder um noch ohne Geld gar nicht hinlassen.

Gerechtigkeit des blossen Gebrauchs.

Von Dienstbarkeit einer häußlichen Wohnung.

Was eine Wohnung sey?

DJe Wohnung ist eine eigentliche und sonderliche Gerechtigkeit, die sich von der Nutz-Nieſſung, auch vom Gebrauch entzweyet. Ut est text. in L. cum antiquitas C. de usufruct. & Inst. de usu & habit. §. sed si eum habitatio. Wird auch für keine persöhnliche Dienstbarkeit gehalten, secundum Azo. in summ. C. de usufruct. versi, nunc de habitatione, sondern wird eigentlich eine gemengte Dienstbarkeit genannt, die da einer Persohn von einem Gut schuldig geleistet soll werden. Ut not. gloss. in rubr. ff. de serv. Et sentit gloss. II. Inst. eodem.

Wohnung ist eine gemengte Dienstbarkeit.

Was massen eine Wohnung aufgerichtet wird?

Es wird diese Innwohnung eben dermassen, als die Nutz-Nieſſung und der Gebrauch, aufgerichtet; secundum Azo. in summ. C. de usufruct. und ist doch kein ususfructus,

ctus, noch kein Gebrauch, sondern etwas eigener und sonderlicher Gerechtigkeit, die da eine sondere Natur, Art und Eigenschafft hat, ut dixit text. in d. L. Antiquitas, wiewohl sie doch auch in etlichen Fällen übereins kommen.

Innwohnung hat Unterscheid vom Nießbrauch.

Diese Innwohnung entscheidet sich vom Nießbrauch in dem, daß der Nießbrauch durch Verringerung des Stands, so man Capitis diminutionem nennet, auch durch Nichtbrauchung vergehet. Ut L. corruptionem C. de usufruct. Inst. eod. §. fin. Aber die Innwohnung vergehet nicht allein durch Absterben des Innwohners. Ut L. si habitatio in prin. ff. de usu & habit. & L. habitatio C. de usufruct.

Wohnung ist eine Gestalt oder species Pfründlicher Unterhaltung.

Und ist das die Ursach, warum die Wohnung sich durch Verringerung des Stands nicht verleurt, daß es eine Gestalt der Pfründlichen Unterhaltung ist, und in der Pfründt oder Leibes-Nahrung wird die Geschicht mehrers, dann der menschliche persöhnliche Stand für Augen gehalten; Ut L. Legatum ff. Dec. dim. Daß auch die Habitation durch die Nichtbrauchung nicht vergehet, ist das die Ursach, daß der Gunst der Leibes-Nahrung darinn bedacht wird, in Ansehung, daß die Habitation ein Theil der Leibes-Unterhaltung ist.

Gebrauch der Innwohnung.

Der den Gebrauch einer Wohnung hat, kan auch einen Innmann um ein Bestand-Geld einnehmen.

Wann jemanden der Gebrauch oder Innwohnung einer Behausung verordnet würde, so kan er sich solcher Wohnung, sammt seinem Ehelichen Weib, auch Vater, Mutter, Kindern, Gefreunden, und sonst seinem gemeinen Hauß-Gesind, gebrauchen, aber dieselbe seine Gerechtigkeit keinem andern überlieffern, oder hinlassen, doch ist ihme ohnverwehrt, einen Innmann um ein Bestand-Geld zu ihme einzunehmen, oder sonst einem andern eine Herberg darinn zu geben. Est text. §. Item is qui ædium Inst. de usu & habit. Et L. II. cum oct. sinquentib. LL. ff. eod.

Ein nießliche Behausung solle mit aller Nothdurfft unterhalten werden.

So aber jemanden eine solche Behausung mit aller Niessung verordnet wäre, also daß er dieselbe weiter verlassen, und seines Gefallens nutzen und gebrauchen möchte, so ist derselbe schuldig, solche Behausung mit aller Nothdurfft wesentlich zu unterhalten. Wann ihme aber allein der Gebrauch solcher Behausung, und die Bewahrung derselben gegeben wäre, so ist der Eigenthümer schuldig, sein Eigenthum mit Gebäu, und in ander Weg selber zu fürsehen, und baulich zu unterhalten. L. si domus usus ff. de usufruct. & habit.

Hie kan gefragt werden, wann einer legirt, verschafft, oder verheist eine Wohnung, ob es dafür gehalten solte werden, als habe er das Eigenthum verschafft. Dic secundum gloss. in L. cum antiquitas. So der Testirende oder Verheissende gepflegt habe, seine Behausung zu nennen eine Habitation. Wie dann etliche seynd, die ein Grund-Stück pflegen eine Besitzung zu nennen, dadurch sie mehrer das Eigenthum, weder die blosse Besitzung gemeinet wollen haben. Ut L. interdum, d. verb. fig. Alsdann, und sonst nicht wird dafür geacht, daß er das rechte Eigenthum legirt oder verheissen habe. Prout ibi dicit Bartol. esse mente tenendum.

Nahm-Wort.

Es wird noch durch den Bartolum, und andere Doctores, an bemeldtem Ort dieser Bericht gesetzet: Wann ein Nahm-Wort auf eine gantze Haupt-Sache gedeutet wird, als wann der Testirer spräche: Ich verschaff meine Herberg oder Wohnung, und bedeutet also die Behausung, alsdann wird dafür gehalten, daß er das Eigenthum verschafft habe. Wann aber das Nahm-Wort nicht auf eine gantze Sache, sondern allein auf eine Gerechtigkeit in einer Sache gedeutet würde; als wann er sagte: Ich verschaffe

So das Nahm-Wort nicht auf eine gantze Sache, sondern auf eine Gerech-

die

die Wohnung dieses mein Hauß; alsdann wird nicht dahin geacht, daß er das Eigenthum damit gemeinet habe. Allegat. L. Seiæ. §. Caj. Defun. instr. & L. Concubinam §. qui quatuor. Delegat. III. & idem habetur per gloss. & Doct. in L. I. ff. commoda. tigkeit gedeutet würde.

Nun wird aber die Nutzbarkeit in viel Weg verschafft und verliehen, als erstlich: So einem der Nießbrauch eines Hauß verschafft würde, wird es eben dermassen gehalten, als so einem sonst in andern Sachen der Nießbrauch verschafft würde. Verschaffter Nießbrauch einer Wohnung.

Zum andern, so wird unterweilen der Gebrauch eines Hauß verschafft. Item, so einer seiner Hauß Frauen legirte die Innwohnung seines Hauß, die man nicht eigentlich und scheinlich wüste, und er eine Innwohnung in seiner Behausung, auch eine ausserhalb derselben hätte, so wird in zweiffelichen Sachen dafür gehalten, daß er die Habitation gemeint habe, so in dem Domicilio ist. Ut probatur in L. quæ est cond. §. 1. ff. de cond. & demon. & ita tenet Bal. & Imol. in L. Si domus de leg. 1. in prin. und so der Herbergen oder Wohnungen mehr in der Behausung wären, so hat der Erb die Wahl / welche er ihr lassen wolte. Ut d. L. si domus in prin. Verschaffter Gebrauch einer ungewissen Behausung.

Zum dritten, pflegt man zu verschaffen und zu sprechen: Ich verschaffe dir eine Herberg in diesem Hauß, das ich an diesem Ort habe, alsdann kommt das Eigenthum nicht in das Geschäfft, sondern die Nutzbarkeit, die da ist eine abgesonderte Gerechtigkeit von dem Nießbrauch. L. cum antiquitas C. de usu. Es wäre dann Sach, daß ex communi usu loquendi des Testirenden ein anderer Verstand gefast würde. Wie das Eigenthum in das Geschäfft nicht kommt.

In einem solchen Geschäfft einer Wohnung wurde ein Garten nicht begriffen, wiewohl man durch das Hauß ei- In dem Geschäfft einer Wohnung

wird kein Garten begriffen.

nen Eingang in denselben Garten hätte. Ut est text. in L. olimpico ff. de serv. urb. præd. Et ibi hoc not. doct. quod intelligit ib. Flor.

Wann das Eigenthum in das Geschäfft einer Wohnung kommt.

Zum vierdten, so wird verschafft eine Wohnung die einer an diesem Ort hätte, oder so ich spräche: Ich verschaff dir meine Wohnung, alsdann so wird das Eigenthum auch darinn begriffen. Secundum Guil. Bal. & Doct. in d. L. cum antiquitas. Derhalben soll der Testator oder Notarius fürsichtig und aufmerckig seyn, wie und was er rede und schreibe.

Das verschaffte Eigenthum bricht einer Frauen an ihrer verschafften Wohnung nichts ab.

Zum fünfften, wird zu Zeiten ein Nießbrauch einer Wohnung geschafft, alsdann ist es eben soviel, als wann ich spräche: Ich verschaffe dir die Wohnung dieses Hauß, und wird eigentlich kein ususfructus seyn. Casus est in d. L. cum antiquitas &c. Item so ein Mann seiner Hauß Frauen eine Wohnung oder Nießbrauch seines Hauß verschaffte, und legirte eben dieselbe Behausung in demselben Testament einem andern, möchte gefragt werden, ob durch ein solches Legat der Nießbrauch oder Wohnung der Frauen benommen sey? Darauf wird geantwort, daß ermeldtes Legat der Frauen nichts abbreche an ihrer Wohnung. Casus est not. in L. Sempronio in prin. de usufruct. legat. An diesem jetzt allegirten wird auch ausführlich dargethan, daß einem gemeinen Legat, so der Sachen des gemeinen Legats anhängig ist, nichts entzogen wird. Et dicit ibi Bar. quod judicio suo ille text. non est alibi. Idem tenet Ludovicus Pont. in suo singulari 461. quod incipit, an legato generali: qui allegat etiam ad hoc L. si alii, in princ. eod. tit.

Ob seine Frau, neben ihrer verschafften Wohnung bey den Kin-

Es ist auch noch eine Frag, wann der Testator hätte also gesagt: Ich verschaffe meiner Hausfrauen eine Wohnung in meinem Hauß bey ihren Kindern. Juxta L. si mulieri cum liberis. De usufruct. accres. Ob dieselbe seine Hauß-

Frau

Frau solte auch die Pfründt haben, aus stillschweigendem Willen des Verstorbenen, weil sie in dienstlicher Willfahrung der Kinder seyn solte? Ut L. sed si homo. §. de cond. & demon. So solle sie von ihnen auch gepfründet werden; Auch gesetzt, ob sie gleich nicht eine Mutter, sondern eine Baß wäre, so solle sie zur Ergötzlichkeit ihrer Arbeit in diesem Fall von den Kindern gepfründet werden. Ut L. scio de an. leg. & L. in rebus §. pen. ff. commod. Et L. idem quæ §. idem L. ab eo ff. Man. & L. quoniam libri C. de test. secundum Bal. quia in not. in L. fin. in II. col. in princ. de individuitate.

dern auch die Pfründt habe.

Von etlichen Obligationen oder Verpflichtungen, ob dieselben auch Dienstbarkeiten genannt werden.

Wann mir einer aufrichtet, daß ich möchte alle Jahr auf seinem Grund ein Maaß Korn einnehmen, oder daß ich möchte einen Apffel aus seinem Baum-Garten empfangen, sagt Petr. de Bellapert. Rub. C. de usufruct. daß dieses sey servitus innominata, eine unnähmliche Dienstbarkeit, daraus dann wider den Dritten, der einen darinnen verhindern will, die Klage confessoria entstehet. Ut L. Mel. §. fin. de alim. & cib. leg. & idem tenet Bal. in L. si plures in 4. col. C. de cond. inser. sed idem Bar. in d. rubrica tenet, quod non sit servitus sed obligatio personalis, & melius.

Zusagung, Jährlich auf eines andern Grund ein Metzen Korn einzunehmen, ist kein Dienstbarkeit.

Zum andern, wann du mir gleich zugesagt hättest eine Dienstbarkeit, daß ich möchte ein Vieh zu deiner Tränck oder Brunn treiben, meine Aecker darmit zu dungen, so wäre es doch kein Dienstbarkeit. Ita dicit gloss. ff. de serv. in L. pecoris. Jedoch ist der Baldus darwider. In d. L. si plures in 3.

Zugesagte Vieh-Tränck ist kein Dienstbarkeit.

Zum dritten, so mir einer eine solche Dienstbarkeit verhiesse, daß ich in seinem Back-Ofen vor mein gantz Hauß Gesind dörffte Brod backen, so würde solches eine Dienstbarkeit genennet; wo aber derselbe Back-Ofen verkaufft wurde, so ist der Kauffer nicht schuldig, mir solche Dienstbar-

Brod-Backens Dienstbarkeit.

keit zu halten. Vide Bart. Cæpollam de serv. urb. præd. & Bald. si plures in 4. col. de cond. inser.

Die andre Abtheilung der nähmlichen und unnähmlichen Dienstbarkeiten: servitutes nominatæ und innominatæ genannt.

HJebey sind noch zweyerley Arten der Dienstbarkeiten, als da ist die nähmliche und unnähmliche. Ut not. in gloss. in L. pen. §. prædium. de serv. rust. prædio. & ibi per Doct. & per Cyn. & Bald. in rubrica C. de usufruct. & per Bald. in d. L. si plures col. 3.

Die nahmlichen Städtische Dienstbarkeiten.

Die nahmliche Städtische Dienstbarkeiten sind, daß einer gegen seinen Nachbarn mit der Mauer höher auffahren darff oder nicht. Item, daß er ihme das Licht oder Aussehens verbauen könne oder nicht. Ferner, daß er den Dach-Tropff auf seinen Nachbarn richten könne oder nicht. Ingleichen, daß er in seines Nachbarn Wand einen Tramm oder Balcken legen, oder auf seiner Mauer etwas bauen dörffe oder nicht. Item, daß er in oder durch seines Nachbarn Hauß seine heimliche Gemächer ausführen dörffe. Item, den Regen und ander Wasser durchleiten. Endlichen, daß er in seines Nachbarn Hof, den Koth, Köricht oder andren Unflath werffen oder schütten möge oder nicht. Ut est Text. in §. præd. urbanorum Inst. de serv. rust. præd. Et in L. 1. 2. & 3. ff. de serv. urb. prædio.

Die nahmlichen Feld-Dienstbarkeiten.

Die nahmlichen Feld-Dienstbarkeiten sind, der Steig, Trieb, Weeg und Wasser-Leitung. Ut in L. 1. ff. de serv. rust. præd. secundum Paul. de Cast.

Die unnahmliche Feld-Dienstbarkeiten.

Die unnahmliche Feld-Dienstbarkeiten sind, das Wasser schöpffen, der Trieb zum Vieh-Tranck, die Weid, das Kalch brennen, Sand graben ꝛc. Est text. in L. 1. In prædiis ff. de serv. rust. præd. & ideo innominatæ dicuntur, quia illa sunt nomina actus, non nomina propria.

Von

Von Städtischen und Feld-Dienstbarkeiten, oder Servitutibus urbanis & prædiis.

ES sind aber die Dienstbarkeiten Städtische oder Feldliche. Ut probatur in tit. de serv. rust. prædio. Et Communia præd. tam rust. & Instit. de serv. in princ. & §. urbanorum cum si.

Die Städtische Gebäu und Erbeigen werden genennt / alle diejenige Gebäu, die zu einer Wohnung zugerichtet sind, wo und an welchem Ort es seyn mag, das ist, es seye gleich in einer Stadt oder auf dem Dorff, dann nicht das Ort, sondern die Materie oder das Gebäu macht ein Städtisch-Erbeigen. Text. est in L. urbana prædia de verborum significatione & not. gloss. in L. eo Jure §. stabula quib. mor. pignor. tam contra. Städtische Gebäu und Erbeigen.

Aber die Gey-Gebäu sind die, die da zur Fexung oder Einnehmung der Früchte gebauet worden. Ut probatur in d. §. Stabula ita not. Azo. in Summ. C. de serv. §. 1. Gey-Gebäu.

So ein Stall an einem Hauß angebauet würde zu einer Wohnung, so ist es ein Stadt-Bau, ut d. L. urbana, sonst wurde es nur ein Gey-Bau genannt. Text. est cum gloss. in d. §. Stabula.

Wann aber ein Garten viel eintrüge, als wann Wein-Reben oder Frucht-Bäume darinnen sind, oder so etwann Korn angebauet wäre, oder anders wächsete, das man verkauffen könte, so würde derselbe Garten ein Feld-Bau genannt, ob er gleich in der Stadt läge. Wann es aber nur ein Blumen Garten, oder sonst zur Lust, daraus man keine Früchte verkauffen thäte, wäre es ein anders. Ut probatur in d. L. urbana prædia de verborum sig. Ein Frucht-Garten. Ein Blumen-Garten.

Ein Stadel wird für ein Stadt-Bau gehalten, ut L. si horreum cum seq. ff. in quib. C. pig. tacit. contrahun. Stadel.

Eine Mühle wird vor ein Feld-Bau gehalten, dergleis Mühle.

gleichen auch ein Bau-Grund, secundum Bald. in L. certi juris in 3. col. C. loca, es wäre dann die Mühle an einem Hause anhängig, per not. in d. §. stabula, oder so man zugleich darinnen wohnete, wie es dann meistens geschiehet.

Dresch-Thännen. So ein Hof-Platz für einen Thännen oder Dresch-Platz, darinnen man das Korn ausdrischt/ gebraucht wird, so ist dasselbe vor ein Gey-Gebäu zu halten. Ut L. 1. §. de serv. C. So es aber eine Hofstatt alleine, die in- oder einer Behausung anhängig, ist es ein Stadt-Bau, darum, weiln der Theil der Behausung, so an der Hofstatt gelegen, für ein Städtisch Gebäu gehalten wird. Pro quo facit quod not. Azo. in summ. C. de servit. §. 1.

Wie die Städtische Dienstbarkeiten zu erkennen? Daher kan ein Städtische Dienstbarkeit erkannt werden, aus der Qualität und Art des Gebäus oder Erbeigen, deme man die Dienstbarkeit zu leisten schuldig ist, und nicht aus der Art des Erbeigens, des da die Dienstbarkeit schuldig ist, dann gleichwie das Erbeigen qualificirt ist, deme die Dienstbarkeit geleistet wird, also ist auch die Dienstbarkeit, darum daß die Dienstbarkeit nach dem herrschenden Erbeigen, deme sie zugehöret, genennet wird, als nach dem Würdigern oder Höhern. Ut probatur in L. 1. §. Ar. & ibi hoc not. gloss. Dyon. & Angl. & Doct. de serv. rust. præd. & Albert. de Ros. in l. de pupill. §. sextus de not. oper. nunc. I. qui vim eod. tit. & Paul. de Castro in l. 1. Communia prædia & habetur per doct. in §. æque Inst. de ac.

Städtische Dienstbarkeiten. Gleichwie nun also die Dienstbarkeiten vor Städtisch zu halten, die da den Städischen Gebäuen zugehörig seyn, also werden hingegen diejenige vor Feld-Dienstbarkeiten geschätzet, die da den Gey-Gebäuen zugehören, dann zu diesen, daß es eine Städtische Dienstbarkeit seyn soll, so muß das Gebäu Städtisch seyn, und daß mans daher als einem Städtischen Gebäu schuldig seye, dann obwohl ein Steig

oder

oder Weg des da Gewüsch ist, ut L. 1. de serv. rust. præd. einem Hauß zugehörig sind, jedoch weilen man dieselben könte nicht in Ansehung oder von wegen eines Zimmers oder Gebäus, sondern von wegen eines Grundes schuldig seyn, können solche nichts weniger Feld-Dienstbarkeiten genennet werden. Arg. de serv. rust. præd. L. certo generi. Gleichfalls wird es auch mit den Bäurischen Dienstbarkeiten gehalten, dann dieselben werden auch alleinig darum Gewüsch genannt, weilen man sie einem Gewüschen Erbeigen und nicht in Ansehung eines geschlossenen Haus-Gebäues schuldig ist. Ut probatur in l. 1. de serv. urb. præd.

Gewüschte Dienstbarkeit.

In Summa, wann ein Städtisch Gebäu einem Gewüschen Erbeigen eine Dienstbarkeit schuldig, so ist es eine Gewüsche Dienstbarkeit, und auch so ein Gewüsch Erbeigen einem Städtischen Gebäu zu dienen schuldig, so ist es gleichfals eine Städtische Dienstbarkeit; als zum Exempel: So ein Gebäu zu Einferung der Früchte gemacht wäre, und man wäre demselben Bau, von einem Städtischen Erbeigen, eine solche Dienstbarkeit schuldig, das man es dörffte höher führen, und des Nachbarn Lust-Hauß verbauen, oder daß man dörffte einen Graben durch des Nachbarn Behausung, Lust-Hauß oder Schupffen haben oder machen, wohin meine Bauren gehen dürffen, so ist es eine Gey-Dienstbarkeit. Ut L. 1. ff. de serv. rust. præd. & Azo. in summ. C. de serv. & aqua. §. 1. Item, wann ich Fug und Macht habe, über deinen Grund und Boden in mein Hauß zugehen, so ist solches eine Städtische Dienstbarkeit. Hingegen wann ich zu meinen Dresch-Thännen gehe, Juxta L. fin. §. fin. de servit. als so du mir erlaubet hättest, daß ich mit einem Wagen zu meiner Dresch-Thänne über deinen Grund fahren dörffte, weil nun ein solcher Dresch-Thänn

Das heist eine Städtische Dienstbarkeit, die man einen Städtischen Erbeigen schuldig ist.

Gebäu zu Einferung der Früchte

Zugang zu einer Behausung ist Städtisch

vor ein Gäy-Gebäu gehalten wird, als ist solcher mein Zugang oder Fahren eine Feld-Dienstbarkeit.

Gänß, Hüner ꝛc.

Ferner ist es eine Feld-Dienstbarkeit, wann ich zu meinem Gebäu, darinnen ich nur allein Gänß, Hüner und ander Geflügel hielte, einen Zugang hätte, wann gleich diß Gebäu in der Stadt liegen thäte. Hierbey ist aber zu mercken, wann ich den Zugang zu einer Hofstatt habe, ich weder zu dreschen noch Viehe zu halten, sondern nur zu der Hauß-Nothdurfft zu gebrauchen, (wie dann die Hofstätte in denen Städten gemeiniglich sind,) daß alsdann solches eine Städtische Dienstbarkeit ist. Barth. Cæpolla in suo tract. de serv. urb. præd.

Zugang zu einem Hof oder Hauß.

Von Sächlichen und Baulichen Dienstbarkeiten, in welchem Fall sich dieselben miteinander vergleichen, und was sonst ihre Natur und Eigenschafften seyn.

Der Dienstbarkeit Natur und Eigenschafft.

DEr Dienstbarkeiten Natur oder Art ist, daß nemlich einer etwas duldet, als daß mein Nachbar duldet, daß ich in seine Wand einen Tramm, oder Balcken einlegen darff, oder auch, daß er mein Nachbar etwas nicht thun darff, als mit seiner Mauer oder Gebäu nicht höher aufzufahren, Ut est Casus in L. quoties lat. prima ff. de servit. & probatur in L. 1. in fin. de aqua pluv. arcen. & in L. in Testamento communia præd.

Lust-Gärtel zu machen ist etwas von der Eigenschafft der Dienstbarkeit zu gedulden.

Aber diß ist nicht der Natur oder Art, daß einer etwas thue, als so er wolte einen Brunnen graben, oder ein Lust-Gärtel anlegen, oder sich sonst ein lustig und bequemes Aussehen machen; ut est Text. in d. L. quoties §. fin. und also ist es anders mit denen Dienstbarkeiten, die eine Bürd zu tragen schuldig sind. Ut L. eum debes columnam de serv. urban. præd. de quo vide Flor. & Doct. in d. l. quoties & plene per Bar. in L. 2. §. apud Labeonem de aqua pluv. arcen.

Diese

Diese jetzt erzehlte Natur und Eigenschafft ist in denen Sächlichen Dienstbarkeiten, wann den Nachbahrn daran gelegen ist, die eine Dienstbarkeit haben wollen, sonst aber wann weder den Menschen noch den Erbeigen nichts daran gelegen ist, so sind dieselbe Dienstbarkeiten ohne Krafft, als wann du über deinen Grund nicht gehen, oder daselbsten stehen solltest. Derohalben so du mir eine solche Dienstbarkeit verleyhest, daß du auf deinem Grund nichts zugenieſſen oder zugebrauchen hättest, so ist mit solcher Verleihung nichts. Ein anders aber ist, wann du mir eine solche Dienstbarkeit verleyhetest, daß du nicht solltest Macht haben, auf deinem Grund Wasser zu suchen oder zu graben, dadurch mir mein Wasser verringert oder gar genommen werden kan. Est text. in d. L. quoties in princip. Derohalben so ich dir ein Hauß zu kauffen gebe mit dem Bedieng, daß du darinn nicht Macht haben solst, diß oder jenes Gewerb oder Handthierung zu treiben, und ich davon einen Nutzen oder Gewinn hätte, darum daß ich dergleichen auch in meinem Hauß treibe und habe, so ist alsdann ein solches Bedieng nuß nicht als eine Dienstbarkeit, sondern nur als eine Convention kräfftig, dadurch du und deine Erben und Nachkommen immerzu verbunden und schuldig sind, diß Handwerck oder Kunst darinn nicht zu treiben oder zu führen. Non valebit talis Conventio tanquam servitus, cum non sit prædium dominans: licèt valeat talis conventio ut obligeris tu & hæredes tui, ut not. Barth. in L. venditor ff. communia prædiorum.

Unkräfftige Dienstbarkeiten.

Dienstbarkeit kein Wasser zu suchen.

Vorbehaltener Austrag in einem verkauften Hauß ist kräfftig.

Dienstbarkeit ein Handwerck oder Kunst nicht treiben.

Eben also ist es auch, so du mit mir übereins kommen bist, daß du nicht Macht haben solst, ein Fenster in deine Wand zu machen, dadurch du mich in meinem Gewerb, verstöhren, oder in meine Kammer, Hof oder Garten sehen könnest, so ist alsdann dasselbige Gedieng kräfftig, weilen

Wie einer in seinem Hauß gegen seinem Nachbahrn kein Fenster machen kan

mir was daran gelegen ist, es sey nun wegen Commodität, oder daß ich mich meines Hauses frey und ruhig brauchen könne, dann man sich nicht gern in sein Hauß oder Kammer viel sehen lässet, wie es denn alle Tag geschiehet. Secundum Paul. in d. L. quoties. Wenn aber keine Convention oder Bedingnuß aufgericht, so ists frey und licitum, und kan ein jeder in dem Seinigen thun oder machen was er will, wann er nur dem andern seinen Theil nicht berühret, obgleich durch solches Bauen oder Brechen des Nachbahrn Hauß verstellt oder vernachtheilet würde; ut L. altius C. de servit. davon wir mit mehrern hierunten in den Titul von der Dienstbarkeit nicht höher Auffahrens, handlen wollen. Hieraus folgt auch, so das Wasser natürlicher Weise in deinen Hof fällt, und von sich selbst durch meinen Hof lieffe, daß ich alsdann wohl was machen kan, daß das Wasser im Lauf verhindert und aufgehalten werde, und in deinem Hof bleiben muß; Arg. optimum in L. sunt qui putant. ff. de ne quid in flum. publ. dann wann ich nur deinen Grund nicht berühre, wenn ich was mache. Facit quod not. de damno infec. L. proculus. Secundum Paul de Castro ita not. in d. L. quoties lat. prim. de servit. quod est. not.

Das Wasser hinter sich in eines andern Hof zu schwellen.

So hat auch die Dienstbarkeit diese Natur und Eigenschafft, daß darinnen keiner Einantwortung vonnöthen, sondern die Gedult und das Zusehen der Gebrauchung wird anstatt der Einantwortung gehalten. Text. est in L. quties lat. secunda de serv. & pro hoc L. 3. §. dare de usufruct. Von diesem soll unter dem Titul: wie die Dienstbarkeiten aufgerichtet werden, mit mehrern gehandelt werden.

Dienstbarkeit braucht keiner Einantwortung.

Ferner hat die Dienstbarkeit diese Natur, daß in Verspruch oder Verheissung einer Dienstbarkeit die Gerechtigkeit begriffen werde, und geschiehet die Gerechtigkeit als weit die Dienstbarkeit hat sollen aufgerichtet werden, die Geschicht

Gerechtigkeit und Geschicht sollen im Verspruch der

Geschicht aber / soweit die Gedult erzeiget werden solle, das ist so zu verstehen, daß nehmlich in Verheissung der Dienstbarkeit diese beede verstanden werden, daß der Verleiher nicht allein die Gerechtigkeit einer Dienstbarkeit zugesagt oder viel verheissen hätte, daß er leiden wolle und solle, daß sich der Annehmer solcher verliehenen Dienstbarkeit und Gerechtigkeit gebrauchen könne. Ut d. L. 3. §. dare de usufruct. & not. Bart. in d. L. 2. §. 1. de verborum obligat. & not. in L. corruptionem C. de usufructt. &. vide per Bart. in L. stipulatio ista §. si quis ita de verborum obligat.

Dienstbarkeit mit begriffen seyn.

Ferner sollen die Sächlichen Dienstbarkeiter allein nach erforderter Nothdurfft des Erbeigens, dem sie dienstlich seyn, aufgerichtet werden. Text. est in L. ergo §. fin. cum sequent. de servit. rust. præd. & not. per gloss. & Doct. in L. ut pomum serv. Die Dienstbarkeit erlaubten Gebrauchs solle nach Nothdurfft der Persohn, der solche Dienstbarkeit zu leisten schuldig, aufgerichtet werden. Ut Inst. de usu. & habit. §. 1. & L. plenum § 1. ff. eod. & Bart. in L. 4. §. Cat. inv. q. principali de verb. obligat. Hingegen die Dienstbarkeit des Nießbrauchs wird nicht nach Nothdurfft des Erbeigen, noch der Persohn, deme sie dienen solle, aufgericht, sondern ist einer solchen Art, daß alle Frucht sammentlich dem Nießbraucher zugehöre. Text. est in L. usufruct. leg. de usufruct. So kan die Dienstbarkeit nicht besessen werden, sondern es wird verstanden, daß der dieselbe im Innhaben habe, der die Behausungen besitzt. Ut est text. in L. si ædes meæ fin. de serv. urb. præd. de quo vide plenè per Cyn. in L. II, C. de serv. & plenissimè per Bald.

Die Sächlichen Dienstbarkeiten sollen allein zu Nothdurfft eines Erbeigen aufgerichtet werden.

Dienstbarkeit kanmichts besessen werden.

Es ist auch die Sächliche Dienstbarkeit nicht in unsern, sondern liegt in fremden Güthern, und kan ohne ein liegendes Stück nicht seyn. L. 1. de usufr. leg. & ibi hoc

declaratur per gloss. & Doc. & habetur per gloss. in fin. in §. fin. ff. de pig. & per gloss. inst. de rer. divis. in prin. in ver. habentur. Sie ist gleichfalls der Art, daß sie nicht eine greiffliche Wesenheit ist, sondern eine Qualität der Erbeigen, und ist in denen Erbeigen gleich als eine jurisdiction oder Gerichts-Zwang eines Land-Gerichts eine Qualität; C. ubi & apud quem L. fin. und liegt an dem Gericht-Gemärck. Ut ibi not. & hoc vult. Balt. in L. Dat opera in XVI. col. in vers. sed nunquid jura sint substantia vel qualitates C. qui accus. non poss.

Städtische Dienstbarkeiten können nicht, aber die Gewüschen mögen wohl verpfändet werden.

Item, die Dienstbarkeit oder Gerechtigkeiten der Städtischen Gebäude können nicht zu Pfande gegeben werden, daß sie sollen hypotecirt oder verunterpfändet seyn. Text. est in L. Is. §. fin. ff. de pig. & ibi assignatur ratio in gloss. pen. Aber die Gewüsch-Dienstbarkeit kan wohl verpfändet werden. Text. in L. sed an viæ eod. tit.

Städtische Dienstbarkeit mit Verewigung aufzurichten

Und ist dieses der Unterscheid, daß die Städtischen Dienstbarkeiten sollen mit einer Verewigung aufgerichtet werden, damit die Stadt durch Baufälligkeit nicht ungestalt wird. Hanc differentiæ rationem assignat gloss. in d. L. Sed an viæ & in §. in ist. Inst. De reram divis. & L. fin. Ne quid in loco publico. Denn es wäre ein ungereimtes Ding, wann dir eine Städtische Dienstbarkeit Pfands-Weise eingesetzet wäre, und du hättest eine Tramm in eine Dienstbare Wand eingeleget, und wäre folgends das Pfand gelöset worden, daß du alsdann dieselbe Tramm wiederum aus der Wand aufheben und wegnehmen müssest, das doch in denen Gebäuden anders ist, darinnen keine solche Ungestalt erfolgt. Item die Dienstbarkeit kan Bestands-Weise hingelassen werden. Text. cum gloss. & ibi Doct. in L. 1. §. Inter commodatum ff. commod.

Die Dienst-

Darzu ist die Dienstbarkeit der Art, daß zu ihrer verjährlichen

jährlichen Ersitzung keines Titels vonnöthen ist. Text. est in L. si quis diuturno. si serv vend. & not. per gloss. in prin. in L. II. C. de serv. & aqua & ibi per Doct. barkeit kan Bestands-Weise hingelassen werden.

Wer die Sächlichen Dienstbarkeiten, *servitutes reales*, aufrichten oder verleihen kan.

Wer ein Erbeigen zunächst an seinem Nachbahrn hätte, und dessen ein Herr ist, der kan eine Dienstbarkeit aufrichten, und sein Gut damit beschweren, denn wer kein Erbeigen hat der kan die Dienstbarkeiten weder verleihen, noch von andern erlangen und annehmen. Text. est in L. 1. communia præd. & Inst. de serv. §. in rusticorum vers. Ideo aut Der Eigenthums-Herr mag Dienstbarkeiten verleihen.

Es kan auch ein Innhaber gutes Glaubens, der nicht anderst weiß, dann er habe das Guth von einem solchen Verkäuffer gekaufft, der desselben ein rechter Herr gewesen, eine Dienstbarkeit verleihen. Vide Bartol. Cepol. in tract. de serv. urb. præd. c. XIV. Ein Innhaber gutes Glaubens kan verleihen.

Item, der noch kein Herr eines Guthes ist, kan eine Dienstbarkeit aufrichten, darum daß er aufs allernächste, oder zur Stund an nach aufgelegter Dienstbarkeit, ein künfftiger Herr wird, und ist dieses folgender massen also: Ich kauffe von dir eine Erbeigen, oder ich empfange es mit einem Titul, und in solcher Empfangung würde ich demselben Erbeigenen eine Dienstbarkeit auf daß es deinem andern Erbeigenen, daß gu noch behalten hast, dienen solle. Ut L. & qui duas & cum præd. L. III. & L. si quis duas 1. Responso ff. de serv. urb. præd. & L. si fund. ff. eod. Et ita tenet Azo. in summa C. de serv. §. constituitur autem. Denn was aufs allererste geschehen soll, wird geglaubet, als sey es jetzo schon geschehen. Ut L. penul de testam. mil. Der noch kein Herr eines Guthes ist, kan verleihen.

Wiewohl nun ein Erb-Rechter sein Erb-Recht ausser Verwilligung seines Herrn nicht verkauffen kan, ut L. fin. C. de Ein Erb-Rechter kan auf seine

Erb-Rechte eine Dienstbarkeit verleihen.

de jure emphyt. & C. potuit Extr. de loq. so kan er doch eine Dienstbarkeit auf seinem Erb-Recht einem andern geben. Est text. cum gloss. in L. III. ff. de serv. & ibi hoc tenent Doct. & maxime Flor. & Paul. de Cast. Idem tenet Dyo. Inst. de act. §. æque in v. d. & Azo. in summ. C. de serv. urb. constituitur & Bar. in L. I. §. fin. de superfic. Et idem tenet Bal. in c. I. §. quid ergo in tit. de invest. de reb. alien. fac. in us. feud. Idem tenet Guil. & Doct. in L. in provinciali C. de serv. Und eine solche Dienstbarkeit währet nur so lange, als das Erb-Recht bleibet, so sich aber das Erb-Recht endet, und dem rechten Eigenthümer heimfällt, daß es sich dem Eigenthum einverleibet, alsdenn endet sich auch die Dienstbarkeit. Ut probatur in d. c. I. §. quid ergo investitura de reb. alien. fac. & ibi hoc. not. Bal. & Jacob. de Alua. & not. Bar. in l. I. §. fin. de superfic. & probatur in l. si. cui §. I. ff. quemadmodum serv. amit. & ibi hoc not. tenet Florent. Et idem tenet Bal. Sal. & Paul. de Cast. & Doct. communiter in d. l. in provinciali. C. de serv. & probatur in l. lex. vectigali fund. ff. de pig.

Wann sich die Dienstbarkeit auf einem Erb-Recht endet.

Ein Lehenman kan Dienstbarkeit verleihen.

Desgleichen kan auch ein Lehens-Mann eine Dienstbarkeit auf einem Lehen-Stück verleihen. Ut est casus in d. c. I. vers. quod ergo. Dann weil das Lehen-Stück währet, so lang bleibet auch die Dienstbarkeit und endet sich gleich in solchem Fall, wie hieroben von dem Erb-Recht vermeldet ist. Ut in d. c. I. vers. quod ergo. & ibi tenet Bal. & Jac. de Alv. & idem tenent. Doct. in l. in provinciali C. de serv. Et in l. III. ff. de serv. tit. generali. Et Cyn. in l. fin. §. pen. ante fin. C. communia de legat. & habetur per Jacob. de Bel. in. c. I. §. præterea in tit. de capitulis Corradi in usibus feudorum.

Ein Söllner oder Zimmer Rechter kan Dienstbarkeiten verleyhen

Also kan auch ein Söllner oder Zimer-Rechter, der ein Söldt-Hauß sammt den genüßlichen Eigenthum auf einem fremden Zinß-Boden hätte, eine Dienstbarkeit aufrichten und geben. Ut est text. in L. III. de serv. & ibi hoc tenet gloss.

ut

& Doct. & idem hoc tenet Azo in summ. C. de serv. §. constituitur & Bar. in L. I. §. fin. de superficie & Nicolao de Mar. & Jacob. de Alv. in d. c. 1. §. quod ergo in tit. de invest. de re alien. fac. Das wird aber also verstanden, daß die Dienstbarkeit so lange auf den Zimmer-Rechten bleibet, so lange die Söllen oder Zimmer Rechten währen. Wann sich aber das Zimmer-Recht hat geendet, so endet sich auch die Dienstbarkeit, wie ich hieoben von dem Erb-Rechter und Lehen-Mann gemeldet habe. Et ita tenet Bar. in L. I. §. fin. de superficie & Doct. in d. L. III. de servitut. & L. in provinciali C. eod. tit. & Flor. in L. si cui §. 1. quemadmodum servit. amit.

Item, wie es in vermeldten Fällen mit dem Erb-Rechter, Lehen-Mann und Zimmer-Rechter gehalten wird, also wird es auch gehalten mit einem jeglichen, der ein genüßliches Eigenthum hat. Ut not. Bar. in d. L. I. §. fin. de superficiebus.

Ein vollmächtiger Grund-Herr kan Dienstbarkeit verleihen.

Wann auch einer ein rechter Herr mit voller Gewalt eines Guts ist, und niemand anderst etwas an demselben Eigenthum hätte, so kan er seinen Erdboden oder auch seine Gebäu mit Dienstbarkeiten beschweren, und sind dieselben kräfftig, Ut l. 3. de serv. davon hieroben in diesem jetzigen Titul Meldung geschehen. Es hanget auch die Dienstbarkeit dem Boden an, gleichwie ein Gebäu, und derohalben so ein Hauß zerstöhret oder abgebrochen ist, so bleibet die Dienstbarkeit auf dem Erdboden, und so das Hauß oder Gebäu wiederum aufgebauet ist, so erhohlet sich die Dienstbarkeit auch auf das Gebäu. L. servitutes quæ in superficie §. si sublatum de serv. urb. præd. secundum Paul. de Cast. ibi & in d. l. 3.

Dienstbarkeit hanget dem Boden an, wann gleich ein Hauß abgebrochen oder verstöret worden.

So aber einer das rechte Eigenthum hätte, und der andere das utile dominium, als der Lehen-Mann, Erb-Rechter,

Der Grund-Herr kan wieder den nüß-

lichen Eigenthümer keine Dienstbarkeit verleihen.

ter, Superficiarius und Zimmer-Rechter, wie oben gemeldet ist, alsdann kan der Grund- oder Lehen-Herr, der das rechte Eigenthum hätte, keine Dienstbarkeit dem nützlichen Eigenthümer zu Schaden aufrichten. Ita intelligit Barthold. Cepol. de l. 3. de serv. & ita vult Paul. de Cast.

Ein Erbe kan ein Lega mit Dienstbarkeit beladen, so lange die Condition währet.

Ein Erbe kan auch eine Dienstbarkeit einem Gut auflegen, daß einem andern mit Geding verschaffet ist. Aber so das Geding oder die Condition vollbracht worden, ist dieselbe Dienstbarkeit auch aus und erloschen. Text. est in l. sicut §. 1. quemadmodum serv. amit. & in l. si fundem de cond. & demon. pro hac etiam l. fin. §. fin. autem sub conditione. C. communia de leg. & L. serv. leg. §. 1. & quod ibi not. per Bar. & Doct. de leg. 1.

Auf ein verkauffes Gut kan der Verkäuffer eine Dienstbarkeit legen, aber nicht länger, dann biß zu der Uberantwortung.

Item, wann einer seinen Grund einem andern ausser dem Fisco verschrieben, mit der Maaß, so ferne das Geld zu rechter bestimmter Zeit nicht bezahlet würde, daß solcher Grund könnte verkauffet werden, so kan er vor Verkauffung des Grundes mittlerweil eine Dienstbarkeit darauf schlagen. Ut est text. l. plerumque in fin. tit. de reg. jur. Desgleichen kan auch ein jeglicher, der einem andern ein Gut von eines Contractes wegen schuldig ist, eine Dienstbarkeit auflegen, ehe er dasselbe Gut vergiebet. Arg. l. si sciens in fin. de contrahend. empt. & not. gloss. in d. l. plerumque. Doch soll solches allein verstanden werden, daß dieselbe Dienstbarkeit sich nicht länger noch weiter erstrecket, und währet auch solche nicht länger, als so lange die Herrschung währet von dem, der dieselbe auferleget hat. Es kan einer wohl eine Dienstbarkeit einem Grund aufladen, so er allein und der eintzige Herr des Grundes ist, so aber der Grund mehr Herren hätte, so müssen dieselben alle in die Verleyhung der Dienstbarkeit verwilligen, sonsten würde einer allein nicht Macht haben, einige Dienstbarkeit darauf zu schlagen. Text. est cum

gloss.

gloss. in l. fin. ff. de serv. So aber einer aus ihnen eine Dienstbarkeit ausser des andern Consens verliehe, so würde solche seine Verleihung unbindig und keine dienstbarliche Gerechtigkeit seyn. Jedoch möchte derselbe Verleiher nicht verwehren, daß der, deme er die Dienstbarkeit verliehen, sich derselben nicht gebrauchen solte: Wann aber einer allein erstlich eine Dienstbarkeit verliehen hätte, und folgends der Andere oder seine Mit-Herren hätten zu unterschiedlichen Zeiten ihres Theils auch Verleihung gethan, oder die erste Verleihung einzeln ratificiret, alsdann wird die erste Verleihung durch die letztere bestättiget, und wird die erste Verleihung auf die Zeit der letzteren Verleihung gezogen, welche in eine Gleichheit, als wären sie auf eine Zeit und auf einmal verliehen worden, kommet.

So ein Gemeiner am ersten, und die andern hernach Dienstbarkeiten verleihen.

Derohalben, und so es sich zutrüge, daß die ersten Verleiher zu der Zeit der letzten Verleihung nicht verleihen möchten, weil sie vielleicht abgestorben, oder ihren Theil einem Erbeigen verkaufft hätten, so wird diese letztere Verleihung so lange stillstehend, biß die, so in die ersten Fußstapffen eingetretten, oder durch den Kauff neue Mit-Herren worden sind, ihres Theils die Dienstbarkeit auch verleihen. Et hæc probantur in l. qui fundum de serv. rust. præd. Et l. fin. Communia præd. & not. Azo. in summ. ff. de serv. tit. generali.

Es kan auch ein Grund-Herr auf dem Grund, darauf ein anderer den usumfructum hat, keine Dienstbarkeit verleihen, wann gleich der usufructuarius darein verwilliget, es wäre denn eine solche Dienstbarkeit, dadurch des Nutzbrauchers Condition nicht geärgert oder verletzet würde. Ut est text. inl. sed & quod §. fin. cum l. sequent. & ibi gloss. vide ff. de usufruct.

Ein Grund-Herr kan auf seinen Grund, darauf ein anderer den Genuß-brauch hat, keine Dienstbarkeit schlagen.

Item, keiner kan auf seinem eigenen Grund eine Servi-

vitut verleihen, wann gleich der Genußbraucher darein verwilligte, es wäre dann eine solche Dienstbarkeit, dadurch des Genußbrauchers Freyheit bliebe. Text. est in l. Chyrographum §. 1. & l. per quem. de serv. rust. præd. & ibi per Doct. & habetur per gloss. & Doct. in l. præser. C. de serv. & aqua.

Aber der Grund-Herr kan wohl dem genüßlichen Grund eine Dienstbarkeit überkommen und erlangen. Text. est in d. l. sed & si quid §. fin.

Ein Ehe-Wirth kan auf ein Heyrath-Guth keine Dienstbarkeit legen.

Item ein Ehewirth kan auf einem Heyrath-Grund keine Dienstbarkeit legen. Text. est in l. Julianus, cum l. seq. de fundo data. Dann er hat dessen kein freyledig Eigenthum. Ut not. Bal. in d. l. & in Provinciali C. de serv. Das wird aber von einem solchen Heyrath-Grund verstanden, der unangeschlagen oder ungetheuert ist, dann derselbe wird für ein Eigenthum der Ehe-Frauen gehalten. Ut d. l. in rebus. Aber anderst wäre es, so der Grund um eine solche Summa, da der Anschlag einem Kauff gleich sähe, oder einen Kauff machen könnte, angeschlagen worden wär. Ut ibi not. & in l. doce ancillam C. de rei vend. Wie denn in zweiffelhafften Sachen aus dem Anschlag ein Kauff vermuthet wird. Ut est gloss. not. in l. si inter virum C. de jure dom. & not. Cyn. in l. 4. in ultima quæ C. Comm.

In zweiffelhafften Sachen wird aus einem Anschlag ein Kauff vermuthet.

Ein Genußbraucher kan keine Dienstbarkeit verleihen.

Ferner, ein Usufructuarius kan so wenig als ein Ehe-Mann an seinem Heyrath-Grund eine Dienstbarkeit auf seines Herrn Grund schlagen. Vide Bartol. Cepol. c. XIV. de serv. urb. præd. in suo tractatu.

Item, so einer hätte eine Gerechtigkeit, die Todten zu einem Grabe zu tragen und zu begraben, der kan auf dasselge Grab keine Dienstbarkeit legen. Quia sepulchra nostri dominii non sunt. l. 1. ff. si serv. vendice. Et l. caveri communia præd.

Der

Der Kayser kan einer privat-Persohn erlauben, ohne Schaden derer Nachbahrn Wasser über eine gemeine Land-Strasse zu leiten. Text. est in L. servitutes §. public. de servit.

Es kan auch ein Senat eine solche Verleihung thun. Ut L. II. in prin. ne quid in publ. flum. & not. gloss. in d. §. publico. Und wird verstanden, daß eine solche Verleihung ohne der andern grossen Schaden geschehen soll. Ut ibi not. gloss. & habetur in L. quoties, de precib. imper. offer. & not. Azo. in summ. C. de serv. §. constituitur autem pro hoc L. II. §. Merito. & §. si qui à principe, ne quid in loc. publ. est ibi de hoc habetur.

Ein Senat kan verleihen.

Aber eine privat-Persohn kan keine Dienstbarkeit auf einen gemeinen Wasser-Fluß, oder auf ein anderes gemeines Wasser, das zu gemeinem Gebrauch geordnet ist, verleihen, also, daß einer das Wasser aus dem Wasser-Fluß mit einem Rad kan heben oder schöpffen. Er kan auch auf den gemeinen Brunn-Kasten keine Dienstbarkeit schlagen, so aber eine solche Auflegung oder Verleyhung geschehe, so hatte dieselbe doch einer dienstbarlichen Gerechtigkeit nicht Krafft, aber dem eine solche Verleihung geschehen ist, der solle bey besessener Gerechtigkeit wider den, der ihme solches verliehen, beschützet werden. Text. est in L. II. communia præd.

Ein privat-Persohn kan auf einen gemeinen Grund nicht verleihen.

Item, wer eine Dienstbarkeit hat, der kan dieselbe einem andern nicht verleihen, es würde ihm denn solches zugelassen. Quia non potest esse servitus servitutis L. I. de usufruct. Leg.

So aber einer doch eine Dienstbarkeit der Wasser Leitung hätte, so kan er das Wasser, das nun auf seinen Grund kommen ist, einem andern verleihen, so er anderst dem dienstbaren Grund keinen Schaden damit thut. Text. est cum gloss. in L. ex meo. de serv. rust. præd. in L. 1. §. illud. Labeo.

Wie der Dienst-Herr seine habende Wasser-Leitung einem andern verleihen kan.

Labeo. de aqua quot. & æstiv. & hoc. tenet Azo. in summ. C. de serv. §. constituitur in fin. & idem tenet gloss. mag. ante fin. in L. cum esset. §. 1. de serv. & in dictis juribus de hoc not. in L. præses C. de serv. & aqua.

Die Wasser-Leitung kan zweyen verliehen werden.

Item, wann ich das Wasser, so in meinem Hauß entspringet, dem Dietzen meinem Nachbahrn verliehe, daß ers könne zu und auf seinen Grund führen, so kan ich dasselbe dem Seitzen auch verleyhen. Per gloss. in d. L. præser. Wann ja des Wassers so viel abfliesset, daran sie beyde genug haben können. Per L. Lucio de aqua quot. & æst.

Wer die Dienstbarkeiten überkommen kan, und wem dieselben können verliehen werden.

DJejenigen, welche rechte Grund- oder Quasi-Herren der nächsten Erbeigen seynd, die können die Dienstbarkeit zu ihren Gründen erlangen und überkommen / gleich wie sie es auch auf ihre Gründe legen können. Ut L. ej. qui pignori de serv. & L. 1. communia præd. secundum Azo. in summ. C. de serv. §. fuit aut. in prin. Hieraus ist eine gemeine Regul zu mercken, daß alle diejenigen, die auf ihre Gründe können eine Dienstbarkeit legen, können eben sowohl, und viel mehrers zu ihren Gründen bey einem andern Dienstbarkeiten erlangen und überkommen, denn es kan einer seine Sache wohl bessern, aber nicht verschlimmern. Ut est text. in c. 1. §. 1. quid ergo de invest. de re alien. fac. & L. æquissimum §. 1. de usufruct. Et L. fin. de usufruct. & habita.

Wer Dienstbarkeit verleihen kan, der kan bey andern auch überkommen.

Derohalben kan auch ein Lehen-Mann zu einem Lehen-Stuck, ein Erb-Rechter zu seinem Erb-Recht und andere dergleichen eine Dienstbarkeit überkommen und an sich bringen. Ut est text. in d. §. quid ergo.

Ja es kan auch der Grnnd-Herr, der keine Dienstbarkeit auf seinen Grund legen oder geben kan, zu demselben seinem Grund, darauf ein anderer den Genußbrauch hat, eine

eine Dienstbarkeit überkommen und hinzubringen. Ut est text. in L. sed & si quid §. 1. de usufruct.

Auf und in welchen Dingen eine Dienstbarkeit kan aufgerichtet oder verliehen werden.

DJe Dienstbarkeiten können auf die Städtischen und Gewüsch Gründe gelegt werden. Ut in L. I. communia præd. & inst. de serv. §. rusticorum & in tit. tot. ff. de serv. urb. præd. cum si. Auf die Städtischen und Gewüschen Gründe können Dienstbarkeiten gelegt werden.

Es kan auch auf dem Erdboden oder desselben blossen Uberstrich aufgerichtet und gegeben werden. Text. est in L. 3. ff. de serv.

Derohalben kan auch zu einer gewissen Gattung oder Manier der Aecker eine Dienstbarkeit überkommen werden, als zu einem Wein-Garten, weil derselbe zum Erdreich mehr, als zum Zimmer-Recht gehöret, und deswegen so man den Weingarten Bau hinweg thut, alsdann wird die Dienstbarkeit nichts weniger dem Erdboden anhangend bleiben, wenn nicht anderst davon wäre gehandelt worden. Ut est text. in L. certo gener. in prin. de serv. rust. præd. Wenn gleich ein Wein-Garten hinweg gethan würde, so läge die Dienstbarkeit nichts weniger an dem Erdboden.

Man kan auch auf und zu einem gewissen ausgeheigten Stadel eines Grundes eine Dienstbarkeit überkommen. Ut L. ad certam de serv. Man kan künfftigen Gebauen Dienstbarkeiten überkommen u. d dargegen auch aufladen.

Item, man kan nicht allein einem gegenwärtigen, sondern auch einem künfftigen Gebäu eine Dienstbarkeit überkommen, oder dargegen aufladen. Ne dum ædificio præsenti, sed etiam futuro servitus imponi vel acquiri potest. Ut est text. in L. si servitus §. futuro de serv. urb. præd. & est ratio: Quia illud, quod adhæret, præsupponit illud cui adhæret, secundum Old. & dicit Flor. in d. §. futuro. & ideo valet promissio servitutis facta illi, qui sperat sua in futurum interesse, text. est cum gloss. in L. Ei fundo. secundum unam lectu-

lecturam, de serv. & not. Lud. pont. in l. stipulationes non dividuntur in XII. cod. de verb. oblig.

Dienstbarkeit des Wasser suchens und leitens.

Hieraus folget, daß eine Dienstbarkeit kan aufgerichtet werden, wenn einer ein Wasser suchen und dasselbe gefundene führen oder leiten muß. Text. est in l. d. ei fundo.

Item, es kan eine solche Dienstbarkeit aufgerichtet werden, daß die Ochsen, mit denen man den Grund bauet, können auf und in dem nechst gelegenen Acker geweydet werden. Item, daß einer kan seine Früchte in seines Nachbahrs Mayer-Hof zusammen führen, und dieselbe bey einander halten, auch daß er kan auf seines Nachbahrs Erbeigen Wein-Stöcke zu seinen Wein-Garten-Bau nehmen. Ferner, daß er kan aus seinem Steinbruch das Erdreich, der zunächst an deinem Grund gelegen, in denselben deinen Grund werffen, Steine daselbst legen, und dann auf seinen Grund waltzend daselbst behalten, auch wiederum hinan, aus und heimbringen. Text. est in l. 3. in prin. de serv. rust. præd.

Auf ein geweyhetes oder heiliges Ort kan keine Dienstbarkeit geleget werden.

Auf ein geweyhetes oder heiliges Ort kan keine Dienstbarkeit geleget werden. ut l. servitutes §. fin. ff. de serv.

Gleichfalls auf den Ort, so der Gemeine zugehörig. ut l. si prius §. de aqua plu. ar. cum l. seq.

Was zu Aufrichtung einer Dienstbarkeit gehörig, und wie derselben quasi possession bekommen kan werden.

Was vor Stücke zu Aufrichtung einer Dienstbarkeit gehörig.

BEy und neben diesem allem ist zu mercken, daß zu Aufrichtung und Uberkommung einer Dienstbarkeit in denen vorbestimmten Fällen, als wesentliche Zugehör fürnemlich vonnöthen:

Erstlich, daß der, so eine Dienstbarkeit aufrichten und verleihen will, dessen Gutes ein vollmächtiger Herr sey, darauf er die Verleihung zu thun Vorhabens ist/ davon wir hier oben unter dem Titul, wer die sächlichen Dienstbarkeiten ꝛc. schon gesagt.

Zum

Zum andern, daß der Annehmer tauglich und fähig sey, die Dienstbarkeiten anzunehmen, davon hieroben unter der Rubric, wer die Dienstbarkeiten aufrichten kan ꝛc. Meldung geschehen. Also, daß beyde, der Verleiher und der Annehmer, jeder für sich selbst ein Erbeigen der Dienstbarkeit habe. Ut est text. in L. I. de serv. rust. præd. & Inst. de serv. §. in Rusticorum.

Zum dritten, daß dasjenige Guth, darauf man die Dienstbarkeit legen will, dermassen beschaffen sey, daß eine Dienstbarkeit darauf geschlagen kan werden / davon in nächster hieroben gesetzter Rubric gehandelt ist.

Zu Uberkommung einer Dienstbarkeit soll ein Guth tauglich seyn.

Zum vierdten, daß dasjenige Guth, zu dem die Dienstbarkeit überkommen soll werden, zu solcher Uberkommung füglich oder tauglich sey, indeme es sonsten ohne dasselbe anderst wäre. Ut s. dictum est. Et habetur in L. ut pomum. de serv. & L. pecoris de serv. rust. prædiorum. Et L. II. & L. venditor in prin. ff. communia prædiorum.

Zum fünfften, soll die Dienstbarkeit gantz und nicht zum theil aufgerichtet werden, weil sie nicht dem halben sondern dem gantzen herrschenden Guth dienen solle. Ut L. pro parte. & ibi gloss. ff. de servitut. Et L. si quis duas §. 1. communia præd. Wiewohl es auch auf oder zu einem gewissen ausgezeigten Theil eines abgetheilten Grundes zu dienen, aufgerichtet werden kan. Ut L. ad certam partem de serv. & not. gloss. in d. L. pro parte & ibi per Doct.

Zum sechsten, daß die Dienstbarkeit soll pur und klar aufgerichtet werden, denn sie kan von Rechts-wegen weder biß auf eine Zeit, noch über, oder nach einer Zeit, noch mit einer Condition oder anhangenden Geding, noch biß zu einer gewissen Condition aufgerichtet werden. Text. est in L. servitutes ipso jure, quæ est Lex. III. de serv.

Zum siebenden, daß kein undienstbarer Ort oder Flecken

cken darzwischen sey, das da könnte die Dienstbarkeit verhindern, welches in einem geweyheten oder heiligen Orte bestehet. Ut L. servitutes §. fin. de servitut. & L. qui Sellam §. fin. ff. de serv. rust. præd.

Die Verleihung soll mit Worten einer Gerechtigkeit geschehen.

Zum achten, daß sie aufgerichtet werden soll durch und mit Worten des Rechtens, die sich auf eine Gerechtigkeit lenden, als wann ich spräche: Ich verleihe dir die Gerechtigkeit, daß du kanst durch und über meinen Grund gehen, und sollen die Worte nicht allein auf das Factum lauten, als wann ich spräche: Ich erlaube dir zu gehen und zu treiben über meinen Grund, dann dieses wäre also allein eine persöhnliche Gerechtigkeit. Ut L. apud Julianum §. si quis alicui de leg. 1. Davon auch hieroben unter der Rubric von denen sächlichen und Erbeigenen Dienstbarkeiten gesaget ist.

Zum neundten, daß die Gerechtigkeit auf dem herrschenden Erbeigen activè und auf dem dienenden passivè sey: also daß es nicht auf der Persohn, sondern auf dem Guth lieget. Ut supra.

Dienstbarkeiten sollen dem herrschenden Erbeigen nutzbar seyn.

Zum zehenden, daß diese Dienstbarkeit die Nutzbarkeit des herrschenden Erbeigens beträffe, sonsten wäre es keine Dienstbarkeit. Text. est in L. quoties La. prima. in prine. de serv.

Zum eilfften, daß es des andern Erbeigen, darauf es lieget, Freyheit ringere oder schwäche. Ut L. stipulatio ista. §. si quis sorte. de verbo. obligat.

Zum zwölfften und letzten, solle in einer solchen Aufrichtung gebührliche Zierlichkeit und Solemnität gebrauchet werden: Zum Exempel, durch eine Stipulation, Testament, Codicill, Contract oder Donation und dergleichen. Ut est text. inst. de servitut. §. fin. & ibi not.

Der Ge-

Damit aber die quasi-possession der Dienstbarkeit über-

überkommen werde, so gehören fürnemlich darzu zwey Stücke: Erstlich der Gebrauch, daß sich der Herr solcher Dienstbarkeit bediene; Zweytens, daß derjenige, der die Dienstbarkeit schuldig, gedulde und zusehe, daß ein anderer solcher Dienstbarkeit auf seinen Güthern sich bediene. Ut L. 1. §. fin. de serv. rust. præd.

Gebrauch gehöret zu überkommung der quasi possession einer Dienstbarkeit.

Es wird aber keine Patientia oder Gedult hierinn geachtet, wenn nicht der Dienstbare weiß, daß sich der Dienst-Herr der Dienstbarkeit gebrauche, und daß er also eine Dienstbarkeit wolle überkommen. L. quod si forte §. 1. ff. si serv. vendice. secundum Innoc. qui not. dicit in c. bonæ. e-leg. II. in gloss. & in fin. ex. de postula. præla. & ibi per Doct. & idem not. Arch. in c. non est. De consultu. lib. 6. & vide de hac materia plene per eundem innocen. in d. c. bonæ in gloss. quæritur. & in C. cum dilectus in gloss. Recuperandæ ex. de cap. mon. & in c. in literis de restit. spo. & plenissime per Bal. in L. 2. C. de serv. & plene Flor. in d. L. Servitutes la grande de servit. ubi ponunt & examinant quomodo & qualiter acquiratur quasi possessio in juribus incorporalibus.

Wie die Dienstbarkeit durchs Zusehen und Gedult des Eigenthums Herrn kan überkommen werden.

Die Aufrichtung der Dienstbarkeit wird auf vielerley Weise verhindert, als erstlich, wann zwischen des Verleihers und auch des Annehmers Erbeigen ein mittel Ort lieget, als da ist ein heilig oder geweyht Ort. Ut est text. in L. Servitutes in fin. de servit. & est text. in L. si prius §. sed loco Sacro, de aqua pluv. arcen. & not. gloss. in C. 1. de observ. jejunii & ibi per Canon.

Die Aufrichtung einer Dienstbarkeit wird durch einen darzwischen liegenden undienstbaren Ort verhindert.

Eben auch so verhindert die Dienstbarkeit, so ein gemeiner Platz inzwischen läge, und durch das, das da solte in der Mitten geschehen, die gemeine Freyheit verhindert würde, als wann ich aus meinem Hauß in das Deine wolte einen Tramm legen, und ein Brückel oder Steeg machen, und also den gemeinen Weeg verbauen wolte, oder

So der gemeine Grund als öffentliche Gassen oder Plätze auch Weege zwischen denen aufrichten.

reden Dienstbarkeiten liegen.

so ich aus deinen Grund zu dem Meinen wolte ein Wasser leiten, nnd machte also einen Bach auf den gemeinen Weeg oder Strassen.

In diesen jetzt erzehlten Fällen wird die Annehmung der Dienstbarkeit, durch das darzwischen liegende gemeine Ort oder Straß, verhindert, so es aber durch ein Gesetz zugelassen; ut est text. in d. l. si prius §. fin. cum l. sequent. & not. Bar. in d. l. fin. oder so es einem von Stadt- oder Rath-wegen vergünstiget wäre; ut. l. 2. in prin. ne quid in loco publ. oder auch so es einer Stadt- oder Lands-Ordnung Statuten also mit sich brächten. Ut L. prohibere. §. plane. Quod vi aut clam. & not. Flor. in L. qui sella §. fin. de servit. rust. præd.

Dienstbarkeit wird auch durch ein privat-Ort verhindert.

Ferner wird auch die Aufrichtung einer Dienstbarkeit verhindert, durch ein Mittel-Ort, wann es auch einem private zuständ, wann man daselbst etwas zu thun und zu machen hätte, wiewohln man auch daselbst eine Dienstbarkeit überkommen kan. Ut L. in tradendis. §. interpositis, communia præd. & L. loci Corpus §. si. fin. serv. vend.

So aber dasselbe mittlere Ort auch demjenigen zugehöret, der die Dienstbarkeit aufrichten und verleihen wolte, oder so auch auswendig darinnen wären, da man nichts zuthun oder zu machen hätte, dadurch die Dienstbarkeit könte verhindert werden/ so verhindert dasselbe Ort die Aufrichtung der Dienstbarkeit nicht. Ut L. in tradendis §. interpositis ff. Communia præd.

Dienstbarkeit nicht höher aufzubauen, kan aufgerichtet werden, wann gleich ein undienstbarer Ort darzwischen lieget.

Derohalben kan eine Dienstbarkeit seyn in den Stadt-Gebäuen, wann gleich ein Ort darzwischen wäre, darauf keine schuldige Dienstbarkeit läge, dann so ich die Dienstbarkeit habe, daß du dein Hauß, so neben mir stehet, nicht kanst höher bauen, so ist es mir nützlich, so lang biß unser Nachbahr, der zwischen unser beeden sein Erbeigen hat, mit seinem

seinem Gebäu auffährt. Ut est text. in L. & ideo ff. si serv. vendic.

Was demnach gesaget worden, daß durch ein heiliges oder geweyhtes Ort, oder auch ein gemein Flecken, die Aufrichtung einer Dienstbarkeit verhindert wird, das ist also zu verstehen, wann man nur auf demselben mittlern Flecken oder Ort nichts zu thun oder zu verrichten hat, sonst wird dadurch der Dienstbarkeit keine Hinderung zugefügt. Ut d. §. interpositis secundum Flor. in d. l. qui sella §. fin.

Wie die Dienstbarkeit durch die darzwischen liegende Oerter nicht verhindert wird.

Wasmassen / und wie eine Dienstbarkeit aufgericht und behalten werden kan; auch welche Dienstbarkeit eine stäte fortwährende oder nicht stets fortwährende Ursachen, oder welche ihre discontinuam Causam haben, und in wie langer Zeit dieselben ersessen werden müssen.

Die Dienstbarkeiten werden aufgerichtet durch Pact, Geding, Versprechung, Testament und andere Contracte. Text est cum gloss. instit. de serv. §. pen. & fin. & est text. in L. I. Testamento alias incipi potest. Communia præd. & L. binas ædes de serv. urb. præd. cum simil.

Dienstbarkeiten werden aufgerichtet durch Pacte, Gedinge, Versprechung, Testamente und andere Contracte.

Dann erstlich wird eine Dienstbarkeit aufgerichtet, durch oder mit Willen der contrahirenden Theilen, also daß der eine Theil etwas thun kan, ob gleich der ander Theil darinnen widerwillig ist, und heist nemlich derjenige widerwillig, der eben nicht ausdrücklich verwilliget, und doch auch nicht widerspricht. Ut L. invitum de serv. urb. præd. Derowegen ob ich wohl durch das Deinige gehe, oder etwas auf das Deinige werffe, und du weist es, widersprichst es aber nicht, so es doch nicht gleich eine Dienstbarkeit, allein durch eine Verjährung kan ich sie ersitzen. Ut L. 3. in fin. eod. tit.

Zweytens, wird auch eine Dienstbarkeit aufgerichtet durch eine Gewohnheit. Ut L. 1. §. pen. & fin. & ibi per gloss. & Doct. de aqua pluv. arcen.

Dienstbarkeit wird auch aufge-

Drit-

richt durch Gewohnheit. Ingleichen durch Ver-Jährung.

Drittens, durch Ver Jährung. Ut habetur per gloss. ord. & mag. in hac materia in L. servitutes. La grande ff. de servit. & ibi per omnes Doct. & per Azo. in summ. C. de servit. §. Item constituitur servitus per consuetudinem & habetur per gloss. & Doct. in l. 2. c. de servit. & aqua per Dyn. in c. possessor malæ fidei & in c. seq. de Reg. Juris in vi. & per Bar. in L. 1. §. Denique de aqua pluv. arcen. & per Doct. in §. æque. Inst. de Action.

Darneben ist ferner zu wissen, daß etliche Dienstbarkeiten eine stete oder ohnunterläßliche, etliche aber gleich wie eine stete oder ohnunterläßliche, und etliche eine unterläßliche Ursach oder Causam haben. Ut not. per gloss. & Doct. in d. l. servitutes & habetur in l. foramen. de servit. urban. præd. & in d. l. 2. de servit. & aqua.

Die steten Dienstbarkeiten als Wasser-Leitung.

Und ist diß eine perpetua oder continua, eine stets-währende Dienstbarkeit, die da allweg würcklich und täglich in der Ubung ist, als da sind die Dienstbarkeiten des Wasser-leitens, ingleichen die Dienstbarkeit des Höherbauens und dergleichen mehr andere.

Quasi continua sive perpetua als Dach-Tropff.

Aber diß ist quasi continua seu quasi perpetua servitus, die da stets mächtig, aber nicht allweg würcklich in der Ubung ist, als da sind, der Dach-Tropff oder Führung des Regen-Wassers. Ut in d. l. foramen. de servit. urb. præd. Und ist diß die Ursach, daß in diesen Ubungen nicht allweg der menschlichen Zuthuung vonnöthen ist, allein daß dieselbe menschliche Zuthuung bißweiln im Anfang oder Aufrichtung der Dienstbarkeit vonnöthen ist, als bey einer Wasser-Leitung, dann so bald das Wasser in seiner Rinnen oder Lauff ist geleitet worden, so continuiret es seinen Lauff von sich selbst immerfort von seiner Natur wegen, also auch ist es mit der Dienstbarkeit eines eingelegten Balckens und der Bürd-Tragung, dann alsbald der Tramm oder Balcken einge-

r Wie und welche Dienstbarkeiten sich continuiren.

eingelegt ist, so continuirt sich von sich selbst die Dienstbarkeit mit dem, daß der Tramm stetigs innen liegt.

Wie sich der Dach-Tropff continuirt.

Item in der quasi perpetua seu quasi continua, ist diß die Ursach, daß, obwohln in derselben die Ubung nicht immerdar ihren Fortgang hat, so ists doch allezeit geschickt und tauglich zur Ubung ohne alle menschliche Zuthuung, wie es dann geschicht mit der Dienstbarkeit des Dach-Tropffs, die alsdann in ihrer Ubung nur ist wann es regnet, dann es regnet ja nicht immerzu, wanns aber regnet, so fällt es von sich selbst, und die Dach Rinnen ist allweg geschickt dazu das Regen Wasser zu fassen ohne alle menschliche Zuthuung, wann anderst die Dach-Rinnen gemacht ist.

Unterläßige Dienstbarkeit eines Steiges, Weeges, &c.

Aber diese Dienstbarkeit hat discontinuam causam, eine unterläßliche Ursach, die vor sich selbst nicht allweeg würcklich noch mächtig in der Ubung ist, sondern aus Noth einer Hülffe bedarff, und zu seiner Hülffe menschliche Zuthuung nöthig hat, als da ist, die Dienstbarkeit eines Steges, Weeges, Brücke und dergleichen, dann der Mensch thut nicht stetigs gehen, oder mit einem Wagen fahren. L. servitutes la grande in prin. de servit.

Sächliche Dienstbarkeit braucht menschliche Zuthuung.

Und diß, was nun von der discontinua Causa gesaget worden, hat auch statt in den sächlichen Dienstbarkeiten, die eine Sache der andern oder ein Guth dem andern zu leisten schuldig ist, dann in diesen Fällen wird geachtet, daß die Sache oder das Guth die Dienstbarkeiten gleich als besitze, vermittelst menschlicher Zuthuung und nicht von sich selber. Derohalben und weilen in diesen sächlichen Dienstbarkeiten allenthalben der menschlichen Zuthuung vonnöthen ist zu seiner Ubung, doch aber dieselbe Zuthuung nicht stetig kan seyn, so folgt alsdann hieraus, daß dieselbe Sache oder Guth solche Dienstbarkeiten oder Gerechtigkeiten nicht in steter Innhabung hat oder besitze, und werden deßhalben

Persöhnliche Dienstbarkeit.

halben discontinuæ Servitutes genannt. Aber anders ist es mit den persöhnlichen Dienstbarkeiten oder Gerechtigkeiten, die von einem Guth einer Persohn geleistet werden: als da ist der Nießbrauch (usus fructus) Gebrauch, Gerichts-Zwang und dergleichen, dann wiewohln in denselben Dienstbarkeiten der menschlichen Zuthuung nicht nur allein im Anfang, sondern auch nachgehends vonnöthen ist, so haben sie doch keine unterläßliche Ursache, dann dieselben Dienstbarkeiten können mit dem Gemüth besessen und ingehabt werden, (derohalben sie auch einer sinnigen oder gemüthlichen Persohn sollen geleistet werden,) wiewohln die Ubung oder der Actus der Nutzung unterläßig und nicht stets oder ohne Unterlaß getrieben wird. Ut eleganter not. Bar. in L. Just. §. non mutat de usucap. & ideo omnino videas & not. pro Cyn. in L. II. in VI. q. C. de serv. & aqua. quod nota pro hujusmodi materiæ fundamento.

Etliche Dienstbarkeiten werden auch mit dem Gemüth besessen.

Ersitzung der steten Dienstbarkeiten.

Die beede hier letzt-gemeldte zwo Dienstbarkeiten, als continua und quasi continua können regulariter wider die jenigen im Land im 10., und wider die so ausser Landes in 20. Jahren præscribirt und ersessen werden, gleichwie dann auch die unbewegliche Güther in einer solchen Zeit sich auch in einer Ersitzung verlauffen. Ut est Text. in L. fin. de præscript. long. temporis & in L. II. C. de serv. & ibi hoc not. per gloss. ord. in d. L. Servitutes. & ibi per omnes Doct. & per Azo. in summ. C. de servit. §. Item constituitur & Cyn. in L. II. in V. quæst. C. eod. tit. de servit.

Und wiewohln die andre discontinua Servitus gemeiner Rechtens Regul nach sich nicht verjährt oder ersessen werden kan. Ut est Text. in d. l. Servitutes in prin. & ibi per Doct. in d. v. q. So werden doch etliche Fälle davon ausgeschlossen, darinnen dannoch die Præscription statt hat.

In was

Dann erstlich, so einer eine solche Dienstbarkeit bey Manns-

Manns Gedencken in Gebrauch gehabt hätte. L. hoc Jure §. Ductus aquæ de aqua quott. & æstim. secundum unam intellectum S. quod ibi loquatur de hujusmodi servitute art. L. I. vi. & per omnes Doct. & not. gloss. in d. L. II. & ibi per Doct. C. de servit. & pro hoc adducitur text. in C. super quibusdam §. præterea extra de verb. signifi. Dann ein solche Zeit, deren kein Mensch im Gedächtnus haben kan, hat Krafft eines Privilegii und Freyheit. In d. c. super quibusdam & est Text. in C. I. in fin. de præscript. Lib. VI. ubi dicitur quod dictum tempus cujus non extat memoria in contrarium, habet vim Tituli.

Fällen die unterläßige Dienstbarkeit ersessen kan werden.

Die Zeit nun die man eines Manns-Gedencken heist, ist ein hundert Jahr. De hoc vide multas allegationes apud Capellam in suo Tractatu de servit. urb. præd. c. XIX. quomodo autem probetur possessio centum annorum vide per Bal. in Auten. quas actiones in ultima col. in prin. C. de Sacro Sanctæ Ecclesiæ & vide gloss. & quod ibi not. in c. Cum nobis extra de Præscript.

Die Zeit eines Manns-Gedencken wie weit sich solche erstrecke.

Zum andern, wann einer anzeiget, er hätte Titulum Concessionis, darinne ihme die Dienstbarkeit von dem Herrn des Grundes, darauf die Dienstbarkeit lieget, verliehen und aufgerichtet worden, und könnte doch solches weder mit Zeugen noch durch Brieffliche Urkunden beweisen und darthun, und wendet die Vermuthung zum Behelff seines Vorhabens vor, also daß er sich der Dienstbarkeit des Erbeigens mit der Herrn Wissen und Unwidersprechen 10. oder 20. Jahr gebrauchet / so wird vermuthet, daß diese Dienstbarkeit aus vorhergehender Ursach, so durch den Dienst-Herrn fürgewendet, seye aufgerichtet worden. Arg. L. I. in fin. de aqua pluv. arcen. & L. cum de in rem vers. ff. de usur. ita sing. dixit gloss. in L. servitutes. La grande in gloss. mag. in fin. de serv. & gloss. in L. I. §. in vers. quam diu de aqua pluv. arcen. &

Wann die Aufrichtung der Dienstbarkeit vermuthet wird.

idem ad Lirteram dicit. Azo in summ. C. de servit. §. Item constituuntur servitutes per consuetudinem & idem not. Innoc. in C. si diligenti. Extra de præscription & Joan. an. & Doct. in C. pervenit de cen. & idem tenet Bar. & Flor. in d. l. servitutes, & Doct. Angl. de Arc. Inst. de Act. §. Æque & istam opin. tenent communiter Doct. tam Legistæ quam Canonistæ ut dicit Paul de Cast. in d. l. servitutes. Das hat nun seine Krafft in geringschätzigen Sachen, aber in hohen und wichtigen Dingen ist es ein anders. Vide Bar. Cæpoll. in d. Tractat. c. XIX.

Zum dritten, so einer vorbrächte, daß er einen wahrhafften Titul von einen dritten Herren hätte, so kan er die discontinuam Servitutem in 10. oder 20. Jahren ersessen haben. Per text. in l. fin. in fin. de præscript. longi temp. & per l. si ego §. 1. ibi ita rusticorum de publ. quod est singulare secundum Paul. de Casto in d. l. servitutes de servitut.

Wie die Regul zu verstehen ist, daß sich die unterläßige Dienstbarkeit sich nicht ersitzen lasse.

Derohalben soll die vorbemeldte Regul, daß die discontinua Servitus nicht kan ersessen werden, den Verstand haben, wann nemlich einer keinen rechten und wahrhafften Titul von einem Dritten gehabt hätte, wie dann gemeldet ist, daß der wahrhafftige Titul probiret und dargebracht werden solle, das geschiehet darum, daß es noch nicht genug ist, daß man einen solchen Titul allegire, dann der Gebrauch der 10. oder 20. Jahren kan nicht zwey besondere Dinge würcken, also daß derselbe Gebrauch solle zugleich die Vermuthung des Tituls, bey einen auswendigen machen, als solle aus der 10. oder 20. Jährigen Innhabung die Dienstbarkeit vermuthet werden, als habe er dieselbe aus einem vorhergehenden aufgerichteten Titul von einen andern empfangen; und vors ander, daß die 10. oder 20. Jahre mit Anzugs ermeldten Tituls sollen genug seyn, da sonst eine solche lange Zeit erfordert wird, die bey Menschen Gedencken seyn solle. Per not. in l. 1. C. de doct. promis. cum sim.

Zum

Zum vierdten, in den persöhnlichen Dienstbarkeiten, die man einer Persohn von einem Guth schuldig ist, als da ist die Nutzung, der Gebrauch der Jurisdiction und dergleichen, dann wiewohln man zu derselben Stuck Gebrauch die menschliche Hülff und Zuthuung bedarff, so werden doch dieselben nicht geachtet, daß sie unterläßig seyn, dann sie werden mit einem steten Gemüth besessen, obgleich die menschliche Zuthuung unterläßig seyn Derohalben können sie in 10. und 20. Jahren ersessen werden, und mit einem rechtmäßigen Titul, dann sie haben ein Gleichnuß mit dem Eigenthum, des in 10. und 20. Jahren ohne einem Titul nicht kan ersessen werden. Est Casus in l. fin. circa fin. C. de præscript. long. temp. & l. si ego §. si de publ. & not. in l. just. §. non mutat ff. de usucap. Und das ist also zu verstehen von den Titul, den der hätte, der doch nicht der Herr ist, dann so der rechte Herr den Titul hätte, so wäre keiner Præscription vonnöthen; ut l. clavibus ff. de contrah. empt. juncta l. sequitur §. Lana de usucap. aber ohne einen Titul kan man eine solche Dienstbarkeit in 30. oder 40. Jahren auch ersitzen. Ut not. Cyn. in L. II. in vi. q. C. de servit.

Was vor nothwendige Stück zur Ver-Jährung oder Ersitzung der Dienstbarkeit gehörig seyn.

Zu einer rechtmäßigen Ver-Jahrung oder Ersitzung continuæ Servitutis, oder der stets-währenden Dienstbarkeit, sind etliche Stücke hoch vonnöthen, als: Was zu Ver-Jahrung der Dienstbarkeiten gehörig.

Erstlich, daß der eine Dienstbarkeit mit der Ver-Jahrung ersitzen will, sich derselben mit Recht der Dienstbarkeit gebraucht habe, nemlich mit einer solchen Intention, daß er sich könne seines Rechtens gebrauchen, auch wider den Willen seines Gegentheils, und nicht aus Gerechtigkeit vertraulicher Verwandnuß, dann dadurch würde er nimermehr præ-

scribiren können. L. fin. & ibi not. ff. quemad. serv. amit. & L. qui jure familiaritatis ff. de acquirend. poss.

Daß einer etwas als eine dienstbarliche Gerechtigkeit gebraucht habe.

Derohalben ob ich gleich lange Zeit über deinen Grund auf einen Weg, den ich vor gemein gehalten, und darauf auch jedermann hin und wieder gehen dörffen, gegangen wäre, so mache ich mir doch dadurch keine Dienstbarkeit des Gangs, und wann ich gleich bey Menschen Gedencken allda gegangen wäre, so kan ich mir auch dadurch zu Erhaltung der quasi possession keinen rechtlichen Behelff, den man Interdictum de Itinere actuque privato schöpffen oder erlangen. Deswegen will vonnöthen seyn, daß ich mich dessen gebrauche als einer Dienstbarkeit, die man mir schuldig ist, und das heist nun sich einer dienstbarlichen Gerechtigkeit gebrauchen. Ut eleganter not. Paul. de Cast. in d. l. fin. quemad. serv. amit.

Qualiter autem probetur, quod quis fuerit usus Jure suo seu Jure Servitutis plene habetur per gloss. Bart. & Doct. in l. 1. §. 2. de Itin. actuque priv. & per Innoc. & Doct. in C. Bonæ. d. 2. & post. prælato. & de causa poss. & proprie c. cum Eccl. in verbo abfuisse & per Bar. & Doct. in d. l. qui jure familiaritatis & per Flor. & Doct. in l. servitutes de servitut.

Mit guten Glauben.

Zum andern, daß er diese Dienstbarkeit mit gutem Glauben innen gehabt, und immerzu nicht anderst geglaubet, dann das ihme solche zugehöre. Ut not. gloss. in d. l. fin. & l. 2. C. de servit. Das ist so zu verstehen, wann er die Dienstbarkeit in 10. oder 20. Jahren ersitzen wolte, ein anders aber ist, so er wolte die längste Præscription der 30. oder 40. Jahren zur Ersitzung gebrauchen, dann er kan nach Innhalt alter und neuer Rechten, solche Dienstbarkeit, in der längsten Zeit der 30. oder 40. Jahren, auch ohne guten Glauben ersitzen, wie ein anders Eigenthum. Per l. sicut de præscript. XXX. annorum & not. Cyn. secundum Petr. in L. II. in vi q. C. de serv.

Die Dienstbarkeit wird in 30. oder 40. Jahren ohne guten Glauben ersessen.

Bey unsrer Zeit aber wollen zwar die geistliche Rechte, daß

daß die Dienstbarkeit ohne guten Glauben nicht præscribirt könne werden. Ut in C. fin. extra de præscript. & in C. possessor malæ fidei f. lib. VI. Dieses hat nun seinen Weeg, wo öffentlich und am Tage ist, daß einer eine Sache mit bösen Glauben innen hätte. Wann man aber einen bösen Glauben nur allein vermuthet, alsdann kan eine solche Vermuthung über 20. Jährige Gebrauchung der Dienstbarkeit nicht vorgeworffen werden. Casus est not. & ibi hoc not. Bart. qui ita dicit intelligi in l. fin. in fin. C. unde vi. & idem not. Ant. de Bat. in C. sæpe in V. col. versi item hoc verum. Extra de Restit. Spolia.

Der böse Glaube kan über 20 Jährige Præscription nicht vorgeworffen werden.

Wo aber gezweiffelt wird, ob einer mit guten Glauben etwas innen gehalten, so wird der gute Glaube in zweiffelhafften Fällen allerdings vermuthet. Per l. penult. C. de Evict. & per L. si fundum. C. de rei vendicat. Das ist aber also zu verstehen, wann einer mit einem Titul in der Possession gewest, so wird regulariter der gute Glaube vermuthet, es werde dann das Gegentheil dargethan und erwiesen.

So man zweiffelt an guten Glauben, wie es dannin solchen Fall gehalten wird.

Und wann einer gleich ein Ding mit einem Titul innen hätte, so kan doch dasselbe in etliche Wege unkräfftig seyn, als so der Titul unrechtmäßig, und in Rechten verworffen, oder unzuläßlich wäre, alsdann und in solchen Fall wird der böse Glaube vermuthet. Text. est not. in l. quemad. vers. mala fide C. de agri & cens. & cens. & ibi hoc not. Bar. quem omnino vide.

Vermuthung des bösen Glaubens.

Item, so ihme untersagt oder angezeigt wäre worden, daß er sich in Kauff nicht solle einlassen. Ut d. l. si fundum, C. de rei vendi.

Oder auch, wann er sich vor etlichen Personen hat verlauten lassen, es wäre ihm bewust gewest, daß diß Guth nicht dessen, von deme er die Dienstbarkeit gekaufft, sondern eines andern.

Wann einer gewust hätte daß das Gut nicht des Verkauffers eigen gewest.

Item, so es in seiner Nachbahrschafft kundbar und ruchbar und er daselbst ein Nachbahr gewesen. Ut not. Bar. in l. Celsus in pen. coll. de usucap.

Ferner wann einer ein Titul mit Betrug überkommen.

Ferner, wann einer einen Titul mit Hinterlist oder Betrug überkommen. Ut not. singul. Bal. secundum Odofred. in l. quoties. C. de rei vendic.

Item, wann einer ohne einen Titul in der Besitzung vel quasi possessione wäre, so wird regulariter der böse Glaube vermuthet. Ut not. in l. fin. C. unde vi.

Item, so er gewust hat, daß der Grund einem andern zugehörig gewest, und er von denselben keinen Verleihungs-Titul der Dienstbarkeit gehabt, so wird der böse Glaube auch vermuthet, dann er hat gewust, oder hat vielmehr wissen sollen, daß er sich desselben Grund ohne Erlaubnuß des Grund-Herrns nicht bedienen könne, derohalben ist vonnöthen, daß er glaube, daß er die Dienstbarkeit habe, derer er sich gebraucht, wiewohln ers an ihm selbst nicht hätte, sondern sich geirret, also daß er vielleicht solches von seinen Vater sagen gehört / oder aber, daß bey der Nachbarschafft eine gemeine Sage seye gewest, als solte er allda eine Dienstbarkeit haben, dann dieses gebe ihm alsdann eine rechtmäßige Ursache zu glauben, und daher auch einen guten Glauben. Ut not. Bal. in d. l. Celsus in 2. coll. & in L. 1. §. hoc interdicto. in 3. col. de itin. actuque privato. Et Bal. in l. Indicia. ver. ego quæro. C. de rei vendic.

Wanns einer von seinem Vatter oder Nachbahrschafft gehöret, als habe er allda eine Servitut oder Dienstbarkeit.

Hierbey ist aber auch zu mercken, daß obgleich zuweiln der gute Glaube vermuthet wird, so ist doch solches in den Fällen, da der gute Glaube seyn muß, nicht zulänglich, daß er bloß nur vermuthet wird / sondern er solle und muß auch fürgebracht und bewiesen werden. Ut est Casus singularis l. si adulterium cum incestu. §. Idem Pollioni de adult. secundum Angelum in l. eum qui §. fin. de publ. & vide ad hoc Bar.

Wo der gute Glaube seyn muß, da hat die Vermuthung nicht statt.

Bar. in l. cum quidam in ult. col. in prin. si certa pet. ubi dicit, quod super non allegatis non cadit præsumptio. Et idem not. Bal. in l. si certis in annis in V. col. c. de pac.

So viel nun also bißher von guten Glauben gemeldet worden, solches ist auf die Præscription der Dienstbarkeit zuverstehen.

Zum dritten ist nöthig, daß er sich der Dienstbarkeit lange Zeit gebraucht habe, als nehmlich wider die gegenwärtigen 10. und gegen die abwesenden 20. Jahr. Ut. not. in l. Servitutes ff. de servitut. & in L. II. C. eod. tit. Was nun aber gemeldet worden, das ist Rechtens so man von einen Erbeigen einer Privat-Persohn redet, allein wider ein Kirchen-Guth muß die Præscription der Dienstbarkeit sich auf 60. Jahr verlauffen, gleichfalls auch in Ersitzung des Eigenthums der Kirchen-Güther. Ut voluit Innoc. in C. diligenti de Præscript. & per Doct. Canonistas in C. pervenit. de Censibus & sequitur Paul de Castro in d. l. servit.

Wider ein Kirchen-Guth muß sich die Verjährung auf 60. Jahr verlauffen.

Zum vierdten, daß er sich der Dienstbarkeit gebraucht habe mit Wissen seines Gegentheils, L. II. de servit. & ibi per gloss. & Doct. und daß der Gegentheil solches zugesehen und gedultet habe. L. quoties La 2. de servit. Dann an diesen Wissen und Gedulten lieget die quasi possession der unbegreifflichen oder unleiblichen Gerechtigkeiten.

Das wird aber auf zwey Wege limitirt und geschlichtet, als vor das erste, daß das Wissen und Gedulten des Gegentheils vorhanden seye, wann einer will in 10. oder 20. præscribiren. So aber einer wolte in der längsten Zeit als in 30. oder 40. Jahren præscribiren, so wäre es ein anders, dann in diesen Fall ist weder das Wissen und Gedulten des Gegentheils vonnöthen, dann gleich wie der Titul würcket, daß ich ohne Wissen und Willens des Gegentheils præscribiren kan, also würcket auch die längste Zeit der 30. oder 40. Jahren, so kein

Titul

Titul vorhanden ist. Ut singulariter dicit Paulus de Castro L. II. C. de servitut.

Dienstbarkeit wird præscribirt mit einem Titul.

Fürs zweyte, so ist es wieder anderst, wann der Præscribirende einen Titul von einen Dritten hätte, der ihme, als ob er Herr desselben Grund wäre, eine Dienstbarkeit darauf verliehen hätte, so er doch dessen nicht Macht gehabt, dann in demselben Fall ist und bleibt die Sache præscribirt, wann gleich der rechte und eigenthümliche Herr nichts davon gewust hätte, als wann es der Herr des Guths selbst præscribirt hätte. L. fin. C. de præscript. long. Temporis & hoc voluit expresse Pet. ut refert Cyn. in L. II. C. de servitut. dum loquitur in Servitute formata quare quis habet titulum, & hoc sequitur Paul de Cast. in d. L. II. & in d. L. Servitutes, quæ dicit quod de hoc est Text. in L. si ego §. 1. de publ. in alternativa quæ ponitur ibi dum dicit, quod per Traditionem consistit vel per patientiam. Dann es wird davor gehalten, daß die Dienstbarkeit seye aufgerichtet durch eine Einantwortung, wann einer einen Titul von einer dritten Persohn hätte, und ist in diesen Fall vonnöthen, daß der Will oder die Gedult des rechten Herrn dabey seye.

Dienstbarkeit wird aufgerichtet durch Gedulten und Zusehen des Grund-Herrns.

Es wird auch eine Dienstbarkeit aufgerichtet so der Grund-Herr geduldet oder geschehen läst, daß sich einer derselben gebrauchet, das geschiehet aber nur in einen solchen Fall, so der Præscribirend keinen Titul gehabt hätte, dann in selben Fall will vonnöthen seyn, daß der Grund-Herr ihn in seiner Brauchung gelitten oder gedultet habe.

Dieses hat nun ein besonder Absehen auf diesen Spruch, darinnen vermeldet wird, daß man in den unbegreiflichen Gerechtigkeiten die quasi possession, nicht anderst einantworten oder geben könne, dann mit Wissen und Willen des Grund Herrens, das ist, so es der Grund-Herr weiß und gedultet, daß sich einer auf seinen Grund einer Gerechtigkeit gebrauchet

brauchet und unterstehet, wie es sich dann öffters zuträgt, als mit Grasen, Wasser-Leiten, Gerichts-Zwang, Fisch-Rechten und andern, in welchen Sachen sich täglich Zanck und Hader erhoben und zugetragen.

So einer einen Titul hat, ist des Grund-Herrns Wissen zu der Præscription unvonnöthen.

Es sind ihrer aber wenig die auf diese Limitation und Unterschied mercken, dann man saget gemeiniglich, daß einer in jetzt-ermeldten Fällen nicht könne præscribiren, es geschehe dann mit Wissen und Zusehen des Gegentheils, und über das, solte solche dennoch præscribirt und beygebracht werden, aber hieben ist zu mercken und darauf zu sehen, ob einer einen Titul habe, in solchen Fall ist nicht vonnöthen zubeweisen, daß der Grund-Herr solches gewust und geduldet hätte. Secundum Paul de Cast. in d. l. Servitutes ff. de servit. quod singulariter tene menti.

Eine abschlägliche Dienstbarkeit.

Zum fünfften, wann es Negativa Servitus, oder eine abschlägliche Dienstbarkeit ist, als da ist die Dienstbarkeit non altius tollendi, daß dein Nachbahr gegen dir mit seiner Maur nicht höher auffahren könne, so gehöret darzu Prohibitio, oder das Wörtlein Verwehrung oder Verbietung des Gebrauchs, es sey gleich in einem Brief oder geschriebenen Contract. Ut not. gloss. in l. qui luminibus. de servit. urb. præd. in L. I. c. de servit. & gloss. 3. in C. Abbate de verb. sig. & Dyn. in l. si prius de novi ope. nuntiat.

Die abschlägliche Dienstbarkeiten werden durch Verwehrung erlanget.

Derohalben wird die quasi Possession in diesen abschläglichen Dienstbarkeiten, quæ consistunt in prohibendo, nicht anderst, dann durch die Verwehrung (so der Dienst-Herr die Dienstbarkeit und Gedult des Gegentheils vorschützet) überkommen, aber in den Dienstbarkeiten, die da bestehen in einer Thuung oder Machung, als da sind die Wasser-Leitung und dergleichen, so darff man diß Worts Prohibition nicht, sondern es ist genug, daß sich einer der Dienstbarkeit gebrau-

che, und daß der Gegentheil solches dulte, dann in diesen beeden Stücken bestehet die quasi Besitzung.

Worinn die quasi Ersitzung bestehe

In denen vermeldten abschläglichen Dienstbarkeiten, ist genug ein einiger Act der Prohibition, dadurch man diese quasi Possession erlangen könne. Als so man dir ein einigesmahl verbotten, daß du mit der Mauer oder Zimmer nicht höher fahren solst, oder durch meinen Garten oder Wiesen nicht gehen, und du hast solches gethan und unterlassen, so bin ich schon in der quasi Possession. Ut sentit. gloss. in L. I. C. de servit.

Affirmativæ Servitutes.

In denen affirmativis Servitutibus aber hat es eine andere Gestalt, als mit Gehen über eine Wiesen, oder Wasser zuleiten durch einen Grund, so dieselben dermassen beschaffen sind, daß einer sich derselben durch angenommener Weiß oder vertrauliche Meynung für sich selbsten gebrauchen kan, als eines Gang Steigs, dann dir zugelassen ist über den Grund zu gehen, biß man dir solches verbiethet, ut l. divus de servit. urb. præd. so ist vonnöthen zu Uberkommung der quasi Possession, daß er auf das wenigste 30 Tag, und also ein Monath lang, über den Grund gangen seye. Ut L. I. §. 1. & ibi per Bar. de itin. act. priv.

Zu Uberkommung der Wasser-Leitung ist ein einiger Act genug.

So sich aber einer aus guter freundlicher Vertraulichkeit eines solchen Gebrauch nicht widerstellen will, als nehmlich daß er über deinen Grund ein Wasser leite oder führe, so ist zu Uberkomung der quasi Possession hierzu ein einiger Actus vonnöthen und genug, daß er nemlich ein einigesmahl das Wasser dadurch geleitet habe. Ut in L. I. §. quod autem de aqua quot. & æstim. & ita tenent Pet. & Chyn. in d. L. II. in vi. q. C. de servitut. & Bar. in L. I. eod. tit. & Bal. in d. L. II. & Flor. in l. servit. ff. de servit. quod bene not.

Zum sechsten gehört hierzu die lange Zeit der 10. oder 20. Jahren, so es eine continua Servitus ist, wanns aber

ein

ein discontinua Servitus wäre, so gehöret eine Zeit von Menschen Gedencken dazu, wie oben gemeldet worden.

Zum siebenden und letzten ist vonnöthen, daß der Ersitzer seye zu der Zeit verlauffener Ver-Jährung ein Herr des Grundes, deme er die Dienstbarkeit überkommen will. Vide Bar. in cep. in d. Tract. C. XX.

Wie die Dienstbarkeit überkommen wird.

DJe Dienstbarkeit wird nicht schlechthin durch Verheissung überkommen oder erlanget, sie seye dann sächlich aufgerichtet. Dann eine blosse Verheissung machet noch keine dienstbarliche Gerechtigkeit auf einen oder in einem Guth, sondern eine persöhnliche Gerechtigkeit zu einem Guth. Ut l. si partem in prin. ff. quemad. servit. amit. not. in L. I. & in provinciali C. de servit.

Dienstbarkeit wird nicht schlechthin durch Verheissung überkommen.

Wie dann sich die Dienstbarkeit der Wasser-Leitung nicht eher anfängt, als biß so lang ein Einfall zugericht und gemacht ist, darinnen das Wasser geleitet und geführet wird. Ut not. X. d. l. si partem in prin.

Wann sich die Dienstbarkeit der Wasser-Leitung anfängt.

Also ist es auch in allen andern Dienstbarkeiten, zu derer jeglichen Gebrauch vonnöthen ist, daß man in- oder auf demselben dienstbaren Guth ein Werck zurichte, als zu Einlegung eines Tramms muß erstlich ein Loch in die Mauer gemacht werden, und eher dann eine Dienstbarkeit also zugericht, so kan nicht gesagt werden, daß dieselbe durch einen Contract aufgerichtet worden seye, sondern er muß wider einen solchen eine persöhnliche Klage führen, daß die Dienstbarkeit aufgerichtet werde, welche Klage auch kräfftig ist, biß die längste Zeit der 30. Jahre verflossen. Ut l. sicut C. de Præscript. XXX. Annor.

Aber auch so bald das Werck, so zum Gebrauch oder Ubung der Dienstbarkeit dienen solle, gemacht und fertig ist, so bald hat sich auch die Dienstbarkeit angefangen, die

auch in 10. oder 20. Jahren verlohren kan werden. Ut. S. dictum est.

So mich nun einer auf seinen Grund einführet mit der Intention, daß er mir wolle eine Dienstbarkeit aufrichten, obgleich nicht von Stund an geachtet wird, daß dadurch die Dienstbarkeit aufgerichtet seye. Ut L. III. §. dare ff. de usufruct. So ist doch dasselbe alsdann erst wahr, wann nicht vonnöthen ist ein Werck zu derselben Gebrauchung zuzurichten, als wie bey der Dienstbarkeit eines Gang-Steiges oder Weges, oder nicht höher zubauen oder Wasser zu schöpffen, dann man zu diesem allen keines Werck-Zeugs oder Zurüstung nöthig hat, ein anders aber ist es, wann man vorher etwas machen muß, ohne dessen Machung die Dienstbarkeit nicht gebraucht werden kan. Welches daher wohl in Gedächtnuß zu behalten ist.

Wann sich die Dienstbarkeit anfange.

Wasmassen, wie, wann und durch wem die Dienstbarkeit erhalten könne werden.

Es kan keine Dienstbarkeit nur halben Theils und zu halben Theilen überkommen werden.

WJewohlen die Dienstbarkeit eines Theils nur, oder zum Theil nur, nicht überkommen oder erlangt kan werden, das ist, daß nemlich dein Grund solle meinen halben Grund, der doch uuvertheilt ist, dienen, welches nicht seyn kan. Ut l. pro parte ff. de servit. So kan es dannoch wohl seyn, daß dein Grund einen gewissen abgetheilten Ort meines Erbeigen oder Grundes diene; ut l. ad certam ff. de servit. und dieselbe Dienstbarkeit kan pro parte gehalten werden, als wann dein Erbeigen mir dienstlich wäre, und sich dir eines Theils deines Erbeigens abkauffete, oder auch du mir, ich also dessen Herr würde, so kan ich nichts destoweniger nach Antheil meines oder du deines Erbeigens die Dienstbarkeit erhalten. L. ut pomum §. 1. ff. de servit. & l. si quis ædes §. si per te. de serv. urb. præd. Obgleich auch ein Gesellschaffter keine Dienstbarkeit zu einen Grund, der sein und seiner Mit-

Ein Gesellschaffter kan ohne seinen Mit-Gemei-

Innha-

Innhabern, vor sich allein, ausser der andern nicht überkommen kan. L. si unus ex Socys. de serv. urb. præd. So kan doch durch ihrer einen die Dienstbarkeit, so ihren Erbeigen zugehört, erhalten werden. L. aquam §. si plurium. quemadmodum servit. amitt.

nen keine Dienstbarkeit zu einen gemeinen Grund überkommen.

Item, obwohl ein Usufructuarius keine Dienstbarkeit zu unsern Güthern überkommen kan, so kan er doch uns die Dienstbarkeit, die vormahls unsern Grund zugehört, erhalten. Vide Text. & ibi omnino Bar. in L. III. §. ut viderem, de Itin. actuque privat.

Durch einen Usufructuarium kan eine Dienstbarkeit erhalten werden.

Item, wird die Dienstbarkeit durch die Gebrauchung erhalten, so es der Dienst-Herr, deme sie zugehöret entweder selbst, oder ein anderer von seinetwegen, oder der an statt seiner in der Possession ist, oder auch nur einer, der dem Dienst-Herrn heimsuchet, oder ein Usufructuarius gebrauchet.

Die Dienstbarkeit kan durch den Gebrauch erhalten werden.

Ferner wird die Dienstbarkeit auch erhalten, durch einen jeglichen, der nehmlich den dienstbahren Weeg zu unsern oder von unsern Gründen aus- und eingehet, wann schon der Dienst-Herr malæ fidei Possessor ist. Text est in l. usu. cum trib. l. l. seq. usque ad l. fin. Quemadmodum Servitus amitt.

Und daß auch durch einen Besitzer bösen Glaubens die Dienstbarkeit behalten wird. Est etiam Text. in l. qui fundum. ff. quemadmod. servit. amitt.

Item, erhält das Wasser durch seinen natürlichen Lauff uns auch die Dienstbarkeit. Ut est Text. in d. l. qui fundum quemad. serv. amitt.

Der natürliche Wasser-Lauff erhält die Dienstbarkeit.

Hier könnte nun jemand fragen, ob dann das Wasser, durch oder mit seinen Fliessen eine Ver-Jährung oder eine Gewohnheit zuwegen bringe? Darauf ist diese Antwort: Daß es solches nicht thun könne, in Betrachtung, daß sie

Das Wasser kan mit seinen Lauff

keine Verjährung machen.

nicht sächlich ist, und uns durch ein unsächlich Ding nichts erlanget kan werden, dann es muß zu einer Ver-Jährung Anfangs ein Gebrauch kommen, daß man etwa das Wasser leite oder richte, alsdann fliesset das Wasser schon von sich selbst. Ut d. l. qui fundum.

Wie sich einer der Dienstbarkeit gebrauchen solle.

Wie man sich des Weges über einen fremden Grund gebrauchen solle.

EIn jeder solle sich seiner habenden Dienstbarkeit höfflich und bescheiden gebrauchen. Dann so einem ein Weg durch einen Grund zu gehen, oder zu einschichtiger Gebrauchung verliehen, oder unausgezeichneter verschafft wurde, so kan er wohl an einem jeglichen Ort, der ihme tauglich, gehen oder treiben, jedoch höflich und nach Burgerlichen Gebrauch nicht, daß er grad durch den Hof, oder mitten durch den Wein-Garten, Wiesen ꝛc. gehen oder treiben solle, und dieses so viel ihm möglich mit den wenigsten Schaden des dienstbaren Grundes. Text. est not. in l. si cui, de serv. in l. si mihi

So man einem Kriegs-Volck einen Durchzug erlaubet.

concesseris cum l. seq. de servit. rust. præd. Diese Rechte werden auch darum allegirt, daß, wann es sich zutrüge, daß man Soldaten einen Durchzug durch ein Land-Gericht oder Gebieth erlaubete, so solle solche Erlaubnüß verstanden werden, daß sie nemlich marchiren solten über einen Weeg, dadurch dem Verlaub-Herrn der wenigste Schaden

Wahl oder Erkiesung eines Weegs.

geschehe, und daß sie sich sollen bescheidentlich halten, thun sie es nun nicht, so handeln sie wider das Geding, derowegen am besten ihnen einen Ort oder Weeg zu weisen, den sie marchiren, gehen, reiten und fahren können, ut est Text. in d. l. Cui. Et l. certo generi §. de servit. urb. præd. so bald aber ein gewisser Ort benennet ist, so dörffen sie ihren March nicht ändern, oder einen andern ihnen gefälligern Weeg erwählen, ut d. l. si cui. sondern die andern Oerter frey und unberührt liegen lassen. Ut est Text. in d. l. Certo generi. Und diese Wahl hat nun statt, wann die Verleihung der Dienst-

Dienstbarkeit simpliciter einschichtig geschehen; ein anders aber ists, wann also gehandelt worden, daß der gantze Grund dienen solle, dann dieses wäre keine einschichtige, sondern gemeine general und nützliche Verleihung, und könte alsdann derjenige, deme die Verleihung geschehen, nicht aufgelegt werden einen besondern Flecken zu erkiesen, sondern es stehet ihme frey, nach seinen Gefallen durchzuziehen, wo es ihme beliebet. Ut probatur in d. l. certo generi §. 1. & in d. L. I. nam satis §. 1. vers. cæterum in §. cæterum. & ibi gloss. in vers. velit quemadmod. serv. amit. Jedoch derjenige, so die Dienstbarkeit einem andern verliehen hat, kan wohl ein Aenderung führnehmen ohne des andern Ungelegenheit. L. II. §. pen. de Relig. & summ. fun. secundum gloss. fin. l. si cui. quæ est not. & sequitur ibi Bar. & communiter Doct.

Der Eigenthümer kan die Dienstbarkeit umlegen.

Item, der Dienst-Herr kan auf den dienstbahren Erbeigen zimmern oder bauen, also daß er die Gerechtigkeit der Dienstbarkeit gelegenheitlich haben kan, doch also, daß solches geschehe ohne Schaden des Grund-Herrens. Daß also wann einem ein Gang-Steig verwilliget worden, da man ohne besondere Zurichtung nicht gehen könnte, so kan der Dienst-Herr ihme mit Hauen oder Graben einen Gang-Steig machen. Ut est Text. in l. Iter. de servit. Et l. Servitutis §. si duo. de servit. urb. præd.

Wann einer auf einem andern Grund die Dienstbarkeit hat, etwas zu bauen.

Durch eine einschichtige Verleihung einer Dienstbarkeit eines Gangs wird vermuthet, daß auch Erlaub nuß und Gewalt verliehen seye, Stiegel zu machen zu den dienstbaren Grund, ohne welches man sonsten die Dienstbarkeit nicht erhalten könne, und solches kan also geschehen, daß gleich die Stiegel auf den herrschenden Erbeigen gemachet werden, quod est sing. Dergleichen auch wann einer die Gerechtigkeit hätte, ein Wasser durch eines andern Grund zu leiten,

Wie Bach-Graben oder ander Rinn-Fall zu machen.

ten, so kan er solches durch Legung eines Erdenen oder andern Materie gemachten Rohrs in den Rinn-Fall legen, damit er das Wasser weiter bringen könne, er kan auch wohl einen Bach graben oder andere Wasser-Leitung machen, wann nur dem Grund-Herrn des Erbeigen seine Wasser-Stuben oder Wasser-Halt nicht schlechter dadurch wird. Ut est Text. in l. quintus de servit. rust. præd. & in l. hæc sunt §. If. & l. fin. de aqu. quotid. & æst. Diß Recht ist darum eingeführet, damit derjenige, so da die Erlaubnuß hat, durchzugehen, Wasser zu leiten ꝛc. auf eines andern Grund auch Holtz schlagen, Erden aufwerffen, die Scheer-Hauffen zu würchen, die Gruben auszuebnen und dergleichen, sich seiner Dienstbarkeit desto füglicher gebrauchen könne.

Solche Arbeit aber muß alle auf des Dienst-Herrn Kosten und den dienstbahren Grund ohne Schaden geschehen. Ut d. l. Iter. Et est Text. in l. si forte & etiam si servit. vendice & ita etiam vult Flor. in d. l. Iter.

Daß man über einen undienstbaren Grund zu einen Dienstbaren gehen kan.

Ferner kan man auch das dienstbare Ort bessern, wieder machen, aufrichten, und zu guten Stande bringen, als einen Gang Steig oder einer Wasser-Leitung. Man kan auch von solcher Wiedermachung wegen, zu andern undienstbaren Gründen einen Zugang haben. Ut est Text. not. in l. refectionis in prin. Commun. præd. Dieses Recht ist vor diejenigen, die auf eines andern Grund eine Wasser-Leitung oder ein Mühl-Wöhr haben, daß der Herr des undienstbaren Grundes schuldig ist, ihnen einen Weeg und Zugang über seine undienstbare Gründe zuzulassen, er muß auch gedulten, daß man darauf Steine, Sand und Kalch ablege, wann das Währ solle reparirt und gebauet werden, und also wird es auch in andern Fallen gehalten. Ita est Text. secundum Flor. in d. l. refectionis. Dieses können nun nicht nur die Dienst-Herren, sondern auch Zimmer-Leuthe und Maurer,

rer, oder andere die zu solchem Bau helffen thun. Ut est Text. in d. l. refectionis. Wer aber denen Werck-Leuthen solches wehren wolte, das wäre so viel, als wann sie es dem Herrn selbst verwehreten. Text. est not. in l. Ossa §. si de relig. & sumpt. fund. secundum Paul de Cast. in d. l. refectionis.

Der Dienst-Herr kan das dienstbare Ort nach seinem Gefallen erniedrigen oder auch erhöhen.

Ferner, der eine Dienstbarkeit hat, daß er das dienstbare Ort erniedrigen oder noch ferner erhöhen kan, der kan es thun, damit er sich seiner Dienstbarkeit desto gelegener gebrauchen möge, wann es anderst die Nothdurfft erfordert, ist es aber anderst bedungen und ausgemacht, so bleibt es dabey. Ut est Text. in d. l. refectionis ff. Commun. præd. So es aber mit grossen Schaden des Grund-Herrens geschehe, so soll die Billichkeit in acht genommen werden. L. III. §. pen. de Itin. actuque privat.

Die Erneurung solle auf des Dienst-Herrns Kosten geschehen.

Diese Refection, Besserung, Verneuerung, Erniedrigung oder Erhöhung solle alles auf des Dienst-Herrn, deme die Dienstbarkeit zukommt, Kosten und Zahlung geschehen. Ein anders aber ist es mit der Dienstbarkeit des Bürd tragens, dann daselbst muß der Dienstbar-Herr die Zubereitung, darauf die Bürde liegt, auf seinen eigenen Kosten machen, und, in Fall es baufällig, bessern lassen. Ut est Text. in l. Et si ferre ff. si serv. vend. & ibi per Bar. & Doct.

Wann, wie, und wasmassen die Dienstbarkeiten verlohren werden, oder aus den Gebrauch kommen.

Dienstbarkeiten werden durch Zusammenkauffung der Gründe verlohren.

WEilen kein Ding auf der Welt beständig, also bleiben auch die Dienstbarkeiten in keiner stäten Beständigkeit, sondern werden wieder in etlichen Wegen verlohren, und kommen also aus den Gebrauch; Als erstlich werden die Dienstbarkeiten durch Vermischung oder Zusammenkäuffung der Grund-Herrschung verlohren, als so einer beeder Gründe des Herrschenden und des Dienstbahren einiger Herr würde, als wann dein Erbeigen mir dienete, und ich das Eigen-

thum dessen völlig überkäme, oder auch so du das Eigenthum meines Grundes erlangetest, und dessen Herr würdest, alsdenn wird die Dienstbarkeit verwirret und ausgelöscht. Text. est in L. I. quemad. servit. amittatur. Et ratio hujus decisionis colligitur ex illa regula, quod res propria nemini servit. l. uti fruit. ff. si.usufruct. per & l. in re Communi. de servit. urb. præd. & in l. proprium & in l. quicquam ff. comunia præd.

Hingegen wird die Dienstbarkeit nicht ausgelöscht, wann ich dir nur einen Theil, und du mir auch nur einen Theil deines Erbeigen verkauffest. L. ut pomum. §. 1. de servitut.

Ferner, so ich und du einen Grund unvertheilt gemein miteinander hätten, deme ein anderer Grund dienete, wir auch mit der Zeit den dienstbaren Grund an uns brächten, so verlischt alsdann dieselbe Dienstbarkeit auch. Ut l. si Commun. fund. de servit. urb. præd. quia quod Juris est in una persona, idem in duabus. Arg. in l. quæ de tot. ff. de rei vend.

Anderst hingegen ists, so ein Grund einer dritten Person, deinen und meinen Grund jeden besonders dienete, und wir beede erkauffeten denselben dienstbaren Grund uns beeden gemein, alsdann bleibet die Dienstbarkeit in vorigen Stand, dann unser beeder gemeiner Grund kan unser jeglichen zu seinen besondern Grund gar wohl dienstbar seyn. Ut est Text. in d. l. si Commun. fund. de serv. rust. præd.

Daß sich die Dienstbarkeit auf verschafften Grund mit der geschafften Condition endiget. Mit Endung einer Erb- oder Lehens-Rechts-

So ein angesetzter Erbe eine Dienstbarkeit auf einen Grund legte, und derselbe Grund wäre einem andern Legats-Weise mit einer Condition verschafft worden, so bald nun die Condition erfüllt, so bald ist auch die Dienstbarkeit verloschen. Ut est Text. in l. sicut. §. Hæres. quemadmodum serv. amitt. Und ist das die Ursache, daß so bald sich die Gerechtigkeit des Verleihers endiget, so bald endiget sich auch die Gerechtigkeit des Empfahers. Ut l. Lex vectigali fund. de pign. Derohalben so ein Erb Rechter oder ein Lehens

hens Mann eine Dienstbarkeit auf ein Erb Recht oder Lehen Guth legte, welches er wohl thun kan; ut L. III. de servit. & C. 1. §. 1. Tit. de Invest. in usib. feud. und aber sich die Erb oder Lehens Gerechtigkeit endigte, alsdann ist auch die aufgelegte Dienstbarkeit geendet und erloschen. Per d. §. Hær.

keit, endiget sich auch die Dienstbarkeit.

So werden auch die Dienstbarkeiten regulariter durch Ver-Jährung verlohren, als so jemand eine Dienstbarkeit hätte, die er täglich oder eine Stund um die ander, oder einen Tag um den andern, oder zu vielmahlen im Jahr gebrauchen solte und könnte, solchen Gebrauch aber etwa aus Unfleiß oder Nachläßigkeit oder Unwissen unterläst, wo nun dieselbe Dienstbarkeit 10. gantzer Jahr also verlieget, so verleuret er solche, weilen ers nicht gebraucht mit aller Gerechtigkeit. Wäre es aber auffer Landes gewesen, so hat er solche Zeit doppelt, und werden ihm zwantzig Jahre zugelassen, darinnen sich alsdann eines abwesenden Gerechtigkeit aber auch verliehret, und obgleich ein solcher die 10. oder 20. Jahre nicht erlebete, so müssen nichts desto weniger seine Erben und Nachkommen seiner Nachläßigkeit entgelten, und werden hierinn allein die Jahr des Unbrauches gerechnet, so aber die Dienstbarkeiten dermassen beschaffen sind, daß sie keinen stäten oder vielfältigen Gebrauch bedürffen, und etwa im Jahr ein- oder zweymahl, oder ein Monath um das ander, ein Jahr um das ander, oder auch zu Zeiten erst über das dritte, vierdte und fünffte Jahr vorkommen und gebraucht werden können, so doppelt sich auch die Zeit der Ver-Jährung, also, daß derjenige, so gegenwärtig und zu Lande ist 20. Jahr, und der auffer Landes abwesend 40. Jahr hätte, darinnen seine gehabte Dienstbarkeit, durch nicht Ubung und Unbrauch verfallen und sich verliehren. Ita sunt Text. in l. si const. l. Labeo. & l. si quis alia aqua §. 1. & 2. ff. quemad. servit. amitt. & l. penul. & fin. C.

Dienstbarkeiten werden durch Ver-Jährungen verlohren.

de servit. & aqua & ibi per gloss. & Azo. in summ. & per alios Doct. ibi. Dann welche Dienstbarkeiten keinen stäten Gebrauch haben, die haben eine doppelte Zeit. Per d. l. si sic.

Ver-Jährung der Dienstbarkeit wider die die Unwissenden.

Diese Ver-Jährung hat auch ihren Lauff und Recht vor diejenigen, die nicht wissen, daß sie allda eine Dienstbarkeit haben, ob gleich ihnen keine Nachläßigkeit zugemessen kan werden, Ut est Text. in l. partem §. 1. ff. quemadmodum servit. amit. & l. Attilicinus de serv. rust. præd. und werden wegen ihrer Unwissenheit in integrum restituirt, nach der gemeinen Clausul si qua mihi justa causa esse videbitur. Ut L. I. ff. quibus Can. maj. gleich ob wären sie aus einer rechtmäßigen Ursache verhindert worden. Ut dict. l. Attilicinus. ut not. gloss. in d. l. si sic in pen. gloss. in fine & idem not. gloss. in d. l. Et partem §. 1. in verb. non utendo.

Wann sich einer zu einer andern Zeit weder es ihme verliehen seiner Dienstbarkeit gebrauchet, der leuret.

Ferner so einer sich seiner Dienstbarkeit nicht zu rechter Zeit gebrauchet, darinne sie ihme schuldig zugehöret, sondern zu anderer Zeit, der verleuret sie durch Ungebrauch der 10. oder 20. Jahren, darum wann einer, so das Wasser nur bey Nacht Zeiten zu gebrauchen eine Dienstbarkeit hätte, sich aber dessen nicht, sondern bey Tage bedienen wolte, so verleuret er die Nächtliche Dienstbarkeit, weilen er sich ihrer nicht gebrauchet hat, eben also ergehet es demjenigen, der sich zu andern Stunden, dann es ihme eingewilliget, der Dienstbarkeit gebrauchet hätte. Ut est Text. in l. si communem §. 1. ff. quemadmod. servit. amitt. Also auch, wann einem ein Fahr-Weeg zugehöret hätte, daß er darüber mit einem besondern gewissen ausgezeichneten Wagen einerley Manier fahren solte; Juxta l. modum in prin. de serv. und er doch ein andere Manier des Wagens in der geordneten Zeit gebraucht hätte, so verleuret er auch die Dienstbarkeit. Text. est in l. si cui via in prin. juncta gloss. in verb. servit. quemadmod. servit. amit.

[Ein

Ein anders ist, so sich einer mehrers Gerechtigkeit, weder er hat, gebrauchete, dann dadurch verliehret er sein Recht nicht, und wann sich einer auch eines breitern Weeges gebrauchete, oder mehr Viehes, weder ihme gebührete, dadurch triebe, oder ein Wasser in das andere leitete, so wird doch dadurch die Dienstbarkeit nicht verlohren, sondern wird ihme zugelassen, daß er kan mehrere Gerechtigkeit haben, weder er ihm selbst ausgedungen hat. Text. est in d. l. si cui via. in prin. concordan. l. si eo loco §. 1. si servit. vendice. Wo einer gleich einen engen oder breiten Weeg brauchete, so behält er doch seine Dienstbarkeit, gleichermassen, wann einer eine Gerechtigkeit hat, ein Wasser zugebrauchen, und sich eines gemischten Wassers bedienete. d. l. si eo loco.

So sich einer der Dienstbarkeit zuviel gebrauchet.

Wann ein Wasser von einen einigen Bach-Graben zu vielen Erbeigen, so in keiner Gemeinschafft stehen, geleitet oder geführet würde, so sind alsdann so viel Dienstbarkeiten, und so einer nicht zu seiner bestimmten Zeit, seinen Antheil wegführet, so verliehret er seine Gerechtigkeit, und wird ihm seine Dienstbarkeit dardurch nicht erhalten, daß die andern ihren Theil geführet haben, dann es sind unterschiedliche Dienstbarkeiten, und wird der Theil, so durch den Un- oder Nichtgebrauch verlohren worden, einem andern nicht zu wachsen. Ut est Text. in l. aqua in prin. quemadmodum serv. amitt. Das ist aber also zu verstehen, wann sich der Brauchende allein an seinen gesetzten Tag der Dienstbarkeit gebrauchet hätte, so kan ihm die verlohrne Dienstbarkeit seines Nachbahrn nicht heimfallen, ein anders wäre, wann er sich der Dienstbarkeit gleich sowohl an seinem gesetzten oder einen andern Tag, daran er das Wasser hätte führen können, gebrauchet hätte, dann er kan alsdann mit solcher Brauchung in langer Zeit eine Gerechtigkeit über-

Wo ein Wasser durch einen gemeinen Bach-Graben zu vielen besondern Gründen geleitet wird, wie es damit zuhalten.

So das Wasser zu einen Grund geführet wird, der etlichen zuständig.

kommen. Secundum Paul de Cast. & ibi bene. Anderwärts so das Wasser zu einen Grund geführet würde, der etlichen insgemein zugehörig, dann so nur einer allein aus ihnen allein das Wasser führete, so erhält er ihnen sammtlich die Gerechtigkeit. Ut est Text. in d. l. aquam. §. 1.

Item, so der, der eine Gerechtigkeit hat, das Wasser zu schöpffen in der geordneten Zeit nicht Wasser schöpffet, so verleuret er die Dienstbarkeit des Wasserschöpffens, sammt den Zugang zu den Brunnen. Ut est Text. in l. Labeo ait. quemadmodum servit. amit.

Wie der Dach-Tropff verlohren werde.

Ingleichen, so die Gerechtigkeit habe, meinen Dach-Tropff in deinen Hof zu lassen, lasse dich aber in deinen Hof bauen, so verliehre ich auch meine Gerechtigkeit meinen Dach-Tropff in deinen Hof zu lassen.

Wie die Dienstbarkeit eines Weeges verlohren wird.

Item, so ich durch deinen Grund einen mir schuldigen Weeg gehabt, und ich lasse dich auf denselben Weeg etwas machen oder bauen, so habe ich auch meine Gerechtigkeit verlohren. Ut est Text. in d. Stillicidii in prin. eod. tit.

Ein untheilbahrer Weg.

Ferner, so ein einiger und untheilbahrer Weeg ist, so wird entweder gar verlohren oder gar erhalten, aber so aus einen Weeg zwey worden, so kan der eine verlohren, und der ander behalten werden. Ut est Caf. not. in l. non satis §. 1. cum seq. eod. tit.

Wie eine durch das Wasser hinweggerissene Dienstbarkeit wieder hergestellt wird.

Wann einem eine Dienstbarkeit mit Gewalt, oder Wegschwemmung eines Wasser Stroms, hinweggenommen, hernach aber über lange Zeit, durch wieder Anschüttung des Wassers, wieder gegeben würde, so kan er sich alsdann, unangesehen, ob gleich in so langer Zeit rechtmäßige Ver-Jährung geschehen wäre, solch wieder geben Servitutis wie vor Alters gebrauchen, und wird darinnen wieder restituirt, wann auch ein gemeiner Weeg oder offene Land-

So eine Strasse verfällt, oder

Strassen durch das Wasser zerrissen oder verlohren wird, so muß

muß alsdann derjenige, so am nächsten dabey liegende Gründe hat, wieder einen Weeg geben. Est Text. in L. si locus ff. quemadmod. serv. amit. durch das Wasser hin gerissen wird

Ferner, wann einer über einen frembden Grund einen Weeg hätte, würde aber mit Gewalt davon vertrieben, auch solchen hernach lange Zeit nicht weiter brauchete, so verlieret er auch seine Gerechtigkeit. Ita est Text. in L. IV. §. si viam habeam ff. de Usucapionibus seu Usurpat.

Wann ein Weeg an einem gewissen Ort dermassen verfangen oder verderbet wäre, daß man dadurch nicht könnte gehen oder reisen, so kan einer über die nächst dabey liegende Gründe gehen, und bleibet deswegen ungestrafft. Et hoc tenet gloss. expresse per illum text. in d. C. omnes Leges in gloss. fin. in fin. Doch soll man sich in solchen gehen höfflich halten. Per l. cui servit.

Mein Nachbahr ist auch schuldig einen Weeg zu geben um ein gewisses Geld, so durch den Fiscum oder einen Geordneten solle gesetzt und bestimmet werden, wiewohl aber solches nicht gehalten wird; Secundum gloss. in d. l. si Locus in fin. jedoch wird dasselbige nicht auf eine gemeine Land-Strassen verstanden. Aber bey einen besondern Privat-Weeg ist man schuldig eine Belohnung davor zu geben, so es nemlich gefordert wird. Per l. si quis Sepulchrum. de Relig. & sumpt. funer. Secundum Paul de Cast. in d. §. fin. Quod menti tenendum est perpetuo quia quotidianum. Daß man einem einen Weeg ums Geld erlauben muß.

ENDE

Des Ersten Buchs.

Das

Das andere Buch /
Von Dienstbarkeiten derer Städtischen Häuser, Gebäu und Erbeigen.

Warum einer mit der Mauer gegen seinen Nachbahrn höher aufzufahren, und auch ihme das Licht zu verbauen schuldig seye.

Wie einer schuldig ist gegen seinen Nachbahrn mit seiner Mauer höher zu fahren.

ES kan einer eine solche Dienstbarkeit (Servitut.) haben, daß sein Nachbahr schuldig ist, mit seiner Mauer oder Gebäu gegen ihn aufzufahren, und ihn das Licht zu verbauen. Ut est Text. cum gloss. in L. I. ff. de servit. urb. prædiorum.

Es möchte aber jemand einwenden, was ist das vor ein Ding, daß mir einer eine solche Dienstbarkeit schuldig seyn solle, gegen mir mit seiner Mauer oder Gebäu aufzufahren, und mir mein Licht zu verbauen, da es vielmehr meines Nachbahrn Freyheit seyn solle, und liege ja die Servitut vielmehr an mir, als der ich leiden muß, daß er höher auffahre und mir mein Licht verbaue. So kan auch nicht gesaget werden, daß er mir eine Dienstbarkeit also schuldig seye, dadurch er mir und meinen Erbeigen nichts nutzet, vielmehr aber schadet. Ut l. quoties. L. I. in prin. de servit.

Wie das höher Auffahren dem Nachbahrn nütze und zu guten komme.

Antwort. Wiewohl ein solch Gebäu dir an deinem Licht schädlich, und deshalben nicht kan gesagt werden, daß man dir activè eine solche Dienstbarkeit schuldig seye, jedoch so kan es dir in andern Sachen hingegen nützlich seyn, dann wann du ein schönes lichtes Hauß hättest, so kämen viele gute Freunde zu dir, und verzehreten dir viel. Secundum gloss. quam Bar. ibi sequitur & communiter Doct. in d. L. I. in vers. & officiendi ibi vel tertio die de servit. urb. præd.

Von wegen des Windes.

Zum andern, so liegt uns noch in andern Weg daran, daß

daß der Nachbahr sein Hauß höher erhöhbe, damit der Wind, so unterweilen stürmisch ist, nicht in mein Hauß fallen kan, oder daß die Vorbeygehenden nicht in mein Hauß sehen mögen, zumahlen wann der Weeg hoch; denn so mein Nachbahr in der Mitten ist, und sein Hauß hoch bauet, so können die Vorbeygehenden weiter nicht in mein Hauß sehen; Es kan auch seyn, daß von den Wider-Schein mehrers Licht in mein Hauß fiele, dann von dem rechten Tages-Licht. L. si arbore §. secundum de serv. urb. præd. & not. gloss. Inst. de servit. §. Item præd. in fin. in vers. Altius non tollat in prin. Und solch Licht verbauen, kan dennoch einigen nützlich seyn, als Kauff-Leuthen, Apotheckern und dergleichen, die in ihren Häusern eben nicht so vieles Licht bedürffen. Sec. Ang. in d. L. I. Von Einsehens wegen. Von wegen der Kauff-Leuthe und Apothecker.

Ferner, wann es der Brauch oder ein Statutum wäre, daß niemand sein Hauß oder Thüren höher, dann auf eine gewisse ausgezeigte Maaß und Höhe bauen dörffte wider seines Nachbahrn Willen. Juxta not. per gloss. quæ habetur de Statuto Flor. in l. qui Luminibus de servit. urb. præd. in L. I. C. de ædif. privat. und mein Nachbahr hätte mir erlaubet, daß ich mit meiner Mauer dörffte höher fahren, und sein Licht verbauen, wann ich demnach höher bauete, und er wolte es mir verwehren, so kan ich die Klage actione confessaria gegen ihm vornehmen, damit ich höher bauen könne, ob es ihm gleich schadet, dann weilen mein Nachbahr durch einen Vergleich mit mir eins worden, obwohlen wider das Statutum oder Gewohnheit, so muß er doch diese Servitut (Dienstbarkeit) leiden. Et in hoc Exemplo servitut dicitur deberi active volenti ædificare in aliis vero Exemplis passive. Item, daß einer schuldig ist sein Hauß oder Gebäu höher zu führen, und also die Bürden meines Hauses zu tragen. Juxta l. eum debere columnam de serv. urb. præd. wiewohlen er in andern, als in Benehmung des Lichts, Bürd-tragens wegen

mir damit schadet. Gloss. Inst. de act. §. Æque vers. ædes suas tollend. in fin.

Wie einer mit seiner Mauer gegen seinen Nachbahrn nicht höher auffahren dörffe.

Warum einer mit seiner Mauer nicht höher fahren darff.

HErgegen ist auch eine Dienstbarkeit, daß mein Nachbahr mit seiner Mauer oder Gebäu gegen mir nicht höher auffahren mag. Ut L. I. de serv. urb. præd. & Inst. de Act. §. Æque & l. altius & l. ædibus. C. de serv. cum sim. Der aber nicht höher auffahren darff, hat die Freyheit neben mir auf der Fläch ein Gebäu aufzuführen, oder Bäum zu pflantzen. Ut est Text. apertus in l. ædificia. Wann ich aber die Dienstbarkeit des Aussehens daselbst habe, so kan er weder Bauen noch Bäume pflantzen, dann er darff mir weder mit Gebäuen noch mit Bäumen mir mein Liecht vermachen. Zwar ist zu mercken, daß die Baum Pflantzung oder Ziglung nicht wider die Dienstbarkeit des höher Bauens ist, dann ein Anders ist bauen, ein anders Bäume pflantzen; ut est Text. & ibi not. Bal. & Doct. in d. l. quod autem. aber das Baumpflantzen ist wohl wider die Dienstbarkeit des Aussehens oder Tages Licht. Ut d. l. ædificia & l. inter Servitutes, ver. quodcunque igitur de serv. præd. & l. arborem in prin. eod. T.

Diese Servitut des nicht höher Auffahrens muß auferleget werden, sonst gilt nichts.

Es ist aber vonnöthen, daß die Dienstbarkeit des nicht höher Auffahrens, durch meinen Nachbahrn seinen Erbeigen, auferleget werde, dann sonst und regulariter mag ein jeglicher sein Hauß oder Mauern aufbauen, ob er gleich seinen Nachbahrn das Licht oder Aussehens verbauet. Ut est Text. in l. Altius C. de serv. & in l. si ædibus eod. tit. & in l. cum eod. & in l. pen. de serv. urb. præd. & habetur in l. qui Luminibus, eod. tit. in l. Altius si serv. ven. Doch ist auch in etlichen Fällen eine solche Dienstbarkeit von Rechtswegen ipso Jure austräglich, daß es sich selbst vorbehält. Als wann ein Hof-Platz oder Tannen den Lufft und Wind von keinen andern Ort, dann

dann allein an den Ort, da mein Nachbahr bauen wolte, haben könnte. Ut est Casus Sing. in l. si §. 1. de serv. Fürs andere, wann eine Gewohnheit oder Statut wäre, welche eine gewisse Höhe, Ordnung, Form und Maaß gebe und ordnete, daß einer nicht höher, als selbige Höhe austrüge, so sein Nachbahr nicht haben wolte.

Wie einer seine Dach-Tropffen auf seinen Nachbahrn richten oder nicht richten dörffen.

Von Dach Tropffen.

Es sind noch zwey Dienstbarkeiten, als eine, daß einer seine Dach Tropffen darff auf seines Nachbahrn Dach oder Hof-Platz richten und wenden; dann so ich das Regen-Wasser darff auf meines Nachbarn Dach richten und fallen machen, so ist es eine Dienstbarkeit.

Die ander ist, daß ich nicht darff die Dach-Tropffen auf meines Nachbahrn Dach richten oder wenden. Ut est Text. in L. I. de serv. urban. præd.

Niemand hat Macht oder Gewalt seinen Dach-Tropff auf seines Nachbahrn Dach, dessen Behausung niedriger ist, oder auf dessen Hof-Platz zu richten, so er vorher keine solche Dienstbarkeit darauf gehabt hätte. Ut est Text. in d. L. I. de serv. urb. præd. ubi stilicidus avertendi & ibi hoc not. Doct.

Derohalben so ich meinen Dach-Tropff auf meines Nachbahrn Dach richtete und läge vorher keine solche Dienstbarkeit darauf, so kan mich der Nachbahr wohl zwingen, daß ich meinen Dach-Tropff in einer Dach-Rinnen auf das gemeine Pflaster oder Gassen führen und richten muß, per d. L. I. und ist das die Ursach, weilen meines Nachbahrn Hauß soll regulariter frey seyn biß an den Himmel. L. Altius C. de serv. cum simil.

Wo ein Dachtropff ohne eine Dach-

So auch das Wasser von des Nachbahren Dach-Tropffen aus dienstbarkeitlicher Gerechtigkeit/ auf mein Hauß oder Hof-Platz, über die Dach-Schindel seinen Fall hätte, so hat

Rinnen ist / da darff keine auch aufgezogen werden.

der Nachbahr mit Macht, dasselbige Wasser in eine Dachrinnen zu richten, und auf mein Hauß fallen zu machen, dann es würde das Wasser einen stärckern und dickern Fall haben, so es also durch die Rinnen herab fele, und mir mehr Schaden, als wann es nur einzlen herab tropffete. Ut est Text. not. cum gloss. in l. Servitutes que in superficie. §. si antea ex regula serv. urb. præd.

Dieses soll also gemercket werden wider diejenigen / die ihren Dach-Tropff schlechthin über die Dach-Ziegel oder Schindel ohne einer Rinnen haben, und wollen eine Dach-Rinnen machen lassen, darinn das Regen-Wasser fallen, und häuffig mit einem dicken Strahl herab schiessen thäte, dessen doch keiner Macht hat.

Daß die Dach-Rinnen nicht sollen erlängert werden.

Ferner, wann mein Nachbahr die Dienstbarkeit des Dach Tropffens in meinen Hof Platz oder Hauß-Dach auf zwey Werck-Schuhe hätte, so darff er die Dach-Rinnen auf mein Hof oder Dach nicht verlängern oder erstrecken, dann es würde alsdann der Dach-Tropff an den Meinigen mehrers einnehmen, und würde auch an einem andern Ort als vorhin seinen Fall nehmen, darauf die Dienstbarkeit nicht geleget wäre, der Dach-Tropff aber kan wohl hinter sich gerückt und kürtzer gemacht werden, dann wir mögen wohl unsre schuldige Dienstbarkeit wohl mildern und ringer machen, aber nicht schärffen, dann gewiß ists, daß man des Nachbahrn Condition wohl besser, aber nicht ärger machen soll, es wäre dann anders und ausführlich in Auflegung der Dienstbarkeit gehandelt worden. Ut est Text. not. in l. Servitutes quæ in superficie. §. stillicidium vers. eadem Caus. de servit. urban. præd.

Wann ich nun Macht habe auf meines Nachbahrn Dach oder Hof-Platz meinen Dach-Tropff zu richten, so mag ich mit meinem Gemauer oder Dach, darauf ich den Dach Tropff habe, wohl höher fahren, aber nicht niedriger machen.

machen. Ut est Text. not. in d. §. stillicidium in prin. Dann die Dienstbarkeit wird ringer, so man den Dach-Tropff erhöhet, weil das, so von der Höhe herabfällt, etwas ringer fällt, und kommt zuweilen an das dienstbahre Ort nicht. Wann aber der Dach Tropff niedrig gemachet wird, so wird die Dienstbarkeit desto schwerer / und wird also aus einem Dach-Tropff ein Bach; dann darum wird die Dienstbarkeit des Dach Tropffens desto schwerer, so es nicht hoch fällt, und hingegen ringer, so es hoch zu fallen hat; dann so der Wasser-Fall niedrig ist, kan der Wind solchen nicht ausbreiten, sondern fällt immer an einem Ort, und macht daselbst einen Fluß, und verderbet daher des Nachbahrn Dach und Hof-Platz, und beschädiget also vielmehr das dienstbahre Erbeigen, aber so das Wasser seinen Fall von der Höhe hätte, so wirds durch den Wind bald auf diese bald auf jene Seiten getrieben, und machet also keinen Fluß, ja es kommt zuweilen gar nicht auf das dienstbahre Ort, und wird daher destoweniger beschädiget, derohalben mag ich mit solcher Servitut meines Nachbahrn Sach wohl besser, aber nicht schlimmer machen. Ita est Intent. d. §. stillicidium, qui casus singulariter notandus & menti tenendus est.

Der Dach-Tropff fällt von der Höhe ringer und in der Nieder schwerer.

Wann einer ein Dach-Tropff-Recht hat, und es wird sein Hauß abgebrochen, oder fällt sonsten ein, so ist ihm an seinem Recht nichts verlohren, sondern bleibet in dem Ort, derohalben, und so das Gebäu wieder aufgerichtet wird, und der Dach Tropff ersetzet ist, so wirds als das erste Gebäu gehalten.

Wie es mit den Dach-Tropff-Recht zu halten, so ein Hauß eingefallen oder abgebrochen würde.

So viel die Dienstbarkeit der Erbeigen berühret, als des Dach-Tropffs, aber so viel die persöhnliche Dienstbarkeiten anbelanget, hat es eine andere Bewandnüß. Ut est Text. in l. Servitutes quæ in superficie §. sublatum. de serv. urban. præd.

Wann mein Nachbahr eine Dienstbarkeit hat mit seinen

Dach-Tropff zwey Werck-Schuh breit in meinen Hof zu kehren, so kan ich wohl ein Gebäu dahin setzen, jedoch muß ich den Dach-Tropff auf dasselbe Gebäu leiden und annehmen. Ita loquitur Text. in l. servitutes quæ in superficie. §. fin. in fin. de serv. urb. præd.

So ich aber den Dach-Tropff nicht annehmen wolte, so kan er mir den Bau verwehren und einstellen. Ita loquitur §. servitus & gloss. ibidem in d. l. serv.

Wem der Grund zugehörig sey, darauf der Dach-Tropff fällt.

Wann auch meines Nachbahren Dach-Tropffen von seinem Hauß über seine Mauer heraus auf meinen Grund oder Hof-Platz gehet, und zwey Werck Schuh weit herein fiele, so ist alsdann der Grund ihm zwey Werck-Schuh breit zuständig, als nemlich, so weit der Dach-Tropff von seinem Dach gehet. Per l. fin. §. fin. de serv. urb. præd. Dann die Dach-Tropffen so von einem Hauß herabfallen, die zeigen von Rechts wegen aus, wie weit sich das Eigenthum des untern Orts, darauf der Fall gehet, erstrecke. Ita dict. Flor. per Text. prædictæ l. fin. ff. de servit. urban. præd. Et idem videtur velle Bal. in Consilio suo XXII. quod incipit statuto cavetur quod tenens arma in domo. Es fiele dann der Dach-Tropff auf einen gemeinen Weeg oder gemeines Ort, alsdann wird das unter Ort, daß der Dach-Tropff mit seinen Fall erreicht, nicht des Dienst-Herrens seyn, noch ihm zugehören, er kan aber ein Geschirr untersetzen, wanns regnet. Ut d. l. & §. 1. de servit. urb. præd.

Doch soll hierinn allezeit die Gewohnheit eines jeglichen Orts gehalten werden. Per l. an in totum C. d. ædific. priv.

Ferner, so meine Behausung auf der Deinigen zwey schuldige Dienstbarkeiten hätte, als nemlich, daß du mir deinen Gebäu nicht höher auffahren dürffest, und daß du auch meinen Dach-Tropff auf deinen Hauß leiden müssest, und ich gebe dir die Gerechtigkeit, daß du auch wider meinen Willen

mögest

mögest höher bauen, hätte dir also die Dienstbarkeit des nicht höher Bauens nachgelassen, so wirds doch nicht dahin verstanden, daß du mögest auffahren so hoch als du wolltest, als daß du nicht schuldig seyn solltest, meinen Dach-Tropff an dich zu nehmen, dann diese Verleihung oder Nachlassung wird allein dahin verstanden, so weit daß du den Dach-Tropff meines Hauses annimmest. Ut est Casus in l. si domus de servit. urb. præd. Und ist das die Ursache, daß diese beede Dienstbarkeiten zweyerley, und voneinander abgesondert seyn, wo sich einer gleich derer einer begäbe, so wird er sich dadurch der andern nicht verziehen haben, derohalben und in Krafft dieser behaltenen Dienstbarkeit noch recht habe dir zu verwehren, daß du mit deinen Bau nicht höher fahren, biß so lange du meinen Dach-Tropff annehmest. Et ad hoc semper alleg. d. l. si domus. ff. de servit. urb. præd.

Von der Gerechtigkeit, daß der Nachbahr den Dach-Tropff vor des anderen Hauß nicht abwenden oder verkehren darff noch anders wohin richten.

Wie der Dienste-Herr seinen Dach-Tropff von deinem Hauß nicht nehmen und anderswo hinkehren kan.

DJese Servitut, daß einer seinen Dach-Tropff von meinen Hauß nicht abkehren darff, ist also zu verstehen, daß nemlich derjenige, der seinen Dach-Tropff auf meinem Hauß hätte, denselben auf sein Hauß nicht kehren darff, so daß der Dach-Tropff inskünfftige auf mein Hauß nicht mehr falle. Nun möchte jemand gedencken, diese Dienstbarkeit wäre mir nicht zugehörig, und wäre also keine Servitut, weil mir nichts daran gelegen, hingegen vielmehr schadet. Ut dictum est supra in l. quoties in prin. de servit. Darauf wird also geantwortet, daß dieses also zu verstehen, wann es mir nemlich nutz wäre, daß diß Wasser des Dach-Tropffens auf mein Dach oder in meinen Hof fiele, als von wegen einer Cystern, die sich von deinen Dach-Wasser füllen solle. Et hoc modo intelligit istam

Cystern.

Servi-

Servitutem gloss. in L. I. in verb. & officiendi in fin. de serv. urban. præd. quam. Doct. ibi sequuntur.

Eben also wäre es auch, so ich einen grossen Garten, oder trockene Wiesen hätte, und mir daran läge, daß meines Nachbahrn Dach-Wasser auf meine Behausung fiele, damit ichs möchte in meinen Garten führen, solchen oder meine Wiesen damit zu wässern. Facit ad hoc quod dictum est superius de Servitute altius tollendi. Daraus ist abzunehmen wie einer schuldig ist seinen Dach-Tropff also zu halten, daß derselbe auf mein Hauß falle, weil es mir nutz ist von wegen des Wassers meiner Cistern, oder von wegen meines Garten oder Wiesen, daß es daher eine Dienstbarkeit ist, den Dach-Tropff nicht abzukehren, wie dann oben gemeldet.

Wer die zerbrochene Dach-Rinnen schuldig zu machen seye.

Es möchte aber eingewendet werden, wie wann die Dach-Rinnen oder Holtz-Zigel an einen Ort zerbrochen wären/ wodurch der Dach-Tropff geleitet wird, wer denselben verbessern oder gar von neuen schuldig zu machen seye, oder auf welches Kosten solches geschehen müsse? Antwort, derjenige deme die Dach-Rinnen zugehören. Ut probatur in l. & forte §. Etiam si servendi & in l. Eum habere columnam. de serv. urb. præd.

Es mag auch der Herr des Dach-Tropffens durch dem, auf welches Hauß solche fallen, gedrungen werden, den Dach-Tropffen oder die Rinnen wiederum in die Maaß und Form zuzurichten, wie dieselbe zur Zeit der aufgerichten Dienstbarkeit gewest. Per Text. in d. §. Etiam ubi est Casus not.

Und wann gleich das gantze Gerüst oder Gebäu des Dach Tropffens eingefallen wäre/ so kan der Herr desselben Dach-Tropffens gleichfalls gedrungen werden, demselben Dach-Tropffen auf seinen selbst-eigenen Kosten wieder aufzurichten und machen zu lassen, in den Form, wie er zur Zeit der

aufer-

auferlegten Dienstbarkeit gewest, daß also das Wasser kan auf mein Hauß fallen wie es zuvor war. Text. est not. in C. Eum habere Columnam in fin. de servit. urb. præd.

Wie einer in seines Nachbahrn Wand oder Mauer einen Balcken, Tramm, Durchzug, Zimmer-Baum, Gespeng oder anders Bau-Holtz einlegen, oder auf seine Mauer bauen dörffe oder nicht.

Daß keiner in eines andern Grund etwas einhefften oder einlegen möge, er habe dann zuvor eine Dienstbarkeit darauf.

ES mag oder es darff keiner in eines andern Grund, einigen Bau Zeig einlegen oder hefften, er habe dann zuvor eine Dienstbarkeit darauf. Ut l. quemadmodum §. protectum. ad l. Aquiliam, & ibi per omnes doct. & l. si vicem §. si ad januam & ibi Bar. quod vi aut clam. & L. si inter me. in prin. de servit. urb. præd. Dann regulariter davon zu reden, so darff niemand auf einen frembden Grund und Boden etwas bauen oder machen. Ut l. quosdam in §. de metall. & met. Lib. XI. & not. gloss. in d. §. protectum.

Wann nun jemand ein Zimmer-Holtz oder ander Bau-Zeig in meinen Grund hefftet, oder darauf als zu einen bleibenden Gebäu legte, so darff ich solches eigenes Gewalts hinweg thun oder zerhauen. Ut est Casus in Terminis & not. gloss. in l. quemadmodum §. si protectum in fin. ad l. Aquiliam & ibi hoc not. Doct. & in l. si vitem. §. qui ad Januam, & ibi hoc tenet Bar. quod vi aut clam, & idem Bar. in L. I. §. interdictum uti possidetis.

So zwey eine Gemein-Mauer haben.

Wann zween oder auch ihrer mehr eine Wand oder Mauer miteinander gemein haben, so darff keiner für sich selbst einen Tramm oder andern Bau-Zeig einlegen, dann in einen gemein Gut hat allweg der abwöhrende Theil den verträglichern Gewalt. L. Sabinus. Commun. divid. l. an unus. si serviendi.

So man die alten Tramm

Jedoch wird hierinn ein Unterschied gehalten, daß, wann vormahls ein alter Tramm oder Zimmer-Holtz in der Mauer

oder Zimer-Holtz in einer Mauer auswechselt.

oder Wand gelegen wäre, so können dieselbe wohl ausgewechselt werden. Secundum Ang. in l. quidam Hiberus in fin. 3. col. vers. similiter restat. videre de serv. urb. præd. dann es wird damit nichts neues vorgenommen, so thut man auch nicht wider die Gerechtigkeit der Gesellschafft oder Gemeinschafft. Eben also ist es auch, so man in derselben Gemeinschafft die alten Trämm auswechselt und neue an derer statt leget, dann es hat das nachgelegte eben die Art, als dasjenige gehabt, an dessen statt es nachgeleget worden. Quia Surrogatum sapit naturam ejus, in cujus locum surrogatum est. l. eum §. qui injuriam. si quis cautionibus, & hæc etiam probantur in l. Servitutes, quæ in superficie, in prin. de servit. urban. præd. juncta l. eum debere. col. in fin. eod. tit.

Wann auch eine Wand zweyen gemein, und zu ihrer beeder Bürd zu tragen überkommen ist, so kan jeglicher wider des andern Willen wohl einen Tramm oder Balcken einlegen. Ut est Text. in l. si ædes cum gloss. commun. div. & not. gloss. magna circa prin. Item, wann gleich die Wand nicht dermassen, wie vorgemeldet zur Bürd Tragung überkommen oder verordnet wäre, und man mit Einlegung solcher Trämme und Balcken weder der Wand noch den Nachbahrn schadete, deswegen, weil diese Wand tauglich ist die Bürd zu tragen, so kan er abermahls in dieselbe Wand Trämm einlegen, sonst wäre es anders. d. l. si ædes & l. cum duobus §. Mel. pro So. & melis probatur in l. cujus ædificium de servit. urb. præd. & in l. de pariete cum sequent. de damn. infect. & not. per Dyn. in reg. Juris c. Commun. in vi & per Ang. in d. l. quidam Hyberus. Und solches geschiehet alsdann nicht aus Gerechtigkeit der Dienstbarkeit, sondern aus Gerechtigkeit der Gemeinschafften. Ut habetur in d. Juribus & in l. parietem de servit. urb. præd. & not. gloss. in d. l. si ædes. Et in d. l. Sabinus & Ang. in d. l. quidam Hyberus.

So

So aber die Wand oder Mauer zum Bürd-Tragen untauglich, noch zu derselben gemeinet worden, sondern vielleicht aus Kurtzweil oder Wollust der Gemein-Gericht, also, daß ein jeglicher eine versperrte Capelle an seinen Theil hätte, wie man dann täglich in den Capellen der grossen Herren siehet, alsdann dörffte keiner einen Tramm einlegen, dadurch das gemeldte und ander Wollust des mitgemeinen Herrens zerbrochen und verderbet würde. D. l. Sabinus cum gloss. commun. divid. Doch soll solches nicht dahin an dem verstanden werden, der aus seinem Theil an der Wand gebrochen, und dahinein seine Tramm legen wolte, dann man mag ihme solches nicht verwehren, weil die Wand zur Bürd-Tragung geordnet worden ist. Ut d. l. quidam Hyberus §. si parietem & ita Ang. not. in prin. d. l. in pen. col. in fin. quod not.

Wann einer eine eigene Mauer oder Wand hätte.

Wann einer eine eigene Mauer oder Wand hätte neben seines Nachbahrn Hauß, und hätte einmahl zugesehen, daß sein Nachbahr etliche Trämm in seine Mauer geleget, und der Herr von solcher Mauer hätte dazu stillgeschwiegen, oder auch gesaget, ich lasse es geschehen, daß du dißmahlen diese deine Trämm in meine Mauer einlegest, alsdann und wann diese Trämm verfaulet sind, so darff er weiters keinen neuen Tramm oder Balcken, wider den Willen desjenigen dem die Mauer gehöret, legen. Casus est not. in l. si cum meus in prin. si serv. vend. Dann ihme ist dadurch keine Gerechtigkeit verliehen, aber ein anders wäre, so er gesaget hätte, ich verliehe dir die Dienstbarkeit Trämme in meine Mauer einzulegen, und setzte keine Zahl darzu. Vide gloss. in l. si cum meus. Also ist es auch, so ich ihme ein Fenster in meiner Mauer zu machen zugesehen hätte, dann so er dasselbige Fenster wolte wieder verneuern, so kan ers doch wider meinen Willen nicht thun, dann es ist genug, daß ich einen in einer kleinen Sache einen freundlichen Dienst und Hülffe thue. Ut l. Tutori C.

de negot. gest. secundum gloss. valde not. in d. l. si cum meus in prin. in verb. nov.

Verleihung der Dienstbarkeit, da keine Zahl benahmt ist.

Anderst ist es, so ich gesagt hätte, ich verleihe dir die Dienstbarkeit Tramm einzulegen oder Fenster zu machen, und setzte keine Zahl darzu, alsdann kan er allerley Trämm oder Zimmer-Holtz einlegen, und Fenster so viel er machen will. Ut dicit gloss. in d. l. si cum meus in prin verb. nov.

Doch wird hierinn dieser Unterscheid gehalten, daß, wann ich ohne einige Verheissung oder Verleihung zugelassen hätte, daß du dürffest nicht mehr dann ein einiges gewiß-ausgezeichnetes Zimmer-Holtz einlegen, und daß du insküfftig auch kein anders darauf legen noch dasselbe auswechßlen, oder ein neues an dessen statt einziehen solltest, alsdann ist gar kein Zweiffel, daß diese Servitut sich nur allein auf diß gemeldte Zimmer-Holtz und weiter nicht erstrecke / und du hast insküfftig weder an diesen noch einen anderen Ort eine Dienstbarkeit, ein anders Bau-Holtz einlegen zu lassen, dann eine gemessene Verordnung hat eine gemessene Würckung. Ut l. in agris de acquirend. rer. dom.

Ausgezeichnete Servitut Trämm einzulegen mit vermeldten Ursachen.

Wann ich dir aber erlaubet und zugesaget hätte, daß du mögest ein ausgezeichnetes Holtz in mein Hauß oder Wand legen, mit Vermelden dieser ausdrücklichen Ursachen, daß dir dadurch dein Hauß oder Dach aufgehalten und unterpültzt werde, alsdann wird es dafür angesehen, daß ich dir eine Dienstbarkeit allein zum gemeldtem Tramm, und nicht anderstwo, dann an diesen Ort, gegeben habe. Per d. l. si cum meus in prin. si servit. vend. Also daß du mögest an statt derselben einen andern Tramn durch Auswechslung, eben an denselben Ort, allein als lang das Hauß und Dach beständig bleibet und wehret, und nicht weiter noch keiner andern Ursach, dann wie jetzt vermeldet, dann wo die Behausung oder Dach um derer Ursach und Unterhaltung willen,

len, solche Dienstbarkeit von dir gegeben, hintan käme, so würde ich dir deshalben kein Servitut mehr schuldig seyn, dann so die Ursach der Verleihung oder gegebener Freyheit sich geendiget hat, so endiget sich auch damit die Verleihung der Freyheit. Ut l. Tit. §. usuras & vide quod ibi not. Bart. de leg. 2.

Wann sich die Ursach der Verleihung endiget, so endiget sich auch die Verleihung.

Ferner, so ich dir erlaubet hätte, daß du mögest bey Auferbauung deines Hauses etliche Trämm, Riegeln, Zimmer-Holtz, so zu den Bau-Gerüst, Rockstall-Zug oder andern gehörig, auf mein Hauß, in meine Wand oder Mauer legen; wann nun dein Hauß ausgebauet und gar fertig ist, alsdann bist du schuldig, solches Gerüst, Tramm und anders von meinem Hauß, aus der Wand oder Mauer, hinweg zu thun, und hast inskünfftig kein Recht mehr, einigen Balcken oder anders dahin zu legen. Also auch, wann ich dir erlaubet hätte ein Geländer zu deinen Weinstock in meine Mauer zu legen, und der Weinstock nimmt ein End, so wäre auch diese Dienstbarkeit erloschen.

Von Bau-Gerist, Bock-Gestell, Zug und andern so in Zeit eines Baues auf einem andern Grund gelegt wird. Weinstock-Geländer in eines andern Wand zu legen.

Item, wann ich dir erlaubete einen Tramm zu Erhaltung deines Dachs in meine Mauer zu legen, wann gleich das Dach darüber einfällt, und du solches aufrichten must, so bin ich dir an eben denselbigen Ort die vorige Dienstbarkeit des Tramms zu halten schuldig. Quia reputatur esse idem Tectum. Ut est Text. in l. Servitus quæ in superficie §. si sublatum de serv. urb. præd. Ebenermassen wird es mit einer Behausung auch gehalten, dann so du das Dach oder Hauß einfallen oder abbrechen läst, so dürffest du es wieder aufbauen, und eben die vorige Dienstbarkeit dabey haben, dann diß neue wird eben vor das vorige gehalten, weil das erste Flätz, Hauß-statt oder Erdboden allda geblieben, welches dann der meiste Theil des Hauses ist. Ut est Text. cum gloss. in d. §. si sublatum.

Tramm zur Erhaltung eines Dachs einzulegen.

So ein abgebrochenes Hauß wieder auferbauet wird.

Verleihung der Dienstbarkeit ohne ausdrückliche Ursache.

So ich aber in dieser Verleihung der Servitut keine ausdrückliche Ursache, worzu dir diese Dienstbarkeit des Tramm-Einlegens zugelassen sey, anzeige, und ich als Verleiher doch wissen müssen, warum du den Traum einlegen wolltest, so wird es ebenmässig, wie hieroben gemeldet, gehalten, und soll die stillschweigende Ursach der Verleihung angesehen werden, als ob dieselbe bliebe oder nicht, ob das Hauß, so es eingefallen/ wieder auferbauet werde oder nicht, dann in diesen Fall werden die ausdrückliche und auch stillschweigende Ursachen vor gleichmässig gehalten. Quia tacitum & expressum in hoc æquiparantur. l. cum quid si cer. pet.

So einer nicht gewust daß der ander Tramm einlege.

So es aber nicht offenbahr und am Tag ist, daß ich soll gewust haben, aus was Ursachen du den Tramm einlegest, alsdann wann du den Baum vollendet und den Tramm eingeleget hast, zu Erhaltung und Unterpültzung deines Hauses, und ich stillgeschwiegen, und solches nicht widerredet hätte, alsdann wird darvor gehalten, daß ich dir diese Dienstbarkeit von derselben Ursache wegen, zu Unterhaltung deines Hauses, verliehen, und du deshalben den Tramm eingeleget habest. Arg. dicta l. si cum meum in prin. ff. si servit. vend. conjuncta gloss. & not. in l. quædam mulier de rei vend.

Ferner, so ich gar nicht gewust hätte, warum du den Tramm in meine Mauer legen wollen, und wäre dessen inne worden/ hätte auch solches widerredet, und hätte dir doch erlaubet, daß du daselbsthin in meine Mauer mögest einen Tramm einsencken, ich hätte aber nicht anderst geglaubet, als daß du solchen zu einen Gerüst, zu Erbauung deines Hauses, gebrauchen wolltest, und nicht daß er immer stets während bleiben sollte, da wird nun gezweiffelt, was da zu thun, derohalben soll es in diesem Fall, wie es der Wahrheit am nächsten, gehalten werden, oder was sich gemeiniglich in solchen Fällen thun lasse. Ut est Text. in l. in obscuris, de reg. Juris

post

post medium. Darum so die Verleihung gegen Bezahlung einer gewissen Summa Geldes geschehen wäre, alsdann mag aus derselben Summa abgenommen und erwogen werden, ob der Verleiher verstanden habe oder nicht, ob der Tramm ewig, oder nur biß auf eine bestimmte Zeit verbleiben solle. Ang. gloss. not. in d. l. in obscuris. de reg. Jur. & in L. I. §. qui superficiem in ver. augmentandi, in fin. de superfic. & in l. semper in stipulationibus. de reg. Jur. & ibi not. So aber auch nicht erschiene, welches unter den zweyen der Wahrheit mehrers gleiche, oder was hierinn am gewöhnlichsten gehandelt wird, so soll alsdann die Sache wider den ausgesprochen werden, der den meisten Nutzen von dieser Sache hätte. L. veteribus & ibi not. ff. de pac. & not. Bar. in l. sæpe de verb. sig. vide Cæpollam in d. Tract. cap. 30.

Gemeine Verheissung.

Item, wann keine specificirte sondern generalis promissio, eine allgemeine Verheissung geschehen, so ist gar kein Zweiffel, dann die gemeine Wort auch gemein verstanden sollen werden, von allen Trämmen und von stetsbleibender Dienstbarkeit. L. I. §. & generaliter de legat. præst. & in l. in fraudem in fin. de test. mil. & XIX. distinct. Si Romanorum, & habetur in c. quoniam nemini de Conjugio leprosorum. Ferner, so eine Verleihung einschichtig und ohne Zahl des einlegens der Trämme geschehen, so mag der Dienst-Herr allerley Trämme einlegen ohne Unterscheid. Ut supra dictum est per gloss. in d. l. si cum meus in prin. Item, wann ich keine Verheissung noch Verleihung gethan, und mein Nachbahr nichts destoweniger ein oder zwey Trämme in meine Mauer eingesencket, und ich hätte dazu stillgeschwiegen, so kan er keinen mehr an einen andern Ort einlegen, und wann dieser gelegte Tramm verfault, so mag ich ihm verwehren, daß er an desselben statt keinen andern mehr einsencken darff noch mag. Text. est in d. l. si cum meus. si serv. vend.

Dero-

Wie die Verschreibung von Einlegung der Tramm soll aufgerichtet werden.

Derohalben so du deinen Nachbahrn, Bruder oder guten Freunde einen Gefallen beweisen wilst, daß er etliche Tramm auf deine eigene Mauer legen darff, so sollt du gantz vorsichtig und gewarnet seyn, daß du eine Verschreibung aufrichten, und darinn setzen und schreiben lässest, ungefehr also: Ich N. N. verleihe und gebe N. N. meinen Nachbahrn zu, daß er möge allein einen eigenen Durchzug und sonst keinen mehr, aus seinen grünen Stüblein in meine Mauer legen, oder daß er eins, zwey oder noch mehr Fenster in meine Mauer machen ꝛc. ꝛc. wie dich dann der Marck schon lernen wird. Secundum ea quæ supra dicta sunt. Dann so man keine Verschreibung aufgerichtet, und nachgehends etliche Holtz und Tramm in der Mauer gesehen werden / die Sache deshalben in Zweiffel gezogen, wie hiervon oben Meldung gethan worden, man wird auch zweiffeln, ob die Mauer von wegen des Zimmer-Holtz oder Tramm gemein wäre, davon besiehe mit mehrern den Titul von der Wand und Mauer dieses Tractats.

Ferner, darff niemand in eines andern eigene oder gemeinsame Mauer, die etlichen Personen gemein ist, keinen Tramm noch Balcken einlegen, dergleichen darff niemand über eines andern noch etlicher Personen gemeines Ort, auch über kein offenes gemeines Ort, so jedermann als eine Gassen, Platz oder Gebäu gemein ist, einigen Tramm oder Gezimmer hinüber richten, wo dieselben in der Höhe in die Lufft giengen, und der vermeldten Ort keines würcklich berührten, noch darauf lägen. Ut est Casus in l. quemadmodum §. si protectum. Ad l. Aquil. & L. 1. de serv. urb. præd. in vers. protegendi & ib. Ang. de Col. idem l. si duo. §. Labeo uti poss. & ibi hoc not. Bar.

In dieser Sache wird gefraget, ob solche Trämme, Balcken oder Gebäu, so auf eines andern eigenen oder gemein-

meinschafftlicher Mauer, oder auch gemeiner Mauer, liegen, oder in die Lufft hinüber gerichtet worden, können eigenes Gewalts ausgerissen oder zerstöret werden? Darauf ist diese Antwort.

Der so sein eigenes Gut nicht besitzet, kan einen Tramm eigenes Gewalts nicht zerbrechen.

Erstlich, so ein Tramm in eine frembde eigene Mauer berührlich eingeleget oder darauf gebauet wird, als in mein oder einer Gesellschafft oder einer gantzen gemein Mauern, und aber der, der der rechte Herr des Guts ist, dasselbe nicht selbst besitzet, so darff der ander eigenes Gewalts den Tramm nicht zerbrechen. Ut not. Bar. in L. I. §. Nunciatio circa prin. de not. oper. nunc & Flor. in l. quemad. §. si protectum ad l. Aquiliam.

Zum andern, so der Eigenthums Herr selbst sein Guth nicht eines Theils, sondern gantz besitzet, so kan er unersucht der Gerichtlichen Obrigkeit, selbsten eigenes die Trämme abhauen, oder das Gebäu zerstören. Quia ita debet intelligi in d. §. protectum & in l. sed si inter me in prin. secundum una lec. gloss. sing. de servit. urban. præd. & in l. si duo §. Item videamus & §. Labeo uti poss. & ibi hoc not. Bar. & in d. L. I. §. nunciatio circa prin.

Und das fleust nun ratione der Besitzung her, daß dem Herrn, der sein Guth selbst besitzet, diese Gewalt zukommt, daß er kan solchem unbilligen Gebäu selbst eigen Widerstand thun, daß er sonst nicht thun dörffte, wann er nicht selbst in der Besitzung wäre. Secundum Flor. in d. §. si protectum facit ad hoc Inst. de interdict. Derohalben so einer auf meinen eigenthumlichen Grund eine Mauer bauet, oder einen Zaun auffsetzet, oder etwas anders machet, und damit meinen Grund berühret, so kan ich solches von eigenen Mächten zerstören und aus den Grund reissen, und ist das die Ursache, daß ein solch Gebäu, so auf meinen Grund, den ich selbst besitze, gebauet ist worden, demselben meinen Grund anhan-

Zaun.

get, und also mir zustehet. Ut L. adeo §. ex adverso. de acquir. rer. doct. Et Instit. de rerum divis. §. ex diverso cum simil. & not. Innoc. in C. 1. ad fin. de Imun. Eccl. Und wird also davor gehalten, daß ich dasjenige, so mir zugehöret, zerstöre. Et est ratio fundamentalis quam etiam ponit Flor. in L. I. §. ante fin. de serv. urb. præd. Ich kan auch daher um keinen verübten Gewalt nicht angeklaget werden; quot. not. est quia quotidie de facto contigit. das ist auch zu verstehen, wann der Eigenthums-Herr das Guth nicht völlig besässe, sondern wanns derjenige, so da unbillig bauet, mit Gewalt innen hielt, alsdann mag der Eigenthums-Herr gleichfalls eigenes Gewalts die Gebäu zerstören. Ut probatur in l. si servus C. quod cum eo & ibi hoc not. Doct. & hoc idem tenet Bart. in d. l. §. nunciatio novi operis. Eben also wirds gehalten, so der Bauende das Guth naturaliter mit eigenen Rücken besässe, und die Nutzung davon einnehme, und der Herr hätte dessen Bürgerliche Besitzung, das ist, daß er dessen allein abwesend in Innhaben wäre, so kan er gleichfalls abbrechen und verstören, was also wider Gebühr aufgebauet worden. Ut l. Usufructuarius novum Tectum de usufruct. ejus quod not. in L. II. C. de Jure Emphyt.

Bürgerliche Besitzung.

Also auch, wann mein Gesellschaffter in unser beeden gemeinen Guth bauete, und führete mit solchen Bau in ein Ort meines besondern Eigenthums, so kan ich dasselbe Gebäu eigenes Gewalts zerstören. Ut est Casus sing. in l. Sed si inter me & te in prin. ibi aut rem perdere, secundum unam Lect. gloss. de servit. urban. præd.

Erb-Rechter, Lehens-Mann, Zimmer-Rechter.

Desgleichen, so einer einen Erb-Rechter, Lehens-Mann oder Zimmer-Rechter auf ihre nießliche Güter etwas bauete, oder mit einen Tramm oder andern Ding belästigte, so können dieselben auch selbst eigene Gewalt gebrauchen, und die Gebäu zerstören, und solches auch Gerechtigkeit ihres

ihres nießlichen Eigenthums. Arg. l. in provinciali §. fin. de not. opt. nun. Dieses alles, so jetzo gesaget ist, daß einer kan dasjenige, so von einem andern in sein Eigenthum eingesencket oder geleget, eigenes Gewalts ausreissen und verstören, wird allein von den ungeweyhten und gemeinen Oertern verstanden, ein anders ist mit den geweyhten oder heil. Orten, als wann einer einen Todten in mein Grab legte und vergrübe/ so kan ich solchen nicht hinweg thun. Ut Text. in l. ossa in prin. de rel. & ibi not. per Bar. in §. nunciatio. Es haben auch ermeldte Anzüge überall statt in denen Dingen, die da mit der Hand- oder Kunst-Werck eingesencket oder eingeleget worden, hingegen ists ein anders, so ein Ding nicht künstlich, sondern durch Würckung der Natur geleget worden, als da sind Wurtzeln die von Natur wachsend, sich in dein Guth erstrecken die darffst du eigenes Gewalts nicht abhauen. Ut habetur in L. I. C. de Interdict. not. Flor. in d. §. si protectum.

Hand- oder Kunst-Werck.

Wurtzeln können eigenes Gewalts nicht abgehauet werden.

Ferner, so ein Frembder in anderer gemeiner gemeinsames Ort, des die Gemeine gemeiniglich miteinander innhaben und besitzen, etwas bauete oder einsenckete, so darff einer aus der Gemein dasselbe Gebäu oder andern Last eigenes Gewalt wohl zerstören. Ut est Casus sing. secundum unam lec. in d. l. si inter me & te in prin. de serv. urb. præd. ibi aut rem perdere secundum Lud. de Rom. in d. suo singulari & habes per Bar. in d. §. nunciatio qui se remittit.

Ein Gemeiner mag ein frembdes Gebäu auch zerstören.

Oder so mein Gesellschaffter in seinem eigenen Hauß bauete, und aus demselben einen Tramm oder Bau in unser beeder gemeinsame Behausung, die mir und ihm miteinander zugehörig/ einlegete und bauete, so darff ich dasselbe Gebäu zerstören, dann ich allein kan die Klag wider meinen Gesellschaffter führen. Pro hoc est Text. valde not. in d. l. sed si inter me & te in fin. prin. & ibi ita videtur tenere Bal. & etiam Flor.

Dienst-Herr kan das Gebäu so eine dritte Perſohn auf den dienstbaren Grund geſetzet, abbrechen.

Weiter, ſo eine dritte frembde Perſohn etwas bauete oder einen Tramm einlegte auf einen Grund, darinn ich eine Dienſtbarkeit oder Gerechtigkeit hätte, und daſſelbe mit eigenen Rücken beſitzete, ſo kan ich das Gebäu an ſtatt des Eigenthümers als ſein Procurator gar wohl zerſtören. Arg. L. I. §. fin. d. not. op. nun. & not. Bar. in d. §. Nunciatio.

Wann ein Frembder eine Mauer oder auch einen Zaun ſetzte auf des Eigenthümers Grund, darinn ich eine Dienſtbarkeit oder Gerechtigkeit habe, und er mir durch ſolch Gebäu oder Zaun verhinderte, daß ich meiner Gerechtigkeit und Servitut nicht gebrauchen könnte, ſo mag alsdann der Eigenthümer, ſelbſt ich, wie auch der Nießnutzer, oder ein jeder vor ſich ſelbſt, der daſelbſt eine Gerechtigkeit hätte, diejenigen die uns an der Gerechtigkeit verhinderten, austreiben oder klagen, daß die Mauer oder eingelegte Tramm müſſen weggethan werden. L. ſi. eo loc. Et l. Eg. ſi ſerv. vend. ſecundum Flor. in d. l. quemad. §. ſi protectum ad l. Aquil.

Item, ſo einer auf einer Commun. oder gemeinen Ort etwas bauete oder Tramm einlegete, und derſelbe Bau ſchon vollbracht wäre, ſo darffs keiner für ſich ſelbſt abbrechen, ſondern es kan ein jeglicher aus der Gemein darum klagen; L. I. de loc. & it id. publ. & L. II. ne quid in loc. publ. in prin. und ſo das aufgebauete dem gemeinen Gewerb ſchädlich iſt, ſo mag der, ſo zu gemeinen Gewerben oder den Commun-Gebrauch verordnete Befehlhaber, als zum Exempel, zu Mühldorff der Cammerer, zu Burckhauſen der Baumeiſter, zu Braunau der Stadtmeiſter und dergleichen, ein ſolch Gebäu abſteinen. Text. eſt in L. II. §. ſi quis nemini. ne quid in loc. publ.

So aber das aufgebautte auf einen gemeinen Ort den gemeinen Gewerben und Gebräuchen unſchädlich iſt, ſo ſoll es nicht zerſtöret, damit die Stadt nicht ungeſtallt werde, ſon-

sondern ein gewisser Zinß darauf geleget werden, zu gemeiner Stadt Unterhaltung. Ne urbs deformetur ruinis. L. II. si quis nemini & ibi hoc uot. Bar. ne quid in loc. publ. & l. fin. eod. tit.

Diese Ableinung der Gebäu erstreckt sich auch dahin, es werde etwas gleich auf einen gemeinen Ort, auf ein frey, oder auf eine Strasse, oder aber auf ein besonders Ort, als auf mein Eigenthum gebauet, und derselbe Bau wäre der Gemein loco publico schädlich. L. II. §. si quid in suo. Ne quid in loc. publ. Und solche Schädlichkeit, sich auf einen Gang- Steig, Straß oder Gewerb eines gemeinen Platzes erstreckte, oder sich erhübe von bösen Gestanck, Geschmack oder Fäulung. Ut est Text. cum gloss. in l. pen. §. quod vi aut clam. Es berühre solche Gebäu das gemeine Ort, oder nicht, also, wann man Brücken oder Steg über eine gemeine Gassen machete, welches verbotten ist. Ut est Text. & ibi Bar. in d. L. II. §. tractatur & ibi etiam gloss. ne quid in loco publ. de quo per Bar. in l. quo minus de flum in XIII. q. & habetur in l. fin. de serv. in prin. Titulo generali & per Bal. in l. lapilli in V. col. ff. de Re div. & habetur in l. fin. in prin. de serv. tit. generali. Frey-Gemein-Straß. Brück/Steg.

Hingegen, so ein wachsender Baum mit seinen Aesten, oder ein Tramm oder anders Gebäu, als ein Brücklein, Steg/ Fürschupff, Altan oder dergleichen in der Höhe in der Lufft, über einer sondern Persohn Eigenthum, oder über eine freye Gemein, hinüber gerichtet würde, so darff dasselbe niemand eigenes Gewalt abwerffen, sondern es mag darum geklagt werden. Vide Bartol. Cœpoll. d. cap. 30. Von über-hangenden Gebäuen.

Ferner, so einer bauet oder einen Tramm einsencket, oder in der Lufft überhin richtet, auf einer sondern Persohn Eigenthum, so kan er mit der Klag quod vi aut clam. fürgenommen werden; L. si vitem. §. qui ad Januam. quod vi aut clam. oder so das geschiehet auf ein Eigenthum zweyer Mitgemei-

ner, so man die Klag pro socio vel communi dividendo gebrauchet werden. Ut habetur in l. si ædes & in l. Sabinus Commun. divid.

Oder so der Bau auf, oder über ein frey Gemein gerichtet, so mag das interdict ne quid in loco publico &c. vorgenommen werden.

Von Auswerffen, Ausschütten und Ausgiessen.

Keiner mag auf seines Nachbahrn Grund noch Boden etwas zu werffen oder auszugiessen.

WAnn einer eine Behausung neben seines Nachbahrn Garten, Hof-Platz, Einschluß oder Wiesen hätte, so hat er neben seiner habenden Dienstbarkeit nicht Macht aus denselben Hauß auf seines Nachbahrn Erdboden etwas auszuwerffen oder ausgiessen. Ut est Casus in L. I. vers. projiciendi & ibi hoc not. Ang. de serv. urb. præd.

Wann ich bey dir keine Dienstbarkeit habe, so kan ich weder aus deinen Hauß in meinen Hof, noch aus meinen Hauß in deinem Hof Wasser ausgiessen, per prædicta probatur, in l. sicuti §. Arist. das ist die Ursach, obwohl regulariter, ein jeglicher auf den Seinen mag machen und thun was er will, so darff er doch nichts einlassen oder einwerffen in oder auf ein frembdes Guth; Ut est Text. in d. §. Arist. und das Wort so man in Lateinischen gebrauchet, als immittere einlassen oder hineinwerffen, wird nicht so verstanden als etwas von oben her herabwerffen, sondern auch so man von untem auf etwas hinein läst, wie dann mit dem Rauch geschiehet, der von untem hinauf in eines andern Gemach kan gelassen werden. Ut est Text. in d. §. Arist. vers. fum. autem.

Rauch.

Von Bespritzen der Ober-Zimmer oder Böden.

Item, wann einer eine Bühne oder Saal oben auf hat, und der ander hat den untern Ort innen, und der Obere seinen Saal mit Wasser besprützte, solchen abzukühlen oder auszufegen, wie dann Sommers-Zeiten geschiehet, und also das Wasser in das unter Ort käme, so kan der Herr des untern Orts sich dessen wohl beschweren, und ihme solches verwehren.

ten. Per ea quæ dicta sunt supra & per Text. in d. §. Arist. ubi sic dicit in suo enim alii hactenus licet quatenus nil in alienum immittat & istam partem tenet gloss. ibi in vers. Juris in fin.

Ferner, so der Herr in obern Zimmer nicht füglich hausen oder wohnen kan, er giesse dann mit Wasser, so kan er das Wasser, wohl nieder giessen, wanns gleich zu weilen auf den unteren Ort kommt; ut L. pen. & ibi hoc not. Ang. ff. de injur. oder so er gleich ohne mit Wasser zu sprützen könnte wohnen, und begiesse demnach den Saal mit Wasser nach seinen Gebrauch, so wäre er darum nichts verfallen noch schuldig, wann gleich das Wasser auf die untern Ort käme, per l. sicuti §. Arist. Conjunctio ver. fun. es wäre dann, daß ers zum Trutz und zu einer Schmach thäte. Ut est Text. in d. l. pen. de injur. & ita not. Bar. & Flor. in d. §. Arist.

So aber einer ein ungewöhnliches Wasser sprützen thäte.

Sollte er aber das Wasser über den gewöhnlichen und gemeinen Gebrauch und Maaß ausgiessen, oder hätte ein Baad gemacht, und wollte mit Wasser sprützen den Saal erwärmen, oder wegen einer andern Ursache, daß daher das Wasser auf den untern Ort käme, so kan er solches nicht thun. Ut probatur in d. l. Arist. in prin. & in vers. alterius ibi tabernam Cæsaream si serv. vend.

So einer ein ungewöhnliches Feuer oder Rauch machet.

Also ist es auch mit dem Rauch / so man ein ungewöhnliches oder gewöhnliches Feuer machet. Ut ibi not. Bar. & Flor. & Paul. de Cast.

Das so jetzo gesaget ist, soll also gehalten werden, und einer den andern nicht beschwehren, er hätte dann eine Dienstbarkeit, daß er nach seinen Gefallen das Wasser oder den Rauch auslassen oder abwenden könnte. Ut est Text. cum gloss. in d. §. Arist.

Ein Steinhauer solle also seine Steine

Es kan auch ein Steinhauer in seinen Hauß oder Hof-Platz wohl Steine aushauen, doch so, daß die Schifern nicht einen andern in sein Gemach oder Grund springen oder fallen, dann

hauen, daß die Schifern nicht an seinen Nachbahrn springen.

dann solches kan ihm verwehret werden. Dum modo non intrat in alienum de hoc est Casus in terminis in d. §. Arist. gloss. in vers. ag. in fin. Es hätte dann der Steinhauer vormahls in seiner Behausung eine Stein-Kammer oder Laden gehabt, und wäre nachgehends des Nachbahrn Wand oder Behausung niedergefallen, und allein der Hof-Platz oder die Hofstatt übrig geblieben, also daß die Schifern von den Steinhauen, die vormahls nicht hinüber haben fallen mögen, jetzund hinüber fallen oder springen, so kan ihm solches nicht verwehret, noch das Stein-hauen niedergeleget werden. Quia Locus est prævention l. si pluribus d. L. I.

Item, so einer gleich eine Dienstbarkeit darauf hätte auf seines Nachbahrn Grund etwas zu werffen oder zu giessen, so kan er doch s. v. keinen Dreck, oder stinckenden Urin, oder dergleichen Unflat hinaus werffen. Per Text. cum gloss. not. in l. pen. §. Quod vi aut clam & per text. cum gloss. in l. pen. §. Idem ait si in odore. ne quid in loc. publ. facit. l. §. 2. de cloacis.

Ferner, wann der Herr aus den Obern-Zimmer Wasser herab in des Nachbahrn Unter-Zimmer ausgeust, da ers doch von Rechts wegen nicht thun darff, oder so er Unflath oder Urin ausgösse an den Ort, wo er keine Dienstbarkeit hätte, oder so auch der untere Nachbahr einen Rauch hinauf zu den obern Hauß Besitzer liesse oder machete, und thäten solches gegen einander zur Schmach oder Tort, so kan einer den andern um Schmähung oder Injurie beklagen. Casus est in l. pen. & ibi hoc tenet Ang. ff. de injur. Ein anders aber wäre es, so es beederseits nicht aus Fürsatz geschehen.

Von Vorbauen oder Vordachung.

WAnn einer auf seines Nachbahrn Erdboden eine Behausung hätte, und wolte daselbst einen grossen weiten Dach-Stuhl machen, daß alles allein auf den Gebäu des Hauß-Herrn

Herrn lage, und nicht auf den Boden, der kan solches nicht thun, er habe dann dazu eine Dienstbarkeit. Text. in l. in fin. in ver. protegendi & ibi hoc. not. Arg. de serv. urban. præd. Und ist das die Ursach, daß der Erdboden frey seyn soll biß an den Himmel. Ut est Text. in l. fin. in prin. de serv. tit. generali & habetur in l. altius C. de serv.

Für-Dach.

Dergleichen so kan kein Für-Dach über einer Gesellschafft allgemeinen Boden oder Gassen gemacht werden. L. si duo §. Labeo. ff. uti possid. ubi hoc not. Bar. Es soll noch mag auch kein Steeg noch anders über einer Gesellschafft allgemeiner Gassen nicht gemachet werden. Not. Bar. in d. l. si duo & in l. Lapilli. ff. de rerum divisione.

Steeg.

Wem die Für-Dachung zugehörig.

Item, wann ein Vor-Dach in eines andern Gebäu lieget, und auf meinen Erdboden herausgehet, als wann einer eine Für-Dachung in seiner Mauer bauete, die sich heraus auf meinen Erdboden erstreckete, und solche geschehe aus schuldiger Dienstbarkeit, so gehöret alsdenn dieselbe Fürdachung demjenigen zu, ders gebauet hätte, und kan weder durch mich noch durch die Obrigkeit Gerichtlich abgeschaffet werden; Arg. l. quemadmodum. §. si protectum, præalleg. illi nullo Jure à Contrario sensu. oder wann er solches Vor-Dach neben seiner Dienstbarkeit gebauet hätte, so ists sein und nicht mein; Ut est Casus in d. §. si protectum, daß ich aus eigener Gewalt nicht wohl aber der Richterliche Spruch könne abwenden. Ut est Text. in d. §. si protectum in prin.

Von bedeckten Gängen.

Es kan niemand einen bedeckten gebauten Gang haben, über einen gemeinen Fürgang oder Standner, sonderlich so derselbe leichtlich kan niederfallen und jemand Schaden thun. Ut est Text. in l. Si vero §. Prætor ait la prima & ibi gloss. in vers. possunt de his qui dei. vel effud. & §.

prætor ait el secundo in ver nocere. Ja es kan einer deswegen gestraffet werden.

Wanns aber ein starcker dicker Gang wäre, der nicht so leichtlich einfiele oder Schaden thun könnte, so wäre es ein anders

Scherben oder Stöck vor den Fenstern.

Als so an der gemeinen Strasse jemand ein Gärtlein oder etwas dermassen befestiget hätte, daß es nicht leicht jemand Schaden thun könnte, wie es dann offt geschiehet, daß man vor die Fenster allerley Scherben und Stöck mit kleinen Bäumen oder Blumen setzet, und so er es genugsam mit eisern Riegeln und Stangen verwahret und befestiget, deme kan nichts in Weg geleget werden. Quia contra sic habentes, non datur actio in factum de illo edictio de his qui deie. vel effud. & ita not. Flor. in d. §. prætor ait. Lib. si vero de his qui deie. vel effud.

Daß das Aussehen nicht verbauet werde.

Dreyerley Dienstbarkeiten.

Es sind dreyerley Dienstbarkeiten, die aber gleichwohl in vielen Sachen übereinkommen und einander gleich sehen, sie haben aber doch ihren Unterscheid voneinander / als da ist 1. daß das Aussehen nicht verbauet werde. 2. Daß man einem das Tages-Licht nicht verbauet. 3. Daß man einem das Aussehen halte. Ut habetur in l. inter Servitutes cum l. seq. de serv. urb. præd. Wir wollen dahero von allen dreyen Stücken unterschiedlich handlen, und zwar erstlich, daß das Aussehen nicht verbauet werde.

Nun sind von dieser Dienstbarkeit wieder zweyerley Absätze, als ein gemein General, und dann eine ausdrückliche specificirte.

Aussehen.

So mir nur einer eine solche Dienstbarkeit schuldig ist, daß er mir daß Aussehen aus meinen Hauß nicht verbauen kan, und ist kein gewisses Ort ausgezeichnet, so ist er mir nicht allein schuldig das Aussehen über sich, daß ich den Himmel

wel ansehen mag, sondern auch gerad unter sich, daß ich kan die Erde und auch in die Ferne sehen, er kan mir nichts verhindern noch etwas vermachen, noch thun, dadurch er mir das Aussehen vermachen möchte, sondern muß mir mein freyes ungehindertes Aussehen lassen. Ut probatur in l. inter Servitutes, in prin. cum l. seq. quæ incipit Lumen de serv. urb. præd. & ibi doct. Er ist mir deshalben schuldig einen schönen freyen lustigen Anblick zu halten, eben in der Maaß und Form, wie es zur Zeit aufgerichteter Dienstbarkeit gewesen ist, als wann ich durch mein Aussehen in schöne grüne oder Blumen-Garten, oder andere lustige annehmliche Dinge / oder die glantzende Sonne hätte sehen mögen, so kan er mir weder das Sonnen-Licht noch auch das Aussehen auf die Gärten vermindern. D. l. inrer Servit. in prin. Also hält das Aussehen in genere mehr in sich, weder die Dienstbarkeit ne luminibus officiatur, nehmlich daß mir das Licht nicht vermacht werde, dann es begreiffet nicht allein in sich das Aussehen oben hinaus an den Himmel, sondern auch auf die untern Fenster unter sich auf den Erdboden und auch in die Weite, und solches in den obern und untern Zimmern und Gemächern. Ut probatur in d. l. Lumen ibi etiam ex inferioribus locis quæ dictio etiam implicat q. d. non solum ex Superioribus S. cæli ut l. etiam C. si. tutor vel Curator interv. Desgleichen hälts in sich ein lustiges freyes Aussehen, wie es zur Zeit der aufgerichteten Dienstbarkeit gewesen. Ut l. inter Servitutes in prin. Aber die Dienstbarkeit des Lichts, oder daß das Licht nicht verbauet werde, hält allein in sich, daß das Aussehen sey durchaus einerley Gestalt, lustig und annehmlich, das ist, daß man kan die Gärten oder anders sehen. Ut probatur in d. l. inter Servitutes & in d. l. Lumen.

Dienstbarkeit freyes ungehindertes Aussehen.

Dienstbarkeit lustig Aussehen zu halten.

Das Aussehen oder der Anblick einerley zu erhalten.

So man aber die Dienstbarkeit ne prospectui officiatur, daß das Aussehen nicht verbauet werde ꝛc. schuldig ist,

in ausgezeichneter Maaß, als ob mir einer verheissen hätte, das Aussehen nicht zu verbauen an einen ausgezeichneten Fenster in meinem Hauß, und aber dasselbe Fenster zur Zeit der aufgerichten Dienstbarkeit in den obern Theil das Aussehen gehabt auch an der Seiten, also, daß man daraus den Himmel, und sonst andere Oerter in die Weite, hat sehen können, so wäre es eben eine solche Dienstbarkeit, als wann sie in genere aufgerichtet wäre worden, wann aber ein Fenster den Anblick des Himmels obenaus nicht gehabt, und man den Himmel daraus nicht hat sehen können, daß man auch aus den untern Ort keine lustige Stätte noch in die Ferne sehen können, weder von der Höhe noch von der Seiten, darum daß es ein Fensterlein in ein Speiß-Gaden in ein Gewölb unter der Erden gewesen, alsdann ist in denselben keine solche Dienstbarkeit, daß man den Himmel daraus sehen möchte, oder daß man einen freyen und schönen Anblick oder Aussehen haben, sondern daß man allein aus einem Fenster möge ein Aussehen über oder unter sich haben, wie zu der Zeit der aufgerichten Dienstbarkeit gewesen ist. Ut probatur in d. l. inter Servitutes in prin. & in d. l. Lumen. & ibi not. gloss. 2. in fin.

Fenster unter der Erden.

Von Dienstbarkeit des Aussehens.

Das Aussehen giebet nicht den Anblick des Himmels.

SO mir einer das Aussehen schuldig, so ist er mirs nicht darum also schuldig, daß ich solte den Himmel sehen können, oder daß durch ein aufgethanes Fenster, oder durch ein anders offenes Ding, der helle Tag zu mir herein kommen könne. Ut probatur l. inter Servitutes in prin. cum l. seq. de serv. urb. præd. & not. Azo. in summ. C. de serv. §. sunt autem vers. si aut quis.

Tages-Licht giebet das Aussehen des Himmels.

Aber der mir das Tages-Licht schuldig ist, der ist mir auch schuldig, daß ich den Himmel sehen möge und könne. Ut l. Lumen. eod. tit. & dictum est de serv. præced. Derohalben

halben wer des Tages Licht hat, der hat auch das Aussehen, aber nicht hinwiederum ꝛc.

Dieses solle aber also verstanden werden, wann einer die Dienstbarkeit des Aussehens allein an einen gewissen und ausgezeichneten Ort hätte, daraus er den Himmel nicht sehen möchte. Et ita intelligit gloss. 2. in fin. in d. l. Inter Servitutes.

So man aber die Dienstbarkeit des Aussehens insgemein generaliter schuldig wäre einer Behausung, so soll man auch den Himmel sehen können, gleichwie in der Dienstbarkeit des Tages Lichts. Ut probatur in l. Lumen de serv. urb. præd. & hoc vult d. gloss. 2. in fin. quam Doct. communiter sequuntur.

Nemlich daß die Dienstbarkeit ist, wann ich zum Exempel kein Fenster oder Loch hätte, dadurch ich ein Aussehen haben könnte, und möchte dasselbe auch von Rechtswegen wider den Willen meines Nachbahrn haben, und so mir mein Nachbahr alsdann zuläst, daß ich möge das Aussehen in meinen Hauß haben in genere, oder in einer besondern Kammern in specie, so kan ich ein Fenster machen, es wird aber mein Nachbahr nichts machen dörffen, damit ich weniger Aussehen aus denselben Fenster hätte, vermög derer Dinge, die hieoben gemeldet, oder wann ich ein Fenster hätte, und mein Nachbahr dagegen ein Gebäu hätte, daß mir mein Aussehen aus den Fenster benehme, und mein Nachbahr mir in selben Fall das Aussehen aus den Fenster verhiesse, so ist er gezwungen dasselbe Gebäu abzulegen, darum, damit ich möge secundum prædicta aus demselben Fenster oder Ort das Aussehen haben. Et hoc sonant verba illa ut prospectus præstetur, quæ sunt futuri temporis & præsupponunt, quod ante constitutam Servitutem prospectus non erat, quia regulariter mihi dari aut concedi non potest

Unterscheid dieser Dienstbarkeit von der Obern, wegen des Aussehens.

quod habeo. Arg. Inst. de Action. §. Æque ver. ei vero qui possidet. cum sim.

Dienstbarkeit das Licht nicht zu verbauen.

Aber die Dienstbarkeit, daß mir das Aussehen nicht verbauet ist, wann ich habe oder mag haben ein Fenster in meiner Mauer, und du, der du aus dem Deinen wollest bauen, und mir mein Aussehen verhindern. Juxta l. Luminibus cum ibi not. de serv. urb. præd. Verhieß nichts zu bauen, so meinen Aussehen zuwider seyn möchte, so ists in diesem Fall eine Dienstbarkeit, daß man das Aussehen nicht verbauen solle. Et isto modo intellig. L. I I. & l. inter Servit. in prin. cum l. seq. eod. Tit.

Von Dienstbarkeit des Tages-Lichts.

Tages-Licht.

DJe Dienstbarkeit des Tages-Licht ist etwas unterschiedlich abgetheilet von dem ne Luminibus officiatur, daß das Tages Licht nicht verbauet werde ꝛc. Ut est Text. in l. Luminum. de serv. urb. præd. Dann die Dienstbarkeit des Tages-Lichts hält weniger in sich weder daß das Tages-Licht nicht zu verbauen. Ut not. in gloss. in d. l. Luminum & per Doct.

Und ist das der Unterscheid, daß der, der mir das Licht zu erhalten schuldig ist, mag mit seinen Gebäu höher auffahren, wann er nur mir so viel Licht läst, als mir nothig ist.

Wann man einen andern könne die Fenster verbauen.

Derohalben so ich in meinen Wänden mehr Fenster habe, und hätte doch durch ein einig Fenster so viel Licht als ich bedarff, so mag derjenige, so mir diese Dienstbarkeit schuldig ist, bauen, und mir das Licht bey den andern Fenstern benehmen, und mir nur das einige Fenster frey lassen, als dadurch ich Lichts genug habe.

Wann einen seine Fenster nicht können verbauet werden.

Dargegen aber, der mir diese Dienstbarkeit schuldig, daß mir die Lichter nicht verbauet werden, der kan nichts thun noch machen, dadurch mir mein habendes Licht vermindert werde, ob ich schon mehrers Licht hätte als ich bedürffe.

Des-

Deswegen wann ich viel Fenster in meiner Mauer hätte, so mag er mir doch derer keines verbauen, noch in andre Wege verdunckeln, ob ich gleich an einen einigen Fenster Lichts genug hätte. Ut probatur in l. Luminum de Servit. urban. præd. Eben als hätte er mir zugesaget oder verheissen nicht höher aufzufahren oder zu bauen. Et hoc vult etiam Paul de Castro in d. l. Luminum. quod est not. Bar. Cæpoll. istum putat proprium intellectum illius legis.

Und mag die Ursache also erwogen werden, quia negatio totum negat, daß die abschlägliche Antwort das gantze abschlägt, als daß man das Licht nicht verbaue ꝛc. Aber die Ja- oder Bestättigungs-Red, bestättigt das nicht gantz, als ich bin dirs Licht zu erhalten schuldig. Et ideo dicitur plus negat negatio, quam affirmat affirmatio, & colligitur in gloss. fin. in c. cum dilectus in univers. suspensis, quæ est gloss. magna ex de Consuet. & not. Ant. de But. in C. præsentium in 2. Col. de Test. & Alb. de Ros. in l. qui Testamento §. Mulier de Test.

Ein anderer Unterscheid dieser Dienstbarkeit.

Es ist auch noch ein Unterscheid zwischen diesen beeden Dienstbarkeiten, dann diese Dienstbarkeit, daß, das Licht nicht verbauet werde ꝛc. mehr in sich hält, also daß der, der mir diese Dienstbarkeit schuldig, daß mir das Licht nicht verbauet werde ꝛc. keinesweges bauen oder auffahren kan, dadurch mir die Lichter vermacht oder beschädiget werden möchten, wie dann solche die Art und Natur der abschlägigen Antwort ne luminibus officiatur &c. mit sich bringen, und welche den gantzen Bau verwehren. Et de hoc est, Text. in d. l. Luminum, aber Servitus Luminum die Dienstbarkeit der Lichter bringet weniger mit sich, dann der mir die Dienstbarkeit des Licht-haltens schuldig ist, mag bauen und höher auffahren, wann er nur soviel Licht läst, daß es zu mir kommen kan wie es geschehen mag, es sey gleich durch ein Loch.

Ut

Ut est Text. cum gloss. in d. l. Luminum in prin. & ista op. gloss. communiter observatur secundum Bart. & Flor. ibi.

Daß das Licht nicht verbaut oder verhindert werde.

Was das Licht seye.

DAs Licht wird in Rechten verstanden, daß einer den Himmel sehen könne. Ut est Text. in l. Luminum in prin. de serv. urban. præd.

Und also wird davor gehalten, daß einer ein Licht habe, wann er in seinen Hauß oder in seiner Kammer ist, und allda den Himmel sehen kan, aber doch nicht also, wann er sich mit den Kopff fürs Fenster hinaus legte und aussähe, dann mit dieser Weis würde es sich selten zu tragen, daß er den Himmel nicht solte sehen können. Et ita sentit. gloss. in d. L. II. ibi ædificia.

Wie einem das Licht zu verbauen verwehrt werden kan.

Item so mir einer eine solche Dienstbarkeit verheissen, daß mir das Licht nicht verbauet noch verhindert werden solle, und ich hätte vor Aufrichtung solcher Dienstbarkeit den Himmel sehen können, wann ich auch zu hinderst in meiner Kammer gestanden wäre, und er wolte hernach höher bauen, also, daß ich den Himmel nicht mehr sehen könnte, ich stünde dann in der Mitten meiner Kammer oder gar nahend bey dem Fenster, alsdann kan ich ihn solches verwehren, dann ob ich gleich den Himmel sehen kan, so kan ich doch weniger sehen als zuvor, darum, daß mir das Licht meines Hauses vermindert ist / da ich zuvor aus den hindersten Winckel meiner Kammer den Himmel sehen können, welches ich alsdann nicht mehr thun kan. Et hoc vult. Text. in d. l. Luminum in fin. ibi atque imminuere lumina &c. Et pro hoc facit l. inter servitutes in prin. ver. in luminibus & verb. quodcunque igitur de serv. urb. prædiorum.

Das Tags-Liecht zu erhalten.

Wann aber eine Dienstbarkeit wäre aufgericht, allein das Licht zu erhalten, und wäre dabey nicht vermeldt / daß das Licht nicht solle verbauet werden, so ist ein anders, dann man

man kan den Tagesschein auf allerley Weg sehen, ob man gleich den Himmel nicht siehet. Per d. l. Luminum in prin. conjuncto fine à contrario sensu.

Hiebey ist aber in diesen Dienstbarkeiten ein Unterschied zu machen, als in der ersten, daß einer nicht höher bauen könne, mit dem Beding, daß mir mein Licht nicht verbauet oder verhindert werde, das ist nun also eine qualificirte oder ausgezeichnete und einige Dienstbarkeit, daß du mir an meinen Licht mit deinen Gebäu nicht schadest, aber darneben magst du mit deinen Baum pflantzen mir mein Licht wohl verdunckeln, dann solches heist nicht höher bauen. Ut est Casus in l. Ædificia de serv. urb. prædiorum. Wie man das Licht mit Bauen verdunckeln könne.

Aber in dieser hernachfolgenden Dienstbarkeit ist dieser Unterschied, daß sie nicht einerley, sondern zweyerley ist. Altius non tollendi, & non officiendi Luminibus, daß du nicht allein nicht höher bauen, sondern auch mir das Licht nicht verdunckeln mögest; dieses nun, daß du nicht höher bauen sollst, hält nur allein in sich, daß du mir das Licht nicht verbauen solleſt; von Baumzügeln aber thut es keine Meldung. Ut ibi & l. hæc autem jura, vers. veluti si ædes & l. quod autem de serv. urban. præd. & not. gloss. in l. si arborem in prim. eod. tit. Unterschied nicht höher Bauens und nicht Vermachung des Lichts.

Ein anders aber ist, ne officiatur Luminibus, daß mir nehmlich das Licht nicht vermacht noch verdunckelt werde, darinn wird auch begriffen, daß du mir das Licht durch Baum pflantzen oder zügeln nicht benehmen kanst. Per text. in d. l. ædificia in fin. & l. inter Servitutes versi quodcunque & l. si arborem in prim. de serv. urban. prædiorum & ita etiam vult Paulus de Castro in d. l. ædificia.

Es wird dahero gefragt, wann mir einer die Dienstbarkeit verheissen hätte meine Lichter nicht zu benehmen, oder zu verhindern, ob er könne einen Baum vor mein Fen Wann man das Licht mit Bäu nicht benehm-

men kan.

Wie einer keinen Baum vor seinen Fenster leyden darff.

ster pflantzen oder haben? darauf ist zu antworten, daß, so der Baum meinem Licht in Weeg stehet, also, daß ich den Himmel nicht sehen kan, so muß er den Baum hinweg thun, dann er thut wider die schuldige Dienstbarkeit. Ut est Text. in l. si arborem in prim. ff. de serv. urb. præd. & l. Lumen in prim. eod. tit.

Dabey ist nun dieses zu mercken, daß wiewohlen der Baum mit seinen Zweigen das Ansehen des Himmels nicht gar verhindert, jedoch weil sie es verhindern, so beschädiget der Baum mit seinen Zweigen mir mein Licht, und also wer einen verheist an seinem Licht zu schaden; das wird also verstanden, daß er verspreche, weder in den gantzen noch zum Theil zu schaden. Quod facit pro his quæ dicta sunt supra.

Ein anders aber wäre es, so er nur verheissen nicht höher zu bauen not. secundum Angel. in d. l. fin. arborem. Dann so er einen Baum pflantzet, so würde es nicht geachtet, als thäte er wider diese Dienstbarkeit. Per prædicta.

So der Baum die Sonn benimmt.

Oder auch so mir der Baum das Tages Licht, das ist das Ansehen des Himmels nicht benimmet, nimmt mir aber die Sonne und macht einen Schatten mit seinen Zweigen, so thut er nicht wider die schuldige Dienstbarkeit, es wäre dann Sach, daß mir die Sonne gar nothwendig und sehr dienlich. Ut est Tex. in d. l. fin. arborem in prin. secundo responso & ibi hoc, not. omnes Doct.

Hierbey sind nun diese drey Stück zu observiren, daß, der mir das Tages Licht nicht beschädigen oder benehmen kan, derselbe kan auch vielweniger etwas bauen, dadurch er mir die Sonne nimmt von meinen herrschenden Erbeigen, so er mir nur das Licht nicht verdunckelt. Ut l. inter servit. in prin. de serv. urb. præd.

Wie das

Ferner wer eine solche Dienstbarkeit schuldig ist, daß

er

er das Licht nicht beschädigen solle, derselbe ist nicht schuldig kan auch nicht gezwungen werden, das Licht in stäter Lieblichkeit zu erhalten, es wäre dann dasselbe Ort zur Lieblichkeit, oder zu einen Dienst verordnet; Ein anders aber ist es mit den Aussehen, das man nicht vermachen solle, dann dasselbe muß er in einer ebenmäßiger und stäter Lieblichkeit erhalten. Ut est Tex. in d. l. Servitutes in prin.

Licht in stäter Lieblichkeit gehalten werden soll.

Dann wer einen andern die Dienstbarkeit schuldig ist, daß er ihn das Tages-Licht nicht vermachen noch beschädigen darff, der kan weder durch Gebäu noch Pflantzung der Bäume, noch in andere Weeg den herrschenden Erbeigen die Sonne nicht nehmen, vornemlich wann die Sonn demselben Erbeigen nothwendig und vorträglich wäre. Per d. l. si arborem 2. responsio.

Wie man die Sonne nicht benehmen kan.

Dahero so man daselbst die Sonne benähme, so wäre es wider Dienstbarkeit, ne Luminibus officiatur gehandelt, so man aber an denselben Ort ohne Sonne nicht wohnen könnte, oder so das Licht ist verliehen gewest, als von wegen eines Handwercks oder Handthierung, daß man daselbst etwas machen solle, und solches aber ohne Sonne nicht geschehen könnte, als bey etlichen geschiehet, die ihre verfertigte Arbeit in oder vor den Häusern an die Sonne stellen müssen, und es ein Hauß wäre, da der Besitzer gegen der Sonne wohnete. Ut dicit gloss. in d. L. si arborem in universi alio camino. Wie man dann solches öffters thut auf einen Schragen oder Bühne.

Ferner der eine solche Dienstbarkeit schuldig ist, daß er einen andern sein Licht nicht beschädigen kan, der kan sein Hauß gar abbrechen, oder aber den Baum die Aest hinweg hauen, dadurch die vorher beschattigten Oerter mit völliger Sonn überschienen werden, dann er handelt nicht wider die schuldige Dienstbarkeit, er beschädigt auch das Licht

Es kan einer sein Haus gar abbrechen, oder die Aest vom Baum abhauen.

nicht, sondern macht vielmehr ein übermässiges Licht. Ut est Text. not. d. L. si arborem §. per contrarium.

Die einer sein Hauß nicht abbrechen kan, von wegen Widerschein der Sonnen.

Hingegen wann mein Nachbahr (der mir die Dienstbarkeit das Licht nicht zu beschädigen schuldig gewest) ein Gebäu hätte, daran die Sonne stets / oder etlich gewisse Stunden des Tages fehlte, und ich hätte dargegen eine gleiche Behausung, die von den Widerschein der Sonnen, so an die dienstbare Behausung gefallen, erleuchtet würde, und mein Nachbahr wolte dieselbe seine dienstbare Behausung abbrechen, dadurch mir der Widerschein verlohren und das Licht entzogen würde, so kan er dieselbe Behausung nicht niederlegen, weilen mir mein Licht verdunckelt würde. Et sic est verus intellectus in §. Interdum in d. L. si arborem cum gloss.

Wann ein Gebäu des andern Bürd oder Last zu tragen dienstbar ist.

Wie die Dienstbarkeit des Bürdtragens aufgericht wird in verkauffen.

DIese Dienstbarkeit kan aufgerichtet werden, wann einer eine Behausung verkaufft, darinn eine Säul oder Pfeiler gewest, der die Last seiner andern Behausung getragen, und er ihm ein solches vorbehält, daß derselbe Pfeiler solte solche Last stetig oder ewig tragen. Hoc vult L. Eum debere column. in prin. de Servit. urb. præd.

Die Aufrichtung ohne Verkauffung.

Oder so ich mit dir ohne einige Verkauffung gehandelt hätte, daß ich könnte eine Bau-Last hinum auf dein Erbeigen legen, und daß du denselben ohne Unterlaß stetigs gedulten und tragen solltest. Et ita loquitur verbum Quemadmodum in ead. L. Eum debere qui in hoc differt à prin. secundum Cyn. ibi.

Pfeiler und Durchzüge.

Item die Dienstbarkeit wird ferner aufgericht, nicht nur allein auf einen Pfeiler, der da an den dienstbaren Ort ist / darauf des Dienst-Herrns Bühne ligt, wie dann öffters geschiehet, wann die Bühne so breit und weit ist, daß dieselbe

dieselbe die Durchzüg/ so in den Wänden eingesenckt sind, nicht ertragen können, sondern auch wann ein Pfeiler oder Durchzug, so in den dienstbahren Wänden verhafft, den Last der nächsten Behausung trüge. Ut probatur in d. L. eum debere Columnam.

Und so nun eine solche Dienstbarkeit also aufgerichtet ist, daß die Pfeiler oder Wand solten inskünfftig die Bau-Last immerdar und stetigs tragen, so wird doch dahin nicht verstanden, als solte derselbe Pfeiler oder Wand dermassen gemacht seyn, daß sie ewig währen solte, dann ja hie auf Erden nichts ewig seyn kan und ist, allein nur was durch Abwechslung geschichet, dann so der Pfeiler oder die Wand baufällig ist und vergehet, so ist der dienstbare Nachbahr schuldig einen andern an die statt zu legen, damit die Bürd oder Bau-Last immerdar getragen werde. Ut est Text. in d. L. Eum debere Columnam. Wie die stete Bürdtragung zu verstehen.

Dann die Natur und Eigenschafft dieser Dienstbarkeit des Bürdtragens ist, daß derjenige, der solche Servitut zu leisten schuldig ist, muß die dienstbare Wand und anders, so Bürd träget, machen und unterhalten. Ut est Text. in L. Eum debere Columnam in prin. & L. si forte §. etiam ff. si servit. vendic. & L. Licuti §. Aristot. eod. tit. Natur und Eigenschafft des Bürdtragens, das Baufällige wieder zu machen.

Aber in andern Dienstbarkeiten ist es gemeiner Regul nach anderst, dann daselbst, der die Dienstbarkeit dem andern schuldig ist, nicht verbunden etwas zu machen sondern nur zu gedulten, daß der ander auf den Seinigen etwas mache oder zurichte. Ut est Tex. in L. quoties lat. §. 1. de servit. tit. generali & in de. §. etiam L. 1. in fin. & in L. 2. præterea ff. de aqua pluviali arcen. und ist das die Ursach, daß dieses machen sonderlich den Bürdtragen zugehört und anhangt. Ut d. gloss. in fin. in d. L. Eum debere Colum. in d. L. quoties & in d. §. Etiam. In andern Dienstbarkeiten ist es anders.

Wird also dahero gefragt, wann der Dienstbare Auf wessen

Kosten der Baufälligen Pfeiler wieder gemacht werden soll.

bare Pfeiler oder Wand baufällig wird, oder abgehet, wer oder auf wessen Kosten man denselben wieder machen solle? Worauf zur Antwort, daß hierinn dieser Unterschied zu halten. Wann in der Aufrichtung der Dienstbarkeit gehandelt worden ist, wer oder auf wessen Kosten man denselben wieder machen solle, alsdann bleibt es auch dabey, wie es bedingt und beschlossen. Ut L. 2. præterea de aqua plur. arc. secundum unum intellectum. Wann aber nicht expresse und ausdrücklich gehandelt worden wäre, welchen Theil die Wiedermachung zustehen soll, und aber der Herr des dienstbaren Gebäu sonsten dergleichen Pfeiler und Wänd wieder zu machen, bey Mannsgedencken gemacht hätte, so ist er auch dieselben noch ferners zu machen schuldig. Ut L. 1. §. fin. de aqua pluf. arc. quoniam pactum & vetustas à pari procedunt L. 2. in prin. de aqua pluv. arc. Wann aber nicht offenbahr oder erweißlich, daß man nicht wissen könnte, obs der Dienstbare zu machen schuldig oder nicht; so ist alsdann der Dienstbare schuldig die Pfeiler oder Wänd zu Unterhaltung des Lasts auf seine Kosten machen zu lassen. Ut d. l. Eum debere & L. si forte §. Etiam ff. si ser. ven. Et ita tenet Bar. in L. 2. §. apud Labeonem ff. de aqua pluv. arc. & Ang. in d. §. præterea & Flor. in d. §. Etiam.

Wie es sonsten in andern Dienstbarkeiten gehalten wird, als von Bachraumen.

In andern Dienstbarkeiten aber, die nicht die Bürdtragung betreffen hats diesen Unterschied, daß entweder aus der Wiedermachung oder Verneuerung ein Nutzen folget, als zum Exempel, so einer einen Bach raumet, und das feiste Koth auf seinen Grund nimmt, so er aus dem Bach geraumt, alsdenn stehet es in des Herrn des Dienstbaren Grundes Macht und Willen, daß er solchen selbsten raumen lasse, derhalben solle der deme man die Dienstbarkeit schuldig ist, auf beede Weeg alternative klagen, daß der Beklagte selbsten raume, oder aber gedulte, daß der Dienst-Herr

den

den Bach raume, oder sonst ein ander Werck, daß man zur Brauchung der Dienstbarkeit nicht entrathen kan, wieder mache und verneuere. Ut est Text. in L. 2. apud Labeonem de aqua pluv. arcen.

So aus der Wiedermachung kein Nutzen folgt

Folgt aber aus der Wiedermachung und Verneuerung kein Nutzen, sondern Unkosten, alsdann ist der Dienstbare ohne Exception und Unterschied, allein die Wiedermachung zu gedulten, nicht aber auf seine Kosten zu machen, schuldig. D. L. quoties §. 1. de ser. & d. L. Et si forte §. Etiam ff. si ser. vendic. & d. L. 1. §. fin. de. aqua pluv. arcen. Welches aber in der Dienstbarkeit des Bürdtragens viel anderst ist. Et ita tenet Bar. in L. 2. §. apud Labeonem de aqua pluv. arcen. & ita tenet Ang. in d. §. præterea & Flor. in d. §. Etiam.

Wann die dienstbahre Wand verdürbe oder verbrennte.

Wann alsdann auch der Pfeiler oder die dienstbahre Wand, durch eine Brunst verdürbe, oder sonst in einem Unfall geriethe, oder so man die Wand gar hinweg thäte, so ist alsdann der Dienst-Mann schuldig einen andern Pfeiler unterzusetzen, oder die Wand wieder zu machen. Ut est Tex. in d. l. eum debere Columnam. in fin. & ibi gloss.

Dienstbarkeit einen zu beherbergen.

Ferner, so ich dir ein Hauß oder einen Platz verliehen hätte, daß du mögest darauf ein Hauß bauen, darinn du mich jederzeit im Vorbeyreisen mit meinen Gefährten beherbergen solltest, dasselbe Hauß nun würde, durch welchen Zufall es auch geschehe, verbrandt oder zerstört, so bist du schuldig, dasselbe wieder von neuen aufzubauen, dann gleichwie oben von Bürdtragen gemeldet ist, daß dieselbe durch Auswechslung, ewig seye, also solle es auch in dieser Obligation oder Bürd des Beherbergens gehalten werden, daß dasselbe Hauß in stäten Wesen erhalten werde. Et hoc tenet Jac. de Ar. per d. l. eum debere columnam. in prin. Et l. si finita. de damn. infect. Alii habent in l. qui bona eod. tit.

Wer die

In der Zeit nun so man an den dienstbahren Pfeiler oder

Bürd Gebäu unterstützen oder unterpülssen muß, indem man baut.

der Wand bauet, auswechselt oder aufrichtet, ist der Dienst-Herr schuldig, seine Gebäu, damit dieselben nicht einfallen, zu unterstützen oder zu verpülsen. Ut est Text. not. in l. sicuti in prin. si serv. vendic. Wann aber der Dienst-Herr sein Haus in währenden Bauen nicht unterpülsen wolte, so lang biß der Pfeiler oder Wand wieder gebauet und gemacht wäre, und es fiele übern Hauffen, so muß er alsdann auf seine Kosten wieder aufbauen, und den Schaden und Spott haben. Est Consilium Jureconsulti Ironicum, secundum gloss. in d. l. Sicuti.

Nun ist die Frage, wann mir einer eine solche Dienstbarkeit schuldig ist, daß ich in seinen Wänden oder Mauer einen Tramm, Balcken oder Durchzug habe, dadurch mein Bühne unterhalten wird, ob solches nun eine Dienstbarkeit eingelegten Tramms oder Bürdtragens seye oder nicht, bey solchen Umständen sind die Worte der aufgerichten Dienstbarkeit zu besehen, dann wann einer sagt, du kanst in meine Wand Tramm oder Durchzüg legen, und eine Bühn darauf bauen, alsdann ists eine Dienstbarkeit Trammeinlegens, wiewohl folgends die Bürde trägt. Per l. sicuti §. competit, ubi est Casus.

Oder wann die Wort also lauten, daß jemand schuldig ist meine Bühn oder Bürd zu tragen, so ist es eine Dienstbarkeit Bürdtragens. Et ita loquitur d. l. eum debere ibi paries oneri ferendo &c. Wiewohl auch nachfolgends wäre die Dienstbarkeit und Gerechtigkeit des Trammeinlegens, jedoch solle jederzeit, die Haupt-Sach, davon vornehmlich gehandelt wird, und nicht was hernach folget, betrachtet und in Consideration gezogen werden. Ut l. si quis nec causam, & ibi not. si cer. pen.

Dienstbarkeit Tramm einlegens,

Wann es aber eine Dienstbarkeit eines Pfeilers wäre, und meines Nachbahrn Bühne aufhielte oder trüge, der nicht

nicht in der Wand läge, sondern in den dienstbahren Erdboden verhafftet wäre, alsdann ist ausser Zweiffel, daß es eine Dienstbarkeit Bürdtragens und nicht Trammeinlegens wäre. D. l. eum debere in princi. Hieraus ist dann abzunehmen, wie die Dienstbarkeit Trammeinlegens von den Bürdtragen erkennet kan und soll werden.

und Dienstbarkeit eines Pfeilers auf einen dienstbahren Grund.

Wann also ein Hauß verschafft oder verkaufft wird, darinn die Dienstbarkeit Bürdtragens ist, alsdann gehet dieselbe Dienstbarkeit Bürdtragens mit den Verkauff, und der Annehmer oder Kauffer ist schuldig dieselben Bürden zu tragen. L. quod conclave de dam. infec.

Daß die Dienstbarkeit des Bürdtragens mit einer verschafften oder verkauffte Behausung gehet.

Von Gangsteig, Trieb oder Fuhr-Weeg.

Dienstbarkeit durch ein Hauß und Hof zu gehen.

WAnn du die Gerechtigkeit hast durch mein Hauß oder Hof, oder aber auch über meine Stiegen, heim in dein Hauß zu gehen, so kan ich des Nachts mein Hauß wohl zuschliessen, dann es wird so verstanden, daß es also abgehandelt worden, daß du bey Tage und nicht zu Nacht vorbey gehen sollst. L. Iter communia prædiorum & ita ibi per Doct. Und ist diß die Ursach, daß es sich nicht gebühren will des Nachts in der Stadt oder frembden Häusern umzugehen, ut ibi probatur juncta gloss. secundum Paul de Castro. Das ist also gut vor diejenigen, die da viel Häuser haben, zu denen man den Zugang nur durch einen einigen Hof hätte, der einen allein zugehörig ist, und die Häuser stunden alle in einer einigen Beschliessung, oder werden alle mit einen Thor beschlossen. L. quid sit fugitivus § apud Cælsum de ædil. edic. Wie dann zu Venedig und andern Orten mehr ist. Allhie ist zu erkennen, daß, wann gleich einer die Gerechtigkeit hat, durch eines andern Hauß, Bruck oder Stiegen / von aufgerichter Dienstbarkeit, wegen des Gangsteigs oder Fahrwegs zu gehen, daß er solle zu gewöhnlichen Stunden

Bey der Nacht in der Stadt oder frembden Häusern nicht umzugehen.

Sondern zu gewöhnlicher Zeit des Zugangs sich zu gebrauchen.

und bequemen Zeiten fürgehen / daraus ferner zu schliessen / daß es bey Tag geschehen solle. Et ita Flor. in d. l. Iter.

Collegiaten.

Dieses betrifft vornehmlich die Collegiaten / oder die in Bündnuß mit einander stehen und sich gegen einander verpflichtet haben / daß einer dem andern durch seine Oerter gehen dörffe / daß / wann nun einer bey der Nacht gleich das Thor nicht öffnet er doch nicht wider die Conventa oder Verträge gehandelt / desgleichen werden auch die Wehrhütter entschuldiget / wann sie zu Nacht das Thor nicht aufthun / weilen sie solches zu thun nicht schuldig sind / wegen besorgender Gefahr. Facit secundum Flor. in d. l. Iter facit etiam ad hoc l. furem. Et quod ibi not. ff. de sic.

Wehrhütter werden entschuldigt.

Doch solle dieses in keinen unsittlichen Verstand genommen werden / daß man gar keineswegs bey Nacht gehen oder durchgehen solle oder dörffe / wo es zumahl ohne Gefahr seyn mag / und zu gewöhnlicher Zeit / oder kurtzen Tagen in Winter / da man offt bey Nacht nothwendiger Geschäfften halber gehen muß / alsdann das Hindurch- und Herdurchgehen nicht verweigert werden kan. Arg. d. l. furem. cum ibi not. Et quia verba sunt civili modo intelligenda l. sicuti de Serv. nec amare sunt intelligenda ut est Text. in l. si quid venditio in princ. de ædil. edic. & l. si id quod §. si quas, de donat, inter vir. & uxor. & not. gloss. antep. in C. Relatum de Test. d. 2. Scriptum est enim qui nimium emungit, elicit sanguinem. ut dicit Text. in C. Nisi cum §. propter militiam de renun. & habetur originaliter pro verbiorum C. XXX. Et per gloss. in Sciendum §. illud. in verb. artificium de ædil. edic.

Gehen zu Winters-Zeit bey Nacht.

Ferner / wann etliche eine Behausung oder einen Grund unter sich getheilet hätten / so ists nicht so viel / als daß einer über den andern Antheil solte den Zugang haben / wie ers wohl vormahls gehabt / es wäre dann von ihnen beeden dieses sonderlich wider ausgedingt und vorbehalten worden. Ut

Gang über einen vertheilten Grund.

est

est Casus not. in l. via constituit. §. Quæcunque in fin. & ibi hoc not. Bal. Flor. & communiter doct. de servit. urb. præd. Derohalben, und wiewohlen ein jeglicher vor geschehener Theilung über den gantzen Grund seines Gefallens gehen mag. Facit l. in vendendo de contrahen. Empt. Daher diß wohl zu mercken, fürnehmlich unter Brüdern, die eine Behausung auf etliche Theil abtheilen, zu den man keinen Zugang ohne über des andern Theil zu gehen, haben kan. Als zum Exempel:

Ertheilung einer Behausung unter 3. Brüdern.

Es sind drey Brüder gewest, die haben eine gemeine Behausung mit dreyen Stöcken miteinander gehabt, die haben sie unter sich getheilt, daß jeder einen besondern Stock oder Gaden bekommen, als nun die Brüder so die obern Stöcke innen gehabt, über den Saal des untern Stocks gehen wollen, und er ihnen solches nicht gestatten will, ist also die Frage, ob sie solches thun können, und ob sie über seinen Saal in untern Stock können einen Gang oder Weeg haben, darauf zur Antwort, daß sie keinen Weeg oder Durchgang in den untern Stock prætendiren noch haben können. Ut est Casus not. in d. §. Quæcunque secundum Ubertum de Cremona & Bal. & Doct. ibi. Und diß aus dieser Ursachen, denn eine Theilung vergleicht sich einer Verkauffung. L. I. C. Communia utriusque jud. In die Verkauffung aber kommt weder Straß, Durchgang, noch Gangsteig, es wäre den expresse davon gehandelt worden. D. l. in vendendo. und diß darum, daß in zweiffelhafften Fällen geachtet wird, daß ein Gut frey, ledig und mit keiner servitut verkaufft worden seye. L. in tradendis §. interpositis in fin. Communia.

Ertheilung vergleicht sich einer Verkauffung.

Dahero so ich dir mein Erbeigen zu kauffen geben hätte, zu dem man nicht anderst dann durch oder über eines andern Grund gehen könnte, so wird in Rechten nicht davor

So einem ein Gut verschafft wird, wie es mit

dem Zugang oder Weeg solle gehalten werden.

gehalten, als solte es so viel seyn, daß du auf meinen Erbeigen eine schuldige Dienstbarkeit habest, es wäre dann solches ausdrücklich bedungen worden. D. §. Interpositis in fin. cum gloss. Eine andere Bewandnuß aber hat es mit einem verschafften Gut/ dann so des Weegs halber ein Zweifel vorfiele, so wird davor gehalten, daß der jetzige Erb könne durchgehen, wie der Testirer gangen ist. Ut l. Testatrix in prin. si ser. vendic. & ibi hoc tenent. Doct. & Bart. & Doct. in l. binas ædes alias incipit Gajus de serv. urban. præd. & Bar. in L. l. de ser. legata, und diß darum, weilen in den letzten Willen und Testamenten alles eine weitere und günstigere Auslegung und Verstand hat, dann in andern Contracten l. in Testamentis de reg. Juris c. cum delecti in fin. de donat. Derohalben sollen die Erben vorsichtig seyn, und ihnen in Vertheilungen den Zugang und Weeg ausdrücklich vorbehalten, ebenfalls sollen es die Kauffer thun, und daher kommt es, daß die Notarien in die Kauff-Briefe und andern Urkunden diese Clausul mit hinein setzen, nehmlich mit der Ein- und Ausfarth biß auf die gemeine Land-Straß / welche Clausul diese Würckung alsdann hat, daß wiewohlen ich ihme keine Dienstbarkeit von keinen meinen andern Gütern schuldig bin, jedoch so fern ich gewöhnlich über mein Gut zu den verkaufften Gut gegangen wäre, oder so obengedachte 3. Brüder gleichfalls gewöhnlich über die andern Theil gangen wären, so kan auch der Kauffer oder die 2. andern Brüder, durch und über, zu seinen erkaufften oder getheilten Gute gehen, dann diß kan der Zugang heissen zu den verkaufften oder getheilten Gut, doch wäre es jederzeit viel besser und sicherer, daß man ausdrücklich in den Kauff-Briefe setzete, daß einer ein Gang- oder Fuhrweg über ein solch Ort hätte. Quod not. in practica & dicit Bar. & Doct. in d. l. binas ædes.

Warnung in Vertheilung und Verkauffung.

Von

Von Plan, Hof-Platz oder Hauß-Städten.

Auf einer Hof-Stadt kan einer regulariter ein Hauß oder anders Gebäu aufrichten, und etwas hoch, oder wie man in gemeinen Sprichwort sagt, biß gen Himmel bauen, dann was da auf und ob der Hauß-Statt biß gegen Himmel siehet, daß soll alles frey und dessen seyn, deme das Hauß zugehört. Ut probatur in l. altius & l. ædibus C. de serv. & l. fin. in prin. de serv. generali & not. in l. qui Luminibus de serv. urb. præd. Biß gen Himmel frey zu bauen.

Ja, wann mein Hauß neben deinen Pallast gestanden, und in 1000. Jahren nichts darauf gebauet worden wäre, so kan ich nichts destoweniger darauf bauen, und du kanst mirs nicht verwehren. Ut not. gloss. in d. l. qui Luminibus, in fin. & idem not. gloss. Bal. in c. Abbate in prin. in vers. Monachumque incipit hoc modo Ex de verb. signif. & gloss. Joan Thentonici in d. 2. 12. q. 1. Et spec. in titul de Causa posses. & proprie In ult. colum. versicul. sed pone, & vers. seq. & per Rodfred. in Libello ne quid in loco fiat, & de Cont. §. illud. quæritur. So in 1000. Jahren auf ein Hauß-Statt nicht gebauet worden wäre.

Dieses nun daß einer kan auf seinen Grund oder Hauß-Statt bauen, ob er gleich seinen Nachbahr des Tages-Licht verbauet oder beschädiget, solle also verstanden werden, es hätte dann der Nachbahr eine schuldige Dienstbarkeit, daß du gegen ihm nicht höher bauen dörffest. Ut probatur in d. l. ædibus C. de serv. & l. cum eo & l. penult. de servit. rust. præd. & in l. altius si serv. vendic. & d. l. qui Luminibus. Solcher Bau kan auch bestehen, wann gleich der Nachbahr noch minderjährig oder ein Weyß wäre. Ut probatur not. in d. l. altius si serv. vend c. conjuncta gloss. quæ dicit quod ibi erat servitus constituta. Dieser Bau kan auch also verrichtet werden, wo gleich dadurch des Nachbahrn Hauß gantz beschädiget oder an Licht verdunckelt würde. Ut d. l. cum eod. Bau gegen einen Minderjährigen.

& ibi hoc. not. Bal. Doch werden auch hievon etliche Fälle ausgeschlossen, als

Gewohnheit oder Statutum der Höhe des Baues.

Erstlich / so es eine Gewohnheit oder Statutum wäre, daß die Gebäu ein gewisse Maaß und Höhe hätten, so wäre damit durch solche Statuta eine Dienstbarkeit aufgelegt, daß ich nicht mit meinen Bau in die Höhe fahren dörffte als etwa wolte. Casus est cum gloss. quæ ponit de statuto Flor. in l. 1. C. de Ædif. privat. & not. gloss. & doct. in l. qui Luminibus de serv. urb. præd. Dann eine solche Gewohnheit oder Statut bindet die Bürger, daß sie ihre Häuser über die gemeldte Höhe nicht bauen dörffen.

Bedingliche Dienstbarkeit.

Zum andern, so eine bedingliche Dienstbarkeit aufgerichtet wäre. Ut l. inter servitutes cum seq. de servit. urb. præd. Oder so man eine solche Dienstbarkeit mit einer Verjährung ersessen hätte. Ut not. gloss. in l. qui Luminibus.

Verschaffte Abnutzung einer Behausung.

Zum dritten / wann einer mehr als ein Hauß hätte, und verschaffte die Abnutzung einem auf einer Behausung, alsdann mag der Erb nicht höher bauen, oder die nutznießliche Behausung gar verfinstern, sondern er ist schuldig den Inwohnern ein wenig Licht, und so viel sie dörffen, zulassen. Text. in l. si is quis binas de usufruct. & text. cum gloss. in l. binas de serv. urban. præd.

Das Licht von einen gemeinem Platz kan keiner keinen verbauen.

Zum vierdten / so der Nachbahr sein Licht von den gemeinen Platz her hätte, so kan ihme solches durch seinen Nachbahrn mit den Gebäu nicht beschädiget werden, dann der Nachbahr kan auf die gemeine Gassen nichts bauen, daß ihme sein Nechster nicht verwehren könne. ff. ne quid in loco pub. per totum secund. Rofredum in Libello de Confessoria post prin. in vers. sed illud quæritur.

Auf freyer Gaß zu arbeiten.

Wann aber einer auf freyen Gassen oder Platz arbeitet, und den andern mit seinen Arbeiten das Licht beschädigte, so kan ihn solches verwehret werden, es wäre dann eine herge-

hergebrachte alte Gewohnheit, daß einer also auf der Gassen arbeiten dörffte. Alberti de Rosa in l. altius C. de servit. & ipse not. in l. de quibus §. nunquid videndum ex qualibet ff. de legibus. So aber einer auf den seinigen arbeitet, wo er gleich mit seinen Gebäu höhers auffühte und das Licht, so von der gemeinen Gassen herein gehet, beschädigte, so kan ihm solches niemand verwehren. Ut d. l. altius cum concordantiis supra allegatis.

Zum fünfften/ da gesagt, daß einer kan bauen ꝛc. das solle also verstanden werden, wann einer kan aus Zulassung gemeinen Rechtens bauen, als in seinem Hauß oder auf seiner Hauß-Statt d. l. qui Luminibus cum gloss. ein anders wäre es, so einem in einer besondern oder General-Freyheit von einen Fürsten oder Obrigkeit erlaubt würde, daß er dörffte auf einen gemeinen Ort bauen, so ist es so zu verstehen, daß es ohne des andern Schaden geschehen müsse, dörffte daher ungeachtet seines Privilegii nicht bauen, weilen seinem Nachbahren das Licht dadurch verdunckelt würde. Text. est not. in l. 2. §. merit. & §. si quis à Princip. ff. ne quid in loco publico, & ibi gloss. 1. in prin. dum dicit scilicet generali Confessione vel simplici & idem vult. gloss. 1. in fin. Lib. 2. de damno infect. & pro hoc l. nec Avus cum ibi not. de mancip. Lib. & c. quamvis in fin. de rescriptis in vi. cum si & hoc etiam tenet Bal. in l. manifesta circa fin. C. de serv. Freyheit auf einer Gemein zu bauen.

Zum sechsten/ wann einer auf seinen und seines Nachbahrn, deme das Licht beschädiget würde, auf ihrer beyden gemeinen zugehörigen Gut bauen wolte, so kan er solches nicht thun. De quo dicendum ut habetur per Alb. de Ros. in d. l. altius.

Zum siebenden/ so ein Dresch-Tennen, darinn man das Getraid drischt, und mit den Wurff die Spreyer scheidet, keinen Wind, dann an einem einigen Ort hätte, so wäre von Ein Dresch-Tenne ist mit dem Wind befreyet.

Rechts-

Rechts wegen an den andern Erbeigen des Nachbahrn eine Dienstbarkeit aufgelegt, daß er nicht höher bauen und den Wind verhindern möge, in l. fin. §. 1. C. de servit secundum Doct. & ibi gloss. 1. & ibi Angel. in l. Imperatores de serv. urb. præd.

Dem Feld-Bau die Sonne nicht zu benehmen.

Zum achten/ wird das Bauen auf den Feld Erbeigen, auch von wegen der Früchte verwehret, Ut est Text. cum gloss. secundum unum intellectum in l. fin. §. fin. C. de servit. Als wann ich ein Erbeigen hätte, darinn man gewöhnlich Korn bauete, und hatte allein an einen Ort die Sonne, so kanst du daselbsten nicht bauen, und mir die Sonn benehmen, und das geschiehet aus günstigen Rechten des Ackerbaues. L. 2. & ibi not. C. de nundinis, & in Auten. Agricultores C. quæ res pign. oblig. pos. & C. 2. de breuga & pace in l. 1. in prin. de feriis cum simili.

Das Licht auf einer Stiegen darff nicht verbauet werden.

Zum neundten/ so kan man auch das Licht an einer Stiegen nicht verbauen noch vermachen, ungeacht deshalben keine Dienstbarkeit aufgerichtet wäre. Ita tenuit Ant. de But. in d. l. fin. §. facit ad hoc quod not. in l. 1. Sol. Matri.

Also wann ich und du ein Hauß-Statt miteinander gemein hätten, ob gleich unser Nachbahr, der darauf eine Dienstbarkeit gehabt, daß man nicht höher bauen dörffe, erlaubte zu bauen, so kanst du doch nicht wider meinen Willen bauen, Text. est cum gloss. in l. sed si inter te & me §. si in area de serv. urb. præd. & adde quæ not. per gloss. & doct.

So zwey ein Hauß-Statt gemein hätten.

in l. Sabinus communi divid. So aber einer auf ihrer beeder gemeine Hauß-Statt gebauet hätte, und der Mitgemeiner hätte solches nicht verwehrt / alsdann wird das Gebäu ihrer beeden gemein. L. si in area C. de rei vendic. & ibi vide par Cyn. & Doct. ubi etiam ponunt, nunquid expensæ possunt repeti.

So einer

Ferner, wann ich auf meinen eigenen Grund und Boden

den ein Gebäu von eines andern Vorrath oder Zeig mauerte und mit guten Glauben aufrichtete, so bin nicht schuldig solch Gebäu wiederum abzubrechen, oder den dazu gebrauchten Zeig wieder zu geben, sondern, wann ich solchen Zeig und Materie vermög der Rechten in doppelten Werth bezahle, so bin ich dadurch ledig und frey, und kan solch Gebäu alsdann wie mein anders frey eigen Gut besitzen. Hätte ich aber den Zeig und Materie mit bösen Glauben und gefährlicher Weise an mich gebracht, so kan der Eigenthümer solcher, mich wegen Diebstahl und Entfremdung, auch sonst in andere Wege wider mich klagen. Ita est Text. cum gloss. in §. cum in suo solo Instit. de rer. divis. & Concord. l. Adeo quidem §. cum in suo solo ff. de acquirend. rect. doct.

von fremden Zeig und Materie auf seinen Grund bauet.

Hingegen so ich wissentlich ohne Mittel auf eines andern Grund ohne erlangte Bewilligung mauerte oder bauete, so ist alsdann solch Gebäu des, dem der Grund zugehört, und ich als Bau-Herr verliehre mein Eigenthum, des aufgewandten Unkosten und die Materie, wo auch gleich das Gebäu vergehet und einfällt, dennoch kan ich mir dieselbige Materien nicht zueignen. Wann ich aber eines Grundes mit guten Glauben in rechtmäßiger Besitzung wäre, und also auf denselben Grund ein Gemäuer oder Gebäu setzete, will dann der Grund Herr solchen Bau einziehen, so ist er mir schuldig, was mir darüber in Bauen aufgangen / nach Billichkeit wiederum zu erlegen. So ich aber mit guten Wissen und also mit bösen Titul und Glauben auf eines andern Grund gebauet hätte, so ist man mir solche Unkosten wieder zu erstatten nicht schuldig. Ita est Text. in §. Et ex diverso & §. seq. Instit. de rer. divis. & Concor. l. adeo quidem §. ex diversi. ff. de acquir. rerum domin.

So jemand auf fremden Grund bauet.

Von Wänden und Mauren.

Wann einer eine Wand oder Mauer neben seines Nachbahrn

Wenn man

Schuldig seye 1. oder 2. Werckschuh gegen den Nachbahr in Bauen liegen zu lassen.

bahrn Grund oder Hauß bauen will, so ist er schuldig einen Werckschuh breit liegen zu lassen, so er aber ein Haus bauen wolte, solle er zwey Schuh breit Erdreich liegen lassen. Vide Bart. Cæpolt. de serv. aber derselbe Grund der also liegend blieben ist, gehört und bleibt demjenigen, der ihn hat liegen lassen, so er anderst auch vorher sein gewesen ist, dann er soll das Seinige nicht verliehren, und ist schon das genug, daß sein Nachbahr ohne Schaden bleibt, derohalben soll er auch keinen Gewinn davon haben. Argum. l. ex ass. ibi sufficit autem ad Trebellia & probatur etiam hoc in l. fin. in fin. ibi ab extranea regione ff. finium regundorum.

Wem der liegend Grund alsdann gehörig.

Es kan einer eine Thür aus seiner Mauer zum Dachtrauff machen.

Ferner, so mein Nachbahr bey den Weeg gelassenen Ort seinen Dachtrauff oder seine Behausung gehabt, alsdenn ist derselbige Ort sein. Juxta l. fin. §. fin. de servit. urb. præd. cum ibi not. per Flor. Alsdenn kan er auch eine Thür durch die Mauer seines Hauses machen, damit er zu seinen Grund gehen könne; desgleichen auch, so derselbe Grund nicht sein wäre, sondern hätte nur die Dienstbarkeit des Dachstropffen darauf, so kan er doch eine Thür daselbst machen, daß er zu seinen Dachtrauff gehen kan, dann wer eine Dienstbarkeit hat, der wird geachtet, daß er auch einen Zugang zu derer Unterhaltung haben müsse. Arg. l. 1. §. 1. si usufruct. pet. Ferner, so einer eine Mauer führte, oder ein Hauß bauete neben seines Nachbahrn Hauß, dessen Dach-Tropff zwischen ihrer beeden Häuser seinen Fall hätte, so ist der Bauende schuldig, die Wasserrunst oder Gruben auszusetzen und das Wasser abzuführen, damit seinen Nachbahrn an seiner Mauer oder Wand kein Schaden geschehe. Per Text. in l. si fistulus, si serv. vend. hoc optime probatur.

Der Bauende muß das Wasser zwischen denen zwey Häusern abführen.

Wenne die liegend bliebene Werckschuh zugehören.

Ferner, wann ein Mauer oder Hauß meines Nachbahrn, neben meinen Hauß oder Garten gefunden würde, und es zweiffelhafftig schiene, ob er den Rain oder Werckschuh

schuh hätte liegen lassen, und sich auch weder in meinen noch in meines Nachbahrn Grund-Brief etwas ausführliches davon befindete, alsdann solle es also gehalten und folgender Unterschied gemacht werden, als wo der, der daselbst gebauet hätte, so viel Erdboden neben der Mauer oder Hauß gegen seinen Nachbahrn inn hätte oder besitzete, daß alsdann vernünfftig geschlossen wird, er habe solchen liegen lassen, dann sonst würde ers nicht innhaben. Arg. l. merito pro soluto. Wo aber, der also gebauet, denselben Flecken nicht, sondern sein Nachbahr besässe, alsdann wird das Gegentheil vermuthet, dann wo es der Bau-Herr hätte liegen lassen, so hätte ers in seiner Besitzung, weilen es vorher sein gewest ist. Vide Barth. Cæpol. in d. Tractat.

Wie auch, wann bey meinem Hauß zwey andere Häuser oder Mauern liegen, und in der Mitten wäre ein Grund eines, zwey oder mehrer Schuh breit, und man könnte nicht wissen, wer diesen Grund in Aufbauen habe liegen lassen, oder wer der erst in Aufbauen gewest, und sonst nichts vermuthlich wäre, alsdann ist diese Fläche oder Spacium ihrer aller gemein. Argum. l. pro regione de acquirend. rerum domin. Et l. inter eos eod. tit.

Warnung in Bauen wegen des Werck-schuhes.

Derohalben solle derjenige, der am ersten bauet, vorsichtig seyn, und wann er einen Grund liegen läst, solle er einen langen Stein in seine Mauer legen, welcher sich so weit hinaus strecken soll, als weit der Grund ist, den er liegen lassen.

So einer auf eines andern Mauer bauet.

Nun wollen wir auch Meldung thun, wann einer auf des andern Mauer oder Wand bauet, wie es damit solle gehalten werden, als wann ich auf meines Nachbahrn Wand oder Mauer bauete, so ist dieselbe neue Mauer meines Nachbahrn; dann es eben so viel ob ich auf dessen Grund und Boden gebauet hätte. Ita est Text. in l. si super tuum ff. de acquirend. rer. dom.

Doch soll diese gesätzliche Ordnung, allein in den gemauerten Gebäuen, die unbeweglich seyn, verstanden werden. Ut in d. l. si supra de acquirend. rer. dom. Dann die Zimmer oder Gebäu von Holtzwerck können ohne sondern Schaden wieder abgebrochen werden, darum so folgen und bleiben dieselben nicht dem Grund, hafften ihn auch nicht an, sondern sind und bleiben ihren rechten Herrn, der solches Zimmer aufgesetzt hat. Per l. Titius ff. de acquirend. rer. dom. & ibi per gloss. & est gloss. in §. cum in tuo solo Just. de rer. divis. in verb. ædificatur.

Die höltzern Zimmer folgen nicht den Grund wie die Mauern.

Nun wollen wir auch von den Mauern sagen, die zweyen oder mehrern gemeinschafftlich zugehören.

Von gemein Mauern so ihrer zweyen oder mehrern zugehörig.

Eine gemeine unvertheilte Mauer gehört zuweilen etlichen gewissen Gesellschafften zu. L. cum duobus §. idem Mela ff. pro socio. Zu Zeiten aber gehört sie auch einer zufälligen und stillschweigenden Gesellschafft zu. Als zum Exempel: Du legst einen Tramm über halbe Mauer hinein, und ich legte auch einen hinein, du brauchst dich der Mauer so viel als du bedarffst, und ich auch, daraus wird dann eine stillschweigende Gesellschafft. Ut l. in Commun. pariet. de damno infect. & l. ut sit pro socio actio & l. 4. in prin. pro socio.

Was eine unvertheilte gemeine Mauer sey.

Und also wird eine stillschweigende Gesellschafft hauptsächlich contrahirt, ut ibi & sentit. gloss. in l. si ædes communes circa fin. commun. divid. Das wird aber eine gemeine unvertheilte Mauer oder Wand genennet, wann eine Wand zwischen mein und deiner ist, darein du und ich nichts gesenckt noch gelegt haben, und so fern was eingelegt ist, so durchgräbt dasselbe die Mauer über halben Theil nicht, die auf deiner Seiten ist, alsdann ist und heist dieselbe Mauer unvertheilt gemein. Arg. l. Arbor. in princip. Commun. divid. & l. pro socio & l. binas ædes de servit. urb. & l. pro regione ff. de acquir. rerum dom. & de isto pariete loquitur l.

parietas

parietas ff. de serv. urb. præd. ista sunt verba not. Bar. in l. damni infect. §. cum parietem in 2. col. de dam. infect. & adde omnino, quod not. Ant. in l. hoc quod dictum §. si ex tribus ff. de serv. urb. præd.

Was eine vertheilte.

Ein Ding wird auf zwey Weeg für vertheilt gehalten. Als erstlich, daß kein Theil ist, darinn eine Gemeinschafft wäre, wiewohln kein Ziel oder Mahl gestecket seye. L. inter eos ff. de acquirend. rer. domin. Auf der ander Seit kans vor vertheilt gehalten werden, das ist voraus gemerckt, als biß zu jenem Stein, oder biß zu jener Gruben. Ut est Text. in l. si quis fundum, secundum unam Lecturam gloss. de acquir. possess. secundum Bart. qui ita not. in suo tractatu de Insula in ultima fig. in prin.

Wie nun eine Mauer zu erkennen, ob dieselbe mit den Nachbahrn gemein, oder einem allein als eigen zugehörig, ist aus nachfolgenden zu ersehen.

Wie man eine Mauer erkennen solle, ob sie gemein oder eigen sey.

Erstlich aus Gelegenheit der Tramm, ferner, so ein Fenster durch die gantze Mauer durchbrochen ist, alsdann ist die gantze Mauer dem zugehörig, aus welcher Mauer dasselbe Fenster hinaus gehet, dann er hätte kein Fenster in eines andern noch gemeinsame Mauer brechen können. Ut not. in l. quidam Hyberius, de serv. urb. præd. Wo aber der ander Nachbahr auch ein Fenster aus seinen Hauß in eben dieser Mauer hätte, so wäre es ihrer beede unvertheilt gemeine Mauer. Ut probatur per gloss. in l. si ædes, communi divid.

Die Maurer verstehen auch wem die Mauren zugehören.

Zweytens, kan solches auch leichtlich abgenommen werden in Ansehung der Ausgauffung. Dergleichen können es die erfahrne Maurer bald wissen, weme diß oder jenes zugehört, und denen kan alsdann geglaubet werden. Ut in Auten. de non alien. §. quod autem dictum est; secund. colum. & not. gloss. in §. præterea per alluvionem Instit. de re-

rum divisione & habetur in l. 1. in prin. de ventre inspiciendo.

Blind-Fenster. Ferner kan man auch solches abnehmen an den Blind-Fenstern zu beederseits, die nicht durch die gantze Mauer durchgebrochen, sondern allein zu einer Bedeutung gemacht seyn, damit man wissen könne, wem die Mauren zugehöre. Et ideo per signum cognoscitur signatum l. 1. si intelligatur de Ædil. edic. & l. stigmat. & ibi per Bart. & de fabriciis Lib. XI. & per Bal. in Auten. dos data C. de donat. ante nupt.

Blind-Fenster zu beederseits machen die Mauer getheilt. So dann die Fenster über halbe Dicke der Mauer zu beederseits hineingebrochen, so ist die Mauer unvertheilt gemein zu halten, so aber dieselben Blind-Fenster nur auf Dicke hinein rührten, so ists eine gemeine Mauer, so aber die Blind-Fenster auf einer Seiten allein über halbe Dicke, oder gar durch die Mauer gehen, und auf der andern Seiten kein Gegen-Zeichen vorhanden, so gehöret die Mauer demjenigen, der die Fenster auf seiner Seiten hat machen lassen, wie schon mit mehrern oben gemeldt worden.

Warnung wegen der Blind-Fenster. Derohalben seye ja vorsichtig, wann du eine Mauer lässest aufführen, daß du gute starcke Blind-Fenster in dieselbe hinein machen lässest, so du aber nur ein gemeines Hauß lässest bauen, so laß dennoch Blind-Fensterlein biß auf die Mitte der Mauer-Dicke hinein machen, wie dann dieses an vielen Orten in dem Churfürstenthum Bayrn und Ertz-Bißthum Saltzburg practiciret wird.

Bey den Caminen und Secreten ist die Mauer auch zu erkennen. Man kan auch die Mauer bey den Caminen, ingleichen bey den heimlichen Gemächern, und derselben Bürden, erkennen, so derselbe in der Mitte ist, oder ein wenig tieffer in der Mauer, so ist zu vermuthen, daß die Mauer gantz und gar desjenigen ist, deme das Secret zugehört, es wäre dann etwas widriges vorhanden, als wann der Nachbahr Tramm oder andere Zeichen in der Mauer hätte, und ist

diß

diß die Ursach / daß ein Camin, Ofen oder Secret regulariter nicht können zu einer frembden oder gemeinen Mauer werden. Ut not. Ang. in d. l. quidam Hyberius de Servit. urban. præd.

Eisen-Ring und Rosshäfte.

Item, so zu beeden Seiten Ring oder Hefft-Eisen eingemauert wären, daran man die Roß anzubinder pfleget, wie dann diese als Wahrzeichen anzusehen. Text. cum gloss. in l. cætera §. Hoc senatus in fin. de legat. 1. vers. sigilla.

Krag oder Hafftstein.

Item / so etliche Krag oder Hefft-Stein in der Mauer wären, darein man die Gländer zu den Weinstöcken anmachet.

Pech-Pfannen.

Item, wo man die Pech-Pfannen in dem Gemäuer findet, so kan diß auch vor ein Anzeige gehalten werden.

Trucken-Stang.

Item, so man eine Trucker-Stang, daran man das Leinen-Geräth trucknet oder aufhängt, mit eisern Ringen verwahret fünde.

Eingehauene oder gemahlte Wappen in der Mauer.

Desgleichen, wo eine Wappen in einer Mauer gehauet oder gemahlet zu finden ist, so ist es ein Zeichen, daß das Hauß demjenigen zugehört, dessen die Wappen ist. Ut l. qui libertatem §. fin. & ibi Bar. & l. fin. ff. de oper. pub. & habetur per Bar. in suo Tractatu de Insign. & armis.

Schrifft an der Mauer.

Ingleichen, so eine Schrifft in der Mauer wäre, daraus man den Nahmen dessen, der das Hauß hätte bauen lassen (Hoc Opus fecit fieri talis) lesen und verstehen könnte. Ut probatur in l. qui libertatem §. fin. l. fin. ff. de oper. public.

Aus allerley eingelegten Zeichen die Mauer zu erkennen.

So kan ferner aus allerley Zeichen, so gemeiniglich in die Mauer eingelegt werden, erkannt und bewiesen werden, ob die Mauer eines allein oder aber gemeinsam seye, dann man nicht jederzeit in was frembdes einlegen oder einsencken kan. L. quemadmodum §. si protectum ad l. aquiliam. Et l. qui vitem. §. si ad januam, quod vi, aut clam, auch nicht in einer Gesellschafft-Mauer, es wäre ihnen dann sämmtlich dienst-

dienstbar. L. Sabinus Communi divid. Et l. si ædes eo tit. & l. quidam Hyberns de servit. urb. præd. so folgt nun daraus, daß, so etwas in einer Mauer gefunden würde, man sprechen müste, daß dieselbe Mauer entweder gantz mein oder aber unvertheilt gemein seye, oder daß ich eine dienstbarliche Gerechtigkeit daran habe, per ea quæ dicta sunt, und dieses ist nicht nur zu verstehen von denen vorgemeldten Wahrzeichen, als Wappen, Schrifften und dergleichen, so sich noch in der Mauer finden, sondern auch, so dieselben heraus gezogen und gerissen, und allein die Löcher oder Bruch in der Mauer unvermacht geblieben wären. Quæ habentur per Text. & Doct. in l. hæc autem jura, de serv. urban. præd.

Löcher und Bruch von ausgerissenen Zeichen in der Mauer.

Ingleichen, so einer etliche Tramm in einer Mauer hätte, und sein Nachbahr hätte von ihme deswegen Geld angenommen, alsdann ist aus der Summa Gelds zu erkennen, ob er ihme an dieser Mauer eine dienstbarliche Gerechtigkeit, oder aber eine Gemeinschafft gelassen oder verliehen habe, dann von wegen der gemeinsamen Mauer zehlet man eine grössere Summa Geldes nach Gestalt der Gelegenheit der Mauer, aber um die Dienstbarkeit wird nur so viel bezahlt, als dem Nachbahrn daran gelegen ist. Et hoc per gloss. not. in l. 1. §. qui superficiem. super verb. agend. de superficie, & per gloss. in l. in obscuris & in l. semper in stipulatu, de reg. Jur. & per Bar. & doct. in l. 1. C. de Jure emph. facit l. quot ibi ex quantitate pecuniæ ad Trebel. & l. 1. de reb. dub. & in C. 3. §. donare in tit. qualiter olim feuda poss. alien.

So einer von eingelegten Tramm wegen Geld genommen hätte.

Wo aber der Nachbahr von wegen Einsenckung der Tramm nichts empfangen hätte, so wird vermuthet, daß der Herr des Tramms nur eine Dienstbarkeit und keine Gemeinschafft in der Mauer hätte, wann gleich keine andere Ursach vorhanden wäre, dann die patientia und das gutwillige

Wann aber einer von wegen Einlegung des Tramms nichts empfangen. Gedult und

lige Nachsehen eines Nachbarn führet, vielmehr eine Servitut als eine Communion mit sich. Arg. l. quot. lat. I. §. 1. de servit.

Nachsehen macht eine Servitut aber keine Gemeinschafft.

Ferner, wann etliche Tramm oder andere Wahrzeichen allein auf einer Seiten am Anfang, oder am Ende der Mauer wären, ob in solchen Fall, da man meinte daß die Mauer gemein oder einer Dienstbarkeit unterworffen, dieselbe Mauer durchaus gemein, oder durch und durch mit Dienstbarkeit beladen seyn solle, oder ob dieselbe allein an dem Ort, da die Wahrzeichen inliegen, und nicht weiter oder ferner gemein oder dienstbar seye.

Wenn etliche Tramm an Anfang oder End der Mauer wären.

Darum solle es also gehalten werden. Erstlich, wann eine Mauer zu unterschiedlichen Zeiten, und nicht unter einen gebauet worden wäre, so wird vermuthet, daß dieselbe allein an dem Ort, wo die Trämme liegen, und nicht weiter dienstbar seye. Arg. l. si servus §. futuro à contrario sensu de serv. urb. præd. Ja so der Mauer-Herr gedultet und zugesehen hätte, daß sein Nachbar etliche Trämm, als zwey oder drey eingesenckt hätte, so kan derselbe Nachbar darüber mehrere Trämm nicht einlegen. Ut est Casus in l. si cum meus in prin. si serv. vend. & dictum est supra de servitute ligni immittendi.

So eine Mauer zu unterschiedlichen Zeiten und nicht unter einen gebauet worden.

Eben so wird es auch gehalten, so man wissen will, ob eine Mauer etlichen Personen gemein seye? denn wo eine Mauer zu unterschiedlichen mahlen und Zeiten, als schon hieoben gemeldt worden, in die Länge gebauet wäre, so wird sie allein in den Ort für gemein gehalten, allda die Trämme oder andere Wahr-Zeichen darinnen liegen, quia alius murus est. Wo aber einer aus den gemeinern zu unterschiedlicher Zeit, auf die vertheilte Mauer gebauet, und allein mit seinem Theil über sich gefahren wäre, so ist alsdann diese neue Mauer allein sein. Quia alia res est juxt. not. Bar. in l. damni §. cum parietem ff. de dam. infect.

So Seine Mauer zu unterschiedlichen Zeiten in die Länge gebauet worden.

So ein Gemeiner auf sein vertheilte Mauer gebauet hätte.

So man auf eine unvertheilte Mauer bauet.

Wann aber eine Mauer unvertheilt gemein ist, und darauf gebauet wurde, alsdann ist dieselbe neue Mauer durchaus gemein, dann was auf eine unvertheilte Mauer gebauet wird, das ist und wird gemein. Ut not. Bar. in l. quidam Hyberus, de servit. urb. præd. & Ang. in l. inter quos in 2. col. de dam. infect.

Wann eine Mauer auf einmahl und unter einen gebauet worden.

Zum andern, wann eine Mauer auf einmahl, und unter einen gebauet worden, und eine einige Mauer wäre, und der ander Nachbahr lege mit Trämmen darinnen, und man wüste nicht, ob daselbst eine Dienstbarkeit auferleget, so solle es also damit gehalten werden, wie allbereit unter den Titul: Wann einer in seines Nachbahrn Wand oder Mauern einen Tramm einlegen kan, mit mehrern gesagt worden.

Ob aber jemand auf seiner und seines Nachbahrn gemeiner Mauer, etwas bauen könne, solches wird folgends erkläret, als

Wann ein Gemeiner auf seine und seines Nachbahrn Mauern bauen könne.

Erstlich / so ihrer zwey eine gemeine vertheilte Mauer haben (wie dann ihr jeder halbe Wand, biß auf die Mitten der Mauer-Dicke hat, welches dann eigentlich keine Gemeinschafft ist) so kan jedweder auf seinen halben Theil wohl mit der Mauer auffahren, und ein Gebäu darauf machen, auch Tramm darein legen; Iste est Casus in l. hoc quod dictum est §. ex tribus, secundum unum intellectum gloss. ibi in vers. in prin. de serv. urb. præd. und diß aus dieser Ursach, darum

Niemand hat verbotten auf seinen eigenen zu bauen.

daß das nicht geachtet wird, als erhöhe oder fahre er übersich mit der gemeinen, sondern mit seiner eigen Mauer, welches ja niemand verbotten. L. altius & l. in ædibus C. de servitus. cum si & ita tenet Angel. in d. §. ex tribus, quod dicit esse valde quotidianum. Das hat aber diese Meynung, wann die Mauer so dick ist, daß jedweder auf seinen halben Theil bauen kan, ohne seines Gemeinschaffters Theil zu berühren. Ita intelligit Angel. in d. §. de Tribus.

Zum

Zum andern / wann die Wand unvertheilt gemein ist, so ist dieser Unterschied.

Unterschid der gemeinen unvertheilten Mauer.

Fürs erste, wann der eine Gemeinschaffter wider den Willen seines Mitgemeiners oder Nachbahrn die gemeine Mauer erhöht und darauf bauet, so wird doch dieselbe neue Mauer nicht sein eigen. Casus est in l. quidam Hyber. de servit. urban. præd. ibi neque pariletem quidum suum pati parietem, communem, l. super pariltem communem & ibi hoc notat. Ang. Bar. & Doctores & Ang. in l. inter quos in 3. col. in prin. de dam. infect. & probatur hoc in l. si inter te & me. §. fin. de servit. urb. præd. & probatur aperte in l. super tuum de aquirend. rer. dom. & in l. 2. in prin. & l. si in area. C. de rei vendic. ubi habetur quod ædificium super pariete cedit parieti inferiori, ut supra dictum est.

Wann einer auf eine gemeine unvertheilte Mauer.

Fürs ander, wann einer auf eine gemeine unvertheilte Mauer übersich mauern wolte, also, daß dieselbe Mauer gleich so wohl als die untere gemein seyn solte, so kan er solches wohl thun, ut est Casus in l. hoc quod dictum §. si ex tribus secundum unam lect. gloss. de servit. urban. præd. Et ita tenet Bart. Ang. & Flor. in d. l. quidam Hyberus, allegant not. in l. parietis & l. inter quos in prin. de dam. infect. & not. in l. fin. supra eod. tit. & in l. 2. & in d. l. si area. Solches aber ist so zu verstehen, wann es auch die untere Wand ertragen kan, sonsten aber nicht. Arg. l. cujus ædificium de servit. urb. præd. Wann es auch dem Mitgemeiner ohne Schaden wäre, und ihn nichts daran läge. Ut probatur in d. l. quidam Hyberus §. pariete & in l. fistulas in prin. & §. 1. & 2. & fin. eod. tit.

So einer eine gemeine Mauer wolte höher führen, darinn der dritte den Servitut hätte.

Ein anders aber ist, wann einer will eine gemeine Mauer höher führen, wider den Willen der dritten Person, die auf derselben Mauer eine solche Dienstbarkeit hätte, daß man damit nicht höher auffahren solte oder könnte, alsdann ist es also zu halten.

Wann die beede gemeine Mauer-Herren hätten die berührte Dienstbarkeit des nicht höher Aufführens, non altius tollendi auf ihre Mauer gelegt, und einem dritten verliehen, so kan ihrer keines wider des dritten Willen auffahren. L. 1. de servit. urb. præd.

So aber ihrer einer allein die Dienstbarkeit auf die Wand gelegt hätte, alsdann kan derselbe nicht höher auffahren, aber sein Mit-Gemeiner wohl, dann gegen ihm ist seines theils nicht zu achten, daß eine Dienstbarkeit aufgelegt sey. Est Casus in E. per fundam. de serv. urban. præd.

So eine Dienstbarkeit auf dem gantzen Hauß liegt, so liegt sie auch auf der Mauer die gemein ist.

Aber, wann der Hauß-Herr, deme die gantze Behausung zugehört, darinn auch die Mauer ist, so ihme und seinen Nachbarn gemein zugehört, einem dritten eine Dienstbarkeit auf die gantze Behausung verliehen hätte, so ist davor zu halten, daß solche Dienstbarkeit auch auf die gemeine Mauer sich erstrecke. Ut est Casus valde notabilis in d. l. hoc quod §. si ex tribus secundum Angel. Dann ob gleich einer aus den Mit-Gesellen oder Mit-Gemeinen vor sich allein keine Dienstbarkeit auf eine gemeine Mauer legen kan, per d. l. qui fundum. so wird doch in gedachten Fall nicht ausdrücklich allein auf die Mauer, sondern auf die gantze Behausung, und also auf die gemeine Mauer die Dienstbarkeit gelegt. Et iste Casus in d. §. si extribus.

Und ist dieses kein Wunder, weil solches mit Verleyhung auf der gantzen Behausung wohl hingehet, daß sonst nicht geschehen noch hingehen möchte, quia cum universitate transit, & fit illud quod alias fieri vel transire non posset. per l. in modicis de contrahend. Empt.

Wie dem einen Gemeiner die Verleyhung einer Dienstbarkeit, so durch seinen

Doch aber wird in diesem Fall die auferlegte Dienstbarkeit dem andern Mitgemeiner unschädlich seyn, derohalben er auch unverhindert wohl höher auffahren kan. Casus est mirabilis in d. §. si ex tribus, und so man gleich spräche / es wäre eine Servitut jetzt-

be-

berührter massen aufgelegt, derowegen könnte man Krafft dieser Dienstbarkeit nicht höher auf-fahren, per ea quæ habentur in d. l. per fundam. so wird darauf geantwortet, daß dieses seyn Verbleiben würde haben, daß der eine nicht höher bauen könnte, so die Dienstbarkeit sonderlich, und allein auf die Mauer gelegt worden wäre. Aber weil in berührten Fall diese Dienstbarkeit nicht sonderlich auf die Mauer, sondern fürnehmlich und hauptsächlich auf die Behausung, und daher also folgends auf die Mauer gelegt worden, so kan noch mag dieselbe aufgelegte Dienstbarkeit dem Gemeiner, der in solche Dienstbarkeit nicht eingewilliget, in keinen Weg schaden. Iste Casus est in d. l. §. si ex tribus, quem perpetuo tene menti, quia per ipsum declaratur l. si unus ex sociis de servit. urban. præd. Et l. an unus, si servi vendic. & d. l. per fundam. & l. 2. C. de servit. secundum Angel. in l. d. hoc quod dictum §. si ex tribus de servit. urb. præd.

Mit-Gemeiner geschehen, nicht schädlich seye.

Es kan ein Gemeiner die gemeine Mauer wohl verdecken, so es ohne des Mit-Gemeiners Schaden geschiehet. Per l. fistulas & l. quidam Hyberus §. pariete, cum ibi not. de servit. urbano prædiorum, cum similibus.

Die Mauer verdecken.

Wie es aber mit Einsenckung in der Tramm in den gemeinen Mauern gehalten wird, davon ist allbereit oben in den Titul: Wann einer in seines Nachbarn Wand ꝛc. mit mehrern zu lesen.

Keiner kan die gemeine Mauer oder Wand ohne Bewilligung seines Mit-Gemeiners abbrechen, und aufrichten. L. parietem cum ibi not. de servit. urban. prædiorum vide latius Cæpollam.

Dergleichen kan keiner wider den Willen seines Mit-Gemeiners in der gemeinen Mauer ein Fenster weder ausbrechen, machen, noch auch zumauren, er kan auch nichts an die Mauren lehnen, legen oder zumachen, davon die Mauer

In die gemeine Mauer kein Fenster auszubrechen, noch auch zuzumachen.

Nichts an die Mauer lehnen.

schadhafft wäre. Vide Paul de Cast. in l. parietem. de servit. urban. præd. & l. quidam Hyberus l. fistul. eod. tit. Wann es aber ohne der Mauer Schaden seyn kan, wäre es ein anders.

Ferner, so einer von den Gemeinern etwas auf die gemeine Mauer übersich bauete auf sein Darlegen, und der andere wolte folgends auch auf dieselbe neue Mauer wieder etwas bauen, zimmern oder einlegen, ist daher die Frag, ob er schuldig seye dem ersten etwas an den Bau-Kosten der neuen Mauer zu geben, die er allein auf seinen Kosten aufgeführt; In diesem Fall ist dieser Unterscheid, daß entweder die Mauer vertheilt, oder aber unvertheilt gemein gewest.

Wann einer auf eine vertheilte Mauer bauet, ist man nichts dazu zu geben schuldig.

In welchen ersten Fall, daß nehmlich die Mauer vertheilt gewest, kan er die Bau-Kosten nicht wieder fordern, dann er hat ja auf den Seinigen gearbeitet und gebauet, und also auf seinen halben Theil, so er aber auf ihr beeden Theil gebauet hätte, und wäre doch die Mauer so dick gewest, daß er auf seinen Theil wohl hätte bauen können, so wird geachtet, daß er auf eines andern Gut gebauet hätte, derohalben kan er den Kosten nicht fordern. Juxta l. adeo §. ex diverf. de aquirend. rerum dominio cum similibus. So aber die Mauer nicht so dick gewest, daß er allein auf seinen halben Theil hätte bauen können, und er also auf ihrer beede Mauern bauend, und in die Höhe fahrend etwas nothwendiges machte, und wie es vor gewest, alsdann kan er die Kosten wohl fordern, und sein Mitgemeiner kan auch gezwungen werden, ihme mit den halben Theil der Bau-Kosten an die Hand zu gehen und zu zahlen, und ist der Bauende nicht schuldig zu warten, biß der andere auch auffahren wolte. Juxta not. per Cyn. & doct. in d. l. si ut proponis C. de ædificiis privatis. So er aber nicht zu ihrer beeden Nutzen, sondern allein zu den seinigen eigenen gebauet hätte, als so er in den neuen

Wann die Mauer nicht so dick gewest, daß einer auf seinen Theil hätte bauen können, so kan er die Bau-Kosten fordern.

Bau

Bau auf einer Seiten Trämme eingelegt, und darauf eine Bühne oder Hauß gebauet hätte, so soll es folgender massen decidirt und entschieden werden. So der eine vorsetzlich böß gebauet, also daß er dasjenige, so er gebauet, mit Wissen seines Nachbahrn nicht hätte bauen dörffen, und also wissentlich ihme geschadet, oder so ers nicht als auf eine gemeine, sondern auf seine eigene Wand gebauet, und doch gewust, daß dieselbe eine gemeine Mauer geweſt, alsdann kan er die Bau-Kosten nicht wieder fordern. Per Text. in l. si is qui, ibi Casus de hoc C. de ædif. privatus & argum. adeo §. ex diverso de acquirend. rer. dom. & §. ex diverso institut. de rerum divis. & l. si quis putat commun. divid. Wann er aber auf guten Glauben bauete, wie dann zu vermuthen ist L. penul. cum ibi not. C. de evict. und wolte den Bau-Kosten begehren, und der andere wider den Bau protestirt hätte, daß er ihme darzu nichts zahlen wolte, und daß ihm der Bau dißmahl unfürträglich oder auch nicht nothwendig, alsdann ist er zu den Bau-Kosten die Helffte zu zahlen nicht schuldig. Arg. l. fin. C. de neg. gest. & l. si pro parte mandati. & ibi dicitur, quod etiam actio utilis neg. gest. competit. Oder so ihme sein Mitgemeiner solchen Bau untersagt, und schon nicht protestirt hätte, so kan er doch die Kosten nicht fordern actione pro socio neque act. gest. Darum, weilen solcher Bau anjetzo nicht nothwendig, noch auch die Mauer zu denselben verordnet geweſt.

So einer mit bösen Vorsatz bauet.

Wann ein Mitgemeiner wider des andern Bau protestirt, so ist er ihm zu den Bau-Kosten nichts zu geben schuldig.

In den andern Fall/ wann die Mauer unvertheilt gemein geweſt, ehe ihrer einer höher aufgefahren wäre, und nachgehends einer aus den Mitgemeinern etwas darauf bauete, alsdann wird dieselbe neue Mauer ihrer aller gemein, gleichwie die untere alte Mauer Anfangs gemein geweſt, und noch ist, dann das aufgebaute bleibt und hat eben solche Gerechtigkeit als das untere. Sicut ædificat. in solo alterius cedit

Wer auf eine unvertheilt gemeine Mauer bauet, so ein Mitgemeiner damit aufgefahren, das wird ihnen allen gemein.

illi

illo solo per l. si supra tuum. de acquir. rer. dom. & l. 2. & l. si in area. C. de rei vend. & l. si is. C. de ædific. privat. cum simil. Daher kommt es auch, daß derjenige, so auf eines andern Grund wissentlich bauet, keinen Kosten fodern kan. Ut not. in d. l. ab eo §. ex diverso cum si. also auch, der wissentlich auf eine gemeine Mauer bauet, der macht die Mauren gemein, und sollen ihme die Unkosten nicht wieder gegeben werden, quia idem Juris est de toto, quo ad totum, quod de parte quo ad partem & est contra l. quæ de tot. de rei vend. Wann auch der ander Mit-Gemeiner wolte in die erst neu erbaute Mauer Tramm einlegen, oder auf dieselbe eine noch höhere Mauer führen, so kan doch der Gemeiner, der die Mauer am ersten erhöht, den Kosten nicht wieder fordern, dann so die Mauer durch die erste Erhöhung ist gemein worden, und der ander nicht schuldig gewest etwas zu den Bau-Unkosten zu geben, so ist zu verstehen, daß, so der ander die Mauer auch erhöhen, oder in die erste erhöhte Tramm legen wolte, daß er solches wohl thun könne, und kan nicht gezwungen werden, die halben Kosten zu zahlen, dann ein Gemeiner kan und darff Tramm in die gemeine Mauer einlegen, wann es anders die Mauer erträgt. L. si ædes C. Communi divid. Et l. in Communis & l. ædibus de damn. infect. & not. Angel. in l. inter quos in prin. ultimæ Col. eod. titul. und wann alsdann der ander Gemeiner, auch auf die neu erhöhte Mauer noch höher etwas bauen wolte, so kan er auch so wenig, als der erstere, etwas zu den Bau fordern; desgleichen, wann der erste zum drittenmahl mit der Mauer höher fahren, oder auf die andere neu-erbaute Mauer Tramm einlegen wolte, so ist er auch nicht schuldig, demjenigen, der die ander Mauer aufgeführt, etwas zu den Bau-Kosten zu geben, und also hat dieses seine Gleichheit.

Wer auf ein gemeine Mauer bauet, der kan keine Kosten fordern.

Ein Gemeiner kan Tramm einlegen.

Wann der ander Gemeiner auf die erhöhte Mauer auch höher führt, so kan er keine Bau-Kosten fordern.

Wann ein

Dargegen kan auch diese Gleichheit gehalten werden.

Als

Als wann zwey eine Mauer hätten auf gleiche Kosten aufführen lassen etliche Werckschuh hoch, darnach hätte A. dieselbe Mauer auf seine eigene Kosten höher führen lassen, nachgehend wäre B. auch zugefahren, und hätte den A. die halben Bau-Kosten der erhöhten Mauer bezahlt, und hätte die Mauer ferner erhöht. Letzlich wolte A. mit der Mauer zum drittenmahl auffahren, so ist er schuldig den B. seine halbe Bau-Kosten / die er auf die andere Erhöhung gewendet, zu zahlen, weilen er von B. in der andern Erhöhung die halbe Bau-Kosten empfangen, damit also zwischen ihnen eine Gleichheit bliebe. Et ideo dici potest, patere legem, quam tu ipse tuleris in C. cum omnes de Constit. & quod quisque juris in alium statuerit, ipso eodem jure utatur. Ut in tot. tit. ff. quod quisque juris & in d. c. cum omnes.

Gemeiner den andern die halbe Bau-Kosten zu zahlen schuldig.

Indeme eine Gleichheit zu halten.

Wann auch eine Mauer neu aufgeführt ist, und der eine wolte allein auf einen Ort auffahren und den andern Theil liegen lassen, in der Meynung denjenigen der diese neue Mauer aufgeführt nicht mehr dann so weit er darauf bauen würde, den Kosten zu zahlen, so ist er doch, (unangesehen daß er nicht auf die gantze Mauer nach der Länge, sondern allein auf einen Theil bauet,) schuldig, dem erst erhöhenden den halben Theil durchaus in der neuen Mauer zu zahlen. Quia qui partem muri tetigit, totum murum tetigisse videtur. Argum. l. vulgaris in prin. de furtis & XXXII. q. 2. vulgaris, cum ibi not. per gloss. & l. 2. in prin. cum ibi not. de acquirend. pos. & per not. gloss. in l. restituta in prin. in verbo earum versic. sed nunquid, ad Trebell. & per notata per Innocent. & doct. in l. cum dilectus, de Capel. monac. So aber zwey oder mehr Mauren an einander wären, die der eine erhöht hätte, so kan der andere wohl auf die eine Mauer bauen, und darff den vorigen der die Mauer erhöht hat, nicht mehr dann nur diejenige Mauren, darauf er

Wann einer auf eine neu aufgeführte Mauer nur an einem Ort höher fahren wolte.

Wann 2. oder mehr Mauern an einander wären.

bauen will, den halben Kosten zahlen. Vide Cæpollam in d. Tract. c. 40.

Wann eine hohe Mauer ist, und man nicht wüste, wer solche gebauet, wie es damit zu halten.

Item, wann eine Mauer vorhanden, die hoch gebauet und erhöhet ist / und man Alters halber oder sonst nicht wissen könnte / auf wessen oder welches Kosten dieselbe erbauet worden, so soll es also gehalten werden. Wann die Mauer zu unterschiedlichen Zeiten, das ist der Grund über der Erden ein Gaden oder Stockwerck, zu anderer Zeit wieder ein oder mehr Gaden gebauet worden wäre, und also allein einen Ort dienet, also, daß auch der eine seinen Dach-Tropff oder Bühne darinn, hingegen der Nachbahr in der Mauer keinen Tramm oder sonst was hätte, so ist zu vermuthen, daß es derjenige auf seinen Kosten erbauet habe, der das Dach oder die Bühne darauf hätte. Ita dicit Cæpolla se vidisse testes in arte archidecturæ peritos deponere, quibus credendum est l. 1. in prin. de ven. inspic. & not. gloss. in §. præterea alluvionem Instit. de rerum divis. cum simil. & hoc etiam vult. Bart. in l. cum servus de Verbo obligat. Desgleichen so einer die Mauer in hätte, alsdann wird geurtheilt, daß dieselbe ihme zugehörig, und auf sein und seiner Geber Kosten erbauet seye. Ut dicit not. Bar. in d. l. cum servus per d. l. fin. in restituenda C. de peti. hæred.

Von Dächern und Dach-Tropffen.

Ob einer kan sein Dach oder Dachtropffen über seine Wand seines Gefallens hinaus richten.

Wiewohln bereits von den Dach-Tropffen schon zur Genüge Meldung geschehen, jedoch weil dieser Titul von Dächern handelt, so wollen wir den Dach-Tropff auch darunter mitlauffen lassen, damit ja derselbe genugsam verstanden möge werden, und zwar will ich anfangen, ob einer seinen Dach-Tropff oder das Dach könne nach seinen Gefallen hinaus richten.

Keiner kan seinen Dach-Tropff oder doch auf seines Nachbahrn Erdboden hinaus rucken oder richten. Ut probatur

tur in l. fin. §. Lucius ibi. neque stillicidium in vicini domo cadat. de servit. urb. præd. und ist dessen die Ursach, daß des Nachbahrn Erdboden solle biß gen Himmel frey seyn, und hingegen solle der Himmel ober demselben Erdboden auch frey und unvermacht seyn. L. fin. in prin. de servit. ff. l. pen. quod vi aut clam, ibi per gloss. Et l. si in rem §. per eod. tit. Es wäre dann die Dienstbarkeit des Dach-Tropffs daselbst hingelegt, in demselben Fall kan er den Dach-Tropff nicht weiter hinaus richten, aber einzuziehen ist unverbotten. Tex. est in l. servitus quæ in superficie §. stillicidum versic. eadem Causa, de servit. urban. præd.

Der Dach-Tropff vermög der Dienstbarkeit zu richten.

Wann aber einer wolte sein Dach hinaus auf die freye gemeine Gassen richten, so solle diß in acht genommen werden, ob ein Stadt-Bau-Ordnung wäre, wie weit man solche Dachung richten dörffe, diß soll alsdann observirt werden. Ut probatur in l. 1. cum gloss. C. de ædific. prin. & in l. qui luminibus cum gloss. de serv. urb. præd. So aber kein Maaß noch Breite gesetzt und ordinirt wäre, und keine Bau-Ordnung vorhanden, so hat doch keiner Macht sein eigenen Dach-Tropff noch Dach hinaus auf die gemeine richten, dann der gemeine Erdboden soll bis gen Himmel frey seyn, gleichwie auch der besonders eingefangene Erdboden. Ut d. l. fin. in prin. ff. de ser. l. 2. §. Tractatum ne quid in loco publico cum si. So aber einer Gewalt oder Permission von Fürsten oder Stadt-Obrigkeit absonderlich dazu hätte, das wäre ein anders. Ut in l. an in totum & l. prohibere §. plane quod vi aut clam. ubi vide Bart.

Der Dach-Tropff soll nach der Stadt Bau-Ordnung gerichtet werden.

Wo auch gleich einer Gewalt hätte, oder es eine Gewohnheit wäre seinen Dach oder Dach-Tropff auf die freye gemeine Gassen zu richten, so soll solche den Nachbahrn ohne Schaden geschehen, als wann der Nachbahr einen Keller unter der Erden hätte, darinn ihm das Tages-Licht von der

Den Dach-Tropff den Nachbahrn ohne Schaden zurichten.

Gaß durch ein eintziges Fenster fiele, und der andere Nachbahr wolte sein Dach oder Tropffen auf die Gaß auf zwey Werckschuh breit hinaus richten, also daß der Dach-Tropff den Nachbahrn in den Keller fiele, so kan in diesen Fall der Dach-Tropff nicht hinaus gerichtet werden, dann ein Statut Gewohnheit oder Erlaubnuß zu bauen auf einen gemeinen Erdboden wird in zweyerley Fällen verstanden, daß solches dem Nechsten ohne Schaden geschehen solle. L. 2. si quis à Principe & in §. merito ne quid in loco publico & in l. nec Avus C. de emanc. lib. cum similib.

Dachtropff ist auf keine Begräbnuß zu richten.

Es kan auch niemand sein Dach-Tropff auf ein Begräbnuß richten. Casus est in l. si vitem §. pen. quod. vi aut, clam.

Einfallende Lichter.

Es kan auch einer auf seinen Dach einfallende Lichter und Fenster machen, als weit sich seine Behausung und das Dach erstrecket, dann derselbe Erdboden, darauf das Hauß stehet, solle biß gen Himmel frey seyn zum Nutz desjenigen, dessen der Erdboden ist. D. l. si vitem §. pen. & d. l. fin. de serv. cum simil. und daß einer auf den Seinigen kan ein Fenster machen, daß wird bewährt in diesen Gesätzen. In l. altius C. de serv. & ibi not. es wäre dann Sach, daß einer wolte ein solch Fenster machen, dadurch er die Geheimnüsse in seines Nachbahrn Hauß sehen könnte, und hätte sonst keinen Nutzen davon, und thäte solches seinen Nachbahrn nur zum Trutz oder Verdruß. Arg. l. opus ff. de operibus publicis not. per Bal. & doct. in d. l. altius, ibi dicunt. Desgleichen auch, so einer dadurch seines Nachbahrn Frauenzimmer oder Mägde anschauen wolte.

So einer seinen Nachbahrn ein Fenster zum Trutz machet.

Ferner kan einer auf seinen Dach eine Bühne, Truckenstatt zum Wäsch aufhängen, Aercker oder Gärtlein bauen, wann ers nur nicht seinen Nechsten zum Trutz und aus oben gemeldten Ursachen als in sein Hauß zu schauen, oder die Mägde anzusehen.

Item

Item, so einer eine Behausung stracks auf und gegen den gemeinen Weeg hätte und sein Dach-Tropff auf die Gaß hinaus fiele, der andere Nachbahr hätte auch eine Behausung gleich dran an der einen Seiten etwas niedriger, so kan er daſſelbige Hauß über seines Nachbahrn nicht erhöhen, und also seinen Dach-Tropff auf des Nachbahrn Dach richten, er hätte dann dazu eine schuldige Dienstbarkeit, dann es ist eine gemeine Regul, daß einer so lang auf den Seinigen bauen kan, so lang er seines Nachbahrn nicht berühre, oder in desselben Gut nichts einlege. Ut l. Quemadmodum §. si protectum ad l. Aquiliam & l. si vitem §. quia ad januam, quod vi aut clam. Derohalben soll derjenige, der das höhere Dach hat das Wasser in einer Rinnen, so weit sich seines Nachbahrn niedrigs Dach erstrecket, auf die Gassen hinausführen, also das sein Wasser nicht auf seines Nachbahrn Dach oder Rinnen falle, sondern auf die Gaß. Ferner, so einer ein Hauß hätte mit vielen Böden, die besondern Personen zugehörig, und das Dach wäre zerbrochen, also daß das Regen-Wasser gar biß auf den untern Boden hinab rinnete, so kan man den obern Herrn wohl zwingen das Dach auf seine Kosten wiederum machen zu lassen. Ut probatur in l. eum debere Col. ff. deserv. urb. præd. juxta l. & si forte §. etiam ff. si ser. vendic.

Wie lang einer auf den Seinigen bauen kan.

Der das höhere Dach hat, soll das Regenwasser den niedern Hauß ohne Schaden abführen.

Von Thür und Thor.

WAnn einer sein Für-Dach und Dach-Tropffen auf einen gemeinen Weeg oder Fürgang hat, und auch eben so bey seinen Nachbahrn auf seiner Hofstatt oder Plan, und hätte auch eine Thür in seiner eigenen Wand oder Mauer, so kan er die Thür oder das Thor nicht weiter aufthun, als sich sein Für-Dach oder der Dach-Tropff erstrecket. Ut est Text. in d. fin. §. luejus.

Wie weit einer eine Thür auf einer Gemein aufthun könne.

Ferner kan einer in seiner eignen Wand eine Thür von

neuen gegen des Nachbahrn Grund und Hauß, auch wider desselben Willen machen, doch daß ers nicht über den Dach-Tropff hinaus erstrecke. Ita Flor. in d. l. fin. §. Lucius de serv. urban. præd. und daß er seinen Nachbahrn seine Gerechtigkeit dadurch nicht verletze. Ita dicit Petrus de Papia in sua practica in ultimo libro in gloss. antepe. in fin. per not. in d. §. Lucius.

Daß er eine Thür auf die Gemein heraus machen kan.

Item, wann einer eine Behausung stracks gegen den gemeinen Weeg hätte, also, daß sein Dach-Tropff sich hinaus auf drey Werckschuh erstreckete, sein Nachbahr aber hätte an der Seiten zwerchs her sein Hauß, so kan er wohl in seiner Mauer eine Thür machen, dadurch er heraus und über den gemeinen Erdboden, darauf sein Nachbahr seinen Dach-Tropff auf denselben Platz hat, so bleibt nichts destoweniger derselbe untere Erdboden gemein und frey, also daß jedermann dadurch und darüber gehen kan. Per l. via publica, de vir. publ. cum ibi not. conjunct. l. ædiles in fin. quæ est lex græca eo tit.

Auf die freye Gaß ist nicht zu bauen.

Dann das gemeine Recht läst nicht zu, daß einer solte etwas auf die freye Gassen bauen. Arg. l. fin. in prin. de serv. & §. 2. in Tractat. ne quid in loco publ. Aber die Gewohnheit ist dawider, dann ein jeglicher richtet seinen Dach-Tropff hinaus auf die freye Gaß nach seinen Gefallen. Sicut dicit etiam gloss. de porticibus in Rub. C. quæ sit longa consuet. Aber diese Gewohnheit würcket nicht so viel, daß diß untere Ort, darauf der Dach Tropff fällt, dahinter dessen werde, deme der Dach-Tropff zugehört, derohalben so kan jedermänniglich über dasselbe Ort, darüber sich das Dach oder Dach-Tropff erstrecket, für und durchgehen daraus dann sonderlich folgt, daß der Dach-Herr das Ort darüber sein Dach gehet nicht kan einfangen, oder für sein Eigenthum nehmen.

Das Ort

Als ihrer zween haben eine Behausung miteinander gehabt,

habt, habens aber nachdem getheilt, in welcher Theilung den einen ein Theil mit der Hofstatt, und den andern, der ander Theil der Behausung mit der Schiedwand zugetheilt worden, so kan der, dem die Wand zugetheilt, kein Thür hinaus in des andern Hofstatt machen, wo aber zuvor zur Zeit der Theilung eine Thür in der Scheid-Mauer gewest, und in der Theilung nichts davon geredt oder bedungen worden, daß dieselbe solte gesperrt bleiben, ob derselbe kan gezwungen werden, dieselbe Thür zu vermauren, dann niemand wird gedrungen, auf den Seinigen etwas zu arbeiten. Ut l. 1. in fin. de aqua pluv. arcen. & ibi not. Wann er aber seinen Nachbahrn betrübt, indem daß er durch gemeldte Thür in seinen Hof hinein gienge, so solle er dahin angehalten werden, Gewißheit oder Caution zu stellen, daß der inskünfftig nimmer dahin kommen wolte. Per l. harum. & l. agit. si ser. vendic. Doch solle dieser Unterschied gemacht werden, wann in der Theilung etwas ausdrückliches gehandelt und abgeredt wäre worden, so bleibt es billich dabey. L. juris gen. §. Prætor ait ff. de pactis. So aber nichts abgeredt worden ist, und sich der, so die Thür in der Scheid-Mauer hätte, nichts neues damit unterstehet, so ist er deshalben zu halten nichts verbunden, dann die Theilung wird also vor gemacht gehalten, daß keiner gegen den andern nichts neues vornehmen oder unterstehen solle, dann niemand kan genöthiget werden auf den Seinigen zu arbeiten, wo er gleich eine Dienstbarkeit schuldig wäre. Ut probatur in d. l. 1. §. fin. de aqua pluv. arcen. & ibi hoc. not. & habetur in l. quoties lab. prima §. 1. de serv. Es wäre dann eine Dienstbarkeit des Bürdtragens. Ut l. eum debere columnam. de serv. urb. præd. Wann er sich aber einer Neuerung unterstünde, als, so er die Thür öffnete, und seinen Nachbahrn in den Hof vexirte, wäre aber diese Dienstbarkeit schuldig, als, so er versprochen hätte die

das der Dachtroff auf der Gaß begreifft, ist jedermann frey.

Von der Thür in einem vertheilten Garten.

So eine Thür solte gesperrt gehalten werden.

Niemand kan genöthiget werden auf den Seinigen zu arbeiten.

Caution einem mit Oeffnung der Thür nicht zu vexiren zu stellen.

Thür

Thür nicht zu öffnen, sondern immer zu versperrt zu halten, so ist er alsdann Caution zu stellen schuldig, hinführo seinen Nachbahr unvexirt und unmolestirt zu lassen, oder die Thür nimmermehr zu öffnen. Per not. in d. l. harum & l. egit. si ser. vendic. & per not. per Bart. & doct. in l. si prius de not. operis nunciatione, oder wo gleich keine Servitut aufgelegt oder schuldig wäre, so kan der, so den andern also molestirt zur Caution gezwungen werden. Sicut in interdict. uti possidetis ut probatur in l. unica C. uti poss. & est Tex. cum gloss. in l. 1. §. hoc interdicto in l. quæsitum ff. de it. actuque privat. & not. Bar. in l. 1. §. Interdictum autem hoc ff. uti possit. & Sal. in d. l. 1. in V. q. c. uti possidetis.

Von Kellern.

Daß einer kan ein Fenster auf die Gaß in seinen Keller machen.

WJewohln die gemeinen geschriebenen Rechte nicht zulassen, wann einer einen Keller unter der Erden hätte, daß er von der Gaß das Licht durch ein Fenster hinein mache. Quia in alieno quis non potest facere fenestram arg. l. quemadmodum §. si protectum ad leg. Aquil. Item quia non potest in re communi facere invito socio. l. quidam Hyberus & ibi not. doct. de serv. urb. præd. Item quia in solo publico non licitum est ædificare l. 1. & 2. ne quid in loco publ. So bringt jedoch die Gewohnheit das Widerspiel mit sich, dann ein jeglicher nimmt das Licht in seine Gemächer von der Gemein nach seinen Gefallen, und diese Gewohnheit solle auch gehalten werden. L. an in totum C. de ædific. prin. & pro hoc gloss. not. in rub. C. quæ sit long. consuet. in fin. Aber der ein Fenster auf die freye Gaß in seinen Keller macht, der kan von Rechts wegen dahin vermögt werden, daß er ein eisern Gitter, oder ein höltzern Uberschlag darüber mache, von wegen der vorübergehenden, damit niemand falle und sich beschädige. Arg. l. qui foveas ad l. Aquil. und wann einer wolte einen Keller graben, und wolte unter eine freye Gaß, oder

Ein eisern Gitter für das Keller-Fenster zu machen.

Niemand darff einen Keller unter

oder aber unter seines Nachbahrn Hauß damit fahren, so kan er solches nicht thun, dann gleichwie eines jeden Erdboden biß gen Himmel frey seyn solle. L. fin. in prin. ff. de servit. Et L. si videm §. pen. quod vi aut clam. Et l. altius C. de servit. Also soll es auch unter der Erden frey seyn. Ut in d. l. altius. Item pro hoc l. venditor §. si constat. Comm. præd. & l. divortio §. si vir in fund. sol. Matri. Item quia non habet ad thesaurum inveniendum in solo alieno l. unica C. de Thesauris Lib. XI. Aber mit den Steinbruch, da man Schleiff-Stein oder Marmor-Stein bricht, da hat es eine andere Meynung. Ut l. cunctis & ibi gloss. C. de metall. lib. X. conjuncta l. 1. & l. quosdam eod. tit. Dann man kan den gemeinen Nutzen zum guten den Marmor-Stein und anders unter frembden Grund wohl suchen, wann nur der Grund-Herr keinen Schaden leydet, de quo vide omnino quod not. in l. inter publicam in vin. collat. de verbor. sig. in §. publica.

einen gemeinen noch besondern Grund graben.

Bruchsteine Schleiffer-Stein und Marmor-Stein kan man unter einem frembden Grund wohl graben.

Ferner, kan ein jeglicher seinen Keller graben, so weit sich sein Erdboden erstrecket, und so gar an seines Nachbahrn Grund, jedoch daß er darinn seinen Nachbahrn ohne Schaden halte. Pro hoc l. fluminum de damn. infect.

Wie weit ein Keller zu graben.

Von der Hof-Statt oder Hof-Platz in einen Hauß.

SO einer ein Hauß mit 3. oder 4. beschlossen hätte, und in der Mitten wäre nur ein Hof, darinn vielleicht ein Schöpff-Brunn stünde, und wäre in einen jeden Beschluß eine Thür, und er verkauffete oder verschaffete den einen Beschluß, so kan der Kauffer alsdann, weder durch dieselbe Thür in Hof zu den Brunn, noch zu der gemeinen Straß oder Gassen einen Gang haben, dann wann ein Stück verkaufft oder verschafft wird, ist der Weeg darzu damit nicht begriffen noch verstanden, es wäre dann absonderlich und ausdrücklich davon gehandelt worden. L. in vendend. de contrah. empt.

In verkauften oder verschafften Stücken ist keine Straß noch Gang zu verstehen.

Item, so zwischen einen gelehnten Hauß eine Hofstatt

Von Ab-

Abmessung einer Gaß zwischen den Belehnten und des Lehn-Herrn Hauß

oder Gäßlein wäre, so soll dieselbe mit einer Schnur gegen des Lehn-Herrn Hauß abgetheilet werden, und derselbe halbe Theil soll alsdann des Lehn-Herrn seyn, und der andre halbe Theil gegen den Lehn-Mann, solle den Lehn-Mann zugehören, wie dann solches auch wohl geschiehet zwischen zweyen Eigenthümern. Ut not. Bart. in l. quod conclave de dam. infect. & ita not. Bal. in C. 1. §. si quis de manf. in tit. de controv. inveſt. in uſ. feud. qui dicit hoc procedere ſi patitui diviſione.

Wie einer kan das Regen-Wasser so aus eines andern Hof kommt hinter sich schwellen.

Item, so das Regen-Wasser in meinen Hof, von natürlichen Fall herein fiele/und für sich selbst in deinen Hof rinnete, so kanst du wohl in den Hof etwas fürmachen, daß du den Wassergang verhinderst und in meinen Hof zurück schwöllest. Argum. l. 1. §. funt, qui putant. ne quid in loco publ. Et ita Paul. de Caſt. in l. quoties lat. 1. de ſervitute & adde Tex. in l. 2. §. ſi quis in ſuo & ibi Bar. ne quid in loco publico. Wañ du nur nichts auf das Meinige legest oder machest. Facit quot. not. in l. procul de dam. infect.

Vom Schöpff-Brunnen, Cisternen, Schwemmen und Wasser-Gräben.

Der Lehn-Herr hat den Vorgang in Wasser-schöpffen.

WAnn zwischen eines Lehn-Mañs und seines Lehn-Herrns beeder Häuser ein Schöpff Brunn wäre, und aber sie beede nicht genug Wassers hätten, so soll in allweg der Lehn-Herr den Vorgang zum schöpffen haben, in Ansehung, daß er an den Häusern den mehrern Theil und also an den einen Gauß die völlige eigenthümliche Gerechtigkeit, und an den andern belehnten Hauß das bloſſe Eigenthum hätte. Arg. l. ſancimus circa prin. C. de dot. & ita dicit not. Bal. in C. 1. §. ſi quis de manſ. ver. quæro quid ſi inter dominum de Controverſ. inveſt. in uſibus feud.

Zwey Nachbahrn können einen Brunnen der auf ihren Grund

Ferner, wann zwey Nachbahrn einen Brunnen mit einander gemein haben, so können sie denselben in gemeiner Theilung mit einander theilen, so ferne derselbe auf ihrer beeden

Grund

Grund ist. Ut est Tex. in l. 4. §. de puteo quæritur ff. de Communi divid. & ibi Flor. Ein anders aber wäre es, so sie allein das Schöpff-Recht hätten, und der Brunn stunde auf frembden Grund oder auf der freyen Strasse. Flor. in d. l. 4.

stehet, miteinander zu theilen.

Schöpff-Recht kauf einen fremden Grund.

Item, die Nachbarschafft einer Stadt oder Orts seynd schuldig zu Erhaltung eines gemeinen Orts als einen Schöpff-Brunnens oder Back-Ofen eine Anlage zu geben. Per Text. cum gloss. in l. 1. ad l. Rhod. de jact. & ibi hoc tenuit Ubertus de Robio. & Alb. de Ros. & pro hoc l. ad portus C. de Oper. publ. & l. instructionem C. de fac. sanc. & istud. est virissimum, ut statim patebit in sequent. quæstione.

Wem zu Erhaltung eines Brunnen und Bakofen zu geben schuldig.

Daher entstehet die Frag/ so eine Gemeine oder Nachbarschafft einen gemeinen Schöpff-Brunnen hätte, verdeckten Gang oder Schöpff, oder Back-Ofen, den man bessern, wieder machen oder raumen solte, und einer aus der Nachbarschafft wolte sich zu der Anlage nicht verstehen, auch sich des Nutzens und Gebrauchs desselben begeben, oder verzeihen, ob er solches thun könne, hierauf ist die Antwort:

So sich einer aus der Gemeine weigerte etwas zu der Anlage zu geben.

Wann der Schöpff-Brunn, Back-Ofen ꝛc. von wegen alter verloffner Zeit wieder gemacht und gebessert werden muß, so muß auch der Nachbahr ohne alles Widerreden die Anlage mit bezahlen, und mag sich seiner Gerechtigkeit in solchem Fall der Nachbahr zum Schaden nicht verzeihen, und zwar aus der Ursach; dann er hätte dieses Brauchs vormahls so wohl als andere genossen, derohalben weil er den Nutzen empfunden, so soll er auch die Bürd oder Anlag mit tragen helffen. Ut in l. secundum naturam de reg. juris &c. qui sentit onus eod. tit. in vir.

Wie sich einer von der Anlage nicht entziehen können.

Desgleichen, wann der Schöpff-Brunn oder Back-Ofen solte auf künfftige Zeit gebessert oder wieder gemacht werden, sofern dann der Nachbahr in der Nachbahrschafft bleiben, und sich gleichwohl des Brunnen oder Back-Ofens

So der Brunn oder Back-Ofen auf das künfftige zu brauchen.

gemacht soll werden.

nicht gebrauchen wolte, weilen er vielleicht einen in seinen Hauß hat, so kan er nichts destoweniger zu Zahlung der Anlage gehalten werden, darum weil diese Bürde seinen Hauß und nicht seiner Persohn anhängt. Arg. d. l. ædiles de via publ. und weilen der Schöpff-Brunn oder Back-Ofen einer gantzen Gemein und nicht etlichen sonderlichen Persohnen zugehörig ist, und aber in einer gantzen gemeinen Sache, nicht eine eintzle Persohn sondern des mehrern Theil Willen und Meynung anzusehen ist. L. quod major. ad mun. cum si. oder so er nimmer in der Nachbarschafft oder Communität bleiben, sondern sich derselben sambt dem Schöpff-Brunn und Back-Ofen verzeyhen wolte, so wäre er deßhalben auf künfftig währendes Gebäu nichts zu geben schuldig.

Die Anlag liegt auf den Hauß, und nicht auf der Persohn.

Wann einer nichts zu den Anlagen zu geben schuldig.

Ferner, wann ich in meinem Hauß einen Schöpff-Brunnen grübe oder öffnete, dadurch dir deine Brunn-Ader abgeschnitten würde, so bin ich dir deßwegen nichts schuldig. Text. est in l. fluminum §. per ver. idem videmus & ibi vide etiam §. fin. cum duabus ll. seq. & quod ibi not. de dam. infect. & l. §. denique de aqua pluv. arcen. & paul. de Castro. in l. si tibi in fin. de servitut.

Wann einer dem andern die Brunn-Adern abgräbt.

Item, wann man ein Hauß verkaufft, so kommt auch in dem Kauff nicht allein der Schöpff-Brunn, sondern auch das Brunnen Geschirr, als da sind: der Brunnen-Deckel, die Seil, Strick oder Ketten womit man das Wasser schöpfft, Eimer und alle andere Zugehörung, de quibus omnibus vide in Text. l. Julianus §. fin. cum l. seq. de act. empt. Es kommt auch noch dazu das Brunnen-Rad und Scheiben. Ut l. qui fundum §. de contrahend. empt.

An die Verkauffung eines Hauses kommt auch der Brunn und das Brunnen-Geschirr und alle andere Zugehör.

Und was bißhero von Schöpff-Brunnen gemeldet worden, das hat alles statt, so man von Cisternat Wasch- oder Tranck-Gruben oder Schwemmen redet / und ist hie zu wissen, daß kein Cistern ein stetigs oder lebendiges Wasser habe.

Eisternen Waschstatt und Schwemmen.

be. Tex. est in l. 1. §. hoc interdicto ff. de fonte, ein Schwanz oder Wasch Gruben wird dadurch verstanden, als ein Ort, darinn sich das Wasser sammlet, die Tücher darinn auszuwaschen, und das Vieh darinn zu tränken.

Wann ein Vieh in eine Cistern fiel, wer es zu zahlen.

Ferner, wann einer eine Cistern gegraben und ausgebreitet hätte, und dieselbe nicht gnugsam verdeckete, also, daß ein Ochs, Kuh, oder anderes Vieh darein fiele, so ist alsdann der Herr der Cistern schuldig des hineingefallenen Viehes Werth zu bezahlen, aber dagegen ist das ertrunckene Vieh sein. Ut in C. 2. ex de injuriis & dam. dato & est Casus notabilis, qui limitat materiam positam l. Stichus de verb. oblig.

Von Eh-Graben oder Doln, dadurch der Unflath hinweg rinnet.

Von Eh-Graben und Doln.

WAnn gemeiniglich in denen Städten verdeckte und vermachte Eh-Graben oder von Brettern geschlossene Röhren, dadurch der Unflath und Gewäsch ausgeführet wird, die man auch Cloac nennet. Ut dicit Tex. in d. l. 1. §. cloaca aut ff. de cloacis, dero etliche gehören zuweilen der gemeinen Stadt, zuweilen auch etlichen besondern Personen zu L. 1. §. hoc autem de cloacis. Darauf sind nun zwey interdict eingeführet worden, als eines von denen Eh-Graben zu raumen und wieder zu machen. Et istud est prohibitorium, daß keiner den andern verwehren soll seinen Eh-Graben zu raumen und wieder zu zu machen. L. 1. §. 1. ff. de cloacis. Das andere ist Restitutorium, daß einer dasjenige, so er in Eh-Graben geworffen, wieder daraus thue, dann niemand soll etwas darein werffen oder schütten, dadurch der Graben verletzt werde. Ut d. l. 1. §. fin.

Das Interdict von Eh-Graben zu raumen.

Wann einer einen neuen Eh-Graben machen will.

Ich kan auch einen solchen Eh-Graben zwischen meinen und deinen Hauß von neuen machen, auch wider deinen Willen. Per l. 1. §. si quis mihi purganti & l. fin. de cloacis. So ich nun solchen auf die Land-Straß fahren will, muß ich da-

zu des Wegmeisters oder sonsten Oberherrl. Vergünstigung haben. Ut d. l. fin. & ibi gloss. & ita tenet Ros. in suis Libellis in tit. si vis cloacam tuam purgare in fin. & vide Tex. in d. l. 1. in fin. & in §. deinde ait Prætor cum sequent. & vide omnino l. de pupil. §. si quis rivos cum seq. de nov. operis nunciatione.

So einer einen Eh-Graben mit Gewalt oder auf Bitt innen hätte.

Ferner, so einer den Gebrauch eines Eh-Grabens mit Gewalt heimlich oder aus Bitt innen hätte, und wolte denselben wieder machen; raumen und bessern lassen, so kan er wider diejenigen, so ihm daran verhindern wollen, das Interdictum prohibitorium fürwenden. L. 1. §. hoc. interdictum & 1. de cloacis & ratio ponitur ibi & d. §. si quis rivos.

Daß einer einen Eh-Graben in seinen Hauß oder Grund machen könne.

Item, es kan einer auf seinen Grund oder in seinen Hauß einen Eh-Graben machen, und das Wasser dadurch auf den gemeinen Weeg oder Gaß ausführen, wann nur der Weeg dadurch nicht unfährig oder ungeleitig würde. Ut est Tex. in l. 2. §. si quis cloacam ne quid in loco publ. Der Weeg aber heist unfährig oder ungeleitig, wann er zum gehen / fahren, reiten ungelegen wird, als, so der Weeg vorher eben gewest, und nun abschlipfferig worden, so er lind gewest, und nun rauch und spißig ist, so er breit und trucken gewest, und darnach von den Ausfluß eng, schmal, pfützig oder mäßig worden. Ut est Tex. in d. l. 2. §. deteriorem autem, & vide in sequen. Doch ist hiebey zu mercken, daß man in ermeldten Ausfluß nicht dörffte etwann stinckendes Wasser / als so man ein heimlich Gemach auswasche, auf den gemeinen Weeg ausflätzen. Ut est Tex. in l. ædiles in fin. de via publ. alleg. est in tit. de loco publ. fruendo pro hoc gloss. in l. per quod vi aut clam.

Stinckend Geschirr in den Häusern nicht auszuwaschen.

So darff man auch in den Häusern die Bässer nicht auswaschen, darinn ein stinckender Wein gewest, oder andere stinckende Geschirr, so anders dasselbe stinckende Wasser auf die Gaß lauffen thäte. Quod not. quia multi contra faciunt & male. Dann der Stadtmeister, Kammerer, Baumeister

meister oder Weegmeister, deme die gemeine Weege anbefohlen sind, solle solches nicht gestatten. Ut dixit d. l. ædiles in fin.

Item, wann einer auf des andern Grund den Nießbrauch hätte, und es trüge sich zu, daß man den einen Ehe-Graben, so einer gantzen Gemeinde zugehörig, müste bessern oder wieder machen, so muß der Nießbraucher, und nicht der Eigenthumer zu solchen Werck behülfflich seyn. Ut l. si pendente §. si quid cloacarii & ibi Flor. de usufr. Der Nießbraucher und nicht der Eigenthums Herr ist schuldig die Anlage zum Eh-Graben zu geben.

Daß aber einer diese obgemeldte zwey Interdict könne vorwenden, so erforderts folgende 3. Stück. Was zu Brauchung der zwey Interdict nöthig.

Erstlich, daß einer einen Eh-Graben habe.

Zum andern, so dir einer deine gemachte Cloac zu raumen verwehren will, oder so du es bessern oder dasjenige so hineingeworffen, dadurch dein Gebrauch verhindert würde, heraus thun wollest. Ut d. l. 1. in prin.

Zum dritten, wann einer seinen Eh-Graben raumen, oder wieder machen wolte, so ist er seinen Nachbahrn schadloß zu halten, und deßwegen Caution zu leisten schuldig. L. 1. §. si quis purganti, de cloac. & ita tenet Rof. in tit. si vis cloacam tuam purgare &c. In Raumung der Cloacen ist der Nachbar Schadloß zu halten.

Von Back-Oefen und Pfister oder Becken.

WAnn ein Gemeiner einen Back-Ofen neben seiner und seines Mitgemeiners gemeiner Wand hätte, und die Wand dadurch beschädigte oder verbrennte, so kan der Mitgemeiner gegen ihme actione in factum l. aquilia beklagen. Ut est Tex. in l. si servus servum §. fin. furnum ad l. aquiliam & ibi doct. & l. fluminum §. si furn. & ibi plene de hoc not. ff. de damn. infect. So ein Gemeiner die gemeine Mauer mit den Back-Ofen verbrennete.

Wo er aber damit noch keinen Schaden gethan, so kan dennoch deswegen von ihme Caution des Schadloßhaltens begehret werden. Per d. §. si furnum. Caution des Schadloßhaltens.

Doch solle hierinn diese Bescheidenheit gehalten werden: Erstlich, so man eines Schadens besorgt allein aus So man einen Schaden aus

Mangel

Mangel des Back-Ofens besorgete.

Mangel des Back-Ofens, so kan die Caution des Schadloßhaltens nicht begehret werden. Ita loquitur d. §. pen. si furnum. & est ratio quia tunc istud vitium cadit in actionem in factum utilem l. aquil. quæ non excludit istam Cautionem, ut ibi & ita tenet Bar. & doct. in d. §. per & Flor. in d. §. si furnum.

So man eines Schadens aus That des Pfisters besorgete.

Zum andern, so man eines Schadens besorgt aus That des Pfisters (Becken) also, daß er etwann ein groß Feuer in den Ofen anlegt, so kan alsdann die Caution des Schadloßhaltens nicht begehret werden, ita loquitur d. §. per si furni und diß aus dieser Ursach, weiln der Schad vornehmlich durch den Becken aus seiner Verschuldigung zugefügt wird, so kan gegen ihm geklagt werden mit der Klag. Legis Aquiliæ directa ex Cap. 3. ut d. l. si. servus servum §. Tertio autem Capil. Et ista actio est directa ordinarie quod facit cessare Cautionem damni infecti, quæ est extraordinaria juxta not. per Bar. in l. in provinciali §. 1. de nov. op. nunciat & ita tenet Bar. in d. l. præterea.

So man den Schaden aus Nachläßigkeit des Beckens besorgete.

So man aber des Schadens nicht aus der That, sondern aus Unfleiß und Nachläßigkeit des Beckens besorgte, so kan alsdann abermahls die Caution begehret werden. Quia hon competit actio legis Aquiliæ casus est not. in l. si cujus §. denique de usufruct. & ita tenet Ang. in d. §. præterea.

Schaden aus Mangel des Beckens (negligio).

Zum dritten, so man des Schadens besorgete aus Mangel des Back-Ofens und Beckens, so kan gleichfalls, wie hie oben gemeldt worden, die Caution des Schadloßhaltens begehret werden. Secundum Bart. & Doct. in d. §. præterea & circa prædicta vide omnino Ang. in d. §. præterea & Flor. in d. §. si furnum.

Von Back-Ofen und Mühl in einer Nachbarschafft.

Ferner, so einer in einen Dorff oder auch in der Nachbahrschafft einen Back-Ofen oder Mühl hätte, und es hätten alle Nachbahrn in denselben Ort vor langer Zeit, ja bey Menschen-Gedencken dieselbe Mühle und Back-Ofen mit

Mahlen

Mahlen und Backen besucht / es wolte aber einer einen neuen Back-Ofen und Mühle dargegen aufrichten und bauen, so kan ihm das wohl verwehret werden, dann es soll keine alte Gewohnheit, zu eines andern Schaden, geändert werden. L. manifeste C. de servit. Item pro hoc l. si quisquam de divers. & temp. præscript. Wiewohl aber gleichwohl einer auf den Seinigen etwas bauen kan, ob es gleich einen andern schädlich ist. L. fluminum §. fin. cum duobus seq. de dam. infect. & l. si in meo. de aqua pluv. arcen. & l. fin. & ibi Ang. de usuc. & pro hoc allegatur tex. in c. significante in prin. de appellat. & ibi hoc not. in terminis Innoc. & Ant. de But. & communiter doct. Jedoch wäre es anders, wann daselbst eine Dienstbarkeit, oder persöhnliche Obligation auferlegt wäre, daß keine andere daselbst solle hingebauet werden. Juxta not. in d. l. fin. de usuc. & ita not. doct. & in d. c. significante in prin. Dergleichen, so der Back-Ofen und Mühle sich verjährt hätten / oder ersessen worden wären, so könnte auch nichts neues darneben aufgerichtet werden, aber dieselbe Verjährung fängt sich erst an zu der Zeit, wann einer eine neue Mühle oder Back-Ofen hat bauen wollen, daß ihme verwehret worden, und er davon abgestanden. Ut not. per doct. in l. qui Luminibus de servit. urb. præd. & in l. 1. C. de serv. & de ista q. vide per gloss. & doct. in d. l. si manifeste & per gloss. in l. si quis ex argentarys §. si initium tabularum ff. de æden. & per Bar. plene in l. quo minus in 1. q. §. flumin. & in l. 1. §. Sicut autem de aqua pluv. arcen. & per Flor. in l. Imperatores de serv. urb. præd.

Verjährung so einem einsmals eine Mühle zu bauen verwehrt worden.

Item, so ein Beck mir versprochen, sub nomine universali, unter einen allgemeinen Nahmen, daß er vor mein Hauß-Gesind Brod backen wolte, so ist er schuldig nicht allein vor so viel Gesind, als ich zur Zeit seines Versprechen ge-

Brod backen auf ein Hauß-Gesind.

Brod backen auf eine gewisse Zahl des Gesindes.

habt, sondern auch, so sich mein Gesind hernach vermehret hätte. Vide Cæpollam d. Tract. c. 1.

Wann aber die Verheissung mit sonderbahren ausdrücklichen ausgezeichneten Worten geschehen, also, daß er mir, und meinen zweyen Söhnen Brod wolte backen, so ist es ausser Zweiffel, daß sich diese Verheissung über die gemeldte Personen nicht erstrecke. Quia limitata dispositio producit effectum. L. in agris de acquirend. rer. domin. & ita potest loqui L. non modus de ser. secundum Cyn. ibi.

Einen Hauß-Vater und allen seinen Kindern Brod zu backen.

Item, so der Beck hätte ein allgemeines Versprechen gethan, als nemlich mir und allen meinen Kindern, so ist es so zu verstehen, daß nemlich auch auf die bestimmte Zeit zu sehen, als so er mir und meinen Kindern auf 10. Jahr versprochen, Brod in einen gewissen bedingten Lohn zu backen, daß, obgleich in diesen accordirten zehen Jahren der Kinder mehrer würden, hingegen auch einige sterben könnten, er doch allweg bey einerley Lohn zu bleiben schuldig seye, dann er sich ja leicht einbilden können, daß in Zeit von 10. Jahren der mehrer werden würden, auch hingegen sterben könnten. Ut not. in L. Inter stipul. §. Sacram. de verb. oblig. maxime quia verba sunt generalia quæ generaliter debent intelligi L. 1. §. Et generalia. de leg. præst. & XVII. dist. si Romanorum. cum si.

Wann der Beck einen auf ewig Brod zu backen versprochen.

Wann er es aber auf ewig zu thun versprochen, so ist er dasselbig auch zu halten schuldig, wann sich auch das Gesind durch Geburt der Kinder mehret, oder auch durch Sterben verringert, so muß er sein Versprechen doch halten. Ein anders aber wäre es, so sich mein Gesind durch einen unvermutheten Zufall vermehrete, als so ich wäre ein Edelmann worden, oder hätte eine reiche Erbschafft bekommen, und wolte also drey oder vier Knechte, und auch mehrere Mägde halten. Juxta L. sed si lege. §. Si quis re sua. de pet. hæredit. &

So sich das Gesind nicht durch Geburt der Kinder/ ändern

quod

quod not. gloss. in Auct. ut jud. sine quo iust. §. Cogitatio in verb. largioris. co-i. Dann der Beck hat sich dieser Zufälle nicht versehen können. Ergo non tenetur L. cum aliquid & L. qui cum tutoribus de transact. & sic non inspicitur hoc casu quid evenire potest, quia quando præsens status non indicat contingentia: de futuro non inspicitur quid evenire potest ut d. §. Sacram. & ibi hoc not. Bart.

durch einen andern Zufall mehrete.

Wann aber das Versprechen schlechthin einschichtig geschehen, und keine Zeit bestimmet wäre, als so der Beck mir verheissen, vor mich und meine Kinder das Brod das Jahr durch vor 10. Gulden zu backen, sofern sich nun das Hauß-Gesind in diesem Jahr vermehret oder verringert, so kan doch der Lohn weder geringert noch vermehret werden, wie mit mehrern oben erklärt; wann aber das Jahr herum ist, so ist der Beck nicht mehr schuldig um den vorigen Lohn, als der 10. Gulden zu backen, weilen sich indeß das Gesind gemehret, deßgleichen so sich mein Gesind indeß auch verringert hätte, so bin ihme nach verflossenen Jahr auch nicht schuldig ferner die 10. Gulden zu geben, ja wo gleich das Hauß-Gesind sich nicht geändert hätte, so kan doch jeglicher nach Ausgang des Jahrs seinen Contract zertrennen. Fuit quod not. in L. item quæritur §. qui impleto Locat.

Wann die Verheissung des Brodbackens von einen Jahr zum andern geschehen.

Von Ofen.

Einer der mit seinen Nachbahrn eine Mauer oder Grund gemein hat, kan regulariter in dieselbe Mauer oder Grund keinen Ofen setzen. Quia in re communi melior est conditio prohibentis L. Sabinus communi div. Es wäre dann derselbe Grund zum Ofen verordnet. L. Arboribus de usufr. Et L. ædiles. commun. div. & L. cum duobus §. Item Mela. pro So. & not. gloss. & Doct. in d. L. Sabinus & habetur in L. pariete de Serv. urban. præd.

Ein Gemeines kan in seine und seines Mitgemeiners Wand keinen Ofen setzen.

So aber einer einen Ofen in seiner eigenen Mauer setzen las-

Der in seiner eigenen

Wer einer eigenen Mauer einen Ofen setzet, ist einen Werckschuh liegen zu lassen schuldig.

lassen, der ist schuldig neben seines Nachbarn Wand eines Werckschuh breit Raum zu lassen. Per l. fi. finium regund. & hoc vult. gloss. in l. quidam Hyberus, in ver. pariete, de serv. urb. præd. quæ dicit quod intra duos pedes vel unum, per d. l. fin.

So man Schadens wegen der Flamme besorget.

Wenn man aber Feuers-Gefahr wegen des Ofens besorget, daß vielleicht des Nachbarn Wand von der Hitze und Flammen verderben oder zerfallen möchte, so soll noch kan der Ofen nicht so nahe an die Wand gesetzet werden, daß die Mauer davon Schaden nehmen könnte. Ut est Casus in l. quidam Hyberus, & hoc tenet ibi Angel. in ultim. col. prin. per illum tex.

Was also von des Nachbarn eigenen Grund gesagt ist, also wird es auch mit einem communi fundo, oder gemeiner Gesellschafft-Grund gehalten. Dann neben denselben kan einer gleich so wenig, als neben des Nachbarn seinen, einen Ofen setzen. in d. l. quidam Hyberus, ubi paries communis & alienus æquiparatur.

So der Rauch in die obern Zimmer gienge.

Ferner, wann der Rauch aus den Ofen in des Nachbarn Hauß hinein räuchete, so kan noch mag der Nachbar den Herrn des Ofens deßwegen nicht beklagen. Per l. si cui §. Arist. si serv. vendic.

So ein Hauß oder Dorff von einen Ofen verbrunnen wäre.

Wann das Feuer aus einem Ofen ausgekommen, und dadurch ein Hauß oder Dorff abgebrannt worden, so kan in etlich Weg wider den Herrn des Ofens geklagt, und Abtragen des Brunst Schadens begehrt werden. Vide Tex. in l. si servus servum. §. si fornacarius & quod ibi not. per gloss. & doct. ad l. Aquiliam & quæ superius dicto sunt de furno.

Von Bad, oder Badstuben.

Ein Bad kan in zweyer gemeinen Mauer zu

ES kan einer in seiner, und seines Gemeiners gemeinen Mauer, auch wider dessen Willen ein Bad zurichten, wann nur die Wand dadurch nicht beschädigt wird, sonst wä-

wäre es ein anders. Ut probatur in l. fistulas in prin. & §. 1. de serv. urb. præd. & in l. quidam Hyberus §. fin. & tenet hoc, Jo. pe de pa. in suo ult. lib. in antepen. gloss. ver. & si paries. derohalben, so die gemeine Mauer, von der Flammen des Bades solte verbrennet werden, so gebühret ihm kein Bad daselbst hinzurichten. Arg. l. fistula. si ser. vendicet & in l. si Servus servum §. si fornacarius ad l. Aquiliam, man kan auch in dieselbe Wand kein Tafel oder Bretter Werck machen, dadurch die Flamme erhebt, und die Wand verbrennt würde. Ut d. l. quidam Hyberus ver. de tub. ut not. An. in l inter quos in prin. in pe. col. de dom. infect. gerichtet werden.

Also soll einer das Bad in seiner eigenen Mauer, neben seines Nachbarn seiner zwey Werckschuh herdan bauen, damit des Nachbarn Wand, dadurch unverbrendt bleiben möge. Et hoc tenet Angel. in d. L. quidam Hyberus in prin. in ultim q. Der Bader ist um das Behalten verbunden.

Dann gleichwie ein Würth oder Schiffmann schuldig ist, dasjenige, so man ihme zu verwahren geben, wieder ohne Schaden zu überantworten; also ist auch ein Bader schuldig, das, was ihme zu behalten gegeben, wieder zu geben. Wann ihme aber solches depositum wäre gestohlen, oder entträgen worden, so ist er gleichwohl gegen dem, der es zu behalten geben, um kein malefiz verbunden, doch schuldig den Werth deffelben verlohrnen Guts, ihme zu geben, es wäre dann solcher Verlust aus einen unversehenen Zufall, den er nicht vermeiden können, geschehen, alsdann ist er ohne Schuld. Ut not. Guiel. de Cun. in L. 1. §. Item & vide ibidem §. 1. & 2. & L. 3. ff. naturæ, Caupones, Stabularii ut recepta restituant. Wo dem Bader das behalten Gut gestohlen worden.

Von Rauch.

EIner, der in den untern Zimmern oder Stock ist, und hauset, der kan seinen Rauch von dem Feuer, durch ein Loch, Der untere kan den Rauch in die

obern Zimmer gehen lassen, wann er eine Dienstbarkeit hat.

oder Fenster in die obern Zimmer lassen, wo er anderst dessen eine Dienstbarkeit hätte. Ut not. per gloss. in d. §. Arist. Wo er aber deßwegen keine servitut hätte, so kan ers auch nicht thun. Ut est Casus in d. §. Arist. secundum intellectum gloss.

So er den Rauch über sich gehen läst dem andern zu trotz.

So er dann Jure suo den Rauch berührter massen über sich richten wolte, und thäte solches mit schmähen / so kan er um in jure beklagt werden. L. pe. de Injuriis & ibi Ang. & not. gloss. in d. §. Arist. So aber zu zweifflen wäre, ob er solches mit schmähenden Gemüth, oder nicht gethan, so wird vermuthet, daß es nicht mit schmählichen oder schädlichen Fürnehmen geschehen sey. Gloss. est not. in L. fluminum §. fi. de dam. infect.

Wann einer ein ungewöhnliches Feuer halte.

Wo aber solches nicht schmählich, sondern aus habender Gerechtigkeit geschiehet, daß er seinen Rauch über sich aufrichtet, und hält dabey ein gewohnliches Feuer zu seiner Nothdurfft, so kan ihme dasselbe nicht verwehret werden. Ut est Casus qui ita debet intelligi in d. L. 1. §. sicuti in prin. Wann er aber ein ungewohnliches grosses Feuer machen wolte, so hätte er dessen nicht Macht. Ut d. §. fin. ibi fumum non gravem, à contrario sensu, & ita potest intelligi §. Arist. & ita tenet ibi Bar. Flor. & Paul de Castro.

So einer einen ungewöhnlichen Rauch machte.

So auch einer einen ungewöhnlichen Rauch machen wolte, und einen andern seine Binnen dadurch vertriebe, oder gar umbrächte, so kan er actione in factum beklagt werden, weilen es höher geachtet wird, daß er dadurch eine Ursach des tödtlichen Verderbens gegeben, als daß er getödtet hätte. Ut est Tex. in L. si fumo. de legem Aquiliam.

Von den Stiegen.

Die Stiegen können an zweyer gemeinen

Stiegen können an eine Mauer, die zweyen in gemein zugehörig hingemacht werden, durch einen Mitgemeiner, wo anders der Mauer oder Wand kein Schaden da-

durch

durch geschiehet. Text. est cum gloss. in L. fistulam §. fin. de Serv. urb. præd. & hoc modo debet intelligi gloss. in L. quidam Hyberus in ver. Servitutis ibi secus autem in scalis eo tit.

Maner hinan gemacht werden.

Wo aber die Mauer durch solche Stiegen beschädiget wurde, so kan dieselbe wider des andern Willen nicht hingesetzt werden. Per d. L. quidam Hyberus & d. L. fistulam in princ. Ang. tenet hoc in L. quidam Hyberus in fi. & L. inter quos in prin. de damn. infect. in 4. col. ver. similiter Scalas lapideas juxta murum communem &c. & Flor. in L. Sabinus in fin. com. div. Alsdann aber geschicht der Mauer kein Schade durch die Stiegen, wann in Wiedermachung der Mauer keine Hinderung zugefüget wird, oder so die Stiegen für sich selbst bestehen, wann auch die Mauern weggebrochen wurden, sonst ist es anders. Ut d. L. fistulas §. Juxta ubi hoc not. Bart. & Doct.

Wann die Stiegen vor sich selbst stehen kan.

Ferner wann solche Stiegen eine Verhinderung geben, oder Schaden zufügten, als so man eine Thür, Fenster, oder anders Gebäu machen wolte, und solches durch die Stiegen verhindert oder ungelegen wurde, so kan dieselbe Stiegen abgeschafft werden. Arg. d. L. quidam Hyberus & L. fistulas in prin. & d. L. fistulam si servi vendic. & L. Si communes ædes, commun. div. & per. id. quod not. gloss. in L. Sabinus eo tit. Daraus dann folgt, daß ein Mitgemeiner eine höltzerne Stiegen wohl an die gemeine Mauer machen könne, weilen solche wieder leichtlich weggethan werden kan. Ut dicit tex. in d. L. fistulam §. fin.

Die verhinderliche Stiegen können abgeschafft werden.

Höltzerne Stiegen kan ein gemeine Mauer gemacht werden.

Dergleichen können auch wohl steinerne Stiegen an eine gemeine Mauer gemacht werden, dergestalt wann dieselbe bestehen, wann auch die gemeine Mauer weggebrochen würde. Ut d. L. fistulas §. juxta & ibi Bar. Wann nur der gemeinen Mauer kein Schad oder Nachtheil daraus zuwächset. Et ita tenet Ang. in d. L. Inter quos in 4. col. Gleichergestalt wird

Steinerne Stiegen die vor sich selbst stehen.

es

es mit jedem Anbau an die gemeine Mauer, wie mit denen Stiegen gehalten, wann es nur ohne Schaden geschiehet, ob ein Mitgemeiner seine Stiegen mit einen Riegel oder Stein in die gemeine Mauer verhefften könne, darauf wird mit Nein geantwortet. Qui in communi non potest invito Socio aliquid facere, & melior est conditio prohibentis. d. L. Sabinus. Es wäre denn die Mauer darzu geordnet oder destinirt. Ut ibi not. gloss.

Wann ein Mauer zu allen Dingen gemein wäre

Wann aber die Mauer zu allen Dingen gemein wäre, und sich die Gemeinere in ihrer Abhandlung dessen also verglichen hätten, so ist hernach kein Zweiffel, daß auch die Stiegen könne mit Trämen, Steinen oder anderen, darein verhefftet werden, wann aber die Gemeine Mauer allein zu einer Scheid-Mauer eines Gärtels geordnet, und unter ihnen also abgeredet worden, so ist es vor sich offenbahr, daß ihrer keiner nichts darin sencken oder einlassen darff. Quia limitata dispositio limitatum producit effectum. L. In agris de acquir. rer. dom.

So eine Mauer in zwey Fälle für gemein gehalten wird.

Im Fall aber, daß nichts dergleichen zwischen ihnen ausdrücklich wäre abgehandelt worden, und doch Anzeige wären, daß die Mauer gemein wäre, indem in derselben Tramm, Zimmerholtz, Stücker, Stein, oder sonst etwas darein gelegt sich befindete, so wird solche in Zweiffel vor gemein gehalten, verstehe zum einsencken, also, daß jeder könne Stiegen darinn machen, oder mit Tramen und Steinen Stucken verfassen. Et ita potest intelligi tex. cum gloss. in L. si communes ædes in ver. immittere commun. div. Das ist aber also zu verstehen, wann nemlich die Mauer starck wäre, solche Last zu ertragen, sonst auch nicht. Ut L. in parietis de dam. infect. de L. Cujus ædificium de ser. urb. præd.

Von eigenen Mauern.

Biß hieher hab ich von der gemeinen Mauer gehandelt, und wie die Stiegen an dieselben gemacht und eingehefftet werden,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn867010606/phys_0176
DFG

den können. Nun wollen wir auch von eigenthumlichen Maurn handlen, und beweisen, daß keiner könne in seines Nachbahrn eigenen Mauer wider dessen Willen und Vergünstigung weder höltzerne noch steinerne Stiegen mit Trämen oder Steinen verhefften, ja wie der Mauer-Herr solches eigenen Gewalts einreissen, zerbrechen und wegthun könne. L. quemad. §. si protectum ad L. Aquil. & L. qui vitem. §. si ad januam, quod vi aut clam.

Keiner kan eine Stiegen in eines andern eigne Mauer ohne dessen Willen verhefften noch anleinen.

Es kan auch keiner an des andern Mauer seine Stiegen anleinend machen, daß dieselbe an der Mauer lege, wann er gleich nichts in die Mauer senckete. Per d. jura. & per L. fistulam §. juxta de serv. urb. præd. Eben so wenig kan ers machen, daß dieselbe gar an die Mauer rührte, wo sie gleich nicht daran leinete. L. vulgaris. in prin. de fur. dum dicitur, qui aurem hominis tangit, totum hominem tetigisse videtur.

Ferner, wo einer auf seinen Grund eine steinerne Stiegen in die Grundfeste neben seines Nachbahrn Wand bauen wolte, so solle er einen Werckschuh breit darzwischen liegen lassen. Per L. si finium regund. & ita Bal. & Flor. in d. L. fistulam §. fi. qui dicunt quod idem Jus est de scalis quod est de muro. Wo aber die Stiegen nicht in den Grund, sondern nur auf den Boden gebauet wurde, so kan dieselbe gar hinan zu des Nachbahrn Wand und Grund gesetzt werden, doch daß derselbe nicht berühret werde. L. fi. finium regund. Die höltzerne Stiegen aber kan zu nächst des Nachbahrn Grund ohne Unterschied gesetzt werden, wo man nur seinen Grund nicht berührt, oder etwas darinn verheffete. Vide Cæpollam d. Tract. c. 54.

Eine steinerne Stiegen solle von eines andern Mauern ein Werckschuh weit wegstehen.

Wie die höltzerne Stiegen an deß Nachbahrn Grund zu setzen.

Wann einer einen Schopff oder Dachtropff auf die gemeine Gassen hat, so kan er, so weit sich dieser Schopf oder Dachtropf auf gemeinen Grund erstrecket, wohl eine Stiegen darauf bauen. Arg. L. fi. in fi. de serv. urb. præd. Doch

Unter einen Schopff oder Dachtropff kan ein Stiegen auf den

Gemeinen Grund gesetzt werden.

soll forderst eines jeden Orts Gewohnheit oder Gebrauch in acht genommen werden. L. An in totum, & quod ibi not. per gloss. & Doct. C. de ædif. priv.

Auf eines andern Grund hat keiner Macht eine Stiegen zu setzen. Per L. fi. in fi. de serv. Allein so weit sich sein Dachtropff erstrecket, kan er wohl ein Stiegen setzen. L. fi. §. fi. de ser. urb. præd. Dergleichen kan er auch auf seines Nachbahrn Grund eine Stiegen machen, wann er anderst darzu eine angelegte Dienstbahrkeit hat, davon an vielen Orten allbereit Meldung geschehen.

Wann sich auf einer Stiegen eine Malefiz zutrüge.

So sich auf einer Stiegen ausser des Hauses eine Malefiz zutrüge, so kan nicht gesagt werden, daß es in Hauß geschehen, aber an der innern Stiegen, so durch das Hauß beschlossen, ist ein anders. Et ita not. Bar. & Flor. in L. fistulas §. fi. de Sero. urb. præd. Hieraus folgt also auch, daß einer um Geldschuld auf solcher äussern Stiegen gefangen kan genommen werden. Nec habet locum L. plerique de in jus vocando & adde prædictis L. Creditor §. fi. cum ibi not. de act. empt. & quod not. Bar. in L. Gallus §. fi. de lib. & posth.

Der auf einer Leiter über die Stadt-Mauer steigt.

Wann einer auf einer Leiter auf die Stadt-Mauer steigt, der soll enthaupt werden. L. fi. de re divi. & ibi per Doct.

Straff deß jenigen, der auf einer Leiter in die Häuser steigt.

Wie aber diejenigen zu straffen, die sich unterstehen, mit Anlegung der Leiter in eines andern Hauß zu steigen, das ist mit mehrern bey den Bart. in L. fi. de rerum divis. & quæ ipse not. in L. Si quis non dicam. rapere de Episc. & Cler. & vide tex. in §. Ope Instit. de obl. quæ ex quasi delic. na. & gloss. 23. q. 3. illud sane.

Von eisern Fenster-Gättern.

Wie eiserne Fenster Gätter zu machen.

EIner kan vor seine Fenster eisern Gätter über seines Nachbahrn Grund hangend machen. Per L. fi. in fi. ff. ser.

Et L. si iterum §. pe. quod vi aut clam, dann des Nachbarn Erdboden soll gen Himmel frey seyn. Ut ibi. Hat er aber daselbst eine Dienstbarkeit oder einen Dachtropff, so kan ers machen, so weit sich solcher erstrecket. Per L. fi. §. fide Serv. urb. præd. cum ibi not. Wie hieoben von den Stiegen gesagt ist, aber heraus auf die freye Gassen kan ein jeder Fenster-Gatter machen, wie dann in allen Städten der gemeine Brauch ist. Per L. An in totum. C. de ædif. privat.

macht, und nicht vorgemacht können werden.

Auf freye Gaß kan einer seine Fenster Gätter schon richten.

Ferner, wann einer seine eiserne Fenster gegen seines Nachbahrn Erdboden oder desselben Behausung hätte, die also 30. oder 40. Jahr nach einander allda gewest wären, und er wolte solche hinweg thun, welches aber sein Nachbahr nicht leyden wolte, und daß er solches thun könnte, wiederspreche, dann er, der Nachbahr hätte solches in ermeldter Zeit ersessen, und in eine Gerechtigkeit gebracht. Arg. L. omnes & L. sicut de præscript. XXX. An. Dann ihme nicht wenig daran gelegen, daß derselbe Nachbahr, dessen die Gätter seyn, oder ein anderer nicht kan herum in sein Hauß steigen, da fragt sich nun, obs recht ist. Darauf dann zu antworten, daß, wann eine solche Dienstbarkeit aufgerichtet wäre, daß die Gätter daselbst sollen gehalten werden, so kan ers nicht hinweg nehmen; So aber keine solche Dienstbarkeit davon aufgerichtet wäre, und er hätte es wegthun wollen/ darinnen aber von seinen Nachbahr verhindert worden, und hätte durch solche Verhinderung und Widersprechen, von Wegthun der Gätter nachgelassen, darüber dann eine solche Zeit vergangen, die zu Verzehrung solcher Dienstbarkeit gnugsam gewest, so kan ers nicht hinweg thun. Per L. hæc autem jura, cum ibi not. & gloss. & Doct. de servit. urban. præd. Im Fall auch daß solche Zeit der Verzehrung nicht vorüber, und die Dienstbarkeit verjähret wäre, so wäre doch der widersprechende Nachbahr durch solches

Dienstbarkeit Gätter zu halten.

Daß einer auch genugsamer Verzehrung seine Fenster-Gätter nicht wieder wegthun könne.

abwehren und protestiren in eine quasi possession kommen, daß die Gätter allda bleiben müssen. Tex. est cum gloss. in L. qui Luminibus ff. de serv. urb. præd. & l. 1. C. de ser. & ibi not. per Doct.

Daß einer seine Fenster-Gatter seinen Nachbam nur zum Trotz nicht hinweg thun könne.

So aber dieses nit wiedersprochen worden, und er wolte die Gätter nur seinem Nachbahr zum Trotz, Verdruß und Schaden wegthun, also, daß er könnte durch dieselben Fenster hinum in seines Nachbahrn Hauß zu seiner Tochter, Mägde, oder andern Ursachen, gehen, und solche heimsuchen, so kan er ebenfalls die Gätter nicht wegthun. Arg. L. 1. §. denique de aqua pluv. arcen. & in L. in fundo de rei vendic. in L. Opus cum gloss. de Oper. publ. & pro hoc vide quod not. Cy. & Doct. in L. altius C. de serv. Jedoch wird in zweiffelhafften Fällen davor gehalten, daß er solches aus keinem bösen Absehen gethan. Gloss. est valde not. in L. fluminum §. fi. in gloss. pe. in fine de dam. infect.

Um besserer Gelegenheit willen können die Gatter auch weggethan werden.

Wann ers aber seiner Behausung zu besserer Gelegenheit hinweg thun wolte, so kan ers wohl thun, wann solches gleich seinen Nachbahrn schädlich wäre. Ut probatur in d. l. fluminum §. fi. cum l. seq. quæ incipit Proculus.

Niemand kan gezwungen werden, auf den Seinigen etwas zu bauen.

Hergegen wann einer Fenster gegen seines Nachbahrn Hauß oder Grund hätte, dadurch er in dessen Nachbahrn Hauß kommen kan, so kan er nicht gezwungen werden dieselben Fenster mit eisern Gattern zu vermachen, damit ihm die Macht hindurch und hinein zu kommen benommen würde, dann niemand kan vermög der Rechten, gezwungen werden, etwas auf den Seinigen zu arbeiten, es wäre dann eine Dienstbarkeit darauf gelegt. Ut habetur in l. 1. in fi. cum L. Seq. de aqua pluv. arcen. & quia in re sua quilibet est moderator & arbiter L. in re mandata C. Manda.

Wie auch, wann in Kriegs-Zeiten die eiserne Gätter durch die Soldaten wären ausgebrochen und hinweggenom-

nom-

nommen worden, ferner so das Hauß gar einfiele, und man die Fenster wieder einrichten und bauen wolte, so ist der, der die eiserne Gätter zu halten schuldig ist, solche auf seine Kosten machen zu lassen gehalten. Cæpol. Tract. de serv. c. 55. So auch die Gätter Alters halber zerbrochen oder von Rost gefressen wären, so muß ers gleichfalls auf seine Kosten repariren zu lassen. Per L. & si forte §. etiam ver. nam in omnibus, si serv. ven. conjuncta L. eum debere col. de serv. urb. præd.

Von der Bühne oder Boden.

In eine gemeine vertheilte Mauer, kan der Geimeiner Tram legen.

WAnn einer in seiner Behausung eigene Mauern hat, so kan er die Träm und Durchzüg darein legen, und eine Bühne oder Boden darauf machen, so aber die Mauern sein und seines Nachbahrn miteinander vertheilt gemein wären, so kan er auch Träm einlegen, jedoch nur so weit sein Theil währet und weiter nicht, ausser er hätte eine aufgelegte Dienstbarkeit darzu, daß er wieder darein legen dörffte, wann dann die Mauern unvertheilt gemein wären, so kan er so weit darein legen, als weit sich die Mauer erstrecket, so anderst auch dieselbe Mauer darzu destinirt wäre. Von der gleichen Materie ist allbereit gnugsame Meldung geschehen, auch wie zu erkennen, ob eine Mauer gemein, ob sie vertheilt gemein, oder unvertheilt gemein seye? Wohin der günstige Leser gewiesen wird.

Dann wann die Mauern einen andern zugehören, so kan man nichts darein legen, dann in eines andern Gut gebührt sich nichts einzulegen, es wäre dann der gute Will eines Nachbahrn, oder eine auferlegte Dienstbarkeit. Ut L. quemadmodum §. si protectum ad L. Aquiliam. de quo vide quæ supra dicta sunt de scalis.

Wann es nicht nöthig einen Were-

Aber nahend an eines andern Mauer, mag der untere Träm oder Höltzer, so aber auf seinen eigenen Grund ruhen sol-

Schuh breit liegen zu lassen.

sollen / legen und darauf eine Bühne bauen, und ist eben nicht nöthig, einen Werckschuh breit liegen zu lassen. Quia non habet hoc casu locum L. fi. fin. reg.

Item, einer kan die Bühne oder Boden, den er in gemeiner, oder aber frembder Mauer mit schuldiger Dienstbahrkeit hat, mit Erdreich überziehen, oder mit bachenen, oder gebrandten Steinen überlegen, wann nur die Mauer dadurch nicht zu sehr beschwehret würde, dann sonst hat solches pflastern nicht statt. Arg. L. cujus ædificium. de ser. urb. præd.

Wie auf einen Boden etwas gelegt und auch nicht gelegt werden kan.

Dann auf einen solchen Boden kan der Herr keine grosse Last legen, als wohl etliche mit vielen Korn schütten thun, welches die Mauer nicht ertragen kan. Quod est notandum contra multos qui habent granaria.

Ferner, so ein Hauß mehrer als ein Boden hätte, und der untere Theil gehörte einen, und der obere wieder einen andern zu; der obere aber könnte zu seinen Boden nicht kommen, als durch oder über des untern Stiegen oder Hauß, so kan er ohne eine Dienstbarkeit dar zu heben, nicht durch den untern seinen Theil dahin gehen, sondern er mag sich eine Stiegen weiter hinauf machen, wie er kan und mag. Ut probatur in L. via constitui §. quodcunque de Servit. urb. præd. & ibi hoc not. Bal. Flor. & Paul de Castro.

So die Kinder auf den obern Boden rumpelten und springeten.

Item, so einer oben einen Boden hätte, darauf seine Kinder täglich umlieffen, springeten oder rumpelten, und also den heruntern in seinen Sachen irreten, so daß auch den heruntern dadurch Trotz, Despect, oder Schaden geschehe, so solle solches abgestellt werden. Per ea quæ dicta sunt supra in præcedenti tit. de ferratis.

Wann aber solches nicht zu Trotz oder Schaden; sondern zum nothwendigen Gebrauch des Hauß-Herrns und seines Gesindes geschehen, so hätte es wieder seinen Absatz. Per l. fluminum §. fi. cum seq. & se de dam. infect. & pro hoc vide optimum Tex. in l. sicuti §. Arist. si serv. ven.

Von

Von eingelegten Tramen oder Sparren.

WAnn zwey Häuser mit den Sparren oder Schluß-Bäumen in einander geschlossen, ihrer etlichen als Legatsweiß verlassen würde, so würde jeder Legatarius darinnen die Gerechtigkeit haben, als sein verschaffter Theil sich weiter erstrecket, und kan kein Theil hernach den andern verklagen, daß die Träm nicht solten seyn, wie sie zur Zeit des aufgerichten Testaments oder des Testatoris Absterben gewesen wären. L. binas ædes de serv. urb. præd. Hieraus ist zu mercken, wann ein Sparren oder ein Zimmer-Schluß eine Behausung bedeckte, und das Hauß wurde unter ihrer etliche getheilt, so ist alsdenn derselbe Sparrn ihrer jeglichen so weit zugehörig, so weit er sich auf seinen Theil erstrecket. Ut d. L. binas ædes & ibi hæc not. Doct.

So ein Hauß unter einen Tram theiltwurde.

Dabey ist zu mercken, daß die Sparren oder Träm sollen also eingelegt verbleiben, wie dieselben zuvor und zur Zeit der Zueignung ihrmehrer Austheilung unter die Lebendigen, oder des letzten Willens eingelegt und eingesenckt gewest. Illud. est not. ex prædictis.

Ferner, wann einer zwey Häuser hätte, von einer zusammen Wättungen geschlossen, und verkauffte die eine Behausung, die andere aber behielte er, so kan der Kauffer die Sparren oder Tram, noch die Brüch-oder Schiffer-Stein, die in seinen erkaufften Hauß liegen, wieder des Verkauffers Willen nicht behalten, es wäre dann anderst in den Contract abgehandelt worden. Ut L. quod conclave de Dam. infect. Derohalben solle der Kauffer vorsichtig seyn, daß er lasse in seinen Kauff-Brieff setzen, daß die Sparren und Schiffer-Stein, wie dieselben jetzo sind, bleiben zu der Dienstbarkeit des Bürdtragens. Ita dicit Ang. in d. L. binas ædes de Serv. urban. prædiorum, & in d. L. quod conclave.

Wann einer von seinen zweyen ineinander verschlossenen Häusern, eines verkaufte.

Aber ein anders ist, so die Behausung einen andern Legats-

So aber ein Hauß aus

aus zweyen zusamm geschlossenen Häusern verschafft würde.

gats-weiß verschafft wurde, da es allweg verstanden wird, daß dieselbe verschafft seye mit der Dienstbarkeit des Bürdtragens, wie es zur Zeit des aufgerichteten Testaments gewest ist. Per d. l. binas ædes. Und ist also in diesen Fall der Unterschied zwischen einen Contract und zwischen einen letzten Willen. Secundum Bar. Ang. & Doct. in d. L. quod Conclave not.

Keinen Zimmerbaum in das Gestatt der Land-Straß zu verhafften.

Also auch, wann ich eine Mühle bey einen gemeinen Wasser-Strom zurichten wolte, so könnte ich keinen Baum, Zimmerholtz, oder ander Bau-Zeug, in das Gestatt der Land-Straß einhefften oder schlagen, ich hätte dann den Willen und Permission, deß, der seine Gütter zu nächst an der Strassen liegend hat. Arg. L. Maritus. de acquir. rer. dom. & pro hoc gloss. Inst. de rer. div. §. Riparum. Et ita tenet Bar. in d. L. Maritus & in L. quo minus in VII. q. de fluminibus ubi plenius per eum in urb. eo tit. Von dieser Materie haben wir in denen schon abgehandelten Tituln ein mehrers gehandelt.

Von Wiedermachung, Erneuerung, oder Besserung der Gebäu.

Daß die Gebäue in Widermachung nicht erweitert, sondern in voriger Maß und Form gelassen sollen werden.

WEilen es sich offt zuträgt, daß man die Häusrr oder Gebäu, bessert, verneuert, und wiedert macht, so dieselben veraltet, baufällig, oder schadthafft werden. Derohalben, und damit ein jeder wissen möge, wie es mit wieder Auferbauung der Häuser, darauf einige Dienstbarkeit liegen, zuhalten ist, so wollen wir von solcher wieder Auferbauung, Verneuerung, und auch Verbesserung der Häuser und Gebäue, in folgenden auch handlen; und ist dabey überhaupt zu mercken, daß die Häuser und Gebäue in ihrer wieder Aufbauung und Verneuerung nicht verweitert, erlängert noch auseinander gebreitet, sondern in voriger Form, Länge, Weite, Breite, Maß und Gestalt sollen aufgerichtet

tet werden. Ut est Text in L. 3. §. reficere, de itinere, actúque privato.

Ob aber einer schuldig ist, sein eigen Gut wieder zu machen, oder zu erneuern, so ist das zu wissen: Wann einer ein eigen Hauß hätte, und dasselbe wäre gar biß auf den Grund und Boden abgebrochen, oder verstört, alsdann kan er nicht gezwungen werden, dasselbe wieder zu bauen, dann es kan von Rechtswegen niemand getrungen werden, auf den Seinigen zu bauen, oder neu aufzurichten. Ut L. Singularium C. de ædifi. priv. & ibi hoc not. gloss. & in L. ad Curatoris de dam infec. Dann diß wäre also ein gantz neu Gebäu, und keine Verbesserung. L. 1. §. si quis ædificium de nov. op. nunciat. & L. inter stipulantem §. Sacrament. de verb. oblig. Doch sind die Rottmeister in denen Städten verbunden, die alten abgebrochenen Häuser von neuem, oder sonst neue Häuser aufzubauen. Ut d. L. singularium. Dergleichen auch ein jeder zu thun schuldig, so es also durch ein Statutum, oder durch einen Vertrag, Herkommens wäre, oder so eine Dienstbarkeit das Bürdtragens auf dem eingefallenen Hauß wäre, dann in solchen Fall kan der Hauß-Herr dahin gehalten werden, daß er müste die eingefallene Behausung auf seine eigene Kosten wiederum aufbauen, wegen der vorigen Dienstbarkeit des Bürdtragens. L. eum debere columnam. ff. de ser. urb. præd.

Ob einer schuldig seye sein zerstörtes Hauß wieder aufzuhalten.

In welchen Fall einer schuldig, sein eingefallen Hauß wieder aufzubauen.

Wann aber ein Hauß nit gar auf den Grund zerstöret, oder eingefallen wäre, so muß dasselbige wieder aufgebauet werden, es gehöre gleich einem allein, oder ihrer mehrer zu / und die Eigenthümer können durch denjenigen, dem von gemeiner Stadt die Aufsicht über die Häuser zu versehen, anvertrauet ist, gezwungen werden, solches zu thun, im Fall aber sie nicht so vermögend wären,

So ein Hauß zum Theil und nicht gantz.

es aufzubauen, so solle es auf gemeiner Stadt-Kosten geschehen. Text. est not. in d. L. ad Curatoris & ibi per gloss. & Doct. & habetur in L. Si Præses ff. de officio præsid.

Wie geklagt werden kan, so man sich wegen eines baufälligen Hauses Schadens befraget.

Hieraus folgt nun auch, obwohl man denjenigen, so auf der Gassen hin und wieder gehet, allwo ein baufällig Hauß stehet, dadurch der Wind wehet, mit der Caution des Schadloshaltens nicht zu Hülffe kommt, daß man nicht des Schadens an Gut, sondern an der Persohn besorgt. Ut L. qui binas & L. qui damni. ff. de dam. infect. in fin. Jedoch können sie andere Hülffe suchen, dann sie dörfften die Obrigkeit ersuchen, daß die Sach niedergelegt, oder wieder gebauet werde, damit denen, so vorüber gehen, kein Schade möge zugefügt werden. Et ita sentit gloss. in d. L. ad Curatoris & ibi hoc not. Angel.

So der Hauß-Herr des baufälligen Hauses vermögend wäre.

Daher ist nun auch entstanden, daß, so ein Hauß niedergebrochen oder eingefallen, dardurch die Stadt ungestalt würde, und der Hauß-Herr in so weit vermöglich wäre, es wieder aufzubauen, er alsdann von gemeiner Stadt wegen kan gezwungen werden, solches zu thun, wann ihm aber in währenden Bauen das Geld mangelte, daß er den gantzen Bau nicht gar vollführen könnte, so soll alsdann die gemeine Stadt das übrige auf ihren Kosten ausbauen, und wann alsdann das Hauß in der Zeit, die dazu bedingt und bestimmet, sammt der Verzinsung der Bau-Kosten, von gemeiner Stadt nicht wieder abgelöset wurde, so ist alsdann die Stadt, solches Hauß für aufgewendte Bau-Kosten, und deren Interesse einzuziehen und zu verkauffen, wohl befugt. Ut est Tex. valde not. in d. L. ad Curatoris §. Domum. & ibi hoc not. Ang. & Doct. ff. de dam. infect.

Wann aber einer einen Bau nicht gar ausführen könte.

Der sein eingefallē Hauß nicht wieder

Es kan auch ein solcher Hauß-Herr, der nicht im Vermögen ist, seine Behausung wieder zu bauen, gezwungen werden, solche an einem Reichen, ders bauen kan, zu verkauf-

kauffen. So ers aber um ein billich Geld nicht verkauffen wolte, so kan er auch nicht compellirt werden, sondern er kan von gemeiner Stadt so viel begehren, als viel er zu Wiederauferbauung seines Hauses nöthig hat. Ut dictum est singulare aureum Spec. in tit. de satisd. §. hoc quoque qui alleg. in Arg. L. lege in prim. ad fillei & L. 2. & in fi. C. de serv. qui pro pr. lib. accep. quod dictum dimum spec. sequitur Ludo. Ro. CCCXXXVI. not. quod incipit nota quod in pluribus locis tibi faciet honorem.

bauen kan, oder muß verkauffen.

Einen Unvermögenden soll von gemeiner Stadt Geld zum bauen geliehen werden.

So aber das Hauß viele Herren hat, alsdann ist es damit also zu halten, wann ihrer keiner bauen, oder wieder machen will lassen, so ist keiner vor sich alleine gebunden, solches zu thun, allein wann es der Stadt eine Unzierde giebt / oder denen Vorüber gehenden Schaden dadurch geschehen könnte, alsdann, und gleichwie ein eintziger kan gezwungen werden, also auch kan man sie sämmtlich darzu anhalten. Per d. L. ad Curatoris de dam. infect.

Wann das baufällige Hauß viel Herrn hatte.

Wann aber alle miteinander bauen wollen, wären aber darinn nicht einig, daß das Hauß solle wieder so gebauet werden, als es vorhin gewest, sondern einer wolte höher bauen, der andere aber wolte es wieder so machen, als vorhin gewest, so hat dieser den Vorzug und Recht. Dann, das heist eigentlich ein Ding wieder machen und bauen, wann man es so machet, als es in der erst, oder vorhin gewest. L. 3. §. reficere de itinere actúque pri.

Wann die Bauer nicht einig, wegen der vorigen Grüß, Maß, ꝛc.

So aber alle beede auf den vorigen Form und Höhe wieder bauen wolten, jedoch ein jedweder nach seinen besondern Gefallen und Einbildung, so hat alsdann der den Vorzug, der am tauglichisten bauen will. L. in reficiendo, & ibi hoc not. Dyn. Bart. & Doct. de dam. infect. Et Ang. in d. L. quidam Hyberus in prim. in 3. col. ver. Restat. videre, de serv. urb. præd. ubi dicit quod Idoneitas

Wann ein Gemeiner bauet, so ist in etlichen Fällen der Mitgemeiner nicht gezwungen, mitzubauen.

debet intelligi quando non peccat in extremo: qui nullum extremum est laudabile secundum philos. & probatur in d. L. in reficiendo. cum gloss.

Ein Gemeiner kan in einer gemeinen Sach aus Gerechtigkeit einer Dienstbarkeit nichts bauen.

Oder, es wolte nur einer allein das Hauß bessern, und der andere nicht, der nun bauen wolte, wolte solches zugleich in einen bessern Stand bringen, als es vorhin gewest, der Bau aber wäre an sich nicht nothwendig, als zum Exempel, es wäre eine Mühl, mit einem Gang, und der andere wolte solche auf zwey Gänge richten, so kan der andere zu solchen Bau nicht gezwungen werden. L. Parietem, de serv. urb. præd. & ibi hoc not. Doct. & tunc procedit illa regula, quod in re communi melior est conditio prohibentis. L. Sabinus communi dividendo.

So ein Gemeiner aus Gerechtigkeit der Gemeinschafft etwas bauen wolte.

Wann aber einer allein wolte die gemeine Sach wieder bauen, und in vorigen Form bringen, wo er solches in der gemeinen Sach aus Gerechtigkeit einer Dienstbarkeit thun wolte, so kan ers nicht thun. D. L. parietem. Aber so er will jure communionis aus Gerechtigkeit der Gemeinschafft bauen, und wolte das darein machen, zu deme die Sache genähert oder geordnet gewesen, so kan ers wider den Willen seines Mitgemeiners wohl thun. L. Cum duobus §. Idem respondendum & §. Idem Mel. Prosocio, & L. In tantum §. In commune de rer. div. Et L. si communes ædes, & ibi not. commun. divid. Oder, so die Sache zu solchem nicht geordnet, und wäre doch zwischen ihnen abgehandelt worden, so kan er nachmahls wieder bauen, so es aber nicht also abgehandelt worden, und den andern Mitgesellen nichts daran lage, darum er ihms niederlegen solte, so kan ers abermahls wider desselben Willen bauen. L. fistulam §. pen. & fi. de ser. urban. præd. & L. quidam Hyberus §. fin. eo tit. So aber dem andern etwas daran gelegen, so kan er solches wohl verwehren. Et ita loqui-

So einem Gemeinen an seines Mitgemeiners Bau nichts lege, oder ihm dasselbe nicht irrete.

quitur d. L. Sabinus. Communi div. & d. L. parietem. Et ita tenet Cyn. in d. L. si ut proponis. C. d. ædif. pri. Et pro hoc habes expeditum perfectè istum articulum.

Wie einer klagen kan, so er in Widerauffbauung oder Besserung eines alten Gebäudes durch seinen Gemeinen gehindert würde.

Item, so ein Gemeiner in einem zulässigen Fall bauen will, und wurde durch seinem Mitgemeiner in solchen Bau verhindert, ist die Frage, was er wieder seinen Mitgesellen vor ein Klage führen kan, und wird darinnen dieser Unterscheid gehalten, daß, wenn entweder die Sache unter mehr Erben gemein, da wird mit der Klage familiæ hercis. Oder es ist gemein unter denen Erben, und von keiner Gesellschafft wegen, so gebühret alsdann die Klage Judicium communi dividendo, vel uti possidetis. L. si quis communis ædesc. commun. divid. Oder aber, es ist aus Gerechtigkeit der Gesellschafft gemein, daß zu diesen fürnemlich geordnet ist, alsdann kan die Klage pro socio fürgenommen werden. Text. est cum gloss. in §. Inter quos Inst. de obligat. quæ ex quasi contrac. & not. Ang. in d. L. Quidam Hyberus in princ. ij. col.

Ob und in welchen Fall ein Gemeiner der Baukosten wieder fordern kan.

So der Gemeiner ein Gebäude vor sich selbst wieder erneuert, kan er die Baukosten nichts wieder fordern.

Ferner, so einer aus denen Gesellschafften auf seine Kosten ein gemeines Gebäude aus Gerechtigkeit der Gesellschafft oder Gemeinschafft zu dem Gebrauch, darzu es geordnet, oder zugerichtet gewesen, wiederum erneuert als ein baufälliges Hauß / oder eine Mühl an einem Wasser-Strohm oder aber eine gemeine Wand, ob er kan demjenigen, der es mit ihm zu bauen ausgeschlagen, um die Kosten verklagen: In diesen Fall ist die Sache unterschiedlich zu vernehmen; so ers von sich selbst erneuert hätte, kan er nichts wieder erlangen. L. si is C. de ædific. princ. Wann ers aber von ihrer beyder wegen erneuert, und die Sache wäre ihnen beyde, jure societatis gemein, daß sie dem andern Gesellen darum ersuchen lassen, er erschiene aber zur

Wann der Gemeiner vor sich und seines Mitgemeiners wegen einen

Kosten angeleget, so kan er denselben auf drey Weg bekommen.

Darlegung der Kosten widerspenstig, so hat der Erneurende in diesem Fall drey Behülffe.

Erstlich daß der Erneurende die ersten vier Monath nächst nach angewendten Unkosten kan desselben Verzinsung von hundersten Pfenning Bau-Kostens halber begehren.

Zweytens, so die vier Monath verlauffen, so erlanget er das Eigenthum, was er erneuert hat. Consequitur rem refectam jure dominii.

Drittens, kan er alle Kosten, sammt der Interesse begehren. Casus est not. in L. si fratres §. Idem respondit socius qui cessante ff. pro soc. & in d. L. si ut proponis. C. de ædific. princ.

Wann Zweiffel einfielen, in was Nahmen der Bau geschehen.

Wann aber Zweiffel einfielen, ob der Mitgesell die Erneuerung von sich selbst, oder ihrer beyder Gemein wegen verrichtet hätte, so wird in solchem Zweiffel vermuthet, daß ers von ihrer beyder Gemein wegen gethan habe. L. merito ff. pro soc. Dann solches ist ihm erlaubet, widerwärtiges aber ist nicht erlaubet. L. si is C. de ædific. princ.

Was der Eigenthümer an seiner dienstbaren Wand wieder zu machen schuldig.

Item derjenige, welcher in seiner Wand einem andern die Dienstbarkeit Bürd-tragens schuldig ist, derselbe ist gehalten, nicht nur allein die Mauer oder Wand, so zur Zeit der Servitut verhanden, sondern auch die Mauer, so an statt der ersten gemacht, wieder zu machen. L. eum debere col. de serv. urb. præd. vide L. sicuti in princ. si serv. vend.

Wann sich eine Wand auf eines andern Hauß geneiget hätte.

Wann sich eines andern Wand auf seines Nachbars Hause bey einen halben Werck-Schuh lang geneiget hätte, so kan er darum beklaget werden, daß ers wieder aufrichte und mache. Tex. est not. in L. si cum meus, in fin. & L. si quomodo in princ. si serv. vend. & ita tenet Jo. Pet. de Papia. in suo ult. libel. in gloss. antep. ad fin.

Die grossen Baukosten

Die Sorge und der Fleiß eine Nutz- oder Genußbräuchliche

liche Sache zu verneuern, kommet dem Usufructuario zu. L. 1. in fin. usufruct. quemad. cav. & L. inter fructuar. de dam. in fec. & L. 1. §. fin. de not. oper. nunc & not. Bar. quem omnino vide in L. Cotem ferr. §. Qui maximus in pet. col. in fin. de public. So viel aber die Bau-Kosten anlanget, wenn sie groß sind, so gehöret die Ausrichtung dem Eigenthümer zu, wo sie aber klein wären, so müssen dieselben durch die Genußbraucher bezahlet werden. L. Hactenus & ibi not. de usufr. & L. eum ad quem. & ibi per gloss. & Doct. de usufr. & L. damn. infect. & ibi not.

gehören der Eigenthümer auszurichten.

Die wenigen Kosten solle der Genußbraucher abtragen.

Wann aber der Genußbraucher den Nutzbrauch ex causa onerosa hätte, so wäre er auch die kleinen Bau-Kosten nicht schuldig. Per d. L. si quis dominium & L. si quis fundum ff. Lo. Und so die Bau-Kosten so groß wären, daß sie sich auf den Werth der Jahrs-Früchte erstreckten, so ist der Genußbraucher auch nicht schuldig, dieselben über sich zu nehmen. Quia reputatur ea magna impensa. Arg. L. qui concubinam §. Qui hortos de leg. iij. & per ea quæ not. Bar. in L. His verbis §. Idem testator. eod. tit.

Wann der Genußbraucher die kleinen Kosten zu bezahlen nicht schuldig.

Es ist der Bestand-Herr schuldig die Kosten auf die Besserung des Bestand-Grunds oder Hauses, anzulegen, und nicht der Bestand-Mann. L. si merces §. vis major. ff. Loc. & L. ex conducto in princ. eod. tit. & vide. text. cum gloss. in d. L. si merces §. conductor & L. in sum. & ibi per Pe. Cy. & Doct. C. de pig. Er ist auch schuldig den Weg oder Pflaster zu bessern und zu verneuern, so weit sich sein Hauß nach der Länge erstrecket. Secundum Ang. in L. fin. per illum text. C. de ædific. princ.

Der Bestand-Herr ist schuldig die Besserung des Bestandstucks zu tragen.

Und weil die Erb-Rechter, Affter-Erb-Rechter und Lehn-Leute das Genuß-Eigenthum besitzen. L. 1. §. re in perpetuum ff. si ager vec. vel emph. pet. & c. 1. §. Rei autem in tit. de investit. de re alien. fact. So sind sie und nicht

Die Erb-Rechter und Lehn-Leute sind schuldig die Gebäu auf ihre Kosten zu bessern.

nicht ihr Grund-Herr schuldig, die Kosten der Erneuerung oder Wiedermachens auszurichten. Ut probatur in L. ij. C. de jure Emph. & ibi hæc not. per Alber. de Ros. & per eundem in suo opere statutorum in 1. parte q. CXXXVI. Et ideo instrumentis investituræ solet communiter dici, quod Dominus dat ad meliorandum &c. Also wird es eben auch gehalten mit dem der Zimmer-Recht hätte. Per L. superficiario cum sequ. de rei vendic.

Baukosten der Heyrath-Gründe.

In meinem Tractat vom Recht der Heyraths-Güter habe ich an etlichen Orten Meldung gethan, wem die Kosten über die Heyraths-Gründe auszurichten, zuständig seyn.

Wem die Besserung der Ringmauer, Pasteyen, Brücken, &c. zu gehöret.

Auch sind die Kirchen und Priester schuldig zu Wiederaufrichtung und Besserung der Ringmauern, Pasteyen, Brücken, Weeg, Steeg, Thor, Wasserleitung und dergleichen ihre Hülffe zu thun. Ut L. ad portus C. de oper. publ. & ita tenet Azo. in summ. C. de oper. publ. in princ. & Bal. in tit. de pace constan. in vij. col. de duo vide per gloss. quæ aliter dicit. & ibi. per Bar. & omnes Doct. in L. Ad instructionem C. de sacrosanct. eccles. & per Bal. in L. Qui pendentis de usufruct. in Apostillis & per Archid. XVI. quæst. 1. juxta & per Ant. de But. & Doct. in c. Non minus de immut. eccles. & per Joan. Pe. de Papia in libello in gloss. in vers. Jure dominii vel quasi in ult. col. qui etiam tenet quod sic.

Die Läyen werden nicht genöthiget ihre Kirchen wiederum aufzubauen.

Item, es können die Läyen nicht genöthiget werden, ihre Pfarr-Kirchen auf eigene Kosten zu unterhalten, oder wieder aufzubauen / sondern die Priesterschafft ist schuldig dasselbig zu thun. Ut ex quæst. 1. discernimus & not. gloss. XII. q. XI. Quatuor & ibi per Arch. & vide omnino gloss. XVI. q. 1. Si Monachus & per Innoc. & omnes Doctores & gloss. in c. de his. De Eccles. ædif. & per Alber. de Rom. in L. Ad Instructionem de sacrosanct. Eccles.

Ein

Ein Gerhab oder Vormund kan seiner Wäisen oder Pfleg-Kinder eingefallene oder ungestalte Gebäu erneuern und wiedermachen. Ut probatur in L. Lex quæ tutores C. de Administr. tutorum & ibi hoc not. salus.

Ein Gerhab kan seiner Pflegkinder Baufällige Gebäu bessern.

Wann einer seine Gebäu verbessern, oder auch eine Cloac bauen wolte, so kan ihm dasselbe nicht verbothen werden. L. 1. §. Si quis ædificium, & L. de Pupillo §. si quis rivos de not. oper. nun.

Wann einer seiner Gebäu verbessert, kan ihm dasselbe nicht verwehret werden.

Auch was ad pias causas vertestiret worden, das kan wohl durch die Testamentarios, fidei Commissarios, oder Vollzieher der Testamente ausgespänt werden, zu Widerbauung eines abgebrandten oder baufälligen Hauses, wann es der Hauß-Herr bedürfftig und arm ist, so er aber reich wäre, nicht. Per not. in L. illud. de sacrosanct. Eccles.

Legat ad pias causas können zu Aufbauung abgebrander Häuser angewendet werden.

Von Gängen, Hauß-Brücken, Stegen und Schrötten.

ES ist in etlichen Städten und Orten der Gebrauch, daß man an denen Burgers-Häusern Gänge, Schrötte, oder Brücken hat, die auf dem gemeinen Weeg oder freye Gasse hinaus hangen, und doch keiner von Rechts-wegen, weder halten darff, noch von neuen bauen soll. Ut L. ij. §. Tractatum & ibi gloss. nequid in loc. public. & in L. fin. Ne quid in fluv. public. in prin. & ibi Flor. de ser. & in L. Qui sellam §. In rusticis & ibi hoc not. etiam Flor. de ser. urb. præd.

Von rechtes wegen soll keiner einen Schrott an seinem Hause haben.

Es wäre denn also ein gemeiner Gebrauch, daß man es machen und haben könte. Ut L. An in totum de ædif. pri. Oder aber, so es von dem Fürsten, Senat, oder Stadthalter, der von gemeiner Stadt Gewalt hätte, erlaubet wäre. Ut L. 11. §. Merito & §. si quis à prin. Ne quid in loco publ. Et in eadem L. In prin. & ibi per gloss. & in L. prohibere §. plane & in Bav. quod vi aut clam. Oder so es durch die Statuta gegeben würde. Ut d. §. Plane. ibi, si vero lex municipa-

In welchen Fällen einer aus seinem Hause einen Schrott haben kan.

Wenn die

gemachten Hauß-Stegen nicht abgebrochen werden sollen.

lis. Oder so es einer mit der Verjährung über Menschen Gedencken ersehen hätte, so hat eine solche Zeit die Krafft oder Freyheit einer Verleyhung. Ut in c. super quibusdam §. præterea de verbo signif. inf. & c. 1. in fin. de præscript. in VI. Und wann solche Gänge gemacht wären, die der Nachbahr geduldet hätte, noch durch den Richter verbothen worden, so sollen sie alsdann nicht abgebrochen werden, damit die Stadt dadurch nicht unansehnlich gemacht wird. L. ij. §. si quis nemine prohibente. Ne quid in loco publ. & L. fin. eo. tit. & not per gloss. in L. Mæniana. C. de ædif. pri. Oder so dieselben Gänge unter der Dach-Tropffe wären, so weit sich derselbe Dach-Tropff erstreckte. Eo tamen casu quo solum quod est sub stillicidio, si ejus cujus est stillicidium sive domus, quod quando sit vide quæ plene dicta sunt supra de serv. stillicidii aver. &c.

Es kan einer eine Brucken aus seinem Hause über die Gassen in des andern sein Hauß machen.

Es wird aber darinnen dannoch ein Unterscheid gehalten, wann einer zwey Häuser hätte, nur wäre darzwischen ein gemeiner Weeg, und er wolte über denselben Weeg eine Brucken oder Gang haben, daß man von einem Hauß in das andere gehen könnte, ob es nach denen Rechten angienge, einen Gang über den gemeinen Weeg zu haben, der auf beyden Häusern läge, und doch darauf niemand hin und wieder gehen könnte: Ist die Antwort, daß man es nicht erlangen kan. Ut est text. in d. L. ij. §. Tractatum & ibi gloss. & Bar. Ne quid in loco publ. & est tex. apertus in L. fin. eod. tit. not. Bar. in L. Quo minus in XIII. q. de fluv. es in L. si duo §. labeo. per illum tex. ut poss. & Bal. in L. Lapilli. in V. col. vers. dicto de occup. de rer. divis. & not. doct. Dom. de sancto Gem. in c. Cum eo ex de excess. præl. lib. VI. Es würde dann die lan-

lange Gewogenheit, Fristen oder Verjährung also zugelassen. Per ea quæ supra dicta sunt.

Wenn das Hauß-brücklein nicht gar über den Weg reicht.

Zuweilen gehet auch der Gang oder Brücke, nicht gar über den Weeg, sondern hänget nur über- oder an den gemeinen Weeg, daß kein Dach Tropffen über ihn ist, und so es eine Dach Tropffe hätte, und erstreckte sich die Länge über die Dach Tropffe hinaus, so ist es unzuläßig, wo es nicht berührter massen vorher durch die Obrigkeit erlaubet worden. So sich aber der Gang für die Dach-Tropffen nicht hinaus erstreckte, sondern nur so lang als derselbe, oder noch kürtzer wäre, so kan man es ohne Scheu machen und haben. Per L. fin. de ser. urb. præd. Und dieses Gesätz hat statt, ob gleich der Erdboden unter dem Dach-Tropffen, gemein oder frey ist.

Daß der Haußsteg für die Dach-Tropffen hinaus nicht reichen soll.

Eine Bühne zu denen Wurtz-Gärten kan man wohl an denen Häusern haben.

Item eine Bühne zu denen Gärten und dergleichen, daraus man derer Vorübergehenden keinen Schaden besorgen, können wohl in der Höhe auf die Gassen hangend gemachet werden, wie wir hieoben von dem Fürbauen, oder Fürdachung, gesagt haben, ꝛc. In diesen Fällen, solle allemahl angesehen werden, was die Obrigkeit und Gewohnheit eines jeglichen Ortes zulässet oder wieder verwehret. Per d. L. an in totum C. de ædif. priv.

Wie einer eine Brücken oder Gang bauen soll, wenn es ihm erlaubet ist.

Wann einem durch Zugebung des Fürsten, Raths, oder Gewohnheit erlaubet worden, eine Brücke oder Gang auf die Gassen hangend zu bauen, und wolte einer dieselbe allzulang und breit machen, daß dem Nachbahrn zum Schaden, denen Vorübergehenden aber zur Verhinderung gereichte, wann sie mit beladenen Wägen durchfahren wolten, und nicht könnten; so ist die Frage: ob einer einen solchen Gang bauen kan? Wann in dem Innhalt der Statuten, Vergleichung oder Gewohnheit keine gewisse Form solches Baues halber gesetzet wäre, so kan ers doch nicht gar

Die Freyheiten werden allezeit verstanden, einen

Andern nicht zu schaden.

so lang und breit machen, dann solche Verleyhungen werden in zweiffelhafften Sachen also verstanden, daß es damit ohne jemandes Schaden zugehen solle. Ut est tex. ad hoc in L. ij. §. Merito. & §. si quis à principe. Ne quid in loc. publ. & ibi gloss. alleg. ad hoc multa jura & probatur in c. quamvis in fi. & ibi not. per gloss. Archid. & Doct. de rescript. in VI. & in c. de his & ibi etiam gloss. ex de priv. cum sim. In diesem Fall sollen solche Gänge und dergleichen Gebäu, die dem gemeinen Gewerb verhinderlich, oder im Weeg seyn, abgestellet werden. Ut est tex. in d. L. ij. si quis nemine prohibente. So aber eine gewisse Maß oder Form, solches Bauens wegen gegeben wäre, so hat es folgende Meynung, wann die Formul general ist, daß nemlich ein jedweder in der gantzen Stadt möchte Gänge oder Brücken, so wohl von Holtz als Steinen, nach seinem Gefallen machen, so wird darinnen eben die vorige Regel gehalten; Dann in einer General-Clausul und Verleyhung wird allzeit verstanden, daß es sine damno & incommodo eines andern geschehe. Ut est gloss. not. in d. §. si quis à principe, in gloss. in prin. Dum dicitur neque sic conceditur, scilicet generali concessione ex & alleg. ad hoc jura. Eben also wirds auch gehalten, so die Form der Verleyhung oder Erlaubnis einsichtig ist. Dann so man simpliciter saget, man könne Gänge auf die Gassen hangend richten, wie in der General-Verleyhung, einem andern ohne Schaden verstanden wird, wie vielmehr soll es in der einfachen Verleyhung erkannt, und gehalten werden. Pro hoc est tex. in d. §. si quis à principe in principio, dum dicit. Si quis à principe simpliciter impetraverit, ut in publico loco ædificet. & ibi gloss. in princip. dum dicit in generali concessione vel simplici. Gleichfalls wird auch dieser Anzug

Die verhinderlichen Gänge sind abzustellen.

Wann ein Maß oder Form General wäre.

Einschichtige Erlaubnis

Anzug verstanden, wo einem eine specificirte Verleyhung oder Erlaubnis gegeben wäre, daß er könte in dieser Gassen, oder an diesem Hause Gänge machen, den der Verleyher hat in diesem Fall die berührte Clausul ohne Schaden, ꝛc. in solcher Verleyhung auch gemein. Quia quotiescunque aliquid fieri permittit, ita permitti oportet ut sine injuria cujusquam fiat. Ut est tex. not. in d. §. Merito. Specificirte Verleyhung.

So aber ein eintziger ausgezeichneter Form und Maß also verliehen wäre, daß einer auf die Gassen in einer solchen Höhe, Länge und Breite, frey könte Gänge machen, so müssen alsdenn dieselben ingemeldten Form und Maß gemachet werden. Pro hoc est tex. cum gloss. in L. I. C. de ædif. prin. quæ ponit exemplum quando est statutum certis modis ædificandi sicut est Florentiæ, & etiam gloss. sing. in L. Qui luminibus De ser. urbanorum prædiorum in prin. Noch soll in diesen Fall allezeit gemeldte eintzige Verleyhung ohne des andern Schaden verstanden werden. Per jura prædicta. Und dieses aus der Ursache, daß in zweyfälligen Sachen die Verleyhung, sie sey specificirt, eintzeln oder ausgezeigt, wie sie wolle, dem andern ohne Schaden und Ungelegenheit solle verstanden werden. Es wäre denn in derselben Verleyhung ausdrücklich gemeldet, ob gleich einen andern Schaden oder Unfug zugefüget würde, ꝛc. Ut est tex. qui hoc ibi vult in L. ij. §. si quis à principe. ibi. Nisi hoc impetraverit, & isto modo debet limitari dicta gloss. videlicet in L. 1. de ædif. prin. & in d. L. Qui luminibus. Ausgezeichneter Form und Maß. Ausgezeichnete Verleyhung soll allezeit einen andern ohne Schaden verstanden werden.

Es wird aber verstanden von einen gemeinen Schaden. Arg. L. Quoties de prec. imper. off. & L. si quis sepulchrum in prin. de relig. & ita tebet intellig. L. servitus §. 1. De serv. & ita tenet ibi gloss. & in d. §. si quis à prin. in ver. impetraverit, in ij. solu. Quæ putatur vera, facit ad hoc quod not. Bar. in L. Quo minus in XI. q. de fluv. Es wäre denn in der Verleyhung Geringer und grosser Schaden, ob derselbe in einer gegebenen Freyheit zu dulten oder nicht.

auch mit dem gröſten und höchſten Schaden eines andern gemeldet worden. Juxta not. in d. L. Quoties.

Welches aber der gröſte, oder der kleineſte Schaden ſey, ſoll bey Erwegung des Richters ſtehen. Arg. gloſſ. not. in §. Pretio. in verſ. definierit. Inſt. de contrahen. empt. facit L. 1. §. 1. de jur. de lib. &c. de cauſis de offic. leg.

Wie aber einer Schaden leydet, das wird alſo erkläret: wann einer die Gelegenheit verliehret/die man auf der öffentlichen Gaſſen oder Platz hat haben können; als wenn ihm das Ausſehen, oder der Eingang verengert oder verbauet wird, ſo leidet er Nachtheil, und kan darum klagen. Ut eſt tex. in d. L. ij. §. Merito in ver. damnum. Dieſes wird alſo verſtanden, ſo der Schaden den gemeinen, oder beſonderen Nutzen anbeträffe; denn die offenen Oerter dienen denen beſonderen Gewerben, von ſtädtlicher Gerechtigkeit wegen, und nicht, als wären dieſelben einem jedweden eigen. Ut d. L. ij. §. 1. Welches alles mit beſonderen Fleiß, nicht allein wegen ſolcher Gänge und Brücken, ſondern auch anderer Gebäu halber, die da auf die öffentliche Gaſſen gemachet werden, zu mercken iſt.

Wenn einer einen Schaden leidet, wie es ſolle verſtanden werden.

Von Altänen, Erckern und Sommer-Lauben.

Von Altänen, Erckern und Sommer-Lauben.

DJe Altäne, Ercker und Sommer-Lauben, welche in Bayerland Stroh genennet werden, ſeynd Vorgebäu, ſo man in der Höh auf Tram- oder Stein-Stücke, aus einer Mauer oder Holtzwerck herfür machet, alſo, daß dieſelben mit den äuſſerſten Ort nirgends aufliegen, gleichwie die Vordachungen ſeynd, die man zu Draunſteinen an etlichen Häuſern hält. Ut eſt tex. in L. malum §. 1. de verb. ſi L. 11. in prin. C. de ædif. priv. & dicuntur meniana à mænibus. Ut not. gloſſ. in d. §. Quidam. ſed Alciatus aliter.

Unterſcheid der Altänen.

Die Altäne oder Schröthe, haben aber von denen eingeſenck-

gesenckten Trämmen und Zimmer diesen Unterscheid, also, daß die Altäne mit dem fürgeworffenen Ort nirgends aufliegen. Die anderen Trämm und Durchzüg aber, die liegen mit den anderen Ort auf- oder in meiner Mauer, darein sie gelegt seyn. Ut est tex. in d. L. malum §. 1. & not. gloss. in L. servitutes. Quæ in superfic. §. 1. ibi etiam per Alb. de Rom. de ser. urb. præd. [von denen eingelegten Trämmen.]

Item, wenn einer einen Altan, Ercker, Schroth oder Stuhl Fenster, in seiner Wand oder Mauer, gegen seines Nachbahrs Hauß bauen wolte, so muß er Platz (Raum) gegen seinem Nachbahr auf zehen Werck-Schuhe frey offen stehen lassen. So er aber gegen gemeiner Stadt-Gebäu, solche Ercker bauete, so solle er den Raum auf funffzehen Schuhe lang frey lassen. Ut est tex. in d. L. Meniana & ibi hoc tenet gloss. & idem tenet gloss. in d. L. Imperatores de ser. urb. præd. & facit ad hoc tex. cum gloss. in ver. XV. de pedibus in L. 1. C. de Acquæ duc. lib. XI. & plus vult illa L. Meniana. Und dieses soll also verstanden werden, so das Gebäu dem Nachbahr gerade gegen über gemachet würde; Aber anderst ist es, so es in der Seiten-Mauer geschiehet, da bedarff es keinen so grossen Raum. Ita vult L. Meniana, secundum Angelum ibi quando ex object. In Erbauung der Ercker oder Schröthe, soll der Raum gegen dem Nachbar in der Höhe zehen Werckschuhe frey seyn.

Ob aber einer kan über seinen Schroth, Brucken, Tücher, Leylacher, oder was anders hinaus hängen, dadurch er seinem Nachbahr das Licht benimmet, so ist es auf diese Art und Weise zu unterscheiden: Erstlich, wenn ers allein auf den Seinigen will auslegen, und nicht hinaus strecket; Als zum Exempel, wann ers in die Höhe aufbreiten wolte, wie gemeiniglich diejenigen thun, die auf ihren Dächeren, Druck-Städten oder Bühnen Brücken haben, deren man zu Saltzburg an vielen Orten findet, denn es kan ein jedweder auf seinen Erdboden, so weit sich derselbe erstrecket, bauen, legen und Ob einer kan über seinen Ercker Tücher oder Leylacher hinaus hangen.

und thun, was er will, biß an den Himmel. L. fin. in prin. de ſer. & L. ſi vitem in §. pen. Quod vi aut clam. & probatur in L. 1. §. per. & ibi gloſſ. eod. tit. ſo kan er ſolches thun, wenn er gleich dadurch ſeinem Nachbahr das Licht benimmet; Es wäre denn, daß er mit Fleiß dem Nachbahr zum Trotz, Schmach, oder aus Neid thäte. Ut L. opus cum gloſſ. de oper. pub. Jedoch, ſo mans nicht gründlich weiß, alsdenn wird nichts böſes vermuthet. Ut eſt gloſſ. not. in L. fluminum §. fin. de dam. infec.

So einer ſeinen Nachbar zum Trotz etwas heraus hienge.

So er aber auf Seinigen etwas wolte legen, und doch hinüber ausbreiten, als wenn einer auf einer Stangen, das leinerne Gewand, und dergleichen ausbreitet, daß es ſich biß über den Ercker oder Fenſter hinaus erſtreckte, und ſolches hienge alsdenn auf des Nachbahrs Erdboden hinüber, ſo kan es ihme verwehret werden. Per d. L. fin. in prin. de ſer. cum aliis ſimilibus ſupra alleg.

So dem Nachbahrn das Licht durch ausgehangene Tücher benommen würde.

Wann er aber etwas auf die öffentliche Gaſſen, in die Lufft hinaus hienge, und geſchehe dadurch weder dem Nachbahrn, noch denen vorübergehenden kein Schaden, ſo kan ers wohl thun. So aber dem Nachbahr dadurch Schaden geſchehe, daß ihm das Licht benommen würde, ſo kan es ihm verwehret werden. Ut eſt tex. qui in omnibus iſtis caſibus poteſt exemplificari. in L. ij. §. cum quidam. Ne quid in loc. publ.

Contra protendentes hujusmodi pannos competit util interdictum, ne quid in loco publ. immitas. Ut eſt tex. in d. §. cum quidam. Et ideo competit utile & directum, quia in ſuo, non in publico facit, licet in publico protendatur. ut not. ibi gloſſ. in verſ. utile.

Von Fenſtern.

Daß einer auf das

ES kan einer regulariter auf und in den Seinigen wohl ein Fenſter machen, ob er gleich auf ſeines Nachbahrs Grund

Grund sähe. Ut probatur in L. Altius in prin. C. de ser. & aqua. & ibi hoc not. Bal. & Doct. Seinige Fenster machen kan. Ein jeder ist seines Gutes Herr und Meister.

Dann es kan einer in dem Seinigen bauen / wenn er nur nicht in des andern Gut mit dem Gebäu einfähret, was er will, wenn er ihm in andern Dingen gleich Schaden zufügte. L. fluminum §. fin. cum duabus seq. de dam. infec. Denn es ist ein jeder seines Gutes Herr, Verwalter, und Richter. L. in re mandata. C. Man. Und wo einer eine Mauer neben seines Nachbars Grund hätte, die hundert Jahre allda gestanden, und wäre niemahls kein Fenster darinnen gewesen, so kan der Mauer-Herr ein Fenster darein bauen. Arg. gloss. in L. Qui luminibus. de ser. urb. præd. Denn obwohl dieselbe Mauer 30. 40. Jahr, oder noch länger ohne Fenster gestanden wäre, so wird darum dem Herrn seine Macht nicht genommen, Fenster zu machen, es wäre ihm denn davor durch den Nachbar eine Verhinderung darinnen geschehen, daß ers eine Zeitlang hätte anstehen lassen / so könte er es nicht mehr machen. Per L. hæc autem jura cum ibi not. de ser. urb. præd.

Daß einer in etlichen Fällen kein Fenster machen kan.

Hierneben aber wird dieser Unterscheid gehalten, daß einer in etlichen Fällen in seiner Mauer kein Fenster machen kan; Erstlich, wenn auf derselben Mauer eine Dienstbarkeit läge, daß darinnen kein Fenster solte noch könte gemacht werden, denn man kan wohl eine solche Dienstbarkeit aufrichten, daß ich in meiner Wand kein Fenster machen kan, um nicht in deine Behausung zu sehen. Ut est Casus in L. Altius secundum unam lect. in verb. pariete C. de ser. & ibi not. Bal. Qui dicit se hoc vidisse de facto in civitate Perusii in domibus quæ nunc sunt comitis alias domini Julio. & idem tenet Paul. de Cast. in L. Quoties tit. generali.

Dienstbarkeit von

Denn es ist ein solcher Vertrag bündig, so einem von Ehrbarkeit wegen an solcher Dienstbarkeit gelegen; Und

Ehrbarkeit wegen.

möchte einer sonst sich seines Hauses nicht frey, und nach eigenen Gefallen gebrauchen, so ihm ein anderer darein sehen solte, sonderlich, weil die Menschen in allen Sachen nicht wollen öffentlich zusehen lassen; Dieser Fall könte sich zwischen Brüdern, die ihre Häuser theilen, täglich zutragen. Ita dicit Paul. de Cast. in d. L. Quoties pro hoc etiam facit L. venditor in prin. Communia præd. & quod ibi not. Bar. per illum tex. qui dicitur quod si ego vendo tibi aliquam domum cum pacto, quod non possis exercere talem artem, valet ista conventio, ut obligeris tu & tui hæredes. Licet ista non sit servitus cum non sit prædium domus. De quo dic. ut supra. De ser. projiciendi.

So einer ein Fenster seinem Nachbar zum Trotz machte.

Zum andern, so ich ein Fenster in den Meinigen machen wolte, an einen solchen Ort, darinnen mein Nachbar gewöhnlich wäre, und ich thäte ihms zu Trotz, und aus Neid, damit ich alle seine Geheimnisse sehen wolte. Per L. Opus. cum ibi not. de Oper. publ. & ita tenet per Cyn. & Paul. de Cast in d. L. Altius. Doch wirds in zweiffelhafften Sachen nicht vermuthet, daß ers aus Trotz oder Neid thue. Ut est gloss. not. in L. fluminum §. fin. de dam. infect. Es wäre dann, daß man dadurch des Nachbars Geheimnisse sehen könte, und der Bau-Herr hätte sonsten von solchem Fenster keinen Nutzen, so könte alsdann vermuthet werden, daß ers in despectum vicini thäte. Et ita sentit Paul. de Cast. in d. L. Altius.

Zu des Richters Erwegung solle es stehen, ob zwey Nachbarn freundlich seyn oder nicht.

Doch könte es zu des Richters Erwegung gesetzt werden, der die Qualität und Eigenschafft des Nachbars bedencken soll, ob dieselben gegen einander freundlich seyn oder nicht: und sonderlich solle er Achtung haben auf die Art des Bau-Herrns, der das Fenster machen lässet, und ob derselbe solches Fenster dergleichen in despectum &c. gemachet hätte, wo sie gleich freundlich miteinander wären. Arg. L. 1.

§.

§. 1. delict. &c. de causis. de offic. de leg. & L. III. §. 1. de rest. cum si. Und so der Bau-Herr sonst gewöhnlich, solche Fenster in despectum vicini zu machen pflegte, so soll alsdann die Vermuthung wieder ihnen stehen. Arg. L. Non omnis §. A Barbaris de re milit. Hieher gehöret, was wir eben von dem Plan und Hofstadt gehandelt haben.

Fenster gegen eine Jungfrau oder Nonne.

Zum dritten, wann einer eine Wand hätte neben einer Behausung oder Garten, so einer Magd, geistlicher Frauen-Persohn oder Closter-Frauen (Nonnen) zugehörete, damit er dasselbige Mägdlein, Nonne oder geistliche Frau dadurch sehen könnte, und er solches aus Unehrbarkeit oder Neid thun und machen wolte, so kan es ihm verwehret werden. Arg. d. L. Opus de Oper. publ. & L. in fund. de rei vend. Ubi dicitur, quod maleficiis hominum obviandum est. Et ita tenet Cyn. secundum Pe. quem sequitur Bal. & communiter Doct. in L. Altius C. de serv. quod bene not.

Zu mercken wider die frommen Nachbahrn.

Dieses soll sonderlich gemercket werden, wieder die frommen Nachbahrn, die da gerne ihren Nachbahrn zu Neid, Trotz und Verachtung bauen, denn so sie das allein von Schadens wegen thäten, so wäre ihnen solches zu verbiethen, wo sie es gleich auf und in den Ihrigen thäten oder baueten. Aber anderst wäre es, so sie solches fürnehmlich und hauptsachlich zu ihrem Nutzen und Wohlfarth machten, wann sie gleich dem andern dadurch schadeten, so könnten sie das Dach machen lassen. Ut not. in d. L. Fluminum §. fin. de dam infect. & hoc. vult etiam Paul. de Cast. in d. L. Altius.

Ein Gemeiner kan unwissend seines Mitgemeiners kein Fenster in der Gemein-Mauer machen.

Item, regulariter davon zu reden, so kan ein Gesellschaffter oder Gemeiner in der Gesellen Mauer, unwissend, oder wider den Willen seines Mit-Gemeiners kein Fenster machen. Ut probatur in L. Quidam Hyberus de serv. urb. præd. & ibi hoc not. Ang. & Doct. & idem not. in L. inter quos, in IIII. col. vers. ex his infertur quod in pariete de

dam. infec. Und ist das die Ursache, daß so durch Zurichtung des Fensters die Mauer am Ansehen etwas verändert und geschwächet würde, daraus folgends der Schade dem Mitgesellen zustünde. Ang. in d. L. Inter quas, & ita in effectu tenet Bal. in d. L. Altius in II. notabili. C. de ser. & Paul. de Cast. in L. Quoties de serv. & in L. pariete in fin. de serv. urb. præd. & in L. pe. quæ incipit, eos eod. tit. In diesem aber wird der Unterscheid also gemercket: Wann die Mauer ihnen beyden zu allen Sachen gemein ist, und wäre zwischen ihnen beyden also abgehandelt worden, so kan der Gemeiner in der Gemein-Mauer ein Fenster, oder etwas anders machen, ob gleich die Mauer ein anders Ansehen bekäme; so er aber seinem Gemeiner damit schadet, so wäre es anderst. Paul. de Cast. in d. L. Eos. per d. L. Quidam Hyberus & L. fin. in princ. de serv. urb. præd. Wann aber die Mauer zwischen ihnen allein zu einen gewissen und bestimmten Gebrauch gemein wäre, als zu Unterscheidung des gemeinen Gartens, so kan alsdann keiner aus denen Gemeinern ein Fenster darein machen: Wie hieroben unter dem Titul, von der Wand und Mauer ꝛc. gemeldet worden.

So die Mauer zu allen Sachen gemein ist.

So dann die Mauer simpliciter schlechthin ihnen gemein wäre, und der eine wolte ein Fenster, dadurch die Mauer beschädiget würde, darein machen, so könnte er solches nicht thun. D. L. quidam Hyberus in princ. Oder so er gleich keinen Schaden darinnen thäte, sondern möchte jetzo, oder künfftiger Zeit in des Nachbars Hauß hinein sehen, so etwan auf des Nachbars Plan oder Haußstadt hernach ein Hauß gesetzet würde, so könnte er solchen Bau abermahl nicht thun. Eadem ratione. Ut per regulam L. Sabinus. Comm. div. So er aber keineswegs einigen Schaden thäte noch thun möchte, wo die Mauer am stärcksten ist, und könnte also von des Fensters wegen nicht geändert werden,

Von künfftigen Fällen wegen, könnten die Fenster verboten werden.

So einer keinen Schaden mit seinē Gebäu thäte

den, und könnte auch dieses Fensters halber weder in den Erdboden noch Grund des Nachbahrs, weder gegenwärtiger noch zukünfftiger Zeiten einiger Schaden geschehen, also daß dem andern Gemeiner keinesweges etwas daran gelegen ist, noch daran gelegen seyn kan, alsdann könne billich gesaget werden, daß er dieses Fenster ungehindert machen kan. Arg. d. L. quidam Hyberus §. fin. & L. fistulam §. pe. & arg. gloss. in L. Sabinus, in princ. præalleg. Wo aber gezweiffelt würde, ob er dadurch schadet oder schaden könnte, so soll diese Regul gehalten werden, daß in einer gemeinen Sache der abwährende Gemeiner den Vorzug behalte: das ist, daß er ihms verwehren kan. D. L. Sabinus.

so kan er wol ein Fenster machen.

Wir haben hieroben gesaget, daß einer aus denen Gemeinern kan eine gemeine Mauer höher führen, und daß dieselbe Mauer, so also durch den einem Gemeiner allein aufgeführet worden, der Gemeiner beyder gemein würde. Ut est casus in L. Hoc. quod d. §. si ex tribus, secundum unam lect. gloss. de serv. urb. præd. & tenet. Bar. Ang. & Flor. in d. L. quidam Hyberus. Darauf wird gefraget, ob der, der also die gemeine Mauer erhöheret, kan in derselben erhöheten Mauer ein Fenster zu seinen Nutzen für sich alleine machen: Antwort, daß in denen Fällen, darinnen ein Gemeiner allein für sich selbst ein Fenster in eine gemeine Mauer machen kan, und wird in solchen Fall derjenige, so die Mauer erhöhet hat, in derselben erhöheten Mauer ein Fenster machen können, und kein anderer neben ihm mehr. Ut patet ex prædictis. Dann es trägt sich offtmahlen zu, daß ein Nachbahr die gemeine Mauer höher aufführet, und machet darein Fenster gegen seinen Nachbahrn auf der Seiten des Nachbahrs Hochdach über.

Ob einer in dergemeinen erhöheten Mauer ein Fenster machen kan.

Sonst ist gemeiniglich der Gebrauch, daß man in solchen erhöheten Gemäuern, die gemein seynd, ohne Unterscheid

Jegliches Orths Gebrauch in

halten.

terscheid Fenster hat und machet. Und gleich wie in solchen allem jedes Orthes der Gebrauch ist, also soll es auch hierinnen gehalten werden. Ut dictum est L. de Menianis.

In denen verthailten gemeinen Mauren kan einer wohl auffahren, und daselbst Fenster machen.

Dieses aber solle von denen unvertheilten gemeinen Mauern zu verstehen seyn; aber anders ists, so die Mauer gemein vertheilet wäre, denn in selbigem Fall könnte ein jedweder seinem Antheil der Mauer höher aufführen, und in demselbigen seinen aufgeführten Theile Fenster machen, gleich wie regulariter ein jeglicher in seiner eigenen Mauer bauen kan, wie hieroben in dieses Tituls Anfang gesaget worden ist; doch auch nur in diesem Fall / wanns die Dicke der Mauer erleiden kan. Ut not. Bar. in L. Damn. §. cum pariete. de damn. infect. & dictum est, supra de pariete sive muro.

Daß der andere Mitgemeiner kan mit seiner Mauer auch auffahren, und seinem Mit-Gemeiner die Fenster verbauen

Gesetzt, es kan einer aus den Gemeinern in der Mauer, die er erhöhet hat, Fenster machen, es sey gleich von Gerechtigkeit oder Gewohnheit wegen, und wären die Fenster ein so lange Zeit allda gewesen, daß sie sich verjähret hätten, damit sie also stehen und bleiben könnten, so kan nichts destoweniger der andere Nachbahr und Gemeiner mit seiner Behausung auch in die Höhe neben der andern erhöheten Mauer auffahren, und seinen Haußfürsten neben oder über seines Nachbahrs Hauß-Gipffel (Haußfürst) setzen, ob er gleich dem Nachbahrn seine Fenster in der erhöheten Mauer wider seinen Willen befinsterte. L. cum eod. de serv. & L. eos. eod. tit. & per L. Altius C. eod. tit. Dann weil dieselbe Mauer fürnemlich geordnet ist, die Trämm oder Haußfürsten darein zu legen, so kan gemeldter Gemeiner mit seinen niedrigen Hauß über sich in die Höhe fahren, ob gleich des andern Fenster dadurch verfinstert würden. Per L. si communes ædes, & quod ibi not. Commun. div. & quod not. in L. Sabinus, per gloss. eod. tit. Wo mann dann solches nicht geschehen lassen wolte, so würde dem andern, der

also

also aufzufahren begehrte, seine Macht das Hauß zu erhöhen, und sich seines Gutes, des er in der gemeinen Mauer sich zu gebrauchen, Recht hätte, benommen, welches denn wider die vermeldten Rechte wäre. Aber wenn die Mauer nicht zu einem Hauß-Gebäu, sondern nur zu einer Schied-Mauer, so einen Grund voneinander scheiden solte, geordnet und gemeinet wäre, und wäre unter ihnen einem allein zugelassen, auf der erhöheten Mauer ein Hauß zu bauen, so wird alsdenn der andere nicht allein die Fenster nicht können wieder machen, sondern vielweniger, des Guthes, so nicht zu gemeinen Gebrauch geordnet, gebrauchen, bevorab, da er seinen Nachbarn dadurch schaden wolte. Per not. per. gloss. in d. L. Sabinus. Derohalben die Verleyhung oder Zulassung, so dem ersten geschehen, ihm ohne seine Zuthuung nicht solle aufgehoben werden. Regula, id quod nostrum de reg. jur. quod bene not. quia quotidie de facto contingit.

So die Mauer nicht eine Hauß-Mauer, sondern eine Schied-Mauer wäre.

Item, keiner kan in eines andern Mauer wider desselben Herrn Willen ein Fenster machen, wo nicht vorher eine solche Dienstbarkeit darauf gelegen, daß ers wohl thun kan. Ut est casus secundum unam lect. gloss. in L. Altius. C. de serv. de qua vide quæ dicta sunt supra de serv. luminum.

Wider den Willen des Eigenthumers kan kein Fenster in eines andern Wand gemachet werden.

Item, es kan einer eine höltzerne Leine oder Fenster-Balcken anhängen, und dieselbe auf die Gassen, oder des Nachbars Erdboden aufthun, doch nur so weit sich sein Dach-Tropff erstrecket, und nicht weiter, wie schon vorhero von der Thür gemeldet ist worden. Ut probatur in L. fin. §. fin. & ibi not. per gloss. de januar. de serv. urb. præd.

Wie weit einer seine Fenster Bretter kan aufthun.

Item, so ich meinem Nachbarn bey einer gewissen benanntlichen Straffe zugesaget hätte, in meiner Hauß-Mauer kein Fenster zu machen, und verkaufte hernach dieselbe meine Behausung, so kan alsdenn der Käuffer wohl ein Fenster

Verheissung kein Fenster zu machen ist keine Dienstbarkeit.

ster darein machen, denn dieses mein Zusagen ist keine Dienstbarkeit, sondern eine persönliche Obligation gewesen, wie solches aus den Innhalt der Obligation erscheinet, darinnen keine Ursache begriffen, warum dieses Verheissen geschehen wäre; so aber ausdrücklich eine Ursache darinnen stünde, daß durch solche Fenster ihm an seinen Thun keine Verhinderung geschehe, so wird alsdann die Dienstbarkeit vermuthet. Ita dicit spec. in tit. de empt. & vend. vers. sed pone cav. & Flor. refert in L. Ut pomum in princ. de serv. & vide not. in L. III. §. opus & ibi Bar. de alien. jur. mut. caus. fact. & in L. fin. de not. oper nunc. & in L. fin. de contrahend. empi. Et vide omnino dictum Paul. de Cast. in L. per. quæ incipit. Lucius Titius de serv. rust. præd. & in L. II Item fin. in facto circa med. de verb. oblig. vers. adde quod dixit spec. ubi idem tenet.

Aus einer hinzu gesetzten Ursache wird eine Dienstbarkeit vermuthet.

Die Fenster kan man mit Glaß-Scheiben oder Papier versehen.

Item, es kan einer seine Fenster in seinem Hause mit Gläsernen-Höltzernen- oder Papiernen-Scheiben versehen, so wird es ihm nicht verboten, weil er, wie zu Anfang dieses Tituls gemeldet worden, in dem Seinigen nach eigenem Belieben bauen kan; es wäre denn eine auferlegte Dienstbarkeit daselbst, daß diejenigen Fenster offen stehen solten, dadurch dem Nachbar das Licht zufallen könnte. L. Lumen de serv. urb. præd. Oder so sich solche Fenster über die Wand und Dachs-Tropffe des Nachbars Erdboden (welcher doch frey seyn solle) hinaus erstrecket. L. fin. in princ. eod. tit.

Keiner ist schuldig Fenster in seiner Wand anzuhängen.

Item, keiner ist schuldig noch gezwungen, Fenster in seiner Wand anzuhängen und zu halten, es wäre denn eine solche Dienstbarkeit daselbst gelegen. Ut probatur in d. L. Altius, secundum unam lect. C. de serv. quod not. Dieses ist zu mercken, wann zwey Brüder miteinander eine Behausung theilen, und fället einen derjenige Theil zu, daraus die Fenster in den Garten, oder des andern Hauß-Theil gehen,

hen, so verglichen sich die Brüder, daß er seine Fenster solle mit Gläsernen Scheiben zuhalten, und ist alsdann eine solche Vergleichung kräfftig und bündig/ wie schon vorher gemeldet worden.

Wann aber ein Gläsern oder Papiernes Fenster zubräche, daß man dadurch in des andern Bruders Hauß sehen könnte, so ist alsdann derjenige, so die Dienstbarkeit der Fenster zu halten schuldig, verbunden, solche erbrochene Fenster auf seine eigene Unkosten machen zu lassen. Per L. Eum debere col. in fin. ff. de serv. urb. præd. conjunct. L. & si fort. fi. serv. vend. quod not. quia est quotidianum. Wann ein Fenster-Glaß zubricht.

Von Spiegel- oder Licht-Scheiben, auch von höltzernen Fenster-Gättern, die man Schau- oder Guck-Gätter nennet.

Es ist an vielen Orten, als Städten, Schlössern, Vestungen, Märckten und Dörffern der Gebrauch, daß man gemeiniglich vor denen Fenstern höltzerne Guck-Gätter mit grüner, rother, blauer, oder anderer Farbe angestrichen, dergleichen auch Christallen Licht-Scheiben in denen Fenster-Rahmen hat, dadurch er hinaus sehen, er aber von niemand darinnen gesehen kan werden, so nun dieselben denen Fenstern angehefftet seyn gewesen, so seynd sie pro parte domus gehalten, und so das Hauß verkauffet würde, so gehören sie in das Hauß, und also auch in den Kauff, wo sie gleich von denen Fenstern hinweg, und in das Hauß behalten wären, daß man es über eine Zeit wiederum für das Fenster setzen solle, so gehören sie, nichts minder in den Kauff. Ut est text. in L. quæsitum §. specularia defun. instruct. & ibi gloss. Et pro hoc L. Fund. §. supra cum L. seq. de act. empt. Wann es aber von neuem gemachet, und noch nicht eingesetzet ist, sondern darzu gemacht wäre, daß man es an statt derer, die etwan abgehen möchten, einsetzen solle, so wer- So die Licht-Scheiben nicht eingesetzet wären.

den sie nicht für einen Theil der Behausung, sondern für Hauß-Zeug, Vorrath und Instrumenta gehalten. Ut est text. in d. §. specularia vers. sed & si non sunt.

So einer ein Leib-Geding einer Behausung hätte, so kan er die Guck-Gätter oder Licht-Scheiben auch als ein Hauß-Zeug brauchen, und der Eigenthums-Herr kan ihms nit wehren. Ut est tex. in L. sed & quis §. proprietatis de usufruct.

Wann die Lichts-Scheiben zu einer verkauften Behausung gehören oder nicht.

Wann nun ein Hauß legiret oder verkaufft wird, so kommen weder die Guck-Gätter, noch Licht-Scheiben, welche in die Fenster niemahls gesetzt gewesen, als Hauß-Zeug, mit darein; aber die eingehäfften und hinweggethanen Guck-Gätter, so nach einiger Zeit haben wieder eingesetzet werden sollen, werden in den Legat oder Kauff, mit begriffen, weil sie ein Theil der Behausung, und nicht Hauß-Gezeug sind. Ut probatur in d. L. quæsitum §. specularia de fund. instr.

Andreæ Alciati Meynung von denen Licht-Scheiben.

Wiewohl der hochberühmte Andreas Alciatus in dieser Materie allein die klaren durchsichtigen Glaß-Tafeln oder Scheiben, die man in die Fenster einzusetzen pfleget, daß man ohne derselben Aufthuung auf die Gassen sehen kan, will verstanden haben. Wie es dann an sich selbsten ist, daß man solche Tafeln oder Scheiben aus durchsichtigen Crystall, und andern dergleichen Zeug spaltet, die hernach in die Fenster gebrauchet werden; und verhalte sichs in diesem Fall mit dem Alciato, daß dieser Sachen eigentlicher Verstand, wie gemeldet worden, auch auf keine andere Materie gezogen, noch gedeutet werden kan, wie etliche jetztlebende Doctores haben thun wollen, die solche Specularia für Guck-Gätter gehalten. Specularia existimantes esse tabulas clatris cancellisve spissioribus distinctas, quæ fenestris opponuntur, ne virgines à prætereuntibus conspici possint. Welches er mit einem martialischen Lied entwirfft. In L. malum navis ff. de ver. signif.

Hy-

Hybernis objecta notis specularia puros
Admittunt soles, & sine fœce diem. Martialis.

Jedoch, weil man die Guck-Gätter darneben auch sehr viel gebrauchet, so will ich hiermit eines mit dem anderen hinbringen, und die Guck-Gätter neben solchen Scheiben laufen lassen, wiewohl ich weiß, daß ich das Gätter mit dem Nahmen der durchsichtigen Scheiben nicht deuten noch nennen soll; jedoch weil in diesen beyden ein gleiches Recht gehalten wird, und diese beyde ad eundem finem, zugerichtet werden. Quia paritas rationis, paritatem juris inducit L. illud ad L. Aqui[illegible] So will ich beyde in einem Recht halten, und hiermit davon sagen.

Wer die Guck-Gätter haben kan.

Diese Gucker kan ein jeglicher in seinem Fenster haben, wenn keine Dienstbarkeit darwieder gemachet ist. Ut supra dictum est de fenestris.

Guck-Gätter sollen in einen gemeinen Fenster wider den Willen des Mit-Gemeiners nicht gehalten werden.

Wann es aber einer in ein Fenster, daß ihm und seinem Mitgesellen gemeiniglich zugehörig, wider den Willen seines Mit-Gesellen einsetzen wolte, so könnte ers nicht thun. Per L. Sabinus commun. divid.

Dergleichen kan niemand solche Gucker in eines anderen seine Fenster setzen, er habe denn dessen eine dienstbarliche Gerechtigkeit. Ut supra de fenestris.

Aber in seinem eignem Fenster kan er Gucker setzen, wann sie nur die Wand nicht überreichen, wie er denn auch in den Seinigen ein Fenster machen kan. Ut L. Altius C. de serv.

Wann einer kein Guck-Gätter haben kan.

Es wäre denn daselbst eine auferlegte Dienstbarkeit, daß er allda keinen Gucker haben dürffte, und vielleicht dessentwegen, damit sein Nachbahr dadurch ein Licht in sein Hauß haben könnte. Ut habetur in L. lumen de serv. urb. præd.

Wie weit die Gätter hinaus reichen sollen.

So aber die Gucker über die Wand hinaus auf die gemeine Gassen reichten, so hats keinen Mangel. L. I. & L. An. in totum C. de ædif. princ. cum si. Desgleichen kan ers auf

seines Nachbahrs Erdboden hinausrichten, doch nicht weiter als sich seine Dach-Tropffe erstrecket. Per L. fin. §. fin. cum ibi not. per gloss. & Doct. de serv. urb. præd.

Von Camin, Heerd, Rauch-Röhren und ihren Zugehörungen.

WJewohl man in Teutschen Landen wenig Camin findet, ohne was bey etlichen Dorff-Leuthen in Gebrauch ist, jedoch und weil neben dem Camin von Rauch Gängen, Röhren und andern nutzbarlichen Dingen gehandelt wird, so will ich an diesem Orthe von dem Camin und seinen Anhängen etwas kürtzlich schreiben.

Wer einen Camin haben kan.

Erstlich, kan einer auf seinen Saal oder Bühne einen Camin oder Feuer-Heerd machen, wann und wo er will; dann es kan sich einer ja seines Guths nach Gefallen bedienen, es besorgte sich dann sein Nachbahr einer Feuersbrunst.

Wann der Boden gemein wäre, und sich der Untere einer Feuers-Brunst besorgen müste

Item, wann der Boden gemein wäre, und der Untere besorgte sich eines Feuers; dann wann der Boden keine untere Mauer hätte, so kan alsdann die Caution der Schadloßhaltung begehret werden. L. fluminum §. præterea & ibi not. Bal. & Doct. de damn. infect. & L. Si servus servum §. si Fornaciarius ad L. Aquil. cum gloss. Es kan sich aber auch der Nachbar unter den Boden mit einer Mauer versichern. Arg. d. L. I. in fin. de aqua pluv. arcen. doch solt ers auf seine Unkosten thun. Arg. d. L. I. in fin. Ist aber eine Dienstbarkeit darauf, alsdann solle es auf der beeden gemeiner Kosten geschehen. Arg. L. & si forte §. etiam si serv. vend. Doch ist hiebey zu mercken, daß diese Dienstbarkeit des Bürdtragens auf der gemeinen unvertheilten Maur kan liegen. L. in re com. de serv. urb. præd. daher könnte nicht gesagt werden, daß diese Mauer auf der beeden Unkosten sollte gemacht werden, sondern es soll der Bau-Herr des Camins, die Mauer unter den Boden auf seinen, und nicht auf des untern Herrn Kosten machen lassen, dann der unter ist nur schuldig solches zu gedulten,

So die Dienstbarkeit des Bürdtragens auf einer gemeinen unvertheilten Mauer liegen.

und

und geschehen zu lassen. Arg. L. quoties la. 1. §. 1. de serv.

Der also einen Camin machet/ der kan auch eine Mauer in den gemeinen Boden machen, auch wider den Willen seines Nachbahrn, dann es ist nicht nur nützlich, sondern es ist auch gut vor Feuers-Gefahr.

Der einen Camin machet, der kan auch eine Mauer auf den gemeinen Boden machen.

Zum andern, wann die gemeine Scheid-Mauer an der Seiten so dick ist, daß sie durch das Feuer nicht kan verderbet werden, so kan der eine Mit-Gemeiner neben derselben Mauer ein Feuer machen, so groß er will. Etiam maximum ignem, wie man ein Feuer macht bey einer Hochzeit, oder wie man in Sprichwort saget, als wann man einen Ochsen bratete. Et ita tenet Ang. & Paul. de Cast. in L. quidam Hyberus de serv. urb. præd. So aber die Mauer nicht so dick oder so starck wäre, so darff er doch, wiewohl ein gemeines ordentliches Hauß-oder Koch-Feuer machen, wann er gleich einen Schaden der Mauer dadurch thäte, dann er gebraucht sich der Mauer, die zum Gebrauch gemachet worden. Arg. L. fistulam in princ. eod. tit. & L. sicut §. fin. si serv. vend. & ita tenet Ang. in d. L. quidam Hyberus circa princ. etiam pro hoc allegatur optimus text. in L. Arboribus §. si navis de usufruct. & quod ibi not. per gloss. & Doct. & maxime Flor.

So die Mauer so dick wäre, daß sie ein groß Feuer ausstehen könte.

Wann er aber gar ein ungewöhnlich groß unbescheidenes Feuer machen wolte, dadurch die Mauer ruinirt würde, so kan ihm solches schon verwehrt werden. Per d. L. quidam Hyberus per gloss. in vers. adjiciatur & hoc tenet ibi Bart. Bal. & communiter Doct. Ang. in L. inter quos de damn. infec.

So aber einer ein groß ungewöhnliches Feuer machen thäte.

Zum dritten, so viel die Kappen des Camins belangt, so kan es einer in seiner eignen Mauer wol machen, es wäre dann dargegen eine Dienstbarkeit aufgerichtet, wie hie oben von denen Fenstern gemeldet worden, ingleichen kan ein solches in einer frembden Mauer nicht geschehen. L. sed si inter me. de serv. urb. præd. & L. quemadmodum §. fin. ad L. aquil. cum si-

In einer Garten-Mauer kan kein Feuer-Recht gemacht werden.

si. Es läge dann eine Dienstbarkeit darauf. Per ea quæ hab. supra de feneſtra. Aber die gemeinen Mauren anbelangend, wann zum Exempel die Mauren zu Unterscheidung eines Garten wäre, so kan in diese Mauren kein Feuer-Heerd gemachet werden, wie oben bey der Wand oder Mauren mit mehrern gesagt worden: wann dahero die Mauer nicht zu einem Gebrauch alleine, sondern zu allen Dingen, oder schlechterdings gemein und unvertheilt wäre, so kan der Mit-Gemeiner dieselbe Mauer biß auf die Helffte der Dicken aushauen oder ausholen, so weit sein Theil sich erstrecket, dann dadurch arbeitet er in den Seinigen. Et pro hoc gloss. in L. hoc quod dictum §. 1. in verſ. paries in princ. de ſerv. urb. præd. Oder, so die Mauer unvertheilt gemein wäre, kan er noch tieffer als die Helffte, einhauen, dann es wird also genommen, daß er an einem jeglichen Orth in der Mauer, in gemeinsamer Sache arbeitete, denn es hat ein jeglicher in einen jeden Stücklein der Mauer seinen unvertheilten Antheil. Ut not. gloss. in L. qui Romæ §. duo fratres de verb. oblig. & in L. si. Familiæ C. tum herc. & in §. quidam inst. de act. Doch ist hierbey dieser Unterschied zu halten, daß solches nicht statt hat, wann die Mauren keine Aushohlung erleiden kan. Per L. cui ædificium de ſerv. urb. præd. Dergleichen so hat die Ausbauung nicht statt, wann der andere Mit-Gemeiner auf seiner Seiten auch einen Camin machen wolte, dann es hat keiner mehr Gerechtigkeit zu der Mauer, als der andere. Ut dictum eſt, & habetur in d. L. quidam Hyberus, maximè per Arg. qui dicit circa princ. quod ita ſervat conſuetudo, quoniam vidimus in pariete communi quemlibet ſociorum Caminum habere in parte ſua. Oder, so die Mauer so dünn wäre, daß sie auch ein ordentlich, bescheidenes Hauß-Feuer nicht aushalten könnte, ohne beschädiget zu werden.

Wie tieff ein Mit-Gemeiner die Mauern aushölen darff.

Wie die Aushohlung nicht statt hat.

So die Mauer ver-

Ferner, so die Mauern vertheilt gemein, so kan keiner ein

Holtz

Holtz, Tramm oder Stein über die halbe Tieffe der Mauern einlegen, um darauf die Kappen des Camins zu machen: ein anders ist, so die Mauer vor unvertheilt gemein wäre / wie jetzt von der Aushohlung gesaget worden ist, wann aber die Mauer keinen Schaden litte, und er über die Helffte hinein führte, so kan ers endlich auch thun. Arg. L. fistulam de serv. urb. præd. & not. Bar. Bal. & Doct. in L. quidam Hyberus. Wo aber der Mauer Schade geschehe, kan ers nicht thun. Per d. L. quidam Hyberus in princ. cum ibi not. So auch, wann er in die Gemein Mauer wolte grosse Stein einsetzen, und darauf die Kappen legen, kan ers gleichfalls nicht thun, dann die Steine könnten die Mauern von einander trucken. Per d. L. Cui ædificium, & per ea quæ dicta sunt supra de Fenestra.

theilet gemein ist, so kan keiner keinen Tramm Balcken ꝛc. über die halbe Dicke der Mauer einlegen.

Ingleichen grosse Steine.

Wie aber einer eine Mauer führen könne, so er einen Camin neben der gemeinen Mauer machen, und sich hierin versicheren wolte, darinnen ist dieser Unterschied, daß keiner keine eigene Mauer aufführen kan, die in der gemeinen Mauer liegen solle, d. L. quidam Hyberus in princ. & ita tenet gloss. in §. juxta verb. manet. Wann aber einer neben der gemeinen Mauer eine solche Mauer aufführen wolte, die an solcher nicht anhienge, sondern eine eigene Mauer vor sich wäre, wann man gleich die gemeine Mauer weg thäte, und auch nicht hinderte, wann man solche wieder bauen wolte, so kan ers gleichfalls thun. Casus est in d. §. juxta Cæpol. d. Tract. c. 64. Und so er zu diesen Mauern einen Grund graben müste / wodurch aber der gemeinen Mauer ein Nachtheil geschähe, so ist er schuldig einen Werck-Schuh breit liegen zu lassen, quia ita taxatum est per L. fin. finium reg. Wann aber die Mauer nunmehro gesetzt wäre auf einen Boden von wegen des Camins zu Verhütung der gemeinen Mauer, und also derselben zu gut und nutz, und der Mitgemeiner hätt wie hievon, so auch von

Keiner darf eine Mauer aufführen, die in der gemeinen Mauer liegen solle.

Die neue Mauer aus einem Werck-Schuh breit wegkommen.

Eh-

einem so kleinen Graben, darinnen die Mauer verfast ist, keinen Schaden, sondern vielmehr einen Nutzen zu gewarten, so kan dieselae Mauer also bleiben. Nec habet locum d. L. fin. per d. §. juxta. facit hoc L. si Titius horreum de acquir. rer. dom. Hieraus folget nun, daß einer neben einer fremden Mauer ein andere und neue Mauer gar wohl aufführen kan, wann er gleich keinen Werck Schuh breit darzwischen liegen liesse,

Daß die gemeine Mauer nicht verschlimmert werde.

wann er nur in der Mauer gar, oder wenig Grund-Veste leget, als zu einer Sitzstatt, oder sonst etwas darauf zu legen, oder zu setzen nöthig, wann nur die Mauer dadurch nicht verschlimmert wird. Per d. L. quidam Hyberus in princ. quæ omnia bene not. pro intellectu d. L. si fin. reg.

Rauch-Röhren aus der gemeinen Mauer.

Zum vierdten, so kan einer auf seiner Seiten, ausser der gemeinen Mauer bey seinen Camin einen Rauchfang oder Rauch-Röhren machen, dadurch aber allein der Rauch seinen Ausgang haben kan, aber das Feuer soll nicht daran reichen. Per L. tistulam de serv. urb. præd. & ita tenet Bar. & Bal. in d. L. quidam Hyberus in princ. & Ang. in d. L. Inter quos in princ. in 3. col. de damn. infect. Wann aber die Röhren in der gemeinen Mauer ausgehohlet wäre, und die Feuer-Flammen könnten durchdringen und brennen, dadurch die Mauer verderbet wurde, so kan ers mit Recht nicht machen. Per d. L. quidam Hyberus in princ. & ibi per omnes Doct. & per Ang. in d. L. inter quos. Oder, wann die gemeine Mauer dadurch gedörrt und noch nicht beschädiget würde, so muß man acht haben / ob die Aushöhlung über die halbe Tieffe der Mauer wäre oder nicht, alsdann soll es gehalten werden, wie es oben von denen Kappen gesaget worden. Dann so viel den Rauch, so aus den Camin oder Rauchfang gehet, anlanget, davon ist schon zur Gnüge unter den Titul vom Rauch / gehandelt worden.

So die Mauer nur ausgedörret, und doch nicht beschädiget würde.

Von

Von heimlichen Gemächern.

Heimlich Gemach hat drey Theil.

DAs heimlich Gemach wird gar füglich in drey Theil unterschieden, als da ist erstlich das Fenster, darinn der Sitz gemacht wird; zweytens die Röhren; und drittens die Gruben, darein der Unflath fällt.

Von Fenster des Ansitz.

Vom Fenster des Ansitzes, wie und wann dasselbige in eigener, fremder, oder gemein Mauer gemacht werden kan, wird es eben also gehalten, wie hieroben unter den Titul von Fenstern, abgehandelt worden.

So die Röhren des Hauses einen Brunnen zu nahe.

Die Röhren aber anlangend, so kan einer solche in den Seinigen wohl machen, es wäre dann, daß ers zu nahe in des Nachbarn Wand machen wolte, welche dadurch beschädiget würde, so dörffte ers nicht thun. L. fin. §. si serv. ven. Dergleichen, wann es einem Brunnen zunahe oder zum Nachtheil gereichte, ingleichen so er eine Dienstbarkeit darauf hätte, daß ers in den Seinigen nicht machen dörffte. Arg. L. Altius C. de serv.

Wann zwischen denen Gemeinern ein Vertrag gemacht.

In einer gemeinen Gesellen-Mauer kan keiner ein Rohr machen, quia in re communi melior est conditio prohibentis L. Sabinus communi divid.

Es wird aber hierinnen auch unterschiedlich gehalten, als nemlich, wann zwischen den Gemeinern ein Vergleich gemacht worden wäre, der solle auch treulich gehalten werden. L. semper in stipulationibus de reg. jur. Wo aber kein Vertrag aufzuweisen, so solle die Sache bey der Gewohnheit des Orts bleiben. Per d. L. semper & per L. an in totum. C. de ædificiis privatis Wann aber auch keine Gewohnheit oder Statutum wäre, und aber die Mauer allein zu einem Gebrauch gemein wäre, und auch durch das Rohr oder die Aushohlung nicht beschädiget wurde, so kan schon das Rohr darein gemacht werden. Ad. d. L. Tistulam & d. L. quidam Hyberus §. fin. eod. tit. & per not. in d. L. si quando §. fin. & hoc tenet Jo.

pe. de pa. in suo ultimo lib. in gloss. in vers. & in futurum percipiendis vers. an autem socius.

So die Mauer gar dünne, und durch die Aushohlung geschwächet würde.

Wann aber die Gemein-Mauer gar zu dünne und schwach wäre, und durch die Aushohlung geschwächt und beschädiget würde, so darff ers ebenfalls nicht einlegen. Per L. Cujus ædificium de serv. urb. præd. Ingleichen, so die Mauer durch die Feuchtigkeit, so aus dem Rohr kommt, geschwächet würde. Per d. L. quidam Hyberus in princ. cum ibi not. & per L. fistulam si serv. ven. & d. L. si quando §. fin. cum gloss. c. tit. & hoc tenet etiam dictus Jo. pe. in loco præallegato.

Oder ein böser fauler Gestanck heraus käme.

Eben also ist es auch, wann aus diesem Durchgang ein fauler böser Gestanck heraus gienge. Text. est cum gloss. in L. pen. §. pen. quod uti aut clam.

Der Gestanck oder Unflath in des Nachbarn Hauß schlüge.

Dergleichen, wann ein solcher Unflath oder Gestanck aus diesen Durchgang in des Nachbarn Hauß durchschlüge, dann wiewohl einer auf und in den Seinigen bauen kan, was er will, so hat er doch nicht Macht, etwas solches, oder anders dergleichen in eines andern Guth einzulassen. Ut not. gloss. in d. L. si quando §. fin.

Die Sumpff- oder Mist-Gruben kan keiner gröser machen, als sich sein Grund erstrecket.

Ferner kan keiner seine Mist-Gruben unter der Erden weiters dann sich sein Grund erstrecket, hinum zu seinen Nachbar richten, ut dictum est supra de pen. Aber so weit sein Grund ist, kan er mit seiner Sumpff- oder Mist-Gruben fahren, und ist nicht schuldig ein Spatium oder Raum liegen zu lassen. L. in fin. reg.

Wann der Atl oder Feuchtigkeit in des Nachbarn Brunn oder Keller tieffe.

So auch einer eine gemauerte, oder nicht gemauerte Sumpff-Gruben hätte / daraus der Atl oder Feuchtigkeit schlüge, und den Nachbarn in seinen Brunnen oder Keller tröpffelte, so kan er dahin vermöget werden, die Gruben wieder zuzumachen, oder zu verbessern, damit der Nachbar ohne Schaden bleibe / quia non est licitum quicunque facere in suo per quod aliquid immutatur in alienum. L. sicuti §. Arist.

Arist. in serv. ven. & d. L. si quando §. fin. si serv. ven. fluminum §. fin. in gloss. pen. in fin. de damn. infect. & ita tenet Joan. Pe. de Paul. in suo ultimo Lib. in loco præalleg. & ita not. Flor. in d. L. si quando §. fin.

Es kan zwar einer wohl eine Mist-Grube haben, wann gleich sein Nachbar Ungelegenheit davon hat. Gloss. in d. L. si quando §. fin. videtur tenere secundum Az. per L. sicuti §. Idem ait si serv. ven. & per L. Fistulam in princ. de serv. urb. præd. Dieses aber ist also zu verstehen, wann selten eine Feuchtigkeit dazu käme, wann es aber immerdar feucht wäre, gehet es nicht an. Per L. fistulam in princ.

Ferner kan keiner sein heimlich Gemach bey Tage räumen lassen, weilen es wegen des Gestancks beschwerlich aber bey Nacht. Vide Cæpollam d. Tract. c. 65.

Das heimlich Gemach nicht bey Tage zu räumen.

Von Wasser-Grund, Spühl-Stein, Ausguß und Wasch-Statt.

EIn Spühl-Stein darinn man abspühlt oder abwäscht, ist in fünff Theile zu theilen; dann erstlich ist ein Stein oder Bret, darauf man das Geschirr oder Zeug wäschet; das ander ist auch ein Stein oder höltzern Bret darauf, dahin man den Wasser-Eymer oder Zuber zusetzen pfleget; das dritte ist der Ablaß, dadurch das Wasser wieder abläufft; das vierdte ist die Grube, darinn das Waffer abläufft, und andere Unsauberkeit fällt; das fünffte ist zuweilen ein Gewölb, darinnen man stehet, wann gewaschen wird. Ob man nun aber den Stein oder Tafel, darauf man das Geschirr setzet und Haußrath wäschet, könne in eine eigene, gemeine oder frembde Mauer setzen, davon ist oben bey Beschreibung der Kappen des Camins nachzuschlagen.

Es kan aber einer einen Wasser-Guß bauen, neben einer gemein Mauer, wann ers nur nicht berührt, und seinem Nachbahrn keinen Schaden dadurch zufüget, oder an

Wie ein Wasser-Guß soll gebauet werden.

Wiederbauung der gemeinen oder frembden Mauer nicht hinderlich ist. Arg. L. quidam Hyberus in princ. & L. fistulam §. juxta de serv. urb. præd. Aber anderst ist es, wann durch solchen Bau eine Hinderung geschiehet. Per d. §. juxta. Dergleichen auch, wann er schon einen andern in seinen Bau nicht hindert, hingegen mit steten Ausgiessen und Nässe beschwerlich ist, so kan er seinen Bau auch nicht fortsetzen. Per d. L. fistulam in princ. & ita tenet Ang. in d. L. si inter quos in ult. col. vers. si autem quis non velit ædificare de dam. infect.

So ein Wasser durch den obern Boden herab rinnet.

Wann aus den Abwasch, das Wasser ausspritzet, von wegen seiner Nothdurfft, und dasselbe Wasser fliesse durch den Boden herab auf des untern Nachbahrn seinen, oder netzete den gemeinen Boden, so kan ihme solches, weilen es seine Nothdurfft, nicht gewehret werden. Arg. L. sicuti §. fin. si serv. ven. & L. fistulam in princ. de serv. urb. præd. So er aber mehrers, als seine tägliche Nothdurfft herab sprüdelte, so kan ihm solches schon verwehret werden. Ut dictis Juribus.

Was nun also von den ersten Theil des Ausgusses gemeldet worden, das ist auch von allen übrigen vier Theilen zu verstehen, und zwar solle vornehmlich darauf gesehen werden, daß die Gemein-Mauer nicht verderbet werde, weder mit Aufhängung des Geschirrs oder andern, dann in solchen Fall kan es verwehret werden. Per L. Cujus ædificium de serv. urb. præd. Von dem 3. 4. und 5. Theil des Ausgusses, als Ablaß ꝛc. solle also gehalten werden, wie oben bey dem heimlichen Gemach gemeldet worden.

Von Gieß-Faß.

Gieß-Faß in der Mauer.

An etlichen Orthen hat man Marmorsteinerne Gieß-Faß oder steinerne Grande in die Mauer eingemauert, mit eisern oder auch meßingen Pippen, und sind mit Menschen-

Schlan-

Schlangen- oder Löwen-Köpffen gezieret, zum Handwaschen gerichtet.

So nun einer ein solch Gieß-Faß machen wolte, der ist schuldig die Sache also einzurichten, wie gleich jetzt von den Ausguß und in den zwey nächst-gesetzten Tituln gesaget worden.

So das Wasser aus den Gieß-Faß in des Nachbahrn Hof lieffe.

Wann einer also ein solch Gieß-Faß in seiner Wand hätte, und wolte das Wasser davon durch Hohl-Ziegel in seinen Hof leiten, dasselbe Wasser aber setzte sich nach und nach an des Nachbahrn Wand, und verderbte seine Mauern, oder dringete in seinen Keller, so kan solches verwehret werden. Per L. fistulam in princ. de serv. urb. præd. Wann aber des Wassers wenig, wäre nichts zu machen. Per d. L. fistulas.

Das Wasser von des Nachbarn Hof zu verstellen.

Ferner, wann ich sehe, daß meines Nachbahrn Wasser in meinem Hof laufft, kan ich wohl was vormachen, und das Loch verstopffen, und verstellen, damit das Wasser auf seinen Boden bleibet. Arg. L. I. §. sunt qui putant ff. ne quid in loco publ.

Dergleichen auch wann das Wasser aus meines Nachbars Rinnen in meinen Grund lieffe, kan ichs gleichfalls abstellen. Per L. sicuti §. Arist. si serv. vend.

So das Wasser aus dem Gieß-Faß auf die Strassen lieffe, und an Gehen hinderlich wäre.

Ferner, wann das Wasser aus deinen Gieß-Faß auf die gemeine Gasse lieffe, mir aber als deinen Nachbahrn an Vorbeygehen hinderlich wäre, so kan ich dich um die Abstellung beklagen. Arg. L. II. in princ. ne quid in loco publico.

Item, in eine gemeine Wand, so etlichen gemein ist, kan keine Rinne geleget werden, darein der Regen vom Himmel fällt, oder das Wasser von sonsten her drein lieffe. Per L. fistulam de serv. urb. præd. Und ist das die Ursach, daß durch einen solchen Ablauff des Wassers die Wand verder-

bet wird. Secundum Ang. in L. Inter quos in princ. in 3. col. de damn. infect.

Von Ausgiessen des Wassers und anderer Unsauberkeit

Von Wasser ausgiessen.

KEiner kan sein Wasser hinaus auf seines Nachbarn Grund giessen, er habe dann dessen eine Dienstbarkeit. L. sicuti §. Arist. si serv. ven.

Auf die offenen Gassen aber und Gemein-Pflaster oder gemeines Orth kan man das Wasser und andere Unsauberkeit wohl ausgiessen, wann nur den Vorbeygehenden oder Stehenden dadurch kein Schaden geschiehet. Arg. L. II. in princ. Ne quid in loco publico juncta L. I. princ. de his qui deject. vel eff. So aber ein Gesetz-Ordnung, Statut oder Gewohnheit vorhanden, dabey bleibt es. d. L. II. in princ. dann es ist an vielen Orthen des Ausgiessens wegen, besondere Ordnung und Fürsehen, dann in den geschriebenen Rechten.

Von Schaden, so durch das Begiessen geschiehet.

Wann auch ein Knecht oder Magd ein stinckend Spühl-Wasser oder anders zum Fenster auf jemanden, der auf den gemeinen Weeg oder Gassen gehet, giesset, und ihme seine Kleider verdürbe und fleckigt machte, so ist alsdann ihr Herr schuldig solchen verursachten Schaden doppelt zu ersetzen. Ut est Text. in L. I. in princ. & ibi hoc not. Flor. de his qui dej. vel effud. Das ist aber also zu verstehen, wann es an einen solchen gangbahren Orth geschehe; wann es aber an einen solchen Orth ist, da gar selten Leuthe zu gehen pflegen, hat es weniger zu bedeuten. Ut est text. in d. L. I. §. summa cum utilitate eod. tit. facit L. si procurator & quod ibi not. ad L. Aquil. quod not. Dieses kan also gemercket werden, dann dergleichen Casus tragen sich alle Tage zu, wiewohl die Strassen alsdann entweder nach den Statuten oder in des Richters Willkühr bestehen, dann es giebet Oerther, wo man

man gantz und gar nichts ausgiessen darff. L. omnes populi de Just. & Jure, wo also keine gesetzte Statuta vorhanden, solle allezeit dem jetzt geschriebenen Rechte nach gehandelt werden.

Daß also, wenn ich zwey Werck-Schuh meines Grundes dir überlasse, daß du darauf dürfst dein Wasser ausgiessen, so habe ich dir dadurch nicht nur den blossen Gebrauch, sondern auch das Eigenthum verliehen. Et quia non fuit Conditio projiciendi ex causa damn. Ut est Text. in L. si mulier de Jure dot.

Mit Verleihung des Ausgusses gehet auch das Eigenthum.

Von der Wasserleitung.

Es darff keiner auf den Seinigen eine Wasserleitung haben, davon das Wasser auf des andern Guth fliessen möchte, und so einer dawider handelt, so kan wider ihme, als einen, der keine solche Gerechtigkeit habe, geklaget werden. Ut probatur in L. Fistulas si serv. vend. Hieraus ist zu ersehen, daß keiner in seinem Hauß eine Wasserleitung machen dörffte, dadurch des Nächsten Hauß oder Wand beschädiget werde. Secundum Flor. in d. L. fistulas & pro hoc etiam L. fistulam in princ. de serv. urb. præd.

Daß einer den andern in seiner Behausung mit der Wasserleitung nicht Schaden thun solle.

So aber eine Wasserleitung durch jemands Hauß zu einen Brunnen der gemeinen Stadt geführet würde, so solle dieselbe auf gemeine Stadt-Unkosten unterhalten werden, und dem Hauß-Herrn ohne Schaden, und kan er deßwegen Klage führen. Ita not. secundum Flor. in d. L. fistulas. Es wäre dann vorhero ein anders ausgedungen und abgemacht, oder von alten Herkommen also gehalten worden. Facit ad prædicta L. II. Merit. & §. si quis è Principe. Ne quid in loco publico.

So ein Wasser durch ein Hauß in den gemeinen Brunnen Kosten geleitet wird.

Ferner kan keiner über seines Nächstens Grund eine Wasserleitung machen, wo ers aber thut, so kan es der andere aus eigener Macht einreissen und zerstören, ohne sich

sich deßwegen zu beklagen. Ut est Text. in L. quemadmodum §. si protectum ad L. Aquil.

Ingleichen, wo ich eine Gerechtigkeit der Wasserleitung habe, so kan dieselbe von ihrem sonst gewöhnlichen Lauff abzukehren, oder abzuweisen, von mir erzwungen werden, oder so es ja geschehen, so muß es wieder in seinen vorigen Lauff und Gang gebracht werden. Ut est Text. ubi hoc not. Doct. in L. II. C. ad L. Aquil. quod. not. Das ist zu mercken, daß der Wasser Lauff, darinnen man allerhand zu waschen, oder Wasser zu schöpffen pfleget, nicht kan abgekehrt, noch verändert werden.

Letztlich ist zu mercken, daß auch jemand die Gerechtigkeit haben kan, aus einem Fluß mit einen Rad Wasser zu schöpffen, oder auch aus einer Brunn-Stuben. Ut est Text. in L. II. Comm. præd. de quo dic. ut ibi per gloss. & Doct.

Von Brücken und Stegen.

Brücken über ein Wasser von einem Hauß zum andern, können nicht gemacht werden.

WAnn ein Bach oder Wasser durch eine Stadt läufft, und einer hätte diß und jenseits desselben, Häuser, und wolte gerne um Bequemlichkeit willen, damit er desto ehender von einem zu den andern kommen könnte, eine Brücken über das Wasser machen, so kan er solches nicht thun. Casus est in L. fin. ne quid in flum. publ. Gleichwie ers dann auch über eine öffentliche Gassen nicht thun darff. L. II. Tractatum ne quid in loco publ. & L. fin. & ibi ad noct. not. Bal. de serv.

Brücklein oder Steg zum Waschen von Häusern in den Strohm zu machen.

Und wiewohlen niemand, von rechtswegen eine Brücke oder Steg keinen halben weniger denn zehen Schuh lang, in das Wasser hinein machen kan, damit er Wäsch auswaschen, oder anders zu seiner Bequemlichkeit richten möge; dann weilen niemand in ein gemeines, oder besonders Ort etwas einlegen darff. Arg. in d. L. fin. ne quid. in flum. publ. so ist jedoch hierinn auf die Gewohnheit und alten Herkommen

je,

jedes Orts zusehen, bey welcher auch zu bleiben, denn die Regul bey der alten hergebrachten Gewohnheit und Gebrauch zu bleiben, gehet auch dieser Brücklein und Flösse an. Ut est Text. & ibi hoc not. Bal. in tit. de pace constant. in vin. col. quam regulam perpetuo tene menti, quia per eam decidere potes plures quæstiones.

Weme aber die Unterhaltung, Verbesserung und Bauung der Brücken über die Wasser, darüber jederman gehet und führt, zukomme, davon ist dieser Unterscheid zu mercken. Wer die Brücken im Bau zu erhalten schuldig.

Wann die Brucken dermassen gemachet worden ist, daß solche durch die Stadt-Herren erhalten, verhütet und verwahret werden, so soll dieselbe auch auf ihre Kosten gemacht und unterhalten werden, dieweilen solches/, gleich wie alle andere gemeine Stadt-Gebäue, ihnen zukommet.

So aber die Brücken nicht verhütet wird, sondern ist schlechthin zum Ubergang aller Menschen in der Stadt geordnet und erlaubet, so soll solche auch von ihnen allen gemacht werden, ingleichen so die Brücken einer einigen Pfarr-Gemein oder Nachbarschafft dienstlich wäre, so sind dieselbe alleine schuldig, durch ihre Anlag solche zu verbessern, wie es dann ein gleiches Recht mit den gemeinen Schöpff-Brunnen hat. Arg. L. secundum naturam de reg. jur. &c. qui sentit onus eo tit. liv. facit L. Ædiles, & quod ibi not. de via publica.

Von Gemählden, Anwurff und Uberträffeln.

KEin Zweiffel ist es, daß ein Gemeiner in der gemeinen Wand kan ein Gemählde machen lassen. Text. est in L. quidam Hyberus in princ. de serv. urb. præd. & ibi per omnes Doctores & not. Ang. in L. Inter quos in princ. in ult. Col. de Dam. infect. Dann weilen der Mauer dadurch kein Schad geschiehet, auch allen Gemeinern so viel, als derer seyn, nutz ist, so viel als die Zierde der Mauer anlanget, so Gemählde kan ein Gemeiner auf eine Gemeine Mauer machen, auch wider den Willen seines Mit-Gemeiners.

kans jeder auch wider den Willen seines Mit-Gemeiners mahlen lassen. Secundum Ang. in d. L. Inter quos, ad hoc tu alleg. L. Impensæ in fin. de verb. sig.

Hieraus ist zu mercken, daß ein Gemeiner auch wider den Willen seines Mit-Geminers, die gemeine Wand kan anweissen, anmahlen, und anders dergleichen machen lassen. Secundum Jo. pen. de papia in suo ult. Lib. in gloss. antep. versic Licet hoc casu quilibet eorum, & tenet Ang. in d. L. quidam Hyberus ante fin. in princ. Er kan auch die Mauern vertünchen und vertäffeln. Ut est Text. in d. L. quidam Hyberus §. fin. Exponit Ang. in d. L. Inter quos in Florentinis volentibus incrustare parietem, quæ incrustatio fortificat. parietem.

Item, wann einer Caution gethan hätte, den andern wegen der Mauer schadloß zu halten, so ist in demselben weder das Gemählde noch Vertäflung, noch Uberzug mit begriffen, wann es gleich schadhafft wird. Et est Text. in d. L. Inter quos in princ. in ult col.

Der Gemeiner solle, wann er Tramm einlegen will, nicht zu starck an die Mauer schlagē, auch das Wasser von Ausguß und anders also richten, daß weder den Gemählbern noch Mauer Schaden geschehe.

Wann auf der einen Seiten der gemeinen Mauer ein Gemählde wäre, so solle der andere mit Einlegung der Trämme und Balcken nicht allzuhart an diese Mauer stossen oder klopffen, damit das Gemählde nicht beschädigt würde, dergleichen kan er auch das Wasser aus seinen Guß oder heimlich Gemach also richten und führen, damit das Gemählde der Nässe wegen nicht verderbet werde, dann ein Gesellschaffter oder Mit-Gemeiner solle sich der gemeinen Mauer solchergestalt gebrauchen, damit solcher kein Schad geschehe. Per d. L. quidam Hyberus & per L. Fistulam si serv. vend.

Ferner, so ich wolte ein Crucifix, oder anders Gemählde, in eine Kirche machen lassen, so könnte mirs niemand verweh-

wehren, dann solches nur die Zierde antrifft, und nicht die Gestalt. L. ne quid in loco Sacr. & ibi hoc not. Bar.

Ingleichen kan einer den Nießbrauch eines Stock-Bildes oder einer Bildnuß einen andern verschaffen. L. statuæ & ibi not. per gloss. de usufruct. Der Nießbrauch einer Bildes kan verschafft werden.

Ein Leibgedinger oder Nießbraucher, auch ein Inmann kan in der nießbräuchlichen oder bestandenen Wohnung sein Wappen, Schild und Helm mahlen lassen. Per L. sed & si cujus §. ædium de usufruct. & ibi hoc not. Flor. Dann durch dieses Mahlen wird die Sache nicht schlimmer noch in seiner Substanz verändert, sonst wäre es anders, C. de relig. L. Monumentorum & C. ne quis vela regia. Und solches kan mit den Gemählde passiren, weilen es leicht wieder ausgelöscht werden kan, ein anders aber wäre, wann es einer wolte in Stein einhauen lassen. Ein Leibgedinger kan in den Bestand Hauß seine Wappen machen lassen.

So kan auch kein Pfleger, Amtsverwalter oder andere besondere Person sein Wappen oder Nahmen in einen gemeinen Gebäu oder Pallast, oder Gassen setzen lassen, sondern allein des Kayfers oder seines Fürsten Nahmen und Wappen. Ut est Text. in L. opus in fin. cum L. seq. ff. de op. publ. Keiner kan sein Wappen Namen oder Titul an ein frey offen Gemein Gebäu setzen lassen.

Wo aber einer von seinen eigenen Geld, ein Gebäu der Gemeine zum Besten bauen liesse, derselbe kan auch sein Wappen und Nahmen zum Gedächtnuß daran mahlen lassen. ut est Casus in L. II. Et in L. opus in fin. de op. publ. Also hält man es auch, wann man eine Kirche oder Capelle bauet, wann es von seinen eigenen, und nicht mit frembden Geld geschiehet: dergleichen Casus sich mit einem Bischoff zu Bern, der Cardinal und Vice-Camerarius war, zugetragen, der hatte von den Geld der Armen 2000. Ducaten genommen, und an Gebäude an die Haupt-Kirchen zu Bern verwandt, und liesse in einer Capellen sein Wappen mahlen, So einer von seinen Geld der Gemein ein Gebäu machen liesse, kan sein Wappen dar an machen. Ein Bischoff von Bern bauete von andern Geld ein Capell an der Hauptkirche, und liesse sein Wappen

darein mahlen, ist ihm aber ausgethan worden

welches ihme aber wieder abgeschaben worden, und das auch von Rechts wegen, dann er den Bau nicht von seinen eigenen Geld geführet. Arg. c. relatum cum ibi not. per gloss. & Doct. extra de præb.

So einer eine Kirch oder Capell von seinem Geld aufbauete, soll seine Wapen nicht weggethan und andere an dessen Stelle gesetzt werden.

Wann einer von seinem Guth eine Kirche oder Capelle bauete, und ließ seine Wappen zum Gedächtnuß daran mahlen, wie es dann gebräuchlich ist, so können die Priester dieselbe Wappen nicht hinwegthun, um ein anders an dessen Stelle zu setzen, so sie es aber ja thäten, so sollen sie nach Erkänntnuß des Richters gestrafft werden. L. qui libertatem ad fin. Et L. opus ff. de op. publ. secundum Lud. de Rho in CCCIV. singulari ut not. Bar. in d. L. qui libertatem.

Dieses sollen sonderlich die Fratres minores und etliche andere Religiosen wohl mercken, die der verstorbenen Capelle andere Nahmen geben, welches sie nicht thun sollen, auch diejenige, die die Wappen abschaben und andere davor hinmahlen.

Der verjagten Verräther Wappen können abgethan werden

Wann aber einer aus seinem Vatterland, Verrätherey halber, verjagt wäre, dessen Wappen können wohl abgethan werden. Casus est in L. Eorum qui ff. de pœn. secundum Ludov. de Ro. in suo sing. CCCLIII. quod incipit, eorum arma & ita etiam sæpissime observatur.

Wann einer einen gemahlten Verräther auswischet, ist straffmäßig.

So auch einer auf einen gemeinen öffentlichen Orth als ein Verräther angemahlt stünde, und einer wischte es aus/ ohne Erlaubnuß des Kayſers oder Fürstens, der ist Straffmäßig. In Edictum de quo habetur in L. si familia de jurisdict. omni judic. & ibi hoc not. Ang.

Straf derer, die der Heiligen Bildnuß schänden oder zerbrechen.

Wann einer das Bildnuß GOttes oder eines Heiligen schläget, der kan gestraffet werden. L. Cornelia de sicc. L. Ho. Senatus de sicc. Et ibi hoc not. Ang. Angelus schreibet, er habe zu Paris gesehen, daß man einen, der ein höltzernes Crucifix zerbrochen, die Hände abgehauen, und was noch mehr ist, so könne ein solcher mit dem Tode gestraffet werden. De

quo

quo vide per Ang. in L. I. C. de rap. vir. Et quod habetur C. II. de off. ord. L. I. VI.

Die Mahler, so sie mit ungerechter vermengter Farbe mahlen, sind dem Herrn seine Interesse abzulegen schuldig. Ut L. II. & ibi hoc not. Bar. C. de mutil. Lib. X. Item tenetur Crimine Stellionatus. L. III. §. si quis servos de Crimine Stell. Et not. Bar. in d. L. II. ad fin. Dergleichen ist es auch mit den Färbern zu halten, die verfälschte Farben zu den Tücher-färben nehmen. Bar. in loco prædicto. Straff der Mahler, so mit verfälschter Farbe mahlen. Ingleichen auch der Färber.

Item, weil das Gemählde schätzbarer ist als die Tafel oder Papier, so wird dieser Unterscheid darinnen gehalten; so der, deme die Tafel eigenthümlich zustehet, dieselbe samt den Gemählde besitzte und innen hätte, und der Mahler sein Gemählde von ihm begehrte, ist er ihm solches, den Werth der Tafel zu bezahlen schuldig; ist aber der Mahler selbst Besitzer der Tafel, so ist er schuldig mit dem Eigenthümer derselben Tafel sich zu vergleichen. Ita est text. in §. si quis in aliena Tabula. Inst. de re divis. Et L. in rem §. sed id quod in charta, de rei vend. & quod not. in dictis Juribus.

Von Stadel, Korn-Hauß und Getrayd-Kasten.

Wann einer auf einen gemeinen Boden einen Korn-Stadel hätte, so kan er solchen mit Korn uud andern Sachen anfüllen, dann er brauchet sich der gemeinen Sache, wie sie zum Gebrauch geordnet und gemeinet ist. L. si communes ædes. Com. divid. in not. in L. Sabinus eo tit. facit. L. Arboribus §. si navis de usufruct. Von Korn-Stadel.

Wann es aber gar zu viel wäre, daß es der Boden nicht ertragen könnte, so kan er doch nicht gezwungen werden, die Säulen, worauf der Boden ruhet, zu unterhalten. Arg. L. sicuti in princ. si serv. vend. Wann ers nun gleich unterhält oder nicht, und aber die Mauer dadurch geschwächt würde, so kan man ihn dazu anhalten, die Last zu verringern, und So einer einen gemeinen Boden mit Korn zu sehr überladete.

das Korn etwa abzutragen, Per L. cujus ædificium, de serv. urb. præd.

Um der Lufft willen soll bey einem Korn-Hauß 10. Schuh breit gelassen werden.

Wann einer neben einen Korn-Hauß bauen will, der muß 10. Schuh liegen lassen, um des Luffts willen. Ut L. Meniana. C. de ædific. princ. & not. gloss. in L. si cui eo tit. davon unter den Titul von Aeckern mit mehrern gehandelt worden.

Ein Korn-Häusel auf Rädern bleibet nicht den frembden Grund.

Ferner, wann einer ein Korn-Häusel aus Brettern von neuen auf Rädeln oder sonst beweglich gemacht hätte, und setzet es auf eines andern Grund, so bleibet dasselbe nicht den Grund, dann es bringet den Eigenthums-Herrn keinen Schaden. Ut est Text. in L. Cujus horreum. de acquir. rer. dom. Et vide L. Granaria in princ. de act. emt. wann aber die Bretter und Balcken in der Erden eingeschlagen, so ist es ein anders. L. si supra tuum de acquir. rer. dom. d. L. Granaria & not. gloss. in d. L. Cujus Titius horreum.

Die Bauern sind gehalten ihre Zehend zu den Kirchen-Stadeln zu führen.

Die Bauern sind schuldig ihre Zehenden zu denen Kirchen-Stadeln zu führen, daß also weder Priester noch ihre Bediente dieselbe von den Feldern bringen dörffen. Per Text. XVI. q. i. Revertimini & ibi hoc not. gloss. in verb. Horrea. vide not. per Spe. in Tit. de decimis ver. & quær. Et de horreo vide plene L. cum in plures §. Locator horrei. ff. hoc & in L. Dominus horreorum in princ. & in L. cum Domini horreorum eod. tit.

Von Bau-Gerüst.

DIß ist zu verstehen durch ein Bau-Gerüst, darauf die Werck-Leuthe, als Maurer und Zimmer-Leute stehen etwas zu bauen. L. si ut certo §. interdum ff. Commoda.

Das Bau-Gerüst kan nicht auf des Nachbahrn Grund gelegt werden.

Wann einer ein Hauß bauet, so kan er sein Bau-Gerüst auf seines Nachbahrn Grund nicht setzen, daß alsdann die Arbeits-Leuthe darauf zu ihrer Arbeit stehen. Arg. L. quemadmo-

admodum §. 1. ad L. Aquiliam & L. I. §. ædificare de mort. infer.

Jedoch ist dieses dawider, daß im Fall, so er sein Bau-Gerüst nicht anderst aufrichten könne. In L. Refectionis cum præd. Dann wann ich darff meine Mauern höher aufführen; L. Altius C. de serv. so wird darunter schon verstanden, daß ich das Gerüst dazu auch auf einen mir undienstbaren Ort machen kan. Ut est Text. in L. Refectionis in princ. facit ad hoc L. si iter. si serv. ven. Et L. veteres de iti. actuque priv. Wann ich es aber thun kan, ohne meines Nachbarn Grund zu berühren, so soll ich mich dessen auch enthalten, und kan er mirs in solchen Fall wohl verwehren. Ita intelligitur d. §. ædificare, & alia jura superioris ad hoc allegata, quod est not. quia quotidianum.

Item, wann einer sein Bau-Gerüst in seiner Mauer hätte, so kan er solches nicht in- oder auf seines Nachbarn Mauern legen, daß es darauf lege. Ut est Text. in L. si duo. §. si vicinus. uti poss. Das Bau-Gerüst kan auf eines andern Mauer nicht gelegt werden.

Aus diesem erscheinet nun, daß keiner sein Bau-Gerüst in eines andern Wand legen, oder auf dessen Grund richten könne, es wäre denn Sach, daß er ohne dieses seinen Bau nicht fortführen könnte.

Ferner, wann das Bau-Gerüst nicht gnugsam verbunden oder verwahret, so auch etwan faules morschiges Holtz dazu genommen worden, und es zerbreche, und fiele einer herab, so ist alsdann der Werckmeister den Schaden zu ersetzen, schuldig. Ut est Text. & ibi gloss. not. in d. L. si ut certo. §. interdum ff. Comm. Hieher gehört auch, was vor unter den Titul: Vom einsencken der Balcken und Trammen gehandelt worden. So einer von einem Gerüst gefallen, wer ihn zu zahlen schuldig.

Von

Vom Stall.

Was eigentlich ein Stall sey.

Einen Stall pfleget man zu nennen, das Ort, worinnen man Roß stellet. Secund. gloss. in L. palam. in prin. de rit. nupt. Doch wird das auch ein Stall genennet, worinnen nicht allein Roß, sondern auch andere Thiere, als Ochsen, Kühe und Schaaf stellet. Facit L. eo jure §. stabula ff. in qui caus. ping. tac. contrah.

Nießbräucher kan den Stall nicht hinlassen.

Ein Nießbräucher (Usufructuarius) kan den Hauß-Stall nicht hinlassen, zu einer Stallung der Zieh-Thier, als Ochsen, Roß und Esel. L. cujus de Usufruct. Dahero können auch die Inn-Leute, oder Bestand-Leute ihr Bestand-Hauß zu keinen Stall noch Wagen-Hütten machen. Ita dicit. Flor. per Text. d.L. si cujus.

Daher ist ein Bestand-Herr schuldig, nicht allein das Bestand-Hauß, sondern auch die Stallung zu bessern, und in Bau zu unterhalten. Ut est Text. in L. Ex conducto in princ. ff. loc. & vide etiam in L. si merces §. conductor eo tit. & quod in eis not.

Von dem Eingang.

Es begibt sich offt, daß man zwischen zweyen Häusern an der Seiten, oder hinter einen, einen oder zwey Werck-Schuh-breit Platz liegen läst. Juxta L. fin. ff. si regun. Daß man hernach einen Eingang oder Ausgang zu nennen pfleget.

Eingang von zusammenstossenden Gründen.

So man nun über diesen Ort einen Ein- oder Ausgang biß auf die offene Ort frey hätte, und wäre derselbe Erdboden aus Zusammenstossung der sondern Privat-Güthern geleget worden, so hiesse man es einen freyen Weg, und einen Weg der Nachbarschafft, so es allein den Nachbar dienet, alsdann darff niemand solchen Weg einfassen oder sperren. L. 2. §. viam publicam. & §. vicinalis. Ne quid

in

in loco publico. Wann aber derselbe Erdboden aus Zusammenstossung der nächst gelegenen Gründen, frey wäre. Juxta d. L. fi. fin. reg. alsdann hiesse man es einen sondern Weg, wie auch einen Ort der sondern Güther d. §. Vicinalis.

So nun ein Zweiffel vorkäme, weme derselbe Weg seyn solle? so kan die Sache mit einem solchen Unterschied erläutert werden. Nemlich, so es wissentlich wäre, wer denselben Erdboden hätte liegen lassen, so bleibe er demselben; so es aber nicht wissentlich wäre, so jederzeit in so zweiffelhafften Fällen vermuthet, derselbe Eingang gehöre demjenigen zu, der ihn dato besitzet und inn hat, und daß solcher habe liegen lassen. Arg. L. merito pro Soc. & pro hoc etiam allegatur, quod not. Bar. in L. cum servus de verb. obligat. ubi dicit, quando aliqua expensa facta est, in dubio intelligitur esse facta ab illo possessore. Wann zweiffelt wird, weme der außgelassene Eingang zugehöre.

Wanns aber keiner in Besitzug hätte, und die Nachbarn hätten doch auf denselben Erdboden ihren Dach-Tropff, als weit sich nun jeder Parthey ihr Dach-Tropff erstrecket, so weit gehöret ihnen auch unten der Erdboden einwärts. Arg. L. fin. & quod ibi not. C. de serv. urb. præd. So aber auch keiner weder in Besitz wäre, noch keiner keinen Dach-Tropf dahinaus hätte, alsdann solle man suchen, ob man nicht etwan einen Stein fände, der auf den berührten Erdboden heraus langete, wie es denn in vielen Häusern solche Steine gibt, so weit nun der Stein heraus gehet, so weit gehöret ihm auch das Erdreich, und ist sein eigen. Facit ad hoc L. non solum. §. sed ut probari de nov. opt. nunciat. Wann keiner den Eingang besitzet, wird selcher durch den Dach-Tropff entschieden.

Wann nun von allen dreyen Anzeigen keines vorhanden und aufzubringen wäre, so ist in solchem Zweiffel zu urtheilen, daß es beeden erb-eigen, und jeden halben Theil zugehörig, seye; Dann alle Dinge, die zwischen einer Gräntzen liegen, die werden in zweiffelhafften Fällen, daß sie denjenigen seyn, die zu beeden Seiten ihre anstossende Gründe liegend haben,

Arg. L. arbor. comut. div. Et L. 2. §. præterea de aqua plur. arcen. & L. adeo §. fin. cum L. seq. quæ incipit pro negotiatio. de acquir. rer. dom. Wie man auch sagt von einer Insul, oder einen Wöhrt, die da zwischen zweyerley Gründen liegen. Ut L. adeo §. Insula & §. quæ si toto eo tit. Dergleichen auch ein Graben, so zwischen zweyerley Gründen ist, und doch allen beeden gemein. Ut d. L. 2. §. præter. & ibi per gloss. & Bar. in suo Tractat. Tyberiadis in 1. part. in prin. in ver. flum. ubi ponit etiam idem de fossatis. Wie man auch weiter sagen kan von einem Fluß, der zwischen zweyen Gebiethen fleust, dann es ist wohl zu mercken, daß in zweiffelhafften Sachen der Gerichts Zwang jeden biß auf die Mitten zugehöret. Ut not. Bar. in d. Tractat. Tyberiadis vers. item videndum est utrum Jurisdictio. & Bal. in C. ex litteris penult. col. ad finem de prob. Derohalben, so sich die Nachbarn hierinnen nicht vergleichen können, so können sie solchen Eingang mit einer Schnur messen, daß jegliches Hauß den halben Theil besitze. Juxta not. per Bal. & Doct. in L. quod conclave de dam. infect. & per Bal. in C. 1. §. si quis de Manso in V. Col. ver. quid si quædam plateola est in medio in tit. de Controver. Invest. in us. feu. Diß aber ist so zu verstehen, wann sich der Eingang füglich theilen liesse; dann wann er gar klein und enge, so solle er beeden gemein verbleiben. L. Arbor. §. vestibulo Comut. div. & not. Bal. in d. §. si quis de Manso. Und dieses alles ist auf die besondere Privat-Eingänge zu mercken. Von denen gemeinen oder freyen offenen Eingängen hat es so keinen Zweiffel, wann dieselbe nur denen Privat-Personen nicht specialiter zugehören. Verstehe aber dadurch, daß ein Ding frey gemein seye, wann es gleich den Nachbarn allein dienet, und gehet allein zu des Nachbarn Hauß, oder zu gemeinen Wasser-Strohm, wanns nur nicht aus den Privat-Grund zusammen stossen. L. 2. §. vicinalis, ne quid in loco publico.

Ein Graben zwischen zweyen Gründen ist beeden gemein.

Ein Wasser-Fluß scheidet das Land-Gericht.

Den Eingang mit einer Schnur zu theilen.

So der Eingang wegen seiner Kleine sich nicht theilen liesse.

Die-

Dieses solle daher fleißig observirt werden, dann ihrer viel vermeinen, daß solche Eingänge, die ihre Ausgänge nicht auf die gemeine Strassen, oder den gemeinen Wasser-Strohm, haben, den besondern Nachbarn seyn sollen, damit sie dieselbe alsdann versperren können, welches doch nicht wahr ist. Per d. §. Vicinales. Der Nachbahrschafft wegen.

Dieses werden nachbarliche Wege genennet, die da fürnehmlich den Nachbahrn dienen, und da frey-gemein sind. Ut d. L. 2. viarum, ne quid in loco publ. Auf diesen nachbarlichen Weeg kan niemand ohne Erlaubnus des Fürsten oder der Stadt etwas bauen. L. 2. in prin. ne quid in loco publ. Und so es erlaubt wird, so muß es ohne des andern Schaden geschehen, wie schon oben gesagt worden. Auf den Nachbahrschaffts Weg nichts ohne Consens zu bauen.

Von Garten.

WAnn zwey Brüder ihr Hauß theileten, und mitten darzwischen wäre ein Garten, so gehöret der Garten demjenigen Hauß zu, zu welchem ihme der Testirer gebraucht hätte, so man es aber nicht wissen könnte, so gehört der Garten zu demjenigen Hauß, von welchen man in den Garten gehen kan. d. L. prædiis §. qui domum de Leg. 3. So aber diß auch nicht wäre, so gehöret er zu beeden Häusern. Secun. Nicol. de Neap. qui ita not. in §. qui domum & subdit, quod si consuetudo regni disponit, quod primogenitus habeat domum, intelligitur quod habeat hortum. Weme ein Garten zugehörte, wann zwey verschafte Häuser getheilet werden.

Wann einem ein Hauß verschafft wurde, und läge zu nächst daran ein Garten, zu welchen Garten man durch das Hauß einen Eingang gehabt, so ist alsdann der Legatarius, deme das gemeldte Hauß verschaffet worden, schuldig, des verstorbenen Testirers hinterlassenen Erben den Eingang zu den Garten durch gedachtes Hauß zu lassen. Ut est Text. in L. fin. in prin. de serv. urb. præd. & ibi not. per doct. Daß der Legatarius schuldig ist den Erben durch sein Hauß einen Weg zu lassen.

Ferners kan keiner sein Hauß niederbrechen, und einen Keiner kan sein Hauß

niederbrechen und einen Garten daraus machen.

Garten daraus machen. C. de ædif. prin. L. an in totum, & probatur in L. Senatus in prin. de contrahent. Emt. & in L. Cæter. §. 1. & §. hoc Senatus de leg. 1. & in L. si quis per hanc C. de ædif. priv. quod not. contra multos, qui dirimunt domos & faciunt viridaria.

Aus einen Garten kan man eine Wiesen machen.

Aus einen Garten aber kan einer schon eine Wiesen machen. L. apud Trebatium §. si vicinus de aqua pluv. arcen. Es hätte dann einer nur den Nießbrauch davon, alsdenn kan er den Garten nicht verändern. L. si cui §. sed si ædium, de usufruct.

Dienstbarkeit keinen in seinen Garten zu sehen.

Ich kan dir auch eine solche Dienstbarkeit eingehen, daß ich in meiner Mauer kein Fenster brechen will, dich in deinen Garten zu sehen. Ut L. altius C. de serv. & ibi hoc not. Bal.

Wann einer in seinen Hauß viel Fenster gegen seines Nachbahrn Garten vor 1000. Jahren her gehabt hätte so kans ihm sein Nachbar verbauen.

Ein Nachbahr kan aus seinen Hauß nichts in seines andern Nachbahrs Garten legen. Ut L. 1. & ibi hoc not. Arg. de serv. urb. præd. Und so ich ein Hauß neben deinen Garten hätte, und wären viel Fenster in meiner Mauer in deinen Garten, die auch über tausend Jahr also schon wären, so kanst du in deinen Garten dargegen bauen, wann nur die gesetzte Weite dazwischen liegen bleibet. Juxta L. fin. fin. reg. Und kanst das Tags-Licht gar oder zum Theil verfinstern. L. qui Luminibus de serv. urb. præd. & ibi hoc not. Arg. & not. in L. 1. C. de serv.

Von dem Tauben-Schlag.

Daß keiner die Tauben aus einen andern Tauben Schlag fangen solle.

Es ist verbothen, daß keiner die Tauben, so aus einen andern Tauben Schlag kommen, fange, wers aber auffangt, der begehet dadurch einen Diebstahl, und kan darum als um einen Diebstahl angeklagt werden. Ut probatur in L. Pomponius §. 1. & ibi Flor. fac. herc. facit §. Gallinarium Instit. de re divis. Doch kan in diesen Fall, so er die Tauben gefangen, und es reuet ihm solches, und läßts wieder loß, ihme nichts angehabt werden. Ut not. Bar. in L. ea mente de

Furt.

Furt. Hat er aber Futter oder anlockende Sachen ausgestreuet, alsdann hilffts ihn nicht. Arg. L. quicunque in fin. de serv. fug. quo not. Weilen aber aller Orten fast andere Ordnungen im Brauch, so will ich weiter davon nichts schreiben.

Von der Mist-Grub oder Mist-Statt.

Daß einer an des andern Wand seinen Mist nicht legen solle.

WAnn einer eine Mist Statt hat, und wolte den Mist an eines andern Wand werffen? darinnen solle es also gehalten werden, daß, wann er mit Werffung des Mists, die Gemein- oder eine frembde Mauer berührte, so kan ers nicht thun. Ut L. si quando §. si fin. serv. vend. ingleichen so er den Mist zwar weit genug von der Mauer weglegte, die stete Feuchtigkeit aber von dem Mist verdürbe des andern Mauer, darff ers ebenfalls nicht thun. L. fistulam in prin. de serv. urb. præd. Hingegen wann der Mist solche Feuchtigkeit machete und nicht stetig, so kan er solchen wohl hinlegen. Et ita intelligitur gloss. in d. L. si quando. Von dieser ist auch unter den Titul des Heimlichen Gemachs nachzusehen. Et vide Flor. in L. si servus servum §. si fumum ad L. Aquil.

Wie einer klagen soll, wann einer den Mist auf seinen Grund legte.

Ferner wann einer seinen Mist auf meinen Grund oder Acker legte, daß solchem Schaden brächte, so kan ich ihm mit der Klag quod vi aut clam belangen, wann mir aber dadurch kein Schaden geschehe, so gehet es nicht an. L. si alius §. si quis acervum ff. quod vi aut clam.

Ingleichen wann einer seinen Mist über meinen Grund getragen hätte, ich untersagete es ihm aber, und er ließ sichs doch nicht wehren, so kan ich mit der Klag quod vi aut clam nicht vorkommen, weilen er mir nichts verderbet. Ut L. si iter. §. stercus. quod vi aut clam.

Kein Dreck-Werck, noch Urin auf die

So solle auch niemand auf die Gassen oder anderen Grund einig Dreckwerck, oder stinckende Sachen, ingleichen Urin ausschütten, dadurch den Nachbarn ein böser Ge-

Gassen zu schütten.

stanck zustünde. L. ædiles in fin. ff. de via publica. Et est Tex. cum gloss. in L. 2. §. Idem ait si odore, ne quid in loco publ. & in L. pe. §. pe. quod vi aut clam: davon siehe auch, was hievon unter dem Titul Heimlich Gemach / gehandelt worden.

Ob der Mist zu einen verkauffen oder verschafften Grund gehöre.

Ob aber der Mist zu einen verkaufften oder verschafften Grund in den Kauff gehörig, das ist also zu unterscheiden: Wann der Mist zu den Acker-dungen zugericht ist, so gehöret er dem Kauffer oder Legatario zu. So aber der Mist allein auf zum verkauffen, und nicht zur Hauß-Nothdurfft dungen gemacht, alsdann bleibet er den Verkauffer, oder den Erben, es wäre dann zwischen ihnen etwas anders verglichen / es seye gleich der Mist noch im Stall oder schon heraus auf den Misthauffen.

Von trockener Mauer ohne Kalck.

Was eine trockene Mauer seye.

ES kan einer eine trockene Mauer ohne Kalck, neben seines Nachbahrn Grund bauen, wann er gleich keine Zwischen-Weite liegen läst, so er nur sein Marck- oder Ziel-Maaß nicht überschreitet. L. fin. in prin. fin. reg. Diß aber heisset eigentlich eine trockene Mauer, so allein von Steinen, ohne Kalck gesetzt wird. L. quæ pertinet §. paries. de verb. sig. & ibi gloss. in L. si precario. Comm. præd. & L. Ædes sacræ §. 1. de contrahent. empt. & glo. sentit. in d. L. si ver. Murus.

Wer eine Mauer mit Kalch setzen will, muß einen Werck-Schuh breit liegen lassen.

Wann er aber eine Mauer mit Kalck will machen lassen, so ist er schuldig ein Werck Schuh breit liegen zu lassen. Vide Cæpol. d. Tract. cap. 19.

Die trockene Mauer folgt dem Grund und bleibet auch in den Verkauff des Grunds.

Item bleibt die Regel, daß das Gebäu dem Grund folge und bleibe. L. adeo §. cum in suo, de acquir. rer. dom. auch in dieser unverkalchten Mauer per d. L. si precario Comm. præd. & ibi hoc not. Flor. & Paulus de Castro in fin. & Idem not. Paul. de Castro in L. 2. de rei vendic. quod not.

Also, wann einer einen Grund verkaufft, so hat er auch die unverkauffte Mauer, die darauf stehet, mit verkaufft. per d. L. si precario ubi hoc not. Flor.

Wann

Wann einer bey einer Straff obligirt ist, mir das Bauen nicht zu verwehren, so er mich nun mit den Stein und Kalck tragen, oder sonsten demjenigen, so zu dem Bau gehöret, aufhält, alsdenn fällt er in die dictirte Straffe. L. 1. in prin. & ibi hoc not. Flor. de mor. in fer. pro hoc §. ædificare ea L. 1. & L. veteres de iti. actuque prin.

Wer einen hindert, die Bau-Materialien zu den Bau zu tragen.

Ferner, wann einer auf einen Grund Stein kauffte, und wolte dieselbe nicht fortbringen, so kan er dazu ex vendito gezwungen werden, solche Stein hinweg zu thun. L. si is qui lapides de act. empt. So er aber die Stein auf ferners Erinnern nicht wegbrächte, so kans der Grund Herr hinaus werffen. per L. 1. §. Licet aut de per. & Comm. rei vendi.

Die erkauffte Steine von den Grund des Verkauffers wegzubringen.

Ingleichen auch, so du in meinem Hof oder Hauß ohne meinen Wissen und Willen, Stein, oder etwas anders, abgelegt hättest, so kan ich solches eigenes Gewalts hinweg, und hinaus werffen. L. si precario & ibi glo. Com. præd. L. quemadmodum. §. 1. ad Leg. Aquil. & L. si inter §. qui ad Januam. quod vi aut clam.

So einer den andern Stein oder anders ohne sein Wissen ins Hauß legte.

Also auch, wann du deine Steine und Zimmer-Holtz mit meinen Wissen auf meinen Grund geleget hättest; Juxta L. Præcarii. Du thätest aber nicht hinweg, so kan ichs vor mich nicht weg thun, so ich dich nicht zuvor deßwegen begrüsse und erinnere, daß du es solltest hinweg schaffen, wann ich nun deine Sachen hinaus würffe, müste ich dir deinen Schaden gut machen. Arg. d. L. 1. §. licet autem & ita tenet Paul. de Cast. in d. L. si precario.

Wann einer seine Stein und Holtz mit Wissen auf des andern Grund legt.

Item, so ich auf den Deinigen eine Dienstbarkeit hätte, daß du daselbst hin nichts legen solltest, und aber ich dir simpliciter erlaubete oder zuliesse, etwas dahin zu legen, zu setzen, oder zu thun, alsdann wird davor gehalten, daß ich dir solches zugelassen habe, damit ich dir die Dienstbarkeit, so ich auf den Deinigen gehabt, schenckete, und dadurch das Deinige frey und

Dienstbarkeit daß einer auf seinen eignen Grund nichts legen solle, ist häßlich.

und ledig von der Dienstbarkeit machete, solches geschiehet aus Häßlichkeit der Dienstbarkeit, und aus Gunst der Uberkommung der Freyheit. gloss. in d. L. si precario in ver. precario.

Von erlaubten Legen des Holtzes, Sandes, Kalchs, ꝛc. u

Ingleichen, wenn ich dir zugesaget hätte, etwas zu thun, daß seiner Art, Natur und Eigenschafft noch nicht stets-während oder ewig wäre und bliebe, sondern sich nur auf eine gewisse Zeit erstreckete; als so ich dir erlaubete, daß du auf meinen Grund Sand, Kalck, Steine, Bretter, oder anders führen, und niederlegen dörffest, alsdann wird es angesehen, daß ich dir solches entweder aus Bitt, oder Höflichkeit, und nicht aus Gerechtigkeit dahin legen lassen. Ang. in d. L. si precario. Daher kan ich dich zwingen, daß du solches wieder wegthun must, so es mir nicht länger gefiele. Arg. L. 1. de precario. Dann es genug ist, daß ich einen guten Freund in einer wenigen Sache einen Dienst thue. L. Tutor. C. de neg. gest.

Doch ist diß dabey zu mercken, daß, wann die Verleihung mit Condition geschehen, als so ich gesagt hätte: ob du mir erlauben wolleſt, meine Bau-Materialien, in dein Hauß, Hof, oder Grund zu legen, Nota, biß ich mein Hauß ausgebauet, wann es mit dieser Abrede geschehen, so kanst du mich nicht dringen, meine Sachen wegzuschaffen, biß so lang ich meinen Bau vollendet. Arg. in L. Incommod. §. sicut commod. Dergleichen, wann ich einem aus Bitt etwas erlaubet hätte, ich wolte es aber ohne Ursach wieder hinweg haben, den andern aber geschehe dadurch Schaden, so kan mir die Excepto doli vorgeworffen werden, dann die Verleihung oder Erlaubnuß aus Bitt, ist ein Dienst oder Wolthat, wir sollen aber einander vielmehr forthelffen, als hindern und betrügen. Ut dicit tex. in d. §. fin. & hoc tenet eleganter Abbas sicut. in C. fi. Extra de precario, pro quo alleg. id quot not. Jo. And in procemio decret. ubi dicit, quod si quis invitavit Viatorem & deviavit, & postea eum pœnituerit, potest agi contra eum, facit

Erlaubnus aus Bitt von einer Ursach wegen.

quod

quod habetur in L. si pœnam de verb. oblig. & in L. penul. C. commod. quod not. pro limitatione tit. de prec.

Hingegen wann ich dir etwas erlaubete, daß seiner Natur nach nicht auf eine gewisse Zeit, sondern beharrlich bleibet, als wann ich dir erlaubet hätte, daß du auf meinen Grund eine Mauer aufführen, oder einen Tramm in eine Mauer legen könnest, alsdann wird davor gehalten, daß diese Erlaubnuß geschehen seye mit Vorsatz, dir eine Dienstbarkeit auf den Meinigen zu verstatten, denn sonst würde dir ein Schaden daraus entstehen, wann ich dir erstlich solches erlaubete, und wolte dich nach aufgewandten Unkosten nöthigen, daß du es wieder wegthun und abbrechen solltest. Et sic Concessio videtur facta secundum subjectam materiam. L. in uno in prin. ff. loc. quod perpetuo tene menti.

So einem etwas auf eine beharrliche Stettigkeit erlaubet würde.

Von den Gruben.

Wer eine Gruben auf den Seinigen machen will, der ist schuldig von seines Nachbarn Grund und der Gruben, so viel Platz liegen zu lassen, als tieff die Gruben ist. L. fi. fin. reg. wann aber die Gruben so tieff wäre, daß sie die Weite ihrer Circumferenz überträffe, das ist, wann die Gruben tieffer als weiter wäre, oder wann sie in der Breite grösser, als in der Tieffe wäre, so stehet es in des Grabenden Wahl, ob er wolle das Spatium nach der Breite oder Tieffe zwischen seinen, und seines Nachbarn Grund liegen lassen. Ar. L. plerumque in fi. de Jur. dot. cum si. Ist auch zu verstehen, du machest gleich die Grube in freyen Feld, oder an einem Gebäu. Quia licet illa L. fi. sit posita in tit. de fin. reg tamen locum habet in prædio. Urb. ut dictum est supra de Pariete sive Muro & probatur per gloss. in L. Fluminum §. præterea. Die Grube solle aber eigentlich dadurch verstanden werden, wann sie diesen Nahmen der Gruben sonderlich und specialiter hätte. ut L. 1. §. fossa ne quid in flu. publ. Als wanns zur Abtrückerung der

Wie viel Werckschuh einer in Machung der Gruben liegen lassen solle.

Aecker gemacht ist. L. in Summa §. 1. de aqua plur. arcen. Oder so sie gemacht wäre, das Vieh daraus zu tränken, Tücher auszuspühlen, Gäns oder Endten darinn zu halten. Ein anders aber wäre es, so die Grube einen andern sonderlichen Nahmen an sich ziege, als da ist ein Schöpff-Brunn, so ist er schuldig, eine solche Weite liegen zu lassen, wie hievoben von den Schöpff-Brunnen vermeldet worden. d. L. fi. Fi. reg. Also ist es auch zu verstehen, wann eine Grube gemacht wäre zu einem Erd-Keller; ut dictum est supra de pen. in fin. Wann er aber wolte einen Graben machen, die beede Gründe dadurch zu unterscheiden, so darff er eben keine solche Weite liegen lassen, allein daß er nur den Gebrauch nach den Graben an seinen und seines Nachbarn Gräntze mache. L. 2. præter & ibi gloss. de aqua plu. arcen. und alsdenn wäre derselbe Graben in dubio ihnen beeden gemein. Ut not. ibi gloss. Hievon ist unter den Titul Eingang / mehrers nachzusehen.

Schöpff-Brunnen hat einen besondern Namen von der Gruben.

Graben zu Bemerckung der Gründe.

Es kan aber einer auf seinen Grund Graben auffwerffen, und die Wasser-Ader abkehren oder ableiten, welche vormals auf des Nachbarn Grund geflossen / doch solle solches ihme zu Nutz, und seinen Nächsten ohne Schaden geschehen. L. Fluminum §. fi. cum duobus seq. de damn. infect. & L. 1. §. Denique de aqua pluv. arcen. & probatur in L. quoties L. 1. in prin. ibi aliter atque de ser. & not. Paul. de Cast. in L. si tibi, per illum tex. C. de ser.

Wasseradern kan einer abkehren.

Wann einer eine Bärn-Wolffs-oder andere Wild-Grub an eine Landstraß oder sonst gewöhnlichen Gangsteig machet, und mein Ochs wäre darein gefallen, so kan ich aus den Interdict. quod in publico factum est, gegen ihme klagen. L. si altius §. pen. quod vi aut clam. ich kan auch mit der Klag Aquilia klagen, wann er mich aber gewarnet, oder so es mir vorhin bekannt, daß er solche Gruben gemacht, so kan ich nicht klagen. L. qui Foveas ad L. Aquil. & not. gloss. in d. §. pen. oder so

Wie geklagt muß werden so ein Ochs oder anders Vieh in eine Wolffs-Grube fällt.

so die Gruben an einen sonst gewöhnlichen Ort gemachet wäre, allwo man es sonst zu machen pflegte, d. L. si foveas. Ebener massen wirds auch gehalten mit den Gruben, allwo man an etlichen Orten das Getrayd aufzuheben gewohnet ist. Trayd-Gruben.

Von Bäumen.

SO einer auf seinen Grund einen Oelbaum, Feigen- oder andern Baum pflantzen will, der solle es auf neun Schuh weit von seines Nachbahrn Grund setzen / aber Bäum und Zimmer Holtz ist auf fünff Werck-Schuh weit genug. Ut L. final. Fin. regund. und diß hat seinen Absatz wegen ihrer Wurtzel, Aest und Zweigen. Fruchttragende Bäume 9. Werck-Schuh weit von des Nachbahrn Grund andere Bäume und Zimmerholtz auf 5. Schuh weit zu setzen.

Wann aber eine Wasserleitung durch ein Privat-Ort durchfleust, so solle auf beeden Seiten, und also auf jeglicher der Raum auf fünff und zwantzig Werck-Schuh seyn, der auf keinen Baum stehen solle, wo aber Bäume daselbst wüchsen, so solle mans umhauen oder sonst ausreuten. L. 1. & ibi hoc not. Bar. C. de Aquæ dunt. lib. XI. dañ es ist vermuthlich, daß ein Baum seine Wurtzel auf 25. Werck-Schuh breit ausbreite. secundum Bar. in d. L. 1. in fin. An den Wasser sollen die Bäume 25. Schuh weit wegstehen.

So aber eine Wasserleitung ihren Gang durch eine freye Gemein hätte, so solle doch auf jeglicher Seiten der Erdboden auf zehen Schuh weit frey ohne alle Bäume ledig liegen. L. omnes in prin. eo. tit. de aquæduct. lib. XI. & not. Par. in d. L. 1.

So einer auch auf seinen eigenen Grund neben eines andern Mauern oder Hauß gepflantzet, und die gewöhnliche Weite dazwischen liegen lassen. secundum d. L. fin. Fin. regund. Es wären aber mit der Zeit die Wurtzel dieses Baumes dergestalten gewachsen, daß solche der Mauer oder Hauß schädlich wären, so kan derjenige, dem der Baum zustehet, darum belanget werden. Per L. 1. C. de Interdict. & ibi hoc not. gloss. fin. in fin. dann wiewohl einer auf den Seinigen So die Wurtzel von einem Baum der Maur schädlich wären.

machen kan, was er will. L. procul. de Damn. infect. So ist doch solches nur so lange gültig, als lange er auf oder in eines andern Guth und Grund nichts einsencket oder einläßt. L. sicuti §. Arist. de ser. ven. & ita tenent doct. in d. L. 1.

Wie wieder die Einsenckung könne geklaget werden.

Ob aber einer solche schädliche Wurtzeln könne aus eigener Macht ausgraben, und hinweg thun, oder sonst von seiner Mauer und Hauß bringen, davon wollen wir diesen Unterschied setzen, daß entweder einer in den Seinigen, das er besitzet, etwas einsenckete oder legte, und doch wider meine schuldige Gerechtigkeit, alsdann muß ich aus Noth das Interdictum quod vi aut clam & de novi operis nunciatione an die Hand nehmen. Ut L. si vitem §. qui ad Januam. quod vi aut clam & L. de pupillo §. meminisse. de nov. oper. nunciatione.

So etwas über eines anderen Hauß oder Grund hinüber hienge.

Oder es wolte jemand etwas in das Meinige einlassen, und dasselbe berührte zwar das Meinige nicht, sondern hienge nur oben darüber, so kan ich eigenes Gewalts solches nicht hinweg thun. d. L. quemadm. §. si protectum ad L. Aquiliam.

So es aber künstlicher Weiß hinein gelegt wäre, und machte eine Gruben, dadurch mir das Wasser hernach durch die Mauer rinnet, so kan ichs wohl eigenes Gewalts weg thun. Ut d. §. si protectum.

So sich etwas nachnatürlicher Art in das Meinige einleget

Oder so die Einlegung nicht künstlicher Weise, sondern von natürlicher Art zugehet, zum Exempel, wann mein Nachbahr auf seinen Grund Bäume pflantzet, und folgends kommen die Wurtzeln durch das Wachsen herein in das Meinige, diese kan ich eigenes Gewalts nicht abhauen oder ausreissen. d. L. plures §. si Arbor. Arb. fur. cef. & d. L. 1. C. de interd. & ibi hoc. not. Cy. Bar. & Doct. Und diese jetzt erzehlte Unterschiede sind zu observiren, so man von Wurtzeln redet.

Von herüber hängenden Aesten.

Mit den Zweigen und Aesten aber hat es folgende Beschaffenheit: Wann dein Baum herum auf mein Hauß oder Grund hänget, so kan ich keines von allen dem, was herum

hänget

hänget eigenes Gewalts nicht abhauen. Gl. alleg. in d. §. 1. L. 8. 4. C. de pig. Sondern es solle durch des Richters Befehl geschehen. Et pro hoc facit d. §. si protectum.

Wann ich in dein Hauß wider deinen Willen gehe, kanst du mich um Injurie belangen. In fin de Injur.

Wann dein Baum auf mein Hauß herum hienge, so kan ich klagen, daß man denselben Baum gar hinweg thue, und die Wurtzeln abhaue. Quia agi potest ex primo Capite de Arb. ced. ut Arbor tollatur in totum & succidi debeat à stipite L. 1. §. 1. de arb. ced.

So ein Baum den andern auf sein Hauß hienge, der soll abgehauen werden.

Oder so dein Baum auf meinen Grund hanget, so kan ex capite secundo ejusdem Edicti nicht geklaget werden, daß man solchen gar hinweg thue, sondern einziehen und auf funffzehen Werckschuh hoch von der Erden aufstümeln. d. L. 1. §. deinde ait Prætor & hæc not. gloss. in d. L. 1. C. de interdict. & ibi per Cyn. & Doct. Die Ursach dieses Unterschieds ist, daß, wann erstlich der Baum auf eines andern Hauß hinüber hänget, so, daß er dem Hauß schadet des Regens halber; zum andern, wann er über einem Acker hanget, so, daß er demselben nicht ausgenommen wegen der Sonnen, die auf den Acker scheinen soll, schadet, und dadurch der Sonnenschein gehindert wird. Secundum Cyn. in d. L. 1.

Einen Baum der auf eines andern Grund hanget auf 15. Werckschuh abzustümeln.

Item, so meines Baums Wurtzeln hinein in des Nachbarn Grund gewachsen sind, so kans der Nachbahr nicht abhauen, sondern er kan die Klage negatoriam vor die Hand nehmen, daß ich nicht Gerechtigkeit dazu habe, eben als wann ich einen Tramm oder Balcken einlegen wolte. Ut L. si plures §. si Arbor. Arb. fur. cess.

So einer den Leuten Bäume umhauet, der kan um Abtrag und Diebstahl beklagt werden. Teneatur Aquilia. & Arb. fur. cess. L. 1. & pen. ff. arb. fur. cess. Es haue nun einer gleich nicht mit seinen eigenen Händen, oder befehle es andern Leuthen

Wie der beklagt werden solle, der den Leuthen die Bäume umhauet.

then die Bäume abzuhauen, so kan er berührter massen beklaget werden. Ut L. si Furtum §. si autem eod. tit.

Wann ihrer viel einen Baum diebisch umhauen.

Wann auch ihrer viel einen Baum verstohlens abhauеten, so kan ihrer jeglicher um die gantze Sache beklagt werden, und so der Baum ihrer vielen zugehörig gewest, so können sie alle mit einer bezahleen Pön vergnüget werden. L. si plures in prin. arb. fur. cess. Und diese Klage kan wohl ein Erbrechter, aber kein Usufructuarius führen. L. cedere § pe. eod. tit. Was aber eigentlich vor Straff, auch wie groß und wer soll gestrafft werden, auch weme dieselbe zugehöre, das findest du in dem Gesetz. L. Furtum §. fi. cum seq. arb. fur. cess.

Ich kan die Frucht so an meine Baum auf deinen Grund gefallen erst in drey Tagen aufheben.

Wann die Frucht von meinen Baum auf deinen Grund gefallen, so kan ichs biß an den dritten Tag aufklauben, ist also zu verstehen, wann gleich ein Apfel, Birn oder anders biß an den dritten Tag auf deinen Grund läge, so von einen Baum hinab gefallen wäre, so kanst du mir solches aufzuklauben nicht wehren. L. 1. de glan. legen. & vide omnino quæ ibi not. Bar.

Ein Nießbraucher kan keinen Baum umhauen.

Ein Usufructuarius kan keinen Baum umhauen, ja auch kein unfruchtbaren, welche einen Spatzier-Gang beschatten und schön machen. L. æquissimum de usufruct.

Von Grab.

Das Grab der Menschen Ziel.

GLeichwie das Grab, des sterblichen Menschen Ziel und endliche Herberg ist, also habe ichs mit Fleiß biß zum End der Städtischen Dienstbarkeit verspahren wollen, damit ein jeglicher der mit den andern in diesen Dienstbarkeiten zu handlen hat, hieher stehen und gedencken solle, was uns das Grab bedeute, also wann wir einmahl darein kommen, und unsern Nechsten unrecht gethan haben, daß wirs alsdann vor den Stadt-Richter nicht mehr ausführen, sondern vor den strengen himmlischen Richter verantworten müssen. Quicquid agis, prudenter age, & respice finem, memorare novissima

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn867010606/phys_0246
DFG

xissima & in æternum non peccabis; dann du kanst an deinen Nächsten die Hölle verdienen, wann du ihme hierinnen unrecht thust, darum so schone deiner selbst, und gedencke auf das Ewige, und nicht auf das Vergängliche, laß dirs nicht gefallen, daß du deinen Nächsten überlisten kanst, dann die Bestraffung wird vor dich nicht ausbleiben, siehe dich wohl für, der Todt und sein Gegenschreiber mercken auf dich, wann du meynest, es wisse um deine Bosheit niemand, womit du deinen Nächsten übergangen, so wird dieser fleißige Aufmercker fleißig mit allen Umständen daher lesen, dich anklagen, und zu verdammen begehren, alsdenn wird weder Cicero, Demosthenes, noch andere Oratores, ja kein Advocat dir Beystand leisten, denn aus deinen Mund und nach deinen Wercken wirst du gerichtet werden. Summa hüte dich, dann die Hölle ist gewiß. Warnungen der Handthierungen. Belohnung des Ungerechten bleibt nicht aus.

Das Grab nennt man das Ort, darinn der Leib und die Gebeine des verstorbenen Menschen gelegt werden. de relig. & sumpt. fun. & varia nomina sepulchri vide per gloss. in L. cujuscunque §. Idem ait de Instit. & per Flor. in L. familiaria cum seq. in §. quis adhuc de relig. Was das Grab seye?

Wann einer ein Grab will aufgraben, so solle er so viel Platz daneben liegen lassen, als tieff das Grab ist. L. fin. in fin. Fini reg. Hat eben das Recht, als vornen von der Gruben gemeldet worden.

Welcher zu seinen Grab keinen Weg hätte, der kan sich einen von seinen Nachbaren ausbitten, so er ihme aber keinen erlauben wolte, so kan er nicht jure actionis, sondern extraordinaire von Richterlichen Amt dazu gezwungen werden, das ist, der Richter kan ihme von Amts wegen dahin anhalten, seinen Nachbarn gegen billige Bezahlung einen Weg zu verlauben, jedoch an einen solchen Ort, wo ihm der wenigste Schaden geschiehet. L. si quis Sepulchrum in prin. de Relig. So einer zu seinem Grab keinen Weg hätte.

Es kan einer gezwungen werden, einen Weg zu kauffen zu geben.

Ferner

Ferner kan einer in derjenigen Kirchen, die er sich vorgenommen, begraben werden, wann er einen Theil seiner Güther der Pfarr-Kirchen vermacht. Extra de sepul. c. de his &c. cum super & habetur in C. fin. eo. tit. Lib. VI. & in Cle. dudum §. Verum de sepul. Aber die Kinder soll man in ihrer Eltern Begräbnuß legen. de quo dic. ut habetur XIII. q. 2. ædium & C. placuit. So viel aber den Effect betrifft, ist wenig daran gelegen, an welchem Ort die Begräbnuß seye, dann die Erden, und ihr völliger Innhalt ist des HErrn. XIII. q. v. ubicunque fac. C. Sac. de Sepul. & not. Fl. in rub. de Relig.

Das dritte Buch,

Von Dienstbarkeiten derer Feld-Gebäue und Erbeigen.

Vom Gang-Steig.

Was der Gang-Steig sey.

DEr Gang-Steig ist eine Gerechtigkeit, daß ein Mensch darauf wandeln und gehen, aber kein Vieh treiben, noch Wagen führen könne. Ut L. 1. in prin. ff. de itin. actuque privato, durch die Gerechtigkeit des Gehens aber verstehet sich, daß einer nur allein vor sich gehen, durch das Wandeln aber, daß einer selbander gehen möge. Ita exponit gloss. in d. §. 1. & in d. L. in princ. ver. eundi.

So einer einen Gang-Steig verheist, so wird es geachtet, als habe er ihme eine Gerechtigkeit verheissen.

Der also jemand einen Gang Steig verheist, das wird angesehen, als habe er ihme eine Gerechtigkeit und Dienstbarkeit verheissen, und daß daher der Annehmer könne darauf gehen, und auch mit einen andern darauf wandeln. Aber wann er allein nur erlaubet hat, daß er darüber gehen möge, so wird davor gehalten, daß er ihme nur allein das Recht zu ge-

gehen erlaubet, und also nur allein gehen, mit einem andern aber nicht wandeln könne. Ut not. Bar. in L. pen. ff. de Serv. ruſt. prædic. de quo etiam vide per eundem in L. Stipulatio §. ſi quis ita & ibi per Doct. ff. de verb. oblig. & per gloſſ. & Doct. in L. II. §. 1. & per Tex. in §. Item ſi in facto, in ea. L. II. & ibi omnino vide Pau. ff. de verb. oblig. quod eſt notabile quod fiunt hujusmodi Inſtrumenta.

Bloſſe Erlaubnuß des Gehens, macht keine Dienſtbarkeit.

Doch iſt der Gang-Steig zuweilen auch keine Dienſtbarkeit, als wann ein anderer Grund-Herr einen Uſufructuario einen Gang-Steig gäbe. Ut L. II. §. 2. ff. ſi ſerv. ven.

Wann der Gang-Steig kein Dienſtbarkeit iſt.

So wird auch zuweilen ein jeglicher Weg, den man gehet, ein Gang-Steig genannt, ut voluit gloſſ. Juſtin. de Serv. in prin. in ver. Jumentum in fin. & Azov. in Summa C. de Serv. §. eſt autem Iter.

Der alſo eine Dienſtbarkeit des Gang-Steigs hat, der kan darauf zu Fuß gehen, oder reiten. Ut L. qui ſella in princ. & L. Inter autem ff. de ſerv. ruſt. præd. & nov. gloſſ. in L. I. in prin. eo. tit. in ver. eundi in fin. & Azov. in Summa eo tit. in §. eſt autem in fin. auch ſich in einer Senfften oder Rollwagen tragen und führen laſſen. Ut eſt Tex. cum gloſſ. in d. L. qui Sella in prin. das iſt alſo zu verſtehen, er kan ſich mit einem, oder zweyen Roſſen führen laſſen. Secundum doct. Paul. ibi vel & jam plures eadem ratione. Aber kein Vieh ſolle er entweder vor- oder nach ſich treiben. Ut. L. I. in fin. de ſerv. ruſtic. præd. & nov. gloſſ. in L. qui Sella in prin.

Wer eine Dienſtbarkeit des Gang-Steigs hat, der kan darauf gehen, reiten, und ſich führen laſſen.

Der nun eine Dienſtbarkeit hat, und nimmt ihm einmahl einen Ort zum Gang-Steig aus, ſo kan er denſelben nicht mehr ändern, oder andrer Ort fürnehmen, der aber, der die Dienſtbarkeit verliehen hat, derſelbe kan wohl den Gang-Steig auf ein andres Ort legen, doch, daß ers mit des andern Ungelegenheit nicht thue. Ut L. II. §. pen. ff. de ſum. fu. & ita habet gloſſ. fin. in d. L. ſi cui. ff. de Serv. quæ eſt nov. & eam ſequitur ibi Bar. & Doct.

So der Dienſt-Herr einmahl einen Ort zum Gang-Steig erwählt, kan er denſelben nicht ändern.

Von der Breite des Gangsteigs.

Nun fragt sich, wie breit dann der Gang-Steig seyn solle? Das kan nun aus hernachfolgenden Unterscheiden abgenommen werden, dann ist anfänglich zwischen beeden Partheyen eine gewisse ausgezeigte Breite ausdrücklich bedungen und ausgemacht, so hat es dabey sein Verbleiben. Ut L. certo generi §. Latitudo in priv. ff. de Ser. ruſt. præd oder,

So die Breite des Gang-Steigs ausgemacht wird.

wann nichts gewisses abgehandelt wäre, und aber die Partheyen sich nachgehends verglichen, wie groß die Breite, und an welchem Ort des Grundes der Gang-Steig seyn solle, und so bald es ausgemacht, so ist die Dienstbarkeit an selben Ort, und in der ausgemachten Breite, und seynd die übrigen Ort des Grundes frey. L. certo generi §. si totus ver. At si iter ff. de Ser. ruſt. præd.

Breite des Gangsteigs drey Werckschuh.

Weilen aber die Breite des Fuß-Steigs in gemeinen Rechten nicht bestimmet, sondern solche die Constituenten unter sich ausmachen müssen, als ist solche willkührlich, doch auch gemeiniglich nicht über drey Schuhe breit. Wesenb. ad pr. J. de Serv. n. 12.

So aber keine Breite des Gangsteigs benennt ist.

So aber die Partheyen wegen der Breite nicht übereinskommen können, indeß aber doch der Ort, darüber man gehen soll, benennet ist/ alsdann kan man an selben Ort hindurch gehen, wie oder wo man will, ut d. §. si totus in prin. biß so lang sie übereins kommen; wo sie aber sich nicht vergleichen können, so sollen sie einen ehrlichen verständigen Mann zum Scheids-Mann erwählen, der dann alles in Augenschein nehmen solle, und seinen Spruch geben, welcher doch in so weit keine Krafft hat, wann er nicht durch Richterliche Authorität approbiret wird. Ut d. L. Certo generi. §. si totus in fin. & §. Latitudo in prin.

So die Breite des Wegs, nicht aber das Ort benennt wäre.

Oder, so die Breite des Wegs benennet wäre, aber das Ort nicht, so kan man an jeglichem Ort durch den Grund gehen, wenn man sich nur der bedungenen Breite hält. Ut d. §.

si totus, wann aber weder das Ort, dadurch man gehen könne, ernennet, noch die Breite ausgezeichnet ist, alsdann kan man über den gantzen Grund gehen. Jedoch solle die Sach einen ehrlichen verständigen Mann zu vergleichen übergeben werden, der dann vor sich selbst ex officio suo das Ort sammt der Breite ausstecken, und also beede Theile auseinander setzen solle. Ut probatur in d. L. Certo generi §. si totus & §. Latitudo cum §. seq. Und was von dem Gang-Steig gesagt worden, das hat auch statt, so man von Trieb und Hufschlag handelt, ut probatur in d. §. si totus & §. Latitudo.

Ein verständiger Mann solle Scheid-Richter seyn

Wann einer einem an einen gewissen Ort, so expresse benennet, einen Gang Steig oder Trieb verleihet, so kan er dem ungeacht, noch mehrern an demselbigen Ort den Trieb oder Gang-Steig verleihen. L. qui per certum ff. Comm. præd. und solches kan ihrer vielen mit einander, oder auch unterschiedlichen verliehen werden. Ut L. Lucio ver. respond. ff. de aqua quotid. & æst. Gleichwie dann auch die Gerechtigkeit des Wasser-Leitens ihrer vielen verliehen werden kan. Ut d. L. Lucio. & L. II. §. fin. de Serv. rust. præd. & not. per gloss. in L. aquam C. de Serv.

Ihrer vielen kan ein Gang-Steig verwilliget werden.

Dieses aber, nemlich ihrer mehrern die Gerechtigkeit des Gang-Steigs zu verleihen, solle also verstanden werden, wofern dem ersten dadurch kein Schaden geschicht, dann der erste Annehmer der Gerechtigkeit hat den Vorzug, und also von den andern Nachkommenden in seiner Gerechtigkeit nicht gehindert werden kan. Ut L. II. §. fin. & L. per locum eod. tit. & not. gloss. in d. L. I. qui per certum ff. Commun. præd. & d. L. Aquam.

Die Verleihung eines Gangsteigs solle ohne Schaden des erstern geschehen.

Ferner, so kan ich einen die Wasserleitung verleihen, und einen andern an eben demselbigen Ort den Gang-Steig geben, wann nur die Wasser-leitung durch den Gang-Steig nicht verhindert wird, doch daß jeglicher seine Gerechtigkeit

Die Wasserleitung und Gang-Steig können an einen Ort verliehen werden.

zu unterschiedlicher Zeit brauchen solle. L. in concedendo ff. de aqua pluv. arcen. & L. hoc jure §. 15. qui & L. Lucio & L. fin. ff. de aqua quotid. & æstim. & not. gloss. in d. L. per Locum. Hieraus ist zu mercken, daß gleichwie die Dienstbarkeit des Gang-Steigs auf einen gewissen Grund kan aufgerichtet werden, also kan dieselbe auch auf eine gewisse Zeit gelegt werden, also daß einer allein bey Tag gehen könne. Ut L. iter. ff. commun. præd. facit L. sic constituta & L. si communem §. fin. ff. quemad. serv. amit. & L. modum §. fin. & L. via §. 1. ff. de serv. Ferner, so einer die Gerechtigkeit hat, über eines andern Grund zu den seinigen zu gehen, und aber nicht hindurch kommen kan, man mache dann den Weg, so kan alsdann der Dienst-Herr, der die Dienstbarkeit hat, den Weg graben, und Brücken machen. Ut L. iter. ff. de serv. Und wann er seinen Zugang zu den Seinigen über des Nachbarn Grund von ebenes Erden nicht hätte, als wann der dienstbare Grund etwas höher wäre, so kan der Dienst-Herr, deme die Dienstbarkeit zugehöret, Staffeln, Geländer ꝛc. auf den dienstbaren Grund machen, und auch von den dienstbaren Grund abbrechen, so viel nemlich zu den Gang-Steig vonnöthen seyn wird. Ut est Text. not. in L. servitut. quæ in superficie §. si dom. ff. de serv. urban. præd.

Die Dienstbarkeit kan auf ein gewisses Ort und Zeit gelegt werden.

Der Dienst-Herr kan den Weg graben und Brücken machen.

So der Gang über des Nachbarn Grund uneben.

Item, der eine Dienstbarkeit hat, der kan das dienstbare Ort erniedrigen oder erhöhen, so fern es nöthig, damit er sich der Dienstbarkeit nützlich gebrauchen könne, es wäre dann ausdrücklich anderst gehandelt. Ut L. refrectionis ff. commun. præd. Wann es aber dem Grund-Herrn grosse Ungelegenheit machet, so gehet es nicht an. Et ita potest intelligi L. I. §. fin. ff. de rivis & L. III. §. per ff. de itin. actuque privat.

Der Dienst-Herr kan das dienstbahre Ort erniedrigen oder erhöhen.

Item, kan man das dienstbare Ort besetzen oder auch pflastern, auch die hinderliche Bäume, so zu sehr hernieder hängen, abhauen, wann der Weg untauglich wäre. Ut L. loci

Man kan das dienstbare Ort pflastern und die

corpus

corpus §. si quis mihi ff. si servit. vendic. Und so ihme an der Raumung und Pflasterung Hindernuß geschehe, so kan er die Klage Confessoriam vor die Hand nehmen, ut ibid. mit Pauschen oder Weiden den Gang-Steig zu belegen, ist nicht erlaubt. Ut dicitur in d. §. si quis mihi in fin.

hinderende Bäume abhauen.

Bey Raumung eines dienstbaren Orts kan einer indeß auf einen undienstbaren Ort stehen und gehen. Ut d. L. refrectionis. Et d. §. si quis mihi.

In Raumung eines dienstbahren Orts kan einer auf undienstbahre gehen und stehen.

Ferner kan einer den Gang-Steig brücknen, damit er darauf gehen und miethen könne, aber einen gewölbten Bogen und steinerne Brücken kan er nicht machen, ja der Herr des dienstbaren Grunds kan keine Brücken über den dienstbaren Gang-Steig zum Wasserführen gewölben oder machen von Rechtswegen. Ut L. supra iter. in princ. & ibi vide gloss. Bart. & Doct. ff. de aqua pluv.

Keinen gewölbten Bogen über den Gang-Steig zu machen.

Diese jetztgemeldte Machungen können nicht allein durch den Dienst-Herrn, sondern auch durch seine bestellte Meister, Werckleute und Arbeiter verrichtet werden, und so mans denselbeu verwehrete oder hinderlich wäre, so wäre es eben so viel, als wann mans den Herrn selbst verwehrete. Ut d. L. refrectionis ff. commun. præd.

Daß einer das Werck auf einen dienstbahren Grund durch seine Werckleute könne verrichten.

Der Herr des dienstbaren Grundes kan an den Ort, wo ich den dienstbaren Gangsteig habe, nicht bauen, und wann er doch bauen wolte, so kan ihme hindern durch die Confessoriam, daß er nicht bauen kan; so es aber schon gebauet wäre, und ich kan erweisen, daß mir an selbigen Ort eine Dienstbarkeit des Gang-Steigs verliehen, so kan ich durch die Confessoriam begehren, daß alles dasjenige, was wieder die schuldige Dienstbarkeit gebauet worden, abgebrochen werde. Ut est Text. quem omnino vide in L. si eo loco ff. d. si serv. vend.

Der Grund-Herr kan auf den dienstbaren Grund nichts bauen dadurch die Dienstbarkeit verhindert wird.

Es kan weder der Dienst-Herr noch Grund-Herr des dienstbaren Erbeigen, noch jemand anderer die Dienstbarkeit

des Gang-Steigs oder andern Dings bestandweiß verlassen. Ut est Text. cum gloss. in L. locare servum furem ff. loc. Ein anders aber ist es in den persöhnlichen und nießbräuchlichen Dienstbarkeiten. Ut L. arboribus §. Usufructuarius ff. de usufruct. & ibi vide per gloss. quæ ponit rationem differentiæ & declarat. d. L. locare.

So ich von meinen Nachbahrn eine Dienstbarkeit des Gang-Steigs, Vieh-Triebs oder der Wasserleitung durch seinen Grund kauffete, so ist er mir keine Einantwortung vacuæ possessionis, sondern eine Caution zu thun schuldig, daß er nemlich nicht Anleitung geben wolle, oder etwas widriges vornehmen, damit ich die Sache desto weniger gebrauchen möge. Ut L. vero §. si iter. ff. de act. empt. & est ratio secundum gloss. ibi quia incorporalia traditionem non recipiunt.

Daß man die zugesagte Dienstbarkeit eines Gangsteigs dem nicht schuldig der den herrschenden Grund nicht hat.

L. servus §. incorporales ff. de acquir. rer. dom. Also, wann ich dir einen Gang-Steig zu kauffen gäbe, so würde ich dir alsdann erst dasselbe zu halten schuldig, so fern der Grund, zu dem du die Dienstbarkeit überkommen wilst, dein eigen wird seyn, sonst wann du deßwegen keine Servitut erlangen kanst, weilen du des Grundes sein Herr nicht bist, so bin ich dir auch die Dienstbarkeit zu leisten nicht schuldig. Wann ich dir aber einen Grund zu kauffen gäbe, und dem Gang-Steig zu dem Grund zugesagt, so bin ich dir von wegen des Gang-Steigs verbunden, dann ich bin dir als ein Verkauffer beeder Stuck nemlich des Grundes und des Gang-Steigs obligirt. Ut

Die verkauften Gründe werden allezeit vor frey eigen geachtet.

est Text. in L. tenere §. si iter. ff. de act. emt, Ferner / so man einen Grund verkaufft, so wird davor gehalten, daß keine Dienstbarkeit darauf liege, und das Grund-Stück frey und ohne alle Bürden und Dienstbarkeit verkaufft werde. L. in tradendis §. interpositis ff. commun. præd. & L. viam constitui. §. fin. de serv. urban. præd. Ein anders aber ist es in einem Legat, dann wo darinn Zweiffel vorfället, so wird davor gehalten,

halten, die Sache seye dermassen legirt, daß der Erb könne durch oder über den legirten Grund gehen. L. testatrix in princ. ff. de serv. vendic. & ita not. Paul. in L. si viæ & fundo. ff. quemad. serv. amitt.

Wann nun also ein Grund verkaufft wird, alsdann komt der Gang-Steig, der zu demselben Grund gehörig, auch in den Kauff, und fället an dem Kauffer sammt allen andern sächlichen Dienstbarkeiten, wann gleich in der Verkauffung nichts davon gemeldet worden wäre. Ut L. si aquæduct. ff. d. contrahent. empt. & not. gloss. in L. inter vendendo §. 1. ff. eod. tit. & prob. in L. viam constitui. §. quicunque de serv. urb. præd. Wann aber der Verkauffte einen andern dienstbar, und solches in der Kauffs-Handlung nicht verschwiegen, sondern ausdrücklich wäre gemeldet worden, so ist der Verkauffer deßwegen dem Kauffer nichts schuldig. Arg. L. quæritur. §. si venditor. ff. de ædili edic. & L. pen. in princ. ibi si tacitè a contrario sensu. ff. de Evict. & d. L. in vendendo §. 1. ibi nec commemoravit venditor à contrario & not. in L. cum vendens eod. tit. So dann nun die Dienstbarkeit in der Kaufs-Handlung nicht angezeigt, sondern verhalten worden, so kan der Käuffer wider seinem Verkäuffer klagen. Ut d. L. pec. ff. de evict. & d. L. in vendendo. §. 1. in princ. ff. de act. empt. Und diß daher, weiln, wann einer ein Guth kaufft, und von der Dienstbarkeit keine Meldung geschehen, verstanden und vermuthet wird, daß es ein frey lediges Guth, und daß ers frey zu machen schuldig seye. Ut L. in venditione ff. de act. empt. & not. gloss. notabilis. In d. L. cum vendens. Et est similis gloss. in d. L. si ex prædiis C. de evict. not. Balt. in rub. C. de contrahen. empt. Ja er solle es ihme gantz eigenthumlich machen, darauf kein dreyßig-jähriger Bestand noch Erb-Recht liege. Ut not. Balt. in L. mater circa fin. C. de rei vend. Et ibi etiam Ang. & Balt. in L. si Testamentum. C. ad L. bal.

So die Dienstbarkeit in einen Verkauff ist gemeldet worden, ist der Käuffer zu nichts verbunden.

Der Seine Dienstbarkeit bey der Verkauffung verschweiget kan darum angeklagt werden.

Et

Et vide fab. in C. quæ in Eccleſiarum in XII. q. extra de conſtit. Und diß ſoll alſo verſtanden werden, wann der Kauffer um die Dienſtbarkeit keine Wiſſenſchafft gehabt; ein anders wäre es, wenn ers gewuſt, daß auf dieſen Guth / ſo er kauffen wollen, oder gekauft hätte, eine Dienſtbarkeit gelegen wäre. Ut eſt Text. in d. L. I. §. fin. quem omnino vide circa hoc. ff. de act. empt. facit. L. quæritur §. fin. ff. de ædil. edic. Ferner, ſo man zweiffelt, was maſſen, und wie der Verkauffer dem Kauffer verbunden ſeye, ſo er die Dienſtbarkeit, ſo auf den verkauften Grund liegt, nicht angezeiget hat, und der Kauffer auch nichts gewuſt hätte, noch des Grundes Condition vermeldet, den können folgende zwey Puncta dienen.

Wann der Kauffer um die Dienſtbarkeit gewuſt, oder nicht gewuſt.

Erſtlich / wann der Verkauffer gewuſt hat, daß das verkauffte Guth einer Dienſtbarkeit unterworffen geweſt, als der Dienſtbarkeit des Gang-Steigs, oder ſo er darauf allein das nießliche Eigenthum gehabt, als wann er ein Erbrechter oder Lehnmann geweſt, alsdann, und wann er deſſen den Kauffer, der um diß keine Wiſſenſchafft gehabt, nichts davon geſagt oder berichtet hätte, ſo iſt er dem Kauffer ſchuldig, ſein Intereſſe abzulegen. Ut L. I. in princ. & §. 1. de act. empt. Et it ita tenet gloſſ. in L. pec. vers. tacitè ff. de evict.

Wie der Verkauffer verbunden, wann er die Dienſtbarkeit verſchweiget.

Zum andern / wann der Verkauffer um die Dienſtbarkeit und Condition des Guths kein Wiſſen gehabt, auch nicht anders vermeynt und geglaubet, dann daß er die völlige Gerechtigkeit darauf habe, alsdann iſt er dem Kauffer das Intereſſe zu bezahlen, nicht ſchuldig, ſondern ſo viel iſt er ihm ſchuldig, um wie viel weniger oder geringer der Kauffer das gekauffte Guth gekaufft und angenommen, ſo er gewuſt hätte, daß diß Guth nicht völliglich des Verkauffers geweſen. Ut L. quoties ff. de ædil. edic. Et in d. L. I. & L. Julia in princ. ff. de act. empt. Et L. quod ad ſerv. ff. de evict. & ita tenet ibi gloſſ. in ver. tacite. Et gloſſ. in d. L. quoties, & in L. cum vendens

So der Verkauffer um die Dienſtbarkeit kein Wiſſen gehabt.

dens ff. de contrahent. empt. Doch ist solches also zu verstehen, wann der Verkauffer darum nicht gewust, noch vor frey verheissen. Aber anders wäre es, wann er hätte gesagt, er gebe ihm zu verkauffen, wie der Grund am besten und am grösten an ihm selbsten wäre, alsdann ist er auch das Interesse schuldig. In L. Julia §. quid tamen ff. de act. empt. & tenet gloss. in d. L. quoties. Diese Dinge aber haben ihren Vorgang, als wann einer ein Guth verkaufft mit einen titulo oneroso, daß der Kauffer muß die Kauf Summa dargegen bezahlen und etwas davor ausrichten ꝛc. ein anders ist, so die Sach mit einen titulo lucrativo fortgehet, als durch ein Geschenck, Geschäfft, oder fidei Commiss. Denn es wird alsdann vorstanden, daß er durch das Geschenck oder Legat simpliciter seine Gerechtigkeit, die er hat, und also mit der Bürd der Dienstbarkeit, (so fern eine darauf liegt) oder aber das blosse utile Dominum, wann er doch nicht mehrer Gerechtigkeit hätte, überlieffert. Ut L. si domus §. fin. & L. Servo legato. §. si fundus & L. Servi Electione §. cum fundus, ff. de leg. 1. & L. Mevius §. fundo & ib. & not. ff. de leg. 2. & L. 2. & L. ad res donatas. ff. de ædil. edic. & c. pastoralis. Extra de don. cum simil. Das hat Grund, wann man ein Guth simpliciter hinschenckt und legirt. ut in dictis juribus. Aber anders ist es, so derselbe verschafft oder geschenckt wäre mit der Clausul, uti optimus maximus que est, dann alsdenn müste der Grund aller Bürde frey gemacht und überlieffert werden. ut est Textus in d. L. Servo legato §. si fundus ff. de leg. 1. ibid. not. & in L. pec. ff. de empt. & in L. cum vendentes ff. de contrahent. empt. & ita tenet. Bar. in d. §. fundo.

So einer ein Guth mit einen oneroso titulo kaufft, ingleichen wann einer ein Guth mit einem titulo lucrativo erlangt.

Ferner, wann ich mir den Gangsteig hätte sollen vorbehalten, wie ich dann mit dir bey der Verhandlung vorher übereins kommen, hätte mich aber geirret, daß ich dir den Grund vor frey ledigs eingeantwortet hätte, so kan ich in

So einer in dem Verkauf dem Gangsteig sich hätte sollen vorbehalten.

hätte es aber vergessen.

certi conditione erlangen, daß mir der Gangsteig verliehen werde. Ut est Text. in d. L. sed & si me putem §. cum iter. ff. de cond. indeb. vide de hoc plene per gloss. & doct. Wie es aber gehalten wird, im Fall der Gangsteig, Trieb oder Weg durch das Wasser verdorben, und über eine Zeit hernach durch die Anschütt ergäntzt oder ersetzt würde, davon besiehe in dem ersten Buch am Ende des letzten Tituls.

So ein Gangsteig, Trieb, oder Weg durch das Wasser verdorben und wider angeschüttet wird.

Ferner wann ein Orth eines dienstbahrn Gangsteigs mit Wasser überrunnen, oder durch ein ungestümm eines Wasserstroms, oder durch andre Zufälle eingerissen wäre, also daß derjenige, der die Dienstbarkeit des Gangsteigs daselbst hat, nicht hindurch gehen kan, ob er alsdann die Zeit hindurch, da ihme das Wasser, oder andre Zufälle hindern, über ein andres Orth desselben Grundes, oder über den nechsten Grund dabey gehen könne? das solle alle entschieden werden.

So der Grund durchs Wasser zerrissen wäre darauf ein Dienstbarkeit ohne Benennung des Orths läge.

Wann die Dienstbarkeit auf einen Grund läge, dem das Wasser gar hinweg gerissen, so kan er über einen andern Grund, darauf keine Dienstbarkeit liegt, nicht gehen, dann soviel dieses antrifft, so hat der ander einen freyen Grund. Arg. L. loci Corpus in L. competit. ff. si Serv. vendic.

So aber die Dienstbarkeit auf einen Grund läge, der nur zum Theil überrunnen oder zerrissen wäre, und die Dienstbarkeit wäre simpliciter ohne Auszeigung eines Orths darauf gelegt, alsdann verstehet es sich, daß die Dienstbarkeit auf dem gantzen Grund liegt. Ut L. certo generi §. si totus ff. de Serv. rust. præd. Darinnen aber wird dieser Unterschied observirt, wann es abgehandlet wäre, daß er möchte über den gantzen Grund, bald an diesem, bald an jenem Orth, oder simpliciter über den gantzen Grund gehen, so kan er in diesen beeden Fällen, über einen andern Theil des Grundes gehen, dann ungeacht er ihme einmahl einem Weg zu gehen erwählet

wählet hätte, als den Ort der hernach überronnen oder zerrissen ist, so kan er doch hinein über den Grund gehen, und ein ander Ort zum Gehen erwählen. Ut L. Nam. sicut ff. quemadmodum Serv. amitt.

So bey Aufrichtung der Dienstbarkeit nichts ausdrückliches von Ort des Gangsteigs abgehandlt worden.

Oder, so in Aufrichtung der Dienstbarkeit nichts ausdrückliches gehandelt, sondern simpliciter die Dienstbarkeit verheissen worden, und wäre darneben ein gewiß Ort determinirt, dadurch einer gehen solle/ welche determination allein demonstratorie, und nicht von wegen Ausschnirrung der Dienstbarkeit eines gewissen Ortes beschehen, als wann er gesagt hätte, ich will dir die Dienstbarkeit des Gangsteigs über meinen gantzen Grund eingehen, um mehrer Gelegenheit aber, will ich, daß du über diß und diß Ort gehest, alsdann und dieweilen die Dienstbarkeit auf den gantzen Grund bleibet, so nun diß ausgezeichnete Ort überrunnen, oder eingerissen wäre, so kan er ohne Bedencken über ein ander Ort des Grundes gehen, wann aber diese Auszeichnung beschehen wäre, von wegen Aussteckung der Dienstbarkeit auf ein gewisses Ort, und die andern Theil in solchen Fall frey bleiben. Ut L. certo generi §. si totus ff. de Serv. rust. præd. so wird davor gehalten, wann diese Wahl des Gangsteigs einstens geschehen, und daher der Grund der andren Ort dadurch gefreyet worden/ daß er daher über die andern Oerter nicht gehen können. per L. si cui ff. de Servitut.

So einer in der ausgezeichneten Dienstbarkeit ein Ort zu einen Gangsteig erwählet, kan er dasselbe nicht ändern

Oder, so wir zweiflen, als wäre dieselbe Aussteckung oder Zeichnung des Orts von wegen Befreyung der andren Theil des Grundes nicht geschehen. Per dictum §. si totus, oder, daß nie eine Aussteckung beschehen wäre, und wäre das Ort, dadurch er zu gehen angefangen, zum gehen ungewöhnlich, und hätte doch der Dienst-Herr dasselbe Ort also aufgerichtet mit Leitung des Gangsteiges, so kan er weiter hierin seinen Willen nicht ändern, dann die anderen Theil des

So ein Orth gleich Anfangs zum gehen gewöhnlich.

Grundes bleiben frey und unbeschwehrt. Ut d. L. si cui ibid. qui primam viam direxisset ff. de Serv. Oder so das Ort darauf er zu gehen hat angefangen, Anfangs zum gehen gewöhnlich gewesen, also daß er allda keinen neuen Weg machet oder aufrichtet, alsdann hält man dafür, daß er in diesem Fall dasselbe Orth nicht zu einen Gangsteig erwählet, oder die andren deswegen befreyet, quia ista non videtur electio sed simpliciter itineratio & ita limitat Cæpoll. d. L. si cui. Dieses Gesetz L. si cui soll statt haben, wann einer einen Gangsteig oder Halbweg von neuen machet, oder so Anfangs die Dienstbarkeit des Gangsteigs nicht auf den gantzen Grund gelegt, sondern allein auf ein gewisses Orth, alsdann so dasselbige ausgezeichnete Orth zerrissen ist, kan er über ein ander Orth des Grundes nicht gehen, dieweilen das die andern Orth sammentlich, zu Anfang der Dienstbarkeit befreyet sind gewest. Ut d. L. certo generi §. Latitudo.

So auch der dienstbahre Grund zerrissen wäre.

Item wann nun derjenige, deme die schuldige Dienstbahrkeit zuerkannt, über kein anders Orth dann über das, deme die Dienstbahrkeit zugehört, oder über einen andern nächsten Grund gehen kan, so ist der Streit also abzumachen.

Einen Gangsteig um Geld zu kauffen.

Wann der gantze dienstbahre Grund zerrissen ist, so ist der Dienst-Herr ohne allen Zweiffel nicht schuldig über seinen selbst eignen Grund eine Dienstbarkeit zu geben. Arg. L. si quis sepulchrum in prin. ff. de relig. & sumt. fun. secundo Paul. & infra in L. si locus §. fin. ff. quemad. ser. amitt. Doch ist der Dienst-Herr seinen Nachbahrn um solche Dienstbarkeit das baare Geld zu geben schuldig. Ut probatur in d. L. si quis sepulchrum in princ. ibi justo pretio iter ei præstare. Es solle auch der Richter die Gelegenheit des Orths besehen und erwegen, damit der Nachbahr deshalb nicht in Schaden

Wann der

komme. Ut dicit ibi text. oder so das Orth des Gangsteigs nur

nur an einen Theil zerrissen wäre, und doch die Dienstbarkeit an den andern Theilen bleibet, (wie aber solches geschehen kan/ist hieoben gemeldet) so kan er Jure servitutis über den andern Theil gehen. Wann aber an dem andern Theil keine Dienstbahrkeit bleibet, wie schon oben erwehnet, alsdann kann er über den andern Grund gehen, daran dem Herrn kein Schaden geschiehet, doch daß er vor deßhalben von den Gangsteig die gebührende Summa zahle, wie schon gemeldt. Per d. L. si quis sepulchrum in princ. Wann aber der gemeine Weeg oder Land-Strassen verfallen oder eingangen wäre, so soll es damit gehalten werden, wie vorhin im ersten Buch des letzten Tituls am Ende geschrieben stehet. Vide Text. cum gloss. & ibid. per doct. in d. L. si locus §. fin. ff. quemadmodum ser. amitt. & vide gloss. 1. dist. c. omnes LL. in versic. fas in fin. quæ omnia bene notanda, quia sunt quotidiana.

dienstbahre Grund nur zum Theil zerrissen.

Wann die Landstrassen oder gemeine Weg zerrissen.

Ferner kan ein Grund-Herr einen gar wohl untersagen oder verbiethen, daß man über seine Felder und Aecker nicht gehe, ut est Casus in L. divus ff. de Serv. rust. præd. es seye gleich wegen Vögel-fangens oder Jagens halber, ut ibid. und so ihm der Herr des Grundes erstehet, so kan er ihms verwehren, daß er nicht hinein gehe. ut instit. de re div. §. plane & L. 3. plane ff. de acquir. rerum dominio.

Über eines andern Grund nicht zu gehen.

Wann aber eine erhebliche Ursache da wäre, so kan man schon durch eines andern Grund gehen, wann anders da durch kein Schade geschiehet. Ut 22. quæst. 3. c. ult. wiewohls nicht recht ist, wenn er keine Gerechtigkeit darzu hat. Das göttliche Recht erlaubet, daß einer in eines andern Weinberg dorffte Trauben essen, aber nicht daraus tragen, auch Aehren von Korn oder Waitzen zerreiben, aber die Sichel nicht anlegen. de Conf. distinct. v. discipulos.

In eines andern Weinberg kan man Trauben essen aber nicht daraus tragen.

Also wann einer hinein oder durch meinen Grund ge-

hen wolte, so kan ich ihm solches mit eigner Hand und Gewalt verwehren und ihm wegtreiben, ut L. quemadmodum circa prin. ff. L. Aquil. & not. gloss. in d. L. 3. §. plan. und wann er dannoch wider meinen Willen hinein gienge, so kan ich ihm um injurie beklagen. L. injuriarum §. si quis me ff. de injur. & not. gloss. in d. §. Doch sind auch etliche Fälle hievon ausgeschlossen.

Wie einer dan über einen fremden Grund gehen

Wann daher einer über eines andern Grund gehet, der Grund-Herr aber verwehret ihm solches nicht, es seye gleich, daß ers weiß oder nicht weiß, so kan derselbe darüber gehen. Ut L. Divus ff. de serv. rust. præd. ibid. non volentibus dominis.

Daraus dann also probiret wird, daß einer so lang über einen frembden Grund gehen könne, biß ihme solches durch den Grund-Herrn verbothen oder wiedersprochen werde. Et ita tenet Pet. & refert Cyn. in d. L. per agrum.

Das wird nun also verstanden, daß der Herr des Grundes den Gang nicht verbiethe in dubio, wann ihme an seinen Grund kein Schade geschiehet. Als wann einer einen schon vorhin gemachten Fuß-Pfad nachgienge, und daselbst keine Frucht mehr wäre, ein anders ist wann es ohne Schaden nicht geschehen kan, oder er wolte einen neuen Fuß-Steig machen, alsdann ist zu schliessen, daß solches durch den hievon unwissenden Grund-Herrn verbothen werde, oder daß sein Will und Meynung nicht dabey seye. Arg. L. qui Vas. §. vetare ff. de fur.

So ein Grund mit einen Zaun oder Mayer umfangen wäre.

Oder wann der Herr seinen Grund mit einen Zaun, Mauer oder andere Art umfangen hätte, so wird durch diesen Einfang verstanden / daß des Herrn seine Meynung seye, daß niemand hinein, oder hindurch über den Grund gehen solle. Es kan aber dannoch einer über des andern Feld und Acker gehen, biß so lang ers Ihm verbeut. Tenet etiam Cyn. in L. 1. qui vi. q. C. de servit. & d. Paul.

Paul. in d. l. per agrum eo. tit. & ibi per doct. Doch nur in solchem Fall, wann dem Grund-Herrn dadurch kein Schaden geschiehet, dann weil solches keines præjudicii ist, so hat ein jeglicher Fug und Macht durch eines andern Grund zu gehen. Jure cujusdam facultatis secundum d. Paul. in d. L. per agrum; und diß kan daher seyn, weilen nicht vermuthet wird, als seye der Grund-Herr dawider, ein anders ist es aber, wann es mit des Grund-Herrn Schaden geschiehet ut supra dictum est. Das solle aber nur alsdann so verstanden werden, wann wir in Zweiffel stehen, was des Herrn Wille seyn möchte. Hingegen wann ers wahrhafftig oder vermuthlich wüste, daß es der Grund-Herr nicht haben wolte, als wann er den Grund versperrete, oder in andere Weg dergleichen thäte, wie bereits oben gemeldt. Das ist aber nur auf denen Gey-Gründen zu verstehen, aber nicht bey den Häusern; dann da wird es anderst gehalten, dann es darff niemand in ein fremdes Hauß gehen, wanns gleich der Hauß-Herr nicht wüste, sonderlich aber an denen Orten des Hauses, wo es ohnedem nicht jeden erlaubt hinzugehen, oder hinein zu sehen, die nun darwider thun, können um injurie beklagt werden. L. qui in domum ff. de injuriis, quæ est in ult. char. tit. & tenet Dom. Paul. & in d. L. per agrum. Vornehmlich ist dieses zu mercken bey der Nacht, dann es gehöret sich nicht bey der Nacht in fremde Häuser zu gehen. Ut est gloss. not. in L. iter ff. comun. præd.

Es kan einer über eines anderen Grund gehen, biß ers ihme verbietet.

Niemand darf in fremde Häuser gehen.

Bey der Nacht nicht in fremde Häuser zu gehen.

Zum andern, so kan einer über eines andern Grund gehen, wann er daselbst die Dienstbarkeit des Gangsteigs, Triebs oder Wegs hat. d. L. per agrum C. de serv.

Zum dritten kan das Verbieten nicht statt haben, wann jemand Bäume oder Gewächs hätte, so auf des Nachbarn anstossende Grund hiengen, und auf dieselben fielen, so kan ihm derjenige, deß der Grund ist, nicht verwehren, dahin

So die Baum-Früchte auf des Nachbarn Grund

zu

fallen, kan ers nicht verwehren aufzuklauben.

zu gehen, und seine Früchte aufzuklauben, doch nur auf drey Tag lang. Ita est Text. in L. unica ff. de glande legenda.

So jemand auf des andern Grund Geld vergraben hätte.

Zum vierdten, wann jemand auf eines Grund und Boden Geld verborgen und eingegraben hätte, der kan es zu seiner Gelegenheit ungehindert des Grund-Herrns wieder ausgraben und zu sich bringen; doch ist er in solchem Fall schuldig, einen leiblichen Eyd zu schwören, daß er in solchem Fall keine Gefahr vornehmen noch brauchen wolle. Ita est Text. in L. Thesaurus ff. ad exhibendum.

Zum fünfften, wann ich meinen entlauffnen Knecht wolte nacheilen, so kan ich auch durch fremden Grund gehen. Ut L. divus ff. de serv. fug. & L. requirendi. Et ibi not. C. eod. tit. & has tres ultimas fallentias ponit etiam gloss. in L. II. §. plane ff. de acquir. rer. dom. & in §. plane Instit. de rer. divis.

Dergleichen auch wann die Land-Straß oder der gemeine Weg verdorben wäre. L. si locus §. si fin. ff. quemadmodum serv. amitt. & not. gloss. in d. L. per agrum.

So einer ein Weinlesen gekaufft, kan er über des Verkauffers Grund gehen und solches einfangen.

Also, wann ich ein Weinlesen gekaufft habe, und will dasselbe einfangen, so kan ich deßwegen durch deß Verkauffers Grund gehen und die Weinbeer ablesen. Ut L. qui pendentem vindemiam ff. de act. empt. & not. gloss. in d. L. II. §. plane. Et instit. de rer. divis. §. plane. Eben dieses ist auch in Zehend-Sachen zu verstehen, so man einen Zehend von den Gründen bezahlen solle; dann der Zehend-Herr kan, vermög des Zehend-Rechts, auf den Grund gehen, und seinen Zehenden heraus bringen. Per d. L. qui pendentem vindemiam & iter.

Zehend-Herr kan auf einen fremden Grund gehen und seinen Zehend holen.

So einer keinen Weg zu seinen Grab hat, muß er

Eben also, wann einer ein Grab hatte, aber keinen Weg dazu, so kan er über seines Nachbarn Grund gehen, wann er ihme zuvor die verglichene Geld-Summa bezahlt hat. Ut L.

si

si quis sepulchrum in princ. ff. de reb. relig. & sumpt. fun. Et not. gloss. in d. L. per agrum C. de servit. Gleichfalls auch wann ein Closter oder Kirchen wäre, und man dazu durch den gemeinen Gangsteig oder Weg nicht kommen könnte, so kan man über den nächsten Grund gehen, doch daß man zuvor die gebührliche Summa zahle, und er dadurch keinen grossen Schaden leide. Per d. L. si quis sepulchrum circa prin. Wie dann auch derjenige, so zu seinen Grund keinen Weg hätte, durch einen fremden Grund gehen kan, wann er sich zuvor mit den andern abgefunden. Per d. L. si quis sepulchrum.

einen Kauffen.

Ein Kirchen oder Closter-Weg muß erkaufft werden.

So auch einer über des andern Grund das gantze Jahr durch nur 30. Täge gegangen wäre, alsdann kan ihm solcher Durch-Gang von dem Grund-Herrn nicht mehr verwehret werden, dann es wird davor gehalten, daß er sey des Gangsteig in quasi possessione, und so ihme das wolte verbotten werden, so kan er den Grund-Herrn mit dem Interdicto de itinere actuque privato anklagen. Ut L. I. in princ. conjunctio §. prætor ait ff. de itin. actuque privat. & ibi est gloss. in ver. conclus. us. in princ.

Wie um Verhinderung des Gangsteigs geklagt müsse werden.

Daß aber einer eines Gangsteigs oder Gehens auf meinen Grund in quasi Possessione seye, also, daß ich ihn nicht hindern kan, darüber zugehen, und so ich ihme verhindere, daß mich mit dem interdict. de itinere actuque priv. beklagen könne: Dazu gehören folgende Stücke:

Erstlich, daß er darüber ein Jahr gangen seye.

Zum andern, daß er auf das wenigste in demselben Jahr 30. Täge darüber gangen sey, warum es aber nicht genug ist zu Erlangung dieser quasi possession, so einer nur einmahl des Jahrs darüber gienge, da hingegen diese Possession durch eine einige Führung des Wassers über meines Nachbarn Grund erlangt wird. Ut L. I. §. quod autem ff.

de aqua quot. & æst. Ist dieß die Ursach, daß einer etwann über eines andern Grund gehet, aus guter Bekanntschafft und guten Vertrauen. L. qui jure familiaritatis ff. de acquis posses. Derohalben wird durch den ersten Gang die quasi possession des Gangsteigs nicht überkommen, aber das Wasser über des nächsten Grund zu leiten ist niemand zuläßig, dann dem, der die Gerechtigkeit darzu hat. Ut L. aquam C. de serv. Derohalben wird durch den ersten actum die quasi possession der Gerechtigkeit der Wasserleitung überkommen, dann dieses kan nicht vermuthet werden, daß es aus guter Bekanntschafft oder Gegen-Gunst geschehen seye. Ut not. Barr. in L. I. §. sed hoc. interdicto in princ. ff. de itin. actuque priv. & not in d. L. I. C. de serv.

Die quasi possession der Wasserleitung wird durch einen einigen Actum erlanget.

Zum dritten will zu solcher quasi possession vonnöthen seyn, daß sich einer der Dienstbarkeit gebraucht habe, und der Meynung gewest, als gebrauche er sich seines Rechtens. Ut L. fin. ff. de itin. actuque priv. Et L. I. §. Julianus recte eod. tit. & L. fin. ff. quemad. serv. amitt. & not. gloss. in L. I. §. 2. in ver. usus sit in princ. Et ibi Bar. ff. de itin. actuque priv. & voluit Innocentius in C. Bonæ d. 2. in princ. Extra de trans lat. præl. & in C. cum Ecclesia furtiva in gloss. in vers. 3. Extra de cat. pos. & proprie. Derohalben und auf eine andere Weiß weder durch die quasi dienstbarliche Gerechtigkeit, als zum Exempel: wann ein Bach hoch oder weit ausgelauffen, oder so der gemeine Weg verderbt, daß man nicht gehen könnte, und daher über des Nachbarn Grund gehen müssen, so kan er dadurch keine Gerechtigkeit erlangen. Ut. L. I. §. Julianus recte ff. de itin. actuque privato & not. Ros. in suis libellis civilibus in tit. in fin. hoc modo per fundum alicujus per 30. dies &c. Dergleichen so eines über eines andern Grund nicht mit Gewalt noch heimlich, auch nicht aus Bitt gegangen wäre, und hätte doch solches aus keiner Gerechtigkeit gethan,

Daß einer wegen Wasserguß Verhinderung mit seinen Gehen über einen fremden Grund keine Dienstbarkeit überkommen kan.

gethan, sondern, so es ihme verbotten, würde ers unterlassen haben, so wird ihme das vorberührte Interdict nicht gegeben, gegen den Grund-Herrn um solche Verwehrung oder Verbietung zu klagen, es wird auch nicht davor gehalten, als seye er deßwegen in der quasi possession der Dienstbarkeit. Ut L. fin. ff. de itin. actuque priv. Eben also wäre es auch, so er aus guten Vertrauen, oder aus Gefälligkeit ein gantz Jahr, oder auch darüber, allda gegangen wäre, dann es wird nicht davor gehalten, als solte er des Gangs wegen in der quasi possessione seyn. Ut d. L. qui jure familiaritatis ff. de acquis. possess. & ibi dicit Bart. quod iste casus sæpe occurrit.

Wie einer den guten Glauben der Dienstbarkeit halben probiren solle.

Wie einer aber beweisen und probiren solle, daß er nicht anderst geglaubet habe, als daß er sich seiner Gerechtigkeit gebrauchete? davon wollen wir hier auch mit wenigen handlen. Nemlich, daß es genug ist, daß er beweise, wie ers von etlichen seiner Nachbarn, oder andern glaubwürdigen Personen also habe sagen hören, daß ihme die Gerechtigkeit dieses Ganges zustehe. Ita Bar. in L. I. §. 2. ff. de itin. actuque priv. dicit secundum Iac. de Aret. & Cyr. in L. I. in 4. C. de serv. facit ad hoc gloss. not. in L. Titio fundus ff. de Cond. & demon. quæ dicit quod domino fide digno credendum est. Jedoch solle darneben erwiesen werden, wodurch er seye bewegt worden, zu glauben, daß ihme solche Dienstbarkeit zukomme. Ita concludit Bart. in d. §. 2. & L. I. §. Sed & si jure ff. de aqua quotid. & æst. Als wann ein gemeines Reden von einen Contract gewest, so möchte er glauben, daß er eine solche Gerechtigkeit hätte. Arg. ejus quod not. in L. III. C. de prob. & in L. At qui natura §. cum me absente. ff. neg. gest. facit quod not. Bar. in L. fin. ff. de hæred. instit.

So an einem Ort etliche Zeichen ei-

Oder, so er probiren kan, daß daselbst noch etliche Zeichen eines Wegs oder Gangsteigs, oder etwas dergleichen ge-

des Wegs noch wären.

gewest, dadurch sein Gemüth zu solchen Glauben wäre bewegt worden: diß aber hat statt, wann die Zeichen des Wegs oder Gangsteigs zu dessen, der also gegangen, seinen Grund stünden: Bart. ibid. Ferner kan man mit denen Geschichten beweisen, daß einer von seiner Gerechtigkeit wegen, und also aus dienstbarlicher Gerechtigkeit allda gegangen seye, denn es seyn zuweilen Thaten oder Geschichten, die ich nicht begienge, es stünde mir denn eine Dienstbarkeit deswegen zu, als wann einer den andern einen Zaun von Durchgang wegen aufhackte oder zerbrechete; und solches kan aus gleichförmigen Geschichten abgenommen werden. Secundum Bart. in d. L. §. 2. ff. de itin. actuque priv. qui etiam allegat ad hoc not. per Innoc. in c. Bona eod. Lib. Extra de postulat prælato, ubi omnino vide. quia hoc optime declarat qualiter potest constare, quando quis ivit per fundum alterius, credens uti jure suo.

Es ist auch in diesem Fall genug, daß ich selbst, oder mein Hof-Bauer, Knecht / Gast, Bekandter, oder sonst einer von meinetwegen allda zu meinen Grund gangen seye, der an statt meiner die Dienstbarkeit erhalten möchte. Ut L. I. §. is cujus Colonus. Et L. III. §. in hoc interdicto ff. de itinere actuque privato. Und ist genug, daß einer beweise, daß er sich des Gangs nicht mit Gewalt, oder heimlich, oder aus Bitt gebrauchet habe, jedoch so viel die Ersitzung und Verjährung der Dienstbarkeit anlanget, so ist allweg vonnöthen, daß der Gegentheil um solches Gehen eine Wissenschafft gehabt, und wisse, daß du allda gegangen bist. Cum sine possessione non procedat præscriptio ut in C. sine possessione de reg. jur. L. VI. ita loquitur L. II. C. de serv.

Wann sich einer aus Bitt eines Gangsteigs.

Zum vierdten will vonnöthen seyn, daß sich einer des Gangsteigs nicht mit Gewalt, noch heimlich, noch aus Bitt gebrauchet habe. Ut L. I. in princ. ff. de itin. act. priv. &

L.

L. III. §. ait prætor eod. tit. und wird geachtet, daß er sich dessen mit Gewalt gebrauchet hätte, wann es ihm sein Gegentheil würde haben verwehren wollen; dergleichen auch wird davor gehalten, als habe ers heimlich gebraucht, wanns sein Gegentheil nicht gewust hätte, und aus Bitt gebraucht er sich, wanns ihme der Gegentheil auf- und biß zu Wohlgefallen, und nicht länger zulässet. Quæ omnia declar. ut plene habetur per gloss. in L. I. C. uti poss. & ibi per Doct. & per not. in L. I. §. si tibi fundo. & §. fin. cum L. seq. usque ad §. hoc interdicto ff. de itinere actuque privato. gebrauchet.

Wiewoln nun etliche sagen, daß es genug seye, wann einer könne darthun, daß er sich des Wegs eines Jahrs, oder auch nur 30. Tag gebrauchet und bedienet habe, so kan aber doch dasselbe nicht vor beständig angenommen werden, sondern es solle etwas dargethan werden, dadurch einer könne bewegt werden zu glauben, als habe er eine Dienstbarkeit. Ut L. I. §. sed & si jure. & ibi hoc not. Bart. ff. de aqua quotid. & æst. Und wann nun solches dargethan ist, so liegt alsdann dem Gegentheil ob, zu beweisen, daß sich sein Nachbar des Gangsteigs entweder mit Gewalt, oder aus Bitt, gebrauchet habe. Ut probatur in L. III. in princ. ff. de itin. actuque priv. Davon ist schon gnug im vorhergehenden gesagt. Wer den Gebrauch des Gangsteigs beweisen soll.

Zum fünfften ist vonnöthen, daß sich einer des Gangsteigs oder Viehtriebs gebraucht habe zu einen Feld-Bau, oder Bauern-Erbeigen, und nicht zu einen Städtischen Guth, dann dieses Interdict des Gangsteigs beschützet allein die Bäurischen Erbeigen. Ut L. I. §. 1. de itin. act. priv. & ita tenet Rof. in d. suo Libello circa princ. in illa quæstione, sed quæritur, quare non pro servitute urbana sicut pro rustica datur. Der Gangsteig solle in diesen Fall allein zu einen Bau-Grund gebrauchet werden.

Zum sechsten ist vonnöthen, daß der, der über eines andern Grund gangen ist, neben demselben Grund auch ei- Wer kein Erbeigen hat, der kan

auch keine Dienstbarkeit haben.

nen Grund habe, und daß er von dieses seines Grundes wegen über eines andern Grund gegangen seye, dann es kan keiner die Klage oder das Interdictum de itin. actuque priv. haben, es habe dann der andere ein Erbeigen, und daß derjenige, so die Dienstbarkeit des Gangsteigs haben will, auch ein Erbeigen habe, dann so er kein Erbeigen hätte, so kan er keine Dienstbarkeit von wegen eines fremden Grundes, zu welchen er gehen wolte, haben. Ut L. I. ff. commun. præd. & instit. de serv. §. in rusticorum. vers. Ideo autem und sonderlich daß dieses Interdict allein zu den Bäurischen Dienstbarkeiten gehöret. Ut. L. I. §. 1. ff. de itinere actuque privato & hoc tenet Rof. in d. Libell. vers. positiones actoris.

Durch einen undienstbaren Grund wird die Dienstbarkeit verhindert.

Zum siebenden ist vonnöthen, daß zwischen dem dienstbafften Erbeigen und des Nachbarn Grund ein anders Erbeigen nicht liegen solle, darüber man nicht gehen könne, dann wo eine solche Verhinderung da wäre, so könte diß Interdict des Gangsteigs nicht statt haben, und zwar darum, weilen dieses Interdictum alleinig auf die Beschützung der Bäurischen Dienstbarkeit gehet, nun aber daß darzwischen liegende undienstbare Erbeigen diese Dienstbarkeit verhindert. Ut L. qui Sella. §. fin. ff. de serv. rust. præd. & ita est ratio secundum Roff. in prædicto Libello.

Zum achten wird erfordert, daß wann einer sich dieses Interdicti gebrauchen will, daß deme, der sich ein Jahr oder wenigst 30. Täge in einem Jahr des Gangsteigs gebraucht, solcher Gebrauch verbotten seye worden. Ut L. I. in princ. §. 1. & 2. ff. de itin. actuque priv. & not. Roff. In altero suo libello sæpius alleg.

Was der Gebrauch und der Gang der 30. Täge.

Was aber dieses vor einen Nutzen mit sich bringet, daß wann einer allein dreißig Tag über eines andern Grund gegangen, und also desselben Gangsteigs um des beschehenen Gangs willen, davor gehalten werde in der quasi possession

sion zu seyn: das ist, wann anderst der Gebrauch der 30. Tägen zu erweisen, auf folgende zwey Weg nutzlich und dienstlich, als

Der erste Nutz der 30. Täge.

Erstlich, daß derjenige, der also in der quasi possession des Gangsteigs ist, man nehme gleich die Klage Confessoriam vor die Hand, oder er werde die Negatoriam angeklaget, nicht schuldig ist Caution zu leisten, dem andern mit solcher Dienstbarkeit zu verhindern, sondern der Kläger ist schuldig, Caution zu thun, daß er dem Dienst-Herrn in Gebrauchung seiner Gerechtigkeit, bis zu Ausgang des Process oder Streits ungehindert lassen wolle, welches man Judicium negatorium nennet. Hingegen so er in der Besitzung nicht wäre, und klaget um Erhaltung der Dienstbarkeit, so müste er Caution thun, daß er sich bis zu Ausgang des Streits derselben nicht gebrauchen wolle. Ut L. pen. ff. de aqua quotit. &. æst. dicit. Bart. In d. §. 2. quod iste est verus intellectus d. L. pen. quæ est difficilis.

Der andere Nutz der 30. Tag.

Zum andern ist es nützlich, so einer ausser der gerichtlichen Klag in Gebrauchung der Dienstbarkeit verhindert würde, so kan er nicht allein sich thätlich gegen dem Verhindrer wehren, und sich bey der Dienstbarkeit erhalten, sondern er kan auch gerichtlich klagen / daß man erkenne, und spreche, daß er in der quasi possession. Ut L. I. §. vim. vi. ff. de vi. & vi. ar. Jedoch wird dadurch auch nicht vermuthet, daß er solte die Dienstbarkeit haben, so er aus der possession fiele, und wolte durch die Confessoriam klagen. Et istam opin. tenet ibi gloss. magna in d. L. I. §. 2. ff. de itinere actuque privato, quam sequitur ibi Bart. & comuniter doct.

Wann aber einer in der quasi possessione juris der Gerechtigkeit über seines Nachbahrn Grund zu gehen, wäre, wie kan ihm der Grund-Herr daraus treiben? Der Grund-Herr kan die Klage negatoriam vor die Hand nehmen, und ist

ist genug, daß er beweise, daß er der Grund-Herr, alsdann wird dem andern die Gebrauchung der Dinstbarkeit nicht zugestanden, biß er auch beweise, daß ihme solche zugehöre. Bart. in d. L. I. §. 2. ff. de itinere actuque privato. Ut etiam L. ut. frui. & ibi ont. ff. si usufruct. pec. & L. sicuti §. si quæratur. ff. si ser. vend. & habetur plene per Bart. in L. si prius ff. de novi operis nunciat.

Biß hieher haben wir nun gnugsam gehandelt von dem interdicto de itinere actuque privato, welches demjenigen zustehet, der in einen Jahr 30. Tag über einen fremden Grund gangen ist, wenn man ihme solches verbieten, oder daran verhindern wolte. Nun wollen wir weiter gehen, und von dem andern interdicto de itinere actuque privato reficiendo reden, welches dem zukommet und gebühret/ der die Dienstbarkeit eines Gangsteigs, Triebs oder Weg gehabt, in Raumung oder Verbesserung derselben aber daran verhindert worden, so kan er dieses interdictum vorwenden, damit ihm niemand hindere oder verwehre, den Gangsteig, Trieb, oder Weg zu raumen oder zu verbessern. Ut L. III. §. Prætor ait ff. de itin. actuque priv. Damit aber einer dieses interdict. gebührend gebrauche, so gehören darzu folgende Stück:

So einer im Raumung oder Verbesserung des Gangsteigs gehindert wird wie er alsdann klagen solle.

Als erstlich, daß einer sich des Gangsteiges dieses Jahr gebraucht habe. Ut d. L. III. §. Prætor ait. Et §. jus autem ff. de itin. actuque priv. Und wird dadurch absonderlich verstanden, daß er sich solches Gangsteigs in diesem Jahr der 30. Täg gebraucht habe. Sicut dicitur in interdicto præcedenti. Arg. L. I. §. 2. eod. tit. & ita not. gloss. in d. L. III. in vers. hoc autem usi sunt.

Zweytens, daß er sich dessen nicht mit Gewalt, heimlich oder aus Bitt gebraucht habe. Ut d. §. Prætor ait.

Drittens, daß er sich solches Gangsteigs, Triebs oder Wegs aus dienstbarlicher Gerechtigkeit gebraucht habe.

Daß auch um verjährliche Gerechtigkeit

Ut

Ut L. fin. ff. de itin. actuque priv. Et ibi Bart. hoc tenet. Ja wann einer eine persönliche Gerechtigkeit des Gangs hätte, die sich nur auf seine Person allein, und nicht auf sein Erbeigen erstreckte, so kan er sich doch dieses Interdicts bedienen und gebrauchen. Ut L. I. §. Illud ver. præcedet. ibi etiam hoc not. Bart. ff. de aqua quotid. & æst.

keit mit dem Interdicto de itin. actuque privato reficiendo geklaget wird.

Vierdtens, daß er beweise / daß ihme die Dienstbarkeit zugehörig seye. Ut d. L. III. §. hoc autem & ibi omnino vide gloss. in ver. & ei servitutem competere & ibi etiam Bart.

Dieses Interdict nun, wovon wir jetzo handlen, hat vom vorigen Interdict, so die quasi possession betrifft, diesen Unterscheid, daß in demselben hie oben gesetzten Interdict nicht vonnöthen gewest, ob man eine Dienstbarkeit schuldig seye, oder aufgerichtet habe, denjenigen, der sich des Gangsteigs oder Triebs gebrauchet, wie dann schon mit mehrern gehandelt worden. Aber in diesen jetzigen und zweyen hernachfolgenden Interdicten will vonnöthen seyn, daß einer eines Gangsteigs, Triebs oder Weg bey Menschen Gedencken in Gebrauch gewest seye. Ut L. apparet §. si quis servitutem ff. de itin. actuque privato, dann weil diese Dienstbarkeit nicht stets-während, dieweilen man nicht alle Tage, Nacht oder Stunde des Gangsteigs, Triebs, oder Wegs sich gebrauchet, sondern nur zuweilen, nachdem es die Gelegenheit oder Umständ mit sich bringen. Ut not. in L. servit. ff. de serv. Deßwegen muß man die längste Zeit der Verjährung haben, will man anderst diese Dienstbarkeit überkommen. Ut ff. de aqua pluv. arcen. L. fin. & L. II. & III. & not. per gloss. & Doct. in d. L. servitus. Es hätte dann einer einen Titul anzuzeigen, so wäre alsdann genug an der langen Verjährung der 10. oder 20. Jahren. Ut not. gloss. magna in fin. in d. L. servitus in d. §. si quis servitutem in ver. longæve in fin.

Verjährung in den unsteten Dienstbarkeiten muß bey Menschen-Gedencken seyn.

Wann es aber eine Servitus continua, oder eine stets-

wehrende Dienstbarkeit wäre, so könnte dieselbe in einer langen Zeit überkommen werden. Ut L. si quis diuturno ff. si serv. vend. & not. in d. servitus.

Von Caution in Raumung des Wegs.

Fünfftens, daß der, der einen Weg will raumen, oder machen lassen, schuldig ist, Caution der Schadloßhaltung zu thun. Ut d. L. III. §. qui hoc interdicto.

Sechstens, daß der den Weg wieder machen, oder bessern will, solle demselben in seiner gewöhnlichen Form, Maaß, Weite und Gestalt, der auferlegten Dienstbarkeit machen. Ut L. III. §. hoc autem. vers. fieri autem potest. ff. de itin. actuque priv.

Siebendes, daß demjenigen, der den Weg raumen oder bessern will, Hinderung geschehe, damit er die Raumung, Besserung, oder Wiedermachung nicht vollbringen, noch die nothwendige Zugehörung hinzubringen könne, alsdann kan er sich dieses interdicti gebrauchen. Ut L. veteres eod. tit.

Wie der Vorrath zu Wiedermachung herbeygebracht werden solle.

Achtens, wann einer etwas bessern oder wieder machen will, so soll er den Vorrath, was zur Besserung gehörig, trachten, den kürtzesten Weg durch den Grund zu führen, damit er solchen nicht verdürbe, thut ers aber, so kan man ihms ohne alle Straffe der Obrigkeit, wohl verbieten und verwehren. Ut d. L. veteres §. fin. quod not. secund. Bart.

So ein Both einen weiten Weg gangen wäre, da er einen kürtzern gehen können.

Hiebey ist auch zu mercken, wann einer einen Bothen ausschickete, und ihme von der Meil ein gewiß Bothen Lohn gebe, der Both gienge aber einen weiten Weg, da er doch einen kürtzern hätte gehen können, so ist ihme der Herr nicht mehr schuldig zu geben, als der kurtze Weg austrägt. Secundum Bart. in d. L. veteres & L. non tantum §. annus ff. de execut. tut. Das ist aber bey friedlichen und guten Zeiten zu verstehen, wann es aber unsicher, oder wegen Wasser, oder andrer Umstände halber geschehen, und der Both einen Umweg nehmen müssen, so ist der Herr schuldig zu zahlen. L.

cos §. fin. & ibid. gloss. ff. de fal. Et vide etiam de hoc per Bart. in L. II. C. de cursu publico. Lib. XII. & not. in L. imperator ff. de apell.

Neundtens, daß der, der den Weg raumen oder erneuren will, solle seinen Vorrath und Bauzeug über einen Ort des Ackers hinzubringen, allwo dem Grund-Herrn am wenigsten Schaden geschiehet, sonst kan ihm solches impunè verbotten werden. Ut L. apparet in princ. & §. 1. & de prædic. vide per Roff. si tu habes servitutem viæ vel itineris & C. in princ.

Dieses interdict ist von dem obgesetzten darinn unterschieden, daß in obgemeldten ersten interdict ich probiren muß, daß ich den Weg in diesen Jahr wenigst 30. Tag gebraucht habe; ut supra dictum est. Aber in diesen andern interdict. de itin. actuque reficiendo, muß ich nicht allein probiren, daß ich diß Jahr den Weg gebraucht/ sondern daß man mir die Dienstbarkeit des Wegs schuldig seye, davon allbereit auch Meldung geschehen. Ferner das erste interdict. gebühret allein pro possessione tantum retinenda zu Erhaltung des Inhabens oder der Besitzung, das andre interdict aber hält die Causam des Eigenthums in sich, dadurch und warum wir die Dienstbarkeit verliehen. Ut L. I. de itin. act. priv. & Bart. in L. III. §. hoc autem in princ. eod. tit. Unterschied zwischen den zweyen Interdicten, als de itinere actuque privato und den Interdict de itinere actuque reficiendo.

Von Trieb- oder Fahr-Weg.

DEr Trieb ist eine Gerechtigkeit, daß einer auf den Trieb-Weg gehen, reiten, fahren, auch sein Vieh treiben kan, also daß der, welcher den Gangsteig hat, der hat den Trieb- und Fahr-Weg nicht, welcher aber den Trieb- und Fahr-Weg hat, der hat auch den Gangsteig oder Fuß-Weg, und kan sich deß gebrauchen ohne Vieh. L. I. §. Actus ff. de serv. rust. præd. & §. actus eod. tit. Was der Trieb seye.

Der Gangsteig wird aber also von Trieb unterschieden, Unterschied des Gang-

Steigs von Trieb.

daß einer auf den Gangsteig zu Fuß gehen oder auch reiten könne. Aber der Trieb ist, daß man kan Vieh treiben, oder etwas nach sich ziehen, oder auch mit Wägen fahren. Ut L. iter. ff. de serv. rust. præd.

Gehen, reiten, fahren.

Ferner, wann jemand auf oder durch eines andern Grund einen Gangsteig hätte, so folgt daraus, daß er auf denselben gehen, reiten, sich auch nach Gefallen in einen Sessel tragen lassen, oder in einer Chaise fahren könne. Aber kein Vieh soll er vor oder nach sich treiben. Wer aber auf eines andern Grund einen Trieb hätte, der kan auf solchen sein Vieh treiben, oder mit Wägen fahren, aber Stein oder Baum soll er darüber nicht schleiffen oder flötzen, noch auch lange Stangen zum Schaden der Früchte darauf tragen. Wer aber über des andern Grund einen Weg oder gantze Fahr-Straß hätte, der kan darauf nicht allein gehen/ reiten, treiben oder fahren, sondern er kan Stein und Bäume darüber führen und schleiffen, auch lange Stangen aufrecht tragen, jedoch ohne Schaden der Früchte. Ita est Text. in L. qui sella aut lectica ff. de serv. rust. præd.

In Sessel tragen, Baum schleiffen, lange Stangen tragen.

Daß man in Aufrichtung der Dienstbarkeit des Trieb- oder Fahr-Wegs ausdingen kan, mit was Gefährt man fahren soll.

Man kan auch in Aufrichtung der Dienstbarkeit des Trieb- oder Fahr-Wegs eine gewisse Maß oder Art anhängen, mit welcherley Gefährt man allda fahren oder nicht fahren solle, als, so einer allein mit einem Roß eine gewisse ausgemachte Schwehre auf eine Fuhr fahren, oder eine gewisse Sache auf einen Roß Saum weiß hindurch bringen solle. Ut L. modum ff. de serv. & L. si cui in princ. ff. quemadmodum serv. amitt.

Von Breite des Trieb-Wegs.

Wie breit aber ein Trieb-Weg seyn solle, das wird also zuverstehen seyn, daß wann die Breite nicht ausgemacht ist, und nichts abgeredt worden, alsdann kommt es auf des Richters Spruch an. Ut L. certo generi §. Latitudo ff. de serv. rust. præd. Daraus erscheinet, daß wo die Breite des

Wegs

Wegs nicht ausgemacht ist, daß dieselbe alsdann durch den Richter, und nicht durch das Gesetz des Rechtens entschieden solle werden, welches aber mit der Straß nicht angehet. Ut L. viæ, latitudo eod. tit. Davon unten mehrer soll gehandelt werden.

Ob aber einer, der eine Dienstbarkeit des Tribs, Gehens oder Fahrens über eines andern Grund hat, alsdann nach seinen Gefallen an jeglichen Ort, wo es ihme gefällig, darüber gehen, treiben ꝛc. könne, davon ist hieoben unter den Titul von Gangsteig gnugsam Meldung geschehen.

Ob einer über jeglichen Ort gehen, reiten, fahren oder treiben könne.

Wann nun einer eine Dienstbarkeit des Treib-Wegs auf seinen Grund an einen gewissen ausgezeichneten Ort verliehen, so kan er auch noch mehrern an eben diesen Ort den Trieb verleihen. Per L. qui per certum ff. commun. præd. & per L. II. §. 2. ff. de serv. rust. per L. Lucio ff. de aqua quotid. & æst. Von diesem ist ein mehrere Nachricht im nächsten Titul.

Daß der Trieb ihren vielen an einen Ort könne verliehen werden.

Item / wann einer einen schuldigen Trieb- oder Fahr-Weg hätte, und zwar daß er sich darauf dreyerley Gattung der Wagen gebrauchen dörffte, hätte aber eine andere Art der Wagen genommen, oder hätte ein mehrers über die Gebühr darüber geführet, oder hätte sich eines breiten Triebs gebraucht, der hat dadurch aber seine Gerechtigkeit nicht verwürgt. Eben also wird es auch gehalten, da einer ein mehrers, als ihme erlaubet oder zustehet, thut, jedoch wird ihme dadurch nicht mehrers eingeraumt, weder ausgedinget worden. Ut L. si cui in princ. ff. quemadmodum serv. amitt.

So einer in der Dienstbarkeit mehrer brauchts als ihme verliehen.

Wie es aber gehalten wird, wann der Trieb- oder Fahr-Weg durch einen Bach überronnen, oder verschüttet worden, davon kan unter den Titul in Gangsteig nachgesehen werden, dann in solchem Fall hat der Gangsteig und Fahr-Weg gleiches Recht.

Von der Straß.

Was eine Strasse genennt wird.

DAs heisset man eine Strassen, darauf man nemlich gehen, fahren, treiben und wandeln kan / dann die Strassen begreifft in sich wohl den Gang-Steig, als dem Vieh-Weg. Ut L. I. §. Via ff. de servit. rust. præd. Et instit. de ser. §. Via.

Von Breite der Strassen

Wie breit aber eigentlich die Strasse seyn solle, wann einen die Dienstbarkeit derselben versprochen ist, ist also zu verstehen, wann derjenige, der die Dienstbarkeit aufrichtet, die Breite der Strassen ausgemacht oder ausgezeichnet hätte, so hat es billich dabey sein Verbleiben, und kan er in solcher Aufrichtung der Dienstbarkeit setzen, daß die Breite mehr oder weniger den 8. Werckschuh seyn soll, wann der Weg nur die Breite hat, daß ein Wagen seinen Gang haben mag, dann sonst würde solches ein Gangsteig und keine Strassen seyn. Ut L. via constitui in prin. ff. de serv. rust. præd. Et L. certo generi §. latitudo ver. in via aliud eod. tit. & L. si tam angu-

Wiebreit die Strasse seyn müsse.

ste c. de serv. Wann aber eine Schmale oder auch gar keine Breite durch den Verleiher der Dienstbarkeit wäre ausgemacht oder angezeigt worden, so ist alsdann in Rechten verordnet, daß die Breite in geraden Weg acht, und in der Krümme oder Winckel sechzehen Werckschuh haben solle. Ut

Breite der Strassen die nicht dienstbar ist.

L. viæ latitudo ff. de serv. rust. præd. Et not. gloss. instit. eo §. via. anjetzo etwas anzeigen. Wañ der Weg oder die Straß einer besondern Persohn zugehöret, wie es denn wohl seyn kan. ut L. 2. §. via pub. ff. Ne quid in L. pub. So kan der Grund-Herr die Breite des Wegs nach seinen Belieben einrichten, quia in re sua quilibet est moderator & arbiter L. In re mandata C. Man. Wann es aber eine offene und gemeine Landstraß ist, so solle die Breite nach Gewohnheit desselbigen Orthes seyn. ut L. 1. cum gloss. & L. An in totum C. de ædif. privat.

vat. L. 2. in princ. cum gloss. Ne quid in loco publ. facit glo. in L. qui Luminibus ff. de serv. urb. præd. So aber keine Gewohnheit vorhanden wäre, so kan der Stadt-Herr das Volck, oder auch diejenigen/ die darauf fahren, eine Breite der Strassen ausmachen und setzen. Ut L. prohibere §. plane ff. quod vi aut clam. Wo aber Zweiffel vorkommen, so soll es bey des Klägers Auszeichnung bleiben; Nemlich in der Gerade 8., und in der Krümme 16 Werckschuh. L. viæ Latitudo. ff. de Serv. rust. præd.

Wie kan man aber erkennen/ ob an einen Ort eine, oder mehrere Dienstbarkeiten seyn? so wollen wir diese Unterscheide vor die Hand nehmen, daß zuweilen einer allein einen andern, zuweilen einer allein ihrer vielen, zuweilen ihrer viel einem allein eine Dienstbarkeit schuldig sind.

Wie man erkennen soll, ob an einem Ort eine, oder mehrere Dienstbarkeiten seyn.

Erstlich wann ein Grund dem andern eine Dienstbarkeit schuldig ist, und bleibet doch ein jeglicher Grund besonders vor sich selbst unvertheilt, so ist kein Zweiffel, daß es active und passive ein einige Dienstbarkeit seye, wann aber der dienstbare Grund durch den Grund-Herrn getheilt ist, als wo vormahln ein einige Dienstbarkeit der Strassen gewest ist, alsdann werden nunmehr zwo Dienstbarkeiten. Ut L. Viæ ff. de Ser. & not. gloss. in d. L. Nam satis §. i. in ver. debita ff. Quemadmodum ser. amit. facit L. Via constitui. §. quæcumque ff. de serv. rust. præd.

So den Grund getheilet würde.

Oder, so der Grund, deme die Dienstbarkeit zugehöret, wurde in 2. Felder voneinander getheilet, oder daß der Herr den einen Theil des Grundes verkauffte, so wurde alsdenn die Dienstbarkeit, die Anfangs eine gewest, auf zwey Theil erreiget. Ut L. Via constitui. §. quæcumque. Es kan sich auch der Dienstschuldiger dessen nicht beschwehren, wie daß er sonsten nur einen allein, nun aber ihren vielen die Dienstbarkeit schuldig seye, denn er wird bey den ersten deshal-

So der herrschende Grund in 2. Felder getheilet wird,

halben theils enthebt. Dann die Ertheilung des Grunds ertheilet und behält man auch zu jeglichem Theil die Dienstbarkeit. Ut d. L. nam satis. §. i. in prim. ff. Quemadmodum Ser. amitt.

Wenn einer ihren vielen die Dienstbarkeit, schuldig wäre, wie es zu halten.

Zum andern, wann einer ihrer vielen die Dienstbarkeit schuldig ist, so wird es also gehalten, entweders haben die viele Dienst-Herrn die Gründe getheilet, oder den Grund zu deme die Dienstbarkeit unvertheilt gelassen, wann er nun unvertheilt geblieben, so ist es nur eine einige Dienstbarkeit, weiln dieselbe allein einen einigen Grund von einen andern eignen Grund geleistet wird. Ut dictum est supra in primo casu; Wiewohlen auch der herrschende Grund vielen Herren zugehöret, jedoch weilen er unvertheilt ist, so wird er nur einer, und nicht vieler Grund geheissen, und wird mehrers gesehen die Condition des Grundes der einiger ist, dann die Menge der Herrn, dann man ist die Dienstbarkeit nit der Persohn der Herren, sondern den Grund allein schuldig. Ut est Tex. in L. 2. §. i. si serv. ven. & in L. Unus ex sociis, ff. de serv. rust. præd.

So sie aber den herrschenden Grund vertheilet haben, so wird alsdann die Dienstbarkeit, welche erstlich einiges gewest auf zween Theil zerstreuet oder vertheilet. Ut d. L. Via constitui §. quæcunque de ser. rust. præd. & L. Me ff. de ser. & ita glo. magna circa prin.

So ihrer viele einem allein die Dienstbarkeit schuldig.

Zum dritten, so ihrer viele die Dienstbarkeit einen allein schuldig sind, so hat es diese Meynung, wann die Herren des dienstbaren Grundes, denselben ihren Grund nicht vertheilet haben, so ist es eine einige Dienstbarkeit. no. glo. mag. in d. L. nam satis §. 1.

So sie aber den Grund getheilet, so haben sie solchen entweder nach der Länge oder Breite getheilet, secundum glo. in d. L. nam satis §. 1.

Wann

Wann die Dienstbarkeit auf ein gewisses ungezeichnetes Ort des Grundes, der ihrer zweyen, oder noch mehrern zugehörig, aufgerichtet ist, und nachgehends denselben Grund nach der Länge getheilet würde, und der Theil des Grunds, darauf die Dienstbarkeit liegt, einem aus denen Herren bleibet, so ist alsdann derselbe Theil allein die Dienstbarkeit schuldig, und die andern Theil bleiben frey und undienstbar, in Ansehung, daß man über dieselben Theil des Grundes zu der Zeit, da derselbe noch ihrer aller gemein gewest, nicht gehen dörffen, weil dieselbe frey gewest sind. Ut est Tex. in L. certo genere. §. Si totus versi. ac si iter ff. de ser. urb. præd.

So ein Grund nach der Länge getheilet wird.

So man aber eine solche Dienstbarkeit schuldig wäre, daß einer an einen jeglichen Ort über den Grund den Weg, oder die Strasse hätte, also, daß er auch denselben Weg umlegen könnte, alldieweilen derselbe Grund unvertheilet ist, und er über des einen Ort gehet, so erhält er die Dienstbarkeit an allen Orten oder Theilen des Grunds, wann aber der Grund getheilet wird, so seyn alsdann zwo Dienstbarkeiten darauf, und wird eben also gehalten, als wann anfänglich auf zweyen Gründen zwey Dienstbarkeiten aufgericht gewest wären. Vide glo. in d. L. nam satis.

So ein Grund, wo man an einen jeglichen Ort darüber gehen darff, getheilet würde.

Item, so mehrere Herren eines dienstbaren Grundes wären, und hätten denselben dienstbaren Grund nach der Breite vertheilet, so bleibet alsdenn ein einige Dienstbarkeit, als wann dieselbe anfänglich einen einigen Grund wäre aufgerichtet worden, also, daß aus demselben ein einiger Grund auf den herrschenden Grund rührte, und aber sonst die andern genau aneinander stiessen. Juxta L. tria prædia. ff. de serv. rust. præd. Dann in diesem Fall wäre es nur eine einige Dienstbarkeit, die einen einigen Grund zugehörte, wiewohln dieselbe über mehr Gründe, wie gemeldet, reichete. Et iste est casus, quem Cæpolla ita intelligit in L. una est via, eod.

So die Gemeiner ihren gemeinen dienstbaren Grund nach der Breite theileten.

tit. Und was wird also gehalten, es seye gleich die Dienstbarkeit in diesen zweyen Fällen auf einen gewissen, oder aber auf einen ungezeichneten Ort aufgericht. In gloss. d. L.

Dreyerley Strassen. Der Strassen sind nun endlich dreyerley, nemlich die gemeine Land Strassen, Feld-Strassen, und die Dorf-Strassen, von einem Dorf zum andern. Ut est Text. in L. II. §. viarum ff. ne quid in loco publico & L. fin. ff. de loc. & itin. publ.

Land-Straß Die Land Straß nennen wir, welche von den Griechischen Basilicæ, von denen Reichs-Gelehrten aber Prætoriales und Consulares, genennet werden. Ut §. viarum & sic. not. secund. gloss. ibi quod via prætoria consularis & militaris Heer-Strassen, pro via publica ponuntur, ut ibi & d. L. fin. & istæ viæ publicæ sunt regalia in usib. feud. Etliche nennen es eine freye offene, des H. Reichs Strassen.

Dorf-Strassen. Die Dorff-Strassen sind die, so von einem Dorf zum andern gehen, wofern sie nicht aus Zusammenstossung der sondern Personen Gründe zugerichtet sind. Ut L. 2. Die Dorf-Strassen, die aus sondrer Personen zusammen geworffenen Aeckern, ob Menschen-Gedencken, zugerichtet sind, die werden unter die gemeine Land-Strassen mit gezehlet. Ut L. fin. in princ. ff. de loc. & itin. publ. & not. gloss. in d. II. §. vicinales in fin. in vers. publicus ff. ne quid in loc. publ.

Feld-Straß. Die Feld- oder Privat-Strassen sind zweyerley: Erstlich die Dienst-Strassen, die in den Aeckern liegen, darüber man zu den andern Aeckern kommt. Zum andern, die von den Häusern auf die Felder oder Aecker gehen, darüber jederman gehen darff. Das heist aber auch eine Privat-Strassen, die ein Grund-Herr auf seinen Gründen aufricht, dessen Anfang man weiß und gedencket. Ut not. gloss. in L. I. ff. de loc. publ.

Es

Es kan also ein jeglicher auf der freyen Straß gehen, mit Wagen fahren, Zimmerholtz oder Stein schleiffen. ut L. II. §. 1. ff. ne quid in loc. publ. ubi dicitur, quod loca publica privatorum usibus deserviunt, jure scilicet Civitatis & non quasi proprio cujusque. Es wäre dann solches gehen, reiten, oder fahren durch den Kayser oder Landes Fürsten auf solcher Land-Strassen expresse verbothen, alsdann dörffte man sichs nicht unterstehen, wie dann theils Orthen die so genannten Fürsten-Wege seyn, derer sich dann niemand anders bedienen kan, dann die Landes-Fürsten, und können nicht nur allein ihren Unterthanen, sondern auch Fremden und Ausländern verbiethen, daß sie nicht in ihre Oerther kommen. Arg. L. divus ff. de serv. rust. præd. Et L. hæres ff. de usufr. legal. & L. sicuti §. Aristot. ff. si serv. pend. secundum Balt. qui notat singulariter in C. de nov. for. in usib. feud.

Es kan jeglicher auf der offenen Straß gehen reiten, fahren.

Item, wann er einer freyen offenen Land-Strassen sich gleich lange nicht gebraucht hätte, so kan sich doch solche Gerechtigkeit des reitens, fahrens oder gehens nicht verjähren, derhalben kan sich auch die Gerechtigkeit des Gangs nach S. Jacob keineswegs verjähren, wo auch gleich der Gang auf gemeiner Strassen in hundert Jahren nicht dahin wäre gemacht worden, so kan sich doch derselbe Gang mit der Verjährung nicht verliehren. Favore publicæ utilitatis, ut L. viam publicam ff. de via publ. secundum gloss. ibid. & dicit eadem gloss. quod hoc est speciale contra regulam C. de præscript. XXX. An. L. omnes.

Wann einer lange Zeit auf einer Straß nicht gefahren, so kan sichs doch nicht verjähren.

Ferner gemeine Oerter, so einer einigen Stadt zugehören, und in offenen gemeinen Gebrauch sind, als da ist der grosse Platz oder Marck, item, die Stadt-Gassen oder Strassen und dergleichen können durch die Stadt, die keinen Ober-Herrn hat, oder aber durch ihren Fürsten oder Herrn, der auch keinen Ober-Herrn erkennet, schon ver-

kauffet werden. Ein Fürst, eine Stadt, welche keinen Ober-Herrn hat, kan wohl ein Statutum oder Gesetz machen, daß ein gemeines Ort zu einem Privat-Hauß werde, und daß es verkaufft, und zu einem andern Gebrauch verordnet werde.

Hingegen aber können solche gemeine Oerter oder Plätze durch eine Stadt oder ihren Fürsten, der unter eines andern Obern stehet, ohne dessen Erlaubnuß, nicht verkaufft werden.

Ein Stadt kan ohne Erlaubnuß ihres Ober-Herrn kein Statutum machen.

Eine Stadt, oder ihr Herr, die einen andern zum Ober-Herrn haben und erkennen, dörffen ohne dessen expresse Vergünstigung kein Statutum machen, daß die gemeinen Oerter oder Plätze solten privat seyn, und daher alles privat verkaufft werden.

So eine Stadt oder ihr Herr mit dem Ober-Herrn übereins kommen in Verkauffung, Anordnung, oder Satzung der gemeinen Güther, so hat alsdann ihr Fürst den Vorzug, ob ers will angehen oder geschehen lassen, oder nicht.

Ein Fürst, der keinen andern ober sich erkennet, kan einer Stadt oder den Unter-Herrn wohl den Gewalt nehmen, von wegen der gemeinen Güter, kein Gesetz oder Ordnung vorzunehmen. De his omnibus vide uberius Cæpoll. C. 3. de serv. ruſt. præd. in ſuo Tractatu.

Niemand kan Wasser über die Strassen ohne Erlaubnuß leiten.

Ferner kan niemand auf oder über eine gemeine öffentliche Straß weder in höltzernen noch steinernen Leitungen das Wasser führen oder leiten, ohne expresse Bewilligung des Fürstens oder Magistrats. In L. Servitutem §. publico ff. de serv. & ibi not. Bar. in L. quo minus ff. de flumin.

Ingleichen Stege oder

Ingleichen kan keine Privat-Person weder Brücken noch Stege über die Land-Straß machen. Ut L. II. Tractatus

Brücken machen.

ctatus ff. ne quid in loco publico, & ita tenet ibi gloss. & Bar. & probatur in L. fin. ne quid fluv. publ. Hingegen, wann es die Landes-Obrigkeit zulässet, so ist was anders oder so es also Herkommens. Ut d. §. publ. & not. in L. non solum in princ. ff. de nov. op. nunc. ut not. Bart. in d. L. quo minus in XIII. q. & per Bal. in L. lapilli ff. de rer. divis. & in L. Juris gentium §. si paciscar, de pact. & per Ang. in L. fin. de serv.

Kein Privat-Person kan den allgemeinen Weg einfassen.

Ferner kan keine Privat-Person einen offenen gemeinen Weg einfassen, oder beladen, ob es gleich niemanden schädlich wäre. Ut L. II. in Princ. ff. ne quid in loco publico, dahero kan auch keiner Stiegen oder Stafflen auf den ordinari Weg oder Strassen machen. Ut not. Ang. in d. L. fin. ff. de serv. Ingleichen kan man daraus keinen Garten oder Weinberg bauen, noch etwas anders darauf legen, es wäre dann Erlaubnuß von Fürsten, wie schon gemeldt, vorhanden, oder eine hergebrachte Gewohnheit. Quod not.

Eine freye offene Land-Straß kan ohne des Lands-Herrn einwilligung nicht gesperret werden.

Eine freye offene Land-Straß kan ohne der Landes-Obrigkeit Einwilligung nicht gesperret werden. L. servitutes §. publ. ff. de serv. & L. II. in princ. ff. ne quid in loco publ. & L. quod Principis ff. de aqua pluv. arcen. & in L. prohibetur §. plane ff. quod vi aut clam. Dann so eine Straß frey und gemein ist, und zu jedermanns Gebrauch offen stehet, so soll dieselbe auch nicht gesperret werden. Per d. L. II. ne quid in loc. publ. & per L. I. §. si quis in idem & L. fin. ff. de via. & L. I. cum gloss. ff. & loc. & itin. princ. & ita tenet Ang. in Cod. suo XVIII. quod incipit: reperietur ista Reformatio infrascripti tenoris.

So der offene Weg gesperret würde, was zu klagen.

So aber jemand den offnen Weg sperren solte, alsdann kan jedermann mit dem Interdict klagen, damit der Weg wieder eröffnet, und in vorigen Stand gestellet werde. Ut L. 2. prætor ait ff. ne quid in loco publ. & itin. publ. So er aber Erlaubnuß dazu von Lands-Fürsten hätt, so wäre es ein anders.

Nun fragt sichs, wann jemand die gemeine offene Land-Strassen gesperret hätte, ob ich die Versperrung oder Verschliessung eigenes Gewalts aufbrechen könne? darauf ist die Antwort:

So wir reden von einer privat oder besondern Straß, und aber dieselbe entweder durch den Herrn selbst, oder durch jemand andern versperret worden.

Ob einer die beschliessung gemeiner Strassen eigenmächtig aufbrechen möge.

Ist nun die Straß durch ihren Herrn gesperret, so kan und darffs niemand aufbrechen, dann wir können ja in dem Unsrigen nach unsern Gefallen thun und machen was wir wollen. Ut L. in re mandata ff. Man. Es wäre dann der Weg mit Dienstbarkeit einem andern obligirt. Wann auch gleich einer wider die schuldige Dienstbarkeit, nicht auf eines andern, sondern auf den seinigen etwas bauete, so kans ihm der Dienst-Herr noch jemand anders eigenes Gewalts nicht aufbrechen. Ut L. Quemadmodum §. si ad januam ff. quod vi aut clam. Wann aber nicht der Herr des Wegs sondern ein anderer solchen versperrete, so kan der Herr ohne Unterschied solches eigenes Gewalts abbrechen. Ut probatur in d. §. si protecti & in d. §. si ad januam.

Wann einem ein eigner Weg versperret worden, so kan er solchen zerbrechen.

So es aber ein freyer offener gemeiner Weg wäre, alsdann gebühret niemanden die Versperrung eigenes Gewalts zu zerbrechen, sondern man kan aus dem Interdicto ne quid in loco publico klagen, ut L. 2. in prin. & §. ait Prætor. & §. Prætor. ait ff. ne quid in loco publ. Von diesen Zerbrechen oder Ausbrechen, wirst du ein mehrers finden in den zweyten Buch unter dem Titul, wann einer in seines Nachbahrn Wand oder Mauer einen Tram, Balcken oder Durchzug ꝛc einlegen will, deswegen ich daselbst mit Fleiß etwas umständlich und ausführlich diese Materie tractirt habe. So nun in einer Pfarr oder Creutztracht der gemeine Weg verschlossen würde, so kan ein anderer aus einer andern Pfarr, deme

So in einer Pfarr oder Creutztracht der gemeine

deme solches auch wenig oder gar nichts angehet, wohl klagen, daß die Beschliessung abgebrochen werde Ut d. L. 2. ne quid in loco publ. & hoc tenet. gloss. no. in d. L. 2. §. pen. in ver. actionis, & ita tenet. Ang. in L. in Provinciali §. fin. ff. d. nov. operis nunciat. qui dicit illam gloss. non esse alibi & Joan. de Ana. in C. qualiter & quando in 2. col. extra de acu. qui dicit quod illa gloss. communiter tenetur per doct. imo plus dicit quod etiam forenses possent agere per d. L. If. & ita nov. Bar. Ang. & Doct. in dicta L. In provinciali §. fin.

Weg verschlossen worden.

Wann zwey Städte oder Gemeinen ihre Wagen-Fahrt auf einer Strassen hätten, so wird gefragt: wann diese Land-Strassen solte getheilet werden, welchen Theil der Weg müste oder solte zugetheilet werden? darauf ist die Antwort: weilen diese Straß zu einen gemeinen vermischten Gebrauch ist, so kan dieselbe nicht getheilet werden, dann man theile solche wie man wolte, so wäre doch jeden sein Theil hernach zur Strassen und Fahren, unbrauchsam. Cujus effectus individuus est, ejus quoque substantia individua est. Arg. ff. de rer. judic. L. cujus effectus & ff. commun. dividund. L. arbor. §. de vestibulo.

So zwey Städte ihre Wagenfahrt auf einer Strassen hätten.

Wann einer ein Grund oder Hauß verschaffet oder zu kauffen giebt, oder, so zwey Brüder ein Guth theilen, ob auch in solchem Geschäfft, Theilung oder Kauff, der Fahr-Weg oder Zufahrt zu solchen Stücken mit begriffen werde, davon siehe in den zweyten Buch, den Titul vom Gang-Steig, Trieb- oder Fahr-Weg.

Ob ein Fahrweg mit Verkauffung eines Guths mit lauffe?

Ferner, wann einer den offenen gemeinen Weg oder Straß auf seines Nachbarn Grund legt, so kan der, auf dessen Grund der Gemein-Weg gelegt worden, gegen ihm mit der Klag Viæ rejectæ um sein Interesse klagen, um so viel, als viel ihme daran gelegen, daß der Weg durch, oder über seinen Grund nicht gemacht wäre. Ut est Tex. in L. si in Agrum.

Drey Articul bey der Klag viæ rejectæ.

Argum. ff. de via pub. Dabey werden drey Articul von wegen der Klag viæ rejectæ gesetzt: Erstlich, damit einer diese Klag viæ rejectæ könne brauchen und vor die Hand nehmen, so gehören folgende drey Stück nothwendig darzu, als erstlich, daß ein andrer die gemeine Strassen über deinen Grund gemacht: Fürs andere, daß der Grund dein, oder eines andren eigen seye, vors dritte, daß dir als einen Nachbarn oder Grund-Herrn an deinem Grund durch solche Wegmachung ein Schad geschehen. Ita dicit Rof. in d. Rub. de act. viæ rejectæ, & hæc omnia colliguntur in d. L. Si in agrum ff. de via publica.

Zum andern gebühret diese Klag allein zu Abtragung des Interesse genommenen Schadens, und nicht, daß man den Weg, wieder von den Grund kehren solle. Ut est Casus in d. L. Si in agrum. & hoc tenet. Rof. in d. tit. de act. viæ rej. Doch ein anders ist es, wann der ordentliche Weg oder Strassen eingefallen, oder vom Wasser zerrissen wäre. Per L. si locus §. fin. ff. quemadmodum Servitus amitt. secundum gloss. in d. L. Si in agrum.

Daß einer könne den Weg der auf seinen Grund gemacht worden, verschliessen

Zum dritten, kan diese Klag Viæ rejectæ nicht gebraucht werden, daß man den Weg von den Grund wieder weglegen soll, aber ich kan ungefragt, und eigenes Gewalts, den Weg wiederum verschliessen und vermachen, daß mir das Volck nicht mehr dadurch gehen könne, per L. quemadmodum §. si in protectione ff. ad Legem aquil. Arg. L. 2. C. de alluc. & ita Rof. in d. tit. de act. viæ. rej. qui dicit, quod ita de facto sæpe videmus.

Zum vierdten, wann einer seinen Nachbarn erstlich, und um das er den gemeinen Weg oder Strassen über seinen Grund gemacht, beklagt, und das Interesse durch die Actionem viæ rejectæ erlangt hätte, so könnte einer sprechen, daß er den Weg nichts desto weniger wieder vermachen und ver-

versperren könnte. Arg. L. Stichum aut Pamphilum §. de loco ff. de fol. Hierwider ist das Recht, dann weilen er das Geld darum eingenommen, und an statt des durchgrabenen Grundes behalten, ff. de pet. hær. L. si precium & dixit Cæpolla in L. habeo. §. Sabinus & §. Item si Dominus de verborum sig. so wird er deßhalben angesehen, daß er den Grund hab, weilen er das Geld hat, deßwegen er den Weg nicht verschliessen, noch hindan richten kan, & ita tenet. Rof. in loco præallegato, derohalben, und wenn der Grund-Herr zween behülfliche Weg hätte, den einen, dadurch er sein Interesse abzulegen, begehren kan, und den andren, dadurch er seinen Grund von den Weg frey machen könne, so er nun aus diesen zweyen das eine erlanget, so wird davor geachtet, daß er sich des andern Behelffs verziehen habe. Juxta nov. in L. quod in hæredem §. eligere ff. de tribut.

So einer um den Schaden, daß der Weg auf seinen Grund gelegt worden, Geld genommen, so kan er den Weg nicht mehr verschliessen.

Zum fünfften, wann einer auf seines Nachbarn Grund einen besondern Privat-Weg gekehret hätte, so kan er, der Nachbar, die berührte Klag nicht brauchen, weil sich solche allein auf die gemeine offene Land-Strassen erstrecket, sondern er kan utilem actionem haben, und auch die negatoriam vornehmen, und so er noch darzu der Grund-Herr ist, so wird ihme die nutzliche negatoria oder publiciana Klag gegeben. Ut L. si ego ff. de publ.

Wie zu klagen, so ein Privat-Weg auf einen Grund gelegt worden.

Zum sechsten, so kan das Klag-Libell in dieser Klage Viæ rejectæ also gestellet werden: Herr Richter, ich klage ihm, daß der Zänckel hat einen gemeinen Weg auf meinen Acker gekehrt oder gemacht, wovon ich aber Schaden nimm, um 100. Gulden, den mein Acker besser wäre, wenn dieser Weg nicht durchgienge; derowegen bitte ich zu erkennen, daß er mir solche 100. Gulden schuldig zu geben seye, und daß er mirs gebe, dazu anzuhalten.

Form der Klag viæ rejectæ.

Zum siebenden und letzten, so können die Positiones

Sätze in der

oder Sätze in der Klage also gestellet werden.

Klag Viæ rejectæ.

Ich setz und sag wahr zu seyn, daß der gemeine Weg gehet und gehen soll, draussen über diesen und jenen Grund, welchen du auf meinen Grund gerichtet hast.

Item, daß mir durch diesen gemachten Weg auf meinen Gründen Schaden geschehen ist.

Von Unterhaltung und Wiedermachung des Wegs.

Nun wird auch weiter gefragt, ob ein jeglicher den Weg zu unterhalten und wieder zu machen, schuldig seye? Darinnen wird nun der Unterschied zwischen den gemeinen und sondern Weg also beobachtet. Erstlich, so es ein gemeiner Weg innerhalb der Stadt-Mauer ist, so ist alsdann ein jeglicher schuldig, denselben vor- und neben seinen Hauß zu bessern. Ut L. ædiles ff. de via publica, alias est in tit. ff. de loco publ. fru. & ita tenet. Bar. in L. qui Bithiniam C. de mun. conc. Lib. X.

Von Machung der Weg, ist niemand ausgenommen.

Von Machung und Unterhaltung der Wege, wird kein Stand der Menschen befreyet und ausgenommen. Quia inter sordida non numeratur, ut L. absit C. de priv. do. augu. Lib. X. & ibi per Bar. Es wäre dann einer deßhalben insonderheit privilegirt und befreyet. Ut L. hi qui muneris ff. de vacat mune. & nov. gloss. & Bar. in d. L. absit. Derohalben werden auch des Landes-Fürsten Prædia und Güther, nicht ausgeschlossen. Ut ibi & hoc tenet. Ang. de Barulo. per illum tex. & est Tex. in L. ad Instructionem C. de Sacros. Eccles. Dergleichen so werden auch die Kirchen von solcher Unterhaltung nicht befreyet. Ut ibi & in aut de Eccles. tit. §. ad hoc sancimus col. VIII. dann es ist eine solche Bürd, die einer Kirchen, und andern Erb-Güthern, und nicht nur allein der Person anliegt. Ut dicit Bar. in d. L. ad instructionem. Ist also wohl zu mercken, daß auch die Kirchen-Güther schuldig seyn, die Weg bessern / und unterhalten zu helffen, welches aber so zu verstehen, daß nicht die Kirch,

Fürsten- und Kirchen-Güther sind von Machung der Weg nicht ausgenommen.

Wie das zu verstehen, daß die Kirchen schul-

als

als das heilige Orth diese Besserung zu thun schuldig, sondern die Bau-Gründe oder Häuser die der Kirchen zugehören. dig seye den Weg zu bessern.

Weil aber diese Bürde allein auf die Frucht und Nutzungen sich erstreckt, Ut L. si. pendentes §. si. quid cloacam ff. de usur. & d. L. ædiles, so folgt von sich selbst, daß die unfruchtbaren Gründe nicht schuldig, diese Bürde zu tragen Secundum Balt. in d. L. ad instructionem.

Wann man bey den Stadt-Thorn von denen Wägen einen Zoll zu Unterhaltung des gemeinen Wegs einnimmt, so sind auch die Kirchen mit ihren Wägen den Zoll zu geben schuldig, dann man zahlt deßwegen den Zoll, daß davon die Strassen gebessert und unterhalten werden, welches stetig Geld erfordert, derohalben gleichwie die Kirche schuldig ist die Wege zu machen, also ist sie auch schuldig den Zoll zu geben, daß man den Weg davon bessere Secundum Jacob Butr. &Balt. in d. L. ad. constructionem. Dicit etiam ibi Balt. quod ad hoc non possunt cogi per seculares, ut in Clement I. de immun. Eccl. Daß auch die Kirchen den Zoll von den Wägen zu geben schuldig.

Wann aber eine Stadt oder Dorff wolte einen Weg von neuen machen, und die Kosten davon, so nemlich auf die Machung des Wegs aufgangen, auf die Güther anlegen und einbringen, in solchen Fall können sie die Kirchen mit nichts anlegen. Ita dicit Bar. in d. L. ad instructionem per auth. item quod nulla Communionis. C. de Epis. & Clem. nisi prædia essent tributoria. de quo vide per Bart. in L. placet de SS. Eccl. Zu Auftrichtung eines neuen Wegs ist die Kirch nichts zu geben schuldig.

So aber der Weg ausser der Stadt-Mauern wäre, und man denselben bessern muß, so solle die gantze Gemein solches zahlen, jeglicher nach seinen Vermögen. Per L. qui Bithiniam C. de mut. conc. Lib. XI. & ibi hoc tenet Bart. Hingegen wann der Fürst oder die Stadt von den Vorüber- Die Straß

sen sollen von den Zollen und Mauten unterhalten und gemacht werden.

reisenden Mauth oder Zoll einnimmt, alsdann ist der Fürst oder die Stadt schuldig, denselben Weg raumen, bessern oder machen zulassen, und auf die Unterthanen keinen Kosten zulegen. Per reg. Juris, qui sentit onus & C. de reg. Jur. in vi. & L. secundum naturam ff. eod. tit. & ita tenet Joan. de Platea in L. una C. de reg. in Lib. XI. & pro hoc facit, quod not. dicit Archid. XXIII. q. 3. si quis peregrinus.

Von Unterhaltung der Privat Weg.

So viel aber die Privat- oder besondere Wege anlanget, davon wir nun handeln wollen, und zwar erstlich, wann der Privat-Weg dienstlich ist, alsdann ist der Dienst-Herr, der auf den Weg die Dienstbarkeit hat, schuldig den Weg zu raumen, bessern und zu unterhalten, aber der Grund-Herr ist allein schuldig zu gedulten, daß der Dienst-Herr den Weg unterhalte, und brauche. Ut L. refectionis ff. commun. præd. Vors andere, wann der besonder oder Privat-Weg aus Zusammenstossung der sondern Gründe zugericht ist, so sind dieselbe sonderbahren Personen schuldig denselben Weg zu unterhalten und wieder zu machen. Ut L. II. §. Viarum ff. ne quid in loc. publ. & hoc tenet Guil. de Cun. in L. neminem C. de SS. Eccl. & sequitur Bar. in d. L. qui Bithiniam.

Innleuthe können die Anlage oder den Kosten so sie zu Unterhaltung der Wege geben müssen, an dem Hauß-Zinß abziehen.

Ein Inn-Mann oder derjenige, der ein Hauß in Bestand hat, ist schuldig zu Unterhaltung und Widermachung des Wegs seine Anlag und Hülff-Gelder zu geben, und wann ers nicht hätte, so kan ihm der Weg neben den Bestand-Hauß genommen werden. Ut L. ædiles ff. de via publ. Solches Hülff-Geld aber können sie ihren Hauß-Herrn abrechnen, und an dem Hauß Zinß abziehen. Secundum Petr. & Cym. in d. L. in Summa, & Bar. in d. L. ædiles, & ita tenet etiam Albert. de Rosar. secundum Odofred. n suo opere. statut. in prima parte q. 106. quæ incipit, statuto cavetur.

Wann

Wann ein Statutum wäre, daß sich einer bey gewisser Straffe verbinden soll, vor seinen Hauß den Weg zu machen, daß alsdann der Inn-Mann seinen Hauß-Herrn solche aufgewendte Kosten abrechnen könne. Ita vult Odofred. in d. q. 106. & idem tenet D. Paul. in L. ex conducto in princ. ff. loc. & not. in L. si pendentes §. si quid Cloacam ff. de usufruct. & idem tenet Roff. in Lib. suis Juris Civilis in tit. de offic. judic. quo prohibetur ne aliquid fiat in via publ. in fin. qui dicit. quod ad hoc competit offic. judic.

Ein Erbrechter oder Lehn Mann ist schuldig den Weg vor seinen Hauß zu machen.

Ferner ein Erb-Rechter oder Lehn-Mann ist schuldig, den Weg vor seinen Erbrechts-Hauß auf seine eigene Kosten machen zu lassen und zu unterhalten. Ut L. II. circa princ. in vers. publicarum functionum C. de Jure Emphit. & ibi hoc ponitur per Albert. de Ros. in d. q. 106. Eben also wird es auch mit dem Lehn-Mann gehalten. Et est notandum, qui isti dicuntur habere utile dominium, ut L. I. §. 1. ff. si ager vestig. vel Emphiteut. pet. capitul. 1. ibi, si rei autem: & ibi not. in tit. vers. ven. de re alien. fac. & not. gloss. in L. si ut certo §. si duobus vehiculum ff. commun. & in Cap. cum Bertol. de re judic.

Was der Nutzbraucher an dem Weg zu machen schuldig seye.

Item, ein Nutznieser ist auch zu Unterhaltung der Wege hülffliche Hand zu bieten schuldig. Ut L. si pendentes §. si quid cloacam ff. de usufruct. & vide quod ibi not. & in L. Athen. eod. tit. & in L. qui concubinam §. qui hortos ff. de leg. 3. & quod not. Bar. in L. his verbis §. idem respondit eod. tit. & in L. fin. ff. de usufruct. legal. ubi omnino vide. Es wäre dann Sach, daß die Possessiones, darinn er den Nießbrauch hätte, unfruchtbar wären, wie dann vorhero schon gemeldet worden.

Wie der Ehewirth den Weg bey seinem Heyrath

Ferner, ein Ehewirth ist schuldig, den Weg bey seinen Heyrath-Stuck bessern zu lassen. In L. IV. §. 1. ff. de impensis, wie er aber den Kosten wieder abziehen kan oder

Outs Grund bessern solle.

nicht, das ist in meinem Tractat vom Recht der Heyrath-Güther ausführlich vermeldet.

So einer in einem Hauß umsonst wohnet, muß er den Weg auch machen helffen.

Item, der in einem Hauß umsonst wohnet oder haußt der ist auch schuldig den Weg zu raumen und wieder zu machen, doch nur auf den Fall wo die Arbeit kurtzwährend ist, so aber solche langwierig, wäre es ein anders. & ita vult d. L. III. §. 1. & ita tenet. Bar. in d. L. Ædiles ff. de via publ. Wo auch eine solche Arbeit an den Weg zu machen länger, oder ein wenig läuger währete, als er in dem Hauß umsonst wohnete, so wäre er den Weg, und sonst nicht schuldig zu machen. Per d. L. III. §. 1. & quod ibi nov. Bar. & Ang. in L. divortio §. quod, in Anno & quod ibi not. ff. sol. matri.

So sich einer eher seiner Behausung verzeihen, ehe er den Weg machen wolte, was alsdann zu thun.

Ingleichen wann einer den Weg neben seinen Hauß nicht unterhalten will, sondern sich ehender seines Hauses verzeihen wolte, ob er solches thun kan? davon siehe in andren Buch / unter den Titul von Schöpff-Brunnen, dann dieselben Recht werden mit Besserung oder Wiedermachung des Wegs, allhier auch gehalten. Vide etiam Bal. in addit. spe tit. de Censi.

So einer den Weg verdorben, ist er schuldig, solchen wieder zu machen.

Wann der gemeine Weg nicht ungefähr oder Alters halber verfallen oder verrissen wäre, sondern ein andrer hätte solchen umgeackert oder verderbt, in solchen Fall sind die Nachbahrn nicht schuldig solchen zu machen, sondern derjenige, der ihn verdorben. Ut est Text. in L. si in agrum in fin. ff. de via publ. Hingegen wann solcher die Unkosten zu zahlen nicht vermögte, so sind alsdann erst die Nachbahrn gehalten, den Weg wieder zu machen. Ut no. ibi gloss. sing. Arg. d. L. Ædiles. supra construant & L. II. Viarum ff. ne quid in loco publ.

Wie weit einer den Weg zu ma-

Es solle aber einer den Weg vor seinen Hauß so weit machen, als weit sich seine Behausung nach der Breite erstrecket.

strecket. Ita Ang. in L. singularium in fin. C. de ædific. priv. chen schuldig
Oder so weit sich die Breite eines jeglichen Grundes, der in der Stadt ist, gegen dem gemeinen Weg erstrecket. Arg. L. inter eos. ff. de acquir. rerum dom. & per L. Adeo §. Insula eo. tit. & Inst. de rer. divis. §. Insula. Es seye alsdann derselbe Grund gleich einen Hauß, Stallung, Garten, oder bloßer Städtischer oder Bäurischer Grund; dann in den Städten kan auch ein Gey-Grund seyn. Quia non locus, sed materia facit prædium urbanum, L. urbana prædia. ff. de verb. Sig.

Item, es kan einer den gemeinen Weg nicht nur allein wieder machen, sondern auch das, was er gemacht, raumen, und das Koth wegführen. Ut L. I. §. sed purgare. de via publ. & itin. publ. refic. & not. ibi gloss. in rubric. Daß der den Weg machet, auch das Koth wegführen dörffe.

Wann nun einer den gemeinen Weg schuldig zu machen ist, und solches auch thut, so ist es nicht damit ausgericht, daß er das Koth aus der Strassen auf die Seiten schlägt, sondern er ist schuldig, auch von dannen zu bringen, und aus den Weg zu führen. Ut d. §. purgari. quod not. Das heist aber wieder machen, der nemlich einen Weg öffnet, allenthalben raumet, und in vorige Weite und Breite bringet. Ut d. L. I. §. reficere. Item, der einen gemeinen Weg wiederum machen will, der solle solchen wieder in die vorige Weite und Breite richten. Ut d. L. I. §. 1. Er solle auch denselben weder breiter noch länger, weder höher noch niedriger, unter den Vorwand der Wiedermachung, machen oder machen lassen, deßgleichen soll er den neuen Weg mit lettigter, oder kothigter Beschütt überlegen, oder auch einen Linden-Weg, der vorhin mit Erdreich war, mit Steinen besetzen oder beschütten, oder gar aus einen gepflasterten Weg einen kothigen machen. Ut est Text. in L. I. §. si quis in speciem. Uberhaupt kan niemand den Weg

Der die Strassen raumt, ist auch schuldig, das Koth wegzuführen

Der Weg soll allezeit wieder in die vorige Maß Weite und Breite gemacht werden.

Der Weg soll nicht

schlechter, als vorhin gewest, gemachet werden.

Weg untern Schein der Wiedermachung nicht schlechter, als er vorhin gewest, machen, ohne in Straff zu fallen, man kan ihme auch solches schon verbiethen. Ut d. L. §. si quis in Speciem. & ibid. etiam vide per gloss. & Doct. ubi prædicta verba declarantur.

So einer an Wiedermachung des Wegs verhindert wird wie er klagen soll.

Wann einer den gemeinen Weg wieder machen oder verbessern will, und wird von einem andern daran verhindert, so kan er aus dem interdicto de via publ. & itinere publ. reficiendo klagen. Dieses interdict wird einem jeglichen in allen solchen Fällen, und gegen jederman gegeben, und folgt darauf die Verurtheilung, so viel dem Kläger seines Interesse halber daran gelegen. Ut d. L. I. §. fin.

Was zu der Klage um Verhinderung gehörig

Damit aber einer dieses interdicts gegen demjenigen, der ihn an Wiedermachung des Wegs verhindert, gebrauchen könne, so sind dazu folgende vier Stück vonnöthen. Rof. in Lib. suis in tit. si aliquis vult reficere viam publicam alias in rub. de interdicto si via publica reficiatur in princ. Erstlich, daß es ein gemeiner offener Weg seye. Zum andern, daß einer denselben bessern wolle. Drittens, daß in der Wiedermachung des Wegs die erste Form nicht verkehret oder verändert werde. Zum vierdten, daß dich ein anderer an Wiedermachung des Wegs hindere. Et hæc quatuor probantur in d. L. I. ff. de via publica & itin. publ. refic.

Das Klag-Libell in diesem interdict kan also gestellet werden.

Form der Klag, so einer in Wiedermachung des Wegs verhindert würde.

Vor Gnaden oder Gestreng erscheine ich N. N. und klage über den N. N. daß mich derselbe, als ich den gemeinen Weg an diesen oder jenen Ort habe bessern und raumen wollen, daran verhindert hat; Derohalben bitte ich, mir vor solcher Gewalt oder Injuri das Interesse abzulegen, ꝛc. Et ago contra ipsum & in hoc propono actionem in factum subrogatam in locum interdicti de via publ. & itin. publ. reficien-

ciendo vel ipsum Interdict. ut L. I. ff. eod. tit. & Rof. in tit. præallegato. So aber an solcher Wiedermachung oder Erneurung des Wegs den Klagenden sein sonderbahrer und eigner Nutzen oder Wohlfahrt läge, so kan er das Klag-Libell auf folgende Weise stellen, und diß hernach folgende anhängen, also: Und weiln mir sonderlich von meines Hauses wegen daran gelegen ist, daß er mir nicht solte verhindert haben; Derohalben begehre ich vorgemeldtes Interesse, derohalben ich denn das obangeregte Interdict oder Klag in factum. subrogatam in statt des Interdicts vorwende. Daß aber ein solch Interesse begehrt werden könne, haben wir in diesem Titul Meldung gethan. Anfang in Klag-Libell.

Die Positiones oder Sätz-Stücke, solle der Kläger in diesem Interdict also stellen: Positiones auf das Klag Libell in berührten Interdict. de via publ. & itin. publ. reficiendo.

Ich N. N. von N. N. setze und sage wahr zu seyn, daß dieser Weg, oder jenes gemeine offene Ort, (davon man disputirt, oder darum klagt,) frey gemein ist.

Item, daß derselbe eine Besserung und Wiedermachung bedörfftig.

Item, daß ich in der Wiedermachung das alte Form und Maaß gehalten habe.

Item, daß mich N. N. daran gehindert, und noch hindern. Ista colliguntur & probantur in L. I. ff. de via publ. & itin. publ. reficiendo. & patet ex supradictis.

Der Beklagte hingegen, kan seine Positiones also anstellen: Des Beklagten Positiones.

Ich N. N. setze und sage wahr zu seyn, daß diß Ort, (darum man streitet) des N. N. ist, auch sollen die Gräntzen und Confinia gemeldet werden, damit desto deutlicher erscheine, daß diß Ort nicht frey gemein seye.

Item. ob gleich der Weg frey, offen, und gemein gewest wäre, so hast du mit deiner Erneuerung wollen denselben

breiter, länger, höher und niedriger machen, dann solcher vorher gewest ist.

Ferner, daß nur allein der N. N. dir hierinn Gewalt angelegt, derohalben bitte, mich von der Klag zu absolviren, dann so allein der N. N. dir Gewalt angelegt, so kan es ja kein andrer gethan haben. Hæ positiones ponuntur per Ros. in d. L. de Interdicto de via publ. reficienda & probatur in L. I. ff. eod. tit. & ex his, quæ dicta sunt supra. Dieses, was also bißher von der Wiedermachung gehandelt worden, solle zu dem Titul in dem andern Buch der Dienstbarkeiten auch angemercket werden, dann an diesen zweyen Orten wird diese Materia refectionis etwas weitläufftig tractiret.

So auf die gemeine Straß etwas gelegt oder gebrauchet wird.

Wann einer auf die gemeine Straß etwas leget oder bauet, oder einsencket, darzu er doch kein Recht hat. Juxta ea, quæ supra dicta sunt, & quæ sequenter dicentur. so kan er gegen ihm aus dem Interdicto, ne quid in loco publico fiat, geklaget werden. Ut L. II. §. 1. & §. ait Prætor & §. Prætor ait ff. ne quid in loc. publ.

Das Interdict. nequid in loco publ. fiat ist zweyerley, prohibitorium & restitutorium,

Dieses Interdict ist darum aufkomen, daß nichts gemacht werde auf einer offenen gemeinen Straß oder Gangsteig, und daß das auch schon gemachte wieder weggethan werde. Ut ibi, und ist also dieses Interdict ersten Theils prohibitorium, oder verbietend, zweytens auch restitutorium, oder wieder in vorige Gestalt setzend. Ut d. L. I. in princ. & hoc interdictum, & §. ait. Prætor.

So einer auch etwas auf seinen Grund baute oder legte, welches denen Vorübergehenden schädlich, oder

Daß aber einer dieses Interdict gebrauchen könne, so muß er folgende Stück dazu haben:

Erstlich, daß der Weg oder Platz gemein seye, wie aber und welcher Weg eigentlich gemein seye, auch welches ein privat, gemeiner Dorff-Weg genannt werde, das hast du in denen Rechten. L. II. §. viarum & §. vicinales ff. ne quid in loco publ.

Fürs

Fürs andere, daß etwas daselbst hingelegt oder gebauet werde. Ut habetur in d. L. II. Wo ich auch nicht gleich auf den gemeinen Weg, sondern auf das Meinige bauete, und aber solches Gebäu, ungeacht es auf meinen Grund, wann es denen Vorübergehenden oder Reisenden schädlich wäre, so kan diß Interdict wieder mich auch gebraucht werden. Ut d. L. II. si quis in suo & ibi hoc tenet Bart. & vide etiam Bart. in L. quo minus in 3. q. de Fluv.

dem gemeinen Weg nachtheilig, so kan gegen ihn mit dem Interd ct ne quid in loco publico fiat geklagt werden.

Für das dritte, daß solches nicht aus Fürstlicher oder der Obrigkeit Erlaubnuß dahin gelegt oder gebauet seye. Ut d. L. I. in princ.

Für das vierdte ob es gleich mit Erlaubnuß des Fürsten oder Obrigkeit dahin gebauet oder gelegt wäre, daß dieses keinen andern an seinen Licht oder Trauff schädlich und hinderlich seye. Ut d. L. II. §. merito & §. si quis à Principe.

Fürs fünffte, daß derjenige, so diese Klage führet, nicht selbst ohne der Obrigkeit Einwilligung ein dergleichen Gebäu gemacht, sonst würde er nicht klagen können. Ut in d. L. II. §. item ait, si in publ.

Für das sechste, daß dieses, so also gebaut oder gelegt legt ist, alsobald schade, oder doch ins künfftige schade. Ut d L. II. §. deinde ait Prætor. & ibi declaratur quando via dicatur fieri deterior.

Für das siebende, daß dasjenige, so man wieder weg thun soll, kein Hauß seye, dann so es ein Hauß wäre / so soll mans nicht wieder abbrechen, dann dadurch würde die Strassen ungestalt, es wäre dann Sach, daß der gemeine Brauch dadurch verhindert würde, doch kan es nicht durch diese Klage / sondern durch des Richters Ausspruch, deme man hierzu anruffen solle, hinweg gethan werden. Ut d. L. II. §. si quis neminem ut L. fin. eod. tit.

Für das achte, daß diß gemeine Orth dadurch verderbet

derbet werde, so hat dieses Interdict statt, wann aber mir mein Guth dadurch desto unnützer würde, so könnte ich alsdann das utile Interdictum stattlich vorwenden. Ut d. L. II. §. eum qui & §. merito.

Für das neundte, so ist genug, daß diese Klage kan statt haben, indem, daß er oder ein anderer schon vor ihm gebauet habe. Ut d. L. II. §. hoc Interdictum.

Wie aber in diesem interdict das Libell kan gestellet werden, wann jemand etwas auf den gemeinen Weg bauen würde/ oder so er etwas eingesenckt hätte, oder wann er bauen oder einsencken wolte, hierinn solle alsdann auf zwey Umstände gesehen werden: Erstlich, wann er dadurch den gemeinen Weg oder Gang-Steig beschädigen würde. Für das andere, wann eines andern eigen Guth Schaden litte, als wann ich dir das Licht verbauete. In dem ersten Fall kan das Klag-Libell auf zwey Wege gestellet werden: Auf den ersten Weg, wann einer auf den gemeinen Weg will was bauen oder einsencken, daß man alsdann bitte, daß dieses nicht eingesenckt oder gemacht werde: Auf den andern Weg aber, daß man bitte, daß dieses, so auf den gemeinen Weg gemacht ist, hinweg gethan werde:

Auf den ersten Weg kan die Klage also gestellet werden.

Klag-Libell um Verbietung eines vorgenommenen Gebäues auf einer Strassen.

Vor Euer Gnaden erscheinet N. N. von N. N. mit Klage, daß N. N. auf den gemeinen offenen Weg zu bauen anfanget, welcher Weg durch den Bach beym Mayrhoff und daselbst vor S. Maria-Magdalena-Kirche untern Berg auf S. Peter zum Hoff gehet, dadurch aber derselbe Weg ärger wird, derohalben bitte ich ihm solches zu machen und zu verbiethen, und ihme dahin zu halten, daß er Caution leiste daß er daselbst hin nichts machen wolle, und daß er condemnirt werde, mir mein Interesse abzulegen, um deß Willen

len, daß er allda gebauet hat. Secundum Bar. in d. §. hoc Interdictum debet formari iſte Libellus prædicto modo ut probatur in d. §. hoc Interdictum & in §. ſi quis neminem in d. L. II. ff. ne quid in loco publ. Et de iſta cautione vide Text. cum gloſſ. V. ibi & L. pen. eod. tit. & not. in d. L. harum. & L. egi ff. ſi ſerv. vendic. & not per Bar. in L. ſi prius ff. de not. operis nunciat.

Auf den andern Weg, wann einer gebauet hätte, und der andere will klagen, und begehren, daß das Gebäu oder eingeſencktes von dem gemeinen Weg abgethan werde, ſo kan die Klage alſo geſtellet werden:

Klag um Abthuung eines verrichten Gebäues auf einer Straſſen.

Vor Euer Genaden (Geſtreng) erſcheinet N. N. von N. N. und klagt wider ſeinen Nachbahrn N. N. daß derſelbe auf der gemeinen offenen Straß einen Stock eingelegt habe, dadurch aber der Weg ſchlimm und ungeſtalt worden iſt, bittet daher ihm anzuhalten und zu zwingen, daß er denſelben Stock wieder weg thue, und die Straß wieder in voriges Weſen ſtelle. Et ad hoc propono actionem in factum ſurrogatam in locis Interdicti, ne quid in loc. publ.

In den andern hauptſächlichen Fall, wann durch das neue Gebäu oder anders neugemachtes auf der offenen Straß allein ein beſondrer Nutz beſchädiget wurde, als ſo dir dadurch das Licht benommen würde, ſo iſt die Klag alſo anzuſtellen:

Klag ſo einem ſein beſondrer Nutz durch das neu Gebäu verhindert würde.

Vor Euer Genaden (Geſtreng) erſcheine ich N. N. wider und gegen den N. N. und klage, daß er will einen groſſen Stock auf den Steg bey der Mühl legen (oder hat einen langen dicken Stein zwerg über die offene Straſſe oder Gang-Steig gelegt) und darauf gegen meinen Fenſter zu eine Hütten gemacht, dadurch mir aber das Licht benommen wird, derohalben, und damit ſolches nicht geſchehe, ſo klage wider ihme ꝛc. wann ers aber ſchon gemacht hätte, ſo

sprich: Ich klage, daß solches hinweg gethan werde. Et ad id pono utile Interdictum, ne quid in loco publico. Et dictum est utile Interdictum & non directum per L. II. §. eum qui ff. ne quid in loc. publ.

Daß einem sein Licht gegen ein besondern Ort könne verbauet werden.

Wider dieses letzte Libell könnte aber eingewendet werden, daß man davon mit Recht nicht klagen könnte, weilen ich dir dein Licht verbauen darff. Ut L. binarum ff. de serv. urbanorum prædiorum. Et L. altius C. de serv. Aber du kanst secundum Rof. præalleg. tit. de interdicto ne quid in loco publico ante fin. antworten, daß derselb, dein Nachbar, dir dein Licht, daß du von einen besondern Ort hast, wohl verbauen könne, weilen er dir keine Dienstbahrkeit deßwegen hat. Ut dictis juribus. So ich aber das Licht von einen gemeinen Ort her habe, so ist es viel ein anders, und du kanst mir solches nicht besinstern. Ut L. fluminum §. ultim. & L. proculus ff. de damn. infect.

Daß einem sein Licht, so er von einem gemeinen Ort hat, nicht könne verbauet werden, wann es auch der Lands-Fürst erlaubete.

Doch ist hierinn auch dieser Verstand, daß, wann du mir das Licht, daß ich von einem gemeinen Ort her hätte, mit deinem neuen Gebäu, daß du auf die gemeine Strassen bauen wilst, benehmen wolteſt, daß du mir alsdann nicht schaden kanst, wann dir auch solcher Bau von dem Landes-Fürsten wäre erlaubet worden, dann dieselbe Erlaubnuß erstrecket sich nur so weit, wann es den andern ohne Schaden Ut L. III. §. merito & §. si à Principe ff. ne quid in loco publico.

Wann du aber auf deinen eigenen Boden, der mir dienstbahr ist, baueſt, so kanst du mir das Licht, daß ich von der Gemein habe, wohl nehmen. Ut d. Altius & L. si binarum quod bene notandum. Hieher gehöret auch dasjenige, das zuvor in den zweyten Buch der Dienstbahrkeit des Tags Licht, ingleichen unter dem Titel, daß mir das Licht nicht verbauet werde, beschrieben ist.

In

In dieser Materia, und in diesem interdict können des Klägers Positiones also gestellet werden:

Positiones des Klägers aus vorberührter Klage.

Ich N. N. erscheine ꝛc. setze und sage wahr zu seyn, daß dieser Weg ein offener, gemeiner, freyer Weg oder Ort seye, der mit den obern, untern, und Seiten-Ort, an des N. N. Grund, Hauß oder Zaun, gelegen ist.

Item, daß du etwas in demselben Weg eingelegt hast, oder noch einlegen wilst, ohne Erlaubnuß des Fürsten und Lands Obrigkeit.

Item, wiewohln dir der Fürst oder die Landes-Obrigkeit erlaubt hat, auf den gemeinen Weg, oder auf das gemeine Ort zu bauen oder einzulegen, mein Hauß aber durch solches bauen und einlegen ungestalt wird.

Item, daß ich als Kläger aus diesem interdict kein solch Gebäu auf diesen gemeinen Ort habe.

Item, daß diß, daß du auf gemeinen Weg eingehöffet hast, den Ort nachtheilig und schädlich ist.

Item, daß dieses, daß du dahin setzen wilst, kein Hauß, sondern etwas anders ist.

Item, daß durch diß Hauß, welches du dahin baueſt, den gemeinen Ort Nachtheil zuwachset.

Item, daß du über den gemeinen Weg eine Brucken gemacht hast.

Item, daß du das gemachte Werck auf der Gemein jetzt innhabest und besitzest.

Item, daß dein Bau, den du auf den gemeinen Ort gesetzt hast, mir mein Licht, das ich von der Gemein herein gehabt, benimmt.

Aber des Beklagten Positiones können also gestellet werden:

Des Beklagtenposition.

Vor Ihro Gnaden erscheine ich ꝛc. und sage, daß dieser Weg ein Dorff-Weg ist.

Item,

Item, daß dasjenige, so ich dahin setzen will, oder gesetzt habe, mit Fürstlicher Erlaubnuß geschehen, wie ich dann das Privilegium hiemit vorlege.

Item, daß dieses, welches ich mit Fürstlicher Erlaubnuß machen will, andern Leuten ohne Schaden ist.

Item, daß derjenige, der mit diesem interdict gegen mir klagt, selbst auf das gemeine Ort gebauet habe.

Item, daß diß, was ich gebauet habe, ein Hauß ist, und stehet jederman, und den gemeinen Ort, ohne Schaden.

Item, daß ich ohne meine Schuld oder Gefährde dieses vorgemeldte Werck nicht besitze oder innhabe.

Item, daß du dieses Licht, daß dir durch mein Gebäu verfinstert wird, von meinen sonderbaren Ort gehabt hast. Et de his positionibus habes per Rof. in tit. si aliquis ponit in viam publ. alias est de interdicto, ne quid in loc. publ.

Daß einem jeden frey ist auf gemeinen Weg zu gehen, treiben, und zu fahren.

Es ist jeden regulariter frey, über, und auf gemeiner Gaß zu gehen, treiben, und mit Wägen zu fahren, und so alsdann einer durch den andern daran verhindert würde, der doch solches zu verbieten nicht Macht hätte, so kan ihm durch dieses interdict geholffen werden, daß er gehen, fahren, reiten und schleiffen dörffe, über- und auf der Strassen. Ut L. II. §. fin. ff. ne quid in loco publico & non repetitur alibi de isto interdicto, nisi sibi secundum Rof. in tit. si aliquis vult ire per viam publicam, alias est in tit. de interdicto, ut liceat ire & agere per viam publicam, & de illo fit etiam mentio per gloss. in tit. ff. ne quid in loc. publ. Daß aber einer dieses interdict, ut liceat ire & agere per viam publ. haben, und vor Gericht brauchen könne, darzu gehören nothwendig diese Stück: Erstlich, daß der Weg gemein seye, wie dann schon oben gesagt. Zum andern, daß man dem, der

So einem auf gemeiner Straß zu gehen, fahren ꝛc. verwehret werden wolte, wie er alsdann klagen solle.

Das Interdict. ut liceat ire vel agere per

der auf der Strassen gehen, reiten oder fahren wolle, dasselbe verbotten habe. Ut d. L. II. §. fin. So aber einer auf einen besondern Weg gehen wolte, so solle er die Klage Negatoriam brauchen. Ut L. II. ff. si serv. ven. viam publicam hat 2. nothwendige Stücke.

In diesem bemeldten Interdict kan das Klag-Libell also gestellet werden.

Ich klage, daß der N. N. als ich hab gehen, treiben oder fahren wollen, auf offener Straß mirs verbothen hat, und noch verbiethet; Derohalben bitte ich mit Recht zu sprechen, und ihme dahin zu halten, daß er mir solches nicht weiter verbiethe noch verwehre. Et ad hoc propono Interdictum, ut mihi liceat ire, agere vel ducere per viam publ. vel actionem in factum subrogatam in loco ejus ut de L. §. finali. Klag/so einem die Straß verbothen würde. Positiones auf vorgesetzte Klage.

Hingegen kan der Kläger seine Positiones also stellen:

Ich setze und sage wahr zu seyn, daß dieser Weg gemein ist.

Item, daß ich auf denselben gemeinen Weg gegangen bin.

Item, daß du mir verbothen hast, und noch verbiethest, daß ich auf denselben gemeinen Weg nicht gehen, treiben oder sonst etwas führen solle.

Hergegen können des Beklagten Satz-Stücke also gestellet werden: Des Beklagten Satz Stücke.

Ich N. N. setze und sage wahr zu seyn, daß dieser Weg ein privat- und sonderbarer Weg ist.

Item, daß derselbe Weg mein ist.

Item, daß dir allein der N. N. und nicht ich Gewalt angelegt oder gewaltthätig verbothen.

Wann man nun von wegen der gemeinen Straß klagt, ob man einen Anwalt oder Gewalt-Trager stellen könne, darinnen wird es unterschiedlich gehalten: Wann einer von wegen seines eigenen Nutzens oder Interesse wegen der gemeinen Strassen halber klagt, so kan er einen Anwald stellen. Ob zu der Klag von gemeiner Straß wegen ein Anwald gesetzet werden kan.

L. licet in popularibus, in princ. ff. de procurat. ubi loquitur etiam de via publ. & not. in L. si quis pro eo in fin. ff. de fidei jussorib. So man aber allein von gemeines Nutzens oder Interesse wegen klaget, alsdann kan man keinen Anwalt vor der Litis Contestation, sondern hernach wohl stellen oder setzen. Ut L. pen. ff. de pig. act. & not. in d. L. si quis pro eo in fin.

Item, wann einer in seiner habenden Dienstbarkeit eines sonderbaren Wegs betrübet wird, so kan er sein Klag-Libell folgender massen stellen:

Klag / so einer in seiner habenden Dienstbarkeit eines besondern Weges betrübet wird.

Vor N. N. erscheinet N. N. und sagt wider N. N. wie daß er Kläger in quasi servitute Dienstbarkeit eines Wegs über des N. N. Feld biß in sein des Klägers Baum-Garten gewest, daß alsdann gedachter N. N. den Kläger mit Gewalt von derselben quasi possession vertrieben, derohalben begehrt er, daß ihm dieselbe seine quasi possession wiederum eingeantwortet werde, und bittet, den Beklagten dahin zu halten, daß Klägern die gemeldte Possession vel quasi wiederum zustelle ꝛc. Man kan auch also schliessen: nach jetzigen Gebrauch, derohalben bittet Kläger und rufft das richterliche Amt an, sprechend und erkläret, daß er Beklagter schuldig und verbunden sey, ihme Klägern die vorgemeldte quasi possession des Wegs wiederum herzustellen, und wolle ihm dazu anhalten ꝛc. Diese Form hat nun seinen gewissen Weg und Verbleiben, wann nemlich einer von der Innhabung oder quasi possession mit Gewalt wäre vertrieben worden, und daß er sich vornemlich von wegen Entsetzung des Wegs beklagt: so er aber nicht von gewaltthätiger Entsetzung des Wegs klagt, sondern nur, daß ihm einige Hindernuß geschehe, daß er sich des Wegs nicht wie vorhin gebrauchen könne, und darinn betrübet wird, alsdann kan er aus dem Interdicto uti possidetis klagen. Juxta not. in L. I. C. uti poss. & vide circa prædicta, quæ not. Bar. in L. si prius ff. de nov. oper. nunciat. & not. per doct. in §. æque instit. de action. Wie-

Klag um Verhinderung eines besondern Weges.

Wiewohln einige der Meynung seyn, daß in der Klag wegen zugefügter Verhinderung des dienstbaren Wegs sich das Interdictum uti possidetis nicht gebühre, sondern vielmehr das de itinere actuque privato. Interdictum de itin. actuque priv.

Derohalben man auch in der Klag wegen dienstbarer Wasserleitung dieses Interdictum uti possidetis nicht gebrauchen kan, in Betrachtung, daß deßwegen eine sonderbare und gnugsame Vorsehung durch das Interdictum de aqua quotidiana & æstiva & de rivis & de font. geschehen. Es gehöret auch dieses Interdictum uti possidetis zu der Klag der Gräben nicht. ff. uti poss. *L.* I. in princ. dann der Gräben Cloacen &c. wegen die Sach in andere Weg specialiter versehen worden. Per Interdictum de Cloacis. Bartolus macht in diesem Artickel einen Unterscheid. In d. L. I. in princ. und sagt: daß in den stets währenden und unterläßlichen Dienstbarkeiten dieses Interdictum utile uti possidetis statt habe. Ut d. L. pen. ff. de serv. & L. I. in fin. ff. si serv. vend. & L. si forte §. sciendum eod. tit. & *L.* arbor. ff. com. div.

Aber in den nicht stetswährenden oder discontinuis Servitutibus, als Gang-Steig, Trieb ꝛc. gebühret sich dieses Interdictum uti possidetis nicht, sondern wir greiffen zu dem Interdict. L. I. ff. de itin. actuque priv.

Es hält auch gedachter Bartolus würcklich die Opinion Glossæ in d. *L.* pen. nemlich daß um Verhinderung eines dienstbaren Wegs sich das Interdictum uti possidetis etiam utile nicht statt habe, sondern das Interdict de itinere actuque privato, quod not. scilicet ut scias formare Libellum quando turbaris in possessione servitutis viæ vel alterius servitutis. Daß um Verhinderung eines dienstbaren Wegs sich allein das Interdictum de itin. actuque priv. gebühre.

Von Dienstbarkeit der Wasserleitung.

Die Dienstbarkeit der Wasserleitung ist eine Gerechtigkeit, das Wasser über eines andern Grund und Boden zu leiten oder zu führen. Ut *L.* I. §. si aquæductus ff. de serv. Von Dienstbarkeit der Wasserleitung.

serv. rust. præd. & instit. de serv. rust. præd. & not. Az. in summa. und diese Gerechtigkeit ist gewieß. Instit. eod. tit. in princ. & de rebus corp. & incor. in fin. & *L.* I. in princ. ff. de serv. rust. præd. Es mag alsdann nun einer das Wasser in höltzernen, erdenen, bleyernen oder andern Röhren leiten. Ut *L.* quintus ff. de serv. rust. præd. & L. si priv. §. placuit. ff. de aqua pluv. arcen. Wann gleich in Aufrichtung der Dienstbarkeit von diesen Röhren keine Meldung geschehen wäre, wann nur durch solches den Herrn des dienstbaren Grundes kein Schaden geschiehet. Ut d. §. placuit.

Daß einer das Wasser in höltzernen oder bleyernen Röhren leiten könne.

Dieses Wasser aber darff mit Handgesetzten Steinen nicht geführet werden. Ut ibi not. Azo. in summa in d. §. aquæductus.

Dieses Wort, Wasser / wird in der Dienstbarkeit verstanden, das allbereit erfunden, oder noch erfunden kan werden. Ut L. labeo. ff. de serv. rust. præd. & not. gloss. Instit. eo §. aquæductus & not. Azo. in gloss. præalleg. Das ist also zu verstehen, daß es eine Dienstbarkeit seye, wann man das Wasser gefunden, und nicht darnach, so man keines findet. Ut *L.* fin. ff. si servitus vendic. & ibi hoc not. gloss. in d. L. labeo & Doct. sequuntur.

Wie das Wort Wasser verstanden wird.

Wann aber einer keine aufgerichte Dienstbarkeit hätte, so kan er über eines andern Grund das Wasser nicht führen oder leiten. Ut L. II. C. de serv. & aqua facit. L. per agrum eod. tit. So man es aber dannoch und wider des Herrn Willen darüber leitete, so kans der Grund-Herr eigenes Gewalts verbiethen, oder gar hinweg thun. Ut L. quemadmodum §. 1. ff. ad aquilian, es hätte dann einer die Gerechtigkeit der Wasserleitung durch Verjahrung oder Gewohnheit erlanget, davon wir in folgenden fragen werden ꝛc. Dann die Gerechtigkeit der Wasserleitung, daß einem von Gewohnheit zustehet, ist kräfftiger weder die, daß einer aus besondern Bedingungen übertommt. Ut eleganter not.

Der keine Dienstbarkeit hat, kan das Wasser über einen fremden Grund nicht leiten.

not. Bal. in tit. de Pace constant. in 30. q. super verb. salvo jure aquæ Lambrensis.

Wie man aber erkennen könne, ob die Gerechtigkeit, das Wasser durch einen fremden Grund zu führen, eine sächliche Dienstbarkeit, oder aber eine persönliche Gerechtigkeit seye, so ist folgendes zu mercken.

Wie man erkennen möge/ ob die Wasserleitung eine sächliche oder persönliche Dienstbarkeit seye.

Es hat einer entweder aus einem Geding oder Instrument, oder andrer Gestalt die Gerechtigkeit, das Wasser aus einen Grund in seinen Grund zu führen, oder aber er hat die Gerechtigkeit, das Wasser zu leiten nicht zu seinen Grund, so er keinen hätte, zu dem er das Wasser leiten wolte.

Im ersten Fall solle die Sache mit diesen Unterschied gehalten werden: Daß sich entweder eine solche Gerechtigkeit mit der Person endigen solle, oder es hängt und gehet mit dem Grund oder Erbeigen, und wird daher eine solche Dienstbarkeit genennt, als wann einer die Gerechtigkeit hätte, das Wasser durch seines Nachbarn Grund in seinen Grund zu führen, denselben dadurch zu wässern und zu befeuchten. Ut L. pecoris. cum L. seq. ff. serv. rust. præd. & L. cum fund. conjuncta L. via constit. §. si fundus eod. tit.

Wasserleitung auf sächliche Dienstbarkeit.

Oder aber diese Gerechtigkeit des Wasserführens solle sich mit der Persohn enden, als ich verleihe dir, daß du deine gantze Lebens-Zeit kanst das Wasser aus meinem Grund in den deinen führen denselben zu wässern. Nun möchte aber einer sagen, dieses wäre eine persönliche Dienstbarkeit, da es doch nur eine sächliche ist, dann was ein Guth dem andern Guth thut, das ist und heist sächlich; nichts destoweniger aber, weiln es also gehandelt ist, so endigt sich diese Dienstbarkeit mit der Person. Vide Cæpoll. in d. Tractat. de serv. rust. præd. c. 1.

Dienstbarkeit der Wasserleitung/ die sich mit der Person endiget.

Im andern Fall, wann einer die Gerechtigkeit das Wasser zu seinen Grund zu führen nicht hat, weilen er keinen hätte, deme man die Dienstbarkeit könte schuldig seyn,

Es kan einer eine persönliche Gerechtig-

keit haben das Wasser zu leiten.

ob solches alsdann eine Dienstbarkeit oder aber eine persönliche Gerechtigkeit genannt werde? so ist zu wissen, daß es keine Dienstbarkeit, sondern eine persönliche Gerechtigkeit, welches man durch die persönliche Klag mit diesen Geding oder Pact schuldig ist. Ita tenet gloss. secundum Ja & Azo. in d. L. ut pomum C. de serv. & in L. ut pecoris & in L. si quis binas præalleg. & hanc opinionem sequuntur ibi communiter doct. Das ist daher sehr nothwendig zu wissen, und zu unterscheiden, ob es eine Dienstbarkeit oder eine persönliche Gerechtigkeit seye, dann so es eine Dienstbarkeit wäre, so kan einer, den man die Dienstbarkeit schuldig ist, die Klage Confessoriam gebrauchen. Ut L. II. §. 1. ff. si serv. vend. & not. in L. si prius ff. de nov. oper. nunc. So aber einer eine persönliche Gerechtigkeit hätte, so gehöret allein die persönliche Klage. Item, so es eine Dienstbarkeit ist, so kan man wider einen jedweden Besitzer, der hievor den Grund hat innen gehabt, klagen. Ut est casus in L. si quis diuturno in fin. ff. si serv. vend. Wann es aber keine Dienstbarkeit ist, so kan man allein wider den klagen, der dieselbe verliehen, und sonst wider keinen andern. Ut L. Gajus ff. de al. & cib. legal. & L. fin. §. fin. de contrahend. empt. & habetur in L. fin. ff. de nov. oper. nunc. & in L. III. §. opus ff. de alim. judic. mun. causa fac. & hoc tenet Bart. in d. L. Mela §. 1. Ein mehrers hievon siehe in den ersten Buch unter dem Titel der sächlichen Dienstbarkeiten, wie solche von den persönlichen Verheissungen zu unterscheiden.

Was vor Nutzbarkeit hat die Unterscheidung der Dienstbarkeit und persönliche Gerechtigkeit.

Gerechtigkeit das Wasser zu einer Waschstatt oder Schwemme zu führen.

Item, so mir einer die Gerechtigkeit verliehen hätte, daß ich aus seinen Grund Wasser in den Meinigen führen dörffte, um etwann eine Waschstatt zu machen, darinn man Tuch könte waschen, oder auch zu andern Gebrauch, so ist solches keine persönliche, sondern habliche oder sächliche Dienstbarkeit, weilen man dieselbe dem Grund schuldig ist, darauf die Waschstatt oder Schwemme stehet. Et pro hoc alleg.

alleg. gloss. in L. II. in vers. Cloac. ff. de serv. rust. præd. & gloss. in d. L. pecoris.

Wie ist es aber, so man mir die Gerechtigkeit schuldig ist, das Wasser aus eines andern Grund in den Meinigen zu führen, als durch eine Röhre, meinem Hauß-Gesind zu dienstlichen Nutz in die Kuchen, zu den Rossen, und anderer Hauß-Nothdurfft, ist solches nun eine sächliche Dienstbarkeit oder aber eine persönliche Gerechtigkeit? Hierinn ist der Schluß, daß es eine sächliche Dienstbarkeit seye, weilen man es meinem Grund schuldig ist, wiewohlen hierinn aber der Person Nutz und Gelegenheit gesucht wird, so ist es doch dem Erbeigen zum Guten anhängig, derohalben man mehrers auf die Gerechtigkeit des Erbeigens dann auf die Person siehet. Ut L. qui aliena §. fin. ff. de neg. gest. & L. via constitui §. si fundus, de serv. rust. præd. & pro hoc vide gloss. in L. I. §. in prædiis quæ incipit supradicta sunt nominatæ ff. de serv. rust. præd.

Daß mehrers auf die Gerechtigkeit des Erbeigen dann auf die Person gesehen wird.

Item, wann man mir die Gerechtigkeit verleihet, das Wasser in meinem Weyher, Brunnen oder Cystern zu führen, so ist das keine persönliche Gerechtigkeit, sondern eine sächliche Gerechtigkeit, weilen man mirs aus einem Grund schuldig, und aber der Weyher, Fisch-Gruben, Schöpff-Brunn oder Cystern vor einen Theil des Grundes gehalten wird. Ut L. Julia §. si cum duobus cum L. seq. ff. de act. empt.

Gerechtigkeit das Wasser zu einen Fisch-Weyher oder Grub/ item zu einer Cystern zu führen/ ist sächlich.

Ingleichen wann du mir die Gerechtigkeit schuldig bist, daß ich aus deinen Grund kan das Wasser in meinen Garten führen, und denselben damit begiessen und befeuchten, so ist es auch eine sächliche Dienstbarkeit. Ut probatur in L. ergo ff. de serv. rust. præd.

Wasserleitung einen Garten zu giessen/ ist sächlich.

Hier fället nun ein Zweiffel vor, ob eine solche Dienstbarkeit gewüsch oder städtisch seye? Darinn ist die Antwort, wann beede Gründe gewüsch sind, so ist die Dienstbarkeit auch gewüsch, sind aber beede Gründe städtisch, so ist alsdann die Dienstbarkeit auch städtisch. Ut L. I. commun.

Daß die Dienstbarkeit nach Art der Gründe genennet werden.

mun. præd. cum si, oder noch anderst: es ist der eine Grund städtisch, und der andere gewüsch, so ist alsdann die Dienstbarkeit vor bäurisch oder städtisch zu halten, nach Ansehung und Gelegenheit des Grundes, deme die Dienstbarkeit zugehörig ist, dann so der dienstbare Grund städtisch ist, so ist die Dienstbarkeit auch städtisch, ist er aber bäurisch, so ist alsdann die Dienstbarkeit auch bäurisch. Ut not. gloss. in L. I. in vers. aream. ff. de serv. urb. præd. & ibi hoc tenet Doct. & Ang. in d. L. pecoris.

Was in der Dienstbarkeit der Wasserleitung begriffen ist.

Nun wird weiter gefraget, was dann in der Dienstbarkeit der Wasserleitung steckt und begriffen seye? Darauf ist die Antwort, daß in diese Dienstbarkeit alle Dinge kommen, davon oben in dem ersten Buch von Ertheilung der Dienstbarkeit mit mehrern gesagt ist.

Ferner kommt auch darinn das Wasser, so viel man dessen zu dem dienstherrlichen Grund bedarff. Ut *L.* ergo in fine ff. de serv. rust. præd. Und dieses ist regulariter die Art aller sächlichen Dienstbarkeiten, daß dieselben gemeiniglich secundum indigentiam zur Nothdurfft des herrschenden Grundes aufgerichtet werden. Ut not. Bart. ff. de verb. obligat. L. ea §. Cato in 6. q. prin. & in L. stipulationes non divid. in 4. q. prin. per d. L. ergo nec fundo. ultra quam ei opus est servitutes reales constitui possunt ut not. gloss. in L. I. §. in prædiis in gloss. 2. in fin. ff. de serv. rust. præd.

Daß die Wasserleitung ihrer vielen an einem Ort kan verliehen werden / wo anderst Wasser genug.

Derohalben wann ich einem eine Dienstbarkeit bewilliget hätte, so kan ich hernach noch andern eben auch dergleichen verleihen, soferne sie alle beede Wassers genug haben. Ut L. II. §. aquæduct. ff. de serv. rust. præd. & L. Luc. ff. de aqua quotid. & æstiv.

Daß einer seine Wasserleitung einem andern nicht verleihen kan.

So mir nun eine Wasserleitung allein zu meinem Grund verliehen ist worden, so kan ichs nicht wieder zu einem fremden Grund verleihen, dann die Dienstbarkeit, so zu meinem Grund gehöret, wird verstanden zu meines, und nicht zu eines andern Grundes Nothdurfft. Ut d. L. ergo §. fin. & de hoc est casus in L. ex meo ff. de serv. rust. præd.

So

So ist auch in der Dienstbarkeit der Wasserleitung mit begrieffen, daß dieselbe auf alle Theile und allen Theilen des dienstherrschenden Grundes überkommen wird. Ut *L.* via constitui §. quæcunque sunt ff. de serv. rust. præd. Derohalben wird auch gesagt, daß das gantze Wasser in dem gantzen Grund, und daß es auch gantz in einem jeglichen Theil des Grundes seye, gleichwie man sagt, daß die Seel gantz in dem gantzen Leibe sey, und daß sie auch in einem jeglichen Theil des Leibes gantz sey. Ut not. Bart. in *L.* stipulationes non divid. in 3. Col. ff. de verb. obl.

So ein Theil des Grunds/ der eine Wasserleitung hat/ verkaufft würde.

Daher so man einen gewiessen Theil des Grundes verkauffet, deme man die Dienstbarkeit schuldig ist, so gehöret dieselbe Dienstbarkeit demselben verkaufften Grund gleich sowohl völlig und vor unvertheilt zu, als den unverkaufften. Ut L. si partem fund. ff. de serv. rust. præd. Aber in diesem Fall wird der Gebrauch und Nutzbarkeit oder Commodität zwischen des Kauffers und Verkauffers nach Antheil des Grundes getheilt. Ut d. L. si partem fund. Dann die Dienstbarkeit kan nicht getheilet werden, weiln sie individua untheilbar ist. Ut not. gloss. ibi in *L.* I. §. si usufruct. ff. ad L. Fal. & L. viæ ff. de serv. cum sim.

Wie die Wasserleitung nach Antheil des Grundes zu theilen.

Item, diese Theilung des Wassers solle nach Maß oder Antheil des herrschenden Grundes gleichförmig getheilet werden, und solle hierin nicht gesehen werden, welcher Theil des Grundes besser oder nützlicher seye; derohalben solle solche Abtheilung quantitative non qualitative beschehen. Ut est casus not. in L. si partem fund. & ibi hoc not. per doct. Es soll auch hierinn nicht angesehen werden, daß der eine Theil des Grundes mehrer Wasser als der andere bedürffe, als so ein Grund 10. Joch groß ist, und hätte eine Dienstbarkeit, die man ihme auf zehen, zwölff Theil Wassers schuldig ist, und der Grund-Herr verkauffte davon 5. Joch Landes für gewiß und hindan vertheilt, wiewohln nun die un-

verkaufften Gründe des Wassers mehrer weder die verkaufften Joch nothdürfftig wären, so solle jedoch die Theilung des Wassers zwischen dem Kauffer und Verkauffer, aus zwey gleichen Theilen in der Mitte voneinander geschehen. Ut est casus not. in d. L. si partem fund. ibi aut quæ maxime usum ejus aquæ desiderat ff. de serv. rust. præd.

So das Wasser zu einē Grund mehr und öffter dann zu den andern gebraucht worden.

Wiewohln auch der Grund-Herr des Wassers mehrers und öffters zu einem Theil des Grundes weder zu dem andern gebraucht hätte, jedoch so er den Theil des Grundes, dazu er wenig Wasser und dazu selten gebraucht hätte, verkauffet, so solle doch die Theilung des Wassers abermahl nach Antheil des verkauften Grundes geschehen, und der Grund-Herr ist derhalben dem Kauffer verbunden. Ut est casus not. in d. L. si partem fund. quod perpetuo tenet. ment.

So das dienstbare Wasser einen Theil des dienstherrlichen Grundes nicht nothwendig/ und derselbe Grund würde verkaufft / wie es zu halten.

Item, so das Dienst-Wasser einen Theil des dienstherrlichen Grundes nicht nothwendiger oder nutz ist, so wird gesagt, daß die Dienstbarkeit zu demselben Theil des Grundes nicht nöthig seye. Per L. ergo §. fin. ff. de serv. rust. præd. & ita tenet Bart. Flor. & Doct. in d. L. si partem fund. eod. tit. quod not. So dann der Grund Herr demselben Theil des Grundes, deme das Wasser nicht noth oder nutzlich ist, verkauffte, so bleibet dieselbe Dienstbarkeit der Wasserleitung oder Commodität weder den Verkauffern noch Kauffern Grund. So er aber den andern Theil verkaufft hätte, deme das Wasser nützlich und nothwendig ist, so folgt die gantze Wasserleitung dem verkauften Theil des Grundes, und der Kauffer ist dem unverkauften behaltenen Theil nichts schuldig. Per d. L. si partem fund. Diese erzehlte Dinge nun solle man fleißig mercken, dann sie sind sehr nutzbar.

So ein Grund Anfangs des Wassers bedürfftig gewest, jetzo aber aus einer zufälligen Ursache des Was-

Wassers nicht mehr benöthiget, darauf ist die Antwort, daß wann der Grund aufhöret des Wassers nöthig zu haben, daß man dasselbe zu den verliehenen Gebrauch ferner nicht bedörffte, alsdann höret dieselbe Dienstbarkeit auch auf, den Grund zu zugehören, weil die Grund-Veste derselben Dienstbarkeit nachläst und aufhöret. Ut d. L. ergo §. fin. Oder es höret nur auf biß auf eine Zeit, alsdann verliehret sich dieselbe Dienstbarkeit nicht. Per ea, quæ dicta sunt, supra maxime in princ. facit, quod habetur in L. unus ex sociis §. fin. cum L. seq. ff. de serv. rust. præd.

dörffte/folgends aber nicht mehr.

Wann sich die Dienstbarkeit der Wasserleitung nicht verliehret.

Ingleichen wann man einen Grund, dessen 10. Joch ist, die Dienstbarkeit der Wasserleitung schuldig wäre, und derselbe mein Grund würde grösser, so ist man mir doch keine grössere Dienstbarkeit der Wasserleitung schuldig. Ut est casus in L. non meus. C. de serv. de quo dic. ut ibi per gloss. & Doct.

So sich ein dienstherrl. Grund mehret/ so mehret sich doch die Wasserleitung nicht.

Wann einer die Dienstbarkeit der Wasserleitung hat, so kan er auf den dienstbaren Grund keinen Bach-Graben machen, darinnen er das Wasser zu seinen Grund leiten könte, auch in diesen Fall nicht, wann er von Steinen auf den Erdboden einen Wasser-Runst oder Leitung machen wolte. Ut L. si prius §. placuit ff. de aqua pluv. arcen. Und gesetzt, er hätte von Rechtswegen einen Bach-Graben gemacht und machen dürffen, so ist er auch schuldig, solchen zu raumen und zu bessern. Ut L. refectionis §. 1. ff. communia præp. &c. L. I. §. penult. ff. de rivis, davon siehe auch im zweyten Buch von Wiedermachung.

Wer einen Bach-Graben machen darff/hat auch das Recht/ solchen zu raumen.

Wer die Gerechtigkeit des Wasserleitens erlanget, so kan er Anfangs das Wasser leiten, an welchen Ort er will, so er aber an einen Ort angefangen, so kan er auf keinen andern Ort solches vornehmen. Ut L. fin. & ibi Bart. ff. de aqua quotid. & æstiv. de quo vide in L. si cui ff. de serv. & in L. si via ff. de serv. rust præd.

So einer die Wasserleitung an einen Ort gemacht/ so darff er an anders Ort nicht verwechseln.

Ob aber der Grund-Herr oder seine Erben, oder aber der Dienst-Herr die Wahl hat, das Ort der Wasserleitung aus-

Wem die Wahl des Orts der

Wasserleitung zuste-he.

auszuzeichnen, davon siehe im andern Buch unter dem Titel von Gangsteig.

Jealiche Wasserleitung solle ohne des andern Schaden gegeben werden.

In Verleihung der dienstbarlichen Wasserleitung wird allezeit verstanden, daß solches den andern Ort ohne Schaden geschehe. Ut L. Imperator. ff. de serv. rust. præd. & probatur in L. si quis à Principe §. tamen ff. ne quid in loc. publ. & in L. nec amis. C. de Emancip. L. Derohalben wird in Verleihung der Wasserleitung verstanden, daß in allweg der rechte Nutz und Gerechtigkeit deme vorbehalten seye, welchen am ersten die Verleihung geschehen ist. Ut L. in concedendo ff. de aqua pluv. arcen. & L. Lucio ff. de aqua quotid & æstiv.

Die Freyheiten/ so einem verliehen sind/ sollen einen dritten nicht auch verliehen werden.

Dann die Freyheit, welche einen verliehen ist, kan einen andern nicht gegeben werden. Ut L. decurionibus C. de silentiariis Lib. XI. So auch der Kayser, Fürst oder andere Obrigkeiten ihren vielen eine Gnad oder Freyheit erlaubet, so hat allezeit der erste mit der Zeit die meiste Gerechtigkeit, dann wer eher kommt, mühlt am ersten. Arg. d L. in concedendo & L. his juris §. 1. ff. de aqua quotid. & æstiv. & C. I. qui concessio, tene in usib. feut.

Wie man die Dienstbarkeit der Wasserleitung überkomme.

Wie aber die Dienstbarkeit der Wasserleitung zu überkommen ist, dazu sind etliche Wege:

Durch Versprechung.

Erstlich, durch Geding oder Versprechen, wie dann auch auf diese Weise andere Dienstbarkeiten auch erlanget werden. Ut Instit. de serv. §. si quis velit & L. si unam in princ. ff. de aqua pluv arcen. & L. I. §. denique ibi fit tamen lex eod.

Durch Testament.

Ferner durch Verschaffung im Testament, Codicill oder andern letzten Willen. Ut L. usufruct. in princ. ff. de usufruct. & instit. de usufruct. §. 1.

Durch Richterlichen Ausspruch.

Item, durch einen Richterlichen Spruch oder End-Urtheil. Arg. d. L. usufruct. constituitur.

Durch Verjährung.

Ingleichen durch Ersitzung oder Verjährung. Ut L. II. C. de serv. & aqua & ibi hæc plene not. per gloss. & Doct. & hoc procedit sive aqua sit privata sive publica, wie viel Jahr aber zu solcher Besitzung gehören, ist im ersten Buch zu finden.

Aber

Aber zu Ersitzung oder Verjährung der Wasserleitung auf einen offenen gemeinen Grund gehöret eine Zeit dazu von Menschen Gedencken. Ut L. usum aquæ C. de aquæduct. Lib. XI. & ibi hoc not. Bart. in L. diligenter eod. tit.

Item, durch Gewonheit. Ut L. I. §. denique & ibi per gloss. & Doct. ff. de aqua pluv. arcen. & L. in summa ibi loci vetustas eod. tit. & Arg. L. I. cum ibi not. C. quæ sit longa consuet. & C. fin. extra de consuet. ubi etiam not. per gloss. & Doct. an talis consuetudo debeat esse præscripta & hic ut ibi. Durch Gewonheit.

Item, daß die Wasser-Rechte aus Geding oder Zulassung sonderbarer Personen uns gebühren. Ut not. Bal. in tit. de pace constant. in 33. Col. Man soll auch bey Mühlwerckern, Weid, Brunnen und derselben Nutzbarkeit, Gelegenheit und Ungelegenheit des Wassers bey den alten Herkommen bleiben. Per illum Text. de pace const. ubi not. Bal. Bey alten Herkommen.

Das Wasser, so für sich selbst ohne menschliche Zubereitung fliest, kan keine Verjährung oder Gewonheit einführen, weiln es nicht res animata ist, und wir durch unseelige Dinge nicht überkommen können, dann in den Verjährungen muß ein gemeiner Gebrauch entzwischen kommen seyn, und so derselbe vorher gehet, so ists schon genug, daß das Wasser von sich selbst herfliesse. ff. quemadmodum serv. amit. L. qui partem & L. qui fundum eod. tit. Zu diesem ist auch die Gewonheit genug, daß es einen Anfang vor vielen Jahren habe, daß man es gebraucht, denn darnach wird die Verjährung allein durch den Lauff der Zeit vollendet. Ut L. venditor §. si constat. ff. communia præditor. & ita tenet Bal. in C. I. §. si quis de maus. in 6. Col. in fin. in tit. de controv. invest. Ein vor sich selbst fliessend Wasser kan vor sich keine Gewonheit noch Verjährung einführen.

Item, auch durch das gemeine Gesatz, Statutum oder Land-Recht kan gleichfalls die Dienstbarkeit der Wasserleitung überkommen werden. Ut L. in summa in princ. in vers. 1 ff. de aqua pluv. arcen. & L. II. in princ. in vers. 1. conjuncta gloss. secundum primam expositionem, dum dicit; si nuptiali & arc. L. III. §. plane & L. si non L. nuptiales ff. quod vi aut clam & L. I. §. denique ff. de aqua pluv. arcen. Die Wasserleitung wird auch durch ein Statutum oder Stad-Recht bekommen.

Der untere Grund soll den obern allezeit dienstlich seyn,

So solle auch die Natur und Art der Gründe observiret werden, daß allezeit der untere Grund den obern dienstlich seye, diese Ungelegenheit aber muß der untere Grund oder Acker von den obern deßwegen leiden, weiln ihm ein Nutz daraus entstehet, dann wie gemeiniglich alle Feistigkeit des Erdreichs des obern Grundes auf den untern fliesset, also auch die Ungelegenheit, und muß eines gegen dem andern abgerechnet werden. Ut est Text. in §. denique quem not. quia aquæ naturaliter dicuntur descendere ad inferiora, derohalben sind auch diejenigen, so ihre Aecker in der Höhe, oder oberhalb anderer Gründe haben, nicht schuldig das Wasser auf den ihrigen zu behalten, sondern kan es auf die untern leiten, die es auch annehmen müssen, und dieses wird quasi servitus genannt. Ut dicit Text. in d. *L.* I. §. fin. cum *L.* seq. ff. de aqua pluv. arcen. & hoc tenet Bart. in L. quo minus in 2. q. princ. ff. de fluv.

Daß die obern Gründe nicht schuldig das Wasser zu behalten.

Ferner auch durch ein Rescript oder Privilegium des Fürstens oder Stadt, wird solche Dienstbarkeit auf erlanget. L. quod principalis ff. de aqua pluv. arcen. & L. permittitur ff. de aqua quotid. & æstiv. & not. Bart. in d. L. quo minus in 2. q. princ.

Von Verleihung der Wasserleitung.

Weiter wird auch gefragt, wer dann eine gantze Dienstbarkeit der Wasserleitung verleihen könne, ingleichen wer dann das Wasser leiten müsse, diese Frage ist also zu unterscheiden: daß nemlich die Wasserleitung verliehen wird aus einem eigenen, oder aus einem andern sondern Fluß, oder aber aus einem offenen gemeinen Wasser-Strom.

Verleihung der Wasserleitung aus eigenen Wasser.

Erstlich / wann der Wasser-Fluß sein eigen ist, so kan er regulariter die Wasserleitung daraus erleihen. L. Lucio ff. de aqua quotid. & æstiv. & L. in concedendo ff. de aqua pluv. arcen. & L. II. aquam C. de serv. & aqua & L. ex meo ff. de serv. rust. præd. & L. via constitui §. si lacus eod. tit. & est ratio, quia in re sua quilibet est moderator & arbiter L. in re mandata C. man.

Daß ein Wasser-

Ein Wasser-Fluß aber kan auf 3. Weg privat sonderbar genen-

genennet werden, erstlich des Ursprungs halber, wann derselbe in deinem Grund entspringet. Ut d. L. aquam & *L.* ex meo, cum aliis ibi allegat. & L. si quis diuturno ff. si serv. vendicet. & *L.* Præses, C. de serv. & aqua. Vor das andere, aus Fürstlicher Verleihung. Arg. L. II. in princ. ff. ne quid in loco publico. Vor das dritte, aus Gewonheit oder aus Verjährung. Arg. d. *L.* I. §. denique & §. fin. cum *L.* seq. ff. de aqua pluv. arcen. & L. II. cum ibi not. C. de serv. & aqua.

Fluß auf 3 Weg privat oder sonderbar zu nennen.

Zum andern / wann der Wasser-Fluß sonderbar eines andern ist, so kan einer aus solchem Wasser-Fluß einige Wasserleitung verleihen, es thue solches der Herr des Flusses oder ein anderer mit dessen Willen. Ut L. II. L. aquam C. de serv. & aqua. In diesen zwey Fällen kan die Dienstbarkeit der Wasserleitung statt haben, wann der sondere Fluß ewig oder stets fliessend ist, wann er aber nicht stets fliessend wäre, so wäre auch alsdann die Constitution der Dienstbarkeit von Schärffe des Rechtens unbindig, von Billichkeit aber kräfftig. Ut L. II. & ibi hoc not. Bart. Ang. & Doct. ff. communia præd. Es könnte in diesen zweyen jetzt vermeldten Fällen, der Fürst oder eine Stadt ordnen und vornehmen von gemeinen Nutz wegen, daß die Nachbarn dasselbe Wasser könten leiten ihre Wiesen damit zu wässern, oder zu ihren andern Gebrauch. Prout not. in L. fin. C. si contra jus vel util. publ & in C. quæ in Ecclesiarum, extra de constit.

Daß niemand die Wasserleitung aus eines andern Grund verleihen kan / wann der Fluß nicht stetswährend wäre.

Zum dritten / wann der Wasser-Fluß frey, offen, gemein und stetswährend ist. Ut L. I. ff. fluminum ff. ne quid in loco publico. Dieses kan auf drey Wege seyn: für das erste, wann es ein Schiffreicher Strom ist, als wie die Donau, der Inn, und Salzach; für das andere, wird das auch ein offener Fluß genennet, ob er gleich eben nicht Schiffreich ist, doch aus einen Schiffreichen Strom herfliesset. Ut L. I. §. non autem cum ibi not. ff. ne quid in loco publ. & dicitur per Balt. in *L.* quo minus in princ. in 2. & 3.

Wann der Fluß gemein und stetswährend.

Auf was Weiß die Wasserleitung aus gemeinen Strom überkommen werde.

& 3. opp. & in 2. q. ff. de fluv. Und in diesen zweyen Wegen kan die Wasserleitung auf zwey Wege überkommen werden, nemlich aus Fürstlicher Verleihung oder auch einer Stadt, die merum imperium hat, darnach durch Verjährung oder einer so langen Ersitzung des Anfang kein Mensch gedencket. Ut L. hoc jure §. ductus aquæ ff. de aqua pluv. arcen. & habetur per gloss. in L. Imperatores ff. de serv. rust. præd. Aber durch eine Privat-Person kan es nicht verliehen werden. Ut L. II. ff. communia præd. Für das dritte, wird auch ein offener gemeiner Wasser-Fluß derjenige genannt, wann gleich derselbe nicht Schiffreich ist, und macht ein anders Wasser auch nicht Schiffreich, als wo etwan ein kleiner Rinn-Saal oder Brunnen ist, alsdann kan solches auch ohne einige Verleihung, durch eigene Unterziehung überkomen werden, wie dann auch andere Dinge, die in keines Gewaltigen Guth sind, und ders am ersten einnimmt, der hat vor allen andern den Vorzug. In d. L. quo minus & ibi per Bart. in 2. q. princ. & L. si mihi eodem tempore §. si fund. & L. Imperatores ff. de serv. rust. præd. Wann nur durch dieselbe Wasserleitung dem nächst-beywohnenden Nachbarn kein Schaden geschiehet. Ut habetur in d. L. Imperatores & in L. I. §. sunt autem qui putant in fin. ff. ne quid in flum. publ.

Wer denn eine Wasserleitung haben kan.

Ferner mag der eine Wasserleitung haben, der einen Grund hat, zu welchen er das Wasser führet, denselben zu wässern und zu befeuchten, sonst wäre es anders. Ut L. I. ff. communia prædiorum.

Wer also ein Erbeigen kaufft, oder sonst überkommen hätte, weme man eine Dienstbarkeit schuldig ist, derselbe soll und kan die Dienstbarkeit haben, dann solche kommt ihm durch das Erbeigen in seine Gewalt. Ut L. si aqua ductus ff. de contrahent. empt. & L. si partem in princ. ff. de serv. rust. præd. Wann vorher bey den Erbeigen keine Dienstbarkeit gewest, so kommt auch durch das verkauffen keine

keine dazu, es wäre dann deßwegen eine besondere Abrede gehalten worden. Ut in L. vendendo in princ. & ibi hoc not. gloss. ff. de contrah. empt. & ita tenet etiam Bart. in L. via constituta §. quocunque ff. de serv. rust. præd.

Item, es kan einer eine Dienstbarkeit der Wasserleitung in allen Fällen haben, darinnen ers nur überkommen kan. Regulariter kan niemand bezwungen werden, einen andern das Wasser zu leiten, Krafft einer Gerechtigkeit der Dienstbarkeit, dann die Natur und Art der Dienstbarkeit ist nicht, daß der Dienstbare etwas thun oder machen solle, sondern nur daß er die Dienstbarkeit gedulte, oder etwas nicht thun soll oder könne. Ut L. quod lat. 1. §. fin. ff. de serv. Weme aber die Dienstbarkeit der Wasserleitung verliehen könne werden, davon wollen wir jetzo handeln, nemlich selbige kan ihrer vielen auf einen Ort verliehen werden, daß sie es können an einen Tag, zu einer Stund leiten, soferne sie daran genug haben. Ut L. II. §. si aquæductus ff. de serv. rust. præd. & L. Lucio ff. de aqua quotid. & æstiv.

Weme die Wasserleitung verliehen kan werden.

Wann ich aber zu erst einem eine Dienstbarkeit verliehen habe, ob ich auch nachgehends noch mehrern solche verleihen könne? Darauf ist die Antwort: daß wann der erste darein consentiret, so kan ichs schon thun. L. in concedendo ff. de aqua pluv. arcen. & not. gloss. in L. Lucio ff. de aqua quotid. & æstiv. facit L. aquam C. de serv. Wann er aber nicht darein williget, und ihn auch diese andere Verleihung schädlich ist, und sie beede Wasser nicht genug hätten, auch wann die Verleihung des Gebrauchs zu einer Zeit geschiehet, so kan es nicht seyn. Vt d. L. in concedendo & per L. per quem locum ff. de serv. rust. præd. & d. L. aqua. So aber die andere Verleihung den ersten Annehmer unschädlich ist, als so sie beede Wasser genug haben, oder so sich die Verleihung auf unterschiedliche Zeit des Gebrauchs erstreckte, alsdann hat die Verleihung ihren Fortgang unver-

Ob die Wasserleitung ihrer vielen an einen Ort kan verliehen werden.

So die Wasserleitung den ersten Annehmer unschädlich.

verhindert. Ut d. L. ll. aquæductus & d. L. Lucio & ibi gloss. not. etiam gloss. in d. L. aqua. Wie aber, so die Wasserleitung ihrer vielen miteinander, oder sonder, oder simpliciter verheissen würde, also daß es kräfftig seyn solle, darum,

Wann sich die Dienst-Herren der Wasserleitung darinnen nicht vergleichen können.

weil sie alle Wassers genug haben könnten, sie könnten sich aber miteinander nicht vergleichen, wie sie dieselbe vertheilen solten, so wird ihnen utile judicium communi dividundo gegeben, daß nemlich das Wasser mit einer Maß oder zu unterschiedlichen Zeiten zwischen ihnen getheilet werde. Ut d. L. Lucio cum gloss. Wann ich dir nun eine Dienstbarkeit der Wasserleitung verliehen, du wolteſt solche aber wieder einen andern abtretten, ob du solches thun kanst, darüber vernehme:

Ob einer seine habende Wasserleitung andern überlassen könne.

Erstlich, daß du ihms verleihen wilst, daß ers aus meinem Grund ausziehen oder schöpffen könne, wie ich dirs verliehen, so kanst du solches nicht thun. Ut L. ex meo ff. de serv. rust. præd.

Zum andern, so du ihms verleiheſt, daß ers in Mitten des Grundes, dadurch das Wasser in Röhren zu deinen Grund geführet, heraus ziehe, oder führe, so kanst du es auch von Rechts wegen nicht thun, dann dieselbe Dienstbarkeit der Wasserleitung ist zu deinen Grund, und nicht zu eines andern Nothdurfft verliehen. Ut *L.* ergo ff. de serv. rust. præd. Du kanst also das Wasser, als ob es dein eigen, einen andern nicht verleihen, dann es ist nicht dein, biß es auf deinen Grund und Boden kommt. Ut *L.* l. §. illud ff. de aqua quotid. & æstiv.

Wie einer aus seiner Wasserleitung einen andern eine Dienstbarkeit verleihen könne.

Zum dritten, so du einen verleihen wolleſt, wann es auf deinen Grund und Boden kommt, diß kanst du alsdenn wohl thun, dann alsdann ist es dein Wasser, wann es mir aber schädlich, und den Grund, daraus die Dienstbarkeit gehet, nachtheilig, so kanst du es auch nicht thun. Ut d. §. illud & not. gloss. in d. L. ex meo.

Zum

Zum vierdten, wann nun das Wasser hinauf für deinen Grund kommt, so kanst du dasselbe regulariter niemanden verleihen, dann gleichwie das Wasser erstlich deine wird, so bald es auf deinen Grund kommt, also ist es auch deines Nachbarn, so bald es auf seinen Boden laufft. Ut d. §. illud. Derohalben kanst du mit demselben weiter keine Ordnung oder Disposition vornehmen. In diesen Fall aber kanst du wohl disponiren, und einen andern eine Dienstbarkeit verleihen, ehe das Wasser auf einen andern Grund kommt. Per L. aquam C. de serv. & aqua. Als zum Exempel: Das Wasser, wann es aus deinen Grund kommt, kan durch mancherley Wege auf des Nachbarn Grund und Boden lauffen, und stehet auch in deiner Macht, wie du den Auslauff richten wilst, wann nun das Wasser gut, kanst du mit den untern Nachbar reden, daß er das Wasser mit dem Beding annehme, wann er seinen Grund gewässert, daß er schuldig solle seyn, auf einen andern gewissen abgeredten Grund hinab zu lassen, und solcher Gestalt kan ich eine Dienstbarkeit der Wasserleitung verleihen, wann das Wasser aus deinen Grund hinaus gelauffen. Ut d. L. aquam ubi hoc probatur C. de serv. & aqua. Diese jetzt erzehlte Dinge sollen also verstanden werden, wann der, deme die Dienstbarkeit der Wasserleitung verliehen wird, einen Grund hat, dahin das Wasser solle geleitet werden. Ut L. 1. ff. communia præd.

So das Wasser aus den Dienst-Grund hinaus laufft, kan solches niemand andern verliehen werden.

Daß einer Anfangs den Auslauff des Wassers richten kan, wie er will.

Was massen, wie, wann und welches Ort man die Dienstbarkeit der Wasserleitung aufrichten oder überkommen könne, davon siehe etliche Blätter vorher in diesem Titul. Facit L. via ff. de serv. Vor alten Zeiten hat man allein bey den Ursprung des Wassers eine Dienstbarkeit der Wasserleitung aufrichten können, zu unsern Zeiten aber kan man solche an jeglichen Ort aufrichten. Ut L. servitus aquæduct. ff. de serv. rust. præd.

Ferner kan man eine Dienstbarkeit des gefundenen und des noch dörffte gefunden werden, aufrichten. L. labeo ff. de serv. rust. præd.

Daß die Wasserleitung auch auf unterschiedliche Zeit kan gerichtet werden.

Ingleichen kan die Dienstbarkeit der Wasserleitung auf unterschiedliche Zeiten eingerichtet werden, als daß nemlich einer zu diesen Tag, der andere zu dieser Stund Wasser holen könne. Ut modum L. I. §. 1. ff. & L. I. §. si aquæductus ff. de serv. rust. præd. & L. si sit constituta & L. cui in princ. ff. quemadmodum serv. amit. & L. si diuturnam & L. cum constet. in princ. ff. de aqua quotid. & æst.

So kan auch die Dienstbarkeit also eingerichtet werden: Daß das Wasser auf Nutz, so drey Finger groß Röhren oder auf Röhr eines Finger groß, getheilet werde. Ut d. L. cum constet in princ. & L. pen. ff. de servit. rustic. præd.

So kan auch eine Wasserleitung aus den eigenthumlichen Grund-Herrns Flecken mit seinen Willen aufgerichtet werden. Ut L. aquam C. de serv. Auch wegen des Erb-Rechts oder Lehen-Grundes. Ut L. provinciali C. de serv. & aqua & L. III. ff. de serv.

Wo die Dienstbarkeit der Wasserleitung ist/kan kein Weeg oder Straß verliehen werden.

An dem Ort, da ich einen eine Straß auf meinen Grund verliehen hab, kan ich einen andern keine Wasserleitung verleihen, und also auch, wo ich einen eine Wasserleitung verliehen hab, kan ich einen andern keinen Weeg verleihen. Ut L. per quem locum ff. de serv. rust. præd. facit L. in concedendo ff. de aqua pluv. arcen. So aber ein gemeiner offener Flecken oder Strassen dazwischen, darff ichs dannoch nicht thun, man kan solches zwar von den Fürsten erlangen, daß man über die offene gemeine Straß ohne der Gemein Schaden das Wasser führen oder leiten könne. Vt L. servitutes §. publico ff. de serv. Man kan aber das Wasser über einen gemeinen Ort nicht führen, wann dadurch jemand Schaden zugefüget wird. Ut L. si per publ. ff. ne quid in loco publ. & L. II. §. si quia in suo ff. eod. tit.

Über die gemeine Straß soll ohne Erlaubnuß des Fürsten kein Wasserleitung geführet werden.

Fer-

Ferner, wann es ausdrücklich bedungen und abgeredt worden, an welchen Ort des Grundes du das Wasser hindurch leiten sollest, so kanst du solches führen, an welchen Ort es dir gefället, welchen Ort aber du dir einmahl erwählet und ausgesehen hast, bey den must du jederzeit bleiben, und kanst ihn nicht mehr ändern. Ut L. si cui cum gloss. ff. de serv. & L. fin. ff. de aqua quotid. & æstiv. Jedoch hat der Grund-Herr die Wahl, wo er dich durchlassen wolle. Ut *L.* via ff. de serv. rust. præd. Es soll auch das Wasser von seinen alten vorigen Lauff nicht abgeleitet werden, so es aber geschehen, so soll es wiederum in den vorigen Form oder Lauff gerichtet werden. L. II. C. ad L. aquil. & L. I. §. fin. de fund. & L. I. §. si quis novum ff. de riv.

So nicht ausdrücklich gemeldt worden/wo das Wasser durchzuleiten.

Das Wasser soll von den alten Lauff nicht abgewiesen werden.

Wann aber einer an einen Wasser-Strom eine Dienstbarkeit der Wasserleitung hätte, und der Strom risse aus, und gienge einen andern Gang, und verliesse den vorigen, wie ist dann alsdann?

So ein Strom seinen Lauff verliesse/und nehme einen andern.

Erstlich, wann ich aus einen offenen gemeinen Wasser-Strohm, der zu nächst an meinen Grund stosset, eine Gerechtigkeit der Wasserleitung hätte, derselbe Wasser-Strom aber bräche einstens mit Gewalt loß von seinen vorigen Lauff, und meinen Erbeigen, und liesse dazwischen keinen andern Flecken, als allein den alten Rinn-Saal oder vorigen Lauff, also, daß er nur zwischen den neuen Lauff des Stroms, der alte Rinn-Saal zwischen meinen Grund wäre, so könte zwar in diesen Fall gesagt werden, daß meine Dienstbarkeit noch allda wäre, weiln der alte Rinn-Saal mein eigen wird jure civinitatis. Ut Instit. de rer. divis. §. Insula vers. quod finaliter alveo. Und ist also kein mittlerer Fleck der die Dienstbarkeit verhindern könnte. So ist doch die Warheit dawider, nemlich daß dadurch die Dienstbarkeit verhindert wird, dann weiln der gantze Fluß durchgebrochen, und einen neuen Lauff gemacht, so wird es

So der Wasser-Fluß seinen alten Lauff verläst/und den dienstbaren Grund nicht berührt.

nicht davor gehalten, daß es derjenige Wasser-Fluß seye, darauf die Dienstbarkeit liegt, sondern ein anderer. Et iste est proprie casus in L. hoc jure §. si aquam in 1. responsione secundum intellectum gloss. ibi ff. de aqua quotid. & æstiv. & hoc vult etiam Bart. in d. L. quo minus in 16. q. ubi vult quod si flumen mutavit alveum uno impetu, perditurus aquæ & tunc videtur aliud flumen.

Zum andern, wann der Wasser-Fluß mit Gewalt von meinen Grund abweicht, und läst zwischen denselben Wasser-Fluß und meinen Grund nicht nur allein den alten Rinn-Saal, sondern auch noch einen neuen Grund, alsdenn darff ich das Wasser aus dem neuen Fluß in meinen Grund nicht führen, und zwar zweyer Ursachen wegen: Erstlich, weiln es ein neuer Fluß ist, darauf die Dienstbarkeit nicht gelegt ist. Ut dictum est in præcedenti casu. Fürs andere, daß diß Ort, so in der Mitte liegt, fremd und mir nicht dienstbar ist, und mir deßwegen die Dienstbarkeit der Wasserleitung verhindert wird. L. qui sella §. fin. ff. de serv. rust. præd. & L. in tradendis §. 1. ff. communia præd. & isto modo debet intelligi. L. hoc jure §. si aqua in 1. & 2. responso ff. de aqua quotid. & æstiv.

Zum dritten, wann zwischen dem ausgebrochenen Fluß und alten Rinn-Saal mein eigener Grund gefunden wird, so würde doch die Dienstbarkeit verhindert, nicht darum, daß mein mittleres Stück Landes solches verwehrete, sondern darum, weiln diß ein neuer Wasser-Fluß ist, auf deme keine Dienstbarkeit, wie dann in den obern zwey Artickeln schon erkläret.

So der Wasser-Fluß nach und nach abweicht/ und eine Anschütt macht.

Zum vierdten, wann der Strom, so zu nächst an meinen Grund, zu deme ich das Wasser hab führen mögen, nach und nach allgemächlich von meinem Erbeigen abweicht, also daß er durch das Anfletzen oder Anschütten ein neu Land zu meinem Grund gemacht, so wird dadurch die Dienstbarkeit nicht verhindert, dann dasselbe gantze Land, so meinem Grund durch Anschütt gethan worden, kan meiner Wasserleitung dienen, weiln dasselbe Land mein ist, und der Wasser-

Fluß

Fluß vor den ersten gehalten wird, alsdann ist es eben so wie vorher, ob er gleich aus seinem alten Lauff gewichen ist, welches aber nach und nach geschehen. Arg. L. ergo §. alluvio ff. de acquirend. rer. dom. & instit. de rer. divis. §. præterea per alluvionem, & iste est casus in d. §. si aquam in 2. responso secundo gloss. ibi.

So der Wasser-Fluß zu dem alten Grund wieder herzu gelauffen.

Zum fünfften, und hingegen wann der Fluß, der vormals von meinen Grund hinweg gekommen, jetzo aber wieder zu solchen zulieffe, also daß er meinen Grund wieder anhängig würde, und hätte den Grieß oder die Anschütt zwischen denselben Wasser-Fluß und des Nachbarn Grund in der Mitte gelassen, und also durch die Anschütt von des Nachbarn Grund abgewichen, so ist es gleich wie oben in dem nächsten vierdten Artickel gemeldet, dann alsdann wird die Dienstbarkeit weder geändert noch verhindert, sondern wird vor den ersten Fluß gehalten, und ist kein Mittel-Fleck oder Land, das die Dienstbarkeit verhindere. Et iste est casus in d. secundo responso. secundum alium intellectum.

Aus diesen erzehlten fünff Artickeln können zwey Stücke beschlossen werden: vor das erste, so man einen aus einem Wasser-Fluß eine Dienstbarkeit der Wasserleitung zu seinem Erbeigen schuldig ist, und der Strom weicht von seinem vorigen Ort, also daß man denselben einen neuen Fluß heissen könte, alsdann wird die Dienstbarkeit verhindert, es seye gleich ein Mittel-Fleck zur Verhinderung da, oder nicht, dann es ist diesen neuen Wasser-Fluß keine Dienstbarkeit aufgelegt gewest. Vor das andere, so der dienstbare Fluß also von seinen Rinn-Saal gewichen ist, daß man denselben vor keinen neuen Fluß gelten oder heissen kan, sondern vor bleiblich oder den alten hält, und kein Mittel-Fleck oder Platz dazwischen, der die Dienstbarkeit verhindere, so kan die Dienstbarkeit bleiben, weiln nichts da ist, daß solche verhindert.

So der Wasser-Fluß einen neuen Rinn-Saal oder Gang machet/ wird er vor einen neuen Fluß gehalten.

Diese oberzehlte Stücke sollen also verstanden werden, daß sie vornemlich ihren Fortgang haben:

Erst-

Erstlich, wann man einen die Gerechtigkeit der Wasserleitung aus einem offenen, gemeinen Wasser-Fluß schuldig ist, alsdann ist vonnöthen, daß man dazu Erlaubnuß vom Lands-Fürsten oder Obrigkeit habe. Ut probatur in d. §. si aquam secundum primam leg. gloss. ibi.

Zum andern, wann der Fluß einem privato zugehörte, so ist genug, daß er von demselben Erlaubnuß habe, wann nur das Erbeigen sein ist, dahin man die Wasserleitung schuldig.

Zum dritten, wann ich das Wasser über meines Nachbarn Grund, darauf die Dienstbarkeit gelegt gewest, geführet habe, und der Wasser-Fluß hätte seinen Lauff geändert, und hätte einen Grund zwischen des dienstbaren Grunds und neuen Lauff gelassen, fragt sichs also, was zu thun? Wann der Wasser-Fluß jähling abgebrochen, so ist damit die Dienstbarkeit erloschen, dann der mittlere Fleck, der undienstbar ist, der verhindert die Dienstbarkeit; Wann aber der Strom allgemach gewichen, so bleibet die Dienstbarkeit, dann es wird vor einen einigen Fluß gehalten, weiln auch kein Mittel-Fleck vorhanden, der solche Dienstbarkeit verhindere. Ut probatur in d. §. si aquam secundum, secundam lec. gloss. ibi facit quod not. in L. convenerit §. fin. ff. de pig. act. & in L. si fundus in princ. ff. de pign.

So der Fluß jähling ausgebrochen wäre.

So der Fluß allgemach abbricht / und sich setzt.

Zum vierdten, können vorgemeldte Dinge ihren Fortgang haben, wann man fragt, ob man die Gerechtigkeit des Einfangs verleurt in Verzug des Nachbarn. In diesen Fall hat es eben die vorige Meynung, daß entweder der Wasser-Fluß mit Gewalt ausgebrochen, und seinen Lauff geändert, dadurch dann die Gerechtigkeit der Wasserleitung verlohren wird, alsdann ist vonnöthen, daß man solches von neuen einfahe. Oder so der Wasser-Fluß nach und nach abgewichen, so ist es anderst, dann in solchen Fall wird die Gerechtigkeit erhalten. Ut not. Bart. in L. quo

minus

nus in 15. q. de Flum. Es hätte dann derjenige, deme die Dienstbarkeit der Wasserleitung zugehöret, ein gantzes Jahr zugesehen, daß das Wasser in seiner Freyheit seinen Gang gehabt hätte, alsdann würde auch also die Gerechtigkeit der Wasserleitung verlohren. Ut L. in princ. ff. de aqua quotid. & æstiv. & not. Bart. in d. L. quo minus in 15. q. in princ. in vers. item secundum requiritur.

So einer ein gantzes Jahr zusiehet/ daß das Wasser seinen freyen Gang hat/ verliehret er die Gerechtigkeit.

Wann aber der Wasser-Fluß in seinen alten Stand wiederkommt, so wird auch die Wasserleitung wieder in vorigen Stand gestellt, dann es ist darum die Dienstbarkeit nicht gar verlohren, sondern nur unterbrochen gewest. Gloss. in d. §. in verbo interrupta in fin. dicit quod restituitur, quia Text. in d. §. si aquam non dicit, quod servitus amissa fuerit, sed interrupta, ut probatur etiam in L. in trahendis in fin. ff. communia præd. Es wäre dann die Wasserleitung so lange Zeit unterbrochen gestanden, darinnen man die Dienstbarkeit verliehren kan, alsdann kan solche auch verlohren werden. Ut L. tria prædia.

Wann der Strom wieder in seinen alten oder vorigen Ort kommt.

Ob aber ein jeder eigenes Gewalts Wasser aus einem freyen offenen gemeinen Wasser-Fluß führen, ist also zu verstehen:

Ob ein jeglicher aus eigener Macht Wasser aus einen Fluß führen kan.

Wann der offene Wasser-Fluß Schiffreich ist, so kan niemand eigenes Gewalts Wasser daraus leiten, der es aber dannoch thut, thut unrecht. Ut d. L. quo minus ibi hoc not. Bart. in 2. q.

Wann aber der Strom nicht Schiffreich ist, so hat es folgenden Unterschied: daß entweder der Fluß in einen andern Schiffreichen Strom fliest oder nicht. So er dann in das Meer laufft, so kan man wohl das Wasser leiten, dann es wird das Meer von diesentwegen weder gröſſer noch kleiner, und kan daher von dieser eingefangenen Wasserleitung niemand einiger Schaden geschehen.

So der Fluß nicht Schiffreich ist.

So der Fluß in das Meer laufft/ kan die Wasserleitung gemacht werden.

So er aber in ein Schiffreich Wasser laufft, und würde derselbe Wasser-Fluß durch die Wasserleitung und Einfang unschiffreich, oder die Fahrt ärger, so kan sich des-

So der kleine Fluß in ein

Schiffreich Wasser laufft.

sen niemand eigenes Gewalts unterstehen. Ut d. L. quo minus & ibi per Bart. in 3. opin.

So die Wasserleitung wieder in das Schiffreiche Wasser fliest.

Wann ich dann das Wasser auf meinen Grund aus den Schiffreichen Wasser-Strom führete, und kehrete dasselbige wiederum in den Strom, so ist es unverbothen. Si bene consideras rationem prædictarum L. L.

Item, wann das Wasser von einer Mühl herdan in den offenen gemeinen Rinn-Saal geflossen, so kan ein anderer dasselbe wohl führen, und auf seine Mühle leiten, wann er anderst der ersten Mühl dadurch keinen Schaden thut. Et ita tenet Bart. in d. L. quo minus in 12. quæst. in fin.

Oder so dasselbe Mühl-Wasser nicht in den gemeinen offenen Fluß geflossen, sondern so der Rinn-Saal, darauf das Wasser zur Mühl geleitet wird, frey gemein ist, und das Wasser von der Mühl herab in denselben gemeinen Rinn-Saal läufft, alsdann kanst du hieoben gesetzte Unterschiede von der Wasserleitung, so auf offenen gemeinen Wasser-Flüssen, brauchen, wo aber der Rinn-Saal sonder wäre, so könte einer sich der Wasserleitung eigenes Gewalts nicht unterziehen. Ut L. in concedendo ff. de aqua pluv. arcen. cum si.

So ihrer zwey das Wasser aus einen offenen gemeinen Fluß leiten wolten.

Wann ihrer zwey das Wasser aus einen frey, offenen Wasser-Fluß leiten wolten, und auf ihren Grund führen, und hätten alle beede Wassers genug, so kan einer den andern regulariter nicht darinn verhindern. L. Lucio ff. de aqua pluv. arcen. & L. II. §. I. ff. de serv. rust. præd. & per ea quæ supra dicta sunt & ita tenet Bart. in d. L. quo minus in 5. q. in fin. Doch würde hierinn anders gehalten werden, wann sie beede das Wasser an einen Ort des Flusses heraus leiten wolten; davon im folgenden Meldung geschehen solle.

So ihrer zwey an einen Ort das Wasser zu leiten angefangen.

So sie aber beede des Wassers nicht genug hätten, und wolte ein jeder an einen besondern Ort das Wasser führen, so solle es also gehalten werden, da sie entweder zu einer Zeit haben angefangen das Wasser zu leiten, oder das Ort einzufahen,

fahen, oder es hätte einer am ersten angefangen, und der andere hernach, und also wohl gewust, daß der erste schon angefangen, davon solle unterschiedlich gemeldet werden.

Erstlich, wann sie beede zu einer Zeit angefangen haben, so solle es einer den andern vergönnen. Per *L.* fin. ff. de religios. Oder man solle sie entscheiden, es wäre dann daß sich es der eine hätte einbilden können, und der andere nicht. Arg. L. si quis domum §. 1. ff. locati & not. gloss. in L. II. §. 1. in vers. ad obtinendum ibi, vel die tertio ff. ne quid in loco publ. quæ ponit de duobus plaustris sibi obviantis, ut ponit etiam gloss. in L. per agrum C. de serv. Oder es soll der Gebrauch des Wassers unter ihnen beeden gemein gemacht, oder aber auf andere angenehme billiche Art getheilet werden. Ut L. Imperatores ff. de serv. rusticorum prædiorum & secundum Balt. in d. L. quo minus in 6. quæst.

So einer um des andern Vorhaben der Wasserleitung nichts gewust.

Im andern Fall, wann einer erstlich angefangen, und folgends der andere um den ersten nichts gewust, wird eben also, wie im ersten Fall, gehalten, dann es ist gleich ein Ding, wann sie beede miteinander anfangen, und der andere weiß davon, oder nicht; gleichwie als wann zwey Wägen an einen engen Ort zusammen kommen, dadurch doch nur ein einiger Wagen fahren kan, und wäre alsdann der eine der nächste an der Strassen kommen, und der andere hinten nach, und hätte von dem ersten nichts gewust oder gesehen. Ut not. gloss. in d. L. II. §. 1. & in tertia lect. ff. ne quid in loco publico in d. 6. quæst. in fin. Bart. in L. quo minus in 6. quæst.

So der andere gewust / daß der erste schon angefangen.

Im dritten Fall, wann der eine am ersten angefangen hat zu bauen, oder das Wasser zu leiten, und der andere hätte hernach auch angefangen, und hätte gewust, daß der erste schon gebauet und geleitet, so hat der erste den Vorzug. Quia hoc casu melior est conditio occupantis ut d. L. II. merito ff. ne quid in loco publico & L. II. §. capisse ff. de pol. & not. Bart. in d. L. quo minus in 1. & 5. quæst. de Flum.

Zu mehrerer Erläuterung aller hieoben gesetzten Fragen ist wohl zu mercken, wann einer die Gerechtigkeit oder Gewalt

walt hat, das Wasser aus einen freyen, offenen, gemeinen oder aber auch aus einen privat oder sondern Fluß zu führen, es dann noch nicht die Folge habe, daß er auch die Dienstbarkeit der Wasserleitung habe, derohalben solle dieser Unterschied hierinn angesehen werden, daß man entweder die schuldige Wasserleitung aus einen gemeinen, freyen, offenen, oder aber aus einen privat oder sondern Fluß habe.

So der herrschend Grund zu nächst an dem Fluß liegt.

Im ersten Fall, wann der herrschende Grund, dahin das Wasser geleitet wird, zu nächst an den Fluß ist, und ist kein anderer Grund dazwischen, so wird solches eigentlich keine Dienstbarkeit genennet, dann es von keines andern Erbeigen herrühret. Ut L. 1. ff. commun. præd. sondern diese Gerechtigkeit ist das offen, gemeine Ort schuldig. Et ita tenet Bart. in d. L. 1. Oder es ist das herrschende Erbeigen nicht das nächste an dem Fluß, oder es ist die gemeine Straß oder anders offenes, gemeines Ort in der Mitte des Wasser-Flusses und des herrschen Orts, so ist es eben so viel als jetzt gemeldt. Oder es ist in der Mitte ein sonderer Fleck oder Grund, dadurch man das Wasser führen könte, dann wann diß ein stetswährender Strom oder Wasser-Fluß ist, so wird es eine Dienstbarkeit der Wasserleitung. Ut L. 1. §. aquæductus. Wann aber der Wasser-Fluß nicht ewig oder stetsfliessend wäre, darum weiln er bey grosser Hitze versinckt oder verdorrt, wie dann zuweiln ein Brunn, Teich oder See, alsdann weiln keine stete Ursache da ist, (wie dann die sächlichen Dienstbarkeiten eine stetswährende Ursache haben sollen) in Ansehung der Sache, die da solche Dienstbarkeit schuldig ist. Ut est casus in L. foramen §. omnes ff. de serv. u ban. præd. & ibi hoc tenet gloss. fin. in princ. in verb. debet in ult. lect. Kan solches eine Dienstbarkeit der Nutzbarkeit genennet werden. Ut L. II. ff. comun. præd. quæ ita debet intelligi secundum Bart. ibi & in d. L. foramen & ita tenet Rof. in Lib. suis super indicto de fonte & rub. incipit,

Dienstbarkeit der Nutzbarkeit

cipit, si quis habet usum ducendi aquam de puteo vel fonte. Diese Dienstbarkeit der Nutzbarkeit kan nicht allein eine solche Dienstbarkeit genennet werden, daß mans könte mit Verjährung ersitzen oder überkommen, weiln es nicht continua oder stetswährend ist, dann zur Verjährung einer solchen Dienstbarkeit der Nutzbarkeit gehöret eine solche lange Zeit, die über Menschen Gedencken wäre. Et iste casus est in d. foramen §. omnes secundum primam lect. gloss. ibi quæ in se est verissima per not. in *L.* servitutes la grande ff. de serv. Item, würde sie nicht können genennet werden eine Dienstbarkeit, daß sie einer könte ewig brauchen, darum doch solche aufgerichtet wird, wiewohln es einer nicht ewig braucht, dann in solchen Fall kan die Dienstbarkeit nicht also verliehen werden, daß sie ewig seyn könte. Et iste est casus in d. §. omnes secundum secundam lect. gloss. ibi. So viel aber in denselben ihre andere Würckung anlanget, kan man dieselbe eine Dienstbarkeit der Nutzbarkeit nennen. quod bene notandum.

Dienstbarkeit aus einen sondern stetsmährenden Fluß.

Im andern Fall, so man eine Dienstbarkeit aus einen sondern Wasser-Fluß schuldig ist, und derselbe Fluß wäre stets und ewigwährend, alsdann hiesse dieselbe ohne allen Zweiffel eine gestärckte oder rechte Dienstbarkeit, darum daß man dieselbe aus einen sondern Grund schuldig ist, es sey alsdann ein offener, gemeiner oder aber sondere Fleck in der Mitte oder nicht. Quia verba ex mente legis concurrunt per L. I. §. aquæductus ff. de serv. rust. præd. cum fim. Aut non est perenne flumen, & tunc non valet servitutis impositio mero jure, sed de æquitate prætoris tenet, & iste est casus in L. II. secundum tertiam lect. ibi & Angel. ibi ff. communia prædiorum, vel secundum Bart. non valet directe vel utiliter.

Wie man die Dienstbarkeit der Wasserleitung

Was massen aber und wie einer die Dienstbarkeit der Wasserleitung sich gebrauchen könne und möge, ist folgender Massen zu vernehmen: Daß sich einer solcher Dienstbarkeit der Wasserleitung gebrauchen solle nach Beschaffen-

tung gebrauchen solle.

heit des Orts. Ut *L.* præses C. de serv. & aqua & L. si manifeste eo tit. Derohalben solle man mit dem Gebrauch, Mühlwercken und Gelegenheit der Nutzungen der Wasser bey dem alten Herkommen bleiben. Ut dixit Bal. not. in tit. de pac. constant. in 6. col. per illum Text. & idem in L. qui Luminibus ibi & statim antiquorum ædificiorum cum gloss. ff. de serv. urb. præd. & L. venditor §. si constat ibi nisi talis consuetudo ff. communia præd. & L. I. & L. an in totum & ibi not. C. de ædific. priv.

Man solle aber die Dienstbarkeit der Wasserleitung nach jedes Orts Statuten, wann anderst eine vorhanden sind, gebrauchen. Arg. d. L. qui luminibus, ibi secundum formam statutorum, conjuncta gloss. & Arg. d. L. an in totum facit L. omnes populi ff. de jud. jur.

Die Wasserleitungen solle man nach Innhalt der Verträge gebrauchen.

Man solle solche ferner gebrauchen nach Krafft und Innhalt der Verträge, Pacten und Geding, die man wegen der Dienstbarkeit eingegangen. Et probatur in L. certo genere ibi, quæ Lex comprehensa est. ff. de serv. rust. præd. & in L. is qui duo prædia cum L. seq. & L. cum essent §. fin. ibi nisi pactum vel stipulatio eod. tit. & L. si quis duas in princ. ff. communia prædiorum facit. L. I. §. si convenerit ff. depositi & L. semper in stipulationibus, de rer. jur. cum si. Derohalben solle sich keiner der Dienstbarkeit gebrauchen, als so weits ihme verliehen ist. Ut L. ergo in fin. & L. ex meo ff. de serv. rust. præd. *L.* non modus ff. de serv. & d. L. is qui duo. Also auch der zwey Gründe gehabt,

Wann einer einen obern Grund kaufft mit der ausgedingten Dienstbarkeit/ daß er das Wasser herab auf des Verkauffers untern Grund leiten könne/ so kan

und den obern verkaufft, und in dem Kauff also ausgedingt, daß der Kauffer in einer Furch oder Graben das Wasser aus seinen obern Grund herab in des Verkauffers untern Grund ausführen, so kan alsdann der Kauffer aus keinen andern Grund in seine Furche fahren, und in des Verkauffers Grund hinabführen, sondern er muß es bey der ausgedingten Dienstbarkeit bleiben lassen. Ita vult notabiliter d. L. is qui duo ff. de serv. rust. præd. ex hoc sequitur secundum Ang. per illum Text. ibi quod in usu servitutis aquæ forma data punctualiter est observanda, & ille cui debetur servitus aquæductus, non potest cum eo aliam miscere.

scere. Und dieses ist der besten Argumenten eines, daß derjenige, der eine solche Dienstbarkeit, das Wasser auf seine Mühl zu leiten, nicht auf die Gedancken komme, weilen er überflüßig Wasser habe, noch eine Mühle zu bauen. Ut subdit. Ang. in loco prælegato de quo Bart. in L. per agrum alias in L. non modus C. de serv. dicit esse causam in d. L. non modus est. Er kan auch kein anders Wasser mehr darein leiten, damit die Mühle desto geschwinder oder stärcker gehe.

kein ander Wasser darein geleitet oder gemischet werden.

Ingleichen solle einer das Wasser aus den Fluß also leiten, daß sowol den Nachbarn als dem Gestatt kein Schaden geschehe. Ut est Text. in L. hoc jure §. si aquam supra de aqua quotid. & æstiv. & in L. II. §. si quis in suo & in L. si per publicum ne quid in loco publ. Wann dann der Bach der Wasserführung einen schädlich wäre, so kan derselbe die Klag aus der VII. Gesetz-Tafel vor sich nehmen, und klagen, daß ihm um den Schaden Versicherung geschehe. In d. L. publicum.

Klag / so einem durch die Wasserleitung Schaden geschicht.

Item, es solle das Wasser durch das sonst gewöhnliche Ort geleitet, und nicht von seinen vorigen Lauff gewiesen werden. L. II. in fin. C. ad L. aquil. & ibi per Bal. & Doct. & L. si servus servum §. si quis aquæductus ff. ad L. aquil. & not. in L. 1. C. de serv.

Das Wasser solle nicht von den sonst gewöhnlichen Lauff geleitet werden.

Derohalben sagt auch Baldus in C. si quis de mans. in 4. Col. in fin. de controversi invest. daß man in solcher Wasserführung nicht nur allein den Anfang, sondern auch das Ort, daher es laufft, die Rinn-Saale und Gänge, dadurch es laufft, ansiehet, und wann der Wasser-Lauff gar alt ist, so solle es nach Gelegenheit ermeldter Dinge und Umstände von dem Gebrauch des Wassers geurtheilet werden. Und kan das Wasser nicht anderst geführet werden, dann wie es im nächst vergangenen Sommer geführet worden ist. L. 1. §. quod autem ff. de aqua quotid. & æstiv. Un da wird vermuthet, daß der gewöhnliche Lauff seye verändert worden, wann das Wasser höher oder niedriger oder stärcker

Das Wasser ist nicht anderst zu führen / als es im nächsten Sommer geleitet worden.

cker laufft, so der Nachbarn Gelegenheit nicht wäre. *L.* I. §. quod autem cum §. seq. ff. ne quid in flumine publ. Dann daß gemeldt worden, daß das Wasser nicht anderst zu leiten, als es in vergangenen Sommer geführt gewest. Ist also zu verstehen, daß es wohl anderst kan geführt werden, wo es den Führenden zu besondern Nutzen, den andern aber keinen Schaden oder Ungelegenheit machet. Ut est casus not. in d. *L.* I. §. sunt qui putant ff. ne quid in flum. publ. & not. Bart. in L. quo minus in 16. q. de flum.

So ein Wasser aus einer Quelle oder Brunnen eines obern Grunds herabflösse, und die Unteren richteten eine Mühle dabey an, wie es zu halte.

Hier fällt nun eine Frage vor: Ihrer etliche haben einen Grund, darinn ein Brunn entspringet, als bey Menschen Gedencken, das Wasser laufft nun vor sich selbst aus, und über die untern Theile des Grundes, welches diejenigen, denen der Brunn oder Quell zugehöret, so geschehen lassen müssen, weiln sie das Wasser nicht aufhalten können, daß also diejenigen im untern Grund das Wasser zusammen fangen, und es zu ihren Erbeigen zuführen, dieselben damit zu wässern, darüber wäre nun viel Zeit schon verflossen, und hätten das Wasser bey Manns Gedencken also gebraucht. Oder es haben die auf den untern Grund diß Wasser in einen Fluß gerichtet, und dabey eine Mühle gebauet, welche auch lange Zeit allda gestanden. Nun kommt aber der obere Grund-Herr, und will das Wasser auf seine untere Gründe leiten, und also von der Mühle wegführen, oder will wohl gar eine Mühle vor sich selbst machen: ist die Frag, was zu thun, ob er dazu befugt, oder ob die untern Grund-Herren, auf dero Grund das Wasser sonst gewöhnlich gerunnen, dasselbige widersprechen, und Obrigkeitlich begehren können, daß diß Wasser von seinem bißherigen Lauff nicht verhindert werden solle? Da wird nun diese Sache auf unterschiedliche Art verantwortet, daß entweder der obere Grund-Herr das Wasser deßwegen anderst leiten wolte, damit er den untern Grund-Herrn schadete, in solchen Fall

So der Obere das Wasser deßwegen abkehren wol.

kan

kan ers nicht thun. Ut L. I. §. denique Marcellus ff. de aqua pluv. arcen. & ibi gloss. in verb. non haberi & not. gloss. in L. flum. §. fin. in vers. non tenere me ff. de damn. infect. So es aber zweifelhafftig, mit was Vorsatz ers thue, alsdann wird nicht gehalten, daß er den Untern damit zu schaden meyne. Ita singulariter vult gloss. in d. L. flum. §. fin.

Er thue nur den Untern zu schaden/ kan ers nicht thun.

Oder so ers nicht mit einen solchen Vorsatz gethan, jemanden zu schaden, sondern nur zu seinem Nutzen, so hat es in diesen Fällen den Unterschied, daß entweder in solchen Sachen kein Statutum, oder nur eine gemeine Gewonheit, oder aber ein Vertrag zwischen beeden Theilen vorhanden, alsdann der Streit zu schlichten, wie schon oben gemeldt worden.

So dann weder Statut, Gewonheit noch Verträge vorhanden wären, so hat es abermahln diese Unterschied, daß entweder dasselbe Wasser auf die untern Gründe aus Gerechtigkeit der Dienstbarkeit oder aus Gerechtigkeit einer Macht laufft oder rinnt.

Im ersten Fall, wann das Wasser aus Gerechtigkeit der Dienstbarkeit herab auf die untern Gründe fliest, so kan der obere Grund-Herr, auf dessen Grund das Wasser entspringet, das Wasser nicht abkehren, so ers aber abkehret, so kan der Untere ihn darum verklagen. Ut est casus in L. si pars diuturno ff. si serv. vendic. Und das ist nicht nur bloß zu verstehen, wann einer eine erlangte Dienstbarkeit schon hätte, sondern auch, so einer in der quasi possessione der Dienstbarkeit der Wasserleitung wäre, und hätte sich desselben Jahrs der Wasserleitung bedienet. Ut L. I. §. illud tamen & §. quod autem ff. de aqua quotid. & æstiv. Und ist genug zu der quasi possession, daß er das Wasser in selben Jahr allein einen einigen Tag oder eine Nacht geführet habe. Ut d. §. quod autem & not. Bal. ibi & in L. celsus in penult. col. in fin. C. de usuc. Dann der einmahl in die Besitzung kommen, so man von seinen Nu-

So das Wasser aus Gerechtigkeit einer Dienstbarkeit auf der Untern Grund lauft so kans der Obere nicht abkehren.

Zu der quasi possession ist genug/ daß einer in einem Jahr nur einen Tag

oder Macht das Wasser geleitet habe.

hen handelt, und er anzeigt, wie er in der Possession seye, so wird vermuthet, daß er in der Possession auch seye, es werde dann das Gegentheil erwiesen. *L.* si possidetis C. de probation L. super longi C. de præscripti long. temp. secundum Bal. in d. L. celsus in fin. pen. col. Und ist diese quasi possession genug zu deme, wann er darinn verhindert oder betrübt wird, daß er alsdann wider dem Betrüber klagen, und ihme auch de facto Widerstand thun, oder sich gegen ihm wehren kan. Ut eleganter declarat Bart. in L. I. §. hoc interdicto versic. 2. not. quod in istis juribus ff. de itin. act. priv. & adde, quod not. per gloss. in C. cum Ecclesia sutrina in vers. trium Episcoporum & ibi per Doct. extra de restit. spolia.

So das Wasser aus Gerechtigkeit einer Macht geleitet wird.

Im andern Fall, wann das Wasser aus Gerechtigkeit einer Macht geleitet wird, und nicht durch erlangte Dienstbarkeit, so kan alsdann der Obere wohl abkehren; es kan auch der Untere dawider weder klagen noch einigen Widerstand thun. Ut est casus in L. proculus ff. de damn. infect. & in L. seq. & L. fluminum §. Idem videamus eod tit. & in L. I. §. idem Marcellus ff. de aqua pluv. arcen. & in L. si in meo eod. tit. facit L. viam publicam cum ibi not. ff. de via publica.

Wie es zu verstehen/ wann einer die Wasserleitung aus Gerechtigkeit einer Dienstbarkeit hat.

Es bleibet aber noch ein Zweifel übrig, wann man davor hält, als habe er das Wasser aus Gerechtigkeit einer Dienstbarkeit, oder aber einer Macht geleitet; So ist die Meynung so: Daß entweder die Dienstbarkeit auferlegt ist durch einen Menschen mit einem Vertrag, oder Titel einer Donation unter Lebendigen, oder durch ein Testament oder Codicill, oder durch einen letzten Willen. Oder dieselbe Dienstbarkeit ist auferlegt durch das Gesetz, als ein Statut, daß der Untere das Wasser auf seine Gründe leiten könne, alsdann ist es klar, daß ers alsdann aus Gerechtigkeit der Dienstbarkeit geleitet habe, und der Obere kan ihm das Wasser wider die schuldige Dienstbarkeit nicht nehmen. ff. de aqua pluv. arcen. & per alia jura supra ad hoc allegat.

Erseßene Wasserleitung kan nicht abgekehrt werden.

Hie-

Hiebey möchte aber gezweifelt werden, wie doch die ersessene oder præscribirte Dienstbarkeit der Wasserleitung eingeführet werde, nemlich in wie langer Zeit, was auch, und wie viel Stuck zu einer solchen Præscription gehörig sind.

Was zu Ersitzung einer Wasserleitung vonnöthen.

So viel nun die Zeit anlanget, so ist die Rede von dem Wasser, das man aus der Gemein, oder aber aus einen sondern Gemein führet, sofern mans aus der Gemein führet, so gehöret zu solcher Verjährung eine Zeit von Menschen Gedencken. Ut *L.* I. in fin. ff. de aqua pluv. arcen. & L. hoc jure §. ductus aquæ ff. de aqua quotid. & æstiv.

Verjahrung eines gemeinen oder auch eines besondern Wassers.

So mans aber aus einem besondern Ort führet, alsdann und weiln es ein continuam causam hätte, so wird es gegen die im Lande 10. und gegen die ausser Land in 20. Jahren præscribirt und ersessen. L. si quis diuturno præallegata & not. in L. servitutes ff. de serv. Davon auch in den vorigen zweyen Büchern schon vieles gemeldt worden.

Es gehören aber zu solcher Præscription und Ersitzung noch mehr Stücke:

Daß die Wasserleitung ohne Innhaben nicht præscribirt kan werden.

Erstlich, daß diese Dienstbarkeit ohne eine Innhabung oder quasi Besitzung nicht præscribirt wird. L. sine possessione ff. de usucap. &c. sine possessione de reb. jur. in vi. & not. per gloss. Bal. & Doct. in L. II. C. de serv. & aqua. Und also wills vonnöthen seyn, daß ers nicht gebraucht habe aus guter Vertraulichkeit oder guter Nachbarschafft, oder schlechter Macht. Ut habetur per Bart. & gloss. & Doct. in L. I. ff. de itin. actuque priv. & per hoc Ang. & Doct. in C. bene Extra de postulat. præl. & in C. cum Ecclesia sutrina. Extra de caus. pos. & proprie; daß sich aber einer der Gerechtigkeit der Dienstbarkeit gebraucht habe, das kan daher abgenommen werden aus den Verrichtungen, die einer thut, oder vor sich selbst, ohne eine Gerechtigkeit und Nahmen der Dienstbarkeit auf seines Nachbarn Grund sonst nicht thun könte, als: So er auf seines Nachbarn Grund einen Zaun auf-

Wie es abzunehmen, daß sich einer der Gerechtigkeit gebrauchet habe.

hackte, einen Graben raumete, oder raumen liesse, oder das Wasser daselbst leitete, das sonst regulariter nicht geschehen kan, es geschehe dann aus Gerechtigkeit der Dienstbarkeit. L. quemadmodum §. 1. in fin. ff. ad L. aquiliam arg. L. cum quidam §. dicitur ff. de acquir. hæred. & d. L. quoties & not. in locis prælegatis.

Mit gutem Glauben der Dienstbarkeit gebrauchen.

Zum andern, will vonnöthen seyn, daß der sich dieser quasi possession mit gutem Glauben gebraucht, und nicht anderst vermeynt, dann es gehöre ihm solche Dienstbarkeit zu. Ut d. L II. & ibi hoc not. in L. fin. ff. quemad. serv. amit.

Zum dritten, will vonnöthen seyn in den stetswährenden Dienstbarkeiten, als continuis servitutibus, als in der Wasserleitung zwischen die Gegenwärtigen eine zehen-jährige, und gegen die Abwesende eine zwantzig-jährige Zeit. Aber in denen unsteten, Discontinuis, Dienstbarkeiten, gehöret eine Zeit bey Manns Gedencken dazu. Es habe dann einer einen Titel, so ist es alsdann genug, daß er gegen den Einheimischen die zehen-jährige, und gegen den Auswärtigen die zwantzig-jährige Zeit erweise. Ut est gloss. not multum in L. servitutes prædiorum & ibi Ang. & Flor. & Doct. ff. de serv. tit. generali & habet per Cyn Bal. & Doct. in L I. & II. C. de serv. & aqua & per Bal. in L. I. §. hoc interdicto ff. de itin. actuque priv.

Zur Ersitzung der Wasserleitung aus einem gemeinen Fluß gehört eine Zeit von Manns Gedencken.

Wann das Wasser aus einen offenen, gemeinen Grund geführet wird, so gehöret eine solche Zeit dazu, von Manns Gedencken, wie hievon schon gemeldt worden, und ist zu solcher Ersitzung der Dienstbarkeit kein Titel vonnöthen. Ut L. si quis diuturno & ibi not. ff. si serv. vend. & not. in d. L. I. & II. C. de serv. & aqua.

Wann aber die Dienstbarkeit nicht præscribirt oder ersessen ist, so hat es diesen Unterschied, daß entweder der Grund-Herr des untern Grundes in der quasi possession der Wasserleitung zu seinen untern Grund ist, und alsdann kan der obere Grund-Herr das Wasser von seinem Lauff nicht abkeh-

kehren, noch in hangenden Streit um die Wasserleitung den Untern verhindern oder betrüben das Wasser auf seinen Grund zu leiten, wie es vorhin gewest, biß so lang es durch Urtheil und Recht erkennet wird, daß ers ableiten könne. Ut not. gloss. & Bart. in L. I. §. hoc interdicto ff. de itinere actuque privato & probatur in L. penult. ff. de aqua quotid. & æstiv. Und so der Untere also von jemand in seiner quasi possession verhindert wird, der kan auch ausser Gericht sich thätlich wehren. Ut est gloss. not. in d. §. hoc interdicto & ibi hoc tenet Bart.

So der untere Grund-Herr der Wasserleitung nicht in quasi possession ist, so kan der Obere das Wasser abkehren.

So nun aber, der den untern Grund hat, nicht in der quasi possessione der Dienstbarkeit wäre, dieselbe nicht præscribiret, auch daselbst weder durch einen Menschen noch Gesetze einige Dienstbarkeit auferlegt ist, so kan alsdann der obere Grund-Herr das Wasser abkehren, dann in diesem Fall ist das Wasser nicht aus dienstbarlicher Gerechtigkeit, sondern aus Macht dahin abgerunnen, wie schon hieoben vermeldt. Et istud est de mente gloss. in L. Proculus ff. de damn. infect. & Bart. & Paul. de Cast. in L. Fluminum §. item videamus eo tit. & Bart. in L. I. §. sicut autem in fin. ff. de aqua pluv. arcen.

Wie es verstanden wird, so das Wasser aus einer Macht laufft.

Das heist aber, daß das Wasser oder die Gerechtigkeit des Wassers aus einer Macht einem zugehöre, wann das Wasser vor sich selbst fleust, oder hin und her lauffet, dazwischen kein menschlicher Gebrauch oder That kommen ist, als wann das Wasser von den obern Grund durch verborgene Erd-Adern herab auf meinen untern Grund lieffe, dann in solchen Fall, wann es auch tausend Jahr also herab geflossen wäre, so kan doch nicht gesagt werden, daß weder ich noch mein Grund einige Dienstbarkeit erlanget hätten. Dann das Wasser, das ohne menschliche Zubereitung oder Leitung für sich selbst, kan keine Verjährung noch Gewonheit einführen, weilen vonnöthen ist, daß zu solcher Præscription und Gewonheit eine menschliche Handanlegung kommen solle, welche, so sie anfänglich da ist,

Das Wasser kan ohne menschliche Zubereitung keine Verjährung einführen.

So das Wasser durch verborgene Adern aus eines seinen Brunnen in meinen

fleust / so kan ichs nicht præscribiren.

schon genug, daß alsdann das Wasser von sich selbst laufft. L. qui fundum ff. quemadmodum serv. amit. ut eleganter dicit Bal. in C. 1. §. si quis de mans. in 6. col. in tit. de controv. invest.

So einer auf seinen Grund einen Brunnen hätte, und das Wasser fleust daraus durch verborgene Adern, oder unter der Erden in meinem Grund, darinnen ich auch einen Brunnen habe, und so im denselben Brunn 30. oder 40. oder 1000. Jahr gebraucht hätte, so kan ich doch nicht sagen, daß ichs ersessen oder aus verjährter Gewonheit dasselbige Wasser überkommen hätte, dann wann man eine solche Dienstbarkeit præscribiren will, so gehöret dazu, daß er das Gegentheil gewust und geduldet habe. Ut *L.* II. & ibi not. C. de serv. & aqua.

Und ist das die Ursach, darum man in solchen unbegreifflichen Dingen keine Possession geben kan. Ut *L.* si ædes §. fin. ff. de serv. urb. præd. & *L.* servus §. incorporalibus & ibi gloss. ff. de acquir. rer. dom.

Die quasi possession bestehet in der Wissenheit und Geduldung des Gegentheils.

Diese quasi possession stehet aber in der Wissenheit und Geduldung des Gegentheils. Ut est casus in L. quoties la 2. ff. de serv. & L. I. in fin. ff. de serv. rust. præd. & probatur in L. II. & ibi per gloss & Doct. C. de serv. & aqua & not. etiam Paul de Castro in L. I. §. denique ff. de aqua pluv. arcen.

Wie einer den andern die Brunn-Ader abgraben könne.

Es sind auch solche Adern unter der Erden gemeiniglich verborgen und unerkänntlich, ehe denn der obere Nachbar, der die obern Gründe hat, hinein hauet, und dieselbe abgräbet, derohalben ich nicht sagen kan, daß ich mit seinem Vorwissen und Zusehen das Wasser in meinem Brunnen habe, und dasselbe wider ihm ersessen, derohalben kan ers abgraben oder aushauen. Doch solst du das auch mercken, wo es ohne das wäre, daß der Obere als ein Herr des obern Grundes gewust habe, daß das Wasser durch die Erd-Adern auf meinen untern Grund geronnen, so könte er das Wasser abkehren, und die Brunn-Adern abhauen, derohalben daß

diß

diß Wasser ohne menschliche Zuthuung, und also aus eigener Macht, und nicht wegen einer dienstbarlichen Gerechtigkeit auf meinen Grund herab geflossen. Vide Cæpol. c. 4. sui Tractatus de serv. rust. præd.

Ein Zeichen der Dienstbarkeit / so einer etwas auf einen fremden Grund macht.

Item, wann der, der den untern Grund hat, etwas in den obern Grund, darinn das Wasser entspringt, gemacht hätte, als so er durch einen Graben das Wasser geführet, oder der Graben im obern Grund mit Vorwissen und Zusehen des Herrn geraumt hätte, so wurde man durch diese und dergleichen Dinge schliessen können, daß man das Wasser mehr aus Gerechtigkeit, denn aus Nachbarschafft leiste. Weiln diese Dinge ohne eine habende Gerechtigkeit der Dienstbarkeit auf einen fremden Grund nicht können exercirt und gemacht werden; wie dann schon öffters gemeldt.

So das Wasser bey einem Gieß-Brett auf einen Grund herabtröpfelte / nachgehends aber gar versperret würde / darum kan nicht geklagt werden.

Ferner, einer hat das Wasser in Brunn-Röhren oder höltzernen Röhren geführt, oder hat die Gerechtigkeit gehabt, die Wasser-Tocken oder Fall auf etliche Stund zu sperren, daß das Wasser nicht auf des Nachbarn Grund lauffe, sondern auf seinen Grund geleitet würde, aus diesen Brunnen-Röhren, Canalen oder Wasser-Brett ist gewöhnlich ein Theil des Wassers durch die Löcher, oder das die Wasser-Sperr mit Stroh, Erden oder Mist verschoppt gewest, geflossen, und herab auf und über die untern Gründe gerunnen, daß alsdann die untern Grund-Herren die längste Zeit über 40. Jahr zu Wässerung ihrer Gründe, oder ihrer Vieh-Tränck, oder anderer Nothdurfft gebraucht haben. Jetzo aber will der Herr des obern Grundes, der die Gerechtigkeit der Wasserleitung hat, das Wasser also sperren, daß niemahln und keines mehr auf die untern Oerter rinnen soll; dargegen wollen die Herren der untern Gründe, daß diß wenige Wasser solte, wie zuvor, herablauffen, wird gefragt, was Rechtens? Antwort: Daß der Herr des obern Grundes solches Wasser wohl sperren könne, darum daß diß Wasser

ser nicht aus dienstbarlicher Gerechtigkeit, sondern nur Jure familiaritatis auf die untern Gründe ablaufft, in Betrachtung, daß der Herr des untern Grundes in dem obern Grund gar nichts gearbeitet oder zugericht habe, sondern das Wasser, welches man nicht aufhalten können, für sich selbst herab auf die untern Gründe gelauffen. Et quod possit eam superior totam continere, & sibi conservare, videtur esse Text. ad Literam. in L. III. in princ. & §. 1. ff. de rivis. ubi in princ. hæc verba scribuntur. Nam si operis aliquid faciat quis, ut magis aquam conservet vel contineat non impune potest prohiberi.

Wann einer einen Graben mit Steinen ausmachen wolte.

Wann einer einen Bach-Graben, der anfänglich nur von Erden gewest, mit Steinen ausmachen wolte, deme soll man es nicht verwehren. So auch einer den ausgestuckten Bach-Graben, oder einen Theil davon, darnach von Erden machen wolte, deme soll es gleichfas unverwehrt seyn. In L. II. servitus & Labeo scribunt, das solle aber also verstanden werden: Wann solches der Herr des obern Grundes aus dringender Noth, oder von grossen Nutzen wegen thäte. Et ita loquitur d. L. III. in princ. & §. 1. Wo aber keine dringende Noth oder grosser Nutzen vorhanden wäre, so könte ers auch nicht thun. Et ita loquitur L. I. §. si quis terreum ff. de rivis secundum Bart.

Daß ein Grund-Herr eine Seiten-Mauer bey dem Wasser machen kan.

Item, der Herr des obern Grundes kan auch seine Seiten-Mauer machen lassen, damit das Wasser nicht hin- und her lauffe. Ut d. L. I. in princ. §. 1. So aber der Graben am Boden von Erden gemacht wäre, so kan er denselben Boden nicht von Steinen machen. Ut d. §. si quis secundum glosf. ibi.

So einer einen Bach-Graben mit Blatsteinen aussetzen wolte.

Wann ich aus dienstbarlicher Gerechtigkeit eine Wasserleitung über deinen Grund hätte, und führete das Wasser in einem offenen und verdeckten Graben, welchen ich anjetzo aber verdecken, und mit Erden belegen wolte, damit dein Vieh nicht daraus trincken oder du Wasser daraus holen

holen mögtest, ist die Frag, ob ich solches thun könne? Antwort: Daß entweder eine solche Dienstbarkeit, die auf deinen Grund liegt, mir seye, daß ich darff durch deinen Grund einen offenen Bach führen, wann es also, so darff ich ihn nicht zumachen oder zudecken, wann es aber gehandelt wäre, einen verdeckten Bach-Graben zu haben, so kan ich solchen auch nicht aufmachen. Jedoch aber, es mag die Sache abgehandelt seyn, wie es wolle, daß ich den Graben offen oder verdeckt haben solle, so kan ich doch solchen offen oder verdeckt halten, wann dir nur dadurch kein Schaden geschiehet. Et ita intelligatur opin. Pomponii per L. I. in fin. ff. de rivis.

Von offenen und verdeckten Wasserleitungen.

Daß einer seinen Bach offen oder verdeckt halten kan/ wann es nur den andern ohne Schaden.

Wo auch gleich des dienstbaren Grund-Herrn Sachen dadurch schlimmer würden, wann aber mein Nutz grösser als sein Schaden, so kan ichs offen oder zugedeckt halten. Per d. L. I. in fin. & sic etiam procedat opin. Pom.

So aber der Dienst-Herrn Schaden grösser weder des führenden Herrns Nutzens wäre, so kan die Wasserleitung nicht ändern, weder mit offen halten, oder zumachen. Et ita intelligitur opin. Labeonis & not. gloss. mag. in d. L. II. ff. de rivis quam sequitur ibi Bart. & etiam vult gloss. in L. III. in princ. in versic. adversarii eod. tit.

So aber der Schade gräsſer als der Nutzen/ nicht geändert werde.

Ferner, so einer die Dienstbarkeit das Wasser über seines Nächsten Grund zu führen hätte, und führts in einem Graben, und wolte neue Rinnen oder Brunnen-Röhren in dem Wasser-Graben legen, die vormahls gelegt geweſt, so kan ers thun, und solle er darinn verhindert werden, so kan er das Interdictum utile de rivis gebrauchen, wo es ihm Nutz, und dem andern ohne Schaden. Ut est casus in L. servus §. si quis novum ff. de rivis. Et ideo datur utile interdictum non directe, quia directe datur quando jam habuit ut dicit ibi gloss. in verbo, utile.

Daß einer hölzerne Rinnen kan in dem Graben legen.

Hergegen, so ich am ersten das Wasser durch meines Nachbarn Grund in Rinnen oder Röhren geführet, und wolte es jetzo in einem Graben führen, so kan ichs nicht thun,

Daß einer die Röhren kan weg

thun / und das Wasser in einen Graben führen.

dann ich würde durch das Umgraben des Nachbarn Grund verderben. Arg. d. §. si quis novum ff. de rivis. Ich kan auch den Wasser-Graben weder erweitern, erheben, verlängern oder an einen Ort leiten. Ut dicitur in d. §. si quis novum. & hoc probatur etiam in L. restituas ff. ne quid in loc. publ.

Wie einer den andern das Wasser nicht abgraben könne.

Wann einer einen obern Grund hätte, darinn das Wasser funffzehen Schuh-tieff entspringe, und durch die Gänge unter der Erden zu des Nachbarn Grund ablieffe, und im Fall daß die Wasser-Gänge durch des Nachbarn Grund nicht durchgiengen, daß sich also das Wasser hinter sich schwellet, und in dem obern Grund die 15. Schuh-hoch stiege, und durch den obern Grund-Herrn auf seinen Grund geleitet würde, so kan der untere Grund-Herr nicht so tieff hinein in die Erde graben, und den Obern das Wasser nehmen, dann solches die Rechte nicht gestatten. Vide Bartol. Cæpoll. de serv. rust. præd. c. 4. in suo Tractatu.

So einer die Macht hätte / das Wasser über eines andern Grund zu leiten.

Item, wann eine Stadt ein Statutum hätte, daß einer könte das Wasser aus dem obern Grund durch und über des Nachbarn mittlern Grund zu seinen untern Stück führen, doch mit Bezahlung des Nachbarn Schaden des aufgeworffenen Wassers-Graben wegen, wie dann ein solch Statutum von gemeinen Nutzen wegen kräfftig ist. Per not. in L. fin. C. si contra jus vel utilitatem publ. Nun wolte einer das Wasser über seines Nachbarn Grund, darinn ein Brunn, oder aber etliche Brunn-Adern sind, führen, und also einen Wasser-Graben auffwerffen, dadurch sein Wasser mit des Nachbarn seinen sich vereinigen könte, und also beede samtlich auf den untern Grund führen. Ist nun die Frage, ob ers thun könne? Antwort: Daß er solches wohl thun könne, dann die Statut sagt schlechter Dings, daß er das Wasser über des Nachbarn Grund leiten könne, wann er ihn die Bezahlung vor den Grund gebe. Ergo simpliciter & indistincte debet intelligi 19. distinct. si Romanorum. Doch

solle

solle dieses also verstanden werden, daß den Nachbarn an seiner Wasserleitung kein Schaden geschehe. Ut probatur in L. hoc jure §. si quis jus aquæ ibi aquarum rivalibus ff. de aqua quotid. & æstiv. & L. Imperatores de serv. rust. præd. & L. I. §. sunt qui putant. ff. ne quid in flumine publico fiat.

So das Wasser von dem obern Grund die untern Grund tränckete.

Ferner, so das Wasser aus meinen obern Grund herab auf deinen untern Grund mit solcher Fülle und Übermaaß lieffe, daß dein Grund gantz und gar überlieffe, so wird auf zweyerley Wege um Bescheid gefragt: Erstlich, ob ich als ein Herr des obern Grunds kan bezwungen werden, das Wasser auf meinen Grund zu halten, also daß ich müste einen Tamm oder Graben machen lassen, das Wasser damit aufzuhalten, damit es dir nicht auf deinen Grund lieffe. Für das andere, gesetzt das, daß ich nicht könte genöthiget werden, dasselbe Wasser aufzuhalten, ob ich dich als den Untern nicht vielmehr zwingen könte, daß du das Wasser auf deinen Grund nehmest, Graben oder Tamm machest, oder leidest, daß diß Wasser über deinen Grund auf des Nachbarn Grund lieffe, hierauf ist dreyerley zu bedencken.

Erstlich, des Vertrags Geding. Wo ein Vertrag davon aufgerichtet wäre, demselben ist allerdings nachzukommen. L. I. denique ait & L. in summa §. 1. ff. de aqua pluv. arcen. & L. I. §. si convenerit ff. depositi.

Daß der untere Grund natürlicher Eigenschaft wegen den obern dienen solle.

Für das andere solle betrachtet werden die Natur und Eigenschafft des Orts, daß der untere Grund den obern sächlich dienen, die Dienstbarkeit leisten, und das Wasser des obern Grundes auf sich nehmen müsse, es seye dann anderst im Vertrag gehandelt. Ut d. L. in summa in principio agri enim naturam servandum esse dicit d. L. §. non sit ducta. Es muß auch in alle Weg das untere Feld den obern dienstbar seyn, und diese Ungelegenheit seines Lagers halben von den obern Feld leiden, und dargegen den Nutzen nehmen und compensiren. Dann gleichwie alle Feistigkeit von

Weil der untere Grund des obern Feistigkeit annimmt/

also solle er auch das Wasser annehmen.

dem obern auf den untern Grund fleust, also solle auch die Ungelegenheit des Wassers herab fliessen. Ut eleganter dicit Text. in d. L. I. §. denique ff. de aqua pluv. arcen. & d. *L.* in summa in principio eod. tit.

So der obere und untere Grund in gleicher Ebene wären.

Drittens, solle betrachtet werden, wann weder der ober noch untere Grund mit einigen Gesetzen oder Bedingnüssen nicht beladen wären, wie dann die Umstände solches offt selbst erklären, als so die Oerter in gleicher Ebene sind, und man daher keinen den obern oder untern nennen könte, alsdann solle des Orthes Aelter, die dann an statt des Gesetzes sind, und allweg vor Gesetz gehalten werden, zu Entscheidung des Streits genommen werden. Ut dicit Text. in d. §. denique ait vers. si tantum Lex & ibi gloss. in d. *L.* in summa in princ.

Ob der obere oder der untere Grund einen Tamm zu machen schuldig.

Vierdtens, kan man auch bedencken, falls kein Vertrag gemacht, oder die Natur und Umstände des Orts nichts ausweisen, oder sonst gar nichts vorhanden wäre, das man halten könte. Wann aber ein Vertrag gemacht wäre, daß der Obere solle das Wasser behalten, damit es nicht auf den Untern fliesse, oder daß ers könne auf den untern Grund kehren, so solle derselbe Vertrag auch gehalten werden, und damit eine Dienstbarkeit auferladen seye. Ut d. *L.* I. denique ait & in L. in summa in princ. ff. de aqua pluv. arcen. conjuncta *L.* semper in stipulationibus ff. de Regulis Juris.

Daß der Dienst-Herr schuldig seye den Graben zu machen/ zu raumen ꝛc.

Man kan aber hiebey ferner zweifeln, so nun also die Dienstbarkeit simpliciter oder aber durch einen ordentlichen Vertrag aufgelegt wäre, daß der obere Nachbar schuldig seye, das Wasser auf seinen Grund zu halten, oder daß der Untere schuldig seye das Wasser in einen Graben zu nehmen, ob alsdann der obere oder untere Grund-Herr gehalten seye, den Graben zu raumen, den Tamm zu machen und das Wasser zu verwahren. Darauf ist die Antwort:

Daß

Daß der, deme der dienstbare Grund zugehöret, nicht schuldig ist zu raumen, den Tamm zu machen, noch das Wasser zu verwahren, sondern er ist allein schuldig zu gedulten, daß der Dienst-Herr solches verrichte. Ut probatur in L. I. §. denique ait in princ. & §. fin. ff. de aqua pluv. arcen. Und ist dieses die Ursach, daß derjenige, so eine Dienstbarkeit schuldig ist, regulariter nicht kan bezwungen werden, etwas zu machen, sondern nur zu gedulten, daß der Dienst-Herr etwas auf den dienstbaren Grund mache. Ut L. quoties §. serv. ff. de serv. tit. generali & L. & si forte §. etiam vers. nam in omnibus servitutibus ff. si serv. vindicetur. Ausgenommen, wann es eine Dienstbarkeit des Bürdtragens wäre, so kan alsdann, der die Dienstbarkeit schuldig ist, gezwungen werden, dasjenige, worauf die Bürd liegt, wieder zu machen. Ut *L.* eum debere col. ff. de serv. urb. præd. & ita tenet gloss. in d. L. I. §. fin. in vers. cogimus ff. de aqua pluv. arcen. & in glossa in L. I. in summa §. 1. in vers. vel re quæ incipit tu es eod. tit. Das ist aber also zu verstehen, nicht allein so der obere Nachbar schuldig ist, das Wasser auf seinen Grund zu halten, denn in demselben Fall, so das Wasser, dadurch das Wasser erhalten wird, schadhafft wird, so ist der Obere nicht schuldig, etwas daran zu wenden, oder es zu machen, sondern nur zu gedulten, daß der Untere dasselbige mache. Et ita intelligit Paulus de Castro ibi summarie §. denique ait & probatur in *L.* in summa §. item Varus ad fin. ibi, si velim aggerem restituere in agrum eod. tit. Sondern auch wann der Untere schuldig ist, das obere Wasser auf seinen Grund zu nehmen, so ist er, der Untere, nicht schuldig, den Graben zu raumen oder zu machen, daß das Wasser nicht aus seinen Grund auslauffe, sondern er ist nur schuldig zu leiden, daß der Obere solches thue. Cum sit eadem ratio L. illud ff. ad *L.* aquil. & hoc etiam Paul. de Castro in d. L. summa §. apud Labionem.

Der Dienstbare ist nicht schuldig etwas an dem dienstbaren Grund zu machen/ als was die Dienstbarkeit des Bürdtragens betrift.

Der Untere ist schuldig/ die Baufälligen Wercke zu unterhalten.

Der Dienstbare muß gedulten / daß man die Graben räume und mache.

Wann der Herr des dienstbaren Grundes den Wasser-Graben oder Gruben nicht raumen oder den Tamm nicht wieder machen wolte, darum weiln er keinen Nutzen davon, sondern vielmehr Müh und Arbeit und Ausgaben hätte, so kan alsdann der Dienst-Herr gegen ihm handeln, daß er gedulte, daß man dieselbe raume und beveſtige.

Der die Dienstbarkeit hat / hat die Wahl den Graben zu räumen / und das Erdreich zu ſich zu nehmen oder ſolches den Dienſt-Herrn raumen zu laſſen.

Wann aber der Herr des dienstbaren Grundes daraus einen Nutzen haben könte, als aus dem feisten Erdreich, das man auf den Grund mit raumen des Grabens ausschlägt, so kan er von dem Dienst-Herrn ſolche Raumung an die Hand nehmen, er ſolle auch von demſelben dazu gelaſſen werden, dann es ſtehet bey ihme, daß er raume, oder aber gedulte, daß ein anderer ſolches thue. Ut L. in Summa §. apud Labeonem qui ita debet intelligi ſecundum Bart. & Paul. de Caſtro imo & Doct. ibi ff. de aqua pluv. arcen. & item tenet Paul. in d. L. in ſumma §. item Varus in fin.

So das Werck im obern Grund abbricht / ſo muß der Obere gedulten / daß man es wieder mache.

Hieraus folgt nun, wann der obere Grund-Herr ſchuldig iſt, das Waſſer in ſeinen obern Grund zu behalten, damit es den Untern nicht ſchade, und das Werck, ſo das Waſſer aufgehalten, wäre natürlich von ſich ſelbſt zerbrochen, als von Uberfluß des Waſſers, oder aber durch andere Umſtände, es wäre nun gleich daſſelbe Werck durch Menſchen Hände gemacht, oder alſo von ſich ſelbſten, daß man ſeinen Anfang nicht wuſte, und wäre das Waſſer aus dieſtbarlicher Gerechtigkeit aufgehalten worden, ſo kan alsdann der Nachbar, deſſen Grund dienſtbar iſt, gezwungen werden zu gedulten, daß man auf ſeinen Grund das Werck wieder mache, und in vorigen Stand bringe. Ut eſt caſus in d. L. in ſumma §. item Varus & ideo hoc tenet ibi Paul. de Caſtro.

Wer das Werck zerreiſt / der muß es wieder machen.

Hieraus folgt ferner, daß wann der, der die Dienſtbarkeit hat, das Werck zerreiſt, durch welches das Waſſer auf den dienſtbaren Grund behalten worden, und nun den herrſchenden Grund zu ſchaden rinnet, ſo kan er gezwungen wer-

werden, das Werck wieder in vorigen Stand zu setzen und zu richten. Et L. in summa §. item Labeo & hoc tenet Paul. de Castro in L. I. §. & si vicinus eod. tit.

Der Obere kan den Untern zwingen / den Graben und Wercke an obern Grund zu bessern / damit ihm kein Schaden geschehe.

Dann gleichwie der Herr des herrschenden Grundes dem Herrn des dienstbaren Erbeigen zwingen kan, zu gedulten, daß man auf seinen Grund raume, oder die Wercke bessere: Also kan der Herr des obern dienstbaren Grundes, der aus dienstlicher Gerechtigkeit schuldig ist, auf seinen obern Grund einen Wasser-Graben zu halten, damit sein Wasser dem Untern keinen Schaden thue, wann derselbe Graben machens brauchet, wider den Herrn des herrschenden Grundes handeln, daß er den Graben wieder mache, damit den obern dienstbaren Grund kein Schaden deßwegen geschehe. Ut est casus valde not. in L. in summa §. apud Alphenum ff. de aqua pluv. arcen. secundum intellectum Paul. de Castro. & ibi gloss. intelligit illum Text.

Klag / so einer das Wasser von seinem Grund auf einen andern kehret.

Item, der das Wasser, das er auf seinen Grund einzunehmen schuldig ist, von seinen natürlichen Lauff abkehret, daß es auf seinen Grund nicht rinnen, sondern auf einen andern Grund lauffen solle, kan der mit der Klag de aqua pluviali arcenda vorgenommen werden. Ut L. I. §. Neratius cum gloss. ff. de aqua pluv. arcen.

Klag / so einer das Regen-Wasser von sich kehret.

Derohalben so das Wasser starck auf deinen Grund herab regnet, und du kehrest dasselbe durch ein Werck, das mit Händen gemacht ist, auf meinen Grund anderst, als es von sich selbst laufft, oder es würde nicht so räsch oder geschwinde rinnen, wenn du diß Werck nicht gemacht hättest, kan ich dich auch mit der Klag de aqua pluv. arcen. beklagen. Also auch, wann das Wasser auf deinen Grund nicht geflossen, noch starck darinn geregnet hätte, und du hättest es vermacht, daß es auf deinen Grund nicht herab kommen könne, und hättest es also auf meinen Grund gericht, wo zuvor die Dienstbarkeit deinen Grund aufgelegt gewest, daß

Wie einer das Regen-Wasser von seinem Grund nicht abkehren könne.

du

du dasselbe Wasser auffahen und zu behalten schuldig gewest, oder so du es bey Manns Gedencken einzunehmen gewohnt gewest, so kanst du dasselbe Wasser von dir nicht ausschliessen und auf meinen Grund kehren. Ut probatur in d. §. Neratius & ibi hoc gloss. in vers. solet quam sequitur Paul. & idem not. in L. in summa §. illud etiam in fin. ff. de aqua pluv. arcen.

So einer eine Dienstbarkeit hätte mit einen Werck ein fliessendes Wasser aus eines andern Grund zu führen/ wie das zu verstehen.

Wann du mir eine solche Dienstbarkeit verliehen hast, daß ich mit einem Handgemachten Werck das fliessend Wasser aus deinen Grund in das Meinige führen dörffte, und wann es dir gleich schadet, so wird es doch nicht so weit verstanden, daß ich solte so viel Wasser führen, daß dir übermäßigen Schaden bringen werde. Ut est Text. multum not. in d. L. in summa §. illud etiam facit ad hoc L. unius ff. de serv. urb. præd. & hoc etiam tenet Paul. de Castro in d. §. illud etiam.

Es begiebt sich vielmahln, daß ein Ort oder Stuck den andern ohne einig Geding seiner natürlichen Eigenschafft halben dienen muß, wie dann der untere Grund regulariter schuldig ist, das Wasser, so von dem obern Grund herab kommt, anzunehmen, und dieses ist eine natürliche Dienstbarkeit und Gesetz der Natur. Ut L. I. §. sed si vicinus §. denique ita & L. in summa in princ. ff. de aqua pluv. arcen. Wo gleich das Wasser dem untern Grund schädlich wäre. Ut d. L. I. §. toties vers. quod si natura.

Der Obere kan nicht gezwungen werden/ das Wasser auf seinē Grund zu behalten.

Als zu einem Exempel: Wann das Wasser von meinem Berg oder aus meinen obern Grund herab auf deinen Grund lieffe, so bist du schuldig dasselbe anzunehmen, magst auch nicht begehren, daß ich soll einen Tamm oder Graben machen auf meinen Grund das Wasser zu behalten, dann dein unterer Grund ist von Natur meinen Obern in diesen Fall dienstbar, wann das Wasser natürlicher Weiß herab laufft. Ut dictis juridus.

Doch werden gleichwohl etliche Fälle hiervon ausgenommen.

Erst-

Erstlich, wann das Wasser durch ein von Händen gemachtes Werck von dem obern auf den untern Grund geleitet würde, wohin es sonst nicht lauffen würde, wann diß Werck nicht gemacht wäre. So einer das Wasser schnellender lauffen machet.

Zum andern, so das Wasser, das sonst gemächlich auf den untern Grund gerunnen, jetzo aber wegen des gemachten Werckes reissender oder schnellender rinnet. Ut L. I. §. Neratius & ibi hoc not. de Castro de aqua pluv. arcen. Oder so es wegen des gemachten Werckes weniger als von Natur lieffe, so ers vielleicht gröſſer oder kleiner oder schneller machet, oder so er das Wasser schwellet, und überfliessend machet. Ut d. L. I. in princ. & §. toties. Es wäre dann deßhalb eine Dienstbarkeit dem untern Grund aufgelegt, daß er es also thun dörffte.

Zum dritten, wann das Wasser seinen Lauff noch Fluß nicht starck auf das Deinige, sondern auf andere Oerther gehabt, und da es nun gefallen, ist es erst auf deinen Grund geflossen, nun hast du ein Werck gemacht, daß es nicht auf deinen Grund rinnen solle, derohalben und von dieses Wercks wegen rinnet nun das Wasser auf das Meinige; du aber hast niemaln diß Wasser auf deinen Grund eingenommen, sondern es hebt erst an auf das Deine zu fliessen. Nun kanst du zwar solches Werck das Wasser weg zu weisen wohl machen, wann es nur nicht mit Willen einen andern zu Schaden geschiehet, dann es kan einer das Wasser von sich abkehren und seinen Grund verwahren, daß es nicht hinein fliesse, um sich vor Schaden vorzusehen. Ut est casus in L. in summa §. penult. ff. de aqua pluv. arcen. Wie einer das Wasser von sich ausschliessen/und sich verbauen könne.

Wann du also, als ein Herr des untern Grundes in obern Eingang deines Grundes ein Beschütt oder Bollwerck oder etwas anders, damit das Wasser aufgehalten könte werden, machen woltest, damit es dir nicht auf deinen Grund lauffen könte, sondern also vorbey und auf den drit-

ten Grund lieffe, das sonsten nicht geschehe, wann du das Wasser nicht abkehrest, so kan der dritte über solche Abkehrung nicht klagen, daß du das Wasser auf deinen Grund nehmen müssest, oder daß du es nicht wegleiten solst, dann so viel den dritten Grund anlanget, so ist dein Grund gegen ihm von Natur nicht dienstbar, wie er dann wohl gegen den Obern, woraus das Wasser kommet, seyn könte. Ut est casus not. in d. L. in summa §. idem Labeo & II. & ibi hoc tenet Paul. de Cast. Dieses ist nemlich also zu verstehen,

So einer bey Menschen Gedencken das Wasser auf seine Grund nicht eingenommen / so ist ers noch nicht schuldig einzunehmen.

wann du, als ein Herr des untern Grundes, bey Menschen Gedencken das Wasser nicht und niemals auf deinen Grund eingenommen, oder deßhalb keine Dienstbarkeit auf deinen Grund gelegt gewest, sonst wo das Wasser über Menschen Gedencken gewöhnlich allda gelauffen, oder daselbst eine Dienstbarkeit gelegen wäre, so kanst du es von dir nicht abkehren. Et iste est casus in d. L. I. §. Neratius cum gloss. in vers. cogetur colligere, de aqua pluv. arcen.

Wie der untere Grund den obern von Natur nicht dienstbar ist.

Zum vierdten, so ist auch der untere Grund den obern in hernachfolgenden Fällen von Natur nicht dienstbar, als wann der Obere auf seinen Grund einen natürlichen und nicht mit Händen gemachten, oder aber einen quasi natürlichen Graben gehabt hätte, dessen Anfang keiner gedenckte, wo er gleich mit Menschen Händen gemacht, oder so der Graben nicht von Natur, das ist, von sich selber bey Menschen Gedencken aus gerechtlicher Dienstbarkeit mit Menschen Händen gemacht wäre, in allen diesen erzehlten Fällen ist der untere Grund-Herr nicht schuldig, kan auch von Rechts-wegen nicht bezwungen werden, gemeldtes Wasser auf seinen Boden einzunehmen. Und so derselbe Graben aufbräche oder verderbt würde, so muß der Obere leiden, daß man solchen Bruch wieder mache und bessere. Ut supra dictum est & probatur in L. I. §. adud Labeonem ff. de aqua pluv. arcen. & ibi hoc tenet Paul. de Castro.

Aber

So das Wasser an eine dienstbaren Ort ausbräche.

Aber anderst wäre es, so man denselben Graben aus keiner dienstbarlichen Gerechtigkeit allda hätte, und wäre derselbe Graben bey Menschen Gedencken gemacht, welches jedermann wisse, dann in solchen Fall würde der Untere regulariter gezwungen werden, das Wasser auf seinen Grund einzunehmen, per prædicta. Und das um so viel mehr, wann die Wasser-Grube zerbrochen wäre, oder so der Zusammenlauff des Wassers, das Ort an obern Grund, darinn das Wasser verhalten war, daß es nicht herablieffe, aushöllet, und dieselbe Hölle wäre hernach zerstöret oder vom Wasser voll worden, oder so der Herr des obern Grundes ein Beschütt, Schlacht oder Tamm gemacht auf seinen Grund, daß alsdann von Ungestümm des Wassers, oder durch den Herrn des obern Grundes, oder aber durch ein andern aus eigener Gewalt wäre zerstöret worden, so könte der Herr des untern Grundes nicht klagen, daß der Obere leiden solte, daß man die Wasser-Gruben raumete, dieselbe oder Tamm wieder machen möchte, dann dieselbe Grub nicht von Natur, sondern von neuen bey Menschen Gedencken auch nicht aus dienstbarlicher Gerechtigkeit, sondern aus Zufall daselbsthin gemacht gewest; ebener massen wird es auch mit denen Tämmen oder Beschütten gehalten, wann du dieselbe willigklich gemacht hättest, oder die aus einem Zufall sich selbsten zugetragen hätte, so kanst du das hinweg thun, aber ein anders ist, wann sie daselbst aus dienstbarlicher Gerechtigkeit und bey Menschen Gedencken gemacht wären. Ut probatur in d. L. in summa §. apud. Manusam & ibi hoc not. Paul. de Cast. conjuncto §. idem ait si in agro & in §. idem apud Labeonem & ibi hoc not. Jac. de Aren. quem sequitur ibi Paul. & in §. idem Varus ead. L.

So einer einen Tam nicht aus schuldiger Dienstbarkeit gemacht hätte.

Hierbey mercke, wann du in einem Wasser-Guß eigenes Gewalts auf den Bach, Wasser-Grub oder Tamm einen Uberkräntzl gemacht hättest, damit das überfliessende Wasser nicht auf deinen Grund lieffe, so kanst du gemeldten

Uberkrantz auf einen Tamm kan hinweg gethan werde.

Uberkrantz nach deinen Gefallen wieder weg thun. Dann gleichwie du es willkührig abbrechen kanst, also bist du nicht schuldig zu leiden, daß man es wieder mache, es wäre dann eine Dienstbarkeit darauf gelegt. Ut d. §. idem Labeo ait si in agro & in §. apud Manus. cum ibi not. quod perpetuo menti tenendum est.

Altes Herkommen ist als ein Gesetz zu halten / dann es hat eine Krafft auferlegter Dienstbarkeit.

Item, wann kein Vertrag aufzuweisen, auch die natürliche Eigenschafft den Ort keine Dienstbarkeit auflegt, darum weiln die Ort eben sind, und wäre doch ein altes Herkommen des Orts allda, so solle es alsdann dasselbige alte Herkommen statt eines Gesetzes seyn und davor gehalten werden. Ut L. I. §. denique ait ff. de aqua pluv. arc. & L. in summa in princ. eod. tit. Dann ein solches altes Herkommen hat die Krafft einer auferlegten Dienstbarkeit. Ut L. I. ff. fin. Es hat auch eine solche Dienstbarkeit, die durch Alter oder Verjährung überkommen ist, eben eine solche Würckung, und würcket so viel, als wann dieselbe durch einen Vertrag überkommen wäre. Dann gleichwie man durch die Verjährung das nießliche Eigenthum überkommt. Ut not. per gloss. & Doct. in Auten. nisi tricenale C. de bonis Reorum; Also wird auch die nießliche und nicht gestrackte Dienstbarkeit durch die Verjährung überkommen. Ut d. §. fin. secundum gloss. ibi in versic. quasi servitutem.

Daß nießliche Eigenthum kan durch Verjährung überkommen werden.

Jedoch haben sie hierinnen einen Unterscheid, daß die Dienstbarkeit, so durch Verträge überkommen wird, directa genannt, und gebühret darum die Klage Confessoria. Ut L. I. §. 1. & ibi plene per Flor. ff. si serv. vend. & per Bart. in L. si prius ff. de aqua pluv. arcen. Aber die Dienstbarkeit, so durch die Verjährung erlanget, wird die nützliche genannt, darum daß man die actionem utilem fürwenden kan. Ut d. L. I. §. fin. in fin. & not. Bart. & Doct. in d. L. si quis vim. §. directa ff. de acquir. possess.

Erfitzung der unsteten Wasserleitung.

Diß alte Herkommen oder Verjährung wird in diesem Fall, wovon wir jetzo handeln, also verstanden; wann es

eine

eine stete oder gleich als eine stete Wasserleitung ist, so ist zu derselben für die im Land wohnende 10. und vor die ausser Landes 20. Jahr genug. L. si quis diuturno & ibi gloss. & Doct. ff. de serv. vend. & L. II. & ibi not. C. de serv. & aqua & not. gloss. magna in L. servitutes prædiorum & ibi per Doct. ff. de serv. Wann es aber eines unsteten Wesen ist, so muß eine Zeit von Menschen Gedencken seyn. Ut L. hoc jure & ductus aquæ ff. de aqua quotid. & æstiv. & not. in juribus præalleg.

Item, wann das Wasser gewöhnlich durch viele Rünsten auf des Nachbarn Grund geflossen, so kan dasselbe wohl in einen Bach zusammen geleitet und herab geführet werden. Ut est casus in L. apud Trebatium in princ. ff. de aqua pluv. arcen. secundum unam lecturam gloss. quam sequitur ibi. Et illam gloss. omnino vide in ista materia. Daß man aus vielen Rünsten wohl einen Bach machen könne.

Ferner, wann einer seinen Garten zu einer gewiessen Zeit zu wässern pflegte, hätte aber nachgehends aus dem Garten eine Wiesen gemacht, und wolte alsdenn auch die Wiesen wässern, und ob er gleich mit seiner Wässerung seinen Nachbarn einen Schaden thäte, so ist er doch nicht schuldig, ihme Schadloß zu halten, noch der Klage Aquæ pluv. arcen. in nichts schuldig. Ut est Text. not. in d. L. apud Trebatium §. si vicinus. Hieraus folget auch, wann man einen Garten simpliciter die Dienstbarkeit des Wassers schuldig ist, daß dieselbe an eben denselben Ort auf die Wiesen oder Revier gezogen wird. Secundum Imo in d. §. si vicinus Arg. L. si servitutes ff. de serv. urb. præd. Es hätte dann einer den Garten so eben gemacht, damit das Wasser schneller oder geschwinder auf des Nachbarn Grund lieffe, so wäre es ein anders. Ut d. §. si vicinus. Doch solle solches allein verstanden werden, wann er den Grund ohne Nieder-Ebenung bauen können, wann er aber nicht anderst gekonnt, und eben machen müssen, so ist er ihme deßhalben nichts schuldig, weil solches von des Feld-Baues wegen geschiehet. Wässerung der Wiesen und Gärten.

Secundum Paul. in d. §. si vicinus. Et L. I. de eoopere ff. de aqua pluv. arcen. & Arg. L. apud Trebatium in princ.

Niemand kan das Wasser von seinem Grund auf einen andern leiten.

So nun aber weder Verträg noch natürliche Auszeichnung des Orts, auch kein altes Herkommen vorhanden wäre, alsdann gilt die gemeine Regul, daß niemand das Wasser, das auf seinen Grund ist, auf eines andern Grund wider den Willen und Wissen des Grund-Herrns leiten könne. L. Quemadmodum §. si protectum ff. ad L. Aquil. facit Lex per agrum C. de serv. & L. divus cum ibi not. Wo aber einer je das Wasser auf eines andern Grund leitet, so kans der Nachbar aus eigener Gewalt zerstören und wegwenden. Ut d. §. si protectum & L. si vicem §. si ad januam ff. quo vi aut clam.

Ferner, es kan keiner das Wasser aus seinen Grund auf den deinen wider deinen Willen nicht führen noch leiten. L. aquam & L. Præses & ibi not. C. de serv. & aqua.

Nichts stinckendes in dem Wasser zu waschen.

Er kan auch das Wasser zum Dreck auswaschen nicht gebrauchen, damit der Gestanck seinen Nachbarn nicht incommodire. Arg. L. II. §. idem ait si odore cum gloss. ff. ne quid in loco publ. Deßgleichen soll keiner das Wasser, Das Wasser nicht zu betrüben. das von einem Ort zum andern rinnt, betrüben. Ut d. L. apud Trebatium in princ. ff. de aqua pluv. arcen. Ist es aber dazu geordnet, so ist es freylich anderst. Secundum Ang. & Imo. & Lad. ibi & etiam Paul.

Wann der Grund-Herr hätte Gräben oder Runsten gemacht, darinn sich das Wasser zum Wäsch auswaschen sammeln solle, und solches alsdann auf des Nachbarn Grund lieffe, solches wird vor bescheidentlich gehalten, und ist deßwegen niemand nichts schuldig; wann er aber Wampen und anders Unsaubers oder Stinckendes auswaschen wolte, so kans ihm verwehret werden, dann es solle nichts Unsaubers auf des Nachbarn Grund rinnen. Paul. in d. L. apud Trebatium & de hoc vide Text. meliorem de jure in L. cum supra C. de re milit. Lib. XII.

Wampen oder anders unsaubers nicht auszuwaschen.

Derje-

Derjenige, deme man eine Wasserleitung aus dienstbarlicher Gerechtigkeit schuldig ist, kan an dem Ort, allwo ein anderer die Dienstbarkeit des Gangsteigs hat, zu seiner Wasserleitung keinen Steinern Bogen führen, aber an einem andern Ort, da niemand einen Gang-Steig hätte, kan er die Wasserleitung auf einen steinern Bogen oder Brucken wohl richten. Ut est casus conjuncta gloss. in *L.* supra iter in princ. ff. de aqua pluv. arcen.

Bey einem Gangsteig solle zu der Wasserleitung kein Bogen von Steinen gemacht werden/ dahin ein anderer Dienstbarkeit hat.

Deßgleichen kan auch der Herr des dienstbaren Grundes keine Brucken machen demjenigen, der daselbst eine Wasserleitung hat, damit zu bevortheilen. Ut probatur in d. *L.* supra iter secundum unum intellectum gloss. quem etiam sequitur Bart. & Doct.

Keine Brucken zu machen/ so der Wasserleitung schädlich.

Ferner, derjenige der eine Dienstbarkeit oder Gerechtigkeit der Wasserleitung hat, der kan keinen steinern Bogen oder Brucken über eines andern Wasserleitung machen, daß er ihm das Wasser betrüge. Ut d. *L.* supra iter in princ. vers. nec is, & ibi hoc not. gloss.

Ob aber der, so da die Dienstbarkeit eines Gang-Steigs hat, könne eine Brucken über das Ort, dadurch ein anderer die Wasserleitung hat, auch wider den Willen dessen, deme die Wasserleitung zugehöret, machen; darauf ist diese Antwort: Wann der, der die Dienstbarkeit des Gang-Steigs hat, daselbst auch ohne eine Brucken zu haben wohl gehen, und sich seiner Dienstbarkeit gebrauchen kan, so solle er keine Brucken machen. So er aber ohne eine Brucken nicht hindurch oder hinüber kommen könte, so solle er doch keine steinerne Brucken machen, darum, daß man dieselbe im Fall der Noth nicht leichtlich weg thun kan. Arg. L. loci corpus §. si quis in fin. ff. si serv. vend. & L. fistulam in fin. ff. de serv. urb. præd. Das ist aber also zu verstehen, so dasselbe Ort einen andern dienstbar ist, als wann einer darinn eine Dienstbarkeit der Wasserleitung hätte, ꝛc. so aber das

Ob einer/ der die Dienstbarkeit des Gangsteigs hat/ eine Brucken über das Ort dadurch einer die Wasserleitung hat/ machen kan.

das Ort niemand dienstbar ist, alsdann kan der, der also die Dienstbarkeit des Gang-Steigs hat, eine steinerne Brücken wohl machen. Et ita posset intelligi d. L. supra iter respons. 2. Aber so je durch das Ort, das berührter massen einen andern dienstbar ist, nicht hindurch könte, so kan er einen höltzern Steg oder Brucken, aber nicht von Steinen, machen, damit man es leicht wieder weg thun könne, und ist diß die Ursach, daß der, der eine solche Dienstbarkeit hat, auf den dienstbaren Grund alles machen kan, ohne welches er sich seiner Dienstbarkeit nicht gebrauchen kan. Ut L. servitutes §. si domo ff. de serv. urb. præd. & L. refectionis ff. commun. præd. Aber die Ursach zwischen einer steinern und höltzernen Brucken ist diß. Secundum Bart. in d. L. supra iter in princ. Wann die Brucken höltzern, so wird die Raumung des Bachs dardurch nicht verhindert, dann man kan solche leicht weg thun, welches sich mit einer steinern nicht practiciren läst.

Wie die Wasserleitungen erhalten werden.

Die Dienstbarkeit der Wasserleitung kan durch den Dienst-Herrn erhalten werden, so er sich derselben mit seinem völligen Nahmen, und nicht durch einen Freund, Feind, Taglöhner oder sonst jemand mißbrauchet. Item, der sichs als einer schuldigen Dienstbarkeit gebrauchet, und im Gebrauch erhalten hat. Ut est Text. in *L.* I. cum L. L. seq. usque ad fin. tit. ff. quemad. serv. amitt. ubi gloss. & Doct.

Die Wasserleitung ist zu einem gantzen Grund gehörig.

Wann auch das Wasser auf etliche Theile des Ackers geflossen, und nicht weiter an andere Ort gekommen, so gehöret es doch nichts destoweniger zu allen Theilen des Grunds, und wird auch denselben erhalten. Ut L. si in partes eod. tit. facit L. 11. in princ. & ibi not. ff. de acquir. possession.

Durch die gemeinen Gründe kan niemand Wasser leiten.

So auf den gemeinen Weg ein Ort wäre, dadurch ich das Wasser zu meinem Erbeigen leite, wiewohl ich regulariter und von Rechtswegen nicht leiten kan. Ut *L.* I. §. penult. & L. hoc jure §. ductus aquæ ff. de aqua quotid. & æstiv.

Jedoch

Jedoch, so mirs einer verliehen hätte, daß ich das Wasser durch ein gemein Ort leiten könte, er wolte mirs aber hernach verwehren, so solle man mich bey meiner Wasserleitung schützen und Handhaben durch die Actionem utilem wider den, der mir die Gerechtigkeit der Wasserleitung verliehen hat. Ut probatur in L. II. secundum unum intellectum gloss. ff. communia præd. facit ad hoc L. II. §. ait Prætor ff. de aqua quotid. & æstiv. & L. per fundum ff. de serv. rust. præd.

Wider den Verleiher der Dienstbarkeit soll der Dienst-Herr beschützet werden.

Ebener massen, wann mir einer zugegeben und verliehen hätte, eine Brucken auf den gemeinen Weeg, oder eine Mühle auf den Seinigen zu machen, wiewohln diese Verleihung ungültig ist, jedoch kan er nicht begehren, daß die Brucken abgelegt, oder die Mühle abgebrochen werde. Secundum Ang. & Doct. in d. L. II. communia præd. per illum Text. cum gloss.

Wie die Wasser-Rechte erhalten werden / wann die Gebäue hingerissen sind.

Es kan einer die Dienstbarkeit erhalten, wann gleich die Gebäue auf den Fluß zerrissen sind, wann nur noch Anzeige vom gewesten Bau vorhanden oder übrig sind. Cæpoll. in d. Tractat. de serv. rust. c. 4.

Hinderung an der Wasserleitung kan eigenes Gewalts eingerissen werden.

Wann einem an seiner Wasserleitung Hinderuug geschiehet, so kan er ihm selbst helffen, und das Gebäu, Tamm oder Stämmung niederreissen oder zerstören. Ut L. I. §. si protectum in fin. ff. ad *L.* aquiliam & L. servitus §. fin. ad januam ff. quod vi aut clam.

Anjetzo wollen wir meldten, wie die Dienstbarkeit der Wasserleitung verlohren werde.

Wie das Wasser-Recht verlohren wird.

Erstlich, wird das Wasser-Recht verlohren, wann man sich dessen eine Zeitlang nicht gebrauchet. Ut habetur plene per gloss. & Doct. in L. servitutes ff. de serv. & in L. II. C. de serv. & not.

Wann ihrer Viele das Wasser, das seinen Ursprung in des Nachbarn Grund hat, aus Gerechtigkeit in einem Wasser-Runst gewöhnlich geführet hätten, also daß ihr jeglicher

Wann ihrer Viele eine Wasserlei-

tung von Ursprung miteinander / und bey ihren Gründen hingegen besonders haben.

cher an einen besondern Tag in ihren gemeinen Wasser-Runst von Ursprung her führete, darnach alsdann ein jeglicher, einer nach dem andern in seinen eigenen Rinn-Saal leitete; nun hätte aber einer unter ihnen zu der Zeit, in welcher man die Wasserleitung verliehren kan, sein Wasser nicht geleitet, so hat er allein das Recht verlohren, die andern aber behaltens, und haben, ungeachtet sie das Wasser geleitet, dannoch vor ihn nicht erhalten können, es fällt auch seine gehabte Gerechtigkeit den andern nicht zu. So man aber der Wasserleitung einen Grund schuldig wäre, der ihrer vielen zugehöret, so kan durch einen einigen aus ihnen allen das Recht der Wasserleitung erhalten werden. Ut est Text. in L. aquam in princ. & §. 1. ff. quemadmodum serv. amitt. quod not.

So ein Vogtbarer und ein Wäyß zugleich eine Dienstbarkeit halten

So man auch einen Vogtbaren und einen Wäysen zugleich eine Dienstbarkeit schuldig wäre, wiewohln es unter euch beeden keiner gebrauchet, so erhält jedoch der Vogtbare seine Gerechtigkeit um des Wäysens willen. L. si communionem in princ. ut ibi not. eod. titul.

Durch Vermischung der Gründ wird die Dienstbarkeit verlohren.

Zum andern, wird die Dienstbarkeit der Wasserleitung verlohren durch Vermischung der Gründe, als zum Exempel: Ich und du kaufften einen Grund, der sonsten uns zu unsern gemeinen Grund dienstbar gewest, so wird in diesem Fall die Dienstbarkeit ausgelöscht. De quo vide in L. si quis ædes in princ. & §. 1. & per Flor. & L. si commun. & L. unus ex sociis ff. de serv. rust. præd. & L. tria prædia eod. tit. & L. pomum §. 1. ff. de serv. & L. cum servitus ff. quemadmod. serv. amitt.

Die Wasserleitung wird auch aus Zugebung oder Nachlassung verlohren.

Zum dritten, wird es auch verlohren aus Zugebung, als so du mir eine Dienstbarkeit der Wasserleitung schuldig bist, und ich giebs zu, daß du dieselbe vermachest oder versperrest, oder das Wasser auf einen andern Grund leitest. Arg. L. si domus ff. de serv. urb. præd. & L. si ædes meæ eod. tit & L. stillicidus in princ. ff. quemadmodum serv. amitt. & L. cum meus ff. si serv. vend. Es geschehe dann solche Zulassung auf deine Bitt und

und zu einer nothwendigen Sach, alsdann verliehret sich die Dienstbarkeit nicht. §. si precario ff. commun. præd.

So ein Brunn verseihet oder verdörrt.

Zum vierdten, verliehret sich die Dienstbarkeit, wann der Brunn oder Quell, davon ich das Wasser gehabt, verseihet oder verdörrt, wann die Dienstbarkeit durch solchen Zufall verlohren, so wird sie wieder erlanget, wann sich das Wasser wieder findet oder kommt. Ut L. unus ex sociis §. fin. cum L. seq. ff. de serv. rust. præd.

So sich ein gemeiner Fluß von der Wasserleitung wegreist.

Fünfftens, wird die Wasserleitung verlohren, so der gemeine Wasser-Strom, darauf du deine Wasserleitung gehabt, sich hinter deinen Grund begiebt, so kanst du denselben mit der Wasserleitung nicht nachfahren, dann die Dienstbarkeit ist dem Ort, daß der Fluß zwischen dir und deinen Grund gelassen, nicht auferlegt, so er sich aber durch Anschütt oder andere Zuständ wieder zu deinem Grund begiebt und laufft, so kanst du deiner Wasserleitung wieder nachkommen. Ut est Text. in L. hoc jure §. si aquam ff. de aqua quotid. & æstiv. Davon schon auch in diesen Titel der Wasserleitung gedacht worden.

Sechstens, wird die Wasserleitung verlohren, wann sich einer nicht seines dienstbaren Wassers, sondern eines undienstbaren gebrauchet. L. si quis alia in princ. ff. quemadmodum serv. amitt.

So sich einer seiner Wasserleitung nicht zu rechter Zeit gebrauchet/so verliehret er solche.

Item, wann einer das Wasser-Recht nur bey der Nacht hätte, wolte sichs aber bey Tage bedienen, so verliehret er die nächtliche Dienstbarkeit; dergleichen auch, wann einer eine gewiesse bestimmte Stund zu seiner Wasserleitung hätte, und sich derer zu anderer Zeit gebrauchen wolte, so verliehret er auch seine Gerechtigkeit. Ut L. si communem §. ff. quemad. serv. amitt. &probatur in L. si is, cui via & in L. si sic. constituta eod. tit.

Vier Interdicta in der Wasserleitung.

Wie man aber in Streit-Sachen der Wasserleitung Gerichtlich procediren solle, davon will ich mit wenigen melden, und werden also in der Wasserleitung vier Interdicta gebrauchet.

1. Interdict prohibitorium.

Das erste ist, wann einer die Gerechtigkeit hat, das Wasser auf sein Erbeigen zu führen, und ihme solches von einem andern verbothen wird, derohalben dieses Interdict. prohibitorium genannt wird, und ist von wegen Erhaltung der Besitzung erfunden.

Restitutorium.

Hieneben so braucht man noch eines, welches Restitutorium heist, als so man etwas zu Verhinderung des Besitzes der Wasserleitung machet, so kan solches angebracht und darinn gehandelt werden, daß solche Verhinderung zerbrochen und weggethan solle werden. Ut *L.* in princ. ff. de aqua quotid. & æstiv.

Was vor Stück nothwendig seyn / daß man das Interdict prohibitorium vorwenden kan.

Daß aber einer dieses Interdict vorwenden könne, dazu werden folgende sieben Stücke erfordert.

Erstlich, daß es ein tägliches Wasser seye, das solle aber vor täglich gehalten werden, nicht allein das Wasser, das täglich fleust, sondern das du täglich führen kanst, wann du wilt. Ut L. I. §. 1. ff. de aqua quotid. & æstiv.

Andertens, daß einer das Wasser diß Jahr gebraucht habe, nicht mit Gewalt, noch heimlich, auch nicht aus Bitt, zum wenigsten einen Tag oder eine Nacht. Ut *L.* I. in princ. & §. quod autem scriptum est & §. quæsitum ff. de aqua quotid. & æstiv.

Drittens, daß diß Wasser ewig oder stets seye, dann es kan kein Wasser geleitet werden, es seye dann stetswährend. *L.* I. §. loquitur ff. eod. tit.

Wie der Ursprung soll verstanden werden / wann man die Wasserleitung anfahet.

Vierdtens, daß du solch Wasser von seinem Haupt her leitest, und nicht anderst woher, von dem Haupt aber führest du es her, so du es herführest, wo es entspringet, es gehe gleich von der Quelle, so ist die Quelle das Haupt, ist es aus einem fliessenden Wasser oder Bach, so ist das fliessend Wasser oder Bach das Haupt. *L.* I. §. hoc interdictum & §. caput ff. eo.

Fünff-

Fünfftens, daß derjenige, so das Wasser führet, meyne, er thue es aus Gerechtigkeit, so er aber diß nicht vermeynet, so hat diß Interdict nicht statt. L. I. §. sed & si jure ff. eod. tit.

Sechstens, daß er die Wasserleitung in ihrer Maaß nicht überschreite, noch durch kein ander Feld wider die Gewohnheit leite und führe. L. I. §. illud. cum si ff. eod. Das Maaß der Wasserleitung nicht zu überschreiten.

Siebendens, daß er kein anders Wasser drein mische, sonst hilfft ihme dieses Interdict nicht. Ut *L.* I. §. illud Labeo & §. item quæritur.

Die Klag, oder das Klag-Libell kan ungefehr also gestellet werden:

Ich N. N. klag wider den N. N. der verbiethet mir, das Wasser auf meinen Grund zu führen, das ich doch diß Jahr nicht mit Gewalt, nicht heimlich, noch aus Bitt geführet hab; bitte solches zu erkennen, daß er mir solch Wasser hinführo ungehindert solle führen lassen, weiln ich durch diß, sein Verbiethen, um N. N. Gulden Schaden kommen, ihme gleichfalls dahin anzuhalten, daß er mir meinen Schaden gut mache. Klag-Libell um die Wasserleitung.

Die Positiones oder Artickeln aber kan der Kläger also stellen: Positiones Articuli.

Ich N. N. setze und sage wahr zu seyn, daß diß Wasser, das aus den N. N. fleust, ein täglich Wasser ist, das täglich laufft.

Item, daß ich diß Wasser diß Jahr genugsam gebraucht habe nicht mit Gewalt, nicht heimlich, noch mit Bitte.

Item, daß ich mich diß Wassers genugsam gebraucht habe ein Tag oder ein Nacht.

Item, daß diß Wasser allweg stetswährend ist, und niemahln verseihet.

Item, daß diß Wasser aus N. N. fleust, und ich führe es davon her.

Item, führe ich solches aus dienstbarlicher Gerechtigkeit, und glaube daher, daß ich mich meiner Gerechtigkeit gebrauchen kan.

Item, daß ich solches Wasser noch also führe, wie ich es erstlich geführet habe.

Item, daß ich es eben an dem Ort führe, wie ichs hievor gewöhnlich geführet habe.

Item, daß ich nur allein so viel Wasser führe, als so viel ich ehedessen auch geführet habe, ohne Vermischung eines andern.

Dargegen kan der Beklagte seine Artickeln also stellen:

Artickel des Beklagten.

Ich N. N. setze und sage wahr zu seyn, daß diß Wasser zu N. N. allein zu Winter-Zeit laufft, und daß es Sommers-Zeit eintrucknet. NB. So der Kläger diß gestehet, so wird der Beklagte absolvirt, dann also wäre diß Wasser weder täglich noch ewig.

Item, daß allein der N. N. diß Wasser gebraucht. NB. So der Kläger diß auch bekennet, so ists auch wieder verlohren, dann so allein der N. N. diß Wasser gebraucht hat, so hat es der Kläger nicht gebrauchen können.

Item, daß der Kläger diß Wasser mit Gewalt, heimlich oder aus Bitt gebrauchet hat.

Item, daß der Kläger das Wasser nicht wie er anzeiget, sondern von einem andern Ort, nemlich von N. N. herführet.

Item, daß das Ort, davon er das Wasser herführet, N. N. Meilen, da diß Wasser entspringet, gelegen ist, derowegen ers nicht führen kan. NB. So fern der Kläger diß auch gestehen muß, hat er auch verlohren, weilen er das Wasser nicht vom Haupt-Fluß herführet.

Item, daß der Kläger wohl weiß, daß er das Wasser wider Recht und Billichkeit führet.

Item,

Item, daß der Kläger das Wasser durch diß Feld leitet, dadurch ers diß Jahr nicht geleitet hat.

Item, daß er in diese Wasserleitung ein anders Wasser eingemischt hat. Hæc omnia colliguntur & probantur ex juribus supra in principio hujus interdicti alleg.

Das andere Interdict ist vom Sommer-Wasser, dieses Interdict oder Klag gebühret demjenigen, der die Gerechtigkeit hat, das Wasser auf seinen Grund zu führen, wird aber von einem andern daran verhindert, so kan er mit dieser Klag wider den, der ihn verhindert, klagen. Und dieses Interdict wird darum vom Sommer-Wasser genennt, daß es von wegen des Wassers, das man allein im Sommer führet, aufgericht ist; hat nun einer den vorigen Sommer Wasser auf seinen Grund geführet, und will diesen Sommer auch wieder führen, wird aber daran verhindert, so kan er diese Klag de aqua æstiva fürwenden. Ut ff. eod. in §. denique ait. II. Interdict.

Daß aber einer diß Interdict gebrauchen könne, dazu sind 4. nothwendige Stücke gehörig.

Erstlich, daß diß Wasser sey nur ein Wasser im Sommer, und nicht ein alltägliches Wasser, dann das Sommer-Wasser hat von dem täglichen Wasser einen Unterscheid, nicht in Rechten, sondern allein an Gebrauch. Ut L. I. §. quotid. ff. eod.

Zum andern, daß einer das Wasser vergangenen Sommer und nicht erst in den heurigen geführet habe, dann so ers erst in diesem Sommer geführet, so hat er die Klage utile interdictum de aqua æstiva ut *L.* I. §. quod autem diximus & §. qui hac æstate ff. eod. Der Sommer aber währet 4. Monath, dann er hebt sich an im Lentzen, wann Tag und Nacht gleich ist, und endiget sich im Herbst in Æquinoctio, oder wann wieder Tag und Nacht gleich ist. Ut per gloss. in d. §. quod autem diximus & L. I. §. æstate. Wie lang der Sommer währet.

Ein

Ein jegliches Wasser, das im Sommer laufft, das laufft auch im Winter, aber nicht hinwiederum. Dann viel Wasser im Winter lauffen, aber nicht im Sommer.

Zum dritten, daß einer das Wasser wenigst einen Tag oder eine Nacht geführet habe.

Zum vierdten, daß er das Wasser nicht mit Gewalt, noch heimlich, noch auf bitten geführet. Ut L. I. §. deinde ait Prætor. ff. eod.

Klag-Libell in dem Interdict de aqua æstiva.

Das Klag-Libell kan in diesem Fall also formiret werden.

Ich N. N. klage wider den N. N. der verbiethet und verhindert mich, daß ich das Sommer-Wasser nicht auf meinen Grund führen kan, der hinter meinen Hauß ist, welches ich doch vorigen Sommer auch geführet habe, bitte daher ꝛc. Diese Klag vergleicht sich in etwas mit der vorigen.

Des Klägers Positiones.

Darneben kan der Kläger seine Positiones also stellen.

Ich setze und sage wahr zu seyn, daß diß Wasser, das da in N. N. fliest, und kan fliessen.

Ferner, daß ich den voriger Sommer diß Wasser auch gebraucht habe.

Ferner, daß ich diß Wasser nicht heimlich, noch mit Gewalt, noch durch Bitten geführet habe.

Ferner, daß ich es von seinem Ursprung oder Quellen herführe.

Ferner, daß ichs geführt, weiln ich geglaubt, eine Gerechtigkeit dazu zu haben.

Hierinnen werden fast alle Positiones, wie in dem vorgesetzten Interdicto prohibitorio gebraucht.

Des Beklagten Positional-Articuln.

Hingegen kan der Beklagte seine Positional-Articuln also stellen.

Ich setze und sage wahr zu seyn, daß diß Wasser im Sommer eintrucknet.

Item, daß nun N. N. Jahr drüber sind, daß diß Wasser nicht geleitet hast.

Item,

Item, daß du diß Wasser mit Gewalt, oder heimlich, oder aus Bitte geleitet hast.

Item, daß du wohl gewust, daß du keine Gerechtigkeit dazu hast.

Das dritte Interdict von dem Wasser aus Brunn-Stuben zu leiten. III. Interdictum de aqua ex castello ducenda.

Diese Klag gebühret dem, der das gemeine Wasser aus den Brunn-Stuben, so einer Gemein zugehören, auf seine Gründe oder in seine Häusser führet, so ihme dasselbe verbothen würde, kan er diese Klage de aqua ex castello ducenda gebrauchen, und ist diß Interdict darum auffkommen, damit, daß einer in seiner Wasserleitung aus der Brunn-Stuben nicht gehindert werde. Ut L. I. §. ait Prætor ex quo castello ff. de aqua quotid. & æstiv.

Damit einer aber auch wisse diese Klag zu gebrauchen, so solle er auf diese fünff Stücke, so nothwendig dazu gehören, Achtung haben. Was zu der Klag de aqua ex castello ducenda gehörig.

Erstlich, daß dir die Gerechtigkeit der Wasserleitung verliehen seye, von demjenigen, der es Macht hat, als der Landes-Fürst oder Obrigkeit, dann es hat keiner Macht, das Wasser aus einem gemeinen Wasser-Kasten, oder Brunn-Stuben zu führen, ohne expresse Verwilligung des Landes-Fürsten oder hoher Obrigkeit. Ut supra ea L. II. §. hoc interdictum necessario & ff. de flumine *L.* quo minus. Keiner hat Macht das Wasser aus gemeiner Brunn-Stuben zu leiten.

Zum andern, daß dir Irrung oder Gewalt darinn geschehe, sonst hat diese Klage nicht statt. Ut d. §. ait Prætor ex quo castello.

Zum dritten, so du das Wasser also aus gemeiner Brunn-Stuben von neuem führen wilst, daß du deinem Nachbarn Caution giebst, sie Schad-loß zu halten. Ut eod. §. in fin. dicitur.

Zum vierdten, daß diß Wasser gemein seye, daß in dem Brunnen-Kasten laufft. L. I. §. ad hoc Interdict. necessario ff. eod.

So einer das Wasser ohne Erlaubnuß aus gemeinen Wasser-Fluß geführet hätte / kan er diese Klag de aqua ex castello &c. nicht brauchen.

Gleichwie nun die vorgesetzte beede Klagen vom täglichen und Sommer-Wasser allein die Besitzung beschirmen, also belangt hingegen diese dritte das Eigenthum, dann so dir vom Fürsten oder Obrigkeit diese Gerechtigkeit verliehen ist, so hast du diese Klag, wann du aber das Wasser ohne Erlaubnuß geführet hättest, so kanst du auch diese Klage nicht haben, wann du auch solches gleich bey Menschen Gedencken gebraucht hättest. L. I. §. ult. & L. hoc jure. § ductus aquæ ff. eod. Diß wird aber nur verstanden von der Wasserleitung aus einen gemeinen Fluß, so aber das Wasser anders woher und nicht aus einem gemeinen Wasser-Fluß geleitet würde, und wäre solches eine stetswährende oder ohnunterläßliche Dienstbarkeit, so kan dieselbe in 10. oder 20. Jahren ersessen werden. *L.* II. C. de serv. & ita vult Rof. in interdicto isto aqua ex castello ducenda.

Das Wasser solle der Nachbarschafft ohne Schaden geführet werden.

Zum Fünfften ist vonnöthen, daß der, so ein solches Wasser führen will, daß ers ohne seines Nachbarn Schaden führe. Ut L. II. §. merito & §. si quis à Principe ff. ne quid in loco publ. Dann die Fürstliche Freyheiten und Privilegien werden gewöhnlich Männiglich ohne Schaden verliehen. L. nec vias C. de emanc. & C. quamvis in fin. de rescript. Lib. VI. & C. licet de off. deleg. cum simil.

Die Fürstl. Privilegia werden Männiglich ohne Schaden verliehen.

Aus einem gemeinen, offenen Wasser-Strom kan ich ohne Erlaubnuß des Fürsten Wasser führen, dann die Wasser-Ströme frey, offen und gemein. L. I. & II. ff. de flum. Ja ich kan frey eigenes Gewalts so lang führen, biß mir solches der Fürst oder die Obrigkeit verbiethet. Ut *L.* quo minus ff. de flum. Aber das gemeine Wasser, das einen gemeinen Nutzen gewidmet ist, kan ich ohne Erlaubnuß des Fürsten oder Obrigkeit nicht führen. Ut d. *L.* quo minus.

Ob einer auf einer offene Straß

Wann ich mein Erbeigen oder Hauß bey einem Wasser-Strom hätte, und wäre zwischen denselben, meinen Erbeigen, und der Behausung eine gemeine Landstraß, ich wolte

aber

aber auf dieselbe gemeine Landstraß zu meines Erbeigen und Hauses Nothdurfft das Wasser führen, und also einen Wasser-Kasten machen, darinn das Wasser fliessen solle, so kan ich solches ohne expresse Erlaubnuß und Befehl des Fürsten nicht thun. Et quod ita sit intelligendum illud interdictum probatur in *L.* I. ff. de aqua quotid. & æstiv. & in L. si in publico §. sine jussu ff. de aqua pluv. arcen. eine Brunn-Kasten machen kan.

In dieser Klag kan man das Libell also formiren. Klag-Libell de aqua ex castello ducenda.

Ich N. N. klage gegen den N. N. der verbiethet mir wider mein Recht das Wasser aus den Kasten bey N. N. zu führen, wiewohln mir solches mit Recht zustehet; bitte daher ꝛc. Et quod ita concipiatur iste Libellus, probatur in L. I. §. ait Prætor ex quo castello ff. de aqua quotid. & æstiv.

Es kan auch der Kläger seine Positiones also stellen. Des Klägers Positiones.

Ich N. N. setze und sage wahr zu seyn, daß der Brunnen-Kasten N. N. nicht bey N. N. sondern bey N. N. ist.

Item, daß diß Ort heist der Brunnen-Kasten.

Item, daß mir der Fürst erlaubet hat, das Wasser aus diesen Ort zu führen.

Item, daß ich den Beklagten habe Caution der Schadloß-Haltung währender meiner Wasser-Führung thun wollen.

Item, daß ich diß Wasser führe und führen will ohne des Beklagten und andern Nachbarn Schaden.

Hingegen kan der Beklagte seine Klag also machen. Des Beklagten Klage.

Ich setze und sage wahr zu seyn, daß diß Ort, darein das Wasser fleust, ein besonderer Ort ist.

Item, daß du das Wasser führest oder führen willst, ohne Erlaubnuß des Fürsten oder Obrigkeit.

Item, daß du das Wasser hast führen wollen, und ich Caution der Schad-loß-Haltung begehrt, du mir solches abgeschlagen.

Item, daß du das Wasser führen wilst, mir und meinem Nachbarn zum Schaden.

Item, daß nicht ich, sondern der N. N. dich daran hindert.

IV. Interdictum de rivis.

Das vierdte Interdict von dem Wasser aus dem Bach zu führen, so einer ein Bächlein hat, dadurch er das Wasser führet, und wird ihme von andern verbothen, daß ers nicht führen solle, oder er will das Bächlein raumen, oder ausbessern, und solches wird ihme nicht zugelassen, so kan er diese Klag üben. Ut L. I. in princ. ff. de rivis.

Deßgleichen auch, so einer verborgene Rinnen, oder Zaun in dem Wasser, einen Canal oder sonst was hätte, und wolte Wasser daraus führen, oder raumen, oder bessern lassen, und würde daran verhindert, kan der die Klage de rivis brauchen.

Was zu der Klag de rivis gehöre.

Daß aber einer diese Klage gebrauchen könne, so sind fünff nothwendige Stück dazu gehörig.

Erstlich, daß der Bach-Graben oder Runsten zu der Wasserleitung gemacht seye, daß man das Wasser darinn leiten kan. L. I. §. aquæ ff. eod.

Zum andern, daß du dich diß Baches oder Flusses diß oder des vergangenen Sommers gebraucht habest. L. I. §. hoc interdictum ff. eod.

Zum dritten, daß du dich dessen nicht mit Gewalt, oder heimlich, noch aus Bitt gebraucht habest. Arg. d. §. hoc interdictum.

Zum vierdten, daß dir einer das Wasser zu führen, den Bach zu bessern oder zu raumen verbothen habe. Ea L. in princ. ff. eod

Zum fünfften, daß du das Wasser ebener massen und eben durch diß Orth führest, wie du es den vergangenen Sommer geführet hast, sonst kan man dirs ungestrafft verbiethen. L. I. si quis terreum ff. eod.

Daß man neue Rinnen in dem Bach zur Wasserleitung legen könne.

Es kan auch einer wohl neue Rinnen, oder Runsten, oder Röhren im Bach legen, doch also, daß es dem Grund nicht schade, durch den es geführet wird. Ut L. servitutes §. si quis novum ff. eod.

Hier-

Hierbey ist zu mercken, wann einer den Bach-Graben raumen oder bessern wolte, und man wolte ihme solches als ein neues Gebäu oder Neuerung untersagen, so gilt diese Untersagung nichts, dann er kan solcher ungeacht mit der Raumung fortfahren, aber durch die Klage Negatoriam könte mans ihme verwehren. Ut L. servus §. si quis rivum reficienti ff. eod. Und hat hierinnen keinen Unterschied, es seye gleich der Bach auf einen gemeinen oder besondern Grund, von warmen oder kalten Wasser, dann diß utile interdictum hat auch statt in den warmen Bächen, die da ein und aus der Bad-Stuben fliessen. Ut d. L. servus §. utile.

Durch die Klage Negatoriam kan man einem das Bach-Ausraumen verwehren.

Jedoch wann einer, der also bessern und raumen will, in Besitzung des Bachs wäre, so könte man ihm solches durch die Klage Negatoriam nicht verbiethen, daß er den Bach nicht bessern oder raumen solte. Wann ihm aber der Bach-Graben nicht zugehöret, so kan ihm die Raumung niedergelegt werden. Arg. L. si de via, itinere ff. de aqua quotid. & æstiv. Es wäre im Fall der Noth in einer grossen Dörre oder anderer Nothwendigkeit, so kan er ohne alles Mittel, es mag um die Innhabung stehen, wie es will, den Bach-Graben bessern, ob gleich der Gegentheil mit der Klag Negatoria aufgezogen käme. Derohalben daß man sagt. L. si servus §. si quis suum Rivum ff. eod. Daß er den andern solches durch Negatoriam verbiethen könne, wird also verstanden: wann er nicht von gemeines, sondern von seines eigenen Nutzens wegen den Bach-Graben raumen oder bessern wolte.

So einer des Bachs nicht Besitzer/ so kan ihm das Raumen verwehret werden.

Das Klag-Libell in diesem Handel kan also formirt werden.

Klag-Libell de rivo.

Ich N. N. klage wider den N. N. der mir will verbiethen, und hindert mich, daß ich das Wasser durch den Bach-Graben oder N. N. nicht schöpffen kan, wie ich es doch im vergangenen Sommer gethan hab, bitte daher ihme aufzulegen,

legen, mich nicht ferner daran zu hindern ꝛc. Quod ita recte concipiatur Libellus, probatur *L.* I. in princ. ff. de rivis.

Um den entstandenen Sachen von solchem Verbiethen und Hindern kanst du auch wohl klagen.

Die Positiones oder Sätze sind also zu machen:

Ich N. N. setze und sage wahr zu seyn, daß dieser Bach-Graben zwischen N. N. und N. N. zu einer Wasserleitung ist gemacht worden.

Item, daß ich aus diesem Bach-Graben diß Jahr oder im vergangenen Sommer Wasser geleitet habe.

Item, daß ich diß Wasser nicht mit Gewalt, nicht heimlich noch durch bitten geleitet hab.

Item, daß du mir verbietheſt, so ich was machen will.

Item, daß ich das Wasser an eben dem Ort, als sonsten und vorhin leiten will, wie ich es sonsten geleitet habe.

Eben also können auch die Puncten gestellet werden, wann einer das Wasser in einer Hoch-Rinnen oder niederer Runsten, oder auch in einem verborgenen Durch-Gang unter der Erden in ein Bad führen wolte. Ut *L.* servus § hoc interdictum ff. eod.

Des Beklagten Sätz-Stücke de rivis.

Dargegen kan der Beklagte also antworten.

Ich N. N. setze und sage wahr zu seyn, daß dieser Bach-Graben nicht tauglich ist Wasser zu halten. NB. So fern der Kläger das gestehet, so verliehret er den Proceſs, und der Beklagte wird absolvirt von der Klag, weilen es kein Bach-Graben ist, daß er Wasser fassen könte.

Item, daß es nun zwey Jahr, daß du aufgehört hast, in dieser Runsten Wasser zu leiten. NB. So der Kläger diß auch gestehen muß, ist gleichfalls verlohren, darum weiln er weder diß Jahr noch im vergangenen Sommer das Wasser allda nicht geleitet hat.

Item, daß du diß Wasser mit Gewalt, oder heimlich, oder durch Bitten geleitet hast.

Item,

Item, daß allein der N. N. dich an deiner Wasserleitung und Besserung des Bach-Grabens und nicht ich gehindert.

Item, weiln du auf andere Gestalt und Ort, weder die Gewohnheit ist, das Wasser hast führen wollen.

Von Abkehrung des Regens oder wilden Wassers.

Von Abkehrung des Regen-Wassers.

Weilen wir nun umständlich von dem Wasser, so zu unserer Nothdurfft gehöret und rinnet, gehandelt, so wollen wir nun von dem Regen oder wilden Wasser handeln, das uns zum Schaden rinnet, wie man dasselbe abkehren solle.

Wann einer auf seinen Acker etwas machet, dadurch das Regen-Wasser den andern an seinen Acker Schaden bringet, alsdann kan der Herr des Grundes, der den Schaden hat, die Klage de aqua pluv. arcen. gegen seinen Gegentheil führen, und daß derselbe solches auf seine Kosten abbrechen solle, besitzet er aber den Acker von einem andern, daran das neue gemacht worden, so muß er dulten, daß solches abgebrochen werde. Ut ff. de aqua pluv. *L.* I. §. 1. L. si tertius §. penult. & ult.

Was ein Regen-Wasser genennt wird.

Das heisset aber Regen-Wasser, welches vom Himmel fällt, oder vom Regen anlaufft, und die Farb verändert, dann das Regen-Wasser vermischet sich unter andere Wasser, wie sich dann solches in vielen Wasser-Strömen oder Flüssen zuträgt. Ut L. I. aquam pluviam & §. in flum. ff. eod.

Was zu der Klag de aqua pluv. arcen. gehöret.

Zu dieser Klag gehören nothwendig 8. Stücke.

Erstlich, daß etwas auf den Acker mit Händen gemacht seye. L. I. §. hæc autem act. ff. eod.

Wann die Klag de aqua pluv.

Andertens, daß er es auf den Seinigen mache, dann wo das Werck also von Natur des Orts wäre, als so das Wasser von deinem Grund natürlich herab auf meinen Grund lieffe ohne dein Zuthun, oder so es auf der Gemein

gesche-

arcen. nicht statt hat.

geschehe, so hat diese Klage nicht statt. *L.* I. §. hæc autem actio & L. apud Trebatium §. aqua pluv. ff. eod.

Drittens, daß dir durch solches Werck Schaden geschehen mögte, und nicht daß es schon geschadet habe. Ut L. I. §. 1. & 2. & *L.* si tertius §. officium ff. eod. & *L.* Labeo ff. de statu Lib. Aber ein anders ists, so es keinen Schaden thut, und doch den Gewinn hinweg trägt. Ut d. *L.* I. §. idem ajunt aquam pluv. & §. sicut licet.

Wann die Klag Negatoria in factum statt hat.

Vierdtens, daß dasselbige Wasser ein Regen-Wasser seye, oder mit Regen-Wasser gewischt. *L.* apud Trebatium §. 1. ff. eod. Wo aber nicht das Regen-Wasser, sondern anders Wasser Schaden thäte, so hätte die Negatoria statt. Ut *L.* II. §. & si prius & §. placuit ff. eod. Es wird auch in solchem Fall die Klag in factum statt haben. L. quoties ff. de præscrip. verb.

So das Wasser nicht dem Feld/sondern einen Zimmer schadet/ so hat die Klage Negatoria nicht statt.

Fünfftens, daß dasselbige Wasser den Acker oder Wiesen Schaden bringet, wann es aber einen Zimmer in einer Stadt, und also einen städtischen Erbeigen schadet, dann wo es nicht einen Feld-Grund schadet, würde die Negatoria nicht statt haben. Vt *L.* I. §. item sciendum & §. penult. ff. eod.

Sechstens, daß solches Werck gemacht worden wissentlich einen andern zum Schaden; wann es aber gemacht worden, den Acker damit zu säubern, zu ackern, oder die Frucht einzubringen, so hätte diese Klag nicht statt. Vt d. §. de eod. opere L. I. ff. de aqua pluv. arcen.

Siebendens, daß diß Werck unwissend desjenigen, deme es Schaden bringet, gemacht worden, dann so es mit seinem Wissen gemacht worden, so ruhet die Klage. *L.* Labeo §. 1. & L. sed hoc ita & L. I. in concedendo ff. eod.

Achtens, daß man künfftigen Schaden befürchte, wann ich aber den Gewinn mit dem Werck nimm, oder wann die Adern deines Brunnen zerhauet oder verdeckt werden, so

bin

bin ich dieser Klag unschuldig. L. I. §. hæc autem actio §. denique ff. eod. & est simile in *L.* Proculus ff. de dam. infect.

Über das gehören noch sechs Stück darzu.

Noch sechs Stücke zu der Klag de aqua pluv. arcend. gehörig.

Erstlich, daß dieses Werck an einen sondern und nicht auf einen gemeinen Ort gemacht seye. L. apud Trebatium §. aquæ pluv. ff. eod.

Zum andern, daß es nicht mit Bewilligung oder Geheiß der Obrigkeit gemacht seye. Ut *L.* quod Principiis ff. eod. & L. II. §. Cassius autem eod. tit.

Drittens, daß diß Werck bey frischen Manns Gedencken gemacht seye, sonst würde davor gehalten werden, daß es nicht mit Händen, sondern von Natur und Art des Orts also seye, daher man es gedulten müste. Ut d. §. Cassius autem.

Vierdtens, daß es zu Ausschliessung des Wassers gemacht seye, daß, der sonst nach natürlicher Art des Wassers und Orts, oder aber von dienstbarlicher Gerechtigkeit wegen auf sich nehmen hätte müssen, der das Werck gemacht hat. L. I. §. Naretius scribit ff. eod. Aber ein anders wäre, so ers gemacht hätte das Wasser auszuschliessen, daß er weder von des Orts natürlichen Lager noch aus dienstbarlicher Gerechtigkeit schuldig auf sich zu nehmen wäre. Ut L. II. §. penult. ubi est casus singularis ff. eod.

Fünfftens, daß derjenige, deme das Wasser schadet, nicht schuldig seye, das Wasser, so also von Hand-gemachten Werck herab fleust, aus dienstbarlicher Gerechtigkeit auf sich zu nehmen, dann so ers aus dienstbarlicher Gerechtigkeit schuldig ist, so hätte es ein anders Aussehen. d. L. II. §. fin.

Sechstens, daß der, wider dem man klagt, ein Herr desselben Grundes, darauf das Werck gemacht ist, seye, und so es derselbe Herr machet, so kan wider ihm auch geklagt werden, daß er solches auf seine Unkosten wieder wegthue und abbreche; so es aber ein anderer ohne dessen Willen allda

thäte, so wird nur geklagt, daß er gedulte solches wieder abzuthun. Ut not. gloss. in *L.* I. in princ. ff. eod. & habetur in L. apud Trebatium §. aquæ pluviæ & per Cyn. in L. post venditionem ff. eod.

Klag-Libell de aqua pluv. arcend.

Das Klag-Libell kan also gestellet werden.

Ich N. N. von N. N. gegen und wider den N. N. klage, daß derselbe auf seinen Erbeigen einen Bau machet, davon mir das Regen-Wasser an meinen Acker Schaden thut, bitte daher zu erkennen, daß er solches auf seine Kosten wieder abthue, und den Schaden abwende. Ut ita concipiatur Libellus probatur in L. I. §. 1. & 2. & §. de eo opere & *f.* in summa & L. si tertius §. officium ff. de aqua pluvia arcenda.

Des Klägers Positiones.

Der Kläger kan seine Positiones also setzen:

Ich N. N. setze und sage wahr zu seyn, daß du diß Werck mit der Hand auf dein Erbeigen gemacht hast.

Item, daß dieses Werckes halben meinen Erbeigen Schaden geschicht.

Item, daß diß mein Erbeigen, deme das Regen-Wasser schadet, geyisch ist.

Item, daß du diß Werck nur mir, damit zu schaden, gemacht hast.

Item, daß du diß Werck ohne mein Wissen gemacht hast.

Item, daß von diesem Baues wegen das Regen-Wasser mir Schaden thun kan.

Des Klägers Satz-Stücke.

Hingegen kan der Beklagte seine Positiones also machen.

Ich N. N. setze und sage wahr zu seyn, daß diß Werck von natürlicher Art also ist.

Item, daß dein Erbeigen städtisch und nicht geyisch ist.

Item, daß du mit mir also eins worden und also abgeredet hast, daß ich diß Werck also bauen kan.

Item, daß diß Werck über Menschen Gedencken allda gestanden ist.

Item, daß diß Werck dir allein den Gewinn benimmt.

Item,

Item, daß dein Hauß an diß Erbeigen stost, darauf das Gebäu gesetzt ist.

Item, daß ich diß Gebäu mit dein Wissen gemacht habe.

Man kan auch noch andere Einwendungen den Kläger und Beklagten zusammen klauben, wie dann solches nachzusehen aus den vierzehen Stücken, die wir hieoben als zu der Klag de aqua pluvia arcenda nothwendig zu seyn, gesetzt haben.

Von Eh-Graben und heimlichen Gemächern.

DEr Nothdurfft nach, so muß auch etwas meldten von Raumung der Eh-Graben, dann es sich auch offt zuträgt, daß einer daran verhindert wird, wann er solchen raumen, bessern oder neu machen lassen will, derohalben dieses Interdict de Cloacis purgandis eingeführet und aufgerichtet worden, und heisset Prohibitorium.

Zuweilen schütt und giesset auch einer was in dem Eh-Graben, das er nicht thun solle, dadurch dann der Gebrauch desselben verhindert wird, darum dann diese Klage wieder herbringet, was den Gebrauch hindert, daß solches abgethan und mein Eh-Graben in vorigen Stand gestellt, derohalben ist das Interdictum restitutorium gemacht. L. I. §. 1. deinde & L. ult. ff. de Cloacis.

Damit aber einer könne und wisse sich dieses Interdicts zu bedienen, so muß er folgende Stücke nothwendig wissen. Die nothwendigen Stück zu der Klag de cloacis purgandis.

Erstlich, daß er einen Eh-Graben habe, nun ist aber ein Eh-Graben ein holes Ort, dadurch der Unflat wegrinnet. L. I. §. cloaca ff. de cloac. Unter diesen Nahmen des Eh-Graben ist auch begriffen die Rinnen, Tolen oder Loch. Ut d. L. I. § cloacæ appellatione. Was ein Eh-Graben seye.

Zum andern, daß dir einer verbiethe das Secret zu fegen, zu bessern, oder so was hinein geworffen worden, wieder heraus zu thun. L. in princ. ff. eod.

Caution zu thun / wann einer einen Eh-Graben raumen will.

Drittens, daß der, so sein Secret raumen will, seinen Nachbarn Versicherung gethan habe, Schad-loß deßwegen zu halten. *L.* I. §. 1. ff. eod.

So einer seinen Eh-Graben in den gemeinen lencken oder richten wolte; ingleichen wann er einen machen wollte, der seinen Ausgang alsdann in den gemeinen hätte, so solle und kan ihm keine Hinderung geschehen. Ut d. L. I. §. idem Labeo & §. fin. Wiewohl er einen neuen Eh-Graben an einen offenen gemeinen Ort nicht machen kan. L. fin. eod. tit. & ibi hoc not. Bart.

Item, hat dieses Interdict auch Krafft, so dein Secret an deines Nachbarn sein Hauß anstost. Ut d. L. in princ. Und durch diesen Nahmen Hauß wird begrieffen ein Hauß-Gebäu, das ist, daß es aus dem Gebäu an dem nächsten Acker hinanrührt. Ut d. L. I. §. deinde ait Prætor.

Wann einer den Gebrauch eines besondern Eh-Grabens mit Gewalt, heimlich, oder durch Gunst hat, so schadet es ihm nicht.

Die Untersagung des Secrets raumens ist in Rechten verbothen.

Wann nun einer einen solchen neuen Bau zu machen verbiethen wolte, so kan solches Verbiethen oder Untersagen der andere nur im Wind schlagen, dann es kan ihm dadurch kein Schaden entstehen. *L.* I. §. hoc interdictum & §. quod si quius mihi ff. eod. Und das ist die Ursach, daß solche Untersagung in Rechten verworffen ist, von wegen des gemeinen Nutzen. Ut not. Bart. in d. L. I. §. fin. & est casus in L. de pupillo §. si quis rivus ff. de not. op. nun. Dann dem gemeinen Wesen viel daran gelegen, daß die Secreta und Eh-Graben geraumet und gesaubert werden. Bart in d. Loco Derhalben auch der Juristische Text dann eine schöne Meldung thut, in d. *L.* §. curabit ff. de cloacis. Dann solches dienet zur Gesundheit; wie dann auch der vergiffte Lufft durch die Unsäubrigkeit der Eh-Graben einen Unfall der Sterbens-Zeit drohet, so mans nicht säubert.

Dero-

Derohalben auch vor Alters die Römer, so zu Rom gelebt, solche Eh-Graben und Wasserleitungen, sowohl die gemeine als besondern, in grosser Æstimation gehalten. Ut apparet in d. tit. de cloacis & C. de aquæduct. Lib. XI. Haben daher einen heylsamen Lufft gehabt, und ist gut allda zu wohnen gewest. Ut dicit gloss. 7. q. 1. c. qualiter per illum Text. & vide ad hoc Albert. de Roff. in *L.* si quis mihi mandaverit in princ. ff. mand.

Die alten Römer haben auf die Raumung der Eh-Gräbē und Wasserleitungen viel gehalten.

Was wir nun bißhero geschrieben haben, das hat seine Meynung von den besondern Eh-Gräben, dann dieses Interdict bloß allein von denenselben redet. Es haben zwar die gemeinen Eh-Gräben auch ein Interdict. Ut *L.* I. §. hoc autem interdictum interpositum ff. de cloacis. Darinnen Vorsehung geschiehet, damit nichts in die gemeine Eh-Gräben geworffen oder geschüttet werde. Ut d. L. I. §. fin.

Ich kan innerhalb meines Hauses, und zwischen mir und dir ein Secret machen, auch wider deinen Willen, und ob du gleich vieles darwider einwenden wolltest, und verbiethen, so kan ich solches doch nicht achten, noch darauf geben. Ut d. §. si quis mihi purgari & L. fin. eod. tit.

Daß einer ein neu Secret neben seinē Nachbarn machen könne.

Wann ich aber an einen gemeinen Ort solches machen wolte, so müste ich erst Erlaubnuß von dem gemeinen Bau-Meister haben, der über den gemeinen Weg zu befehlen hätte. In d. L. fin. & ita tenet Rof. in hoc interdicto in fine. quæ L. fin. vult, habeat locum aliud interdictum ad exemplum prædictorum videlicet, ne facienti cloacam vis fiat, quo minus publicam cloacam facere liceat. & ita etiam tenet spec. in tit. de caus. pos. & propriæ §. 1. in ult. col. versic. sed nunquid.

Wo dieses Interdict kan vorgenommen werden.

Dieses Interdict oder Klag kan vor jeglichen Richter vorgenommen werden. Per L. 1. ff. de cloac.

In diesem Interdict werden zwey Libell abgebildet, als erstlich, so dir Hindernuß geschiehet, daß du nicht raumen, bessern oder sonst was thun solst, so stehet die Klage also.

Klag-Libell, so einem Hindernuß in Raumung seines Secrets geschiehet.

Ich *N. N.* klage wider den *N. N.* der will mich hindern an Raumung meines Secrets s. v. Bitte, ihme dahin anzuhalten, daß er mich weiter nicht aufhalte, noch hindere ꝛc. ꝛc.

Zum andern, so er etwas in das Secret geworffen, daß solchen schädlich, oder doch sonsten nicht gebräuchlich, so mache das Libell also.

Wider den *N. N.* klage ich, der hat in das Secret s. v. ein *N. N.* geworffen, welches nicht seyn soll; bitte zu erkennen, daß ers wieder von dannen thue, ꝛc.

Des Klägers Positiones de cloacis.

Des Klägers Positiones können also formiret werden.

Ich setz und sage wahr zu seyn, daß ich diß mein Secret habe wieder raumen und bessern lassen wollen.

Item, daß der Eh-Graben zwischen meinen und des *N. N.* gelegen ist. Ut *L.* §. cloac. ff. eod.

Item, daß du mirs verbothen hast, und hindern wilst. Ut L. I. §. in princ.

Item, daß ich dir Caution der Schad-loß-Haltung thun wollen, und noch thun will. Ut d. L. I. §. 1. & §. si quis purgari.

Item, daß du *N. N.* in das Secret geworffen, und solchen solches wieder heraus thun solst.

Des Beklagten Positiones de cloacis.

Dargegen kan der Beklagte also antworten:

Ich *N. N.* sage und will beweisen, daß an dem Orth zwischen mir und dir eine Dienstbarkeit ist, daß du mir daselbsten nichts verbiethen kanst. NB. So fern dieses erwiesen, so ist der Beklagte absolvirt.

Item, daß ich Caution der Schad-loß-Haltung wegen Raumung des Secrets von dir verlanget, du mir aber solches abgeschlagen hast.

Item, daß du solches nur der *N. N.* verbothen hat.

De his positionibus & Capitulis habetur per Rof. in hoc interdicto, & per Spec. in tit. de caus. pos. & propr. §. privata in ult. col. in princ. vers. sed nunquid licet mihi cloacam facere & in illo §. privata

vata ponuntur formæ Libellorum & Positiones actoris & rei in omnibus Interdictis spectantibus ad materiam aquæductus.

Von Ziegel-Hütten.

Ziegel-Hütten, worinnen allerley Steine, so man zu Bauung und Deckung der Häusser verfertiget, und alsdann in den Ofen brennet, können nicht unter die Regalien grosser Herren gerechnet werden, wie Wesenbecius Cons. 60. n. 30. ingleichen Carpzovius P. 2. Const. bekräfftigen. So kan auch ein Servitut seyn auf eines andern Grund eine Ziegel-Hütten zu haben. Manz. de serv. rust. tit. 3. n. 346.

Mit einem gantzen Gebäude besitzet man auch die Dach-Ziegeln, wer also einem solche absonderlich vermachen wolte, würde es nicht können, dann sie müsten von dem Dach abgenommen werden, wodurch aber das Hauß aus seiner Substanz käme. *L.* 49. §. 9. ff. de legat. Wer die Ziegeln von einem Dach nimmt, kan mit dem Interdicto quod vi aut clam belanget werden. L. 7. §. si quis ædificium ff. quod vi aut clam. Wann die Dach-Ziegeln auf einer Mauer gegen dir liegen, so ist unfehlbar die Mauer auch deine. Manz. de serv. p. 493.

Leimen-Graben.

Wann einer das Recht hat, auf eines andern Grund Leimen zu graben, und solchen zu Besserung seines Guths braucht, so ist es Servitus prædialis, wann aber ein Ziegel-Brenner Leimen grabt, Bach-Steine und Ziegel daraus verfertiget, und solche an Fremde wieder verkaufft, so ist es mehr ein Usus fructus, als ein Jus personale zu nennen, zumahln wann das Leimen-Graben schon ein Herkommens wäre. L. veluti 6. p. de serv. rust. præd.

Von der Gerechtigkeit des Wassers-schöpffens.

Vom Wasser-schöpffen.

Die Dienstbarkeit des Wassers-schöpffens ist eine Gerechtigkeit, das Wasser aus einem Schöpff-Brunnen, Fließ-Brunnen, oder andern Wasser des Nachbarn zu schöpf-

schöpffen. Et ita vult Azo. in summa C. de servit. §. haustus aqua.

Wie die Dienstbarkeit des Wasserschöpffens könne aufgerichtet werden.

Was massen aber, und wie, auch wann diese Dienstbarkeit könne aufgerichtet werden, davon wollen wir jetzo handeln.

Es kan die Gerechtigkeit des Wasser-schöpffens ausdrücklich verliehen werden, dardurch dann auch verstanden wird, daß wer eine solche Gerechtigkeit hat, daß der auch einen Gang-Steig zu dem Wasser-schöpffen haben muß. Und so einem die Gerechtigkeit zu einem Brunnen verliehen wird, so ist darinn auch das Wasser-schöpffen stillschweigend begriffen. Ut *L.* III. §. qui haustum ff. de serv. rust. præd. & not. gloss. in fin. in *L.* quamvis C. de fidejuss. & Azo. in summa C. de serv. §. haustus aquæ. Das solle aber also verstanden werden: Wann die Verleihung des Wasser-schöpffens bündig ist, als so dieselbe geschehen wäre auf einen besondern Brunnen. So aber dieselbe Verleihung unbündig ist, also, daß sie wäre auf einen gemeinen Fuß gewiesen, so ist die stillschweigend Verleihung auch unkräfftig, die man ausdrücklich zu einem gemeinen, offenen Wasser-Fluß hätte verleihen mögen. Ut d. L. III. §. ult. Und ist dessen die Ursach, wann etwas ausdrücklichs unkräfftig ist, daß alsdann dasjenige, so stillschweigend darinn begriffen ist oder verstanden solle werden, auch unbündig ist. Simile habetur C. si pen. ap. mors inter L. si is, qui ff. de donat. inter vir. & uxorem L. sponsus §. si maritus & not. per gloss. & Doct. in d. §. fin.

Daß der Gang zum Brunnen stillschweigend in Verleihung des Wasserschöpffens begriffen werde.

So einem das Wasserschöpffen erlaubt ist, wird der Zugang auch darinn begriffen.

Es wird auch nicht allein in dem der Weg begriffen und verstanden, so einem schlechts die Gerechtigkeit des Wasserschöpffens verliehen wird. Ut dictum est per *L.* III. §. fin. sondern auch, so einem das Wasser-schöpffen erlaubet würde. Ut probatur in d. §. fin. in vers. tantum & L. I. ff. si usufruct. pet. & ibi gloss. in verb. aditus & per L. per servum §. 1. & ibi gloss. ff. de usufr. & hab. & L. si ita scripta & regula. ff. de Lib. & post.

Item,

Wo das Wasser-schöpffen kan verliehen werden.

Item, diese Dienstbarkeit des Wasser-schöpffens kan gewöhnlich verliehen werden, wo das Wasser ewig oder stetswährend ist, und doch nicht geleitet mag werden, als ein Sod-Wasser, und das also tieff gesencket ist, daß es ausser seiner Stelle und Durchgang nicht abfliessen noch nutz seyn kan. Ut est Text. in L. 1. §. loquitur ff. de aqua quotid. & æstiv.

Das Wasser-schöpffen kan ihrer vielen verliehen werden.

Item, das Wasser-schöpffen kan ihrer vielen an einem Ort zu schöpffen verliehen werden, gleichwie auch die Wasserleitung, also, daß es an einem Tag, in einer Stund, oder aber zu unterschiedlichen Tägen und Stunden geleitet und geschöpffet kan werden, so anders des Wassers genug vorhanden ist. Ut L. II. §. 1. & fin. ff. de serv. rust. præd. pro hoc *L.* Lucio ff. de aqua quotid. & æstiv.

Item, es kan diese Dienstbarkeit des Wasser-schöpffens auf einen fremden Grund nicht aufgerichtet werden, es habe denn der, deme die Dienstbarkeit aufgerichtet wird, einen Grund daran gelegen. Ut L. ergo ff. de serv. rust. præd.

Das Wasser-schöpffen soll zur Nothdurfft des herrschenden Grunds verliehen werden.

Es kan keine mehrere Dienstbarkeit des Wasser-schöpffens verliehen werden, als so viel zu des herrschenden Grundes Nothdurfft erfordert wird. Ut d. L. ergo in fin. & Bart. not. in L. eadem §. Cato de verb. obl. in 6. q.

Item, es mag die Dienstbarkeit des Wasser-schöpffens aufgerichtet werden, wo gleich eine gemeine, offene Strasse, oder ein gemeiner Wasser-Strom darzwischen läge, daß der Wasser-Schöpffer darüber gehen müste, wann nur die Grösse des Wasser-Stroms solchen Gang zum Wasserschöpffen nicht verhinderte. *L.* si prius & via publica 1. §. seq ff. de aqua pluv. arcend.

An einem geweiheten Ort, und wo ein undienstbarer Grund darzwischen

Item, an einem geweiheten oder heiligen Ort, den man nicht brauchen darff, kan keine solche Gerechtigkeit verliehen werden, oder so zwischen mir und dir ein fremder Grund lege, so könte ich dir die Wasser-Schöpffung nicht verleihen, es gebe dir dann der Grund-Herr desselbigen darzwi-

liegt / kan kein Wasser-schöpffen verliehen werden.

schen liegenden Grundes einen Weg hindurch zu gehen. Ut d. L. si prius §. sed si fundus. Dergleichen so ich aus einem gemeinen Wasser-Fluß das Wasser-schöpffen wolte gebrauchen, und dein Acker läge zu allernächst an demselben Wasser-Fluß, so kanst du mir den Weg zu demselben verleihen, sonst dörffte und könte ich zu dem Fluß nicht gehen, Wasser zu schöpffen. Ut est casus not. in d. L. si prius §. cum gloss. ff. de aqua pluv. arcen. Und ist es die Ursach, daß einer regulariter über einen fremden Grund wider den Willen des Herrn nicht gehen darff. L. Divus ff. de serv. rust. præd.

Keiner darf über einen fremden Grund wider den Willen des Herrn gehē.

Es könte aber einer fragen, wie sich einer der Gerechtigkeit des Wasser-schöpffens gebrauchen solle? Darinn sollen beede Personen angesehen werden: Nemlich der, dem man die Gerechtigkeit schuldig, und der dieselbe schuldig ist.

Wie sich einer solle des Wasser-schöpffens gebrauchen.

Der die schuldige Dienstbarkeit hat, soll sich derselben seiner Gewohnheit nach, und wie ihm dieselbe verliehen ist, gebrauchen. L. III. C. de aquæduct. Libr. II. Und er solle sich derselben also gebrauchen, daß er keinen andern, ohne Bewilligung des Wasser-Herrns, solche verleihe. Ut L. cum tenet §. 1. ff. de serv. rust. præd.

Der Dienstbare solle am Wasser-schöpffen nichts verändern.

Der, so die Dienstbarkeit schuldig, soll nichts anders machen, dardurch das Wasser-schöpffen könte aufgehoben werden, als so er aus einem offenen Brunnen einen verborgenen und versperrten Brunnen unter die Erden machete. Ut est Text. in L. II. ff. de rivis.

Der das Wasser-schöpffen bey Menschen Gedencken gehabt / soll darbey unbetrübt gelassen werden.

Item, der eine Gerechtigkeit des Wasser-schöpffens bey Menschen Gedencken auf einer Gemeine hätte, der solle darinn unbetrübt gelassen werden. Ut L. usum aquæ C. de aquæductu Libr. II. & ibi per Bart.

Wie aber diese Dienstbarkeit verlohren werde, das soll also verstanden werden.

So einer das Wasser-schöpffen hätte, und er gehet in der Zeit nicht zu dem Brunnen, darinnen die Dienstbarkeit ver-

verlohren wird, und schöpffet auch das Wasser nicht, der hat den Gang-Steig zum Wasser-schöpffen verlohren. L. Labeo. Alias incipit sive secundum unam lect. gloss. 1. videlicet quod ibi dicatur non ierit ff. quemad. serv. amitt. L. I.

Wie das Wasser-schöpffen verlohren wird.

Dergleichen wird auch diese Dienstbarkeit verlohren, so sich einer eines andern Wassers gebraucht, davon in Stifftung der Dienstbarkeit nicht gehandelt worden. L. si quis alia in princ. & L. si communem ff. quemad. serv. amitt.

So einer in 10. Jahren den rechten Weeg nicht / sondern einen andern zu dem Brunnen gegangen wäre.

Wie wäre es aber alsdenn, wann ich über zehen Jahr zu dem Wasser-schöpffen einen andern Weg, und nicht den bestimmten gegangen wäre, solte ich deßwegen sowohl die Gerechtigkeit des Wasser schöpffens, als den Gang-Steig darzu verlohren haben? darauf wird geantwortet:

Wann der Weeg zu dem Wasser schöpffen verlohren wird.

So ferne das Wasser-schöpffen zu dem Weg eigentlich gehöret, wie es wohl seyn kan. Gloss. in L. III. §. qui habet haustum in verb. ad hauriendum ff. de serv. rust. præd. Alsdenn werden beyde des Wegs- und des Schöpffens Gerechtigkeit verlohren; So aber der Weg zu dem Brunnen zufälliger Weiß gehöret, so gilts nicht, dann der Gang-Steig ist etwas zufälliges, und gehöret vor sich selbst nicht zum Wasser-schöpffen. Arg. C. si pen. app. mor. inter L. si is.

Wie der Weg durch das Wasser schöpffen erhalte wird.

So aber die beede, jegliches hauptsächlich für sich selbst gehalten wird, so wird auch der Weg durchs Wasser-schöpffen erhalten. Ut d. §. qui habet haustum ibi sive hauriendi aquam Arg. C. de agric. & cens. L. cum sancimus §. fin. L. II.

Wie hierinnen und dißfalls die Klage einzurichten sey, kan aus Nachfolgendem ersehen werden: Nemlich so einer will seine Sache daher ausführen, daß ihme die Dienstbarkeit des Wasser-schöpffens sey aufgericht, und will in petitorio klagen, so gehöret ihm die Klage Confessoria. L. II. §. 1. ff. si serv. vend. & ibi plene per Flor. & Doct. & per Bart. & Doct. in L. & si prius ff. nov. op. nunc.

Klag in possessorio um das Wasser-schöpffen.

So aber einer will klagen in possessorio, so sind zu solchem zwey Interdict herfürkommen. Das eine ist von dem Brunnen, welches man braucht, wann einer die Gerechtigkeit, das Wasser aus einem Brunnen, Schöpff-Brunnen, Fisch-Grube oder See zu schöpffen hätte, und wird daran von jemand verhindert, so kan er dieselbe Klage de fonte fürwenden.

Interdict de fonte.

De fonte reficiendo.

Das ander Interdict ist de fonte reficiendo, und gebühret einem, der den Brunnen, Schöpff-Brunnen, Fisch-Grube oder See, daraus er sich des Wassers gebraucht, bessern, säubern, oder raumen will, und wird von einem andern verhindert, alsdann er die vorgemeldte Klag de fonte reficiendo brauchen. L. I. §. 1. & §. deinde ait ff. de fonte & ita Jo. in arbore sua actionum, posuit duos circulos, in quibus descripsit hæc duo interdicta secundum spec. in tit. de caus. pos. & propr. §. privata versic. potero plerumque quis habet & Rof. in tit. de fonte reficiendo in princ.

Was zu der Klag des Wasser-schöpffens fürnemlich vonnöthen.

Daß aber einer diese zwey Interdict desto stattlicher könne brauchen, so solle er diese sechs nothwendige Stücke, so darzu gehören, wissen, und dieselben fleißig wahrnehmen.

Erstlich, daß es ein Brunn, Grube, See oder Fisch-Grube sey.

Zum andern, daß das Wasser sey lebendig Wasser, nicht Cystern oder stillstehendes Wasser, sonst würde nicht statt haben dieses Interdict directe, sondern utile. Ut L. I. §. hoc interdictum.

Zum dritten, daß dirs einer verbiethe das Wasser zu schöpffen, oder den Sod-Brunnen zu öffnen.

Zum vierdten, daß du den Brunnen, Gruben, Fisch-Gruben, oder See wollest säubern oder raumen. L. I. §. deinde ff. eod.

Zum fünfften, daß du diß nicht mit Gewalt, nicht heimlich, nicht aus Bitte habest diß Jahr gebrauchet. L. I. in princ. & §. deinde ff. eod.

Zum

Zum sechsten, daß du es in solcher Weiß und Form säuberst, oder dich sein gebrauchest, als es vorhero gewöhnlich gebraucht und gesäubert ist worden. L. I. §. hoc interdictum ff. eod. Wolte aber einer den Brunnen säubern, oder das Wasser anders zwingen, daß es nicht fliesse, als es geflossen ist, so gehöret ihme diß Interdict nicht.

Klag-Libell im Interdict de fonte.

In dem Interdict de fonte mag das Klag-Libell also verfasset werden.

Vor Euer Gestreng erscheine ich N. N. und klage über den N. N. der verbeut mir den Gebrauch des Wassers aus dem N. N. so zu N. N. gelegen, welches ich diß Jahr gebraucht habe nicht mit Gewalt, nicht heimlich, noch aus Bitte; Derohalben bitte, Ihro Gestreng belieben den Ausspruch zu machen, daß er mich solches Wasser solle gebrauchen lassen, und daß ers thue ꝛc. Et ista forma Libelli probatur in L. I. in princ. ff. eod.

Klag-Libell um Raumung eines Brunnens.

Aber in dem Interdict de fonte reficiendo, so dich einer nicht will einen Brunnen bessern, oder wieder machen lassen; kanst du das Libell also formiren.

Vor Euer Gestreng erscheine ich N. N. und klage wider den N. N. der verbeut mir zum Verdruß den Brunnen zu saubern, oder zu bessern, welchen ich diß Jahr durch gebraucht habe nicht mit Gewalt, nicht heimlich ꝛc. gleichwie in dem nächsten Libell.

Des Klägers Positiones de fonte reficiendo.

Ich N. N. setze und sage vor gewiß und wahr, daß in dem N. N. ein Brunn, Grub, Weyher oder See ꝛc. ist.

Item, daß in demselben ein lebendiges Wasser ist.

Item, daß du mir verwehrest, dasselbige lebendige Wasser zu gebrauchen.

Item, daß ich dasselbige Wasser diß Jahr nicht mit Gewalt, nicht heimlich, nicht aus Bitte gebraucht.

Des Beklagten Satz-Stücke.

Dargegen kan der Beklagte seine Satz-Stücke auch also machen.

Ich N. N. setze und sage, daß es wahr sey, daß an demselben Ort ein Brunnen gewesen ist, er hat aber nachgelassen, (so ferne der Kläger solches bekennet, so liegt er unten.)

Item, daß daselbst allein ein zusammen gesessenes Wasser ist, (soferne der Beklagte dieses erweisen kan, so hat der Kläger verlohren.) Quia non competit interdictum nisi pro aqua viva, quod intellige de directo, sed utile bene competit.

Item, daß du diß Jahr das Wasser mit Gewalt, heimlich, aus Bitte von mir gebraucht hast.

Item, daß dirs allein der N. N. verbiethet, daß du nicht solltest das Wasser brauchen, oder säubern, anderst als du vor dessen gethan hast.

Item, daß du wolltest gern Brunn-Adern suchen, oder öffnen. Ut ff. de fonte L. I. §. fin. & de hoc vide per Rof. in hoc interdicto de fonte reficiendo & spec. in tit. de caus. pos. & proprie vers. porro plerumque quis habet jus.

Vom Vieh-Trancken.

Von Vieh-Trancken.

ES kan auch einer die Gerechtigkeit haben, sein Vieh auf seines Nachbarn Grund zur Tränck zu treiben. *L.* I. ff. de serv. rust. præd.

Das Klag-Libell sammt Satz-Artickeln, und andere gerichtliche Nothdurfft mögen in dieser Handlung allermassen gestellet und eingerichtet werden, wie hieoben von der Gerechtigkeit des Wasser-schöpffens gesagt ist; dann alles, was da eingeführet ist, kan allhie in diesem Titel statt haben. Et probatur in L. I § si quis uti ff. de fonte & hoc sentit Rof. in tit. de interdicto, de fonte reficiendo, & ponit tanquam paria servitutem pecoris ad aquam appulsus & servitutem haustus aquæ, & similiter facit spec. in tit. de causa possessionis & proprietat. §. privata vers. porro.

Von der Gerechtigkeit des Vieh-Weidens und Blumen-Gesuchs.

Was Blumen Gesuch seye.

DJe dienstbarliche Gerechtigkeit des Weidens ist eine Gerechtigkeit, das Vieh auf einem fremden Grund von mei-

meines Ackerbaues wegen zu weiden. Ut L. II §. in prædiis ff. de serv. rust. præd. & instit. de serv. §. in rusticorum & L. si naturarum §. fin. ff. de præscript. vers.

Die Vieh-Weide oder Blum Gesuch ist zweyerley, die eine ist frey, gemein, die andere sonderbar. Ut probatur in rubric. & per totum tit. Cod. de pascui. publ. vel priv. Lib. II.

Die Vieh-Weid ist zweyerley.

Solche Dienstbarkeiten werden überkommen durch Erb-Satzung, oder einen andern letzten Willen, so man einem die Gerechtigkeit des Vieh-Weidens oder Hüttens verschaffet. Arg Instit. de serv. §. fin. & de usufruct. §. & L. ususfructus pluribus modis ff. de usufruct. & L. correptionem in princ. C. eod. tit. cum fin.

Die Weid wird überkommen durch Erb-Satzung oder letzten Willen.

So werden auch überkommen durch Geding, Verspruch oder Contract, als durch Kauff oder Verkauff, oder Geschenck. Ut probatur instit. de serv. §. penult. cum gloss. in verb. pactionibus & instit. de usufruct. §. fine isto.

Geding/ Verspruch/ Contract.

Es wird aber nun gefraget: So ein Grund verkaufft oder verschafft wird, ob die Weiden, die da sind oder liegen auf der andern Erbeigen des Verkauffers, auch verkaufft sind? darinn ist dieser Unterschied zu halten.

So die Weid oder Blum-Gesuch zu dem Gebrauch des verkaufften Grundes geeigent, und die beede mit einem Nahmen genennet werden, alsdann kommen auch die Blum-Gesuch in den Kauff, oder in die Handlung. Ut est casus & ibi hoc not. Bart. in L. Sejæ Tyrannæ ff. de fund. instruct. & probatur in L. Testatrix. §. 1. ff. si serv. vend. facit L. fin. in princ. cum ibi not. ff. de servitute urbanorum prædiorum & d. L. Testatrix. in princ. & in fin. & L. cum ibi not. per gloss. & Bart. ff. de re duc.

Wo aber solche Blum-Gesuch zu dem Gebrauch des verkaufften Grundes deputirt und verordnet, und doch nicht unter desselben Grundes Namen mit genannt worden: alsdann sind auch dieselben Blum-Gesuch nur gekaufft, die allein zu demselben geeigent gewesen. Et idem per Text. d. L. Testatrix. §. 1. Dann so man einen Grund simpliciter schlechterdings verkaufft, so wird dabey verstanden, daß man

So eine Weid zu einem Grund deputirt ist.

man den gantzen Grund mit allen seinen zugehörigen Gerechtigkeiten verkaufft habe, es wäre dann etwas davon ausgenommen worden. Ut L. qui tabernam. cum ibi not. ff. de contrahend. empt. & vend. in L. l. C. quæ res pig. dat. sit & Bal. in *L.* l. C. qui test. fact. poss. & L. si domus §. fin. ff. de Leg. l. & in *L*, Titia testamento §. *Lucius Titus* de *Leg.* ll. Und das soll also verstanden werden, wann man die Weid, das ist die Gerechtigkeit des Blum-Gesuchs, oder Weidens auf einen fremden Grund, dem Verkauffer schuldig ist von wegen des verkaufften Grundes, alsdann ist es eigentlich eine Dienstbarkeit. Ut d. *L.* testatrix §. fin. cum gloss. in verb. *Legatorio* in fin.

So ein Dorff-Gemeine eine Weide hätte / und einer aus ihnen verkaufft sein Erbeigen / alsdann kommt sein Weid-Recht auch in den Kauff.

Wann eine Dorff-Gemeine ein Gut insgemein kaufft, damit man eine Gerechtigkeit möchte haben miteinander zu weiden, und einer aus demselbigen Dorff verkaufft sein Erbeigen, so ferne nichts anders in demselben Kauff abgehandelt worden, so wird in demselben Kauff auch die Gerechtigkeit des Mit-Weidens mit begrieffen, die der gemeldte Verkauffer gehabt hätte. Ut est casus in d. *L.* Testatrix §. 1. vide Cæpoll. in d. Tractat. c. 9. de servit. rust. prædiorum.

Mühl und Mühlstatt.

So einer an einem Fluß ein Mühl-Werck eines hohen Werthes hätte, und weil an demselben Fluß nahe bey der Mühl ein anderer Ort wäre, dahin man eine Mühle machen könte, damit ein anderer nicht Ursach, Gelegenheit und Anlaß hätte, noch eine Mühle daselbst hinzubauen, so kauffet der Mühler dieselbe Mühl-Statt zu seiner Mühl, damit dieselbe öde stünde, und seiner Mühl mit einem neuen Mühl-Werck nicht schadete. Nun wann aber der Mühler seine Mühl verkaufft, so verstehets sichs, daß er auch die neuerkauffte Mühl Statt samt der Mühl verkaufft habe. Ita tenet Cæpoll. per d. *L.* testatrix §. 1. ff. si serv. vend. Doch soll solches also verstanden werden, wo nicht die Kauff-Summa dawider wäre. Als so das Kauff-Geld sich allein mit der

der Mühl, oder auch allein mit der Mühl-Statt vergliche, und nur so viel austrüge, als eines davon allein werth wäre, oder daß dero Stück jedwedes für sich selbst ein mehrers werth wäre, als die Kauff-Summa ausweiset. Arg. L. I. cum ibi not. ff. ad Trebel. & Arg. gloss. not. in L. I. §. 1. in vers. agendo in fin. ff. de superfl. & gloss. in L. semper in stipulationibus ibi iter actus. Man soll auch die Handlung nach Gestalt der Sachen verstehen und erwegen. De reg. jur. & gloss. in L. in obscuris ff. eod. tit. facit. c. 1. §. donare in tit. qualiter olim feut. poss. alien. & quod not. Ludov. in L. divor. §. ob donationes in 2. col. ff. sol. mat.

Warumb des Weid-Rechts halben bey den kauffen.

Also, wie es mit dieser Mühl-Statt gehalten wird, so wird es auch mit der Gerechtigkeit des Vieh-Weidens oder Blum-Gesuchs gehalten, daß dasselbe Blum-Gesuch in dem Kauff des verkaufften Grundes nicht kommen soll, so die Kauff-Summa allein dem verkaufften Stuck, und nicht auch der Gerechtigkeit des Blum-Gesuchs gleich wäre. Per prædicta.

So ein Blum-Gesuch zu einem Grund nicht geeigent gewesen.

So aber die Blum-Gesuch zu dem Gebrauch des verkaufften Grundes nicht eigentlich gehören, noch mit desselben Nahmen genennet werden, so kommen sie auch nicht mit in dem Verkauff. Vide Cæpoll. in tractatu suo d. loc.

Es werden solche Blum-Gesuch oder Gerechtigkeit des Weidens durch gerichtliche Urtheil überkommen. Arg. L. VI. quæ incipit usufruct. §. 1. ff. de usufruct.

Daß ein Reisender dörffe sein Pferd bey dem Weeg weiden/ so weit es um sich greiffen kan.

Deßgleichen werden sie überkommen durch Gesetz oder Statuta. Durchs Gesetz überkommt man sie: Dann es ist im Rechten fürgesehen, daß ein jeglicher, der über Land reiset, bey dem Weg das Roß ohne alle Straff weiden und essen lassen darff, so weit es um sich greiffen kan, zu Erquickung und Erholung der Krafft. Er darff auch das grüne Kraut um den Wald, doch ohne Verwüstung, zu seiner Gelegenheit und Nothdurfft gebrauchen. Ita dicit. Text. in C. 1.

§. fin. in tit. de pace ten. in usib. feut. quem. Text. declara ut ibi per Doct. Jacob. & Albert. & hoc tenet ibi Bal. qui dicit per illum Text. quod quicunque transit per terram cum equo, post & equum suum saturare juxta viam, & potest etiam uti herba viridi & silva sine devastatione alicujus. Et idem tenet Albert. de rosa L. fin. C. ad L. aquil.

Wein-Traubē darf man in einem fremden Wein-Garten essen / aber nicht austragen.

Dahero dienet auch das, daß man von Göttlichen Rechtes wegen darff in eines andern Wein-Garten Weinbeer essen, aber nicht austragen; Aehern klauben, aber nicht die Sichel in eines andern Schnitt anlegen. De consecrat. distinct. 5. discipulos & plus dixit Bart. in L. II. in fin. per illum Text. C. de pasc. publ. vel priv. L. II. quod milites Imperatoris descendentes ad partes Thusciæ possunt petere a Thuscis, ut assignent eis prata, quibus possint eorum equos pascere, non tamen devastare prata ut ibi.

Wie sich jemand des Weid-Rechtes gebrauchen solle.

Wie sich aber einer der dienstbarlichen Gerechtigkeit des Blum-Gesuchs gebrauchen solle, davon geschicht hernachfolgend die Meldung, nemlich daß, welcher also die Weid- und Blum-Recht hätte, solle sich derselben nach Innhalt und Abrede der aufgerichteten Dienstbarkeit gebrauchen. Arg. L. I. §. si convenerit. ff. de depos. Oder wie es die Gewonheit und Ordnung jeglichen Ort ausweiset. Arg. qui luminibus ff. de serv. urban. præd. & L. an in totum C. de ædib. priv.

Wo einer die Schaaf zu weiden hatte / da soll er die Schweine nicht weiden.

Derohalben solle einer keine andere Sorte Viehes, als wie in der Aufrichtung der Dienstbarkeit abgeredet und beschlossen, auf die Weide treiben. Arg. L. certo generi in princ. & per totam illam L. ff. de serv. rust præd. Dann so in Aufrichtung der Dienstbarkeit allein vom Schaaf-Trieb gehandelt worden, so dörfftest du die Schweine daselbst hin nicht treiben; dergleichen, wo du eine Küh-Weide hast, kanst du derohalben keine Roß-Weide haben; so darffst du auch für 10. nicht 20. oder 20. Haupt-Viehes für eine geringere bestimmte Anzahl auf die Weide treiben ꝛc.

Wann einer alles sein Vieh auf einen

Wann aber die dienstbare Gerechtigkeit des Blum-Gesuchs schlechterdings ohne einen absonderlichen Ausdruck auf einen fremden Grund zu weiden aufgerichtet worden; so

mag

mag einer, der dasselbige Weid-Recht hat, alles sein Vieh, von welcher Gattung und Art es sey, auf die Weide treiben, weil doch keine gewiesse Art des Viehes bestimmet worden. Arg. L. in tradendis in princ. ff. communia prædiorum & d. L. certo generi §. fin. & L. si servitus in princ. cum ibi not. ff. de serv. urbanorum prædiorum. Das ist also wahr, es möchte dann aus andern Umständen erscheinen, daß der Verleiher des Blum-Gesuchs die Sache anderst gemeynet. Per *L.* si servus plurium §. fin. cum ibi not. ff. de Leg. I. cum fin.

fremden Grund treiben dörffte.

Es soll keiner über seine bestimmte Anzahl Viehes auf die Weide treiben, mehr als sein Weid-Recht vermag. Arg. L. I. §. Trebatius cum § seq. ff. de aqua quotid. & æstiv.

Daß keiner über seine bestimmte Anzahl Viehes auf die Weide treiben soll.

Man soll auch das Vieh auf kein anders Ort, auch zu keiner andern Zeit auf die Weide treiben, als wie es die aufgerichtete Dienstbarkeit vermag. L. certo generi ff. de serv. rust. præd. L. si eo loco §. fin. ff. si serv. vend. & L. si cui est via in princ & L. si quis alia in princ. ff. quemadmodum servit amitt. & L. si communem §. in eod. tit.

Daß man das Vieh auf keinen andern Ort noch zu anderer Zeit/ als es die Dienstbarkeit vermag/ treiben dörffte.

So aber deßhalben kein Vertrag, Gewonheit oder Statute vorhanden wäre, so soll sich einer dessen gebrauchen nach Art und Natur der dienstbarlichen Gerechtigkeit des Weidens. De aqua habetur in L. pecoris cum L. seq. §. de serv. rust. præd.

Es soll keiner das krancke oder inficirte Vieh auf die Weide treiben, davon das andere Vieh oder die Heerde möchte angestecket werden, und umfallen. L. Julianus in princ. cum ibi not. ff. de act. empt.

Morbida facta pecus totum corrumpit ovile.
Ne maculet socias, est separanda grege.

Das krancke oder inficirte Vieh soll nicht auf die Weide unter gesundes Vieh getrieben werden.

Ob aber diejenigen, so da eine dienstbarliche Gerechtigkeit des Blum-Gesuchs auf einen fremden Grund haben, schuldig seyen, irgend dieselbe Dienstbarkeit zu vertheilen? darinn hat es diesen Unterschied, daß entweder beede Theile zu frieden seyn, daß eine Theilung zwischen ihnen geschehe; oder aber, daß der eine theilen will, und der andere nicht.

Ob die Theil-Haber des Weid-Rechts ihre Weide zu vertheilen schuldig seyen.

In dem ersten Fall soll die Sache also unterschieden werden. Erstlich, daß die Dienstbarkeit nicht kan getheilet werden, weil sie untheilbar ist. L. si unus ff. de serv. rust. præd. & L. si sub una §. fin. ff. de verbor. obl. & hoc vult gloss. in fin. in L. si ex meo ff. de serv. rust. præd. & hoc tenet Bart. in L. stipulationes non dividuntur in princ. in 2. op. ff. de verb. oblig. Und ist dessen Ursach diese, daß die Feld-Dienstbarkeiten beschaffen seyn, nach der Gelegenheit und Nothdurfft des herrschenden Gutes oder Erbeigens, und werden in dem Fall dem Gebrauch gleich geachtet. Ut L. ergo in fin. ff. de serv. rust. præd. & not. Bart. in L. ead. §. Cato in 6. q. & L. stipulationes non dividuntur in 4. q. post mediam col. de verb. oblig. Derohalben, gleichwie der Gebrauch untheilbar ist. L. usus pars ff. de usu & habit. Also ist auch die dienstbarliche Gerechtigkeit des Blum-Gesuchs und Vieh-Weide untheilbar.

Wie der Gebrauch untheilbar ist / also ist auch das Weid-Recht untheilbar.

So man aber von Theilung des Viehes redet, dasselbige kan wohl getheilet werden, also daß es auf der einen Seite des Grund-Stückes geweidet werde, und daß auf diesem Theil des Grundes sey die Dienstbarkeit, und daß sie auf den andern Theilen aufgehebt werde. Ut L. ad certam ff. d. serv. L. si quis duas §. si quis partem ff. communia prædiorum facit L. certo generi in princ. ff. de serv. rust. præd. & L. si cui via, in princ. ff. quemadmodum serv. amitt.

Wie die Anzahl des Viehes getheilet soll werden nach dem Weid-Recht.

Es kan die Zahl des Viehes nicht getheilet werden, es geschehe dann zu abgesonderter Theilung, daß ein jeder seinen besondern Theil habe, nach Anzahl des Viehes, und nicht anderst. Arg. L. usufructuarium §. in vicariis. & quod ibi not. Flor. de usufruct. & tenet Bart. in 2. op.

Wann das Weid-Recht nicht in dem Kauff komme.

Wann aber einer für sich selbst ein eigenes Weid-Recht hätte, als, wann er dasselbige gekaufft, oder auf andere Weiß und Weg überkommen hat, auf eines andern, oder auf einen gemeinen Grund, und verkauffet folgends seinen andern Grund, ohne ausdrückliche Meldung des Weid-

Rech-

Rechtes, so wird alsdenn dasselbe Weid-Recht in dem Kauff mit begrieffen. Per d. L. in vendendo in princ.

Es wird auch die Dienstbarkeit des Weid-Rechts durch Verjährung oder verjährte Gewonheit, als wie eine jegliche andere Dienstbarkeit und Gerechtigkeit, überkommen. Ut L. I. & II. cum ibi not. C. de serv. & L. servitutem prædiorum, cum ibi not. per gloss. & Doct. ff. de serv. & L. hoc jure §. & ductus aquæ ff. de aqua quotid. & æstiv. & c. fin. cum ibi not. extra de consuet. cum fin.

Daß das Weid-Recht durch Verjährung könne überkommen werden/ die bey Menschen Gedencken seyn soll.

Die Weid-Rechte werden aber in einer so langen Zeit ersessen, welche bey Menschen Gedencken ist, dann solche Dienstbarkeiten sind nicht stets-während, sondern unterläßig. Ut d. §. ductus aquæ & *L.* foramen in princ. & §. 1. ff. de serv. urb. præd.

Es wolte sich dann einer eines Titels behelffen, und denselben beweisen, und also beybringen, daß er in der Besitzung oder quasi possession der Weid-Rechte gewesen wäre. Ut not. gloss. not. in d. L. servitutes prædiorum & gloss. 1. L. I. §. denique L. II. de aqua pluv. arcen. & gloss. in L. I. & Doct. in c. pervenit extra de cens.

So einer einen Titel um die Weid-Recht hätte.

Man möchte aber fragen, wie eine solche Possession oder quasi servitus der Weid-Rechte solte probirt und bewiesen werden, und also, welche Personen solten geweidet haben, damit dadurch die Verjährung oder ersessene Gewonheit möchte eingeführet worden seyn?

Wie die Jähabung der Weid-Recht könne approbirt werde.

Hierinnen solle dieser Unterschied gehalten werden, daß entweder etliche besondere Personen fürgeben, daß sie solche Weid-Rechte allein zu ihrem eigenen Nutzen innen gehabt und ersessen haben; oder aber von einer gantzen Stadt-Gemeine wegen.

Im ersten Fall, wann die einzlen oder besondere Personen, oder jemand anderer von ihrentwegen in quasi possessione der dienstbarlichen Weid-Rechte gewesen, so ist es

ohne Zweifel genug. Arg. L. fin. in fin. cum L. seq. & L. quod vulgo meo. in princ. & L. interdum cum ibi not. ff. de acquir. poss.

Wie eine Stadt-Gemeine das Weid-Recht beweisen könne.

Im andern Fall, so eine Stadt-Gemeine sagte, sie hätte es ersessen, alsdenn so es durch ihren Syndicum oder andere der Gemeine Stadt-Regenten bewiesen würde, daß sie es ersessen hätten, so wäre es genug. Ut L. I. §. fin. & ibi hoc not. Bart. & Doct. & probatur in L. municipibus ff. de cond. & de.

Oder so man beweisen kan, daß der mehrere Theil von der Gemeine solches innen gehabt und besessen, oder verwilliget haben, daß einer von ihrentwegen das Weid-Recht innen gehabt habe. L. metum §. animadvertendum ff. quod met. causa & not. gloss. fin. in L. II. ff. de acquir. poss. Oder so auch dargethan kan werden, daß es ein Diener der Gemeine besessen habe. Eod. tit. de L. I. §. fin. cum L. seq.

So etliche Personen aus einem Dorff in einer Aue weiden, so wird es angesehen, als habe die ganze Gemeine allda geweidet.

Wann auch besondere Personen aus einem Dorff in einer Aue geweidet haben, so ist es anzusehen, als habe es eine gantze Dorff-Gemeine gethan, wiewohl man keinen Befehls-Schein vor der Dorff-Gemeine fürzuzeigen hätte, dann die Zulassung der Gemeine, daß sie solches Weiden geduldet und zugelassen haben, wird für einen Befehl und Gewaltsam gehalten. Ut ff. manc. L. qui patitur & ita exponit Bal. gloss. in L. sicut §. 1. ff. quod cujusque universi. Derohalben wird die Besitzung der wenigen Personen auf die gantze Gemeine gezogen, und also wird die Verjährung und Gewonheit auf andere erstrecket. Secundum gloss. de quo per innoc. in c. dilecto extra de offic. archid. & hoc quidem videtur velle Guil. de cur. in d. L. sicut §. 1.

Wie das Weid-Recht eine Gemeine durch beson-

Wann ihrer 10. oder 20. von der Gemeine, ein jeder absonderlich eine Aue gebrauchet haben über Menschen Gedencken an statt, und im Nahmen einer Gemeine, so wird die Gerechtigkeit der gantzen Gemeine zugeeignet, dann so

man

man dieselben besondern Personen fragen würde, warum sie solches gebraucht hätten, so werden sie zur Antwort geben: sie hättens darum gebraucht, weil die Gemeine die Gerechtigkeit daran hätte. Also wird durch solche Personen die Gerechtigkeit einer gantzen Gemeine zugebracht. Guil. de cunct. in d. *L.* sicut §. 1. sed ea de *LL.* & *L.* an in totum C. de ædific. priv. & *L.* II. C. quæ sit longa consuet. Das soll aber also verstanden werden, so die vorgemeldten Personen solches im Nahmen und aus Befehl, auch mit Vorbewust einer Gemeine, oder desselben Regenten gethan hätten; dann in demselben Fall wird nicht allein der erlangte Besitz erhalten, sondern auch von neuem überkommen. Per d. *L.* cum *L.* seq. ff. de acquir. posses. & per *L.* municipibus de cond. & demon. conjuncta *L.* qui patitur ff. manc.

dere Personen überkommen könne.

Und man hält davor, daß sie sich dessen gebraucht haben mit Willen und Wissen derer, denen die Sorg der Gemeine befohlen ist. Ut *L.* municipes intelliguntur ff. ad mun. & not. per gloss. in c. dilectus el. 2. in vers. officialibus extra de testic. Das wird aber also verstanden, wann es dieselben Regenten gewust haben, daß die ermeldten besondern Personen die Aue in ihrer, der Regenten, oder aber der Gemeine Nahmen gebraucht hätten, sonsten könte es die Gemeine nicht besitzen; dann zu Erlangung einer Possession gehöret eine Verwaltung. L. III in princ. & L. quemadmodum ff. de acquir. posses. quia anima debet esse apud regentes civitatem. Ut d. L. I. §. fin. c. L. seq. eod. tit. Derohalben solltest du in der Practic vorsichtig seyn, damit du articulirest, und beweisest, daß die Verwalter der Gemeine gewust haben, daß die gedachten Personen von einer Gemeine wegen in Besitzung gewesen sind.

Zu Erlangung einer Possession gehöret eine Verwaltung.

So aber dieselben besondern Personen nur schlechthin die Aue oder Weid-Recht ohne Befehl und Wissen einer Gemein allein gebraucht hätten, und das wäre noch nicht gewiß

So die besondere Personen eine Aue für sich selbst und

im Namen der Gemeine gebrauchet hätte.

wiß oder wissentlich am Tag, so ists gleich wie vor. Dann es ist gleich und eben ein Ding, nicht seyn, und seyn, aber nicht erscheinen. Das ist: Es ist gleich so viel, wann sie es nicht besessen hätten, als wann sie es besessen, und man nicht wissen könte, ob sie es von einer Gemeine wegen besessen hätten. In *L.* fundit & L. tutela ff. de contrahend. emption.

Wann es aber am Tag wäre, daß sie das Weid-Recht hätten ohne Befehl und unwissend der Gemeine, oder derselben Verwalter gebraucht, und man handelt von einer Possession oder quasi, so eine Gemeine solte überkommen haben, und erhalten werden, so ist solches der Gemeine nutzlich oder fürträglich. Per Text. in *L.* generalis ff. de acquir. possession.

Daß durch einen Burger der Stadt nichts erworben wird.

Oder so man handelt von einer neuen Uberkommung einer Possession von wegen der Gemeine, alsdann wird es geachtet, daß die Gemeine in diesem Fall keine Gerechtigkeit der Besitzung habe überkommen können. Per Text. in d. L. I. §. fin. cum L. seq. ff. de acquir. posses. Und das kan mit der Ursach dargethan, oder ausgeführet werden, daß gleichwie durch einem Burger um deßwillen, daß er einer Stadt unterworffen ist, die Stadt nicht etwas kan überkommen, und in Besitz nehmen. Ut not. Bart. in *L.* stipulatus §. Gryfogonus ff. de verb. oblig. & L. I. ff. de jure fisc. Also wird auch vielweniger davor gehalten, daß ein Bauer solte durch sich selbst, oder durch einen andern von seinetwegen einem Dorff, oder einer Dorff-Gemeine etwas können erhalten und zubringen. Sic notant communiter Doctor d. L. stipulatus §. Gryfogonus ff. de verb. oblig.

Wie eine Gemein das Weid-Recht beweisen soll.

Hieneben wird gefraget, ob die Gerechtigkeit des Weid-Rechtes, so einem Dorff oder einer Gemeine zugehörig ist, mit zehen Personen aus dem Dorff oder von einer Gemeine bewiesen könne werden; darauf ist diese Antwort: So ein jeglicher für sich selbst seine Thiere in einer Aue weidet, oder Holtz darinnen fället; wann dann dieselben Leute aus demselben

selben Dorff zum Zeugnuß würden fürgestellet, so ist alsdann ihr Zeugnuß geachtet, als gebe es einer in seiner eigenen Sache, weil er den Nutzen der Vieh-Weide hat. L. I. §. in propria ff. quando ap. sit. conjuncta *L.* omnibus C. de testib.

Wie eine Gemein mit ihren Innwohnern das Weid-Recht beweisen soll.

Wann sie aber, nicht ein jeglicher insonderheit für sich selbst, sondern in der Gemein dessen einen Genuß hätten, als, so allein einer Gemein Vieh darauf weidet, oder Holtz fället, alsdann könten die vorberührten Leute wohl darinnen Zeuge seyn. Arg. L. si autem §. universitatis ff. de rer. div. & L. sed si hac §. qui manumittitur ff. de in jus voc. & etiam ita tenet Jac. de Rad. & Spec. & quam plures antiqui & moderni Doct. & idem vult Jac. Bart. & Guil. de cun. in d. §. qui manumittuntur & idem tenet in effectu Bal. in d. L. parentes in fin. Dann so der Nutzbarkeit Würckung nicht auf einem jeglichen insonderheit ausgetheilt, sondern in gemeinen Seckel geleget wird, so mag ihrer jeglicher hierinn wohl Zeuge seyn, und ihr Zeugnuß wird angenommen, dann die besondere Personen haben ihre besondere abgetheilte Güther beyseits von den gemeinen Güthern; aber ein anders wäre es, so die Würckung der Nutzbarkeit unter alle und jede ausgetheilet würden. Ita dicit Bal. in d. *L.* parentes in fin.

Daß einer eines andern Vieh/ welches er auf seinen Gründen antrifft/ nicht tödten soll.

Item, so ich ein Vieh auf meinen Grund, oder auf einen andern Grund, darauf ich das Weid-Recht hab, finde und antreffe, so darff ich dasselbige nicht tödten. L. quintus in princ. ff. ad *L.* aquil. Ich darffs auch weder schlagen oder hefftig und ungestümm hinaus stossen, oder treiben, davon es einen Schaden nehmen könte, sonst würde ich dem Herrn desselben Viehes den Schaden gut zu thun und zu erstatten schuldig seyn. D. *L.* quintus in princ. §. 1.

Wann einer eines andern Vieh einsperren dörffe.

Wann ich aber nicht weiß, wem das Vieh zugehöret, so darff ichs behalten und einthun, biß ich erfahren kan, wer sein Herr sey, damit ich ihn wisse zu belangen und anzuklagen. Ut not. sing. spec. in tit. de actore §. 1. vers. sed pone inveni

pecudem & idem tenet Bal. secundum Ricar. mat. in L. II. C. de serv. fug. per L. Capite quinto ff. de adult. & idem Ludovic. de Ros. in L. hoc amplius §. de his ff. de dam. infect.

Keiner darf ein Vieh einsperren / biß man ihm den Schaden ersetzet.

Und in Summa davon zu reden, so darff ich kein Vieh einsperren, biß so lang man mir den Schaden ersetzet. Vide Cæpoll. cum ibi alleg. Cap. 2. de serv. rust. præd.

Wie aber die Dienstbarkeit des Weid-Rechts verlohren werde, das kanst du aus diesem abnehmen, daß wir in dem ersten Buch dieses Werckes von den Dienstbarkeiten ingemein beschrieben haben, unter dem Titel, wann, wie und was massen die Dienstbarkeiten verlohren werden.

So einer mehr Vieh / als sein Weid-Recht vermag / treibe / so hätte er sein Weid-Recht darum nicht verlohren.

Item, so man einem eine Dienstbarkeit des Weid-Rechtes zu einer gewiessen Anzahl Viehes schuldig ist, und er aber eine grössere Anzahl auf die Weide getrieben hätte, so hatte er darum sein Weid-Recht nicht verlohren. Ex quo plus fecit, quam sibi debere tur. Ut probatur in L. si cui via in princ. ff. quemadmodum serv. amitt. pro hoc optime facit. L. I. §. idem quæritur & §. Trebatius cum §. seq. ff. de aqua quotid. & æstiv.

So einer allein das Weid-Recht zu dem kleinen jungen Vieh hätte / und weidete daselbst Stutten oder Kühe / so verliehret er sein Weid-Recht.

Item, wann man einem zu einer gewiessen Gattung, oder Geschlechts des kleinen Viehes ein Weid-Recht schuldig wäre, und er weidet nun daselbst ein anders Geschlecht, als Stutten oder Kühe, so verliehrt er sein Weid-Recht; dergleichen verliehrt ers auch, so ers nicht zu der bestimmten Zeit, und angewiesenem Ort, sondern zu einer andern Zeit, und auf einem andern Flecken geweidet hätte. Ut L. si communem §. 1. & L. si quis aliena in princ. ff. quemadmodum serv. amitt.

Um das Weid-Recht klaget man

Item, so einer, der das Weid-Recht hätte, klagen will, so gebühret ihm die Klage Confessoria. L. II. §. 1. ff. si serv. vend. de qua habetur ibi plene per Flor. & Bart. & Doct. in L. si prius ff. de nov. oper. nun. & gloss. & Doct. in §. equa. Instit. de act. Und diese Klage ist directa, so man klagt um eine aufgerichtete Dienstbarkeit; so man aber um eine ersessene

sessene Dienstbarkeit klaget, so brauchet man die Klage utilem Confessoriam. In L. I. §. fin. ff. de aqua pluv. arcend. conjuncta Auten. nisi tricennali. cum ibi not. per gloss. & Doct. C. de bon. mal. Und das hat also seinen Weg, wann ein Erbeigen dem andern Erbeigen diese Dienstbarkeit schuldig ist, aber anders wäre es, so derjenige, der das Weid-Recht hätte, kein Erbeigen hat, dann es wäre alsdann keine sächliche, sondern eine persönliche Gerechtigkeit oder eine Dienstbarkeit. L. ut pomum ff. de servitut. rustic. prædior.

durch die Klage Confessoriam.

Es wird aber gefraget, ob einer den andern könne zwingen, ihren gemeinen Grund, oder das Vieh, oder die Weid-Zeit abzutheilen? Darinnen wird dieser Unterschied gehalten, daß entweder diese Frag sich erhebt zwischen den Herrn des dienstbaren Erbeigens, oder zwischen den Herrn des herrschenden Erbeigens zugleich.

Frage wegen des gemeinen Grundes/ des Viehes und der Weid-Zeit.

So dann die Frage zwischen den Herrn des dienenden Grundes ist, daß einer wolte seinen angehörigen Theil theilen, der andere nicht, alsdann ist entweder der, so auf die Theilung hält, vogtbar oder unvogtbar.

Der Vogtbare kan an dem Minderjährigen die Theilig begehren.

So er dann vogtbar ist, so kan er an dem Minderjährigen die Theilung begehren. L. II. C. de fund. don. & L. inter omnes C. de præd. min. & not. gloss. in L. jubemus nulli in princ. C. de sac. sanct. Eccl.

Niemand ist schuldig/ in Gemeinschafft der Güter zu stehen oder zu bleiben.

Und ist dessen die Ursach, daß niemand schuldig ist in Gemeinschafft zu stehen, oder zu bleiben, dann die Gemeinschafft bringet gemeiniglich Zwitracht und Hader. L. cum pater §. dulcissimus ff. d. L. II. Ja wann gleich ein solcher Pact, Vertrag oder Geding gemacht wäre, daß man nimmermehr keine Theilung machen solte, so ist dasselbe Geding doch unkräfftig. L. & in hoc judicio §. si conveniat ff. fam. hercisc.

Geding/ daß man die Güter nimmermehr theilen solte/ ist unkräfftig.

So aber einer minder-jährig ist, welcher die Theilung begehret, alsdann kan er regulariter solche Theilung in unbeweglichen Gütern nicht begehren. L. si pupillorum in princ.

Ein Minderjähriger

Kan die Theilung in unbeweglichen Gütern nicht begehren.

princ. ff. de rebus eorum & d. *L.* inter omnes. Er wolle es dann von wegen der Früchte ertheilen. Ut not. gloss. & Doct. in d. *L.* jubemus in Princ. in vers. dividere. Oder so es ihme fürträglich wäre. Ut dicit ibi gloss. Als so einer einen zänckischen Gemeinder hätte.

Ist dann die Frag zwischen denen Herren des herrschenden Erbeigens, so wird es eben vorberührter Massen gehalten, so viel die Abtheilung des herrschenden, und unter ihnen gemeinen Erbeigens antrifft. L. via constitui ff. de serv. rust. præd. Auch so viel die Theilung des Erbeigens belangt mit dem Weid-Recht, nemlich daß einer auf einem gewiessen Ort des Grundes, und der andere auf dem andern Ort; oder daß einer so viel Viehe, oder zu einer gewiessen Zeit, und der andere mit andern Vieh, und zu einer bestimmten Zeit weiden solle. L. nam satis §. sed si is totus cum §. seq. ff. quemadmodum serv. amitt. & per ea, quæ dicta sunt.

Die Theilung solle allezeit den andern ohne Schaden geschehen.

Doch daß solches ohne des andern Schaden und Interesse geschehe. Arg. L. si servitutes §. publico loco ff. de serv. & L. merito §. si quis in princ. ff. ne quid in loco publ. & L. II. §. fin. & L. per quem locum ff. de serv. rust. præd. & L. Lucio ff. de aqua quotid. & æstiv. & L. si quid & L. Præses & L. si manifesta C. de serv. & aqua & per not. in L. Gallus ff. & si quid tantum ff. de lib. & posthum.

Hie ist zu mercken, wann allein die Frage ist zwischen zweyen Herren eines herrschenden Grundes, deren der eine will den dienstbaren Grund, oder die Anzahl des Viehes, oder die Zeit des Weidens theilen, und der andere wills nicht geschehen lassen, so hats die Meynung, wie hieoben von dieser Theilung anfangs vermeldet ist worden.

Wann einer nicht schuldig sey sich in Theilung einzulassen.

Oder der ist vogtbar, der solche Theilung begehrt, und der andere würde einen Schaden leiden, so die Theilung fortgieng, also daß sie viel besser möchten auf dem gantzen Grund sämtlich, als jeglicher für sich selbst auf einem besondern Theil weiden, alsdann könte der eine zu der Theilung

nicht

nicht gehalten werden, wann dieselbe Dienstbarkeit schlechterdings aufgerichtet wäre. L. si servitus in princ. ff. de serv. urb. præd. & L. si toto gener. §. si totus usque ff. de serv. urb. præd. & L. via constitui §. quæcunque eod. tit. Es wäre dann eine rechtmäßige Ursach der Theilung vorhanden, wie bald hernach von den Minderjährigen vermeldet wird.

Oder der andere leidet dadurch keinen Schaden, alsdann könte regulariter eine Theilung geschehen: Dann niemand ist schuldig in einer Gemeinschafft zu bleiben. Ut dictum & Arg. L. Imperatores ff. de serv. rust. præd. & vide Albert. in L. testatrix. §. 1. ff. si serv. vendic. Oder der, so die Theilung begehrt, ist minder-jährig, und kan regulariter die Theilung nicht begehren. L. inter omnes C. de præd. min. L. si pupillorum in princ. ff. de reb. eod.

So jemand die Aenderung verbothen wäre/ der dörffte die Theilung nicht begehren.

Eben dergleichen Beschaffenheit hat es auch, wann eine Kirche oder ein anderer, deme die Aenderung verbothen ist, die Theilung begehreten, so hätte es nicht statt. D. L. jubemus C. de sac. sanct. Eccl. Jedoch hat es eine andere Meynung, so eine rechtmäßige Ursach darinnen wäre. Als wann des einen Theils Schaafe siech-süchtig wären, alsdann müste man eine Theilung machen, oder die Süchtigen und Krancken hinweg treiben. Per L. Julianus in princ. ff. de act. empt. & dictum est supra. So hat es auch eine andere Meynung und Ursach, weßwegen eine solche Theilung solte fürgenommen werden, nemlich, wann der eine Gemeinder gar zu zänckisch, feindselig, oder überlästig wäre. L. si conveniunt in fin. & ibi hoc not. Bart. Bal. & Doct. ff. pro soc. & idem not. gloss. & Doct. in L. II. §. nec cogitur ff. soc. ma. & Bart. in L. inter pupillos ff. de auten. tut. Bart. in L. cum satis C. de agric. & Flor. in L. cum satis C. de agr. & cens. Lib. II. & Ang. in L. II. C. de fun. don. & Flor. in L. I. §. plures ff. de his, qui dejec. vel effud.

Wann der dienstbare

Wann aber nicht die Herren des dienstbaren Grundes, sondern die Herren des herrschenden Erbeigens von einer

Herr die Theilung verhindern kan.

Theilung redeten, und wolten also den dienstbaren Grund unter ihnen theilen, oder die Anzahl des Viehes, oder die Zeit des Weidens abtheilen, und die Herren des dienstbaren Erbeigens wolten solche Theilung nicht zugeben, sondern wolten, daß sie sammentlich weideten, wie sie es bißher im Brauch gehabt, so sie dann vogtbarer Jahre sind, so können den Rechten nach theilen. Arg. L. Imperatores ff. de serv. rust. præd. & hoc videtur tenete Albert. de ros. in d. L. testatrix. §. 1. si serv. vend. Das soll aber also verstanden werden, wo die Herren des dienenden Grundes, oder aber die Herren des herrschenden Grundes aus solcher Theilung einen Schaden würden leiden, so können sie solche Theilung verhindern; so sie aber minder-jährig wären, so können sie der Theilung nicht begehren, es wäre dann eine rechtmäßige Ursach dahinder, wie oben gemeldet ist.

Ob der dienstbare Grund zu einem Bau-Feld könne gemacht werden.

Nun ist aber eine andere Frage an der Hand: Ob der Herr des dienenden Grundes könne den Ort, darinnen er einem andern eine Dienstbarkeit des Weid-Rechts oder Holtzschlages schuldig ist, wider den Willen des herrschenden Erbeigens, deme er das Weid-Recht schuldig ist, zu einem Bau-Feld machen; und hinwiederum, ob der, deme man dieselbe Dienstbarkeit des Weid-Rechtes schuldig ist, möge wider den Willen des Grund-Herrns die Weide zu bessern Früchten bringen? darinn wird dieser Unterschied gehalten, wann der Herr des dienenden Erbeigens wolte die Weide besser machen, als so er Gräben auswürffe, damit der Grund nicht vom Wasser getränckt würde, sonderlich wann es regnet; Oder so er Stein ausklaubet, so mag er diß alles wider den Willen des Dienst-Herrn thun. Per Text. L. & si forte §. fin. ff. si serv. vend. & L. si arborem §. per contrarium ff. de serv. rust. præd. Deßgleichen so er wolt die Weid- oder Blum-Gesuch zu einem Bau-Feld machen, und die Gestalt des Grundes ändern; als so es ein Jauchert Ackers ungebaut

Ob der Dienst-Herr könne den dienstbaren Grund zu besserer Weide machen.

Daß man eine Weide zu einer

baut gewesen, und er wolte es zu einer Wiesen machen, so man mähen oder heuen könte, so er dann will, daß, der das Weid-Recht daselbst hatte, könte in derselben Wiesen sein Vieh weiden lassen, mit der Maaß, und zu denen Zeiten, wie ers vor gewöhnlich gethan, und derselbe Dienst-Herr trüge dessen keinen Schaden, sondern hätte davon noch einen Nutzen, daß die Weyd gebessert worden, so kan solche Besserung abermahl geschehen. Eadem ratione qua supra. Aber ein anders wäre es, so der Dienst-Herr einen Schaden müste leiden, als so er edle Schaafe gehabt, wie die Bernischen sind, und dieselben würden mager in den feisten Wiesen, alsdann dörffte er die Weide zu keiner Wiesen machen; dann es würde davor gehalten, als würde die Gestalt der Dienstbarkeit dem Dienst-Herrn zum Schaden geändert, welches keines Wegs zuzugeben oder zu gestatten ist. Arg. L. Præses & L. si manifestæ C. de serv. & aqua L. II. in fin. C. ad L. aquil. Item pro hoc L. seq. & si quis §. sed nec servitus cum L. seq. ff. de usufruct. ubi habetur proprietarium non posse invito usufructuario fundo servitutem imponere, ex quo deterior fiat conditio usufructuarii. & idem probatur in L. locus §. 1. eod. tit. & L. si usufruct. §. rescriptio ff. de aqua pluv. arcenda L. si eo loco in princ. ff. si serv. vend.

Wiesen machen könne.

So das Vieh von der feisten Weide schlechter würde / so dörffte man die Weide zu keiner Wiesen machen.

So ers aber wolte zu einem Acker-Bau richten, und daselbst Korn anbauen, oder Weinreben pflantzen, daraus der Dienst-Herr seine Gelegenheit und gewöhnlichen Nutzen nicht haben könte, sondern er würde dadurch an seinen Weid-Rechten verhindert; dann es würde der Herr des dienenden Grundes etwa nicht zugeben wollen, daß zu der Zeit des Anbauens das Vieh daselbst geweidet werden solle: alsdann ist es klar, daß man solche Weide in dergleichen Fällen zu keinem Acker-Bau richten dörffe, der schuldigen Dienstbarkeit zu Nachtheil. Per L. si via & L. Præses C. de serv. & aqua & L. II. in fin. C. ad L. aquil. cum simil supra alleg.

Daß aus einer Weide kein Acker-Bau könne gemacht werden.

Man wäre dann die Dienstbarkeit des Weid-Rechtes allein zu der Zeit, wann die Früchte von dem Felde eingebracht

Man wäre dann zu der Zeit der

Zeit der Frucht keine Dienstbarkeit schuldig.

bracht wären, schuldig, und daß die Weide besser und nicht schlimmer worden; dann in diesem Fall wird es davor gehalten, daß der Herr des dienenden Grundes auf dem Seinigen wohl machen könne, was er will, so er nur demjenigen, deme man die Dienstbarkeit schuldig ist, keinen Schaden thue. Arg. L. I. §. de eo opete & §. item act. aquam ff. de aqua pluvia arcenda. conjuncta lege in re mandata C. man.

Wo ein Schad erfolgen könte/ da solle die Weide nicht geändert werde.

Diese gemeldte Frage hätte gar einen kurtzen Beschluß, wann der Herr des dienenden Grundes seinen Grund zum Feld-Bau, oder aber zu besserer Weide bringen wolte, und thäte dadurch der Dienstbarkeit des Weid-Rechtes einen Schaden, so darff er solches nicht thun; so er aber keinen Schaden thut, sondern die Sache bessert, so darff ers wohl thun.

So einer aus der Weide einen Wein-Garten gemacht hätte/ ob er schuldig sey denselben wieder abzustellen.

Hieneben möchte gezweiffelt werden, wann der Herr des dienenden Grundes die Weide zu einem Acker-Bau zugerichtet hätte, als zum Getraid oder Weinreben, dadurch die Besuchung und Genuß der Weide demjenigen, deme mans schuldig ist, verhindert werden, ob derselbige Grund-Herr könne gezwungen werden, das Erbeigen wieder zu einer Weide zuzurichten, wie solches zur Zeit der aufgelegten Dienstbarkeit gewesen ist, oder ob man allein um das Interesse gegen ihm klagen soll, in demselben Fall wird die Sache also unterschieden.

Erstlich, wann er will den Grund in eine andere Gestalt richten, und hat denselbigen doch noch nicht zugerichtet, sondern allein die Vorbereitung zubereitet, dadurch er vielleicht den, deme man die Dienstbarkeit des Weid-Rechts schuldig ist, betrübet; als mit Ausraumung der Flecken, Auszeichnung der Gräben oder Eintheilung der Wein-Gart-Flecken, oder mit dergleichen Wercken, daß man wohl sehen kan, er wolle ein solches Werck anfangen, oder er habe es schon angefangen. Per Text. L. I. §. cœpisse ff. de poll. & per gloss. not. in L. d. pupillo §. nunciationem in vers. inchoet.

choet & L. Prætor. §. si quis paratus in vers. satisdare ff. de nov. oper. nun. & ibi per Doct. Alsdann kan dem, der auf demselben Grund die Dienstbarkeit des Weid-Rechtes hätte, durch operis novi nunciationem geholffen werden. Ut de L. de pupillo §. sextus vers. impositiciam.

So der Grund-Herr die Weide ändern wolte/ wie gegen ihm könte geklaget werden

Zum andern, wann er solche Zurichtung des Grundes angefangen, und doch nicht gar verrichtet hätte, so kan derohalben vorberührter massen in alle Weege gegen ihm gehandelt werden, und was noch mehr ist, so kan der, dem man die Dienstbarkeit schuldig ist, wider den, der die Weide zu einem Bau-Felde macht, klagen, daß er das Werck, so es gar, oder nur eines Theils gemacht ist, wiederum abbreche. So ferne es gemacht ist, so solle Nunciatio novi operis zuvor geschehen seyn. Per *L.* I. in princ. & §. 1. cum ibi not. ff. de nov. oper. nunc. Im Fall dieselbe statt hätte gehabt. Secundum prædicta.

Zum dritten, so der Herr des herrschenden Grundes nunmehro die Weide grossen Theils zum Bau-Feld zugericht hätte, also daß das Weid-Recht verhindert würde, ob alsdann der, dem man die Dienstbarkeit schuldig ist, klagen dürffe, daß das Bau-Feld wiederum zu einer Weide zugerichtet, oder das Interesse abgelegt werde, darinn hat es diesen Unterschied. Nemlich daß entweder die Untersagung des neuen Bau geschehen ist, ehe das Werck verrichtet worden, und alsdann, so das Werck über geschehener Untersagung ausgemacht worden, und daselbst eine städtische Dienstbarkeit wäre, so darff man begehren, das gantze Werck zu zerstören, anderst aber wäre es, so es eine Feld-Dienstbarkeit wäre. Ut L. I. in princ. cum L. II. & *L.* qui viam. cum ibi not. ff. de nov. oper. nunc.

Wann man dörffe ein gemachtes Werck auf der Weide abzubrechen begehren.

Wann aber keine Untersagung des neuen Gebäues geschehen, oder hat von Rechts wegen nicht geschehen können: So dann der, dem die Dienstbarkeit des Weid-Rechtes

Wann sich einer seiner Klage einmahl bege-

ben/ soll ihm weiter kein Regreß gestattet werden.

zugehöret, gewust, und ausdrücklich bewilliget hätte, daß man das Werck machen solle, so darff er alsdann nicht klagen, daß man solches Werck wiederum abbrechen solle, dann denenjenigen, die sich ihrer Klage einmahl verziehen, soll weiter kein Regreß gestattet werden. L. quæritur §. si operis ff. de ædil. edict. & regula quod semel placuit de reg. jur. in 6. Er wird auf die Ersetzung des Schadens, und Abstattung des Interesse nicht klagen dörffen. Arg. L. Sabinus in vers. sin autem ff. commun. divid.

Wann einer nicht klagen dörffe/ ein gemachtes Werck abzubrechen.

Wann aber das Werck mit seinen Wissen und Zulassung, und doch nicht mit ausdrücklicher Bewilligung gemacht, und er mit keinem Irthum oder Unerfahrung betrogen wäre worden, so wird er keines Wegs können klagen auf die Abbrechung, daß der Gegentheil gedulten soll das Werck abzuschaffen, damit der Grund wiederum zur Weide gemacht würde. Ut est casus in L. Labeo ait cum Lege sequente & ibi gloss. Bart. & Doct. ff. de aqua pluv. arcen. & probatur in d. L. Sabinus vers. & si in communi & L. qui bona §. si quis juxta ff. de damn. infect. & hoc tenet Bart. in L. quæ dotis circa fin. ff. soc. mal. Doch wird er können klagen um das Interesse und Ergäntzlichkeit des Schadens. Ut probatur in d. L. Sabinus & d. §. quæ juxta & per gloss. & Doct. in d. L. Labeo.

Wann man dörffe das Vieh auf fremden Grund weiden.

Es wird auch gefraget, ob und wann man dörffe das Vieh auf einen fremden Grund weiden? antwort: Es ist entweder eine Dienstbarkeit des Weid-Rechtes durch einen Vertrag aufgelegt, alsdann kan und darff man weiden nach Innhalt derselben aufgerichten Dienstbarkeit. L. I. §. in prædiis ff. de serv. rust. præd. & Instit. de serv. §. in rusticorum.

Oder wann keine Dienstbarkeit aufgelegt ist; sondern ein Statut gemacht, daß einer dörffe um eine gewiesse Zeit auf eines andern Grund Vieh weiden. Et idem Arg. L. venditor §. si constat ff. commun. præd. & L. de quibus conjuncta L. omnes populi ff. de just. & jure.

Item,

Item, wann ein Hirt eine Heerde Vieh auf gefährlichen, verdächtigen Orten zu weiden sich unterstanden, und solches verlohren hätte, so ist er daran schuldig. Casus L. qui petitorio §. qui in rem. ff. de re vendic. & ibi hoc not. Angel. Das soll aber also verstanden werden, wann ers wissentlich geführet hätte, oder das verdächtige und verbottene Ort solle gewust haben. Ita dicit Ang. in d. L. qui petitorio §. qui rem. & habetur in *L.* quod te ff. si cer. pet.

So ein Hirt ein Vieh verlöhre an gefährlichen Orten.

Ob und wann aber ein Hirt von seiner unfleißigen Hut wegen, und wie ferne er schuldig sey, das findet man in den hernach geschriebenen Gesetzen. Vide Text. gloss. Doct. in L. si quis domum, Alias. Julianus §. Imperator. cum §. seq. ff. Loc. & quod. not. Bart. in L quæ formitatem C. de pig. act.

Wo man von dem Hirten ein mehrers geschrieben find.

Item, wann zwischen dem Herrn und Hirten von Ertheilung des jungen Viehes oder Frischling gehandelt worden, so findest du von demselben ein Bescheid in diesem Gesetz. L. si pascenda. C. de pactis cum ibi not.

Item, wann einer das Weid-Recht irgendwo hätte, und gebrauchte sich desselben nur zu einer gewiessen Zeit im Jahr, so behält und behauptet er sein Weid-Recht damit. L. III. §. saltus ff. de acquir. possess.

Von Dienstbarkeiten des Kalch-brennens und Sand-grabens.

Vom Kalchbrennen und Sandgraben.

Diese zwo Dienstbarkeiten sind genisch. Ut probatur in L. I. §. in prædiis & *L.* ergo ff. de serv. rust. præd. & Instit. de serv. §. in rusticorum. Dann der Kalch und Sand ist ein nothwendiges Ding zu Erbauung eines Häußleins dessen, dem man die Dienstbarkeit schuldig ist, darein er seine Feld-Früchte unterbringen könne. Ita dicit gloss. d. §. in rust. in vers. calcis coquendæ.

Das Kalchbrennen ist bißweilen alleine eine

So man aber einem die Dienstbarkeit des Kalch-brennens oder Sand-grabens schuldig wäre, nicht zu Nutz eines städtlichen noch bäurischen Erbeigens, so wäre es keine sächliche

persönliche Gerechtigkeit.

liche Dienstbarkeit, sondern eine persönliche Gerechtigkeit. Ut not. gloss. in L. veluti in vers. quid ergo ff. de serv. rust. præd. & probatur in L. Mela. §. fin. & ibi per gloss. & Bart. & Doct. ff. de alim. & cib. leg. & not. in L. domum ff. de serv. L. pecorum ff. de servit. rust. præd.

Die sächlichen Dienstbarkeiten strecken sich allein auf die Nothdurfft des herrschenden Erbeigens.

Item, man kan keine solche Dienstbarkeit aufrichten, daß einer dörffe mehr Kalch brennen, oder mehr Sand graben, als des herrschenden Erbeigens oder Grundes Nothdurfft erfordert. L. ergo in fin. cum L. seq. eod. tit. Und das ist die Ursach, daß die sächlichen Dienstbarkeiten sich allein auf die Nothdurfft des herrschenden Erbeigens strecken. Ut d. L. ergo §. fin. & ita not. Bart. in L. eadem in §. Cato in 6. q. ff. de verb. oblig. & in L. stipulationes non dividuntur in 4. q. eod. tit.

Item, so einer die Gerechtigkeit, Kreiden oder Stein aus eines andern Grund zu nehmen, hätte, so ferne dieselbe Dienstbarkeit zu Nutz eines bäurischen Erbeigens gehöret, so ists eine Feld-Dienstbarkeit, gehörets aber zu einem städtischen Erbeigen, so ists eine städtische Dienstbarkeit. So man aber dieselbe Dienstbarkeit nicht zu Nutz eines Grundes, sondern zu andern Sachen schuldig wäre: Als so ein Hafner wolte Hafen-Geschirr machen auf den Kauff; alsdann wird es keine sächliche, städtische oder Feld-Dienstbarkeit seyn, sondern eine nutzliche Gleichheit, gleich als ein Nießbrauch. Ut est Text. cum gloss. ibi Doctor in d. L. ergo §. fin. & L. veluti ff. de serv. rust. præd.

Von Dienstbarkeiten der Erden und Landes.

Erdbodens Dienstbarkeit.

ES können solche Dienstbarkeiten auferlegt werden auf die Felder oder Land, daß die Ochsen, damit man die Gründe ackert oder bauet, dörffen in dem nächsten Acker geweidet werden. Et ita Neratius L. II. membranarum scrib. ut Ulpianus refert in L. III. in princ. ff. de serv. rust. præd.

Daß einer darf in seines Nachbauern Mayr-Hoff

Item, es kan einem eine solche Dienstbarkeit verliehen werden, daß er darff seine Feld-Früchte in seines Nachbauern Mayr-Hoff zusammen bringen, und daselbst beyeinander haben,

haben, daß er auch darff aus seines Nachbauren Erbeigen zu seinem Wein-Garten-Bau Reb-Stecken heraus nehmen, dergleichen kan man dem Nachbauern, der seinen Stein-Bruch zu nächst an deinen Gründen liegend hätte, die Gerechtigkeit verleihen, daß er dörffe die Steine auf deinen Grund heraus schlagen, die Stein-Stuck dahin legen, und die Steine daselbst hin auf deinen Grund wältzen, behalten, und hindan bringen. Hæc omnia habentur in d. L. IV. in princ.

bauren Mäyerhof die Feld-Früchte zusammen bringen.

Item, man kan eine solche Dienstbarkeit aufrichten, daß einer darff auf deinen Grund die Weinbeer auspressen, oder sich deiner Tenne zu seinem Getrâid und andern ausgerupfften Gewächs auszudreschen gebrauchen, der doch seine Gründe daselbst zu nächst hätte. L. Mela §. fin. cum gloss. & Bart. ff. de alim. & cib. leg.

Wein pressen / Träid dreschen

Item, es kan eine Dienstbarkeit aufgerichtet werden, daß man darff in einem Hau-Wald zu dem Wein-Gart-Bau Reb-Stecken nehmen, doch allein zu einem bäurischen herrschenden Grund, daß ich auch darff auf dem Deinigen eine Hütten haben, so ich anderst das Wend-Recht oder Vieh-Träncke habe, damit, wann nun der Winter anfallen würde, ich mich könne dahin begeben. Oder wann eine solche Dienstbarkeit aufgerichtet wäre, daß meine Arbeiter vom Acker her sich in dieselbe Hütten begeben könten. Ut est Text. cum gloss. in vers. habeam L. veluti vers. item sylvæ ff. de serv. rust. præd.

Reb-Stecken im Hau-Wald nehmen.

Feld-Hütten / da man unterstehen könne.

Item, man kan die Dienstbarkeiten gleich sowohl auf dem Erdboden, als auf die Zimmer-Recht legen. L. III. ff. de serv. quod declara ut ibi per gloss. & Doct.

Item, wiewohl die Dienstbarkeiten der Bäurischen Erbeigen den leiblichen Dingen zufällig, sind sie doch unbegreifflich und unleiblich, und können daher nicht brauchbar genommen werden. L. servitutes prædiorum in princ. eod. tit.

Daß wegen der Begräbnuß keine Versicherung kan gethan werden.

Man kan nicht Versicherung thun, daß man ein Grab in einer gewiessen Höhe machen soll; dann was nicht in menschlicher Gewalt ist, das nimmt keine Dienstbarkeit an. Es würde auch diese Dienstbarkeit keinen Bestand haben, daß an einem Ort eine gewisse Anzahl der Menschen sollen begraben werden. L. IV. quæ incipit: cavere ff. communia præd.

Daß einer dörffe in eine Begräbnuß / so viel er will / Todten begraben.

Derohalben wann mir die Geistlichen erlaubten, an einem Ort ein Begräbnuß zu machen, und ich hätte daselbst schon angefangen zu begraben; So ich darmit ihnen einen Vertrag hätte gemacht, daß ich nicht mehr, dann eine gewisse Anzahl dahin begraben dörffte, und daß ich nicht dörffte ein Grab von Steinen über ein gewiesses Maaß daselbst bauen, so ist derselbe Vertrag unkräfftig; sondern ich werde dörffen dahin begraben, so viel ich will, kan auch das Grab mit Steinen zieren. Ita dicit Paul. de Cast. per Text. in L. IV. ff. commun. præd. & dicit L. I. §. interdum ff. de mort. infer. statua & ibi etiam Paul hoc vult C. de relig. & sumpt. fun. Ohne alle Irrung und Wider-Rede der Geistlichen. Aber so ich wider die Gebühr bauen wolte, könte mir solches verwehret werden. Arg. L. si cui ff. de servit.

So einer einen Grund hätte, über den er gewöhnlich zu seiner Hütten, so an demselben Grund gelegen, gegangen wäre, und er hätt denselben Grund einen andern Legatsweiß verschafft; wann dann der Legatarius seines verschafften Grundes begehrt, so können die Erben keine Einrede gebrauchen, als wäre man ihnen zu derselben Hütten eine Dienstbarkeit schuldig, damit man daselbst hin über den Grund gehen könte, weil vor Absterben des Testirers keine Dienstbarkeit darauf gelegen. Quia res sua nemini servit. L. jure communi ff. de serv. urb. præd. cum simil.

Von der Feld-Hütten.

Von Feld-Hütten.

Einer darff regulariter auf eines andern Grund eine Feld-Hütten machen. L. quemadmodum §. si protec. ff. ad

ff. ad L. Aquil. & *L.* qui vicem. Qui januam ff. quod vi aut clam. Es sey dann eine Dienstbarkeit daselbst aufgelegt. *L.* veluti ff. de serv. rust. præd. Wann aber eine solche Hütte ohne eine aufgelegte Dienstbarkeit gemacht würde, so darffs der Grund-Herr eigenes Gewalts niederreissen. Ut d. §. si protectum & §. qui ad januam. quod not.

Wann einer dörffe eine Feld-Hütten eigenes Gewalts niederreissen.

Vom Erd-Bau.

Erd-Bau.

WAnn ein Nachbar am obern Ort der Wiesen dermassen ackerte, und Furchen machete, daß durch dieselbe Furch das Wasser hinab auf den untern Grund käme, so wird gefraget, ob er solches Ackern thun dörffe? oder ob er durch die Klage Aquæ arcendæ gezwungen könne werden, daß er hindan auf die andere Seiten ackere, also daß die Furchen nicht auf des untern Nachbarn Grund hinab giengen? Antwort: Der Grund-Herr des untern Grundes kan es nicht wenden, daß der Obere seinen Grund seines Gefallens nicht solte ackern. Ut est Text. in *L.* vicinus in princ. ff. de aqua pluv. arcend.

Denn wenn einer mit seinem Acker-Bau ein Werck machet, dadurch das Regen-Wasser seinem Nachbarn schaden könte, wann der Grund nicht anders hat können gebauet werden, so ist er der Klag Aquæ pluviæ arcendæ unschuldig. So aber der Grund mit einem andern Werck hätte gebauet werden können, so kan er mit vorberührter Klage belanget werden. Sic not. secundum Bart. in d. L. vicinus & ita intelligitur vers. seq. sed si quos secundum Bart. & Joh. de Imo.

Daß einer dörffe klagen/ wann das Wasser durch den Acker-Bau auf ihn gekehret worden.

Jedoch, wann ein solcher Acker-Bau ja geschehen wäre, daß die Furchen dem untern Nachbarn auf seinen Grund schadeten, so ers nicht mit dem Gemüth und Sinn dem Nachbarn zu schaden, sondern von des Acker-Baues wegen gethan hätte, so ist er abermal unschuldig; und ist dieses die Ursach, weil der untere Grund seiner natürlichen Art wegen dem obern die Dienstbarkeit schuldig ist, daß er das

Wasser

Wasser von dem obern Grund an sich nehme. L. I. §. fin. cum L. seq. ff. de aqua pluv. arcend.

Derohalben, wann der Herr des obern Grundes seinen Grund nicht wohl ohne die widerwärtigen Furchen bauen könte, so darff ers machen, wie er kan. Ut ibi & L. I. §. de eo opere eod. tit.

So einer das Wasser mit seinem Acker-Bau vermuthlich auf seinem Nachbarn kehret.

Wann aber einer einen Grund an seines Nachbarn Seiten hätte, und machete Furchen zwerchs des Ackers mit dem Sinn und Vorsatz, daß er wolle den Grund seines Nachbarn damit beschädigen, und nicht daß er aus nothwendiger Ursach seinen Nutzen an dem Acker-Bau damit schaffen wolte, so ist er nicht ohne Schuld. Per jura supra allegata.

Daß einer gezwungen könne werden / die Gräben oder Furchen wiederum einzuwerffen.

Dann so einer wolte Furchen oder Garben machen zum Nachtheil des untern Grundes, oder dessen an der Seiten, das er doch nicht befugt wäre, so kan dem Beschädigten geholffen werden auf nachfolgende Wege: Nemlich, wann er die Furchen nun gemacht, also, daß das Wasser hinab zu lauffen angefangen, so kan der Herr des untern oder beyliegenden Grundes ihn dahin zwingen, daß er die Furchen oder Gräben wiederum einwerffe, und ausfülle, und so er sie nicht ausfüllete, soll er condemnirt werden das Interesse abzulegen. D. L. vicinus §. sed si quos. Oder es kan der Richter ihn dazu anhalten und verschaffen, daß er Versicherung thue des Schad-loß-haltens. Ut caveat de damno infect. L. hactenus §. fin. eod. tit. Er könte auch mit Kriegs-Handen gezwungen werden, die Gräben abzuschaffen und einzuebnen. L. qui restituere ff. de reb. vendic. & L. stipulatio §. fin. ff. de nov. oper. nunc. & not. gloss. in d. L. vicinus in vers. condemnari.

Daß man durch die Klag Aqua pluv. arcend. um künfftigen

Oder so er das Werck gemacht hätte, und das Wasser wäre noch nicht durch die Graben geflossen, so kan er gleichfalls durch den Richter dahin gebracht werden, daß ers wieder einwerffe, und die Ursach dessen ist, daß in diese Klage Aqua pluvia arcenda kommt der künfftige Schade, das ist,

daß

daß man durch dieselbige Klage um künfftigen Schaden klagen darff. L. supra iter §. officium & L. hactenus §. pen. eod. tit. Und es wird nicht angesehen, ob das Wasser geschadet, sondern ob es schaden hätte können. Ut dicit gloss. in d. L. vicinus in fin. in verbo: Nunquam fuisset & L. 1. §. 2. eod. tit. Schaden klagen könne.

Von Pflantzung des Gewächses.

ES kan und darff ein jeglicher auf seinen Grund Bäume setzen, Kräuter pflantzen, und Bäume schneiden, und dergleichen thun, dann ein jeglicher ist seines Guths selbst Regierer und Richter. L. in re mandata C. Man. Es kan auch niemand verwehret werden, sich seines Guts nach allen seinen Wohlgefallen zu gebrauchen. Und so jemand ihm darinn eine Hinderung thäte, so könte er gegen demselbigen über Injurie klagen. L. actio §. fin. ff. de injur. & L. qui pendende vindemia. Es würde dann dargebracht, daß demselbigen eine Dienstbarkeit auferlegt wäre. L. altius & L. si ædibus C. de serv. Bal. in C. 2. in tit. si de feud. fuer. controv. in usib. feud. & c. cæterum de judic. & Anton. de But. in c. nimis extra de jurejur.

Derohalben folgt heraus, so du mir die Dienstbarkeit der Wasserleitung durch deinen Grund zu meinem Grund schuldig bist, oder so ich diß Jahr das Wasser ohne Unsauberung geleitet habe, so darffst du in demselben Grund nichts graben, säen, abhauen, schneiteln, zimmern, oder etwas anders machen, dardurch das Wasser unsauber gemachet, verderbet, oder schlimmer würde, so du es aber thätest, so würdest du des Interdicti de aqua quotid. & æstiv. schuldig seyn. Ut est Text. in L. I. §. Labeo putat. ff. de aqua quotid. & æstiv. Daß man nichts dörffe bauen / säen / dadurch das Wasser unsauber würde.

Bey der Baum-Pflantzung könte gefragt werden, ob einer dörffe auf dem Seinigen Bäume pflantzen, auch auf seines Grundes Gräntzen, und so die Wurtzeln hinum in seines Nachbaurn Grund wachsen, oder so die Zweige, oder Aeste über des Nachbarn Brunnen hangen, ob der Nachbar dörffe dieselbigen eigenes Gewalts abhauen? oder wie es Von den schädlichen Baum-Pflantzungen findet man Bescheiden offen im andern

Buch dieses Wercks. gehalten wird, so meine Baum-Früchte hinum auf meines Nachbarn Grund gefallen sind; Davon findest du einen Bescheid oben in dem andern Buch dieses Wercks, unter dem Titel, von den Bäumen.

Item, wann die Früchte von deinem Baum auf meinen Grund oder ausserhalb fallen, so ist dir erlaubet, oder du darffst und magst je biß auf den dritten Tag dieselben aufklauben, und wegtragen, und wann ich dirs verbiethe, so kanst du mich mit dem Interdict. de Glande legenda beklagen, Et appellatione glandis omnes fructus continentur. Ut L. unida & ibi gloss. Bart. & Doctor ff. de gland. leg. & L. Julianus §. glans. ff. de exhib.

Vom Korn-Schnitt und Wümmat / oder Weinlesen.

Vom Korn-Schnitt in Wein-Lesē. Daß der in seinē Korn-Schnitt verhindert worden/um injuri klagen könne. EInem jeglichen Herrn oder Bauern ist frey den Korn-Schnitt und das Wein-Lesen auf seinem eigenen oder bestandenen Grund nach seinem Wohlgefallen fürzunehmen, so er aber von jemand verhindert oder geirret würde, kan er gegen denselben Injurie klagen. L. qui pendentem vindemiam ff. de act. empt. & L. injuriarum actio §. si quis prohibeat ff. de injuriis. Es wäre dann an einem Ort, von eines Statuts oder Gewohnheit wegen anders gehalten.

Wiewohl einer auf eines andern Grund Weinbeer essen darff, aber nicht austragen, auch Aehern reiben, aber nicht die Siechel anlegen. De consec. dist. 3. & not. gloss. 1. dic. omnes leges in vers. fas est.

So einem in einen Grund zu gehen verboten wird/ soll er sich dessen enthalten. Jedoch so der Grund-Herr einem verbeut auf seinen Grund hinein zu gehen, so solle er sich desselben Eingangs, sammt ermeldten Rechte des Weinbeer-Essens enthalten. L. injuriarum actio. §. fin. ff. de injur. & L. divus ff. de serv. rust. præd.

Vom Gebürge.

Daß man auf eines WEil in dem Gebürge gemeiniglich Stein-Brüche, Ertz-Gruben und andere Metall gefunden werden, so wird darauf

darauf gefraget: Ob man dörffe auf eines andern Grund Stein hauen? antwort: Nein, es wäre dann durch ein Statut oder Gewonheit anders geordnet. Ut est Text. gloss. & Doct. in *L.* venditor. §. constat. ff. commun. præd. Es darff auch niemand, weder eine Stadt noch Gemeine auf eines andern Grund Steine austragen lassen, es vermöge dann solches die Gewonheit, und daß dem Grund-Herrn der Werth zuvor bezahlt werde, wiewohl man vor Bezahlung des Werthes hauen darff. Ut est casus notabilis in d. §. si constat.

andern Grund nicht Macht habe Stein zu hauen.

So darff auch keiner auf seinen eigenen Grund dermassen Stein hauen, daß die Schiefern oder Trümmer auf seines Nachbarn Grund hinüber fallen sollen. Vide L. sicuti §. Aristot. ff. si serv. vend.

Keiner darf auf seines Nachbarn Grund die Schiefern von seinem Stein-hauen sprengen.

Item, es kan einer auf seinem Grund eine Ertz-Grube aufschlagen, wo er darinnen Gänge von Gold, Silber, oder andern Metall, oder auch Marmel-Stein, oder anders findet, so darff er auch unter eines andern Grund-Boden hindurch fahren, es kan ihm auch der Grund-Herr, in Ansehung der Beförderung des gemeinen Nutzens, solches nicht verwehren, so er dadurch keinen Schaden nimmt. Ita tenet Paul. de Cast. per *L.* cuncti. C. de Metallis Lib. 10. conjuncta *L.* I. & *L.* quosdam. eod. tit.

Daß man dörffe unter eines andern Erd-Boden dem Ertz nachgraben.

Wann aber einer wolt erst anfangen, und bey eines andern Grund Gänge suchen, und der Grund-Herr darüber wolte auch anfangen zu graben, so soll derselbe Grund-Herr in demselben den Vorgang haben. Per L. altius C. de serv. & T. qui luminibus ff. de serv. urb. præd.

Daß der Grund-Herr im Ertz-suchen auf seinen Gründen den Vorgang habe.

Item, wann ein Wald einem Glaubiger zu einem Pfand eingesetzt wäre, und der Schuldner hätte daraus ein Schiff oder etwas anders gemacht, so wird dasselbige Schiff in dem Pfand nicht begriffen, es wäre dann benanntlich versehen oder versichert, daß alles dasjenige, so aus dem Wald gemacht, oder wachsen würde, verpfändet solle seyn. Ut *L.*

Wann ein Wald verpfändet würde, und der Schuldner machte ein Schiff aus dem Wald-Holz.

si convenerit §. si quis caveri ff. de pign. act. & ibi per gloss. & Doctor.

Wiewohl an diesem Ort von dem Gebrauch der Wälder viel könte gesagt werden, jedoch weil an einem jeden Ort deßhalben besondere Gewonheiten, Gebräuche und Ordnungen sind. Wie es mit den Förstten und Wäldern gehalten wird, so will ich, davon weiter zu schreiben, unterlassen.

Von Wasser-Flüssen.

Das Eigenthum der freyen offenen Wasser gehört dem Kayser zu.

DAs Eigenthum der frey offenen Wasser-Ströme gehöret dem Kayser zu, denn die Wasser-Ströme werden unter die Regalia gezehlet. C. 1. quæ sint Regalia & L. Flum. in princ. ff. de damn. infect. & ibi Ang. tenet hoc.

Wiewohl auch dieser Zeit etliche Städte in der Lombardey, Italien und andern Orten ausser Italien das freye merum Imperium, und darzu Regalia aus etlichen Ursachen erlanget, und deßhalben etlicher Ströme Eigenthum haben. De quo vide Cæpoll. in tractatu suo de serv. rust. præd. c. 31.

Daß man auf die freye Gemeine nichts bauen solle.

Daraus dann folget, daß gleichwie man auf die gemeinen Orte und Plätze regulariter nichts bauen solle. L. I. & II. ff. ne quid in loco publ. Also solle auch niemand, ohne Erlaubnuß von Kayserlicher Majestät, oder von einem Senat, auf die Schiffreichen Wasser etwas bauen oder machen. L. II. §. si quis a Princ. ff. ne quid in loco publ. & L. si in publ. §. fin. & L. quod Principis jussu. ff. de aqua pluv. arcen.

Auf die Schiffreichen Wasser ohne Erlaubnuß nichts zu bauen.

Es geschehe dann solches mit Erlaubnuß des Volcks, durch dero Reier der Wasser-Strom fliesset, wann anders dasselbige Volck Regalia hätte.

Deßgleichen auch, wann es einem durch eine Landes- oder Stadt-Ordnung erlaubet würde. L. II. in vers. 1. ff. ne quid in loco publ. & L. prohibere §. plane ibi not. L. Municip. ff. quod vi aut clam. Oder durch einen Verwalter der Stadt, die da Regalia hat. D. §. plane & vide quæ ibi not. Bart.

So

So aber eine Stadt oder Volck nicht Regalia oder freyerum Imperium hätte, so können sie die Gerechtigkeit auf offenen Wasser-Strömen zu bauen nicht erlauben. Ex quo publica flumina sunt de patrimonio Cæsaris. d. c. 1. quæ sunt regalia secundum Ang. in d. *L.* Fluminum.

Wer nicht Regalia hat / kan auch auf die Wasser-Ströme zu bauen nicht erlauben.

Dieses, so also von den Wasser-Strömen bißher gesagt ist, solle von den offenen Schiffreichen Wasser verstanden werden.

Aber ein anders wäre es, wann der Wasser-Fluß nicht Schiffreich wäre, dann an demselben Wasser-Fluß darff man ohne absonderliche Erlaubnuß wohl bauen; es kan auch solcher Bau weder durch den Fürsten, Rath noch andere dergleichen ins besondere verbothen werden. L. quominus ff. de flum. & vide quæ not. Balt. in rub. ff. de rerum divisſ. in 5. col. cum seq. ubi ponit an & quando quis possit in flum. publ. ædificare.

An den Wasser-Flüssen / die nicht Schiffreich seyn / darff man ohne Erlaubnuß bauen.

Es darff sich auch der offenen Wasser-Ströme, Gestatten und Strassen jedermann in der Gemein gebrauchen. Ut probatur in L. II. §. 1. ibi. loca enim publica utique privatorum usibus deserviunt. ff. ne quid in loco publ.

Daß es frey sey in offenen Wasser-Flüssen und Land-Stätten zu fischen.

Die Gemeinschafft bringet auch das mit sich, daß jedermann frey sey in den Wasser-Flüssen, und auf den Land-Stätten zu fischen. §. flum. instit. de rerum divis. & ibi gloss. & Doct. & Bald. in L. lapilli 2. q. ff. eod. tit.

Item, wann der Wasser-Fluß in einer Ergiessung oder sonst Scheiter, Rauch-Bäume, Zimmer-Holtz, Träm, Flöß oder Zillen auf deinen Grund, Acker, Wiesen oder Gestatt trüge, wo du dasselbige zu dir nehmest, und dem es entrumnen, nicht wiedergäbest, so hättest du einen Diebstahl daran begangen. Ut *L.* I. & II. ff. de incen. rub. & nat. de qua materia vide in L. eum & aut navigia. C. de furt. & fed. de sens. in consil. 202. quod incipit: Domine Francisce & Bald. in rub. ff. de rerum divis & vide Doct. maxime Paul. de Cast. in L. hoc amplius §. de his ff. de damn. infect.

Wann das Wasser einem von seinem Grund Scheiter / Rauch-Bäume / Zimmerholtz / Träm Flöß oder Zillen auf eines andern Grund getragen.

hätte/so soll solches alles wiedergeben werden/ deme es entrunnen ist.

Dann wann solche hingerunnene Holtz und Vorrath dir an deinen Gründen zu Schaden liegt, so ferne du anders billich handeln und thun wilst, so solleſt du den Richter verschaffen lassen, daß die Sache in der Nähe ausgeruffen werde, damit der Herr des entrunnenen Gutes, dasselbige in einer Zeit, die ihme der Richter bestimmen solle, hinweg bringen, sonst würde man dasselbige Gut für verlassen achten, und deme, der es einnimmt, gelassen, bevorab so dasselbige Gut geringschätzig wäre; dann aus Ursachen kan einer sich gegen dem Richter als beschweret anzeigen. Ut not. in L. V, C. ut nemo invit.

In diesem Fall ist die Ursach der Beschwehrung, daß diese Güther oder Vorrath dir auf deinem Grund zu Schaden liegen, ꝛc. Doch wäre dieser Weg eins sicherer, daß über eine Zeit nach geschehener Ausruffung dieselbigen Güther verkaufft, und das Kauff-Geld unter die armen Leute ausgetheilet würde. Arg. c. cum rut. extra de usu cum si.

Vom Wörth / Wasen oder Insuln.

Zweyerley Insulen.

ES sind zweyerley Insuln, die einen, so im Meer entstehen, welches doch selten geschiehet; die anderen, die in einem offenen Wasser-Strom sich erheben, welches sich offtmals zuträgt. L. adeo §. insula ff. de acquir. rer. dom. & Instit. de rer. divis. §. insula quæ in princ. quæ declara, ut per Bald. in tract. de insula.

Natürliche Insulen die allezeit gewesen sind.

Etliche Insulen sind natürlich, welche allezeit gewesen sind, als Corsica, Sardinia und Creta, die man auch Candiam nennet, und dergleichen; etliche sind zufällig, die in den Wasser-Strömen offt entstehen, aber in dem Meer gar selten. Secundum Bald. in rub. de rer. divis. in 10. col. vers. nunc videamus de alveo.

Die Insulen tragen sich auf dreyerley Wege zu.

Dieselbigen Insulen tragen sich auf drey Wege zu: Erstlich, wann ein Acker, der kein Rinn-Saal gewesen, rings um mit Wasser eingefangen wird; Zum andern, so das Wasser den Rinn-Saal trucken liegen läst, und fähet an rings um zu rinnen; Zum dritten, so das Wasser gemählich

einen

einen hohen Ort in dem Rinn-Saal macht. L. ergo §. tribus ff. de acquir. rer. dom. & not. Bart. in tract. de insula in 5. col. versic. in flumine.

Die natürlichen Insulen, die ihren ewigen Ursprung haben, als Corsica und Sardinia gehören dem Kayser zu, nicht aus erblichen, sondern jurisdictionalischen Eigenthum. L. Insulæ Italiæ ff. de judiciis & not. in L. utilitatis §. universas de offic. præsid. secundum Bald. in rub. de re & Bald. in c. 1. in tit. quæ sint Regal. qui dicit, quod insulæ sint principis. Quæ intellige quoad jurisdictionem, ut dictum est. Aber die zufälligen Insulen, die am Meer doch selten entstehen, die sind jedermann frey, und werden desjenigen eigen, der sie am ersten einnimmt. D. L. adeo §. insula. Aber sie sind in dessen Jurisdiction, der das Meer entscheidet. Ut de. L. Insulæ Italiæ & ibi not. & vide ad hoc etiam Bald. in d. rub. 10. col. ad fin. & pro hoc. L. Cæsar & quæ ibi not. Bart. & Doct. ff. de publ.

Daß die natürlichen Insulen dem Kayser zugehören.

Die Insuln so in dem Meer entstehen/ sind jedermann/ der sie einnimt / frey.

Wann aber solche Wörth oder Wasen in gemeinen Wasser-Strömen entstehen, so sind dieselben denen, die an beyden Seiten und Gestatten des Wassers neben demselben Wasen eigen Grund haben, also daß ein jeglicher Grund-Herr derselben Orte von seinem Grund, so lang derselbige ist, gerad auf die Mitte des Wassers messen soll, und was ihm solches Maaß an gemeldten Wörth oder Wasen nach Breite, Länge und Gelegenheit seines daselbst habenden Eigenthums, biß auf die Mitte giebt, des kan er sich rechtlich unterziehen, wo sich aber der Fluß oben zertheilet, und ein Theil desselben auf ein, und der übrige auf ein ander Ort fällt und rinnet, auch dadurch eine Gestalt und Ansehen eines Wörths oder Wasens machet, und doch hernach wiederum zusammen fleust und kommt, so solle derselbige Wasen, der also zwischen den zweyen Rinn-Saalen liegt, für keine Insul gerechnet werden, sondern allezeit dessen seyn und bleiben, des er vorher gewesen. Dann hierinnen allein die Wasen verstan-

Wem die Wörth und Wasen in gemeinen Wasser-Strömen zugehören.

Von Abmessen und Austheilung der Wörthe.

standen werden, welche mitten im gantzen gewaltigen Fluß oder See liegen, und ringsum damit umringet und umflossen werden. Text. in d. L. adeo §. insula & Instit. de rer. divis. §. insula & not. Bart. in tractat. de inf. in princ. & vide L. insula cum ibi not. ff. de acquir. rer. dom. & quæ not. Ang. in L. fluminum in princ. ff. de damn. infect. Dieses vorgemeldte solle allein von denen Insuln, die in dem Wasser-Fluß entstehen, und dem Grund anliegen und anhangen, verstanden werden, wann aber der Wasen auf dem Wasser schwimmend stünde, und etwann an einem Rüttlein oder Aederlein hienge, so würde derselbe schwimmende Wasen, alsbald der entstehet, frey, gemein seyn. L. pen. §. 1. ff. de acquir. rer. dom. & ita not. Bart. in tract. de insula 5. col. versic. in flumine in fin. illius vers.

Von schwimmenden den Waaren.

Wie die Besitzung eines Wörthes überkommen solle werde.

Wie aber die Besitzung des Wörths überkommen solle werden, davon wollen wir kürtzlich Meldung thun, nemlich so der Wasen in Mitte des Wasser-Flusses entstehet, so ist er von Gerechtigkeit des Eigenthums wegen unter denen, die ihre Erbeigen zu nächst an dem Gestatt besitzen, gemein, wie hieoben gemeldt ist. Doch ist derselbige Wasen nicht aus Gerechtigkeit der Besitzung der Erbeigen ihnen gemein; dann weil der Wasen von dem ersten Grund abgesondert ist, so wird nicht davor gehalten, daß man denselbigen Wasen durch Besitzung des ersten Grundes neben dem Gestatt in Besitzung habe, man habe denn solchen Wasen eingenommen und eingefangen. L. adeo §. insula ibi quod si alteri propinquior ff. de acquir. rer. rer. dom. & L. III. in princ. cum gloss. in verbo quælibet ff. de acquir. posses.

Daß man die Besitzung eines Wörthes solle einnehmen.

Derohalben soll und darff die Besitzung des Wörths oder Wasens eingenommen werden. L. cum hæredes ff. de acquir. posses. & ita tenet Bart. in tractat. de insula in 8. col. versic. commun. sit eorum & L. qno minus ibi adverte tamen ad unum ff. de flum. ubi omnino vide. Aber in zweiffelhafften Sachen wird geachtet und davor gehalten, daß die Erbeigen beeder-

beederseits jen- und disseits des Wörths den Wörth für unvertheilt besitzen, und das gewiesse Eigenthum haben. *L.* pro regione ff. de acquir. rer. dom. & not. gloss. in §. insula in verb.: Ab utraque parte. Instit. de rer. divis.

Vom Rinn-Fall.

Wann der Wasser-Fluß seinen natürlichen Gang und Rinn-Fall gar verläst, und auf andere Ort zu fliessen, und zu rinnen anfanget, so gehört der vorige Rinn-Fall, den der Fluß verlassen, denen zu, die an den Gestatten desselbigen eigenen Grund und Boden haben je nach Gelegenheit der Länge und Breite eines jeglichen daran stossenden Grundes zu beyden Seiten, aber der neue Rinn-Fall überkommt alsdenn eben die Art, Natur und Eigenschafft, die der Fluß an ihm selbst hätte. Wo sich auch künfftig zutrüge, daß der Fluß und Wasser-Strom wieder in vorigen Rinn-Fall käme, so würde nach der Strenge des Rechts der neue Rinn-Saal auch deren seyn, die an beeden Orten desselben eigene Gründe hätten, aber die Vernunfft und Billichkeit ist dawider, darum folget noch eine löbliche Satzung durch weyland Kayser Gordianum gemacht und aufgericht, dieses Innhalts: Wiewohl man den natürlichen Gang der Wasser-Ströme durch Menschen Wercke nicht abkehren, noch auf andere Ort bringen und dringen soll, so ist das Gestad, vor eines reissenden Flusses Gewalt zu bewahren jedermann unverbothen, wann ihme auch ein solcher Fluß mit Verlassung des vorigen Rinn-Saals einen andern Gang oder Lauff macht, so bleibt der Grund, den er umgiebt, allweg dessen er vorgewesen, es nehme dann der Fluß mit der Zeit unvermercklich etwas von demselbigen Grund, und trüge es auf andere Gründe, so kommt solche verborgene, unvermerckliche Anschütt dem zu gut, auf dessen Grund dieselbe getragen; Deßgleichen, wann die See oder Wasser aufstünden, oder so ein Wasser-Guß käme, und die

Wann der Wasser-Fluß seinen natürlichen Rinn-Fall verläst/ wem alsdann derselbige alte Rinn-Fall

Daß ein jeglicher seinen Grund vor dem reissenden Wasser wol darff verwahren und versichern.

Gründe dadurch ausgewaschen oder ertränckt würden, so bleibt das Eigenthum derselbigen verwasserten oder verschwämten Gründe nicht weniger deren, so sie vorhin gewesen. Ita habetur Textus in §. quod si naturali alveo. Inst. de rer. divis. & L. adeo quidem §. si cujus tamen novus ff. de acquir. rer. dom. & L. I. c. de alluvio pall. & pascuis ad alium statum translatis.

Von Anschütt des Wassers.

Wie die fremden Grund durch Anschütt überkommen werden.

IN Krafft gemeiner Rechte aller Völcker, kan einer bißweilen durch heimliche, unsichtliche und unvermerckte Anschütt der Wasser-Flüsse einen fremden Grund, den das Wasser unsern Gründen heimlich zuflösset, überkommen; Wann aber die Gewalt eines Wasser-Stroms oder Guß einen fremden Grund gar hinweg gerissen, und den an eines andern anstossenden Nachbarn Grund getragen hätte, so bleibt derselbige hingerissene Grund, dessen er vorhin gewesen; es begebe sich dann, daß derselbige dem fremden Grund so gar anhängig würde, daß die hinweg getragene Bäume in demselbigen fremden Grund, welches durch Bauers-Leute erfahren werden muß, gewurtzelt hätte, so verliehret der rechte Eigenthumer dadurch seine Gerechtigkeit, und wächst der hingerissene Grund seinem Nachbarn, an dessen Wasen er sich gehangen, zu. Ita est Text. in §. præterea & ibi gloss. Inst. de rer. divis. Darum wird auch gesagt, daß die Wasser-Ströme, wie die Richter, nehmen und geben. L. ergo §. fluminum ff. de acquir. rer. dom. Hæc materia subtiliter & abunde declarata est per 22. quæst. per Bart. in suo eleganti tract. Tyberia in I. parte quæ etiam de alluvione inscribitur.

Die Wasser-Ströme geben und nehmen.

Von Gestaden der Wasser-Ströme.

Wem die Gestade der Wasser-Ströme zugehörig sind.

OBwohl alle offene Wasser-Ströme und derselbigen Gestaden oder Porten jedermann frey und gemein sind, also, daß sich derselben jedermann mit fischen im Wasser oder an dem Gestad, auch mit Schiffung, Zulandung, Abladung, Anbindung der Schiffe, Ausziehung und Trucknen

nen der Netze, und in andere Wege unverwehrt gebrauchen könne. Jedoch ist das Eigenthum derselbigen Gestade, die den Wasser-Strom halten, denen zugehörig, an deren Grund dieselbigen stossen. Dann dieweil sie gewarten müssen, daß ihnen der Wasser-Strom von ihren Gründen nehme, so ist hinwieder billich, daß sie sich der Gestade im Eigenthum unterfangen mögen. Doch werden hierinn allein die Wasser-Ströme, die stet und ewig-während sind, verstanden. Per Text. in §. flumina cum duobus §§. seq. Instit de rer. divis. & L. nemo cum L. seq. ff eod. tit. & L. riparum ff. de rer. divis. Deßgleichen die Bäume, die daselbst am Gestad wachsen, gehören ihnen auch zu. Ut ibi dicitur. & not. Bart. in *L.* quo minus 7. q. ff. de flum.

Wem die Bäume am Gestad zugehören.

Wann gleich eine offene gemeine Strasse zwischen dem Gestad und dem Acker oder einem Hauß läge, so gehören die Gestad nichts destoweniger dem zu, der mit seinen Gründen oder Behausung zu nächst daran stosset. Arg. L. maritus ff. de acquir. rer. dom. & ita vult gloss. in §. riparum. Instit. de rer. divis. in vers. adhærent. & Bart. in L. quo minus in 7. q.

Eben dergleichen wird es mit denen Gräben gehalten, die da zwischen den Weeg und den anstossenden Grund liegen, dann dieselbe Gräben sind dererjenigen, derer Gründen sie anhangen. Per d. L. maritus & gloss. §. riparum ad fin. 1. col.

Wem die Gräben neben der Strasse zugehören.

Es möchte einer aber sagen, weil der Gebrauch derer Gestade jedermann frey ist, so sey das Eigenthum derselben dem Eigenthumer nichts nütze. L. III. §. ne tales ff. de usu. So hat es doch hierinn eine andere Meynung, dann allda geschicht eine Meldung, von einem gewiesen bestimmten Gebrauch, als von Ausziehung und Trucknung der Netze, von Zuländung ꝛc. Aber so daselbst Frücht-tragende Bäume stehen, so ist das Eigenthum nicht unnützlich, dann die Bäume samt den Früchten gehören ihnen, den Eigenthümern zu. Ut dicit Cyn. & Bal. secundum Jac. de arc. in d. L. riparum in fin.

Wem die Früchte der Bäume/ so am Gestad stehen / zugehören.

Daß wider den Willen des Eigenthumers nichts an das Gestad dörffe gebauet werden.

Hieraus folget, daß einer aus dem Volck dörffe kein neues Gebäu an dem Gestad des Wasser-Stroms wider den Willen dessen, an dessen Gründe die Gestade stossen, machen, so ers aber ja machet, so darff der Herr desselbigen Gestades dasselbige Gebäu eigenes Gewalts einwerffen. *L.* quemadmodum §. 1. ff. ad *L.* Aquil. & not. Bart. in L. quo minus in 7. q. ff. de flum.

So folget auch hieraus, wann ein Grund verkauffet wird, daß alsdann die anhängigen Gestade und Gräben auch in demselbigen Kauff nachfolgen, wann gleich ein Weg dazwischen liegt. Not. Bart. in tract. Tyberia in 3. col. *L.* riparum ff. de rer. divis.

Aus diesem allen folgen diese hernach gesetzten Schlüsse.

Erstlich, wiewohl das Eigenthum der Gestaden denen zugehörig ist, an dero Erbeigen dieselben hangen, jedoch dörffen sie mit denselbigen Gestaden ihres Gefallens nicht handeln, wie andere Herren mit ihren Güthern zu handeln Macht haben. L. in re mandata C. Man. Dann weil der Gebrauch der Gestade frey, gemein ist, so kan dieselbigen niemand ärger machen. Arg. L. pen. & fin. de usu & habit.

Daß man die Gestaden nicht ändern oder ärger machen soll.

Zum andern, wann das Gestad, so deinem Grund anhangt, von Natur dermassen geordnet ist, daß es das Wasser auf mich treibt, und ich könte das Wasser auf meine Mühl ohne einige Wehr oder Schwälle leiten, so darffst du die Form des Gestads nicht ändern, damit das Wasser nicht zu mir kommen könne, in Ansehung, weil der Gebrauch desselbigen Gestades gemein ist. Ut not. Bart. in L. quo minus in 9. quæst.

Daß kein Mühlschlag an das Gestat gemacht soll werden, dadurch die Fahrt verhindert.

Zum dritten, wiewohl das Eigenthum des Gestades deme zugehöret, dessen Gründen es anhangt, und derselbige eine Mühl auf das Gestad bauen, oder Träme und anders einsencken dörffte, jedoch wann durch solches bauen oder machen der gemeine Gebrauch der Fahrt verhindert würde, mit

mit Abkehrung des Wassers, oder in andere Wege, so hätte dieses Bauen nicht statt. Ut not. Bal. in rub. ff. de rer. divis. col. 6. vers. ex his apparet. hindert werden könne.

Zum vierdten, daß der Herr des Gestades daselbst nichts machen darff, dadurch das Hohenauen und der Weg, daran man die Schiff mit Stricken aufwerts gegen dem Wasser zeucht, verhindert würde. Ut est Text. cum gloss. in *L.* I. §. si pedestre iter. ff. de flum. Das Hohenauen mit Gebäu nicht zu verhindern.

Zum fünfften, so darff der Gestad-Herr daselbst keinen Bau fürnehmen, dardurch die Fischerey verhindert würde, so man anderst daselbst pflegt zu fischen und Netze zu trücknen. Arg. eorum, quæ habentur in d. *L.* riparum & d. §. riparum cum seq. cum gloss. & ita vult. Bal. in rub. ff. de rer. divis. 6. col. Das wird aber also verstanden, so man daselbst gemeiniglich, gewöhnlich und nutzlich fischet; dann so nur einer allein, und nicht von gemeines Nutzens wegen, und der Ort wäre ohne das zur Fischerey ungelegen, so hätte es eine andere Gestalt. Bart. in d. rub. ff. de rer. divis. Das Fischen nicht zu verhindern.

Zum sechsten, daß die nächst angräntzende Nachbaren, an deren Gründen die Gestade liegen, wann gleich eine gemeine Land-Straß in der Mitten lege, die Gestad nicht versperren, und daselbst Gärten machen dörffen, wo anderst der Gebrauch derselbigen Gestade ungelegen gemacht würde. Die Gestade nicht einzufangen/ und Gärten daraus zu machen.

Item, wann einer gleich jen- und disseits des Wasser-Stroms am Gestad Gründe oder Häusser hätte, so wird ihm doch zu Besuchung derselben nicht erlaubt, daß er eine Brucken über das Wasser schlagen oder machen dörffe, nur allein darum und aus der Ursachen, daß auf dem Wasser mit desto weniger Sorg, Gefahr und Verhinderung geschiffet werden möge. Ita sunt Text. in *L.* I. §. 1. & §. non autem §. navigii & §. deterior. cum L. seq. ff. de fluminibus & ne quid in flumine publico ripave ejus fiat, quo prius navigetur. Keine ungewönliche Brucken zu machen.

Daß keiner darff sein Schiff an einem andern Gestad mit Ketten / so es verhinderlich ist / sondern mit Stricken anbinden.

Item, daß keiner darff auf eines andern Gestad sein Schiff mit eisernen Ketten, so es verhinderlich ist, anbinden, wiewohl ers mit einem Strick thun darff. Ut per gloss. in §. littorum Instit. de rer. divis. secundum Bal. in L. lapilli. pen. col. in fin.

Von Damm oder Bollwerck / Schantzen und Schlachten.

Daß einer darff das Wasser / so von oben herab rinnet / mit einem Damm von seinen Gründen hinweg zwingen.

WAnn in meinen untern Aeckern oder Feldern ein grosser Uberfluß des Gewässers wäre, hergekommen aus den obern Gründen, so darff ich wohl Damm und Bollwerck schlagen, auch Gruben haben, damit das Wasser beyseits hinaus gehe, und mein Feld dessen entladen werde, so ferne anderst deßhalben kein Vertrag aufgerichtet ist. Uterst Text. cum gloss. in L. 1. §. denique ait ff. de aqua pluv. arcen.

So aber der untere Nachbar auf seinem Feld von Alters her, oder aus einem Pact einen Damm hätte, so kan der Herr des obern Grundes ihn nicht zwingen, daß er denselben niedriger machen solle, aber auf seinen eigenen obern Grunde darff er seine Dämme wohl kleiner machen. L. I. §. fin. & ibi gloss. & Doct. ff. de aqua pluv. arcen.

Wann der Damm am obern Grund abbreche / und dem untern Schaden thäte.

Item, wann die Gewalt des Wassers den Damm auf des obern Nachbarn Grund abgetragen hätte, dadurch mir das Regen-Wasser schadete, so ferne dieser Damm von Natur hergewachsen, oder aber mit Menschen-Händen über Menschen Gedächtnuß gemacht gewest wäre, so kan ich meinen Nachbarn durch die Klage Aquæ pluviæ arcendæ zwingen, daß ers wiederum machen lasse. L. in summa §. item Varus in princ. ff. de aqua pluv. arcend.

Item, wann einer auf seinen sondern Grund neben dem Wasser-Strom Werck oder Schantzen gemacht hätte, die hinüber dem Wasser-Strom Schaden thun, wo sie bey Menschen Gedächtnuß gemacht wären, und solten nicht gemacht seyn worden, so kommt derselbigen Beschwernuß in die

die Klage Aquæ pluviæ arcendæ. *L.* quæ principalis §. fin. ff. de aqua pluv. arcend.

Daß einer dörffe seine Gründe vor dem Wasser mit Werken versichern.

Item, wann der gemeine offene Wasser-Strom anlaufft, übergehet, und meine Gründe überrinnete, dadurch er mir Schaden thäte, so darff ich Wercke und Schlachten oder Schantzen für machen, und meine Gründe bewahren. Text. est valde not. in L. I. §. sed si aliquam ff. ne quid in loco publ. & vide Bart. in L. quo minus 9 q. ff. de flum.

Wann einer auf seine Dämme Uberkräntze gemacht hätte/kan er dieselbigen wohl wieder abbrechen.

Item, wann ich von wegen der Wasser-Güsse auf meine Schantz-Gräben oder Dämme, zu Erhöhung derselben, Uberkräntze gemacht hätte, damit das Wasser über die gewöhnlichen Dämme nicht stiege, und meine Gründe überrinnete, so kan ich dieselben Uberkräntze meines Gefallens und eigenes Gewalts ungestrafft wiederum hinweg thun, weiln ich sie eigenes Gefallens und eigenes Gewalts gemacht habe. Ich bin auch nicht schuldig zu dulten, daß man sie wiederum aufmache, es wäre dann eine auferlegte Dienstbarkeit. Per Text. in L. in summa §. idem ait: si in agro tuo §. apud Manusam. cum ibi not. ff. de aqua pluvia arcenda.

Wie einer gestrafft werde/ der die Wercke am Wasser zerreisset.

Item, diejenigen, so die Wercke oder Schantzen am Wasser-Strom Nili in Egypten einreissen, werden mit dem Brand gestrafft. Text. est in L. unica C. de Nili agger. non rump. & ibi Bart. de sali enumerat alios 12. casus, in quibus quis flammarum pœnam patitur.

Dergleichen so einer die Werck oder Schantzen bey einem andern Wasser-Strom aufbreche, oder die angehefften Bäume oder Stecken, daran das Werck erhalten wird, abhauet, so wird er extraordinaire gestrafft. Ita dicit gloss. in L. I. C. de Nili agger. non rump. secundum Hug. & est Text. in L. saculari §. fin. ff. de extraord. crim.

Vom Regen- oder Winter-Bach.

Winter-Bach.

DJe Regen-Bäche lauffen nur im Winter, im Sommer trucknen sie aus, und sind nicht ewig. *L.* I. §. 2. ff. de

de flum. Sind auch nicht gemeine sondern Privat-Bäche, derohalben können dieselbigen Bäche dermassen, wie die offenen Wasser-Ströme, durch die Anschütt niemand etwas geben. Dann ob sie wohl ihren Lauff verkehren, so bleibt nichts destoweniger der Boden, dessen er vor gewesen. Ein solcher Bach kan auch durch Anschütt die Gründe nicht erweitern, aber wohl feist machen, so das feiste Erdreich von dem obern auf die untern Gründe getragen wird. L. I. §. denique ff. de aqua pluv. arcend.

Item, wann der Nachbar einen solchen Regen-Bach abkehret, daß er ihm nicht zukomme, dadurch er dann dem andern zu Schaden rinnet, so kan wider ihn mit der Klag Aquæ pluv. arcend. nicht geklagt werden, dann er hat den Bach nicht darum abgekehret, daß derselbige einen andern schaden solte, sondern daß er ihme an seinen eigenen Gründen nicht zu Schaden käme. Text. est not. in *L.* in summa §. idem Labeo ait si vicinus ff. de aqua pluv. arcend. Dann es jedermann unverwehrt, auf seinen eigenen Gründen Dämme und andere Wehr zu machen, damit ihnen der Bach-Fluß nicht Schaden zufüge, und die Gründe verwüste. *L.* I. §. sunt. qui putant. vers. si aliqua ff. ne quid in flum. publ.

Vom Thal-Wasser oder See.

Wann der See einem andern sein Erbeigen überschwemmete.

WAnn die See- oder Thal-Wasser aufstünden, und ein fremdes Erbeigen einnehmen, so ist derselbige See auf dem eigenommenen Erbeigen dessen, dem dasselbige Erbeigen zugehöret, und so das Wasser wiederum ablaufft, so ist das Erbeigen dessen, der es vorgehabt hatte. Ut probatur in *L.* si vicinus §. Lacus. secundum secundam gloss. ff. de aqua pluv. arcen. & ita Bart. exemplificat illum Text. in vallibus Ravenn. Wann aber die Thal-Wasser oder See frey gemein wären, so hat es eben die Gestalt als mit den offenen Wasser-Strömen. Ut habetur in *L.* lacus ff. de acquir rer. dom.

Hieraus

Hieraus folgt, daß jedermann unverwehrt ist, darinnen zu fischen, den Saher oder das Geröhrich und Kräuter abzuschneiden, und darinnen Vieh weiden, so fern dieselbigen See frey gemein sind. Aber ein anders wäre es, so dieselbige nicht gemein, sondern privat wären. Arg. §. locorum Instit. de rer. divis. cum si.

Fischen/ schöpfern/ kräutern ist auf den freyen Wassern unverwehrt

Item, wann in den Seen ein schwimmender Wasen mit grünen Kraut und Geröhrich gefunden wird, der sich von einem Ort zum andern beweget, so hat derselbige Wasen eben die Rechte, als das See-Wasser, dann so dasselbige Wasser besonder ist, so ist auch der Wasen besonder, ist aber das See-Wasser frey gemein, so ist der schwimmende Wasen auch frey gemein. Davon magst du disputiren, wie hieoben von den Wasser-Strömen vermeldet worden ist.

Daß der schwimmende Wasen die Art des Wassers habe.

Von Brunnen.

WAnn sich einer des Brunnen-Wassers diß Jahr gebraucht hätte, nicht mit Gewalt, nicht heimlich, noch aus Bitte, so solle ihm darinnen keine Hindernuß gemacht werden, noch Irrung geschehen. L. I. in princ. ff. de font. & in tota illa L. declarantur hæc verba.

Daß man keinen an dem Gebrauch des Brunnen-Wassers hindern oder irren soke.

Item, er darff das Wasset raumen, und zwingen, daß er es könne auf Weg und Maaß, wie er es das Jahr gebraucht hat. D. L. 1. §. deinde ait prætor. Zwingen heisse ich allda, das Wasser zusammen halten, daß es nicht ausfliesse oder breche. D. L. I. §. coërcere.

Was da heisse/ Wasser zwingen.

Man kan auch die Dienstbarkeit des Wasser-schöpffens aus einem Brunnen aufrichten. Ut d. *L.* I. §. I. Vor Zeiten hat man keine Dienstbarkeit des Wasser-schöpffens dörffen anders dann aus einem Brunnen oder Ursprung des Wassers aufrichten, da man doch Wasser hätte. Ut est Text. cum gloss. in *L.* Servitutes aquæ ff. de serv. rust. præd.

Wann gleich der Brunn auf einem Feld entspringet; jedoch, so ich eine lange Zeit das Wasser aus deinem Grund geleitet

Wie einer klagen dörff.

se / so er in seiner Wasserleitung verhindert wird.

tet habe, so ist nicht vonnöthen, daß ich anzeige, mit was Recht ich es leite. Man kan mich auch nicht zwingen, meinen Titel fürzuwenden, und so ich von dir, oder einem andern verhindert würde das Wasser aus demselbigen Brunnen auf meinen Grund zu führen, so kan ich mit der Actione utili gegen dir verfahren, wie um andere Dienstbarkeiten. Ut est Text. not. & ibi gloss. & Doct. in L. si quis diuturno ff. si servitus vendicetur.

Wann ein Brunn austrocknet / und über eine lange Zeit wieder käme.

Item, wann ein Brunn, daraus ich das Wasser-Geschöpffet hab, eintrucknete, und derselbige über eine so lange Zeit, darinn sich eine solche Gerechtigkeit verjähren und verliehen könte, wiederum in seinen Gang und Adern käme, so habe ich die Wasserleitung verlohren, aber sie wird mir wiederum restituiret. Ut est Text. in L. unus ex sociis §. fin. cum L. seq. quæ sic incipit. Et Attilicinus ff. de serv. rust. præd.

Der in seinen obern Grund einen Brunnen hätte, der darff in dem herab-flieſſenden Bächlein weder Wampen noch Tücher waschen, dadurch das Wasser betrübt würde. L. apud Trebatium in princ. & ibi Ang. & Doct. ff. de aqua pluv. arcen. & idem not. Bart. in L. cum super C. de re milit. lib. 2. ut est Text. in L. solicitatores in fin. ff. de extraord. crim.

Von Bach-Gräben.

Daß der Wasserleitung stillschweigend anhängig ist / das Raumen / bessern / &c.

WAnn ich die Gerechtigkeit habe, das Wasser über einen Grund aus dem Bach zu leiten, so folgen stillschweigend die Rechte daraus, daß ich darff den Wasser-Graben bessern und raumen, und zu allernächst, so ich kan mit meinen Werckleuten hinzu gehen. Es muß mir auch der Grund-Herr beederseits an der Rechten und Lincken einen Platz lassen, damit ich zu beeden Seiten wohl zu dem Bach-Graben kommen, und daselbst das Koth, Holtz, Stein, Sand und Kalch niederlegen kan. Ut est Text. elegans in L. refection. §. fin & ibi per gloss. & Doct. ff. commun. præd.

Item,

Item, die eine solche Dienstbarkeit haben, mögen von wegen Raumung und Besserung über die Ort, daran sie keine Dienstbarkeit haben, zu ihrem nothwendigen Raumen gehen, es wäre ihnen dann in Verleihung der Dienstbarkeit ausdrücklich ein Ort ausgezeichnet, und benannt worden, darüber sie gehen sollen. Ut est Text. valde not. in d. L. refectionis in princ. quod facit ad multa, & ibi per Doct.

Von Fischereyen.

Daß jedermann im Meer und auf desselbigen Gestad fischen darf.

ES darff jedermänniglich unverwehrt im Meer fischen, welches von Natur jedermann offen stehet. *L.* venditor in princ. ff. commun. præd. Dergleichen auch an den Gestaden des Meers. *L.* nemo §. fin. & §. riparum ff. de rer. divis. Dann die Gestade des Meers sind jedermann gemein und frey, wie die Lufft. L. injuriarum actio §. fin. ff. de injur.

Daß man gar vor meiner Thür fischen dörffe.

Man darff auch am Gestade vor meinem Hauß und gar vor meiner Thür fischen, und so ich einem das Fischen verwehrete, so kan ich wegen Injurie beklaget werden. Ut d. L. injuriarum & *L.* II. §. si quis in mari ff. ne quid in loco publ. Es wäre dann in einem Vertrag herkommen, daß du am selbigen Ort des Meers nicht fischen dörffest, dann ein solcher Vertrag ist kräfftig. d. L. vendit. in princ. Derhalben, alsbald ein anderer die Fisch im Meer oder auf dem Gestad fangt, so bald sind sie sein eigen, wie man auch von den wilden Thieren sagt. *L.* quod in littore ff. de acquir. rer. dom.

Die Meer-Fischer dörffen eine Hütten an dem Gestad machen.

Es dörffen auch die Meer-Fischer eine Hütten am Gestade setzen, darein sie sich begeben können. D. L. ripar.

Auf offenen Wasser-Strömen und Porten ist jedermann zu fischen frey. Ut in §. flumina. Instit. de rer. divis. Doch werden etliche Fälle hievon ausgenommen, darinn das Fischen verbothen ist.

Erstlich, wann es ein privat Wasser-Fluß wäre, sonst ists anderst. L. injuriarum actio §. fin. ff. de injur.

In welchen Fällen das Fischen verbothen ist.

Zum andern, wann die Gerechtigkeit des Fischens privat und bännig ist, als so es die Obrigkeit einem andern verkaufft hätte. Arg. d. §. fin. cum L. seq. quæ incipit: sive sit maris. & ar. c. 1. circa fin. ibi, piscationum reditus in tit. quæ sunt regalia. in usib. feud.

Zum dritten, wann ein Vertrag zwischen den Nachbarn gemacht wäre, daß einer in oder bey seinem eigenen Hauß nicht fischen solle. Ut d. L. venditor. in princ. ff. com. præd. Dieses hat auch statt in den frey offenen Wasser-Strömen.

Zum vierdten, wann ein Fürst oder Staat verbothen, daß niemand auf den Wasser-Flüssen fischen soll.

Zum fünfften, wann der Gebrauch wäre, daß man allein zu gemeinen Gebrauch, und nicht zu eigenem Nutz; oder aber zu eigenem Nutz, doch nur zu einer bestimmten Zeit fischete. Dann der Gebrauch oder Gewonheit ist statt des Gesetzes. D. L. venditor §. si constat.

Die Fischerey kan ersessen werden.

Zum sechsten, wann einer die Gerechtigkeit des Fischens ersessen hätte, dann es mögte ein anderer am selbigen Ort nicht fischen, und diese Ersitzung hätte ohne Zweifel ihren Fürgang, so er des Fischens ob Menschen Gedencken im innhaben gewesen wäre, dann in einer solchen Zeit, dero Anfang man nicht gedenckt, können die frey offene und gemeine Oerter ersessen werden. L. hoc jure §. ductus aquæ ff. de aqua quotid. & æstiv. & not. Bal. in L. lapilli in 2. quæst. ff. de rer. divis.

In welcher Zeit die gemeinen Oerter ersessen müssen werden.

Vom Nieß-Brauch der Fische im Weiher.

So einer den Nieß-Brauch der Fische in Weihern hätte, so darff er die Fische tödten, und andere an deren Statt einsetzen. Propter difficilem eorum discretionem L. usufructuarium venari §. si in vivariis ff. de usufruct.

Daß die Fische in Behaltern und Gruben in den Verkauf des Grundes nicht kommen.

Wann ein Grund verkauffet wird, in deme Fische in Gruben oder Behaltern wären, gehören dieselbigen Fische nicht in dem Kauff, eben so wenig, als Hennen und andere Vieh, daß auf demselbigen Grund ist. L. Julianus §. fin. cum trib. L. L. seq. ff. de act. emt.

Item,

Item, so einer etliche See- oder Moß-Lacken im Bestand hätte, daß er darinnen könte fischen, und würde darinnen ein schwimmender Wasen gefunden, darunter alle so in dem See wären, zu Winters-Zeiten stünden, so darff derselbige Bestand-Mann solchen Wasen nicht öffnen, und die Fisch allesammt heraus nehmen, dann es würde mit der Weise die Fischerey verwüstet, und abgeödet, er wolte dann andere an deren Statt setzen. Arg. d. L. usufructuarium §. si in vivariis. & Arg. L. si merces §. conductor. ff. locat & hoc videtur aperte probari in L. videamus §. item prospicere debet eod. tit. Dann der Bestand-Mann ist vor allen Dingen schuldig, daß er den Bestand in Massen und Gestalt ihme dasselbige gelassen, allerding zu halten. So sich aber Fälle zutrügen, von denen in Abrede des Bestandes nichts ausgedruckt wäre, in und mit demselbigen solle es, wie es sich geziemet, und der Billichkeit gemäß gehalten werden. Ut dicit Text. Instit. locat §. conductor. Aber es ist ziemlich und billich, daß der Bestand-Mann der Fisch-Grub das nicht gar aböden und verwüsten soll. Dann er soll nur den Abnutz von der Fischerey und nicht den gantzen Hauffen Fische haben, dadurch die Fischerey ausgeödet würde. Facit L. I. & II. ff. de usufruct. Dergleichen soll ers auch halten, so ihme die Gerechtigkeit des Fischens auf einem Wasser-Fluß, Bach, Fisch-Grube oder Weiher Bestand-weiß gelassen wurde, dann er dörffte die Menge der Fische nicht allesammt miteinander hinweg tragen, es wäre dann in dem Vertrag also hergekommen, ꝛc.

Daß einer die Fisch unter einem schwimmenden Wasen im Bestand-See nicht allesammt heraus nehmen dörffe.

Daß die Bestand-Wasser nicht verwüstet und ausgeödet sollen werden.

Von der Lufft.

DJe Lufft und sein Gebrauch ist jedermann gemein, gleichwie das Meer und desselbigen Gestade. L. injuriarum actio §. fin. ff. ne quid in loco publ. Und kan also eine freye Gemein so gantz in ewige Zeit nicht eingefangen werden. Ut dicit Bal. in L. lapilli in princ. ff. de rer. divis.

Vom Gebrauch der Lufft.

Wann einer dem andern den Gebrauch der Lufft wolte verbiethen oder verwehren, der kan wegen Injurie beklagt werden. Ut d. §. fin. Derohalben kan uns niemand die Lufft oder Sonne benehmen, es geschehe dann mit Gebäue, davon hieoben im andern Buch dieses Wercks gesagt ist. Dann die Lufft über unsern Häusern soll biß gen Himmel frey seyn. Ut est Text. cum gloss. in L. I. §. pen. & L. fin. ff. quod vi aut clam. Derohalben niemand erlaubt ist, über eine offene Land-Straß, ingleichen über einen offenen Wasser-Strom und gemeinen Boden eine Brucken zu schlagen. L. pen. ff. de flum. & not. Rof. in tit. de interdict. ne quid in loco publ. fiat. vers. 7. in fin. & Spec. in tit. de cauſ. poſſes. & proprie §. in confeſſoria §. item quæritur habeo domum & Bal. in L. lapilli in ult. col. ff. de rer. divis.

Das Schwefel-Machen kan einiger maſſen verwehret werden.

Wann die Lufft vom Geruch des Erdbodens peſtilentzisch und vergifft würde; als wann jemand auf seinem eigenem Erdboden Schwefel machete, so kan er mit dem Interdicto: Ne quid in loco publico fiat, beklagt werden. Ut est Text. cum gloss. not. in L. II. §. idem ait, ſi odore ff. ne quid in loco publ.

Eben also wird es auch gehalten, wann er die Lufft verderbet oder fälschet, mit Herfürschlagung des Drecks, oder Eröffnung des heimlichen Gemachs. L. I. §. 1. ff. de cloac. & L. pen. ibi hoc not. gloss. quod vi aut clam.

Wann einer mit vergiffteten Rauch einen andern umbrächte.

Item, wann einer mit einem vergiffteten Rauch einen andern umbrächte, so würde er extraordinaire gestraffet. L. ſolicitationes §. 1. de extraord. crim.

Vom Feuer.

Ein Gemeiner darff kein Feuer an die gemeine Wand machen / dadurch die Wand be-

Wann ihrer zween eine Wand miteinander gemein haben, so darff deren keiner ein Feuer an dieselbige Wand machen, dadurch die gemeine Wand oder Mauer verbrannt oder beschädiget würde. Ut est caſus in L. quidam Hiberus in princ. ff. de ſerv. ruſt. præd.

Wann aber die Mauer nicht verbrannt oder schadhafft würde, so dörffte man solches Feuer wohl darneben machen.

Ut

Ut in d. L. quidam Hiberus a contrario sensu. & Arg. L. fistulam §. fin. eod. tit. & L. si servus servum §. si furnum ff. ad L. Aquil. schädiget würde.

Hieraus können etliche Beschluß gemercket werden.

Erstlich, daß man kein Feuer neben einer gemeinen Mauer machen darff, allwo kein Camin oder Heerd ist, so anders dieselbige Mauer vom selbigen Feuer einen Schaden empfienge, darum, daß die Mauer subtil, dünn, und das Feuer zu groß ist.

Fürs andere, so darff man auch keine Heerdstatt an eine dünne Mauer machen, dadurch die Feuer-Flammen der Mauer schaden könten.

Fürs dritte, wann eine Heerdstatt an eine gemeine Mauer mit des Mitgemeiners Willen gemacht wäre worden, so darff man doch kein solches Feuer daselbst machen, daß dem Nachbarn schaden könte. Dieses mag wider die Uberiegenen gemercket werden, die da pflegen grosse Feuer zu machen, dadurch den Nachbarn ein Schaden zugefüget, oder besorget könte werden. *L.* si servus servum ff. ad L. Aquil.

Fürs vierdte, wo gleich die Mauer am dickesten wäre, so soll man doch kein so groß Feuer anmachen, daß man fürchten möchte, die Flammen würden aus dem Camin über sich schlagen, und dem Nachbarn Schaden thun. Per d. §. si furnum. Quod nota contra facientes nuptias & grosse Kirch-Täg, ꝛc.

Kein zu groß Feuer in obern Zimmern zu machen.

Fürs fünffte, wann einer in den obern, und der andere in den heruntern Zimmern seine Wohnung hätte, so darf der Obere kein so groß Feuer machen, daraus man zweifeln möchte, es würde sich der Boden, darauf das Feuer liegt, anzünden, oder Schaden leiden. L. sicuti §. Arist. & quod ibi not. ff. si serv. vend.

Wann die Caution des Schadloß-haltens der Feuers-Gefahr wegen begehrt werden könne.

Fürs sechste, wann man in den hievor erzehlten Fällen eines Schadens besorget, so darff man eine Sicherheit des Schad-loß-haltens begehren; wann aber ein Schade geschehen wäre, als so die Mauer verbrannt wäre, so könte man Actione in factum klagen. d. *L.* servus servum §. si furnum ff. ad *L.* Aquil. Hieher dienet auch, was hievor vom Ofen und vom Bad gesagt ist.

Item,

Wann einem das Feuer in dem Bestand-Hauß zu haben verbothen wäre / und er hätte ein Feuer darinnen gehabt / und das Hauß angezündet.

Item, wann ich dir eine Behausung zum Bestand verlassen, und in der Abrede vorbehalten hätte, daß du kein Feuer in der Behausung haben solteſt, und du hätteſt darüber ein Feuer darinnen gehabt, daraus eine unversehene Brunst entstanden wäre, so biſt du den Schaden abzulegen schuldig, wann sich die Brunst gleich aus unversehenen Zufall zugetragen. Quia non debuisti contra conventionem habere, & culpa præcessit casum, ideo teneris etiam de casu. Ut est casus not. in *L.* videamus §. 1. ff. locat. Wann es aber zwischen uns abgehandelt gewesen, daß du solteſt ein unschädliches Feuer haben, so biſt du an dem unversehnen Zufall der Brunst nicht schuldig. Ut casus est supra in d. §. 1.

Item, wann der Verleiher und Bestand-Mann einen solchen Bestand hätte troffen, daß man in das Bestand-Hauß kein Heu noch Spreuer einlegen solle; und der Bestand-Mann hätte etwas solches eingelegt; darnach hätte der leibeigene Knecht ein Feuer gebracht, und das eingelegte Heu angezündet, so ist der Bestand-Mann ex locato schuldig, wird auch nicht erledigt, wann er gleich den Knecht für den Schaden geben wolte. Darum daß er, der Bestand-Mann, mit dem Eintragen wider die Abrede zu solchem Ursach gegeben; also wäre es auch, wann ein anderer in solchem Fall, daß er Heu oder Stroh eingetragen, ein Feuer verursachet, so wäre nur der Bestand-Mann an solchem schuldig. Ut est Text. not. in d. L. videamus §. fin. c. *L.* seq.

Es darff der in den untern Zimmern kein so grosses Feuer machen, damit er dem in den obern Zimmern schaden möchte. Et hic est Text. sicuti §. Arist. & §. fin. ff. si serv. vend. Davon wir dann hieoben vom Rauch gesagt haben.

Item, wann einer einen übelriechenden Rauch machet, der dem Nachbarn schädlich wäre, so könte man ihm solchen Rauch auszulassen verbieten. Davon beſiehe im Titel von der Lufft.

Item,

Item, wann einer in das Halm-Geröhricht bey einem Moß Feuer einstecket, dasselbige abzubrennen, und das Feuer weiter ausschlägt, und also eine fremde Erndte, Wein-Garten, Wald oder Hauß ausbrennet, so ferne er es an einem windigen Tag gethan hat, so hat er die Schuld. Dann der eine Anlaß eines Schadens giebt, der wird geachtet, daß er den Schaden gethan habe. Eben in dem Laster ist der, der nicht fleißig gewartet oder gehüttet hat, damit das Feuer nicht weiter kommen wäre; so er aber allen Fleiß im Verhüten fürgewendet, und alles das, was dazu gehöret, gethan hätte, und der starcke Gewalt des Windes das Feuer weiter geführet hätte, so ist er ohne Schuld. Text. est not. in *L.* qui accidit §. 1. ff. ad *L.* Aquil. de quo dic. ut ibi per gloss. & Doct.

Wann einer das Halm-Geröhricht in ein im Gemöß wolte anfüahen/ und das Feuer schlüge weiter/ daß also eine Erndte/ Wein-Garten/ Wald oder Hauß verbrünne.

Wann einer eine fremde Behausung, oder Hauffen Getreids neben der Behausung liegend, abbrennet, und solches wissentlich und bedächtlich thäte, der soll gebunden und geschlagen in das Feuer geworffen und verbrennet werden. So er es aber aus einem Zufall oder Unfleiß gethan hätte, so soll er den Schaden ersetzen, oder so ers nicht vermag, soll er ringer gestrafft werden. Unter den Nahmen Hausung werden allerley Gebäu begrieffen und verstanden. Ut est Text. in L. qui ædes ff. de incend. run. nauf. Dieses Gesetz hätte auch statt, wann einer eine Wein-Preß abbrennet. Secundum Bart. qui dicit ita de facto vidisse observari. & idem tenet Flor. in *L.* si quis fumo §. 1. in fin. ff. ad L. Aquil. qui dixit esse in eo, qui combussit tentorium pannorum.

Wann einer eine Behausung oder anders vermessentlich abbrennet.

E N D E.

Register.

Altes Herkommen.

Altes Herkommen wovor es zu halten, 340

Anlag.

Wann einer nichts zu den Anlagen zu geben schuldig, 148

Ob des Nießbraucher oder der Eigenthums-Herr die Anlage zum Eh-Graben zu geben schuldig ist, 151

Arbeiten.

Daß niemand kan gezwungen werden auf dem Seinigen zu arbeiten, 164

Aue.

So etliche Versohnen aus einem Dorff in einer Aue weyden, wie es alsdann angesehen wird, 382

So die besondere Persohnen eine Aue für sich selbst und im Namen der Gemeine gebrauchet hätten, 383

Das Hohenauen mit Gebäu nicht zu verhindern, 413

Außguß, suche Wasser.

Bach.

Vom Interdicto de rivis, 356

Ob man durch die Klag-Negatoriam einem das Bach-Ausräumen verwehren kan, 357

Wie man einem das Bach-Raumen verwehren kan, 357

Vom Klag-Libell de rivis. 357

Back-Ofen, suche Brod-Pfister.

Bad.

Vom Bad oder Bad-Stuben, 156

Ob ein Bad in zwey gemeinen Mauren zugerichtet werden kan, 156

Ob der Bader in das Behalten verbunden ist, 157

Wo dem Bader das behalten Gut gestohlen worden, 157

Balcken. suche Tram.

Bauen.

Wort nicht höher bauens, 7

Vom städtischem Gebäu und Erbeigen, 23

Vom Gey-Gebäu, 23

Vom Gebäu zu Einferung der Früchte, 25

Von wegen des Windes, 72

Von Einsehens wegen, 73

Von wegen derer Kauffleute und Apothecker, 73

Ob die Servitut des höher Auffahrens muß auferlegt werden, wann es gelten soll, 74

Von Bau-Gerüst, Bock, Gestell, Zug und andern, so in Zeit eines Baues auf einen andern Grund geleget wird, 85

Ob ein Gemeiner auch ein frembdes Gebäu zerstören kan. 91

Ob ein Dienst-Herr das Gebäu, so eine dritte Person auf den dienstbaren Grund setzet, abbrechen kan, 92

Von überhangenden Gebäuen, 93

Wann ein Gebäu des andern Bürd oder Last zu tragen dienstbar ist, 108

Wie die Dienstbarkeit des Bürdtragens aufgericht wird im verkauffe, 108

Auf wessen Kosten der Baufällige Pfeiler wieder gemacht werden soll, 109

So

So aus der Wiedermachung kein Nutzen folgt, 111
Wer die Bürd-Gebäu unterstützen oder unterpulsen muß, indem man bauet, 111
Biß gen Himmel frey zu bauen, 117
Von Bau gegen einen Minderjährigen, 117
Von Gewohnheit oder Statut der Höhe des Baues, 118
Freyheit, auf einer Gemein zu bauen, 119
So einer von fremden Zeug und Materie auf seinen Grund bauet, 120
So jemand auf fremden Grund bauet, 121
So einer mit bösen Vorsatz bauet, 135
Wann ein Mitgemeiner wider des andern Bau protestiret, er ihm zu den Bau-Kosten was zugeben schuldig ist, 135
Ob einer, der auf eine gemeine Mauer bauet, Kosten fordern kan, 136
Wann ein Gemeiner dem andern die halbe Bau-Kosten zu zahlen schuldig, 137
Wie lang einer auf den Seinigen bauen kan, 141
Ob auf die freye Gaß zu bauen ist, 142
Ob jemand kan gezwungen werden, auf den Seinigen etwas zu bauen, 164
Von Wiedermachung, Erneuerung oder Besserung der Gebäue, 168
Ob die Gebäu in Wiedermachung erweitert, oder in voriger Maaß und Form gelassen sollen werden, 168
In welchem Fall einer schuldig, sein eingefallen Hauß wieder aufzubauen, 169
Wann einer einen Bau nicht gar ausführen kan, 170
Ob einem Unvermögenden von gemeiner Stadt Geld zum bauen geliehen werden solle, 171
Wann die Bauern nicht einig, wegen der vorigen Gruß, Mast, ꝛc. 171
Wann ein Gemeiner bauet, ob der Mitgemeiner gezwungen mit zu bauen, 171
Ob ein Gemeiner in einer gemeinen Sach aus Gerechtigkeit einer Dienstbarkeit bauen kan, 172
So ein Gemeiner aus Gerechtigkeit der Gemeinschafft etwas bauen wolte, 172
So einem Gemeinen an seines Mitgemeiners Bau nicht lege, oder ihm dasselbe nicht irrete, 172
Wie einer klagen kan, so er in Wiederaufbauung oder Besserung eines alten Gebäues durch seinem Gemeinen gehindert würde, 173
Ob und in welchen Fall ein Gemeiner die Bau-Kosten wieder fordern kan, 173
Ob der Gemeiner, so ein Gebäude für sich selbst wieder erneuerte, die Bau-Kosten wieder fordern kan, 173
Wann der Gemeiner vor sich um seines Mitgemeiners wegen einen Kosten angeleget, auf wie viel Wege er denselben bekommen kan, 173
Wann Zweifel einfielen in was Namen der Bau geschehen, 174
Ob die grossen Bau-Kosten dero Eigenthümer auszurichten gehören, 174
Von Bau-Kosten derer Heyrath-Gründe, 176

Wann einer seine Gebäu verbessert, ob ihme dasselbe verwehret werden kan, 177
Ob Legata ad pias causas zu Aufbauung abgebrandter Häuser angewendet werden können, 177
Wann ein Maaß oder Form general wäre, 180
Vom Bau-Gerüst, 214
Ob das Bau-Gerüst auf des Nachbarn Grund kan gelegt werden, 214
Ob das Bau-Gerüst auf eines andern Mauer kan geleget werden, 215
So einer von einem Gerüst gefallen, wer ihn zu zahlen schuldig, 215
Wer einen hindert, die Bau-Materialien zu dem Bau zu tragen, 223
Wie der Vorrath zu Wiedermachung herbeygebracht werden solle, 258
Klag-Libell um Verbietung eines vorgenommenen Gebäues auf einer Strasse, 284
Klag in Abthuung eines verrichten Gebäues auf einer Strasse, 285
Klag, so einem sein Nutz durch das neue Gebäu verhindert würde, 285
So das Werck im obern Grund abbricht, ob der Obere gedulden muß, daß man es wieder mache, 334
Ob der, der das Werck zerreist, es wieder machen muß, 334
Wann einer nicht klagen dörffe, ein gemachtes Werck abzubrechen, 394
Daß man nichts dörffte bauen oder säen, dadurch das Wasser unsauber würde, 401
Daß wider den Willen des Eigenthumers nichts an das Gestad gebauet werden dörffe, 412

Bäume und Aeste.

Ob die Wurtzeln eigenes Gewalts können abgehauet werden, 107
Wie einer keinen Baum vor seinen Fenster leyden darff, 106
Wann mir der Baum die Sonne benimmt, 106
Ob einer sein Hauß gar abbrechen, oder die Aest vom Baum abhauen kan, 107
Von Bäumen, 227
Wie man Frucht-tragende Bäume setzen soll, 227
Wie weit die Bäume vom Wasser stehen sollen, 227
So die Wurtzel von einem Baum der Mauer schädlich wäre, 228.
Wie wider die Einsenckung könne geklaget werden, 228
Von herübergehenden Aesten. 228
So ein Baum dem andern auf sein Hauß hienge, ob der abgehauen werden soll, 229
Daß ein Baum, der auf eines andern Grund hanget, auf 15. Werckschuh abzustimmen sey, 229
Wie der beklaget werden solle, der denen Leuten die Bäume umhauet, 229
Wann ihrer viel einem Baum diebisch abhauen, 230
Ob ein Nießbraucher einen Baum umhauen kan, 230
Wem die Bäume am Gestadt zugehören, 411
Wem die Früchte derer Bäume, so am Gestadt stehen, zugehören, 411

Bestand-Herr.

Ob der Bestand-Herr die Besserung des Bestand-Stucks zu tragen schuldig ist, 175

Boden.

Von der Bühne oder Boden, 165
Wie auf einen Boden etwas gelegt und auch nicht gelegt werden kan, 166
So die Kinder auf dem obern Boden rumpelten und springeten, 166
Ob man eine Bühne zu denen Würtz-Gärten an denen Häusern haben kan, 179

Both.

So ein Both einen weiten Weg gegangen wäre, da er einen kürtzern gehen können, 258

Brod-Pfister oder-Back-Ofen.

Von Brod-Backens Dienstbarkeit, 21
Caution des Schadloß-haltens, 151
So ein Gemeiner die gemeine Mauer mit dem Back-Ofen verbrennet, 151
So man einen Schaden aus Mangel des Back-Ofens besorget, 151
So man einen Schaden aus That des Pfisters besorgte, 152
So man den Schaden aus Nachläßigkeit des Beckens besorgte, 152
Schaden aus Mangel des Beckens zugleich, 152
Brod-Backen auf ein Hauß-Gesind, 153
Brod backen auf eine gewisse Zahl des Gesindes, 154
Einem Hauß-Vatter und allen seinen Kindern Brod backen, 154
Wann der Beck einem auf ewig Brod zu backen versprochen, 154
So sich das Gesind nicht durch Geburt derer Kinder, sondern durch einen andern Zufall mehrete, 154
Wann die Verheißung des Brod-Beckens von einem Jahr zum andern geschehen, 155
Ob einer seinen Bach offen oder verdeckt halten kan, wann es den andern ohne Schaden, 329
Von Traid dreschen, 397

Brücken und Steege.

Von Brücken und Steegen, 93
Von Steegen, 97
Von Gängen, Hauß-Brücken, Steegen und Schrötten, 177
Ob einer einen Schrott an seinem Hause haben soll, 177
In welchen Fall einer aus einem Hause einen Schrott haben kan, 177
Was die gemachten Hauß-Steege nicht abgebrochen werden sollen, 178
Ob einer eine Brücke aus seinem Hause über die Gassen in des andern sein Hauß machen könne, 178
Wann das Hauß-Brücklein nicht gar über den Weeg reicht, 179
Ob der Hauß-Steeg für die Dach-Tropffen hinaus reichen darff, 179
Wie einer eine Brücken oder Gang bauen soll, wenn es ihm erlaubet ist, 179
Ob Brücken über ein Wasser von einem Hauß zum andern können gemacht werden, 208
Ob eine Brücke oder Steeg zum Waschen von Häusern in den Strom zu machen erlaubt, 208
Wer die Brücken in Bau zu erhaltrn schuldig, 209
Ob einer, der die Dienstbarkeit des Gang-Steigs hat, eine Brücke über

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn867010606/phys_0445
DFG

das Ort, dadurch einer die Wasser-Leitung hat, machen kan, 343
Daß keine Brücke zu machen, so der Wasser-Leitung schädlich, 343
Daß man keine ungewöhnliche Brücken machen soll, 413

Brunnen und Wasser-Schöpffen.

Cisternen, 79
Daß zwey Nachbaren einen Brunnen, der auf ihrem Grund stehet, mit einander zertheilen können, 146
Daß der Lehn-Herr den Vorzug im Wasser-Schöpffen hat, 146
Wer zu Erhaltung eines Brunnens und Bach-Ofens zu geben schuldig, 147
Vom Schöpf-Recht auf einem fremden Grund, 147
Ob der Brunn, auf das künfftige zu brauchen, gemacht soll werden, 147
Wann einer dem andern die Brunn-Adern abgräbt, 148
Ob an die Verkauffung eines Hauses auch der Brunn und das Brunnen-Geschirr und alle andere Zugehör kommen, 148
Von Cisternen, Waschstatt und Schwämmen, 148
So die Röhren des Secrets einem Brunnen zunahe wären, 201
Wann der Atl oder Feuchtigkeit in des Nachbarn Brunnen oder Keller liesse, 202
Ob der Schöpf-Brunnen einen besondern Namen von der Gruben hat, 226
Wie einer dem andern die Brunn-Ader abgraben könne, 326
So ein Brunn verseicht oder verdörrt, 347
Wie keiner Macht hat, das Wasser aus gemeiner Brunn-Stuben zu leiten, 353
Von der Gerechtigkeit des Wasser-Schöpffens, 367
Wie die Dienstbarkeit des Wasser-Schöpffens könne aufgerichtet werden, 368
Daß der Gang zum Brunnen stillschweigend in Verleihung des Wasser-Schöpffens begrieffen werde, 368
So einem das Wasser-Schöpffen erlaubt ist, ob auch der Zugang darinnen begrieffen wird, 368
Wo das Wasser-Schöpffen kan verliehen werden, 369
Ob das Wasser-Schöpffen ihrer vielen könne verliehen werden, 369
Ob das Wasser-Schöpffen nur zur Nothdurfft des herrschenden Grunds verliehen werden soll, 369
Ob an einem geweiheten Orte Wasser-Schöpffen verliehen werden könne, 369
Wie sich einer des Wasser-Schöpffens gebrauchen solle, 370
Daß der Dienstbare am Wasserschöpffen nichts verändern solle, 370
Ob der, der das Wasser-Schöpffen bey Menschen-Gedencken gehabt, darbey gelassen werden soll, 370
Wie das Wasser-Schöpffen verlohren wird, 371
Klag in possessorio um das Wasser-Schöpffen, 372
Interdict de fonte reficiendo, 372
Klag-Libell im interdict de fonte. 373
Klag-Libell um Raumung eines Brunnens, 373

Des

Des Klägers Positiones de fonte reficiendo, 373
Von Brunnen, 417
Daß man keinen an dem Gebrauch des Brunnen-Wassers hindern soll, 417
Wann ein Brunn austrocknet, und in langer Zeit wieder käme, 418

Bürde.

Von Bürd-tragens wegen, 73
Wie die stete Bürd-Tragung zu verstehen, 108
Natur und Eigenschafft des Bürd-tragens, das Baufällige wieder zu machen, 109
Ob die Dienstbarkeit des Bürd-tragens mit einer verschafften oder verkaufften Behausung gehet, 113
So die Dienstbarkeit des Bürd-tragens auf einer gemeinen unvertheilten Mauer lege, 196

Burger.

Von Bürglicher Besitzung, 90
Daß durch einen Burger der Stadt nichts erworben wird, 384

Camin.

Wer einen Camin haben kan, 196
Ob der, so einen Camin machet, auch eine Mauer auf dem gemeinen Boden machen kan, 197

Caution.

Caution, einem mit Oeffnung der Thüre nicht zu vexiren, zu stellen, 143
Cisternen, suche Brunnen.

Cloac/heimlich Gemach.

Was zu Brauchung derer zwey Interdicten nöthig, 151
Wie viel das heimliche Gemach Theile hat, 201
Vom Fenster des Ansitzes, 201
So die Röhre des Secrets einem Brunnen zu nahe wäre, 201
Wann ein böser fauler Gestanck heraus käme, 202
Wann der Gestanck oder Unflath in des Nachbarn Hauß schlüge, 202
Wann man das heimliche Gemach raumen soll, 203
Von Eh-Graben und heimlichen Gemächern, 363
Was ein Eh-Graben seye, 363
Was vor nothwendige Stücke bey der Klage de cloacis purgandis zu wissen, 363
Ob die Untersagung des Secret-Raumens in Rechten verbotten sey, 364
Daß einer ein neu Secret neben seinen Nachbarn machen könne, 365
Wo dieses Interdict de cloacis kan vorgenommen werden, 365
Klag-Libell, so einem Hindernuß in Raumung seines Secrets geschiehet, 366
Des Klägers Positiones de cloacis, 366
Des Beklagten Positiones de cloacis, 366

Collegiaten.

Von Collegiaten, 114

Dach-Tropff.

Quasi continua sive perpetua servitus, 46
Wie sich der Dach-Tropff continuiret, 47
Wie der Dach-Tropff verlohren werde, 70
Wo ein Dach-Tropff ohne eine Dach-Rinnen ist, ob da eine muß aufgezogen werden, 75

Ob

Ob die Dach-Rinnen sollen erlängert werden, 76
Ein Dach-Tropff fällt in der Höhe ringer und in der Niedere schwerer, 77
Wie es mit einem Dach-Tropff-Rechte zu halten, so ein Hauß eingefallen oder eingebrochen wird, 77
Wem der Grund zugehörig sey, darauf der Dach-Tropff fällt, 78
Wer die zerbrochene Dach-Rinnen schuldig zu machen sey, 80
Ob einer kan ein Dach oder Dach-Tropffen über seine Wand seines Gefallens hinaus richten, 138
Den Dach-Tropf vermöge der Dienstbarkeit zu richten, 139
Ob der Dach-Tropff nach der Stadt-Bau-Ordnung soll gerichtet werden, 139
Den Dach-Tropff dem Nachbarn ohne Schaden zu richten, 139
Ob der Dach-Tropff auf eine Begräbnuß zu richten erlaubt, 140
Ob der Ort, den der Dach-Tropff auf der Gasse begreifft, jedermann frey sey, 142
Damm, siehe Tamm.

Dienstbarkeit derer Grund-Gebäu und vom Grund.

Was und wie vielerley Dienstbarkeiten seyen, 1
Von persöhnlicher Dienstbarkeit, 1
Von sächlicher Dienstbarkeit, 1
Von städtlich und bäurischer Dienstbarkeit, 1
Wem die sächliche Dienstbarkeit anhangt, 1
Wie sächliche Dienstbarkeiten sollen und können von andern Persöhnlichen Verheißungen erkannt werden, 3
Von ewiger und persöhnlicher Dienstbarkeit, 2
Wie die Verleihung der Dienstbarkeit beschiehet, 3
Daß die persöhnliche Klag dem Grund-Stuck nicht anhängt, 3
Daß die Dienstbarkeit mit dem Grund, wie der Schatten mit dem Cörper, gehet, 4
Was bey Verfassung und Verschreibung der Dienstbarkeit zu mercken, 4
Wort derer Gegen-Händler, 5
Von sächlicher Dienstbarkeit, 5
Von Ansehung der Person des Verleihers, und Art der verliehenen Sache, 5
Wann sich die sächliche Dienstbarkeit mit der Person endet, 6
Die Verleihung auf einen ungewissen Grund, 6
Klag um Betrübung der Dienstbarkeit, 8
Auf wen die sächliche Dienstbarkeit geget, 9
Der Grund gehet mit seiner Bürd, 9
Von vermengten oder gemischten Dienstbarkeiten, 10
Was vermischte Dienstbarkeiten seyn, 10
Wie vielerley vermischte Dienstbarkeiten seyn, 11
Von Dienstbarkeit des Nießbrauchs, 11
Von Gerechtigkeit des blossen Gebrauchs, 16
Von Dienstbarkeit des erlaubten Gebrauchs, 16
Ob die Zusagung, jährlich auf eines andern Grund einen Metzen Korn einzunehmen, eine Dienstbarkeit sey, 21

Von

Von nähmlichen und unnähmlichen Feld- und Stadt-Dienstbarkeiten, 22
Wie die Städtische Dienstbarkeit zu erkennen, 24
Von gewüschen Dienstbarkeiten, 25
Welches eine Städtische Dienstbarkeit heist, 25
Von sächlichen und Baulichen Dienstbarkeiten, 26
Der Dienstbarkeit Natur und Eigenschafft, 26
Von unkräfftigen Dienstbarkeiten, 27
Von Dienstbarkeiten, kein Wasser zu suchen, 27
Von Dienstbarkeit kein Handwerck zu treiben, 27
Ob die Dienstbarkeit einer Einantwortung bedarff, 28
Gerechtigkeit sollen im Verspruch der Dienstbarkeit begrieffen seyn, 29
Wie die Sächlichen Dienstbarkeiten sollen aufgerichtet werden, 29
Ob die Dienstbarkeit kan besessen werden, 29
Ob die Städtische Dienstbarkeit kan verpfändet werden, 30
Wie die Städtische Dienstbarkeit mit Verewigung aufzurichten, 30
Ob die Dienstbarkeit Bestands-Weise hingelassen werden kan, 31
Wer die sächlichen Dienstbarkeiten aufrichten oder verleihen kan, 31
Ob der, welcher noch kein Herr eines Gutes ist, verleihen kan, 31
Wann sich die Dienstbarkeit auf einem Erb Recht endet, 32
Ob ein Söllner oder Zimmer-Rechter Dienstbarkeiten verleihen kan, 32
Ob ein vollmächtiger Grund-Herr Dienstbarkeit verleihen kan, 33
Dienstbarkeit hänget dem Boden an, 33
Ob der Grund-Herr wider den nießlichen Eigenthumer Dienstbarkeit verleihen kan, 33
Ob ein Grund-Herr auf seinen Grund, darauf ein anderer den Genußbrauch hat, Dienstbarkeit schlagen kan, 35
Ob ein Genußbraucher Dienstbarkeit verleihen kan, 36
Wer die Dienstbarkeit überkommen kan, und wem dieselben können verliehen werden, 38
Wer Dienstbarkeit verleihen kan, der kan sie bey andern auch überkomen, 38
Auf und in welchen Dingen eine Dienstbarkeit aufgerichtet oder verliehen werden kan, 39
Ob auf die städtische oder gewüsche Gründe Dienstbarkeiten können geleget werden, 39
Ob man kan von künfftigen Gebäuen Dienstbarkeiten überkommen, und aufladen, 39
Was zu Aufrichtung einer Dienstbarkeit gehörig, 40
Dienstbarkeiten zu überkommen, soll ein Gut tauglich seyn, 41
Daß die Dienstbarkeit dem herrschenden Erb-eigen nutzbar seyn soll, 42
Wie die Dienstbarkeit, durch Zusehen und Gedult des Eigenthums-Herrn, kan überkommen werden, 43
Wie die Dienstbarkeit kan verhindert werden, 43
So der gemeine Grund, als öffentliche Gassen oder Plätze, auch Weege,

zwischen denen aufgerichteten Dienstbarkeiten liegen, 43
Dienstbarkeit wird auch durch ein Privat-Ort verhindert, 44
Wie die Dienstbarkeit, nicht höher aufzubauen, kan aufgerichtet werden, 44
Wie die Dienstbarkeit durch die darzwischen liegende Oerter nicht verhindert wird, 45
Wie die Dienstbarkeiten aufgerichtet werden, 45
Von steten Dienstbarkeiten, 46
Wie und welche Dienstbarkeiten sich continuiren, 46
Dienstbarkeit eines Weges ꝛc. 47
Was sächliche Dienstbarkeit braucht, 47
Von persöhnlicher Dienstbarkeit, 48
Welche Dienstbarkeiten mit dem Gemüth besessen werden, 48
Ersetzung der steten Dienstbarkeiten, 48
Wie die unterläßige Dienstbarkeit kan ersessen werden. 49
Wann die Aufrichtung der Dienstbarkeit vermuthet wird, 49
Wie sich die unterläßige Dienstbarkeit nicht ersitzen lasse, 50
Was vor Stücke zur Verjährung oder Ersitzung derer Dienstbarkeiten gehörig seyn, 51
Wann einer etwas als eine dienstbarliche Gerechtigkeit gebraucht hat, 52
Dienstbarkeit mit guten Glauben innenhaben, 52
Dienstbarkeit wird in 30. oder 40. Jahren ohne guten Glauben ersessen, 52
Wann einer von seinem Vatter oder Nachbarschafft gehöret, als habe er eine Dienstbarkeit, 54
Dienstbarkeit wird præscribirt mit einem Titul, 56
Dienstbarkeit wird aufgerichtet durch Gedulten und Zusehen des Grund-Herrns, 56
Wie die abschlägliche Dienstbarkeiten erlanget werden, 57
Affirmativæ Servitutes, 58
Daß die Dienstbarkeit nicht schlecht hin durch Verheisung überkomen wird, 59
Wann sich die Dienstbarkeit der Wasser-Leitung anfängt, 59
Wann sich die Dienstbarkeit anfängt, 60
Ob die Dienstbarkeit zu halben Theilen kan überkommen werden, 60
Ob ein Gesellschaffter, ohne seinen Mit-Gemeinen, Dienstbarkeit zu einem gemeinen Grund überkomen kan, 60
Ob nurch einen Usufructuarium Dienstbarkeit kan erhalten werden, 61
Ob Dienstbarkeit durch den Gebrauch kan erhalten werden, 61
Ob der natürliche Wasser-Lauff die Dienstbarkeit erhält, 61
Wann einer auf einem andern Grund die Dienstbarkeit hat, etwas zu bauen, 63
Daß man über einen undienstbahren Grund zu einen dienstbahren gehen kan, 64
Ob der Dienst-Herr das dienstbahre Ort nach seinem Gefallen erniedrigen und erhöhen kan, 65
Ob die Erneuerung auf des Dienst-Herrns Kosten geschehen soll, 65
Wann, wie, und was Massen die Dienstbarkeiten verlohren werden, oder aus dem Gebrauch kommen, 65

Ob

Ob die Dienstbarkeiten durch Zusammenkauffung derer Gründe verlohren werden, 65
Ob sich die Dienstbarkeit auf verschafften Grund mit der geschafften Condition endiget, 66
Ob sich mit Endung einer Erb- oder Lehens-Gerechtigkeit die Dienstbarkeit auch endiget, 66
Ob Dienstbarkeiten durch Verjährungen verlohren werden, 67
Von der Verjährung derer Dienstbarkeiten wider die Unwissenden, 68
Ob der, welcher sich zu einer andern Zeit, weder es ihme verliehen, seiner Dienstbarkeit gebrauchet, solche verliehret, 68
So sich einer der Dienstbarkeit zu viel gebraucht, 69
Wie eine durch das Wasser hinweggerissene Dienstbarkeit wieder hergestellet wird, 70
Von Dienstbarkeit derer Städtischen Häuser, Gebäu und Erbeigen, 72
Ob einer in eines andern Grund etwas einhefften oder einlegen möge, wann er keine Dienstbarkeit darauf hat, 81
Verleihung der Dienstbarkeit, da keine Zahl benahmet ist, 84
Von Verleihung der Dienstbarkeit ohne ausdrückliche Ursache, 86
Von andern Unterscheid dieser Dienstbarkeit, 103
Die Aufrichtung ohne Verkauffung, 108
Daß es in andern Dienstbarkeiten anderst ist, 109
Wie es sonsten in andern Dienstbarkeiten gehalten wird, als von Bachraumen, 110
Dienstbarkeit einen zu beherbergen, 111
Dienstbarkeit Tramm-Einlegens, und Dienstbarkeit eines Pfeilers auf einem dienstbaren Grund, 113
Von bedinglicher Dienstbarkeit, 118
Ob die höltzerne Zimmer den Grund wie die Mauern folgen, 124
Ob Gedult und Nachsehen eine Servitut oder Gemeinschafft macht, 128
Wann eine Dienstbarkeit auf dem gantzen Hauß liegt, ob sie auch auf der Mauer, die gemein ist, liegt, 132
Wie dem einen Gemeiner die Verleihung einer Dienstbarkeit, so durch seinen Mitgemeiner geschehen, nicht schädlich seye, 132
Dienstbarkeit von Erbarkeit wegen, 185
Eingang von zusamen stossenden Gründen, 216
Wann einer seine Stein und Holtz mit Wissen auf des andern Grund legt, 223
Dienstbarkeit, daß einer auf seinen eigenen Grund nichts legen solle, ist häßlich, 223
So einem etwas auf eine beharrliche Stattigkeit erlaubet würde, 225
Von Dienstbarkeiten derer Feld-Gebäue und Erbeigen, 232
Ob blosse Erlaubnuß des Gehens eine Dienstbarkeit macht, 233
Wann der Gangsteig keine Dienstbarkeit macht, 233
Daß der, der eine Dienstbarkeit des Gangsteigs hat, darauf gehen, reiten, und sich führen lassen kan, 235
Ob die Dienstbarkeit auf ein gewisses Ort und Zeit geleget werden kan, 236

Ob der Dienst-Herr das dienstbare Ort erniedrigen oder erhöhen kan, 236
Ob man das dienstbare Ort pflastern kan, 236
Ob in Raumung eines dienstbaren Orts einer auf undienstbare gehen und stehen kan, 237
Ob man ein Werck auf einen dienstbaren Grund durch seine Werck-Leute könne verrichten lassen, 237
Wie der Grnnd-Herr auf den dienstbaren Grund nichts bauen kan, dadurch die Dienstbarkeit verhindert wird, 237
Wie die verkaufften Gründe geachtet werden, 238
Der eine Dienstbarkeit bey der Verkauffung verschweiget, kan darum angeklaget werden, 239
Wie der Verkauffer verbunden, wann er die Dienstbarkeit verschweigt, 240
So der Grund durchs Wasser zerrissen wäre, darauf eine Dienstbarkeit ohne Benennung des Orts läge, 242
So bey Aufrichtung der Dienstbarkeit nichts ausdrückliches vom Ort des Gangsteigs abgehandelt worden, 243
So der dienstbare Grund zerrissen wäre, 244
Wann der dienstbare Grund nur zum Theil zerrissen, 244
Ob über eines andern Grund zu gehen erlaubt, 245
Wie einer kan über einen fremden Grund gehen, 246
So ein Grund mit einen Zaun oder Mauer umfangen wäre, 246
Ob einer kan über einen andern Grund gehen, biß mans ihme verbietet, 247
So jemand auf eines andern Grund Geld vergraben hätte, 248
Daß einer wegen Wasserguß-Verhinderung mit seinem gehen über eines fremden Grund keine Dienstbarkeit überkommen kan, 250
Wie einer den guten Glauben der Dienstbarkeit halben probiren solle, 251
Ob der, der kein Erbeigen hat, auch keine Dienstbarkeit haben kan, 253
Ob durch einen undienstbaren Grund die Dienstbarkeit verhindert wird, 254
Wann einer in der Dienstbarkeit mehrer brauchte, als ihme verliehen, 261
Ob die Verheissung kein Fenster zu machen eine Dienstbarkeit ist, 191
Ob aus einer hinzugesetzten Ursache eine Dienstbarkeit vermuthet wird, 292
Wie man erkennen soll, ob an einem Ort eine oder mehrere Dienstbarkeiten sind, 263
So der Grund getheilet würde, 263
So der herrschende Grund in zwey Felder getheilet wird, 263
Wann einer ihren vielen die Dienstbarkeit schuldig wäre, wie es zu halten, 264
So einer allein ihrer vielen die Dienstbarkeit schuldig wäre, 264
So ein Grund nach der Länge getheilet wird, 265
So ein Grund, wo man an einem jeglichen Ort darüber gehen darff, getheilet würde, 265
So die Gemeiner ihren gemeinen dienstbahren Grund nach der Breite theileten, 265

Was

Was vor Nutzbarkeit die Unterscheidung der Dienstbarkeit und persöhnliche Gerechtigkeit hat, 294
Daß die Dienstbarkeit nach Art derer Gründe genennet werde, 295
So ein Theil des Grundes, der eine Wasserleitung hat, verkaufft würde, 297
So ein Grund Anfangs des Wassers bedörffte, folgends aber nicht mehr, 298
So sich ein dienstbarlicher Grund mehret, ob sich auch die Wasserleitung mehret, 299
Wie der untere Grund dem obern allezeit dienstlich seyn soll, 302
Von Dienstbarkeit der Nutzbarkeit 316
Wie es abzunehmen, daß sich einer der Gerechtigkeit gebraucht habe, 323
Mit gutem Glauben der Dienstbarkeit gebrauchen, 324
Von Zeichen der Dienstbarkeit, so einer etwas auf einen fremden Grund macht, 327
So der Schade grösser als der Nutzen, 329
Daß der untere Grund den obern dienen solle, 331
So der obere und untere Grund in gleicher Ebene wären, 332
Ob der Dienstbare schuldig ist, etwas an den dienstbaren Grund zu machen, 333
Ob der Dienstbare gedulten muß, daß man die Gräben raume u. mache, 334
Wie der untere Grund dem obern von Natur nicht dienstbar ist, 338
Wie die Dienstbarkeit durch Vermischung derer Gründe verlohren wird, 346
Ob einer über einen fremden Grund wider den Willen des Herrn gehen darff, 370
Ob einer den andern zwingen könne, den gemeinen Grund, Vieh oder die Weyd-Zeit abzutheilen, 387
Ob der dienstbare Grund zu einem Bau-Feld könne gemacht werden, 390
Ob der Dienst-Herr den dienstbaren Grund zu besserer Weyde machen könne, 390
Daß sich die sächlichen Dienstbarkeiten allein auf die Nothdurfft des herrschenden Erbeigens erstrecken, 396
Von Dienstbarkeiten der Erden und Landes, 396
Von des Erdbodens Dienstbarkeit, 396
Daß einer, dem in einen Grund zu gehen verbotten wird, sich dessen enthalten soll, 402
Daß man auf eines andern Grund nicht Macht habe Steine zu hauen, 402
Daß keiner auf seines Nachbarn Grund die Schifern von seinem Stein-hauen sprengen darff, 403
Daß man unter eines andern Erdboden dem Ertz nachgraben dörffe, 403
Daß der Grund-Herr im Ertz-Suchen auf seinen Gründen den Vorgang habe, 403
Daß ein jeglicher seinen Grund vor dem reisenden Wasser wohl verwahren darff, 409
Wie die fremden Gründe durch Anschütt überkommen werden, 419
Daß einer seine Gründe vor dem Wasser mit Wercken versehen dörffte, 415

Dolen / suche Graben.
Dresch-Tenne. suche Korn-Kasten. Ehe-

Ehe-Wirth.

Ob ein Ehe-Wirth auf ein Heyraths-Gut Dienstbarkeit legen kan, 36
Wie der Ehe-Wirth den Weg bey seinem Heyraths-Guts-Grund bessern solle, 277

Eigenthum.

Was Nieſſer und Eigenthum ist, 12
Starckes Eigenthum, 12
Vom nutzlichen Eigenthum, 12
Wie das Eigenthum in das Geschäfft kommt, 19
Wann das Eigenthum in das Geschäfft einer Wohnung kommt, 20
Ob das verschaffte Eigenthum einer Frauen an ihrer Wohnung was abbricht, 20
Ob der Eigenthums-Herr Dienstbarkeiten verleihen kan, 31
Ob der Eigenthumer die Dienstbarkeit umlegen kan, 63
Was der Eigenthumer an seiner dienstbaren Wand wieder zu machen schuldig, 174
Ob wider den Willen des Eigenthumers ein Fenster in eines andern Wand gemacht werden kan, 191
Ob mit Verleihung des Ausgusses auch das Eigenthum gehet, 207
Wie das nießliche Eigenthum durch Verjährung kan überkommen werden, 340
Daß wider den Willen des Eigenthümers nichts an das Gestatt dörffe gebauet werden, 412

Eigner Gewalt

So einer etwas eigenes Gewalts möchte einnehmen, 8

Erb-Recht/Erb-Rechter.

Ob die persöhnliche Dienstbarkeit auf die Erben gehet, 10
Ob ein Erb-Rechter auf seine Erb-Rechte Dienstbarkeit verleihen kan, 31
Wann sich die Dienstbarkeit auf einem Erb-Recht endet, 32
Wie lang ein Erbe den Legat mit Dienstbarkeit beladen kan, 34
Erb-Rechter, Lehens-Mann, Zimmer-Rechter, 90
Ob der Legatarius schuldig ist, dem Erben durch sein Hauß einen Weg zu lassen, 219
Ob ein Erb-Rechter oder Lehen-Mann schuldig ist, den Weg vor seinem Hauß zu machen, 277
Daß mehrers auf die Gerechtigkeit des Erbeigens dann auf die Person gesehen wird, 295

Erb-Bau.

Vom Erd-Bau, 399

Feld-Hütten.

Von Feld-Hütten, da man unterstehen könne, 397
Wann einer eine Feld-Hütten eigenes Gewalts niederreissen dörffe, 399

Fenster.

Wie kein Fenster zu haben, 5
Von Scherben oder Stöcken vor denen Fenstern, 98
Von Fenstern unter der Erden, 100
Wann man einen andern könne die Fenster verbauen, 102
Wann einem seine Fenster nicht können verbauet werden, 102
Von Blind-Fenstern, 126

Von

Von Warnung wegen derer Blind-Fenster, 126
Ob in die gemeine Mauer ein Fenster auszubrechen oder zu zumachen erlaubt, 133
So einer seinem Nachbarn ein Fenster zum Trutz machet, 140
Von Fenstern, 184
Ob einer auf das Seinige Fenster machen kan, 184
Daß einer in etlichen Fällen kein Fenster machen kan, 185
Ob ein Gemeiner unwissend seines Mit-Gemeiners ein Fenster in die gemeine Mauer machen kan, 187
Fenster gegen eine Jungfrau oder Nonne, 187
Ob von künfftiger Fällen wegen die Fenster verbotten werden können, 188
Wann einer mit einem Gebäu keinen Schaden thäte, kan er ein Fenster machen, 189
Wie weit einer seine Fenster-Bretter aufthun kan. 191
Ob man die Fenster mit Glaß-Scheiben oder Papier versehen kan, 192
Ob einer schuldig ist, Fenster in seiner Wand anzuhängen, 192
Wann ein Fenster-Glaß zubricht, 193
Von Spiegel- oder Licht-Scheiben, auch von höltzernen Fenstern, Gättern, die man Schau- oder Guck-Gätter nennet, 193
So die Licht-Scheiben nicht eingesetzet wären, 193
Ob die Licht-Scheiben zu einer verkauften Behausung gehören oder nicht, 194
Andreæ Alciati Meynung von denen Licht-Scheiben, 194

Feuer.

Vom Rauch, 94
So einer ein ungewöhnliches Feuer oder Rauch machet, 95
Wann der Rauch in die obern Zimmer gienge, 156
Vom Rauch, 157
Ob der untere den Rauch in die obern Zimmer darff gehen lassen, wann er eine Dienstbarkeit hat, 157
So einer den Rauch über sich gehen läst, dem andern zum Trutz, 158
Wann einer ein ungewöhnliches Feuer hielte, 158
Wann einer einen ungewöhnlichen Rauch machte, 158
Wann der Boden gemein wäre, und der untere sich einer Feuers-Brunst besorgen müste, 196
Wann einer ein groß ungewöhnliches Feuer machen thäte, 197
Wann einer mit vergiffteten Rauch einen andern umbrächte, 422
Vom Feuer, 422
Daß kein zu groß Feuer in obern Zimmern zu machen erlaubt, 423
Wann die Caution des Schad-loshaltens, der Feuers-Gefahr wegen, begehret werden könne, 423
Wann einem das Feuer in dem Bestand-Hauß zu haben verbotten wäre, und er hätte ein Feuer darinnen gehabt, und das Hauß angezündet, 424
Wann einer das Halm-Geröhricht in einem Gemöß anzünden wolte, und das

das Feuer schlüge weiter, daß also ein Wald oder Hauß verbrunne, 432

Fischen.

Daß es frey sey, in offenen Wasser-Flüssen nnd Land-Stätten zu fischen. 405

Daß das fischen mit Gebäuen nicht zu verhindern, 413

Daß die Meer-Fischer eine Hütten an dem Gestatt machen dörffen, 419

Daß jedermann im Meer und auf desselbigen Gestatt fischen darff, 419

Daß man gar vor meiner Thür fischen darff, 419

In welchen Fällen das Fischen verbotten ist, 420

Ob die Fischerey kan ersessen werden, 420

Daß die Fischen in Behaltern und Gräben in den Verkauff des Grundes nicht kommen, 420

Daß einer die Fische unter einem schwimmenden Wasser im Bestand-See nicht allesammt herausnehmen darff, 421

Vom Nieß-Brauch derer Fische im Weiher, 420

Freyheit / *Potestas.*

Ob die Freyheiten allezeit, einem andern nicht zu schaden, verstanden werden, 179

Ob geringer und grosser Schaden in einer gegebenen Freyheit zu dulten seye, 181

Ob die Freyheiten, so einem verliehen sind, den dritten auch verliehen werden können, 300

Wie die Fürstliche Privilegia verliehen werden, 354

Frucht.

Von Frücht-Gärten, 23

Wann ich die Frucht, so von meinem Baum auf deinen Grund gefallen, aufheben kan, 230

Wann die Baum-Früchte auf des Nachbarn Grund fallen, ob ers verwehren kan aufzuklauben, 247

Wem die Früchte derer Bäume, so am Gestatt stehen, zugehören, 411

Gänge. *suche* Brücken.

Gang-Steig. *suche* Weg-Steig.

Garten-Pflantzen.

Von Frücht-Gärten, 24

Von Blumen-Gärten, 24

Von Lust-Gärten zu machen, 26

Ob an eine Garten-Mauer ein Feuer-Recht gemacht werden kan, 198

Von Gärten, 219

Ob man aus einem Garten eine Wiesen machen kan, 220

Dienstbarkeit, keinen in seinen Garten zu sehen, 220

Von Pflantzung des Gewächses, 401

Daß man die Gestade nicht einfangen soll, Gärten daraus zu machen, 413

Gassen.

Auf freyer Gasse zu arbeiten, 181

Von Abmessung einer Gasse zwischen des Belehnten und des Lehn-Herrn Hauß, Gätter. 146

Von eisern Fenster-Gättern, 162

Wie eiserne Fenster-Gätter fürgemacht, und nicht vorgemacht können werden, 162

Ob einer auf freye Gasse seine Fenster-Gätter richten kan, 163

Von Dienstbarkeit, Gätter zu halten, 163

Daß

Daß einer, nach genugsamer Verzehrung, seine Fenster-Gätter nicht wieder weg thun könne, 163
Ob einer seine Fenster-Gätter, seinem Nachbarn nur zur Trutz, weg thun könne, 164
Ob um besserer Gelegenheit willen die Gätter auch weggethan werden können, 164
Wer die Guck-Gätter haben kan, 165
Ob Guck-Gätter in einem gemeinen Fenster, wider den Willen des Mitgemeiners, gehalten werden sollen, 195
Wann einer kein Guck-Gätter haben kan, 195
Wieweit die Guck-Gätter hinaus reichen sollen, 195

Gebürge.

Von Gebürge, 402

Gedächtnuß / *Memoria.*

Wie weit sich die Zeit eines Manns-Gedencken erstrecke, 49

Gemählde.

Von Gemählden, Anwurff und Uebertäffeln, 209
Ob ein Gemeiner ein Gemählde auf eine gemeine Mauer, wider den Willen seines Mitgemeiners, machen kan, 209
Daß der Leibgedinger in dem Bestand-Hauß sein Wappen kan machen lassen, 211
Ob einer sein Wappen, Namen oder Titel an ein frey- offen Gemein-Gebäu kan setzen lassen, 211
Straffe derer, die derer Herrigen Bildnuß schänden oder zerbrechen, 212
Straffe derer Mahler, so mit verfälschter Farbe mahlen, 213
Straffe derer Färber, so verfälschte Farben zu denen Tüchern nehmen, 213
Ob derer verjagten Verräther Wappen könnten abgethan werden, 212
Wann einer einen gemahlten Verräther auswischet, oder Straff-mässig ist, 213

Gemeine.

So ein gemeiner am ersten und die andern hernach Dienstbarkeit verleihen, 35
So sich einer aus der Gemeine weigerte, etwas zu der Anlage zu geben, 147
Wie sich einer von der Anlage nicht entziehen könne, 147
So einer von seinem Gelde der Gemeine ein Gebäu machen liesse, sein Wappen daran machen kan. 211
Daß niemand schuldig ist, in Gemeinschafft derer Güther zu erstehen, oder zu bleiben, 387
Daß man auf die freye Gemeine nichts bauen solle, 404
In welcher Zeit die gemeinen Oerter ersessen werden, 420

Genuß / suche Mißbrauch.

Gerhab.

Ob ein Gerhab seiner Pflegkinder Baufällige Gebäue bessern kan, 177

Gestad am Wasser.

Von Gestaden derer Wasser-Ströme, 410
Wem die Bäume am Gestad zugehören, 411
Daß man die Gestaden nicht ändern oder ärger machen soll, 412

Getrayd-Kasten / suche Korn-Kasten.

Gieß-Faß.

Vom Gieß-Faß in der Mauer, 204
So das Wasser aus dem Gieß-Faß in des Nachbarn Hof lieffe, 205

Gitter/ suche Gätter.

Glauben.

Ob ein Inhaber gutes Glaubens verleihen kan, 31
So man zweiffelt an guten Glauben, wie es dann in solchen Fall gehalten wird, 53
Daß der böse Glaube kan über 20 jährige Præscription nicht vorgeworffen werden, 53
Von Vermuthung des bösen Glaubens, 53
Wo der gute Glaube seyn muß, hat die Vermuthung nicht statt, 54

Grab eines Menschen.

Was das Grab seyn, 230
So einer zu seinem Grab keinen Weg hätte, 231
Wann einer keinen Weg zu seinem Grab hat, ob er einen kauffen muß, 248
Daß wegen der Begräbnüß keine Versicherung gethan werden kan, 398
Daß einer in ein Begräbnüß Todten begraben dörffe, so viel als er will, 398

Graben und Doln.

Wie Bach-Graben oder anderer Rinn-Fall zu machen, 64
Von Eh-Graben der Doln, dadurch der Unflath hinweg rinnet, 149
Das Interdict, von Eh-Graben zu raumen, 149
Wann einer einen neuen Eh-Graben machen will, 149
So einer einen Eh-Graben mit Gewalt oder auf Bitt innen hätte, 150
Daß einer einen Eh-Graben in seinem Hauß oder Grund machen könne, 150
Ob in Raumung der Cloacen der Nachbar Schad-loß zu halten ist, 151
Ob man die Sumpff- oder Mist-Gruben kan grösser machen, als sich sein Grund erstrecket, 202
Ob ein Graben zwischen zweyen Gründen beyden gemein ist, 218
Von denen Gruben, 225
Gruben zu Bemerckung derer Gründe, 226
Von Träyd-Gruben, 227
Ob der, der einen Bach-Graben machen darff, auch das Recht hat, solchen zu raumen, 299
Wann einer einen Graben mit Steinen ausmachen wolte, 328
So einer einen Bach-Graben mit Blatt-Steinen aussetzen wolte, 328
Daß einer eine höltzerne Rinnen in dem Graben legen kan, 329
Daß der Dienst-Herr schuldig seye den Graben zu raumen, ꝛc. 332
Ob der, der die Dienstbarkeit hat, auch die Wahl hat, den Graben zu raumen und das Erdreich zu sich zu nehmen, 334
Ob der Obere den Untern zwingen kan, den Graben und Wercke am obern Grund zu bessern, 335
Von Caution, wann einer einen Eh-Graben raumen will, 364
Von Leimen-Graben, 367
Daß einer gezwungen werden könte, die Gräben oder Furchen wiederum einzuwerffen, 400
Wem die Gräben neben der Strasse zugehören, 411

Von

Von Bach-Gräben, 418

Hauß / Hauß-Gesindt.

Was eine Wohnung sey, 16
Ob die Wohnung eine gemengte Dienstbarkeit ist, 16
Wie eine Wohnung aufgerichtet wird, 16
Van Dienstbarkeit einer häußlichen Wohnung, 16
Daß die Wohnung eine Gestalt oder Pfründliche Unterhaltung ist, 17
Vom Gebrauch der Innwohnung, 17
Ob der, der den Gebrauch einer Wohnung hat, auch einen Innmann einnehmen kan, 17
Ob eine Nießliche Behausung mit Nothdurfft soll unterhalten werden, 18
Vom verschafften Gebrauch einer ungewissen Behausung, 19
Ob in dem Geschäfft einer Wohnung ein Garten begrieffen wird, 19
Von Gänß und Hünnern, 26
Was der Zugang zu einer Behausung sey, 26
Ob der vorbehaltene Austrag in einem verkaufften Hauß kräfftig ist, 27
Wie einer in seinem Hauß gegen seinem Nachbarn kein Fenster machen kan, 27
So ein abgebrochenes Hauß wieder auferbauet wird, 85
Vom Vorbauen oder Vordachung, 96
Wem die Vordachung zugehörig, 97
Daß das Aussehen nicht verbauet werde, 98
Von dreyerley Dienstbarkeiten, 98
Dienstbarkeit freyes ungehindertes Aussehen, 99
Dienstbarkeit lustig Aussehen zu halten, 99
Das Aussehen oder den Anblick einerley zu erhalten, 99
Von Dienstbarkeit des Aussehens, 100
Ob das Aussehen den Anblick des Himmels giebt, 100
Vom Unterscheid dieser Dienstbarkeit von der Obern wegen des Aussehens, 101
Wie einer sein Hauß nicht abbrechen kan von wegen Widerschein der Sonnen, 108
So ein Hauß niederfiele oder abbrennte, 111
Dienstbarkeit durch ein Hauß und Hof zu gehen, 113
So in 1000. Jahren auf eine Hauß-Statt nicht gebauet worden wäre, ob man darauf bauen darff, des Nachbars wegen, 117
Vom Plan, Hof-Platz oder Hauß-Stätten, 117
Verschaffte Abnutzung einer Behausung, 118
Ob die Anlag auf dem Hauß, oder auf der Persohn liegt, 148
Ob stinckend Geschirr in denen Häusern auszuwaschen erlaubt, 150
So ein Hauß oder Dorff von einem Ofen verbrunnen wäre, 156
Straffe desjenigen, der auf einer Leiter in die Häuser steigt, 162
So ein Hauß unter einem Tram getheilet würde, 167
Wann einer von seinen zweyen in einander verschlossenen Häusern eines verkauffte, 167
So aber ein Hauß aus zweyen zusammen geschlossenen Häusern verschafft würde, 168

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn867010606/phys_0459
DFG

Ob einer schuldig sey, sein zerstörtes Hauß wieder aufzubauen, 169
So ein Hauß zum Theil und nicht gantz eingefallen wäre, 169
Wie geklaget werden kan, so man sich wegen eines baufälligen Hauses Schadens besorget, 170
So der Hauß-Herr des baufälligen Hauses vermögend wäre, 170
Wann das baufällige Hauß viel Herren hätte, 171
Ob der welcher sein eingefallenes Hauß nicht wieder bauen kan, gezwungen werden könne, es zu verkauffen, 171
Von Altänen, Erckern und Sommer-Lauben, 182
Ob einer über seinen Ercker Tücher oder Leilacher hinaus hängen kan, 183
So einer, seinem Nachbar zum Trutz, etwas heraus hienge, 184
Ob ein Leibgedinger oder Nießbraucher in dem Bestand-Hauß sein Wappen kan machen lassen, 211
Wann gezweiffelt wird, wem der ausgelassene Eingang zugehöre, 217
Wann keiner den Eingang besitzet, wie solcher durch den Dach-Tropff entschieden wird, 217
Den Eingang mit einer Schnur zu theilen, 218
So der Eingang wegen seiner Kleine sich nicht theilen liesse, 218
Weme ein Garten zugehörte, wann 2. verschaffte Häuser getheilet werden, 219
Ob einer kan sein Hauß niederbrechen, und einen Garten daraus machen, 220
So einer dem andern Steine oder etwas anders, ohne sein Wissen, ins Hauß legte, 223
So etwas über eines andern Hauß hinüber hienge, 228
Ob bey der Nacht in fremde Häuser zu gehen erlaubt, 247
Ob einer, welcher in einem Hauß umsonst wohnet, den Weg auch helffen machen muß, 278
So sich einer, eher seiner Behausung verzeihen, als den Weg machen helffen wolte, was alsdann zu thun, 278
Ob der untere schuldig ist, die baufälligen Wercke zu unterhalten, 333
Wann einer eine Behausung oder anders vermessentlich abbrennet, 432

Grund/ Grund-Gebäu/ suche Dienstbarkeit.

Handwerck.

Von Dienstbarkeit, ein Handwerck zu treiben, 27

Heerd/ suche Camin.

Heimlich Gemach/ suche Cloac.

Herkommen altes/ suche Altes.

Herr.

Welche Herren genennet werden, 13

Hirt/ suche Vieh.

Hofstatt.

Wann zwey eine Haußstatt gemein hätten, 120
Von Zugang zu einem Hof oder Hauß, 26
Von der Hof-Statt oder Hof-Platz in einem Hauß, 145

Insul.

Interdictum prohibitorium, 348
Was vor Stücke nothwendig sind, daß man

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn867010606/phys_0460
DFG

man das Interdictum prohibitorium verwenden kan, 348
Von Wasen oder Insuln, 406
Von natürlichen Insuln, die allezeit gewesen sind, 406
Auf wie viel Wege sich die Insuln zutragen, 406
Daß die natürlichen Insuln dem Kayser zugehören, 407
Daß die Insuln, so in dem Meer entstehen, jedermann, der sie einnimmt, frey sind, 407

Kalch/Sand.

Vom Kalch-Brennen und Sand-Graben, 395
Daß das Kalch-Brennen bißweilen eine versöhnliche Gerechtigkeit allein seye, 395

Kauffer.

Ob der Kauffer des Verkauffers versöhnliche Verheißung einem andern zu halten schuldig ist, 3
Ob in zweiffelhafften Sachen aus einem Anschlag ein Kauff vermuthet wird, 36
Warnung in Vertheilung und Verkauffung, 116
Wann der Kauffer um die Dienstbarkeit gewust oder nicht gewust hätte, wie es damit zu halten, 240
So einer ein Guth mit einem oneroso oder lucrativo titulo kaufft, 241
So die Dienstbarkeit in einem Verkauff ist gemeldet worden, zu was der Käuffer verbunden ist, 237

Keller.

Ob einer ein Fenster auf die Gaß in seinen Keller machen kan, 144
Ob einer ein eisernes Gitter für das Keller-Fenster machen darff, 144
Ob einer einen Keller unter den gemeinen Grund graben darff, 144
Wie weit ein Keller zu graben, 145

Kirche.

Ob auf ein geweyhtes Orth Dienstbarkeit kan geleget werden, 40
Wie weit sich die Verjährung wider ein Kirchen Guth muß verlauffen, 55
Ob ein Kirchen- oder Kloster-Weg erkaufft werden muß, 249
So in einer Pfarr oder Creutztracht der gemeine Weg verschlossen worden, 270
Ob die Kirche den Zoll von denen Wägen zu geben schuldig, 275
Ob die Layen genöthiget werden, ihre Kirchen wiederum auf zu bauen, 176
Wann einer eine Kirch oder Capell von seinem Geld aufbauete, ob seine Wappen weggethan und andere an dessen Stelle gesetzt werden können, 212

Klag.

Daß dem, der sich seiner Klage einmahl begeben, kein regress gestattet werden solle, 393

Korn-Kasten/Stadel.

Ob eine Dresch-Tenne mit dem Wind befreyet ist, 119
Vor was ein Stadel gehalten wird, 24
Vom Stadel, Korn-Hauß und Getrayd-Kasten, 213
Wann einer ein Korn-Hauß bauen will, wie viel er Schuh, um des Luffts willen, liegen lassen soll, 213
Ob ein Korn-Häusel auf Rädern den fremden Grund bleibet, 214
Vom Korn-Schnitt, 402

Daß einer, der in seinem Korn-Schnitt verhindert worden, injuriarum klagen könne, 402

Krieg, *Militia.*

So man einem Kriegs-Volck einen Durch-Zug erlaubet, 62

Land-Strasse / suche Strasse.

Lehenmann.

Ob ein Lehemann Dienstbarkeit verleihen kan, 32

Ob der Lehen-Herr den Vorzug im Wasser-Schöpffen hat, 146

Ob die Erb-Rechter und Lehn-Leuthe schuldig sind, die Gebäu auf ihre Kosten zu bessern, 175

Leibeigen.

Von der Leibeigenschafft, 1

Leimen-Graben / suche Ziegel-Hütten.

Licht.

Daß das Tages-Licht das Aussehen des Himmels giebet, 100

Dienstbarkeit, das Licht nicht zu verbauen, 102

Von Dienstbarkeit des Tages-Lichts, 98, 104

Daß das Licht nicht verbauet oder verhindert werde, 104, 105

Was das Licht seye, 104

Wie einem das Licht zu verbauen verwehrt werden kan, 104

Wie das Tages-Licht zu erhalten, 104

Wie man das Licht mit Bauen verdunckeln könne, 105

Unterschied nicht höher Bauens und nicht Vermachung des Lichts, 115

Wie man das Licht mit Bäumen nicht benehmen kan, 105

Wie das Licht in steter Lieblichkeit gehalten werden soll, 106

Ob einer das Licht von einem gemeinen Platz verbauen kan, 118

Ob das Licht auf einer Stiegen verbauet werden darff, 120

Von einfallenden Lichtern, 140

Daß einem sein Licht gegen einen besondern Ort könne verbauet werden, 286

Ob einem sein Licht, so er von einem gemeinen Ort hat, verbauet werden könne, wann es der Land-Fürst erlaubet, 286

Lufft.

Vom Gebrauch der Lufft, 421

Mauer / Maurer / Wand.

Warum einer mit der Mauer gegen seinen Nachbaren höher aufzuführen, auch ihme das Licht zu verbauen schuldig seye, 72

Warum einer mit seiner Mauer nicht höher fahren darff, 74

So zwey eine gemeine Mauer haben, 81

Wann einer eine eigene Mauer oder Wand hätte, 83

Von Pfeilern und Durchzügen, 108

Wann die dienstbare Wand verdürbe, oder verbrennte, 111

Ob einer eine Thür aus seiner Mauer zum Dach-Trauff machen kan, 122

So einer auf eines andern Mauer bauete, 123

Von gemein-Mauern, so ihrer zweyen oder mehrern zugehörig, 124

Was eine unvertheilte gemeine Mauer sey, 124

Was eine vertheilte Mauer sey, 125

Wie

Wie man eine Mauer erkennen solle, ob sie gemein oder eigen sey, 125
Ob die Maurer auch verstehen, wem die Mauren zugehören, 125
Daß die Blind-Fenster die Mauer zu beederseits getheilt machen, 126
Daß bey den Caminen und Secreten die Mauer auch zu erkennen, 126
Von eisernen Ring- und Roß-Hafften, 127
Vom Krag- oder Hefft-Stein, 127
Von Pech-Pfannen, 127
Von trucken-Stangen, 127
Von eingehauenen oder gemahlten Wappen in der Mauer, 127
Von Schrifft an der Mauer, 127
Aus allerley eingelegten Zeichen die Mauer zu erkennen, 127
Löcher und Bruch von ausgerissenen Zeichen in der Mauer, 128
So eine Mauer zu unterschiedlichen Zeiten und nicht unter einem gebauet worden, 129
So eine Mauer zu unterschiedlichen Zeiten in die Länge gebauet worden, 129
So ein Gemeiner auf seine vertheilte Mauer gebauet hätte, 129
Wann man auf eine unvertheilte Mauer bauet, 130
Wann eine Mauer auf einmahl und unter einen gebauet worden, 130
Wann ein Gemeiner auf seine und seines Nachbarn Mauer bauen könne, 130
Ob jemanden verbotten sey, auf seinem eigenen zu bauen, 130
Vom Unterschied der gemeinen unvertheilten Mauer, 131
Wann einer auf eine gemeine unvertheilte Mauer bauet, 131
So einer eine gemeine Mauer wolte höher führen, darinnen der Dritte die Servitut hatte, 131
Ob in die Gemein-Mauer ein Fenster zu machen erlaubt sey, 133
Ob ein gemeiner die Mauer verdecken kan, 133
Ob was an die Mauer zu lehnen erlaubt, 134
Wann einer auf eine vertheilte Mauer bauet, was man dazu zu geben schuldig ist, 134
Wann die Mauer nicht so dick gewest, daß einer auf seinen Theil hätte bauen können, ob er die Bau-Kosten fodern kan, 134
Daß, wer auf eine unvertheilte gemeine Mauer bauet, so ein Mit-Gemeiner damit aufgefahren, ihnen allen gemein wird, 135
Wann der andere Gemeiner auf die erhöhete Mauer auch höher führt, kan er keine Bau-Kosten fodern, 136
Wann einer auf eine neu-aufgeführte Mauer nur an einem Ort höher fahren wolte, 137
Wann zwey oder mehr Mauern aneinander wären, 138
Wann eine hohe Mauer ist, und man nicht wüste, wer solche gebauet, wie es damit zu halten, 138
Wann eine Mauer zu allen Dingen gemein wäre, 160, 188
So eine Mauer in zwey Fälle für gemein gehalten wird, 160
Von eigenen Mauern, 160
Wann sich eine Wand auf eines andern Hauß geneiget hätte, 174

Wenn

Wem die Besserung der Ring-Mauer, Pasteyen, Brücken, ꝛc. zugehören, 176
Jegliches Orts Gebrauch zu halten, 189
Ob einer in der gemein-erhöheten Mauer ein Fenster machen kan, 189
Ob in denen vertheilten gemeinen Mauern einer wohl auffahren, und daselbst Fenster machen kan, 190
So der andere Mitgemeiner mit seiner Mauer auch auffahren, und seinem Mitgemeiner die Fenster verbauen kan, 190
So die Mauer nicht eine Hauß-Mauer, sondern eine Schied-Mauer wäre, 191
Wann die Mauer so dick wäre, daß sie ein grosses Feuer ausstehen könte, 197
Daß zu einer Garten-Mauer kein Feuer-Recht gemacht werden soll, 198
Wie tieff ein Mitgemeiner die Mauer aushölen darff, 198
Wie die Aushölung nicht statt hat, 198
So die Mauer verthilet gemein ist, ob einer einen Tramm, Balcken ꝛc. über die halbe Dicke der Mauer einlegen kan, 199
Wann einer in die gemeine Mauer grosse Steine legen wolte, 199
Ob einer eine Mauer aufführen darff, die in der gemeinen Mauer liegen solte, 199
Wie weit eine neue Mauer Werckschuh breit wegkommen solle, 199
Daß die gemeine Mauer nicht verschlimmert werde, 200
Von Rauch-Röhren aus der gemeinen Mauer, 200
So die Mauer nur ausgedörret, und doch nicht beschädiget würde, 200
Wann die Mauer gar dünne, und durch die Aushölung geschwächt würde, 202
Von trockner Mauer ohne Kalch, 222
Wann einer eine Mauer mit Kalch setzen will, wie viel er Werckschuh breit liegen lassen muß, 222
Wem die trockene Mauer verbleibet, 222
Ob ein Grund-Herr eine Seiten-Mauer bey dem Wasser machen kan, 328
Daß ein Gemeiner kein Feuer an die gemeine Wand machen darff, dadurch die Wand beschädiget würde, 422

Mist.

Von der Mist-Grub, oder Mist-Statt, 221
Ob einer an des andern Wand seinen Mist legen darff, 221
Wie einer klagen soll, wann einer den Mist auf seinen Grund leget, 221
Ob Dreck-Werck oder Urin auf die Gassen zu schütten erlaubt, 221
Ob der Mist zu einem verkaufften oder verschafften Grund gehöre, 222

Mühl/ oder Mühl-Statt.

Von der Mühl, 23
Von Back-Ofen und Mühl in einer Nachbarschafft, 152
Verjährung, so einem einsmahls eine Mühle zu bauen verwehret worden, 153
Von der Mühl und Mühl-Statt, 376
Daß kein Mühl-Schlag an das Gestatt gemacht werden solle, dadurch die Fahrt verhindert werden könne, 412

Mutter.

Ob eine Frau neben ihrer verschafften Wohnung bey den Kindern auch die Pfründ habe, 20

Nach-

Nachbar/ Nachbarschafft.

Wie das höher Auffahren dem Nachbarn nutze, und zu guten komme, 72
Wie einer seine Dach-Tropffen auf seinen Nachbarn richten oder nicht richten solle, 75
Ob der Nachbar den Dach-Tropff von des andern Hauß abwenden, oder verkehren und anderswohin richten darff, 79
Ob einer in seines Nachbarn Wand oder Mauer einen Balcken, ꝛc. einlegen, oder auf seine Mauer bauen dörffe oder nicht, 81
Ob einer auf seines Nachbarn Grund oder Boden etwas werffen oder ausgiessen darff, 94
Wie ein Steinhauer seine Steine hauen soll, 95
Ob zwey Nachbarn einen Brunnen, der auf ihrem Grund stehet, miteinander zertheilen können, 146
Wieweit in Erbauung der Ercker oder Schröte der Name gegen dem Nachbar in der Höhe, Werckschuh frey seyn soll, 183
So dem Nachbarn das Licht durch ausgehangene Tücher benommen würde, 184
Zu des Richters Erwegung soll es stehen, ob zwey Nachbarn freundlich seyn oder nicht, 189
So einer ein Fenster, seinem Nachbarn zum Trutz, machte, 186
Was wider die frommen Nachbarn zu mercken, 186
Wie auf den Nachbarschaffts-Weeg nichts ohne Consens zu bauen, 219
Wann einer in seinem Hauß viele Fenster gegen seines Nachbarn Garten vor 1000. Jahren her gehabt hätte, obs ihm sein Nachbar verbauen kan, 220
Daß einer in seines Nachbarn Mayr-Hof die Feld-Früchte zusammen bringen darff, 396

Nahm-Wort.

Von Nahm-Wort und was es sey, 18

Nießbraucher/ *Usufructuarius*,
Nießbrauch.

Ob der Nutz-nießliche Gebrauch auf die Erden gehet, 9
Nießbrauch ist zweyerley, 11
Was der Nießbrauch sey, 11
Nießbrauch erstreckt sich auf dem Leib, 11
Ob der Niesser ein Eigenthümer ist, 11
Welche Klag um den Nießbrauch gebühret, 11
Wie der Niesser den gantzen Nutzen hat, 13
Ob mit Verschaffung des Nießbrauchs das Eigenthum laufft, 13
Ob das Guth, so zum Nießbrauch verschaffet ist, auf des Niessers Erben gehet, 14
Was zu einem verschafften Nießbrauch gehörig sey, 14
Ob der Niesser in sein Nießbräuchige Wohnung sein Wappen mahlen lan lassen, 15
Wie weit sich der Nießbrauch erstreckt, 15
Wann sich der Nießbrauch endet, 15
Unterschied der Niessung von dem Gebrauch, 15

Daß die Inwohnung dem Unterscheid vom Nießbrauch hat, 17
Von verschafftem Nießbrauch einer Wohnung, 19
Was vor Kosten der Genußbraucher abtragen soll, 174
Wann der Genußbraucher die kleinen Kosten zu bezahlen nicht schuldig, 175
Ob der Nießbrauch eines Bildes verschaffet werden kan, 211
Was der Nutzbraucher an dem Weg zu machen schuldig seye, 277
Vom Nießbrauch derer Fische im Weiher, 420

Obligation.

Von etlichen Obligationen oder Verpflichtungen, ob dieselben auch Dienstbarkeiten genannt werden, 21

Ofen.

Von Oefen, 155
Ob ein Gemeiner in sein und seines Mitgemeiners Wand einen Ofen setzen kan, 155
Wann einer in seiner eigenen Mauer einen Ofen setzet, wieviel er Werckschuhe liegen zu lassen schuldig ist, 155
So man Schaden wegen der Flamme besorget, 156

Pfister / suche Brod.

Privat-Personn.

Ob eine privat-Person auf einen gemeinen Grund verleihen kan, 37
Ob eine privat-Person über die Land-Strassen Wasser leiten und eine Brücken oder Steg darüber machen kan, 268

Quasi-Possession.

Was zu Erhaltung der quasi-possession gehöret, 9
Daß der Gebrauch zu Uberkommung der quasi-possession einer Dienstbarkeit gehörig, 41
Worinnen die quasi-Ersitzung bestehe, 56
Wie die quasi-possession der Wasserleitung durch einen einigen Actum erlanget wird, 250
Was zu der quasi-possession dem Wasserleiten gehört, 321
Worinnen die quasi-possession bestehet, 326
Was zu Erlangung einer possession gehöret 389

Rauch / suche Feuer.

Rauchfang / suche Camin.

Regen-Wasser.

Daß der, der das höhere Dach hat, das Regen-Wasser den niedern Hauß ohne Schaden abführen soll, 141
Wie einer kan das Regen-Wasser, so aus eines andern Hof kommt, hinter sich schwellen, 146
Klag, so einer das Regen-Wasser von sich kehret, 335
Wie einer das Regen-Wasser von seinem Grund nicht abkehren könne, 335
Von Abkehrung des Regens oder wilden Wassers, 359
Was ein Regen-Wasser genennet wird, 359
Wann die Klage de aqua pluv. arcend. nicht statt hat, 359
Wie viel Stücke zu der Klage de aqua pluv. arcend. gehörig, 359. 61
Wann die Klage Negotoria in factum statt hat, 360
Von Libell de aqua pluv. arcend. 362

Des

Des Klägers Sätze, 362
Daß man durch die Klag aqua pluv. arcenda künfftigen Schaden klagen könne, 400
Von Regen oder Winter-Bach, 411

Reisender.

Daß ein Reisender sein Pferdt bey dem Weg weyden dörffe, so weit es um sich greiffen kan, 377

Sand/ suche Graben. Kalch.

Schaden.

Wann man einen Schaden leidet, wie es solle verstanden werden, 182

Schiff.

Daß, wann ein Wald verpfändet wird, kein Schiff daraus gemacht werden soll, 403
Daß keiner sein Schiff an einem andern Gestad, so es verhinderlich, mit Ketten, sondern mit Stricken anbinden solle, 414

Schwefel.

Ob das Schwefel-machen verwehret werden könne. 422

Senat.

Ob ein Senat verleihen kan, 37

Soldaten/ suche Krieg.

Sommer.

Wie lang der Sommer währet, 351

Sonne.

Wann mir der Baum die Sonne benimmt, 106
Wie man die Sonne nicht benehmen kan, 107
Daß dem Feld-Bau die Sonne nicht zu benehmen sey, 120

Spühl-Stein/ suche Wasser.

Stadel/ suche Korn-Kasten.

Stadt.

Ob bey der Nacht in der Stadt oder fremden Häusern einzugehen erlaubt sey, 113
Straffe eines der auf einer Leiter über die Stadt-Mauer steigt, 162
Ob eine Stadt ohne Erlaubnuß ihres Ober-Herrn ein Statutum machen kan, 268

Stall.

Was ein Stall sey, 216
Ob der Nießbraucher den Stall hinlassen kan, 216

Steeg/ suche Brucke.

Stein.

Wie die erkauffte Steine von dem Grund des Verkauffers wegzubringen, 223

Stein-Bruch.

Ob man Bruch-Schleiff- und Marmor-Stein unter einen fremden Grund graben kan, 145

Siegen.

Ob die Stiegen an zweyer gemeinen Mauer könne hinan gemacht werden, 158
Wann die Stiegen von sich selbst stehen kan, 159
Ob die verhinderliche Stiegen abgeschafft werden können, 159
Ob eine höltzerne Stiegen an eine gemeine Mauer gemacht werden kan, 159
Von steinernen Stiegen, die von sich selbst stehen, 159
Ob einer eine Stiegen in eines andern eigene Mauer, ohne dessen Willen, verhefften oder anlehnen kan, 161

Wieviel eine steinerne Stiegen von eines andern Mauern Werckschuh wegstehen solle, 161
Wie die höltzerne Stiegen an des Nachbarn Grund zu setzen, 161
Ob unter einen Schopff oder Dach-Tropff eine Stiegen auf den gemeinen Grund gesetzet werden kan, 161
Wann sich auf einer Stiegen eine Malenz zutrüge, 162

Straß / Land-Straß.

So eine Strasse verfällt, oder durch das Wasser hingerissen wird, 70
Frey, Gemein-Straß, 93
Ob in verkaufften oder verschafften Stücken eine Straß oder Gang zu verstehen ist, 145
Wann die Land-Strassen oder gemeine Weg zerrissen, 245
Ob man in Aufrichtung der Dienstbarkeit des Triebs oder Fahr-Wegs ausdingen kan, mit was Gefährt man fahren solle, 260
Von Gehen, Reiten, Fahren, Sessel-Tragen, Baum-Schleiffen, und lange Stangen tragen, 260
Was eine Strasse genennet wird, 262
Von der Breite der Strasse, 262
Von Breite der Strassen, die nicht Dienstbar ist, 262
Von Land-Strassen, 263
Von Dorff-Strassen, 266
Von Feld-Strassen, 266
Ob ein jeglicher auf offener Strassen gehen, reiten und fahren kan, 267
Wann einer lange Zeit auf einer Straß nicht gefahren, ob sichs kan verjähren, 267
Ob eine freye Land-Strasse ohne des Landes-Herrn Einwilligung gesperret werden könne, 268
So der offene Weeg gesperret würde, wo zu klagen, 268
Ob einer die Beschliessung gemeiner Strassen eigen-mächtig aufbrechen könne, 270
So zwey Städte ihre Wagenfahrt auf einer Strassen hätten, 271
Ob die Strassen von denen Zöllen oder Mauthen unterhalten werden sollen, 276
Ob, der die Strassen räumt, auch schuldig ist, das Koth weg zuführen, 279
Wann einer etwas auf seinen Grund bauete oder legte, welches denen vorübergehenden schädlich oder dem gemeinen Wege nachtheilig, ob gegen ihm mit dem interdicto, ne quid in loc. publ. fiat, geklagt werden kan, 282
So auf die gemeine Strasse etwas geleget oder gebauet wird, 282
Das interdictum, ne quid in loc. publ. fiat, ist zweyerley, prohibitorium und restitutorium, 282
Ob einem jeden frey ist, auf gemeinen Weg zu gehen, treiben und fahren, 288
So einem auf gemeiner Straß zu gehen, fahren ꝛc. verwehret werden wolte, wie er alsdann klagen solle, 288
Klage, so einem die Strasse verbotten würde, 289
Positiones auf vorgesetzte Klage, 289
Von des Beklagten Satz-Stücke, 289
Ob zu der Klag von gemeiner Strasse wegen ein Anwald gesetzet werden kan, 289

Ob

Ob über die gemeine Strasse, ohne Erlaubnuß des Fürstens, Wasser-Leitung geführet werden könne, 308
Ob einer auf einer offenen Straß einen Brunn-Kasten machen kan, 354

Tages-Licht/ suche Licht.

Tamm.

Ob der obere oder untere Grund einen Tamm zu machen schuldig, 332
So einer einen Tamm nicht aus schuldiger Dienstbarkeit gemacht hätte, 339
Ob der Uberkrantz auf einen Tamm kan hinweg gethan werden, 339
Wann der Tamm am obern Grund abbräche und dem untern Schaden thäte, 414
So einer auf seine Tämme Uberkräntze gemacht hätte, ob er dieselben wieder abbrechen könne, 415

Tauben.

Daß keiner die Tauben aus einem andern Tauben-Schlag fangen solle, 415

Tenne/ suche Korn-Kasten.

Theilung.

Ob die Wehrhütter entschuldigt werden, 114
Ertheilung einer Behausung unter drey Brüder, 115
Ertheilung vergleicht sich einer Verkauffung, 115
Ob der Vogtbare an den Minderjährigen die Theilung begehren kan, 387
Daß das Geding, daß man die Güter nimmermehr scheiden soll, unkräfftig seye, 387
Ob ein Minderjähriger die Theilung in unbeweglichen Gütern begehren kan, 387
Daß die Theilung allezeit, dem andern ohne Schaden, geschehen solle, 388
Wann einer nicht schuldig sey, sich in die Theilung einzulassen, 388
Daß einer, dem die Aenderung verbotten ist, die Theilung nicht begehren kan, 389
Wann der dienstbare Herr die Theilung verhindern kan, 390

Thür/ Thor.

Ob einer eine Thür aus seiner Mauer zum Dach-Tropff machen kan, 122
Wie weit einer seine Thür auf einer Gemein aufthun könne, 141
Ob einer eine Thür auf die Gemeine heraus machen kan, 242
Von der Thür in einem vertheilten Garten, 143
So eine Thüre solte gesperrt gehalten werden, 143
Ob jemand kan genöthiget werden, auf den Seinigen zu arbeiten, 143

Titul.

Wann einer einen Titul mit Betrug überkommen, 54
So einer einen Titul hat, ob des Grund-Herrens Wissen zu der Præscription vonnöthen, 57

Tram/ Balcken.

So man die alten Tramen oder Zimmer-Holtz in einer Mauer auswechselt, 81
Tram zu Erhaltung eines Dachs einzulegen, 85
So einer nicht gewust, daß der andere Tram einlege, 86
Wie die Verschreibung von Einlegung der Tram soll aufgerichtet werden, 88

Ob der, so sein eigenes Gut nicht besitzet, einen Tram eigenes Gewalts zerbrechen kan, 89
Wann etliche Tram am Anfang oder Ende der Mauer wären, 129
Wann einer vom eingelegten Trams wegen Geld genommen hätte, 128
Wann einer von wegen Einlegung der Tram nichts empfangen, 128
Ob ein Gemeiner Tram einlegen kan, 136
Ob der Gemeiner in eine gemeine vertheilte Mauer Tram legen kan, 165
Von eingelegten Tramen oder Sparren, 167
Unterscheid derer Altäne von denen eingelegten Tramen, 182
Daß der Gemeiner solle, wann er Tramen einlegen will, nicht zu starck an die Mauer schlagen, auch das Wasser vom Ausguß und anders also richten, daß weder denen Gemählern noch Mauer Schaden geschehe, 210

Trieb und Weyde.

Ob der Trib ihrer vielen an einem Orte könne verliehen werden, 261
Von der Breite des Trib-Wegs, 260
Ob einer über jeglichen Ort gehen, reiten, fahren oder treiben könne, 261
Von der Gerechtigkeit des Vieh-Weidens und Blumen-Gesuchs, 374
Was Blumen-Gesuchs seye, 374
Wie vielerley die Vieh-Weyde seye, 375
Wie die Weyd überkommen wird, 375
So eine Weyde zu einem Grund deputirt ist, 375
So eine Dorff-Gemeine eine Weyde hätte, und einer aus ihnen sein Erbeigen verkaufft, ob alsdann sein Weyd-Recht auch in den Kauff kommt, 376
Von Warnung des Weyd-Rechts halben bey dem Kauffen, 377
So ein Blum-Gesuch zu einen Grund nicht geeignet gewesen, 377
Wie sich jemand des Weyd-Rechts gebrauchen solle, 378
Wo einer die Schaff zu weiden hätte, ob er die Schweine auch da weyden soll, 378
Ob die Theil-Haber des Weyd-Rechts ihre Weyde zu vertheilen schuldig sind, 379
Wie der Gebrauch untheilbar, also ist auch das Weyd-Recht untheilbar, 380
Wie die Anzahl des Viehes nach dem Weyd-Recht getheilet werden soll, 380
Wann das Weyd-Recht nicht in den Kauff komme, 380
Daß das Weyd-Recht durch Verjährung könne überkommen werden, die bey Menschen Gedencken seyn soll, 381
So einer einen Titel um die Weyd-Rechte hätte, 381
Wie die Innhabung derer Weyd-Rechte könne approbirt werden, 381
Wie eine Stadt-Gemeine das Weyd-Recht beweisen könne, 382
Wie eine Gemeine das Weyd-Recht durch besondere Personen überkommen könne, 382
Wie eine Gemeine das Weyd-Recht beweisen soll, 384
Wie eine Gemeine mit ihren Innwohnern das Weyd-Recht beweisen soll, 385

So

So einer mehr Vieh, als sein Weyd-Recht vermag, triebe, ob er sein Weyd-Recht darum verliert, 386
Wie einer sein Weyd-Recht verliert, 386
Wie man um das Weyd-Recht klaget, 386
Daß man eine Weyde zu einer Wiesen machen könne, 390
Daß aus einer Weyde kein Ackerbau könne gemacht werden, 391
Daß die Weyde nicht geändert werden solle, wo ein Schad erfolgen könnte, 392
So einer aus der Weyd einen Wein-Garten gemacht hätte, ob er schuldig sey, denselben wieder abzustellen, 392
So der Grund-Herr die Weyde ändern wolte, wie gegen ihn geklagt werden könnte, 393
Wann man dörffe ein gemachtes Werck auf der Weyde abzubrechen begehren, 393

Verheissung.

Gemeine Verheissung, 87

Verjährung.

Ob die Verjährung derer unsteten Dienstbarkeiten bey Menschen-Gedencken seyn muß, 257
Ob ein von sich selbst fliessendes Wasser vor sich eine Gewonheit oder Verjährung einführen kan, 301

Verkauffen.

Wie lang der Verkauffer auf ein verkaufftes Gut Dienstbarkeit legen kan, 34
Wann einer gewust hätte, daß das Gut nicht des Verkauffers eigen gewesen sey, 53
So der Verkauffer um die Dienstbarkeit kein Wissen gehabt, 240

Verleiher.

Von Persöhnlicher Verleihung, 3
Von ausdrücklicher Ursach der Verleihung, 4
Von Würckung derer Worte, so in der Verleihung begrieffen, 8
Von Verleihung, die sich lendet auf derer Worte Macht und Gewalt, 7
Daß die Verleihung mit Worten einer Gerechtigkeit geschehen solle, 42
Wann sich die Ursache der Verleihung endiget, so endiget sich auch die Verleihung, 85
Specificirte Verleihung, 181
Ob eine ausgezeigte Verleihung allezeit, einem andern ohne Schaden, verstanden werden soll, 181
Wie der Dienst-Herr wider den Verleiher der Dienstbarkeit beschützet werden soll, 345

Vieh.

Ob zugesagte Vieh-Tränke eine Dienstbarkeit sey, 21
Wann ein Vieh in eine Cistern fiel, wer es zu zahlen hat, 149
Von ausgezeineter Form und Maß, 181
Wie geklagt muß werden, so ein Ochs oder anders Vieh in eine Wolffs-Gruben fällt, 226
Vom Vieh-Trancken, 374
Wann einer alles sein Vieh auf einen fremden Grund treiben dörffte, 378
Daß keiner über seine bestimmte Anzahl Viehes auf die Weyde treiben soll, 379
Daß man das Vieh auf keinen andern Ort

Ort, noch zu anderer Zeit als es die Dienstbarkeit vermag, treiben dörffte, 379
Ob das krancke oder inficirte Vieh auf die Weyde unter gesundes Vieh getrieben werden dörffe, 379
Daß einer eines andern Vieh, welches er auf seinen Gründen antrifft, nicht tödten soll, 385
Wann einer eines andern Vieh einsperren dörffe, 385
Daß keiner kein Vieh einsperren darff, biß man ihm den Schaden ersetzet, 386
Ob einer den andern zwingen könne, der gemeinen Grund, das Vieh, oder die Weyd-Zeit abzutheilen, 387
So das Vieh von der feisten Weyde schlechter würde, ob man die Weyde zu keiner Wiesen machen dörffe, 391
Wann man das Vieh auf fremden Grund weyden dörffe, 394
So ein Hirt ein Vieh an gefährlichen Orten verlöhre, 395

Wand/ suche Mauer.

Waschstatt/ suche Wasser.

Wasen/ suche Insuln.

Wasser.

Ob das Wasser hinter sich in eines andern Hof schwellet, 28
Ob das Wasser mit seinem Lauff eine Verjährung machen kan, 61
Wann ein Wasser durch einen eigenen Bach-Graben zu vielen besondern Gründen geleitet wird, wie es damit zu halten, 69
So das Wasser zu einem Grund geführet wird, der etlichen zuständig, 70
Vom Bespritzen derer Ober-Zimmer oder Böden, 94
So aber einer ein ungewöhnliches Wasser spritzen thäte, 95
Ob der Bauende das Wasser zwischen denen zwey Häusern abführen muß, 122
Vom Wasser-Grund, Spühl-Stein, Ausguß und Wasch-Statt, 203
Wie ein Wasser-Guß soll gebauet werden, 203
So ein Wasser durch den obern Boden herab rinnet, 204
Wie das Wasser von des Nachbarn Hof zu verstellen, 205
So das Wasser aus dem Gieß-Faß auf die Strassen lieffe, und an gehen hinderlich wäre, 205
Von Ausgiessung des Wassers und anderer Unsauberkeit, 206
Vom Schaden, so durch das Begiessen geschiehet, 206
So ein Wasser durch ein Hauß in den gemeinen Brunnen-Kasten geleitet wird, 207
Ob einer die Wasser-Adern abkehren kan, 226
Ob einer das Wasser in höltzernen und bleyernen Röhren leiten könne, 292
Wie das Wort Wasser verstanden wird, 292
So das Wasser zu einem Grund mehr und öffter, dann zu dem andern, gebraucht worden, 298
So das dienstbare Wasser einem Theil des dienstherrlichen Grundes nicht nothwendig ist, und derselbe Grund würde verkaufft, wie es zu halten, 298

Daß

Daß ein Wasser-Fluß auf 3. Wege privat oder sonderbahr zu nennen, 303
Wann der Fluß gemein und stets-wärend ist, 305
So das Wasser aus dem Dienst-Grund hinaus laufft, ob solches jemand anders verliehen werden kan, 307
Daß das Wasser von dem alten Lauff nicht abgewiesen werden soll, 309
So ein Strom seinen Lauff verliesse, und nähme einen andern, 309
So der Wasser-Fluß seinen alten Lauff verläst und den Dienstbahren Grund nicht berührt, 310
So der Wasser-Fluß nach und nach abweicht, und eine Anschütt macht, 310
So der Wasser-Fluß zu dem alten Grund wieder herzugelauffen, 311
So der Wasser-Fluß einen neuen Rinn-Saal oder Gang macht, ob er vor einen neuen Fluß gehalten wird, 311
So der Fluß jählings ausgebrochen wäre, 312
So der Fluß allgemach abbricht, und sich setzet, 312
So einer ein gantzes Jahr zusiehet, daß das Wasser seinen freyen Gang hat, ob er die Gerechtigkeit verliehret, 313
Wann der Strom wieder in seinen alten Ort kommt, 313
Ob ein jeglicher aus eigener Macht Wasser aus einem Fluß führen kan, 313
So der Fluß nicht Schiff-reich ist, 313
So der kleine Fluß in ein Schiff-reiches Wasser laufft, 313
So ihrer zwey das Wasser aus einem offenen gemeinen Fuß leiten wolten, 314
So der herrschende Grund zu nächst an dem Fluße liegt, 316
Von Dienstbarkeit aus einem besondern stets-wärendem Fluße, 317
Wie das Wasser nicht von dem sonst gewöhnlichem Lauffe geleitet werden solle, 319
So ein Wasser aus einer Quelle oder Brunnen eines obern Grundes herabflösse, und die Untern eine Mühle dabey anrichteten, wie es zu halten, 320
Daß der Obere das Wasser, dem Untern zu Schaden, nicht abkehren kan, 321.
So das Wasser aus Gerechtigkeit einer Dienstbahrkeit auf des Untern Grund laufft, obs der Obere abkehren kan, 321
Von Verjährung eines gemeinen oder besondern Wassers, 323
Wie es verstanden wird, so das Wasser aus einer Macht laufft, 325
Wie das Wasser ohne Menschliche Zubereitung keine Verjährung einführen kan, 325
So das Wasser durch verborgene Adern aus eines seinen Brunnen in meinen fliest, ob ichs præscribiren kan, 325
So das Wasser bey einem Gieß-Brett auf einen Grund herab tröpffelte, nachgehends aber gar versperret würde, ob darum geklagt werden kan, 327
Daß keiner die Röhren kan wegthun, und das Wasser in einen Graben führen, 329
Wie einer dem andern das Wasser nicht abgraben könne, 330

So einer die Macht hätte, das Wasser über eines andern Grund zu leiten, 330
So das Wasser von dem obern Grund die untern Grund ertränckete, 331
Wann der untere Grund des obern Feißtigkeit annimmt, ob er auch das Wasser annehmen muß, 331
So einer eine Dienstbahrkeit hätte mit einem Werck ein fliessendes Wasser aus eines andern Grunde zu führen, 336
Klage, so einer das Wasser von seinem Grund auf einen andern kehret, 335
Ob der Obere kan gezwungen werden, das Wasser auf seinem Grund zu behalten, 336
So einer das Wasser schneller lauffend macht, 37
Wie einer das Wasser von sich ausschliessen, und sich verbauen könne, 337
So einer bey Menschen-Gedencken das Wasser auf seinen Grund nicht eingenommen, ob ers schuldig ist einzunehmen, 338
So das Wasser an einem Dienstbahren Ort ausbräche, 339
Ob man aus vielen Rünsten einen Bach machen könne, 341
Von Wässerung derer Wiesen und Gärten, 341
Wie das Wasser-Recht verlohren wird, 345
I. Interdictum prohibitorium oder restitutorium, 348
II. Interdictum, 351
Des Klägers Positiones, 352
Des Beklagten Positions-Articul, 352
Klag-Libell in dem Interdicto de aqua æstiva, 352
Vom III Interdicto de aqua ex castello ducenda, 353
Was zu der Klage de aqua ex castello ducenda gehörig, 353
So einer das Wasser, ohne Erlaubnuß, aus gemeinem Wasser-Fluße geführet hätte, ob er diese Klage de aqua ex castello &c. brauchen kan, 354
Von dem Klag-Libell de aqua ex castello ducenda, 355
VI. Interdictum de rivis, 356
Was zu der Klage de rivis gehöret, 356
So das Wasser einem Zimmer schadete, hat die Klage Negatoria nicht statt, 360
Was zu der Klage des Wassers-schöpffens fürnehmlich vonnöthen sey, 372
Ob einer klagen dörffte, wann das Wasser durch den Acker-Bau auf ihn gekehret worden, 399
So einer das Wasser mit seinem Acker-Bau vorsetzlich auf seinen Nachbarn kehrte, 400
Von Wasser-Flüssen, 404
Wem das Eigenthum derer freyen offenen Wasser zugehöret, 404
Daß man auf die Schiff-reichen Wasser ohne Erlaubnuß nicht bauen solle, 404
Daß, wer nicht Regalia hat, auch auf die Wasser-Ströme zu bauen nicht erlauben kan, 405
Daß man an dem Wasser-Flüssen, die nicht Schiff-reich seyn, ohne Erlaubnuß bauen darff, 405
So das Wasser auf eines anderen Grund etwas träget, ob mans wieder geben soll, 405

Wem die Wasen in gemeinen Wasser-Strömen zugehören, 407
Von Abmessen und Austheilung der Wasen, 407
Von schwimmenden Wasen, 408
Wie die Besitzung eines Wasens überkommen solle werden, 408
Vom Rinn-Fall, 409
So der Wasser-Fluß seinen natürlichen Rinn-Fall verläst, wem alsdann der alte Rinn-Fall zugehört, 409
Daß ein jeglicher seinen Grund vor dem reissendem Wasser wohl verwahren und versichern darff, 409
Von Anschütt des Wassers, 410
Wie die fremden Gründe durch Anschütt überkommen werden, 410
Von Wasser-Strömen geben und nehmen, 410
Wem die Gestade derer Wasser-Ströme zugehörig sind, 410
Ob einer das Wasser, so von oben herab rinnet, mit einem Damm von seinen Gründen hinweg zwingen darff, 414
Daß einer seine Gründe vor dem Wasser mit Wercken versichern dörffe, 415
Wie einer gestrafft werde, der die Wercke am Wasser zerreißt, 415
Von Thal-Wasser oder See, 416
Wann der See einem andern sein Erb-eigen überschwemmete, 416
Daß das Fischen auf freyen Wassern unverwehrt ist, 419
Daß der schwimmende Wasen die Art des Wassers habe, 417
Was das Wasser zwingen heisse, 417
Daß die Bestand-Wasser nicht verwüstet und ausgeödet werden sollen, 421

Wasser-Leitung.

Wie der Dienst Herr seine habende Wasser-Leitung einem andern verleihen kan, 37
Wie vielen die Wasser-Leitung kan verliehen werden, 38
Von Dienstbahrkeit des Wasser-Suchens und Leitens, 40
Wieviel Actus zu Uberkommung der Wasser-Leitung genug sind, 58
Daß einer dem andern in seiner Behausung mit der Wasser-Leitung nicht Schaden thun solle, 207
Ob jemand das Wasser über die Strassen ohne Erlaubnuß leiten kan, 268
Von Dienstbahrkeit der Wasser-Leitung, 291
Ob der, der keine Dienstbahrkeit hat, das Wasser über einen fremden Grund leiden kan, 292
Wie man erkennen möge, ob die Wasserleitung eine Sächliche oder persöhnliche Dienstbahrkeit seye, 293
Wasserleitung auf eine sächliche Dienstbahrkeit, 293
Von Dienstbahrkeit der Wasserleitung, die sich mit der Persohn endiget, 293
Ob einer eine persöhnliche Gerechtigkeit haben kan, das Wasser zu leiten, 293
Gerechtigkeit, das Wasser zu einer Waschstatt oder Schwemme zu führen, ist sächlich, 294
Gerechtigkeit, das Wasser zu einem Fisch-Weyher oder Cistern zu führen, ist sächlich, 295
Ob die Wasserleitung, einen Garten zu giessen, sächlich ist, 295

Was in der Dienstbahrkeit der Wasserleitung begrieffen ist, 296
Daß die Wasserleitung ihrer vielen an einen Orte kan verliehen werden, 296
Daß einer seine Wasserleitung einem andern nicht verleihen kan, 269
Wie die Wasserleitung nach Antheil des Grundes zu theilen, 297
Wann sich die Dienstbahrkeit der Wasserleitung nicht verliehret, 299
Wie man die Dienstbahrkeit der Wasserleitung überkomme, 300
So einer die Wasserleitung an einem Orte gemacht, ob ers auch an ein anderes Ort verwechseln darff, 299
Wem die Wahl des Orts der Wasserleitung zustehe, 299
Wie jegliche Wasserleitung, ohne des andern Schaden, gegeben werden solle, 300
Wie die Wasserleitung auch durch ein Statutum oder Stadt-Recht bekommen wird, 301
Von Verleihung der Wasserleitung, 302
Von Verleihung der Wasserleitung aus eigenem Wasser, 302
Wie niemand die Wasserleitung aus eines andern Grunde verleihen kan, 303
Auf was Weiß die Wasserleitung aus gemeinen Strom überkommen werde, 304
Wer eine Wasserleitung haben kan, 304
Weme die Wasserleitung verliehen werden kan, 305
Ob die Wasserleitung ihrer vielen an einem Orte kan verliehen werden, 305
So die Wasserleitung dem ersten Annehmer unschädlich, 305
Wann sich die Dienst-Herren der Wasserleitung nicht vergleichen können, 306
Ob einer seine habende Wasserleitung andern überlassen könne, 306
Wie einer aus seiner Wasserleitung einem andern eine Dienstbahrkeit verleihen könne, 306
Ob einer anfangs den Auslauff des Wassers richten könne, wie er will, 307
Ob die Wasserleitung auch auf unterschiedliche Zeit gerichtet werden könne, 308
So nicht ausdrücklich gemeldt worden, wo das Wasser durchzuleiten, 309
Wie kein Weg oder Straße verliehen werden kan, wo die Dienstbarkeit der Wasserleitung ist, 308
So der Fluß in das Meer laufft, ob die Wasserleitung gemacht werden kan, 313
So die Wasserleitung wieder in das Schiffreiche Wasser fliest, 313
So ihrer zwey an einem Ort das Wasser zu leiten angefangen, 314
So einer um des andern Vorhaben der Wasserleitung nichts gewust, 315
Wie man die Dienstbarkeit der Wasserleitung gebrauchen solle, 317
Wie man die Wasserleitung nach Inhalt derer Verträge gebrauchen solle, 318
Wie das Wasser nicht anderst zu führen, als es im nächsten Sommer geleitet worden, 319
Klage, so einem durch die Wasserleitung Schaden geschicht, 319
So das Wasser aus Gerechtigkeit einer Macht geleitet wird, 322

Wie

Wie es zu verstehen, wann einer die Wasserleitung aus Gerechtigkeit einer Dienstbahrkeit hat, 322
Wie die Ersessene Wasserleitung nicht abgekehrt werden kan, 322
Was zu Ersitzung einer Wasserleitung vonnöthen, 323
Ob die Wasserleitung ohne Innhabung præscribirt werden kan, 32
Wieviel Zeit zur Ersitzung der Wasserleitung aus einem gemeinen Flusse gehöret, 324
So der Untere Grund-Herr der Wasserleitung nicht in quasi possessione ist, ob der Obere das Wasser abkehren könne. 325.
Von offnen und verdeckten Wasserleitungen, 329
Von Ersitzung der unsteten Wasserleitung, 340
Ob die Wasserleitung und Gang-Steig an einen Ort verliehen werden können, 235
Wie niemand das Wasser von seinem Grund auf einen andern leiten kan, 342
Daß nichts stinckendes in dem Wasser gewaschen auch das Wasser nicht betrübet werden solle, 346
Wie bey einem Gang-Steig zu der Wasserleitung kein Bogen von Steinen gemacht werden solle, dahin ein anderer Dienstbarkeit hat, 43
Keine Brücken zu machen, so der Wasserleitung schädlich, 343
Wie die Wasserleidungen erhalten werden, 344
Daß die Wasserleidung zu einem gantzen Grund gehörig sey, 344
Wie durch die gemeine Gründe niemand Wasser leiten könne, 344
Wann ihrer viele eine Wasserleitung bey ihren Gründen haben, 345
Wie die Wasserrechte erhalten werden bey hingerissenen Gebäuen, 345
Von Hinderung der Wasserleitung, 345
Wie die Wasser-Leitung auch aus Zugebung oder Nachlassung verlohren wird, 346
So ein Vogtbahrer und ein Wayß eine Dienstbahrkeit zugleich hätten, 346
So sich ein gemeiner Fluß von der Wasser-Leitung wegreißt, 347
Wann sich einer seiner Wasser-Leitung nicht zu rechter Zeit gebrauchet, ob er solche verliehret, 347
Von vier Interdictis in der Wasser-Leitung, 347
Wie der Ursprung soll verstanden werden, wann man die Wasser-Leitung anfahet, 348
Das Maß der Wasser-Leitung ist nicht zu überschreiten, 349
Vom Klag-Libell um die Wasser-Leitung, 349
Von Positional-Articuln, 349
Artickel des Beklagten, 350
Daß das Wasser, der Nachbarschafft ohne Schaden, geführet werden solle, 354
Daß man neue Rinnen in dem Bach zur Wasser-Leitung legen könne, 356
Daß die alten Römer auf die Raumung derer Ey-Gräben und Wasser-Leitungen viel gehalten haben, 365
Wie einer klagen dörffe, so er in seiner Wasser-Leitung verhindert wird, 417

Daß einer, der Wasser-Leitung hat, auch raumen und bessern mag, 418

Weg / Gang / Gang-Steig.

Wie man sich des Weges über einen fremden Grund gebrauchen solle, 62
Wahl oder Erkiesung eines Wegs, 62
Wie die Dienstbahrkeit eines Weges verlohren wird, 70
Vom untheilbaren Weg, 70
Daß man einem einen Weg ums Geld erlauben muß, 71
Von bedeckten Gängen, 97
Vom Gang-Steig, Trib oder Fuhr-Weg, 113
Vom Gehen zu Winters-Zeit bey Nacht, 114
Gang über einen vertheilten Grund, 114
Wann einem ein Guth verschaffet wird, wie es mit dem Zugang oder Weg solle gehalten werden, 115
Daß kein Zimmer-Baum in das Gestatt der Land-Straße zu verhafften, sey, 168
Ob die verhinderlichen Gänge abzustellen sind, 180
Ob ein Wasser-Fluß das Land-Gericht scheidet, 218
Ob einer kan gezwungen werden, einen Weg zu kauffen, zu geben, 231
So einer einen Gang-Steig verheist, wie es geachtet wird, 232
Wer eine Dienstbahrkeit des Gang-Steigs hat, ob der darauf gehen, reiten und sich führen lassen kan, 233
So der Dienst-Herr einmahl einen Ort zum Gang-Steig erwehlt, ob er denselben ändern kan, 233
Von der Breite des Gang-Steigs, 234
So die Breite des Gang-Steigs ausgemacht wird, 234
Von der Breite des Gang-Steigs, 234
Wann keine Breite des Gang-Steigs benennt ist, 234
So die Breite des Wegs, nicht aber das Ort benennet wäre, 234
Ob ihrer vielen ein Gang-Steig verwilliget werden kan, 235
Wie die Verleihung eines Gang-Steigs, ohne Schaden des erstern, geschehen solle, 235
Ob der Dienst-Herr den Weg graben und Brücken machen kan, 236
Ob man gewölbte Bögen über einen Gang-Steig machen könne, 237
Daß man die zugesagte Dienstbahrkeit eines Gang-Steigs dem nicht schuldig ist, der den herrschenden Grund nicht hat, 238
So einer in dem Verkauff den Gang-Steig sich hätte vorbehalten sollen, er es aber vergessen, 241
So ein Gang-Steig, Trieb, oder Weg durch das Wasser verdorben und wieder angeschüttet wird, 242
So ein Orth gleich Anfangs zum gehen gewöhnlich, 244
So einer in der ausgezeigneten Dienstbahrkeit einen Ort zu einen Gang-Steig erwählete, ob er dasselbe ändern kan, 243
Einen Gang-Steig um Geld zu kauffen, 244
Wie um Verhinderung des Gang-Steigs geklagt werden müße, 249
Wann an einem Ort etliche Zeichen eines Wegs noch wären, 251

Wann

Wann sich einer, aus Bitt, eines Gang-Steigs gebrauchet, 252
Wer den Gebrauch des Gang-Steigs beweisen soll, 253
Ob der Gang-Steig zu einem Bau-Gruud gebraucht werden kan, 253
Was der Gebrauch des Gangs derer 30. Täge nutze, 254
So einer in Raumung oder Verbesserung des Gang-Steigs gehindert würde, wie er klagen soll, 256
Wie eine persöhnliche Gerechtigkeit mit dem interdicto de itin. actuque priv. reficiendo geklaget wird, 257
Von Caution in Raumung des Wegs, 258
Unterschied zwischen denen zweyen Interdicten, als de itinere actuque privato und de itinere actuque reficiendo, 259
Wie der Gang-Steig vom Trieb unterschieden wird, 259
Ob eine Privat-Persohn den allgemeinen Weg einfassen kan, 268
Wann einem sein eigener Weg versperret worden, ob er solchen zerbrechen kan, 270
Ob ein Fahr-Weg mit Verkauffung eines Guths mit lauffe, 271
Drey Artickul bey der Klage Viæ rejectæ. 272
Ob einer den Weg, der auf seinem Grunde gemacht worden, verschliessen könne, 272
Wann einer um den Schaden, daß der Weg auf seinen Grund geleget worden, Geld genommen, kan er der Weg nicht mehr verschliessen, 273
Wie zu klagen, so ein Privat-Weg auf einen Grund geleget worden, 273
Form der Klage viæ rejectæ, 273
Sätze in der Klage viæ rejectæ- 273
Von Unterhaltung und Widermachung des Wegs, 274
Ob von Machung des Wegs jemand ausgenommen, 274
Wie das zu verstehen, daß die Kirche schuldig sey den Weg zu bessern, 275
Ob Fürsten und Kirchen-Güther von Machung derer Wege ausgenommen sind, 274
Ob zu Aufrichtung eines neuen Wegs die Kirche was schuldig ist, 275
Von Unterhaltung derer Privat-Wege, 276
Ob Innleuthe die Anlage oder den Kosten, so sie zu Unterhaltung derer Wege geben müssen, an dem Hauß-Zinß abziehen können, 276
Ob ein Erb-Rechter oder Lehn-Mann schuldig ist, den Weg vor seinem Hauß zu machen, 277
Was der Nutzbraucher an dem Wege zu machen schuldig seye, 277
So einer den Weg verdorben, ist er schuldig solchen wieder zu machen, 278
Wie weit einer den Weg zu machen schuldig ist, 278
Ob der, welcher den Weg machet, auch das Koth wegführen müße, 279
Ob der Weg allezeit wieder in die vorige Weite und Breite gemacht werden solle, 279
Ob der Weg nicht schlechter, als vorhin gemacht werden solle, 280
So einer an Wiedermachung des Wegs ver-

verhindert wird, wie er klagen soll, 280
Was zu der Klage um Verhinderung gehörig, 280
Form der Klage, so einer in Wiedermachung des Wegs verhindert würde, 280
Anfang im Klag-Libell, 281
Positiones auf das Klag-Libell in berührtem interdicto de via publ. & itin. publ. resic. 281
Des Beklagten Positiones, 281
Positiones des Klägers aus vorberührter Klag, 287
Des Beklagten Positiones, 287
Wieviel das Interdictum ut liceat ire vel agere per viam publicam, nothwendige Stücke habe, 289
Klage, so einer in seiner habenden Dienstbahrkeit eines besondern Weges betrübet wird, 290
Klage um Verhinderung eines besondern Weges, 290
Daß um Verhinderung eines Dienstbahren Wegs sich allein das Interdictum de itin. actuque priv. gebühre, 291
Ob einer über einen fremden Weg wieder den willē des Herrn gehē darff, 370
So einer in 10. Jahren nicht den rechten Weg, sondern einen andern zu dem Brunnen gegangen wäre, 371

Weid suche Trieb.

Wein Garten.

Wenn ein Wein-Garten hinweg gethan würde, ob die Dienstbahrkeit an den Erdboden läge, 39
Wein-Stock Geländer in eines andern Wand zu legen, 85
Ob man in eines andern Weinberge Trauben essen und heraus tragen kan, 245. 378.
So einer eine Weinlese gekaufft, ob er über des Verkauffers Grund gehen und solches einfangen kan, 248
Ob man aus einem Hau-Wald zu dem Wein-Gart-Bau Reb-Stecken nehmen darff, 397
Vom Wein-Pressen, 397
Von Wümmat oder Weinlesen, 409

Werck-Schuh.

Wenn man schuldig seye, 1. oder 2. Werck-Schuh gegen den Nachbar zu im bauen liegen zu lassen, und wem der liegendende Grund alsdann gehörig, 121
Weme die liegend-bliebene Werck-Schuh zugehören, 122
Warnung im Bauen wegen des Werck-Schuhs, 123
Wann es nicht nöthig sey, einen Werck-Schuh breit liegen zu lassen, 165
Wie viel Werck-Schuh einer in Machung der Gruben liegen lassen soll, 225

Weyde suche Vieh.

Zaun.

Vom Zaun. 89

Zehend.

Ob die Bauern gehalten sind, ihre Zehenden zu denen Kirchen-Stadeln zu führen, 214
Ob ein Zehend-Herr auf einen fremden Grund gehen und seinen Zehenden holen kan, 48

Ziegel-Hütten.

Von Ziegel-Hütten, 67

Ende des Registers.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn867010606/phys_0481
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn867010606/phys_0482
DFG

Bitt, eines Gang-
, 252
des Gang-Steigs
253
ig zu einem Bau-
verden kan, 252
des Gangs derer
254
ng oder Verbesse-
Steigs gehindert
n soll, 256
Gerechtigkeit mit
itin. actuque priv.
wird, 257
mung des Wegs,
258
enen zweyen Inter-
re actuque priva-
tuque reficiendo,
259
g vom Trieb unter-
259
sohn den allgemei-
kan, 268
ner Weg versper-
solchen zerbrechen
270
mit Verkauffung
affe, 271
Klage Viæ rejectæ.
272
, der auf seinem
porden, verschlies-
272
Schaden, daß der
und geleget wor-
men, kan er den
schliessen, 273

Wie zu klagen, so ein Privat-Weg auf einen Grund geleget worden, 273
Form der Klage viæ rejectae, 273
Sätze in der Klage viæ rejectæ- 273
Von Unterhaltung und Widermachung des Wegs, 274
Ob von Machung des Wegs jemand ausgenommen, 274
Wie das zu verstehen, daß die Kirche schuldig sey den Weg zu bessern, 275
Ob Fürsten und Kirchen-Güther von Machung derer Wege ausgenommen sind, 274
Ob zu Aufrichtung eines neuen Wegs die Kirche was schuldig ist, 275
Von Unterhaltung derer Privat-Wege, 276
Ob Innleuthe die Anlage oder den Kosten, so sie zu Unterhaltung derer Wege geben müssen, an dem Hauß-Zinß abziehen können, 276
Ob ein Erb-Rechter oder Lehn-Mann schuldig ist, den Weg vor seinem Hauß zu machen, 277
Was der Nutzbraucher an dem Wege zu machen schuldig seye, 277
So einer den Weg verdorben, ist er schuldig solchen wieder zu machen, 278
Wie weit einer den Weg zu machen schuldig ist, 278
Ob der, welcher den Weg machet, auch das Koth wegführen müße, 279
Ob der Weg allezeit wieder in die vorige Weite und Breite gemacht werden solle, 279
Ob der Weg nicht schlechter, als vorhin gemacht werden solle, 280
So einer an Wiedermachung des Wegs ver-